

KVJS

Berichterstattung

Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2018

**Fortschreibung zum Berichtszeitraum
2011 bis 2016**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Vorbemerkung zum vorliegenden Bericht	7
0 Einleitung	8
I. Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg im Bundesländervergleich	16
I.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014.....	16
I.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum von 2011 bis 2014	26
I.3 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in der Dimension der Ausgaben	35
I.4 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Bundesländervergleich	40
II. Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige und der Hilfen für junge Volljährige in Baden-Württemberg	44
II.1 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27 SGB VIII)	46
II.1.1 Fallzahlen und die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016	46
II.1.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016.....	56
II.1.3 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (Rechtsanspruch § 27)	63
II.2 Die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII).....	65
II.2.1 Exkurs: Ein Schlaglicht auf die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen § 35a im Bundesländervergleich	65
II.2.2 Fallzahlen und die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016	67
II.2.3 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016.....	74
II.2.4 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII).....	76
II.3 Die Inanspruchnahme in der Summe der Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27) und der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII).....	78
II.3.1 Fallzahlen und die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016	78
II.3.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016.....	86

II.3.3	Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme in der Gesamtschau der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige und für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsansprüche § 27 und § 35a SGB VIII)	97
II.4	Die Inanspruchnahme der Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41 SGB VIII)	100
II.4.1	Fallzahlen und Inanspruchnahme je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016	100
II.4.2	Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016	108
II.4.3	Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41 SGB VIII)	114
II.5	Die Inanspruchnahme in der Summe der Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27), der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41 SGB VIII)	115
II.5.1	Fallzahlen und die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016	116
II.5.2	Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016	123
II.5.3	Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der individuellen Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII	135
II.6	Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung, die Hilfen für junge Volljährige und die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige	138
II.6.1	Ausgaben für die Leistungen aller Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2016	139
II.6.2	Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016	144
II.6.3	Zentrale Befunde zu den Bruttoausgaben für die individuellen Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII	148
II.7	Die Inanspruchnahme der Hilfen in der Geschlechterperspektive	150
II.7.1	Die geschlechtsspezifische Inanspruchnahme der Hilfen im Jahr 2014	151
II.7.2	Veränderungen in der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme der Hilfen im Zeitraum von 2011 bis 2014	156
II.7.3	Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der Hilfen in der Geschlechterperspektive	160
II.8	Unbegleitete minderjährige Ausländer in Hilfen zur Erziehung	161
II.8.1	Die Fallzahlen im Jahr 2016	162
II.8.2	Die Fallzahldynamik der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum von 2014 bis 2016	164
II.8.3	Abschließende Gesamtschau aller individuellen Hilfen in Baden-Württemberg einschließlich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer	166



III.	Die Inanspruchnahme Gemeinsamer Wohnformen für Väter/Mütter und Kinder nach § 19 SGB VIII sowie die Fallzahlen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII	171
III.1	Gemeinsame Wohnformen für Väter/Mütter und Kinder	171
III.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	173
IV.	Daten zu Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	178
IV.1	Angebotsstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung und in Ganztagsgrundschulen	178
IV.1.1	Die Angebotsstrukturen im Jahr 2016	179
IV.1.2	Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2012 bis 2016	190
IV.1.3	Zentrale Befunde zu den Angebotsstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung	192
IV.2	Personelle Ressourcen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit)	194
IV.2.1	Die Arbeitsfelder der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Mobilen Jugendarbeit	195
IV.2.2	Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit) und Jugendberufshilfe	204
IV.2.3	Zentrale Befunde zu den personellen Ressourcen in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	212
IV.3	Die personelle Ausstattung der Jugendämter in den Sozialen Diensten und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie personelle Ressourcen in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen (§ 28 SGB VIII)	214
IV.3.1	Die personelle Ausstattung der Jugendämter im Jahr 2016	215
IV.3.2	Die Entwicklung der personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten im Zeitraum von 2011 bis 2016	221
IV.3.3	Ein komplementärer Blick auf die personelle Ausstattung der Beratungsstellen für Erziehungs- und Familienberatung im Jahr 2016 und deren Veränderung seit 2011 sowie eine ergänzende Gesamtschau von Sozialen Diensten und Beratungsstellen	223
IV.3.4	Zusätzliche personelle Ressourcen der Sozialen Dienste für die Fallbearbeitung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)	229
IV.3.5	Zentrale Befunde zu den personellen Ressourcen in Jugendämtern und Beratungsstellen der Familien- und Erziehungsberatung	234
IV.4	Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen in den Stadt- und Landkreisen	236
IV.4.1	Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen im Jahr 2016	243
IV.4.2	Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016	254
IV.4.3	Zentrale Befunde zu sozialstrukturellen Rahmenbedingungen	260

V.	Gesamtschau und Analysen zur Bedeutung von Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	264
V.1	Analysen zur Bedeutung räumlicher sozialstruktureller Bedingungen	266
V.1.1	Exkurs: Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen im Bundesländervergleich.....	267
V.1.2	Gesamtschau kreisbezogener Sozialstrukturmerkmale und Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg	269
V.2	Analysen zur Bedeutung des Aufwachsens junger Menschen in spezifischen Lebenslagen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	280
V.2.1	Aufwachsen an der Armutsgrenze	281
V.2.2	Aufwachsen in spezifischen Eltern-Kind-Konstellationen.....	288
V.2.3	Aufwachsen in spezifischen Eltern-Kind-Konstellationen in einer Gesamtschau mit Armutskonstellationen	293
V.2.4	Junge Menschen mit Migrationshintergrund	299
V.2.5	Betrachtungen zur Bedeutung des Aufwachsens bei psychisch kranken oder suchtkranken Eltern für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	303
V.2.6	Kindeswohlgefährdungen in ihrer Bedeutung für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.....	309
VI.	Komprimierte Zusammenfassung wesentlicher Berichtsergebnisse.....	319
VII.	Fachplanerische und jugendhilfepolitische Folgerungen	327
VIII.	Hinweise zum Transfer der Berichtsergebnisse.....	332
Anhang.....	335
Tabellenverzeichnis	335
Abbildungsverzeichnis	340
Die Regionen des Landes Baden-Württemberg	344
Literatur- und Quellenverzeichnis	345
Mitglieder des Beirats	350



Vorwort

Im Jahr 2013 hatte der KVJS die erste Fortschreibung des landesweiten Berichts zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg vorgelegt. Die vielschichtigen Ergebnisse dieser Untersuchung stießen bei Stadt- und Landkreisen, aber auch bei den freien Trägern und in der Fachöffentlichkeit auf ein sehr breites Echo. Damit wurde diese Berichterstattung vielerorts zu einer wichtigen Grundlage für fachplanerische Analysen und die Weiterentwicklung der Arbeit in den Jugendämtern, aber auch zur Entscheidungshilfe für die kommunalpolitische Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.

Turnusgemäß liegt nun die nächste Fortschreibung vor. Sie greift die in der letzten Fortschreibung aus dem Jahr 2013 veröffentlichten Analysen auf und untersucht die seither in den Stadt- und Landkreisen eingetretenen Veränderungen und deren Ursachen. Der KVJS bietet seinen Kooperationspartnern damit nicht nur eine verlässliche empirische Grundlage für aktuelle Standortbestimmungen und Impulse zur Überprüfung und Qualifizierung ihrer Jugendhilfestrukturen. Mit den vielfältigen Transferleistungen des Landesjugendamtes zur Aufbereitung und zur Diskussion der jeweils kreisspezifischen Befunde auf der örtlichen Ebene bietet er den Stadt- und Landkreisen und anderen Interessierten auch ganz konkrete Unterstützung in der Weiterarbeit mit dem umfassenden Datenmaterial.

6

Bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts ist die Erbringung solcher Transferleistungen mit vielen Stadt- und Landkreisen fest vereinbart. Wir sehen darin ein Indiz für die hohe Akzeptanz und die Relevanz dieser Berichterstattung für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg. Gemeinsam mit dem Landesjugendhilfeausschuss, der den Bericht in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 beraten und den öffentlichen und freien Trägern als Arbeitsmaterial für die örtlichen Planungen empfohlen hat, wünscht der KVJS allen Beteiligten einen ertragreichen Entwicklungsprozess mit den vorgelegten Ergebnissen.

Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

Landrat a. D. Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Vorbemerkung zum vorliegenden Bericht

Bei dem vorliegenden Gesamtbericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg – Fortschreibung 2018 handelt es sich um eine sehr breit angelegte und stark ausdifferenzierte Untersuchung. Sie wendet sich damit in erster Linie an die Professionellen in den Jugendämtern und bei freien Trägern sowie andere fachlich Interessierte, die die Fülle des facettenreichen Datenmaterials zur vertiefenden Auseinandersetzung mit den Entwicklungen in diesem Feld der Kinder- und Jugendhilfe nutzen wollen.

Für all jene, denen eine derart intensive Beschäftigung mit diesem Bericht – möglicherweise allein schon aus zeitlichen Gründen – nicht möglich ist, hat der KVJS eine Kurzbroschüre erstellt, in der die zentralen grundlegenden Ergebnisse dieser Untersuchung zusammengefasst sind. Diese Kurzfassung kann – wie auch der Gesamtbericht – kostenlos vom KVJS bezogen werden.¹

Darüber hinaus sind im vorliegenden Bericht am Ende eines jeden Kapitels die zentralen Teilergebnisse als Kernbefunde in grau unterlegten Kästen hervorgehoben. So können sich Leserinnen und Leser, die nicht den ganzen Bericht lesen können oder wollen, dort bereits einen differenzierteren, gleichwohl aber doch komprimierten Überblick über wesentliche Erkenntnisse verschaffen. Zentrale Aussagen der Gesamtuntersuchung sind zudem am Ende des Berichts, in Kapitel VI, noch einmal in eine Gesamtschau gebracht.

7

Zudem hinaus bietet das Landesjugendamt im Rahmen einer Transferphase zu diesem Bericht vielfältige Dienstleistungen an, mittels derer die vielschichtigen Ergebnisse – auch unter kreisspezifischen Aspekten – aufbereitet und präsentiert werden können.²

¹ Bestellung über Diane.Geiger@kvis.de

² Siehe dazu Kapitel VIII des vorliegenden Berichts



0 Einleitung

Der KVJS hatte erstmals im Jahr 2008 einen **Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg** vorgelegt. Nachdem dazu im Jahr 2013 eine erste Fortschreibung³ veröffentlicht worden war, wurde nun zum Jahr 2018 turnusgemäß die zweite Fortschreibung dieser landesweiten Berichterstattung erarbeitet. **Zentraler Berichtsgegenstand** sind wie in den vorangegangenen Berichten facettenreiche Datenaufbereitungen und Analysen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27 SGB VIII), der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41 SGB VIII) in den Zuständigkeitsbereichen der 46 Jugendämter in den 44 Stadt- und Landkreisen und in den 2 kreisangehörigen Städten mit einem eigenen Jugendamt⁴ in Baden-Württemberg. Diese Fortschreibung untersucht in landesweiter und kreisvergleichender Perspektive die Veränderungsdynamiken in diesen Feldern über den Zeitraum von 2011 – der Datenbasis der ersten Fortschreibung – bis zum Jahr 2016. Und sie analysiert das Ursachengeflecht der beobachteten Entwicklungen.

8

Wenngleich der Berichtsgegenstand damit dem Grunde nach unverändert beibehalten wird, so ergeben sich doch **einige Modifizierungen im Aufbau des Berichts gegenüber der Fortschreibung 2013**. Sie sind zum Teil aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen geschuldet. Zum Teil resultieren sie aber auch aus Erfahrungen, die im umfassenden Transfer zum 2013er-Bericht im Blick auf die inhaltliche Arbeit mit den herausgearbeiteten Befunden gesammelt wurden.

Die sicher **gravierendste Veränderung** im Aufbau des Berichtes ist eine Folge der insbesondere seit dem Jahr 2015 eingetretenen **Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)** nach Baden-Württemberg. Dadurch entstand eine gewissermaßen externe Dynamik der Fallzahlentwicklungen, die den Blick auf die tatsächliche jüngere Inanspruchnahmeentwicklung dieser Jugendhilfeleistungen durch junge Menschen aus Baden-Württemberg völlig verstellt. Am Beispiel der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) stellte sich die Situation etwa im Jahr 2016 so dar, dass zu den 9.992 Hilfen für junge Menschen, die originär in Baden-Württemberg aufwuchsen,⁵ 6.697 Hilfen für UMA hinzukamen.⁶ Somit ergab sich eine Grundgesamtheit von 16.689 Hilfen nach § 34 SGB VIII, von denen 40,1 Prozent auf UMA entfielen. Es liegt auf der Hand, dass angesichts derart massiver Verzerrungen keinerlei Aussagen mehr darüber möglich wären, wie sich der originäre Hilfebedarf im Lande und erst recht in den einzelnen Kreisen tatsächlich entwickelt hat. Genau diese diffuse Datenlage kennzeichnet im Übrigen die der-

³ Vgl. Binder/Bürger 2013

⁴ Eigenständige Jugendämter gibt es bei den kreisangehörigen Städten Konstanz und Villingen-Schwenningen.

⁵ Vgl. Bürger 2017a

⁶ Vgl. Bürger 2017b

zeitige Situation der bis zum Jahr 2016 aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik verfügbaren Daten, die keinerlei Differenzierung nach UMA- versus Nicht-UMA-Fällen ermöglicht.

Dank des in enger Kooperation mit den Stadt- und Landkreisen abgestimmten Erhebungsverfahrens des Landesjugendamtes zu den Hilfen zur Erziehung bei den örtlichen Jugendämtern ist es dagegen seit 2014 möglich, die Fallzahlen der UMA einerseits und die der Hilfen zur Erziehung ohne UMA andererseits für Baden-Württemberg und die einzelnen Kreise gesondert auszuweisen. Allein dieser Umstand macht es überhaupt möglich, diese Berichtserstattung fortzuschreiben und damit belastbare Erkenntnisse zu den tatsächlichen Entwicklungen in diesem bedeutsamen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten.

Allerdings **ergeben sich daraus Konsequenzen für den inhaltlichen Aufbau dieser Fortschreibung**. Sämtliche Datenaufbereitungen und Analysen zu den Fallzahlentwicklungen in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2011 bis 2016 in Kapitel II des Berichts erfolgen zunächst auf der Datenbasis ohne UMA, weil der zentrale Untersuchungsgegenstand und die in ihm angelegten Fragestellungen nur so sachgerecht bearbeitet werden können. Zugleich ist aber natürlich auch die Fallzahlentwicklung der UMA in den Hilfen zur Erziehung sehr bedeutsam für eine Gesamteinschätzung der Jugendhilfeentwicklungen im Lande. Dies gilt sowohl für die faktischen Fallzahlentwicklungen im Blick auf diese Zielgruppe, aber mit Sicherheit auch für analytische Betrachtungen etwa zur Personalausstattung in den Jugendämtern im Verhältnis zu dem jeweiligen Gesamtfallzahlaufkommen. Deshalb werden die Betrachtungen zu den Fallzahlen der UMA in Hilfen zur Erziehung in einem gesonderten Zusatzkapitel (Kapitel II.8) aufbereitet und dort auch in eine abschließende Gesamtschau des Gesamtfallzahlvolumens aller erzieherischen Hilfen in den Kreisen gebracht.

9

Als **folgenreich** erweist sich die UMA-Thematik zudem **auch für die sozialwissenschaftlichen Analysen** zum Ursachengeflecht der Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen zur Erziehung. Dass die Zuwanderung von UMA dabei eine eigenständige und quantitativ sehr bedeutsame Einflussvariable ist, ist unmittelbar evident. Methodisch schwieriger wird es aber beispielsweise hinsichtlich der Untersuchung zur Bedeutung des Aufwachsens in spezifischen Lebenslagen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Diese Analysen basieren stets auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, da dafür eine Datentiefe benötigt wird, die die vergleichsweise knapp gehaltene Fallzahlerhebung des Landesjugendamtes bei den örtlichen Jugendämtern nicht liefern kann. Und daraus ergibt sich nun folgendes Problem. Nachdem die amtliche Statistik alle Merkmale etwa zur Struktur in den Herkunftsfamilien und zu den materiellen Lebenslagen vor Beginn der Hilfen einschließlich aller UMA ausweist, verliert diese Datenbasis jegliche Aussagekraft für die Einschätzung dieser Merkmale bezüglich der jungen Menschen, die originär in Baden-Württemberg lebend eine Hilfe zur Erziehung erhielten. Diese Ausgangslage erfordert eine methodische Entscheidung, die sicher nicht optimal, gleichwohl aber unumgänglich ist.



Um diese gravierenden Verzerrungen auszuschließen, werden alle **Analysen zur Bedeutung des Aufwachsens in spezifischen Lebenslagen** in dieser Fortschreibung **anhand des Datenmaterials aus dem Jahr 2014**, also dem letzten Jahr vor Beginn der starken Flüchtlingsbewegungen im Jahr 2015, vorgenommen. Damit fehlt den so herausgearbeiteten Befunden zwar die jüngste Aktualität. Aus methodenkritischer Sicht werden darüber aber die früheren Untersuchungsergebnisse, die letztmalig an dem Datenmaterial des Jahres 2011 gewonnen worden waren, im zeitlichen Abstand von 3 Jahren auf ihre weitere Gültigkeit überprüft. Dies lässt durchaus belastbare Rückschlüsse auf den Realitätsgehalt der hinter diesen Untersuchungsschritten stehenden Annahmen zum Ursachengeflecht der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zu, zumal viele dieser Erkenntnisse in einer inzwischen über 20-jährigen Kontinuität regelmäßiger Überprüfungen im Zuge einschlägiger Untersuchungen des Landesjugendamtes stehen.

Darüber hinaus wirkt sich die beschriebene Datenproblematik aber auch dahingehend aus, dass sowohl **die Betrachtungen zur Bundesländer vergleichenden Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung als auch die zur geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme der Hilfen anhand des Datenmaterials** des Jahres **2014** vorgenommen werden müssen. Selbstverständlich gilt auch hier, dass sich so keine optimale Aktualität der Befunde erschließt. Zugleich bleibt so aber immerhin die Möglichkeit, diese Sachverhalte noch einmal so zeitnah auszuleuchten, wie dies unter Berücksichtigung methodenkritischer Aspekte noch vertretbar ist.

Eine **weitere Modifizierung** dieser Fortschreibung besteht darin, dass die **kreisvergleichenden Betrachtungen zur schulischen Bildungsteilhabe** der jungen Menschen **nicht mehr Gegenstand der Berichterstattung** sind. Im Zuge des Kreistransfers zum 2013er-Bericht hatte sich nahezu durchgängig gezeigt, dass diese spezifischen Aspekte von Bildungsverläufen angesichts der insgesamt erheblichen Datenfülle des Berichts in den Hintergrund traten. Deshalb wird auf deren Einarbeitung nun ganz verzichtet. Diese Entscheidung fiel aber deshalb recht leicht, weil diese Aspekte von Bildungs- und Teilhabechancen junger Menschen in den Kreisen inzwischen regelmäßiger – und dort viel sachgerechterer – Bestandteil der Berichterstattung zur Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel des KVJS sind.⁷ Ebenfalls herausgenommen wurden die Betrachtungen zu den Häufigkeiten der Umschulungen von Schülern in eine Schule für Erziehungshilfe. Dieses Merkmal kam vor über 20 Jahren in das Set der Merkmale, weil diese Umschulungen seinerzeit oftmals nahezu „automatisch“ eine Hilfe nach § 34 oder § 32 nach sich zogen, so dass sie zugleich eine latent bedarfsbeeinflussende Variable der Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen zur Erziehung in den Kreisen waren. Nachdem sich das E-Schulsystem auf seinem Weg zu den „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ inzwischen zu einer stärker dezentralen Beschulungslandschaft

⁷ Vgl. zuletzt: Bürger 2015

verändert hat, dürfte der enge Konnex dieser Beschulung zu den Fallzahlentwicklungen der Hilfen zur Erziehung zumindest partiell an Bedeutung verloren haben. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sachgerecht, mit der Beibehaltung dieses Merkmals implizit solche Zusammenhänge zu unterstellen. Andererseits gibt es allerdings Hinweise von Seiten örtlicher Träger, dass sich diese Beschulungspraxis innerhalb des Bundeslandes regional sehr unterschiedlich gestaltet. Insofern wäre es außerordentlich wünschenswert, wenn seitens der Kultusverwaltung eine belastbare empirische Basis zur Abbildung der kreisbezogenen Angebotsstrukturen und der konkreten Ausgestaltung dieser spezifischen Beschulungserfordernisse aufgebaut würde. So, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe reflexiv mit der Frage nach den Ursachen der unterschiedlichen Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Lande beschäftigt, dürfte es erhellend und innovationsfördernd sein, wenn dies auch im Blick auf diese Formen schulischer Bildung und Förderung geschähe.

Beibehalten wird in dieser Berichtsfortschreibung von allen früher verwendeten Indikatoren zur Bildungsteilnahme somit **nur der Anteil der Schüler an Ganztagsgrundschulen**, weil er im Kontext des Kapitels zu den Angebotsstrukturen der Kindertagesbetreuung zugleich auch ein relevantes Merkmal für eine kinder- und familienfreundliche und damit zugleich sozialisationsfördernde Infrastruktur für Kinder und Familien in den Kreisen ist.

11

Trotz dieser zum Teil unumgänglichen Modifizierungen erschließt diese Fortschreibung **weiterhin eine breit angelegte, fundierte empirische Grundlage** für fachlich qualifizierte Standortbestimmungen für die einzelnen Kreise – zumal das Kerngeschehen der erzieherischen Hilfen sowohl in der Fallzahl- als auch in der Ausgabenentwicklung bis in die jüngste Dynamik analysiert werden kann. Diese Grundlagen ermöglichen es zugleich, den Ursachen von kreisbezogen unterschiedlichen Hilfehäufigkeiten sowie unterschiedlichen Fallzahldynamiken nachzuspüren. Zudem eröffnen sie Chancen auf grundlegende Erkenntnisse zum Ursachengeflecht der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg, die in kreisspezifischer Perspektive durchaus auch in Anregungen zu Handlungserfordernissen und Prioritätensetzungen in der Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfestrukturen münden können. Darüber hinaus will der Bericht in der Gesamtschau dieser Zielsetzungen, wie schon die früheren Berichte, einen Beitrag zur Fundierung und Versachlichung der kommunalpolitischen Debatten um die Handlungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe leisten.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass sich der vielschichtige **Erkenntnisgewinn dieser Berichterstattung für den einzelnen Kreis erst im Zuge der Weiterarbeit** mit dem hier zur Verfügung gestellten Datenmaterial „vor Ort“ erschließt. Weil es das vorrangige Ziel dieser Berichterstattung ist, die örtlichen Jugendhilfeträger bei der Weiterentwicklung ihrer Jugendhilfepraxis gezielt zu unterstützen, wird das Landesjugendamt sie in **einer umfassend angelegten Transferphase** intensiv in der Arbeit mit diesem Bericht begleiten. Dazu werden grundlegende Ergebnisse und insbesondere die kreisspezifischen Aspekte für die Kreise, die dies wünschen, in Gestalt speziell ausgearbeiteter kreisspezifischer Expertisen differenziert



aufbereitet und – bei entsprechendem Interesse – in den Verwaltungen, im Rahmen von Fachveranstaltungen und/oder in örtlichen Gremien präsentiert und erörtert. Somit geht der Nutzen der Berichterstattung des KVJS für die örtlichen Träger weit über die im vorliegenden Bericht dargestellten Befunde hinaus.

Was das im Bericht entfaltete Datenmaterial trotz seiner hohen Differenziertheit dennoch **nicht leisten kann und auch nicht leisten will, ist eine Bewertung** der jeweiligen Kreissituation. Solche Einschätzungen können nur im Kontext der diskursiven Erörterung der Befunde in den jeweiligen Kreisen selbst – wo gewünscht, im Fachaustausch mit dem Landesjugendamt – erzielt werden. Von erheblicher Bedeutung ist dabei sicher auch die Hinzuziehung von örtlichen Informationen und Wissensbeständen, die auf der Basis der über alle 44 Stadt- und Landkreise standardisierten Datenstrukturen im Rahmen dieses landesweiten Berichts nicht angemessen erfasst werden können.

Die inhaltliche Anlage des Berichtes orientiert sich in ihrem Gliederungsaufbau an den **theoretischen Grundlagen**, auf denen diese Berichterstattung basiert. Dieses Modell geht davon aus, dass die Veränderungsdynamik, insbesondere aber auch die kreisbezogenen Unterschiede in der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen nur in der Gesamtschau des Zusammenwirkens einer Vielzahl von Faktoren betrachtet und verstanden werden können, die systematisch sechs Kategorien bedarfsbeeinflussender Variablen zugeordnet werden können. Es handelt sich dabei um

- die Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen innerhalb der Jugendämter hinsichtlich ihrer jeweiligen personellen Ressourcen, ihrer sozialpädagogisch-konzeptioneller Ausrichtungen sowie der Organisation und Ausgestaltung der Planungs- und Entscheidungsprozesse bezüglich Hilfestellung und Hilfeplanung (Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse),
- die Verfügbarkeit (oder eben das Fehlen) anderer Jugendhilfeangebote in den Stadt- bzw. Landkreisen im Sinne primär präventiver Leistungsstrukturen, etwa in den Bereichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Krippe und Hort sowie – zunehmend bedeutsam – Angebote an den Schnittstellen zum und in Kooperationen mit dem System Schule,
- die politisch-fiskalischen Einflussnahmen auf die Arbeit der Jugendämter,
- die Bedingungen und den Wandel von Familienstrukturen und sozialen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien,
- Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Umsetzungspraxis vor Ort; und schließlich
- die demografischen Strukturen und deren Veränderung.⁸

Wenngleich es nicht möglich ist, alle Einflussfelder im Rahmen einer solchen regelmäßigen Berichterstattung in gleicher Intensität zu berücksichtigen,⁹ so folgt aus dieser theoretischen

⁸ Vgl. Bürger/Lehning/Seidenstücker 1994, Bürger 1999

⁹ Diese Einschränkung betrifft insbesondere die Variablenkategorie der Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse und die der politisch-fiskalischen Einflussnahmen; siehe dazu Ames/Bürger 1998

Rahmung doch eine **inhaltliche Struktur**, aus der sich im **Aufbau des Berichtes** die folgende Gliederung ergibt.

Die Analysen zum jüngsten Sachstand und zur Veränderungsdynamik in der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen beginnen in **Kapitel I** mit einer – den landesinternen Betrachtungen voran gestellten – Standortbestimmung bezüglich der Hilfhäufigkeiten in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Entwicklungen in den anderen Bundesländern. Ein solcher „Blick über den Tellerrand“ ist regelmäßiger Bestandteil der Berichterstattung. Hier geht es darum, die baden-württembergische Bedarfslage und -entwicklung, aber auch strukturelle Merkmale der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen – etwa den Ausbaustand der nicht-stationären Hilfen im Verhältnis zu den stationären Hilfen – zunächst aus einer Bundesländer vergleichenden Perspektive einzuordnen. Das Zeitfenster dieses Kapitels erstreckt sich aus den schon genannten Gründen auf die Entwicklungen im Zeitraum vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2014.

Die daran anschließenden Kapitel widmen sich dann ausführlich der Darstellung der Entwicklungen und Verhältnisse innerhalb Baden-Württembergs. **Kapitel II** beschreibt die Inanspruchnahme der Leistungen der Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27 SGB VIII), der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41 SGB VIII) in den Zuständigkeitsbereichen der Jugendämter in den 9 Stadtkreisen, 35 Landkreisen und 2 kreisangehörigen Städten mit einem eigenem Jugendamt im Jahr 2016 sowie deren Veränderungsdynamik vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2016. Die Darstellungen dieser Entwicklungen basieren im Schwerpunkt auf der Abbildung der Fallzahlen und der Inanspruchnahme der Hilfen berechnet je 1.000 der jeweils relevanten Alterspopulation. Ergänzend zu den fallzahlbasierten Analysen wird die Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen dann in der Dimension der kreisbezogenen Ausgaben für die Hilfen dargestellt. Ein eigenständiges Unterkapitel beschäftigt sich anschließend mit der Frage, in welchem Maße Jungen und Mädchen am Hilfe geschehen in den jeweiligen Kreisen partizipieren. Schließlich wird ergänzend die Inanspruchnahme der Hilfen im Blick auf die unbegleiteten minderjährigen Ausländer dargestellt sowie eine abschließende Gesamtschau auf alle in den Kreisen geleisteten Hilfen, also unter Einbezug der UMA-Zahlen, erschlossen.

Abgerundet werden die Betrachtungen zu den individuellen Hilfen im Blick auf die Leistungen zu Betreuungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) in **Kapitel III**.

Bezüglich der im Bericht verwendeten Begrifflichkeiten sei bereits hier angemerkt, dass alle Hilfearten auf Grundlage der genannten drei Rechtsansprüche nach § 27, § 35a und § 41 in ihrer Gesamtschau unter dem **Terminus „individuelle Hilfen“** zusammengefasst werden. Dies geschieht primär aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung im Textfluss. Gleichwohl



liegen dahinter aber auch theoretische Überlegungen. Wie in Kapitel II.3 empirisch eindrücklich ersichtlich, unterscheiden sich die Jugendämter in ihrer Praxis der Hilfestellung bezüglich des Zugangs zu einer Hilfe über den § 27 als Hilfe zur Erziehung versus über den § 35a als Hilfe für seelisch behinderte Minderjährige geradezu gravierend. Deshalb lassen sich empirisch tatsächlich belastbare Kreisvergleiche zu Hilfefrequenzen letztlich erst in einer solchen Gesamtschau dieser individuellen Hilfen anstellen. Diese Herangehensweise ist zudem auch deshalb weiterhin plausibel, weil der Bundesgesetzgeber sich in der zurückliegenden Legislaturperiode dagegen entschieden hat, ein umfassend inklusives SGB VIII zu gestalten. Sollte sich dies im Ergebnis zukünftiger Weiterentwicklungen des SGB VIII einmal ändern, stünde die konzeptionelle Anlage dieser Berichterstattung des Landesjugendamtes sicherlich ohnehin vor grundlegenden Neuausrichtungen.

Kapitel IV beschäftigt sich dann in vielfältiger Hinsicht mit Aspekten kreisbezogener Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen. Zunächst wird die personelle Ausstattung der Jugendämter in den Arbeitsbereichen der Sozialen Dienste als eine bedeutsame Rahmung des Jugendamtshandelns dargestellt. In unmittelbarem Anschluss daran wird ein komplementärer Blick auf die in den Kreisen vorhandenen personellen Ressourcen im Bereich der Erziehungsberatungsstellen nach § 28 SGB VIII geworfen (Kapitel IV.1). In Kapitel IV.2 stehen die Angebotsstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung im Zentrum der Betrachtungen. Kapitel IV.3 widmet sich der Darstellung der personellen Ressourcen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit. Den Schlusspunkt zur Betrachtung der Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen bilden in Kapitel IV.4 schließlich die Abbildungen zu sozialstrukturellen Gegebenheiten in den Kreisen, die als objektive Rahmung der Lebenslagen der jungen Menschen und Familien im jeweiligen Kreis zu berücksichtigen sind.

In **Kapitel V** werden die vielfältigen Daten aus den verschiedenen Gegenstandsbereichen der vorangegangenen Kapitel zusammengeführt, so dass sich für jeden Kreis – auch in kreisvergleichender Perspektive – die Grundlagen für Standortbestimmungen in einer breit angelegten Gesamtschau aller Merkmale erschließen. Darüber hinaus geht es dort um die Frage nach der Bedeutung sozialstruktureller Faktoren für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Mittels der darüber gewonnenen Erkenntnisse werden Ansatzpunkte für vertiefende kreisvergleichende Betrachtungen erschlossen, die dann im Zuge des Transfers der Berichtsergebnisse für weitergehende fachliche Einordnungen und Erörterungen in den Stadt- und Landkreisen genutzt werden.

Kapitel VI fasst die wesentlichen Berichtsergebnisse in komprimierter Form zusammen. Daran anknüpfend entwickelt **Kapitel VII** die daraus abgeleiteten fachplanerischen Bewertungen und die jugendhilfepolitischen Folgerungen. Es verdichtet damit die grundlegenden Erkenntnisse dieses Berichts im Blick auf deren Konsequenzen für die weitere Ausgestaltung einer leistungsfähigen und effizienten Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg. In

Kapitel VIII werden schließlich die Dienstleistungsangebote, die das Landesjugendamt seinen Kooperationspartnern im Zuge der Transferphase anbietet, skizziert und damit in gewisser Weise eine Brücke zur Weiterarbeit mit dem Bericht auf örtlicher Ebene geschlagen.

Zum Abschluss dieser einleitenden Erläuterungen bedarf es nun noch eines grundsätzlichen Hinweises zum interpretativen Umgang mit dem in diesem Bericht umfangreich aufbereiteten Datenmaterial. Es wäre ein grundlegendes Missverständnis, und ein – im Blick auf das tatsächliche Verstehen der kreisbezogenen Jugendhilfeprofile – elementarer Fehler, wenn an Hand der isolierten Betrachtung einzelner Merkmale vorschnelle Bewertungen im Sinne einer „guten“ oder einer „schlechten“ Position beziehungsweise Situation des jeweiligen Kreises vorgenommen würden. Derart verkürzte Schlüsse verbieten sich im Rahmen dieser Berichterstattung, für die geradezu konstitutiv gilt, dass sich erst in der Zusammenführung und in der interpretativen Gesamtschau der vielen Einzelfaktoren eine sachgerechte Einschätzung der vorgefundenen Verhältnisse erschließt. Darüber hinaus ist stets zu bedenken, dass die Daten zu Fallzahlen und zu den Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe in den Kreisen zunächst rein quantitative Aussagen sind, die keine Rückschlüsse auf die Intensität und die Qualität der Angebote zulassen. Sie können erst in vertiefender kreisspezifischer Betrachtung unter Hinzuziehung der dortigen Wissensbestände in eine Gesamtbewertung einbezogen werden. All dies erfordert eine intensive und gewissenhafte Auseinandersetzung mit den hier veröffentlichten Daten, bei der das Landesjugendamt alle Jugendämter, die dies wünschen, aber auch alle anderen Adressaten der Berichterstattung im Zuge der Transferphase gerne unterstützt.



I. Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg im Bundesländervergleich

Die Betrachtungen in diesem Kapitel zielen auf eine erste Standortbestimmung der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen in Baden-Württemberg aus dem Blickwinkel des Vergleichs zu den bundesweiten Trends. Sie erschließen so erste grundsätzliche Einschätzungen zur quantitativen Bedeutung dieser Jugendhilfeleistungen in Baden-Württemberg und zur Einordnung der landesspezifischen Strukturentwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung, etwa der Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen gegenüber stationären Hilfen, aus einer Bundesländer vergleichenden Perspektive. Die Analysen schaffen damit in gewisser Weise einen übergeordneten Bezugsrahmen, vor dessen Hintergrund die landesinternen Befunde in den weiteren Kapiteln zu verorten sind.

16

Die Datenaufbereitungen basieren auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Als jüngster Sachstand wird, wie schon in der Einleitung erläutert, die Situation des Jahres 2014 abgebildet, da dies das letzte Jahr war, in dem die Fallzahldynamik der Hilfen zur Erziehung noch nicht unter den erheblichen Einfluss der Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Ausländer geriet. Die Analysen beziehen sich somit auf den Zeitraum vom Jahr 2011¹⁰ bis zum Jahr 2014¹¹ und beschreiben damit die Veränderungen nach der im Jahr 2013 veröffentlichten ersten Fortschreibung dieser Berichterstattung.

I.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014

Die Aufbereitung der Fallzahlen der Hilfen im Jahr 2014 umfasst die im Vierten Abschnitt des SGB VIII bestimmten Hilfearten nach

- § 27 Abs. 2 und 3 in originärer Ausgestaltung (z.B. flexible Hilfen im Kontext sozial-räumlicher Konzepte)
- § 28: Erziehungsberatung
- § 29: Soziale Gruppenarbeit
- § 30: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31: Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32: Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33: Vollzeitpflege
- § 34: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, und
- § 35: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

¹⁰ Datenquelle: Statistisches Bundesamt 2012

¹¹ Datenquelle: Statistisches Bundesamt 2015

Die hilfeartbezogenen Daten beinhalten sowohl die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige auf der Grundlage des Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII als auch die für junge Volljährige auf der Grundlage des Rechtsanspruchs nach § 41 SGB VIII. Nicht enthalten sind in den Fallzahlsummen dagegen die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach § 35a SGB VIII. Da sich deren Aufgabe und Ziel entsprechend § 35a Abs. 3 SGB VIII primär nach dem SGB XII richten und sie insoweit eine originäre Stellung im Vierten Abschnitt des SGB VIII haben, werden sie auch in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik anders als die Hilfen zur Erziehung erfasst. Die Statistik unterscheidet bezüglich der seelisch behinderten Minderjährigen in die drei Kategorien ambulant/teilstationär versus bei einer Pflegeperson versus in einer Einrichtung über Tag und Nacht, nicht aber in der Systematik der oben genannten Hilfearten nach §§ 27 ff SGB VIII. Eine entsprechende Zuordnung der Hilfen nach § 35a in die Hilfeartsystematik der §§ 27 - 35 ist deshalb nicht möglich.

Die Abbildung der Fallzahlen erfolgt in der Summe der am 31.12.2014 laufenden und der im Jahr 2014 beendeten Hilfen, womit – anders als bei den reinen Stichtagsdaten zum 31.12. – das vollständige Fallzahlgeschehen eines Jahres erfasst wird. Im Blick auf die Fallzahlen der Erziehungsberatung (§ 28) ist anzumerken, dass diese nun, wie in der Fortschreibung 2013 bereits angekündigt,¹² erstmals auch in der Fallzahlsumme 31.12./+ beendete Hilfen abgebildet werden können.

17

Die folgende Tabelle 1 weist neben den Fallzahlen bezüglich der oben genannten Hilfearten in den vier rechten Spalten zusätzliche Kennwerte aus. Zum einen ist dies die Summe der ambulanten und der teilstationären Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 und 29-32, also die Gesamtzahl jener Hilfen, bei deren Durchführung die jungen Menschen ihren Lebensort in der Familie beibehalten (im Folgenden synonym: ambulante bzw. nicht-stationäre Hilfen). Nicht berücksichtigt sind in dieser summarischen Betrachtung allerdings die Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28), da deren absolute Fallzahlen die aller anderen nicht-stationären Hilfen gravierend übersteigen. Würde man die Hilfen in Erziehungsberatung trotz dieser erheblichen Dominanz mit einrechnen, so nivellierte diese eine Hilfeform in erheblichem Maße etwa Einschätzungen zu der Veränderungsdynamik im Gesamtleistungsprofil der nicht-stationären Hilfen. Der zweite Kennwert bildet die Summe der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) und in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) ab, somit die Gesamtfallzahl der Hilfen, die als stationäre Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien erfolgten (im Folgenden synonym: Fremdunterbringungen). Der dritte Kennwert berechnet das Gewichtungsverhältnis der stationären Hilfen gegenüber den nicht-stationären Hilfen in Gestalt einer Aussage darüber, wie viele nicht-stationäre Hilfen in den Bundesländern auf

¹² Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 12, Fußnote 10



jeweils 1 stationäre Hilfe kamen.¹³ Die letzte Spalte der Tabelle benennt schließlich den Prozentanteil, den die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an der Grundgesamtheit aller stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34) hatten.

Die tabellarische Datenaufbereitung ist so angelegt, dass die westlichen und die östlichen Bundesländer jeweils in getrennten Blöcken zusammengefasst sind. Das erleichtert die Standortbestimmungen für Baden-Württemberg in der Gruppe der westlichen Länder. Die Unterscheidung in diese beiden Gruppen ist weiterhin sinnvoll, da sich die Profile der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und die Rahmenbedingungen der Nutzung dieser Hilfen – trotz mancher tendenzieller Annäherung – überwiegend immer noch unterscheiden. Das gilt etwa für die Nutzungsprofile von ambulanten versus stationären Hilfen oder auch die Gewichtungen von Vollzeitpflege und Heimerziehung innerhalb des stationären Sektors. Zudem deuten Relationen zwischen sozialstrukturellen Gegebenheiten und Hilfedichten darauf hin, dass die fiskalischen Rahmenbedingungen der östlichen Länder die Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen spezifisch beeinflussen könnten.

Tabelle 1: Fallzahlen Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)

18

	§ 27, 2 u. 3	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31*	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 27, 2 u. 3 & 29-32	§§ 33, 34	x Hilfen §§ 27 & 29- 32 je 1 Hilfe §§ 33, 34	§ 33 an §§ 33, 34 in %
Baden-Württ.	7.006	56.193	4.677	6.251	13.305	3.706	8.163	8.470	903	34.945	16.633	2,10	49,1
Bayern	3.315	61.020	1.055	8.990	11.647	3.435	9.885	10.446	462	28.442	20.331	1,40	48,6
Bremen	1.433	2.203	0	1.020	2.269	349	1.062	2.365	128	5.071	3.427	1,48	31,0
Hamburg	118	5.806	827	4.371	4.213	213	1.675	4.917	1.240	9.742	6.592	1,48	25,4
Hessen	3.236	31.039	527	3.307	7.091	2.142	4.717	8.790	453	16.303	13.507	1,21	34,9
Niedersachsen	2.832	43.734	2.014	7.328	13.476	2.697	9.440	10.105	547	28.347	19.545	1,45	48,3
Nordr.-Westf.	21.650	120.466	2.774	9.154	24.218	4.881	25.065	28.163	2.252	62.677	53.228	1,18	47,1
Rhl.-Pfalz	735	20.362	1.708	3.301	7.319	1.668	4.857	5.619	155	14.731	10.476	1,41	46,4
Saarland	1.008	3.107	317	881	1.782	427	1.236	2.138	77	4.415	3.374	1,31	36,6
Schl.-Holstein	1.684	21.586	335	1.433	4.353	889	4.179	3.424	156	8.694	7.621	1,14	55,1
Westl. Länder	43.017	365.516	14.234	46.036	89.673	20.407	70.279	84.437	6.373	213.367	154.734	1,38	45,4
Berlin	2.427	22.913	889	2.366	5.197	725	1.784	5.820	144	11.604	7.604	1,53	23,5
Brandenburg	1.500	12.374	264	1.470	4.572	830	2.452	4.415	121	8.636	6.867	1,26	35,7
Meckl.-Vorp.	412	3.705	158	2.017	4.458	546	2.004	2.674	75	7.591	4.678	1,62	42,8
Sachsen	1.141	23.818	196	2.093	5.283	844	3.469	4.959	49	9.557	8.428	1,13	41,2
Sachsen-Anh.	564	10.482	218	1.408	3.144	1.003	2.347	3.655	55	6.337	6.002	1,06	39,1
Thüringen	1.087	14.110	141	856	1.524	625	1.823	2.333	37	4.233	4.156	1,02	43,9
Östl. Länder	7.131	87.402	1.866	10.210	24.178	4.573	13.879	23.856	481	47.958	37.735	1,27	36,8
BRD insges.	50.148	452.918	16.100	56.246	113.851	24.980	84.158	108.293	6.854	261.325	192.469	1,36	43,7

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis Statistisches Bundesamt 2015; * Zahl der betreuten Familien

Bezüglich der hier abgebildeten Fallzahlen der einzelnen Hilfearten gilt natürlich zunächst, dass es wenig Sinn machte, die Bundesländer anhand dieser absoluten Zahlen miteinander zu vergleichen. Dazu bedarf es einer Umrechnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungszahlen der Länder, da sich erst so eine sinnvolle Vergleichsperspektive

¹³ Die Hilfen nach § 35 SGB VIII werden in diesem Gewichtungsverhältnis nicht berücksichtigt, da unter diesem Paragraphen stationäre wie nicht-stationäre Settings laufen, so dass diese Fallzahlen keiner der beiden hier relevanten Kategorien zugeordnet werden können.

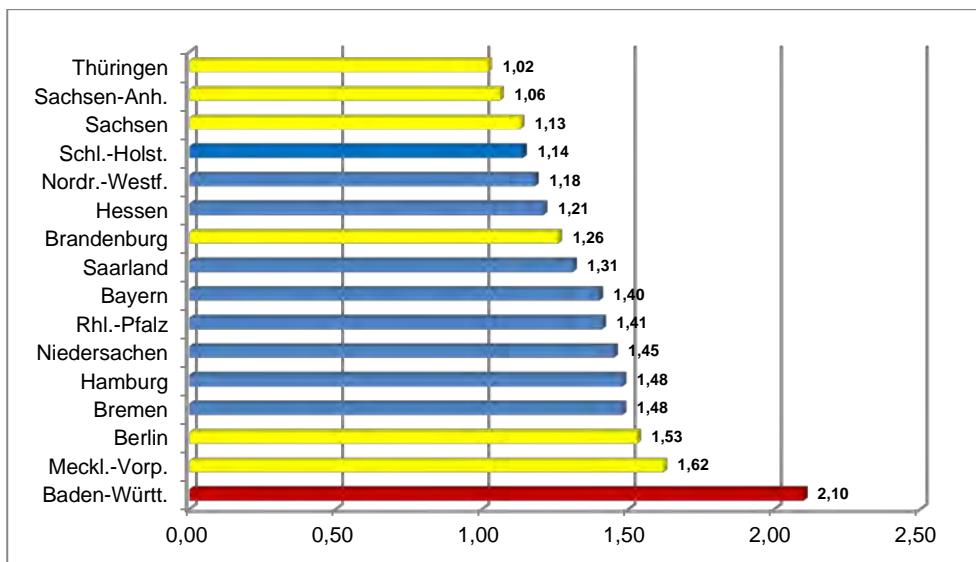
zur Einschätzung der Hilfhäufigkeiten erschließt. Diese Betrachtungen folgen in späteren Tabellen.

Was sich aber bereits aus dieser Tabelle ergibt, sind erste aufschlussreiche Vergleichsperspektiven hinsichtlich der Häufigkeit, mit der in den einzelnen Bundesländern nicht-stationäre Hilfen (Summe der Hilfen §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) auf je 1 Fremdunterbringung (Summe §§ 33, 34) entfielen. Diese Werte finden sich in der zweiten Spalte von rechts. Aussagekräftig sind zudem – ausgewiesen in der rechten Spalte – die Berechnungen zum prozentualen Anteil, den die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an der Grundgesamtheit der Fremdunterbringungen (Summe §§ 33, 34) hatten.

Das folgende Schaubild veranschaulicht das Gewichtungsverhältnis der nicht-stationären Hilfen gegenüber den stationären Hilfen im Vergleich der Länder. Hier und in allen folgenden Schaubildern sind die östlichen und die westlichen Bundesländer farblich unterschiedlich gekennzeichnet, um eine Standortbestimmung Baden-Württembergs innerhalb der Gruppe der westlichen Länder zu erleichtern.

Schaubild 1: Nicht-stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) je 1 stationäre Hilfe (§§ 33, 34) im Jahr 2014 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)

19



Zunächst wird deutlich, dass der Stellenwert der nicht-stationären Hilfen im Vergleich der Bundesländer ganz erheblich streut. Diese Streubreite ist unter jugendhilfeplanerischen und jugendhilfepolitischen Gesichtspunkten von gewisser Brisanz. Sie zeigt, dass die Chancen von Bürgerinnen und Bürgern, im Falle eines Unterstützungsbedarfs eine erzieherische Hilfe in Gestalt einer nicht-stationären oder aber in Form einer stationären Hilfe zu erhalten, tendenziell auch von ihrem Wohnort innerhalb der Bundesrepublik abhängen. Aus dem Blickwinkel Baden-Württembergs sticht hervor, dass hier die mit großem Abstand

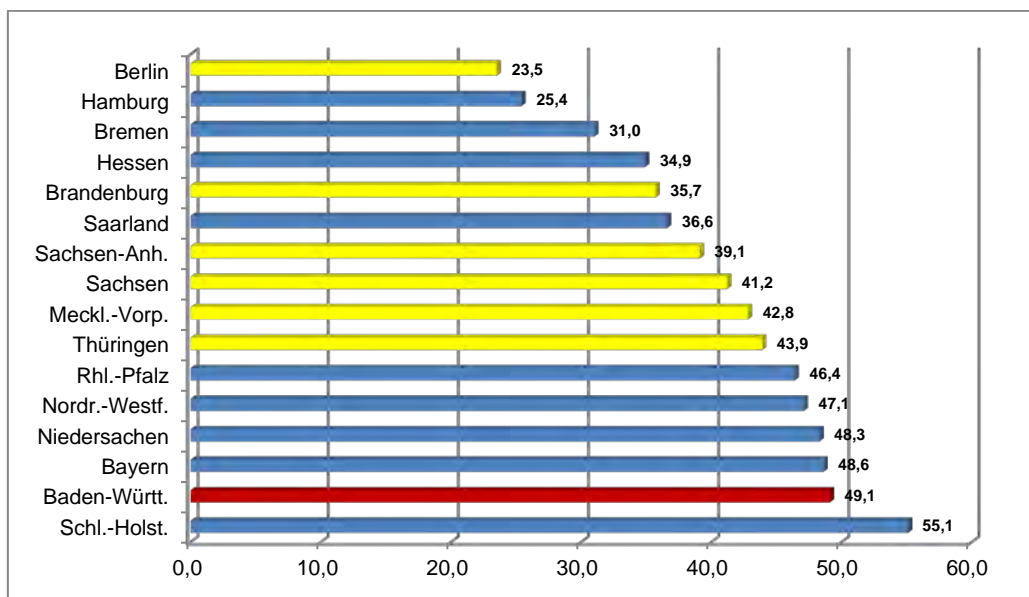


stärkste Gewichtung des nicht-stationären Sektors bestand. Dieser Sachverhalt verweist darauf, dass der vor nunmehr über 25 Jahren mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes angestrebten programmatischen Zielsetzung einer Stärkung des nicht-stationären Bereichs hier in besonders hohem Maße Rechnung getragen wurde. Baden-Württemberg war 2014 das einzige Bundesland, in dem die Inanspruchnahme der ambulanten und der teilstationären Hilfen die der stationären Hilfen um das Zweifache überstieg. Dieser Befund bestätigt damit eindeutig die Ergebnisse der letzten Fortschreibung aus dem Jahr 2013, was mit einiger Sicherheit auf eine Kontinuität im Stellenwert dieser Hilfen im Lande auch über das Jahr 2014 hinaus schließen lässt.

Hinsichtlich des Anteils, den die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) im Jahr 2014 an der Grundgesamtheit aller Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie (Summe §§ 33, 34) hatten, ergibt sich im Vergleich der Bundesländer in grafischer Aufbereitung folgendes Bild.

Schaubild 2: Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an allen stationären Hilfen (§§ 33, 34) im Jahr 2014 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)

20



Auch bei diesem Merkmal zeigt sich im Bundesländervergleich eine erhebliche Streubreite. Die drei Stadtstaaten weisen erwartungsgemäß die niedrigsten Anteile der Vollzeitpflege auf. Im Vergleich der Flächenstaaten variiert die Bandbreite zwischen 34,9 und 55,1 Prozent, wobei Baden-Württemberg – in allerdings deutlichem Abstand zu dem sehr hohen Anteil der Vollzeitpflege in Schleswig-Holstein – mit 49,1 Prozent zu der Gruppe der Flächenländer gehört, in denen die Vollzeitpflegeanteil eine quantitativ sehr starke Rolle gegenüber der Heimerziehung spielt.

Um die Standortbestimmungen für Baden-Württemberg über diese ersten Befunde hinaus zu vertiefen, werden nun die in Tabelle 1 aufbereiteten Fallzahlen in Eckwerte der Inanspruchnahme der Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen umgerechnet. Dadurch wird den sehr unterschiedlichen Bevölkerungszahlen in den jeweiligen Bundesländern Rechnung getragen. Anhand der in Tabelle 2 ausgewiesenen Eckwerte werden nun tatsächlich vergleichende Aussagen über die Hilfhäufigkeiten beziehungsweise die „Hilfedichte“ der einzelnen Hilfearten in den Bundesländern möglich.

Tabelle 2: Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen (Summe 31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)

	§ 27, 2 u. 3	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31*	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 33, 34
Baden-Württ.	3,20	25,67	2,14	2,86	6,08	1,69	3,73	3,87	0,41	7,60
Bayern	1,33	24,40	0,42	3,60	4,66	1,37	3,95	4,18	0,18	8,13
Bremen	11,68	17,96	0,00	8,32	18,50	2,85	8,66	19,28	1,04	27,94
Hamburg	0,36	17,48	2,49	13,16	12,68	0,64	5,04	14,80	3,73	19,84
Hessen	2,70	25,88	0,44	2,76	5,91	1,79	3,93	7,33	0,38	11,26
Niedersachsen	1,80	27,81	1,28	4,66	8,57	1,71	6,00	6,42	0,35	12,43
Nordr.-Westf.	6,18	34,40	0,79	2,61	6,92	1,39	7,16	8,04	0,64	15,20
Rhl.-Pfalz	0,95	26,23	2,20	4,25	9,43	2,15	6,26	7,24	0,20	13,49
Saarland	5,85	18,04	1,84	5,11	10,34	2,48	7,18	12,41	0,45	19,59
Schl.-Holstein	3,03	38,81	0,60	2,58	7,83	1,60	7,55	6,16	0,28	13,70
Westl. Länder	3,33	28,28	1,10	3,56	6,94	1,58	5,44	6,53	0,49	11,97
Berlin	3,87	36,51	1,42	3,77	8,28	1,16	2,84	9,27	0,23	12,12
Brandenburg	3,66	30,17	0,64	3,58	11,15	2,02	5,98	10,76	0,30	16,74
Meckl.-Vorp.	1,58	14,18	0,60	7,72	17,06	2,09	7,67	10,23	0,29	17,90
Sachsen	1,70	35,39	0,29	3,11	7,85	1,25	5,15	7,37	0,07	12,52
Sachsen-Anh.	1,62	30,10	0,63	4,04	9,03	2,88	6,74	10,50	0,16	17,24
Thüringen	3,11	40,43	0,40	2,45	4,37	1,79	5,22	6,69	0,11	11,91
Östl. Länder	2,16	26,51	0,57	3,10	7,33	1,39	4,21	7,24	0,15	11,45
BRD insges.	3,22	29,05	1,03	3,61	7,30	1,60	5,40	6,95	0,44	12,34

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis Statistisches Bundesamt 2015; * Ausgangsgröße: Zahl der betreuten Familien

21

In der Gesamtschau der einzelnen Hilfearten bietet diese Tabelle vielfältige Informationen zu den höchst unterschiedlichen Inanspruchnahmeprofilen der erzieherischen Hilfen in den einzelnen Bundesländern, die im Kontext dieses Berichtes jedoch nur aus dem Blickwinkel der Standortbestimmung für Baden-Württemberg kommentiert werden sollen. Deutlich wird allemal, dass die Eckwerte aller Hilfearten im Vergleich der Bundesländer erheblich streuen, was insbesondere auch für die stationären Hilfen gilt.

Betrachtet man nun aus dem Blickwinkel Baden-Württembergs die relative Inanspruchnahme der einzelnen Hilfearten, dann ergibt sich folgendes Bild:

nicht-stationäre Hilfen:

- die Inanspruchnahme der Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 lag mit 3,20 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen etwas unter dem Wert der BRD insgesamt (3,22);
- die Erziehungsberatung (§ 28) wurde mit 25,67 Hilfen je 1.000 ebenfalls unterdurchschnittlich in Anspruch genommen (BRD: 29,05);
- die soziale Gruppenarbeit (§ 29) lag demgegenüber mit einem Eckwert von 2,14 erheblich über dem Gesamtwert der BRD (1,03);



- die Hilfen durch Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30) kamen mit 2,86 auf einen unterdurchschnittlichen Wert (BRD: 3,61);
- gleiches gilt für Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) mit 6,08 Hilfen gegenüber 7,30 bezogen auf die BRD insgesamt;
- bei der Tagesgruppe bewegte sich der Eckwert mit 1,69 geringfügig über dem der BRD insgesamt (1,60);

stationäre Hilfen:

- die Hilfen in Vollzeitpflege rangierten mit einem Eckwert von 3,73 nicht nur spürbar unter dem Gesamtwert der BRD (5,40), sondern Baden-Württemberg wies diesbezüglich – nach dem Stadtstaat Berlin (2,84) – die zweitniedrigste Inanspruchnahme und damit die geringste aller Flächenländer auf;
- was dem Kernbefund nach ganz ähnlich für die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) gilt, bezüglich derer Baden-Württemberg mit einem Eckwert von 3,87 mit großem Abstand unter dem Wert der BRD (6,95) lag und damit die deutlich niedrigste Hilfehäufigkeit aller Bundesländer hatte;
- so dass sich der Eckwert in der Gesamtschau der stationären Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (Summe §§ 33, 34) auf 7,60 Hilfen belief, womit Baden-Württemberg mit dem niedrigsten Eckwert aller Bundesländer gravierend unterhalb des Wertes der BRD insgesamt (12,34) lag.

22

Alle Aussagen gelten gleichermaßen auch im Vergleich zu den Hilfehäufigkeiten in der Gesamtschau nur der westlichen Länder. Gut erkennbar ist in dieser Tabelle im Übrigen auch der quantitativ marginale Stellenwert der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35) im Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung. Sie spielt in allen Bundesländern eine sehr geringe Rolle, wobei der Eckwert für Baden-Württemberg (0,41) sehr nah beim Wert der BRD insgesamt (0,44) lag.

Im Blick auf die Bedeutung der Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31) ist ergänzend anzumerken, dass deren Bedeutung im Kanon der nicht-stationären Hilfen in allen Ländern faktisch noch höher liegt, als dies in den Datenaufbereitungen der Tabelle 2 ohnehin schon zu erkennen ist. Anders als bei allen anderen Hilfen basieren die Angaben bei dieser Hilfeart nicht auf der Fallzahl der geförderten jungen Menschen, sondern auf der der geförderten Familien. Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass in diesen Familien im Durchschnitt etwa 2 Kinder leben,¹⁴ bedarf es bezüglich der Einschätzung des Stellenwerts dieser Hilfeart letztlich einer um den Faktor 2 angepassten Gewichtung. Bezieht man diesen Aspekt auf Baden-Württemberg, dann errechnet sich aus den in Tabelle 1 ausgewiesenen 13.305 Familien eine Größenordnung von etwa 26.600 geförderten Kindern. Der Eckwert erhöhte sich dadurch von 6,08 auf 12,16. Diese Betrachtung bestätigt die schon in

¹⁴ Vgl. Binder/Bürger 2013; S. 17

den früheren Berichten herausgearbeitete Bedeutung dieser Hilfeform nicht nur im Segment der nicht-stationären Hilfen. Auch unter Berücksichtigung aller Hilfearten,¹⁵ also einschließlich der stationären Hilfen, ist sie in Baden-Württemberg längst die quantitativ bei weitem gewichtigste erzieherische Hilfe für junge Menschen und deren Eltern. Diese Feststellung gilt dem Grunde nach auch für alle anderen Bundesländer. Zudem verschiebt sich in dieser Perspektive die quantitative Bedeutung der nicht-stationären gegenüber den stationären Hilfen noch stärker in Richtung des nicht-stationären Bereichs.

Fasst man die bisherigen Standortbestimmungen für Baden-Württemberg in ein Zwischenresümee, so ergibt sich folgendes Bild. Nachdem sich in Tabelle 1 gezeigt hatte, dass die nicht-stationären Hilfen in Baden-Württemberg gegenüber den stationären Hilfen ausgesprochen stark genutzt werden, wird nun deutlich, dass dieser Befund keineswegs bedeutet, dass die nicht-stationären Hilfen deshalb erheblich häufiger in Anspruch genommen würden als in den anderen Bundesländern. Es ist im Gegenteil so, dass die Eckwerte der nicht-stationären Hilfearten bei vier von sechs Hilfearten unter, und lediglich bei zwei Hilfearten über dem mittleren Wert der BRD lagen. Das ändert zwar nichts an dem Befund, dass die nicht-stationären Hilfen im Hilfesgeschehen in Baden-Württemberg eine außerordentlich starke Rolle spielen. Deutlich wird sachlogisch aber bereits hier, dass der hohe Gewichtungskoeffizient der nicht-stationären Hilfen zu einem ganz erheblichen Anteil auch dadurch zustande kommt, dass der Fremdunterbringungskoeffizient in Baden-Württemberg ausgesprochen niedrig liegt.

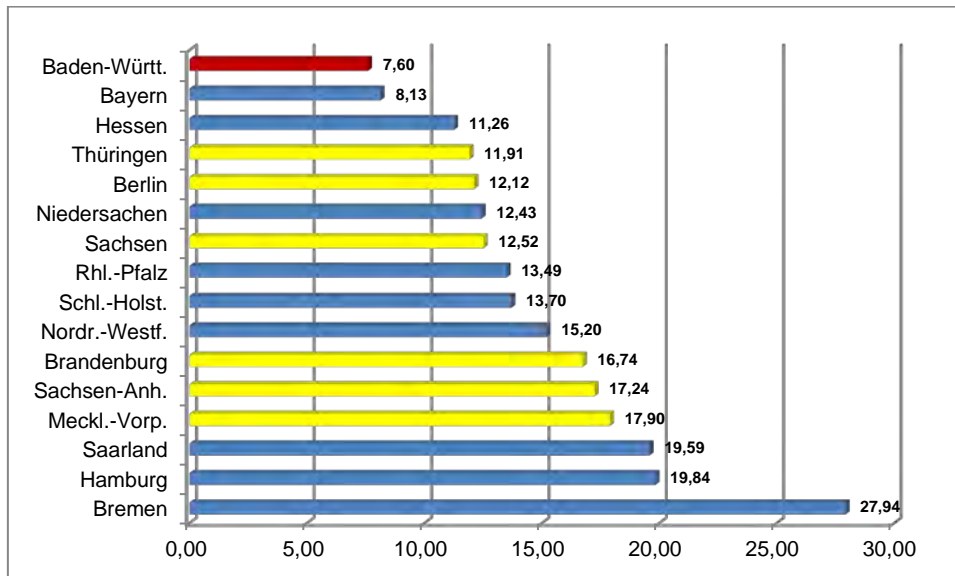
23

Diese sehr geringe Inanspruchnahme der stationären Hilfen in Vollzeitpflege, Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (Summe §§ 33, 34) in Baden-Württemberg ist im folgenden Schaubild noch einmal besonders klar ersichtlich. Es zeigt die Hilfhäufigkeit der Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie bezogen auf jeweils 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen.

¹⁵ Auch hier: ohne § 28



Schaubild 3: Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)



24

Hier zeigt sich, dass Baden-Württemberg – wie tendenziell auch Bayern – hinsichtlich der Häufigkeiten der Inanspruchnahme stationärer Hilfen geradezu als Ausreißer am unteren Ende der Länderverteilung beschrieben werden muss. Das danach nächstfolgende Bundesland Hessen liegt mit seinem Fremdunterbringungseckwert bereits rund 50 Prozent über dem Wert Baden-Württembergs, und allein im Vergleich der Flächenländer reicht die Bandbreite bis zu einer um 160 Prozent höheren Inanspruchnahme dieser Hilfen im Saarland. Aber auch im Vergleich der beiden „Ausreißer“ mit den niedrigsten Häufigkeiten stationärer Erziehungshilfen hebt sich der Eckwert des Bundeslandes Baden-Württemberg noch erkennbar von dem des Bundeslandes Bayern ab.

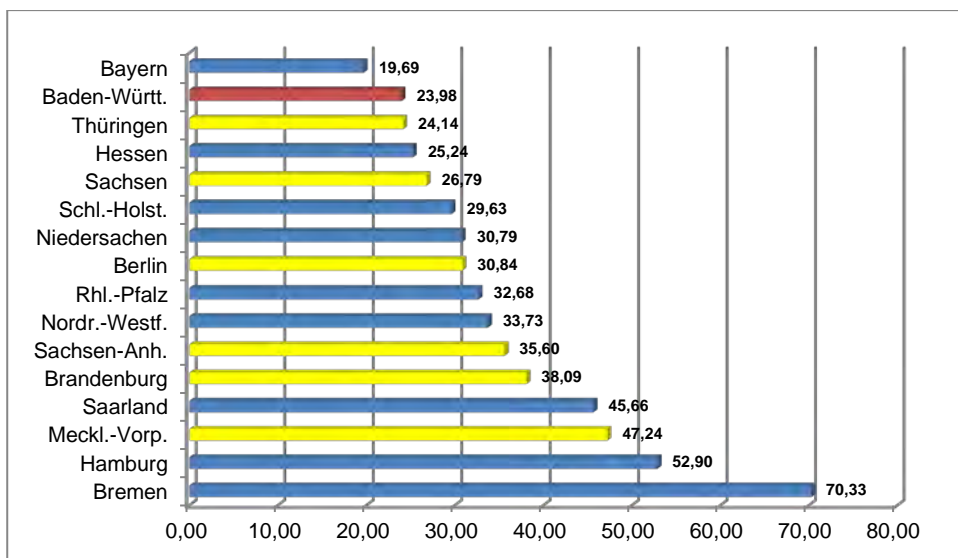
Nun muss allerdings eine niedrige Inanspruchnahme stationärer Hilfen – auf diesen Sachverhalt ist mit Nachdruck hinzuweisen – nicht per se Indiz für eine besonders „gute“ oder gar „bedarfsgerechte“ Jugendhilfepraxis sein. Eine niedrige Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen kann zumindest dem Grunde nach beispielsweise auch Folge restriktiver Hilfefegewährungen sein. Für Baden-Württemberg gilt allerdings, dass seit Einführung des SGB VIII im Jahr 1990 die seinerzeit neue, geradezu programmatisch angelegte Leitlinie einer Stärkung des nicht-stationären Hilfesektors so konsequent umgesetzt wurde wie in keinem anderen Bundesland, wobei sich diese Spitzenstellung über all die Jahre immer stärker konturierte. Somit dürfte zumindest eine Ursache dieses niedrigen Fremdunterbringungseckwertes in eben dieser Ausbaudynamik des nicht-stationären Sektors liegen. Zudem hatten zahlreiche frühere Untersuchungen des Landesjugendamtes¹⁶ über Jahrzehnte

¹⁶ Vgl. Ames/Bürger 1996, Bürger 2002a und 2005, Bürger/Gerstner 2008; Binder/Bürger 2013

immer wieder gezeigt, dass die in Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern geringeren sozialstrukturellen Belastungen die insgesamt niedrige Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen im Lande begünstigen. Ob diese Einschätzung auch auf der Basis der hier zu Grunde gelegten jüngeren Datenlagen weiterhin Bestand hat, wird im weiteren Verlauf des vorliegenden Berichts noch genauer zu untersuchen sein.¹⁷

Nimmt man abschließend die Inanspruchnahme aller Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs.2 u.3 & 29-35 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den Blick, so bestätigt sich auch in dieser Gesamtschau eine vergleichsweise geringe Inanspruchnahme in Baden-Württemberg (und Bayern). Deren Eckwerte reißen hier aber nicht – wie bei den Hilfehäufigkeiten der stationären Hilfen – nach unten aus, sondern sie fügen sich bruchlos in die Gesamtverteilung.

Schaubild 4: Inanspruchnahme aller Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-35) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)



Der Summeneckwert des Bundeslandes Bayern liegt hier nun unter dem von Baden-Württemberg, da die nicht-stationären Hilfen dort bei weitem keine so strake quantitative Rolle spielen wie in Baden-Württemberg. In dieser Verteilung liegt der Summeneckwert des dann nächst folgenden Bundeslandes Hessen nun lediglich 5 Prozent über dem Wert Baden-Württembergs. Gleichwohl gilt aber, dass Baden-Württemberg auch in dieser Gesamtbetrachtung eine der niedrigsten Hilfehäufigkeiten in Deutschland hat.

In jedem Falle ist diese Ausgangslage einer niedrigen Häufigkeit aller Hilfen und einer auffallend geringen Inanspruchnahme der stationären Hilfen in Baden-Württemberg eine be-

¹⁷ siehe insbes. Kapitel V.1.1



deutsame objektive Rahmung, wenn es im weiteren Verlauf dieses Berichtes darum gehen wird, die Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen zur Erziehung innerhalb des Bundeslandes und in den einzelnen Stadt- und Landkreisen unter fachplanerischen, sozial- und jugendhilfepolitischen Aspekten sachgerecht einzuordnen.

I.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum von 2011 bis 2014

Im Anschluss an die bisherigen Querschnittsbetrachtungen zur Situation im Jahr 2014 geht es nun in der Längsschnittperspektive um die Analyse der Veränderungsdynamiken im Zeitraum vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2014. Da diese Bundesländer vergleichenden Standortbestimmungen darauf abzielen, wesentliche Kerntendenzen abzubilden, werden die nicht-stationären Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32 in Tabelle 3 nun summarisch dargestellt. Die Hilfen der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelfallhilfe (§ 35) werden wegen ihrer in allen Bundesländern quantitativen marginalen Rolle gar nicht in die Betrachtungen einbezogen. Die Tabelle ist so aufgebaut, dass in den Spalten neben den jeweiligen Fallzahlen beider Jahre deren Veränderung im Beobachtungszeitraum in Prozentwerten berechnet ist.

26

Tabelle 3: Veränderung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum von 2011 bis 2014 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)

	§ 28			§§ 27, 2 u. 2 & 29-32			§ 33			§ 34			§§ 33, 34			x §§ 27 & 29-32) je 1 FU (§§ 33,34)		
	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %
Baden-Württ.	55.108	56.193	2	26.931	34.945	30	7.739	8.163	5	7.905	8.470	7	15.644	16.633	6	1,72	2,10	22
Bayern	60.597	61.020	1	24.483	28.442	16	9.271	9.885	7	9.302	10.446	12	18.573	20.331	9	1,32	1,40	6
Bremen	2.115	2.203	4	3.149	5.071	61	886	1.062	20	1.853	2.365	28	2.739	3.427	25	1,15	1,48	29
Hamburg	5.853	5.806	-1	8.947	9.742	9	1.929	1.675	-13	4.163	4.917	18	6.092	6.592	8	1,47	1,48	1
Hessen	32.805	31.039	-5	13.997	16.303	16	4.503	4.717	5	7.907	8.790	11	12.410	13.507	9	1,13	1,21	7
Niedersachsen	43.687	43.734	0	24.541	28.347	16	8.315	9.440	14	9.493	10.105	6	17.808	19.545	10	1,38	1,45	5
Nordrh.-Westf.	120.557	120.466	0	38.255	62.677	64	21.874	25.065	15	25.625	28.163	10	47.499	53.228	12	0,81	1,18	47
Rh.-Pfalz	21.114	20.362	-4	12.912	14.731	14	4.273	4.857	14	5.361	5.619	5	9.634	10.476	9	1,34	1,41	5
Saarland	2.698	3.107	15	3.345	4.415	32	1.165	1.236	6	1.905	2.138	12	3.070	3.374	10	1,09	1,31	20
Schleswig-Holst.	21.968	21.586	-2	6.173	8.694	41	3.945	4.179	6	2.885	3.424	19	6.830	7.621	12	0,90	1,14	26
West. Länder	366.502	365.516	0	162.733	213.367	31	63.900	70.279	10	76.399	84.437	11	140.299	154.734	10	1,16	1,38	19
Berlin	23.428	22.913	-2	8.601	11.604	35	1.734	1.784	3	5.777	5.820	1	7.511	7.604	1	1,15	1,53	34
Brandenburg	11.402	12.374	9	6.738	8.636	28	2.259	2.452	9	4.149	4.415	6	6.408	6.867	7	1,05	1,26	20
Meckl.-Vorpom.	3.341	3.705	11	7.302	7.591	4	1.819	2.004	10	2.616	2.674	2	4.435	4.678	5	1,65	1,62	-2
Sachsen	22.679	23.818	5	6.830	9.557	40	2.905	3.469	19	3.921	4.959	26	6.826	8.428	23	1,00	1,13	13
Sachsen-Anhalt	10.430	10.482	0	4.505	6.337	41	1.544	2.347	52	2.790	3.655	31	4.334	6.002	38	1,04	1,06	2
Thüringen	13.412	14.110	5	3.150	4.233	34	1.619	1.823	13	2.243	2.333	4	3.862	4.156	8	0,82	1,02	25
Östl. Länder	84.692	87.402	3	37.126	47.958	29	11.880	13.879	17	21.496	23.856	11	33.376	37.735	13	1,11	1,27	14
BRD insges.	451.194	452.918	0	199.859	261.325	31	75.780	84.158	11	97.895	108.293	11	173.675	192.469	11	1,15	1,36	18

Eine erste und durchaus bemerkenswerte Feststellung läuft darauf hinaus, dass die Fallzahlen der nicht-stationären Hilfen (Summe §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) im Beobachtungszeitraum – wie auch schon im Beobachtungszeitraum des 2013er-Berichts – erneut in ausnahmslos allen Bundesländern zugenommen haben. Bezogen auf die BRD insgesamt wie auch in der Gesamtschau der westlichen Bundesländer belief sich der Anstieg auf 31 Prozent, in den östlichen Ländern auf 29 Prozent. Die durchgängig sehr hohen Fallzahlenanstiege sind vor allem auch deshalb bemerkenswert, weil inzwischen zumindest die westlichen Bundesländer in Folge des demografischen Wandels von Rückläufigkeiten in der Alterspo-

pulation der 0- bis unter 21-Jährigen betroffen sind. Faktisch gab es also quer durch die Bundesrepublik eine ganz erhebliche Fallzahlsteigerung der nicht-stationären Hilfen trotz bereits rückläufiger Zahlen der jungen Menschen. Betrachtet man Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern, so verzeichnete das Land mit 30 Prozent einen Zuwachs in der Größenordnung der westlichen Länder und der BRD insgesamt.

Die Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28) hielten sich in der summarischen Betrachtung der westlichen Länder und der Bundesrepublik insgesamt exakt konstant (+/- 0 Prozent). Lediglich in den östlichen Ländern legte diese Hilfeart um insgesamt 3 Prozent leicht zu. Auch im Blick auf die einzelnen Bundesländer ergaben sich nur in Ausnahmen stärkere Veränderungen. In Baden-Württemberg nahmen die Fallzahlen um 2 Prozent zu. Auffällig ist allerdings, dass es bei der Erziehungsberatung – anders als bei allen anderen Hilfearten – in etwa einem Drittel der Länder rückläufige Fallzahlen gab. Diese Dynamiken haben in nicht unerheblichem Maße mit spezifischen Aspekten des Zugangs und der Angebotssteuerung im Bereich der Erziehungsberatung zu tun, auf die im Zuge der späteren Betrachtungen zur Entwicklungsdynamik dieser Hilfe innerhalb Baden-Württembergs noch näher eingegangen wird.¹⁸

Betrachtet man nun die Fallzahlentwicklungen im Bereich der stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34), so zeigt sich im Sinne eines weiteren grundlegenden Befundes, dass diese Fallzahlen trotz des erheblichen Zuwachses im nicht-stationären Sektor in ausnahmslos allen Bundesländern ebenfalls angestiegen sind. Bezogen auf die BRD insgesamt, aber auch im Blick auf nur die westlichen und nur die östlichen Bundesländer belief sich der Zuwachs auf 10 bis 13 Prozent innerhalb von nur 3 Jahren. Im Vergleich der 16 Bundesländer bewegte sich die Streubreite der Steigerungsraten zwischen 1 und 38 Prozent. Innerhalb dieser Verteilung gehörte Baden-Württemberg mit einem Zuwachs um 6 Prozent in die Gruppe der Länder mit den geringsten Fallzahlanstiegen. Im Vergleich der westlichen Bundesländer war dies der niedrigste Wert.

In einer Gesamtschau der herausgearbeiteten Befunde zeigt sich, dass sich der Fallzahlanstieg in Baden-Württemberg im nicht-stationären Bereich auf dem Niveau der westlichen Bundesländer insgesamt bewegte und das Bundesland bei der Dynamik der stationären Hilfen den niedrigsten Anstieg aller westlichen Länder hatte. Im Zusammenwirken dieser beiden Faktoren baute Baden-Württemberg seine schon im Jahr 2011 klare Spitzenstellung in der Gewichtung der nicht-stationären gegenüber den stationären Hilfen im Beobachtungszeitraum noch einmal kräftig aus und vergrößerte seinen diesbezügliche Abstand zu allen anderen Bundesländern noch weiter.

¹⁸ Vgl. Kapitel II.1.1



Ein ergänzender Blick auf die Entwicklungen innerhalb des stationären Bereichs, also der Vergleich von Vollzeitpflege (§ 33) und Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) zeigt, dass beide Hilfearten sowohl in der BRD insgesamt als auch in den westlichen Ländern Zuwächse in nahezu gleicher Stärke (10 bzw. 11 Prozent) zu verzeichnen hatten. Auf einem niedrigeren Niveau (5 Prozent bei § 33 und 7 Prozent bei § 34) gilt diese Feststellung auch für Baden-Württemberg.

Nachdem die bis hier vorgenommenen Auswertungen zur Veränderungsdynamik im Zeitraum von 2011 bis 2014 auf Betrachtungen der absoluten Fallzahlen basierten, geht es im nun folgenden Schritt darum, diese Entwicklungen mittels einer Umrechnung in die Inanspruchnahme der Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen, also unter Einbezug des demografischen Faktors, zu vertiefen. So wird es möglich, die Veränderungen der Hilfehäufigkeiten in den einzelnen Ländern auf der Grundlage der Eckwerte sachgerechter zu vergleichen. Dadurch kann den zum Teil erheblichen Disparitäten in der Bevölkerungsentwicklung der Bundesländer, insbesondere im Ost-/West-Vergleich, angemessen Rechnung getragen werden kann.

28

Der Aufbau der folgenden Tabelle entspricht weitgehend dem der Tabelle 3. Anders als dort weist die rechte Spalte hier jedoch nicht die Gewichtung der ambulanten gegenüber den stationären Hilfen aus, da diese Relation in der Fallzahl- und in der Eckwertperspektive identisch ist. Im Interesse einer zusätzlichen Informationsgewinnung ist dort stattdessen die Veränderung im quantitativen Stellenwert der Vollzeitpflege (§ 33) gegenüber der Heimerziehung (§ 34) als Prozentanteil der Vollzeitpflege an den Fremdunterbringungen berechnet.

Tabelle 4: Veränderung der Eckwerte der Hilfen zur Erziehung je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen sowie der Anteil der Hilfen § 33 an den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34) von 2011 bis 2014 (Summe 31.122./+beendete; einschl. Hilfen für junge Volljährige § 41

	§ 28			§§ 27, 2 u. 3 & 29-32			§ 33			§ 34			§§ 33, 34			Anteil § 33 an §§ 33, 34		
	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %	2011	2014	Veränd. in %
Baden-Württ.	24,72	25,67	4	12,08	15,96	32	3,47	3,73	7	3,55	3,87	9	7,02	7,6	8	49,5	49,1	-1
Bayern	23,81	24,4	2	9,62	11,37	18	3,64	3,95	8	3,65	4,18	14	7,30	8,13	11	49,9	48,6	-3
Bremen	17,42	17,96	3	25,94	41,43	60	7,30	8,66	19	15,27	19,28	26	22,57	27,94	24	32,3	31,0	-4
Hamburg	17,90	17,48	-2	27,36	29,33	7	5,90	5,04	-15	12,73	14,8	16	18,63	19,84	7	31,7	25,4	-20
Hessen	27,21	25,88	-5	11,61	13,60	17	3,74	3,93	5	6,56	7,33	12	10,29	11,26	9	36,3	34,9	-4
Niedersachsen	26,80	27,81	4	15,06	18,02	20	5,10	6	18	5,82	6,42	10	10,93	12,43	14	46,7	48,3	3
Nordrhein-Westf.	33,20	34,4	4	10,54	17,90	70	6,02	7,16	19	7,06	8,04	14	13,08	15,2	16	46,1	47,1	2
Rhl.-Pfalz	26,47	26,23	-1	16,19	18,98	17	5,36	6,26	17	6,72	7,24	8	12,08	13,49	12	44,4	46,4	5
Saarland	14,70	18,04	23	18,23	25,63	41	6,35	7,18	13	10,38	12,41	20	16,73	19,59	17	37,9	36,6	-4
Schleswig-Holst.	38,26	38,81	1	10,75	15,63	45	6,87	7,55	10	5,02	6,16	23	11,89	13,7	15	57,8	55,1	-5
Westl. Länder	27,67	28,28	2	12,29	16,51	34	4,82	5,44	13	5,77	6,53	13	10,59	11,97	13	45,5	45,4	0
Berlin	38,99	36,51	-6	14,32	18,49	29	2,89	2,84	-2	9,62	9,27	-4	12,50	12,12	-3	23,1	23,5	2
Brandenburg	28,92	30,17	4	17,09	21,06	23	5,73	5,98	4	10,52	10,76	2	16,25	16,74	3	35,3	35,7	1
Meckl.-Vorpom.	13,17	14,18	8	28,77	29,05	1	7,17	7,67	7	10,31	10,23	-1	17,48	17,9	2	41,0	42,8	4
Sachsen	35,41	35,39	0	10,66	14,20	33	4,54	5,15	14	6,12	7,37	20	10,66	12,52	17	42,6	41,2	-3
Sachsen-Anhalt	30,27	30,1	-1	13,07	18,20	39	4,48	6,74	50	8,10	10,5	30	12,58	17,24	37	35,6	39,1	10
Thüringen	39,70	40,43	2	9,32	12,13	30	4,79	5,22	9	6,64	6,69	1	11,43	11,91	4	41,9	43,9	5
Östl. Länder	32,93	32,74	-1	14,44	17,97	24	4,62	5,2	13	8,36	8,94	7	12,98	14,14	9	35,6	36,8	3
BRD insges.	28,53	29,05	2	12,64	16,76	33	4,79	5,4	13	6,19	6,95	12	10,98	12,34	12	43,6	43,7	0

Dem Grunde nach bestätigen sich in dieser Datenaufbereitung die anhand der absoluten Fallzahlbetrachtungen gewonnenen Erkenntnisse. Die dort herausgearbeiteten prozentualen Veränderungen prägen sich nun aber in den Eckwerten in den westlichen Bundesländern – mit Ausnahme der Stadtstaaten Bremen und Hamburg – noch stärker aus. Hintergrund dafür ist der demografisch bedingte Rückgang in der Alterspopulation der 0- bis unter 21-Jährigen in allen westlichen Flächenländern. Da die absoluten Fallzahlen des Jahres 2014 nun ins Verhältnis zu den dort inzwischen kleineren Alterspopulationen gesetzt werden, führt dies zu höheren prozentualen Veränderungen bei den Hilfhäufigkeiten je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen. Das zeigt, dass die relativen Hilfhäufigkeiten und damit der tatsächliche Unterstützungsbedarf für junge Menschen und deren Familien im Beobachtungszeitraum in allen Flächenländern noch stärker zugenommen haben, als sich dies bereits in der Entwicklung der absoluten Fallzahlen angedeutet hatte.

In den östlichen Bundesländern erkennt man eine umgekehrte Tendenz. Hier fallen die prozentualen Veränderungen der Eckwerte niedriger aus als bei den Berechnungen auf Basis des absoluten Fallzahlgeschehens. Ursache dafür für ist eine gegenläufige demografische Dynamik in diesen Bundesländern. Nachdem die Population der unter 21-Jährigen in den dortigen Flächenländern in früheren Jahren durchgehend und gravierend rückläufig war, hat diese Altersgruppe nun im Beobachtungszeitraum von 2011 bis 2014 erstmals wieder zugelegt. Das bedeutet, dass der Anstieg des relativen Hilfebedarfs in den östlichen Ländern etwas geringer ausfiel, als dies anhand der absoluten Fallzahlentwicklungen zu vermuten wäre. Gleichwohl liegen die Hilfhäufigkeiten der Erziehungsberatung (§ 28), der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) und der stationären Hilfen (§§ 33, 34) in der Gesamtschau der östlichen Länder weiterhin deutlich über denen der westlichen Länder. Dieser Befund ist sicher auch im Kontext der unterschiedlichen sozialstrukturellen Belastungen in den östlichen versus der westlichen Bundesländern zu sehen.¹⁹

29

Auch auf der Basis dieser Eckwertbetrachtungen zeigen sich für Baden-Württemberg im Vergleich aller westlichen Bundesländer – mit Ausnahme Hamburgs – die geringsten Zuwächse bei der Inanspruchnahme der stationären Hilfen. Dennoch nahm die stationäre Hilfhäufigkeit je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen auch hier binnen der beobachteten drei Jahre um 8 Prozent zu. Und dies, obwohl der Eckwert im nicht-stationären Sektor zeitgleich um 32 Prozent zulegte. Das unterstreicht den Befund eines spürbar zunehmenden relativen Hilfebedarfs im Beobachtungszeitraum von 2011 bis 2014 auch hierzulande. Gleichwohl konzentriert sich die auffallend geringe Inanspruchnahme der stationären Hilfen im Vergleich zu allen anderen Bundesländern im Jahr 2014 noch deutlicher, als dies bereits im Jahr 2011 der Fall war.

¹⁹ Vgl. Kapitel V.1.1



Ein Blick auf die Veränderungen der Streubreiten der Eckwerte der westlichen Bundesländer in den Jahren 2011 und 2014 zeigt insbesondere im stationären Bereich, dass die Hilfefähigkeiten weiter auseinandergedriftet sind. Damit setzt sich eine langjährige Tendenz der zunehmenden Disparitäten in der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen innerhalb der westlichen Länder fort, wie sie sich schon in den vorangegangenen landesweiten Berichten des Landesjugendamtes aus den Jahren 2008 und 2013 gezeigt hatte.²⁰ Aus dem Blickwinkel Baden-Württembergs bedeutet dies letztlich, dass unter Hinzuziehung dieser Perspektive die Sondersituation einer sehr geringen Inanspruchnahme dieser erzieherischen Hilfen inzwischen noch deutlicher zu Tage tritt.

Hinsichtlich des quantitativen Stellenwertes der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) gegenüber denen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) ist in Tabelle 4 erkennbar, dass sich dieses Gewichtungsverhältnis im Vergleich der Jahre 2011 und 2014 in westlichen Bundesländern, aber auch in der BRD insgesamt kaum verändert hat. Lediglich in den östlichen Ländern zeigt sich ein geringfügiger Bedeutungszuwachs der Vollzeitpflege, wobei diese Hilfeform dort weiterhin eine quantitativ deutlich geringere Rolle spielt. In Baden-Württemberg hielt sich ihr Anteil bei 49 Prozent, womit das Land im Jahr 2014 nach Schleswig-Holstein den zweithöchsten Vollzeitpflegeanteil aller Bundesländer hatte.

30

Im Interesse einer noch verlässlicheren Einschätzung der Veränderungsdynamiken sollen nun zwei zentrale Befunde der bisherigen Standortbestimmungen für Baden-Württemberg – die sehr starke Gewichtung des nicht-stationären Sektors und die niedrige Inanspruchnahme der stationären Hilfen – ergänzend in eine längere rückblickende Zeitreihe gestellt werden. Gerade weil der jüngere Beobachtungszeitraum infolge der methodischen Sachzwänge lediglich drei Jahre umfasst, ist es aufschlussreich, zu prüfen, ob die darauf bezogenen Befunde auch einer längerfristig angelegten empirischen Überprüfung standhalten. Dies spräche dafür, dass sie tatsächlich stabile Gesamttrends abbilden. Dazu weist die folgende Tabelle die beiden insoweit bedeutsamen Kennzahlen aus. Zum einen ist dies das Gewichtungsverhältnis von nicht-stationären Hilfen gegenüber den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34). In dieser längeren Zeitreihe beinhaltet der nicht-stationäre Bereich die Hilfen in der Summe der §§ 29-32, also nicht die Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 SGB VIII. Der Grund dafür ist, dass die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik diese Hilfeart erst seit dem Jahr 2007 mit erfasst. Als zweiter Kennwert sind die Fremdunterbringungseckwerte je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen für den Zeitraum vom Jahr 2000 über 2005 und 2011 bis zum Jahr 2014 ausgewiesen. Somit kann ein tatsächlich langer Zeitraum von 15 Jahren überblickt werden.

²⁰ Vgl. Bürger/Gerstner 2008; Binder/Bürger 2013

Tabelle 5: Veränderungen im Gewichtungsverhältnis nicht-stationäre versus stationäre Hilfen sowie im Fremdunterbringungseckwert im Zeitraum 2000 bis 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)

	§§ 29-32 je 1 Hilfe §§ 33, 34				Hilfen §§ 33, 34 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen				
	2000	2005	2011	2014	2000	2005	2011	2014	EW 2000 -> 2014 in %
Baden-Württemb.	0,86	1,27	1,72	1,68	6,51	6,32	7,02	7,60	17
Bayern	0,56	0,95	1,32	1,24	6,15	5,95	7,30	8,13	32
Bremen	0,39	0,56	1,15	1,06	10,39	11,27	22,57	27,94	169
Hamburg	0,71	0,94	1,47	1,46	10,97	10,42	18,63	19,84	81
Hessen	0,60	0,84	1,13	0,97	7,55	7,99	10,29	11,26	49
Niedersachsen	0,71	0,99	1,38	1,31	7,78	8,15	10,93	12,43	60
Nordrhein-Westf.	0,47	0,65	0,81	0,77	8,63	9,17	13,08	15,20	76
Rhl.-Pfalz	0,64	0,91	1,34	1,34	7,45	8,56	12,08	13,49	81
Saarland	0,86	0,74	1,09	1,01	10,01	10,48	16,73	19,59	96
Schleswig-Holstein	0,51	0,56	0,90	1,00	9,54	8,98	11,89	13,70	44
Westl. Länder	0,61	0,85	1,16	1,10	8,10	8,11	10,59	11,97	48
Berlin	0,64	0,70	1,15	1,21	17,83	13,64	12,50	12,12	-32
Brandenburg	0,54	0,79	1,05	1,04	10,61	11,69	16,25	16,74	58
Meckl.-Vorpom.	1,00	1,19	1,65	1,53	10,7	11,52	17,48	17,90	67
Sachsen	0,69	0,86	1,00	1,00	9,33	8,82	10,66	12,52	34
Sachsen-Anhalt	0,63	0,67	1,04	0,96	9,42	9,44	12,58	17,24	83
Thüringen	0,67	0,81	0,82	0,76	7,78	8,47	11,43	11,91	53
Östl. Länder	0,69	0,86	1,11	1,08	9,52	9,80	12,98	11,45	20
BRD insges.	0,63	0,85	1,15	1,10	8,33	8,34	10,98	12,34	48

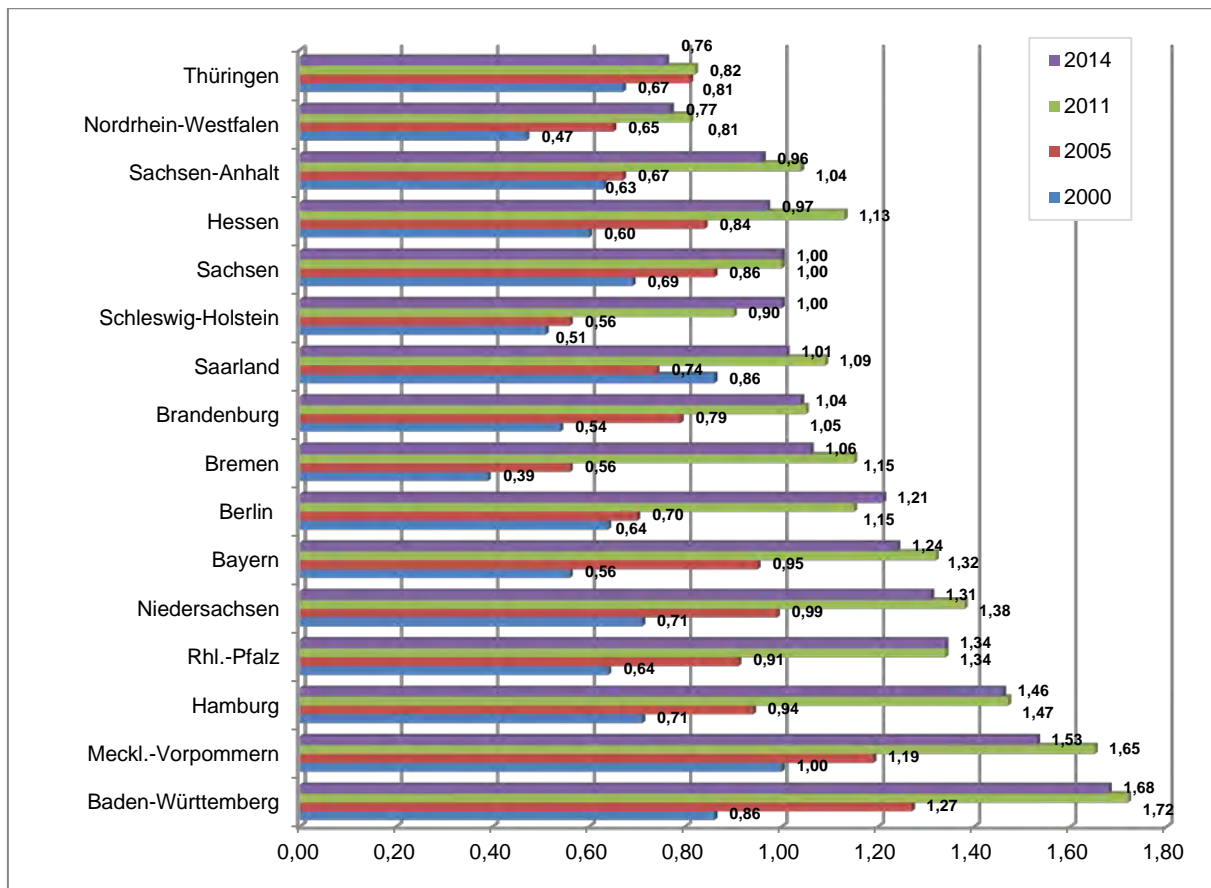
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis Statistisches Bundesamt 2001, 2006, 2012 und 2015

Hier zeigt sich, dass die Werte Baden-Württembergs bezüglich des Gewichtungsverhältnisses der nicht-stationären Hilfen auch über diesen langen Zeitraum stets weit überdurchschnittlich hoch, und die Fremdunterbringungseckwerte durchgängig erheblich unter den Gesamtwerten der westlichen Länder und der BRD insgesamt lagen. Deutlich wird im Blick auf nahezu alle Bundesländer allerdings auch, dass die sehr starke Ausbaudynamik in der Gewichtung des nicht-stationären Sektors über den Zeitraum von 2000 bis 2011 im jüngsten Beobachtungszeitraum von 2011 bis 2014 gebrochen ist und sich die Relationen tendenziell auf dem Niveau des Jahres 2011 konsolidiert haben. Zu bedenken ist allerdings, dass die Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 nicht in diese Berechnungen eingegangen sind, und gerade diese Hilfeform – etwa im Kontext sozialräumlicher Konzeptionsentwicklungen – quantitativ an Bedeutung gewinnt.

Noch anschaulicher erschließen sich die spezifischen Aspekte dieser längerfristigen Dynamiken für das Bundesland Baden-Württemberg in den folgenden grafischen Aufbereitungen.



Schaubild 5: Nicht-stationäre Hilfen (§§ 29-32) je 1 stationäre Hilfe (§§ 33, 34) in den Jahren 2000, 2005, 2011 und 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschl. Hilfen für junge Volljährige § 41)



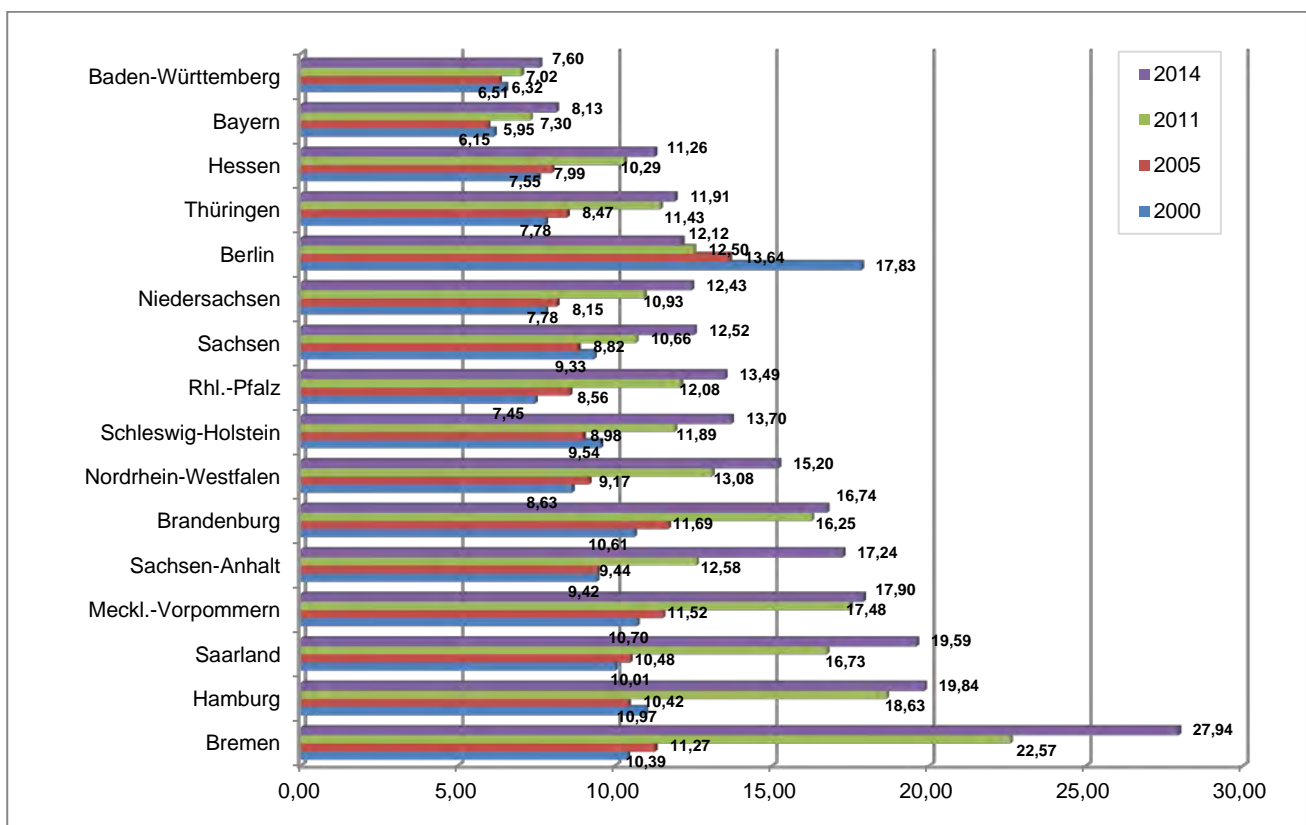
32

Gut erkennbar wird hier, dass Baden-Württemberg bereits im Jahr 2000 – seinerzeit gemeinsam mit Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland – zur Gruppe der Bundesländer gehörte, in denen die nicht-stationären Hilfen eine vergleichsweise starke Rolle spielten. Darüber hinaus wird hier aber auch deutlich, dass zu diesem Zeitpunkt selbst in dieser „Spitzengruppe“ lediglich Mecklenburg-Vorpommern einen Ausbaustand erreicht hatte, bei dem 1 nicht-stationäre Hilfe auf 1 Fremdunterbringung kam. In allen anderen Bundesländern waren die stationären Hilfen quantitativ bedeutsamer. Im Zeitraum vom Jahr 2000 zu 2005 baute Baden-Württemberg diesen Leistungsbereich dann sehr stark aus und hatte im Jahr 2005 im Ergebnis dieser Entwicklungen eine deutliche Spitzenposition inne. Bemerkenswert ist aber auch, dass im Jahr 2005, nun mit Ausnahme der zwei Bundesländer Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern, die stationären Hilfen immer noch die stärker gewichteten Hilfeformen in allen anderen Bundesländern waren. Dieses Grundmuster änderte sich erst im Beobachtungszeitraum von 2005 bis 2011. Nachdem ein erheblicher Anteil der Bundesländer in diesem Zeitraum einen zum Teil enormen Ausbau der nicht-stationären Hilfen betrieben hatte, wiesen im Jahr 2011 nur noch 3 der 16 Bundesländer eine stärkere Gewichtung der stationären Hilfen auf. Baden-Württemberg legte auch in diesem Zeitraum weiter zu, so dass das Land 2011 den Spitzenwert in der Länderverteilung erreichte.

lung beibehält. Im jüngsten Zeitraum von 2011 bis 2014 ist die schon erwähnte Konsolidierung der Werte auf dem Niveau des Jahres 2011 für alle Länder gut erkennbar. Das bedeutet zugleich, dass Baden-Württemberg seine Spitzenposition in der Nutzung dieses Hilfesegments gehalten hat, wobei sich der Abstand zu den nachfolgenden Ländern noch erhöht hat. Diese Befunde zu den Entwicklungen über den Zeitraum von 15 Jahren lassen begründet vermuten, dass die auf der Basis der hier zu Grunde gelegten jüngsten Datenlage des Jahres 2014 abgeleiteten Standortbestimmungen für Baden-Württemberg auch für die Entwicklungen in den Folgejahren Bestand haben dürften.

Bemerkenswerte Kontinuitäten zeigen sich im folgenden Schaubild für Baden-Württemberg auch hinsichtlich der Eckwerte zur Inanspruchnahme der stationären Hilfen (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Zeitraum vom Jahr 2000 bis 2014.

Schaubild 6: Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den Jahren 2000, 2005, 2011 und 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschl. Hilfen für junge Volljährige § 41)



Offenkundig war die Inanspruchnahme der stationären Hilfen in Baden-Württemberg – wie auch in Bayern – schon im Jahre 2000 durch eine vergleichsweise sehr geringe Hilfefrequenz gekennzeichnet, wobei der Eckwert Bayerns noch unter dem Baden-Württembergs lag. Beide Bundesländer behielten diese Position über den gesamten Beobachtungszeitraum



nicht nur bei, sondern ihre Ausreißerposition konturierte sich stetig stärker. Im unmittelbaren Vergleich dieser beiden Bundesländer legte Bayern allerdings spürbar stärker zu, so dass der Eckwert Baden-Württembergs im Jahr 2014 auch erkennbar unter dem Bayerns lag. Fast alle anderen Bundesländer verzeichneten demgegenüber erheblich höhere Zuwachsraten bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen. Ausnahme und zugleich ausgesprochener Sonderfall ist allerdings das Bundesland Berlin mit einer gegen alle anderen Trends sehr stark rückläufigen Eckwertentwicklung. Sie kam vor allem im Zeitraum von 2000 bis 2005 zum Tragen und steht im Zusammenhang mit gravierenden fiskalisch-restriktiven Steuerungsvorgaben, die dort seit dem Jahr 2003 verfügt wurden²¹ und offensichtlich nachhaltige Wirkung entfaltet haben. Dieser empirische Befund verweist auf die Bedeutung des Einflusses von Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozessen in den Jugendämtern für die Entwicklung des Hilfesgeschehens, die ihrerseits unter dem Einfluss politisch-fiskalischer Steuerungsoptionen stehen.²²

34

In einer Gesamtschau der anhand der beiden Schaubilder vorgenommenen Standortbestimmungen wird somit deutlich, dass es in Baden-Württemberg auch in langer retrospektiver Betrachtung eine starke Ausbaudynamik und im Ergebnis einen besonders starken Ausbaustand der nicht-stationären Hilfen gab, mit dem ebenso kontinuierlich eine sehr geringe Inanspruchnahme stationärer Hilfen einherging. Andererseits wird – in gewisser Weise sicher ernüchternd – aber auch deutlich, dass selbst der starke Ausbau des nicht-stationären Bereichs über den gesamten Beobachtungszeitraum keinen Rückgang bei den stationären Hilfen bewirkt hat. Dieser Befund, der im Übrigen auch mit den Ergebnissen früherer Untersuchungen zu den Entwicklungen bereits in den 1990er-Jahren korrespondiert,²³ darf nun allerdings nicht dahin gehend interpretiert werden, dass die Investitionen in den nicht-stationären Sektor deshalb unvernünftig oder gar ineffizient gewesen wären. Mit Sicherheit hätte die Inanspruchnahme der stationären Hilfen ohne diesen Ausbau wesentlich kräftiger zugenommen, so dass der Stärkung des nicht-stationären Bereichs – planungsstrategisch formuliert – in erheblichem Maße die Funktion eines Abbremsens stationärer Zuwachsdynamiken bei insgesamt eindeutig steigendem Hilfebedarf für junge Menschen und deren Familien zukommt.

²¹ Vgl. Schruth 2003; Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin 2003; Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin 2011

²² Vgl. den Hinweis zum komplexen Bedingungsgefüge in Kapitel V.

²³ Vgl. Bürger 2000

I.3 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in der Dimension der Ausgaben

Zum Abschluss der Bundesländer vergleichenden Standortbestimmungen sollen nun noch die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27-35 SGB VIII als eine weitere wichtige Dimension zur Abbildung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen betrachtet werden. Unter analytischen und fachplanerischen Gesichtspunkten ist das Interesse an den Ausgaben zum einen darin begründet, dass im Zuge einer zunehmenden Flexibilisierung der konzeptionellen Ausgestaltung individueller erzieherischer Hilfen eine vergleichende Betrachtung der Inanspruchnahme dieser Leistungen anhand der „klassischen“ Abbildung über Fallzahlen tendenziell schwieriger wird. Die Erfassung der im abgelaufenen Jahr aufgewendeten Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung, berechnet als Ausgabenwert je Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren, eröffnet deshalb eine wichtige komplementäre Perspektive zur Bundesländer vergleichenden Abbildung der Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen in der Dimension Geld.

Zum anderen ist die Ausgabenseite im Rahmen dieser Berichterstattung von einigem Interesse, weil sich die Kinder- und Jugendhilfe aus dem fachlichen Blickwinkel der eigenen Profession offensiv auch mit den Fragen der Ausgabenentwicklungen beschäftigen muss. Dies ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung dafür, die stets begrenzten Ressourcen möglichst wirkungsvoll einsetzen zu können. Ebenso wichtig ist es, die dem Grunde nach sehr berechtigten Fragen der Öffentlichkeit und politischer Gremien nach Ausgabenentwicklungen und Mittelverwendungen qualifiziert beantworten zu können, letztlich auch, um die Beschäftigung mit diesen Aspekten der Jugendhilfeentwicklung nicht allein anderen Ressorts zu überlassen.

35

Die in der folgenden Tabelle ausgewiesenen Ausgaben beinhalten die Bruttoausgaben²⁴ für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach dem Rechtsanspruch § 27 SGB VIII, die Leistungen für junge Volljährige auf der Grundlage des § 41 SGB VIII und die Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII. Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe für die seelisch Behinderten können hier – anders als bei den Fallzahlbetrachtungen – mit einbezogen werden, da hier lediglich der Wert der Gesamtausgaben, ohne Binnendifferenzierungen und damit ohne Zuordnungsnotwendigkeit zu den einzelnen Hilfearten der §§ 27-35 betrachtet wird. Neben den Bruttoausgaben der Länder weist die Tabelle die Einwohnerzahl der 0- bis unter 21-Jährigen zum 31.12.2014 aus, über die sich der Ausgabenwert je Jugendeinwohner im Jahr 2014 errechnet.

²⁴ Die Bruttoausgaben beinhalten alle Ausgaben, die in Form von Entgelten an die Leistungserbringer gezahlt werden, ohne Abzug der Kostenbeiträge der Leistungsempfänger nach §§ 91 ff SGB VIII. Da die Hilfen nach § 28 nicht über Entgelte finanziert werden, sind diese Ausgaben hier nicht mit berücksichtigt; auch um die Datenaufbereitungen in diesem Kapitel so gut es geht kompatibel zu denen bezüglich der Ausgaben der baden-württembergischen Kreise in Kapitel II.6 zu halten.



Tabelle 6: Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung (RA § 27), für Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) und für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (RA § 35a) im Jahr 2014 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro

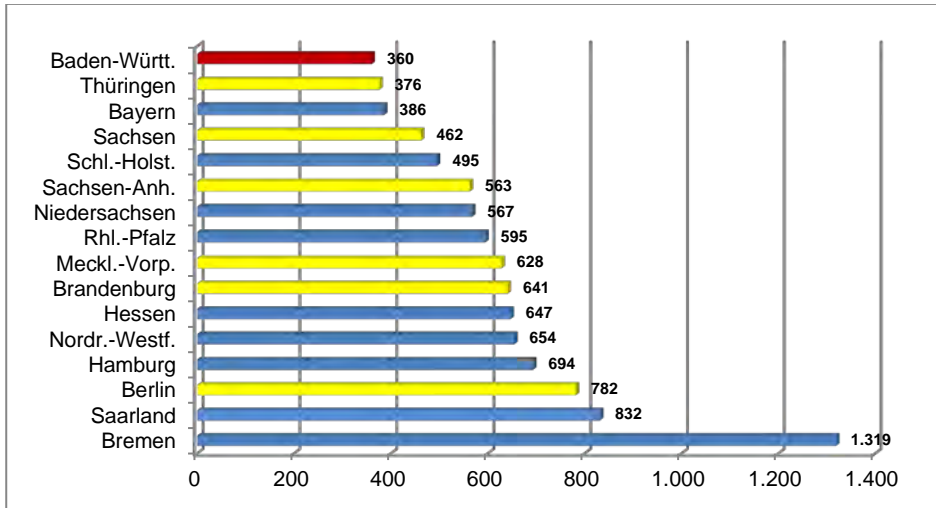
	Ausgaben	0- u. 21-Jährige	€ je Jugendeinwohner
Baden-Württemberg	788.664.000	2.189.071	360
Bayern	964.666.000	2.500.676	386
Bremen	161.800.000	122.664	1.319
Hamburg	230.409.000	332.197	694
Hessen	775.831.000	1.199.171	647
Niedersachsen	892.373.000	1.572.818	567
Nordrhein-Westfalen	2.291.535.000	3.502.151	654
Rheinland-Pfalz	462.105.000	776.312	595
Saarland	143.234.000	172.259	832
Schleswig-Holstein	275.342.000	556.190	495
Westl. Länder	6.985.959.000	12.923.509	541
Berlin	490.634.000	627.542	782
Brandenburg	262.886.000	410.143	641
Meckl.-Vorpommern	164.161.000	261.314	628
Sachsen	311.102.000	672.997	462
Sachsen-Anhalt	196.008.000	348.219	563
Thüringen	131.295.000	348.960	376
Östl. Länder	1.556.086.000	2.669.175	583
BRD insges.	8.542.045.000	15.592.684	548

36

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis Statistisches Bundesamt 2015

Der Vergleich der Ausgabenwerte der Bundesländer zeigt eine erhebliche Bandbreite, die sich über alle Bundesländer zwischen 360 und 1.319 Euro je Jugendeinwohner bewegt. Dabei lag der Ausgabenwert für Baden-Württemberg mit 360 Euro ganz erheblich unter den mittleren Werten der westlichen Bundesländer (541 Euro) und der Bundesrepublik insgesamt (548 Euro). Das folgende Diagramm veranschaulicht die Verteilung.

Schaubild 7: Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige im Jahr 2014 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro



Das Schaubild zeigt, dass Baden-Württemberg im Jahr 2014 auch bei den Ausgaben je Jugendeinwohner den niedrigsten Wert aller Bundesländer hatte. Allerdings ist der Abstand zu den Werten der folgenden Länder hier bei weitem nicht so stark, wie dies bei der Verteilung der Fremdunterbringungseckwerte der Fall war. Diese geringere Differenz geht vor allem darauf zurück, dass in diesen Wert sowohl die Ausgaben für die stationären als auch die für die nicht-stationären Hilfen einfließen. Nachdem in Baden-Württemberg die nicht-stationären Hilfen in besonders starkem Maße genutzt werden, nähert sich der Wert für die Gesamtausgaben erwartungsgemäß stärker an die Verteilung der anderen Bundesländer an. Die Differenz des baden-württembergischen Werts zu dem des nächst folgenden westlichen Bundeslandes Bayern beläuft sich auf 26 Euro je Jugendeinwohner. Allerdings heben sich die Werte dieser beiden Länder ganz erheblich von denen der anderen westlichen Bundesländer ab. Der Ausgabenwert des nächst folgenden westlichen Bundeslandes Schleswig-Holstein liegt bereits 37 Prozent über dem Baden-Württembergs.

37

Nimmt man nun die Veränderungsdynamik bei den Ausgaben über den Zeitraum von 2011 bis 2014 in den Blick, dann ergibt sich in tabellarischer Aufbereitung folgendes Bild.



Tabelle 7: Bruttoausgaben Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige im Vergleich der Jahre 2011 und 2014 je Jugendlicheinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro

	€je Jugendlicheinw. 2011	€je Jugendlicheinw. 2014	Veränd. in Prozent
Baden-Württemberg	286	360	26
Bayern	329	386	17
Bremen	1.092	1.319	21
Hamburg	713	694	-3
Hessen	546	647	19
Niedersachsen	476	567	19
Nordrhein-Westfalen	561	654	17
Rheinland-Pfalz	493	595	21
Saarland	664	832	25
Schleswig-Holstein	408	495	21
Westl. Länder	458	541	18
Berlin	646	782	21
Brandenburg	576	641	11
Meckl.-Vorpommern	542	628	16
Sachsen	345	462	34
Sachsen-Anhalt	465	563	21
Thüringen	334	376	13
Östl. Länder	485	583	20
BRD insges.	462	548	19

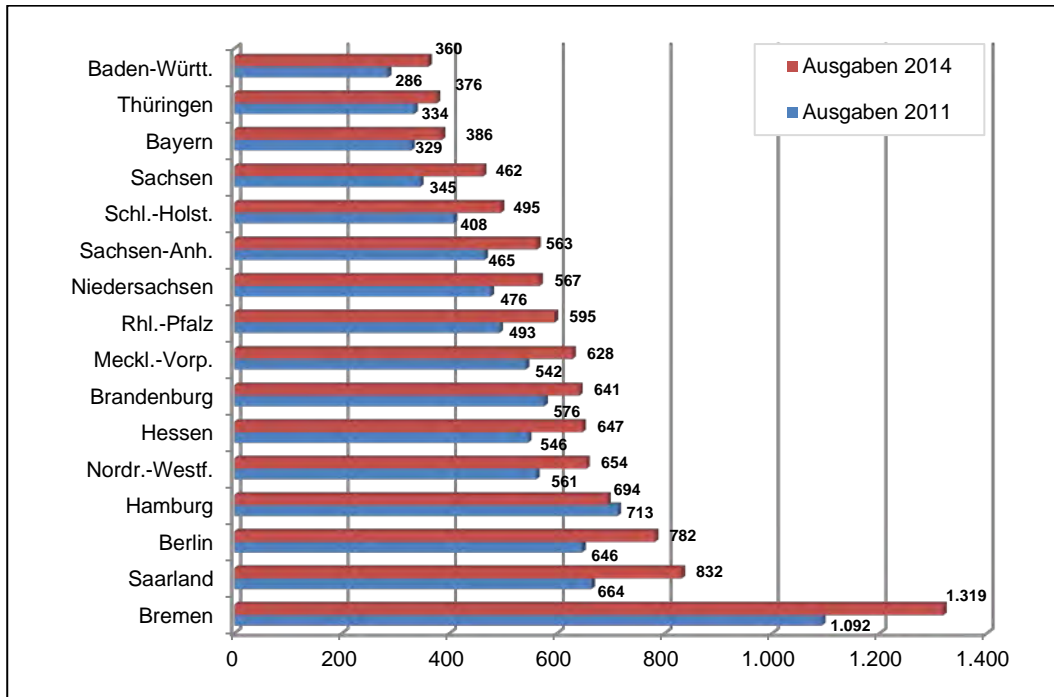
38

Die in dieser Tabelle aufbereiteten Daten geben einen durchaus aufschlussreichen Hinweis auf das spezifische Hilfegeschehen im Bundesland Baden-Württemberg. In der Dimension der Ausgabenentwicklung weist es über den Beobachtungszeitraum den höchsten prozentualen Ausgabenanstieg aller westlichen Bundesländer und auch – mit Ausnahme des Landes Sachsen – aller 16 Bundesländer auf. Dieser Sachverhalt kann als recht sicheres Indiz dafür genommen werden, dass die oben herausgearbeitete, bemerkenswerte geringe Inanspruchnahme der stationären Hilfen und auch der nahezu geringste Anstieg des Fremdunterbringungseckwertes im Vergleich zu den westlichen Bundesländern kaum Ausdruck einer restriktiven Steuerungspraxis in diesem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sein dürfte. Eine solche Hypothese wäre mit dem empirischen Befund des höchsten Ausgabenzuwachses kaum vereinbar. Vielmehr flossen erhebliche Mehrausgaben für die erzieherischen Hilfen für junge Menschen und Familien in die Absicherung und Stärkung des nicht-stationären Sektors, der in Baden-Württemberg auch nach jüngster Datenlage den mit Abstand höchsten Stellenwert im Vergleich aller Bundesländer hat. Das stützt dem Grunde nach eine schon in früheren Untersuchungen des Landesjugendamtes herausgearbeitete und mehrfach überprüfte These. Sie besagt, dass die Bereitstellung eines breit ausgebauten Angebots von nicht-stationären Hilfen durchaus geeignet ist, den Anstieg der stationären Fallzahlen zu bremsen.

Im Ergebnis dieser Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung des Feldes der Hilfen zur Erziehung behielt Baden-Württemberg gleichwohl die Position des Bundeslandes mit dem niedrigsten Ausgabenwert aller Länder. Wie das folgende Schaubild zeigt, konturiert sich diese

Stellung innerhalb der Länderverteilung nach Datenlage 2014 allerdings nicht mehr so deutlich wie im Jahr 2011.

Schaubild 8: Bruttoausgaben Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige je Jugendlicheinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro im Vergleich der Jahre 2011 und 2014



Im Jahr 2011 lag der Abstand des baden-württembergischen Ausgabenwertes noch 43 Euro unter dem des nachfolgenden Bundeslandes (seinerzeit: Bayern). Zum Jahr 2014 reduzierte sich diese Differenz auf 16 Euro, und zum nächst nachfolgenden westlichen Bundesland (Bayern) auf 26 Euro. Trotz dieser reduzierten Differenz waren die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung je Jugendlicheinwohner in Baden-Württemberg aber weiterhin so gering wie in keinem anderen Bundesland.

Die empirischen Analysen geben klare Hinweise darauf, weshalb das so ist. Zum einen hat Baden-Württemberg die bundesweit deutlich geringste Inanspruchnahme stationärer Hilfen. Zum zweiten spielen die Hilfen in Vollzeitpflege innerhalb des stationären Sektors eine quantitativ sehr gewichtige Rolle, was einen ausgesprochen starken Effekt auf das Gesamtausgabenvolumen für die Hilfen zur Erziehung hat. Zum dritten weist Baden-Württemberg – das sei bereits hier im Vorgriff auf die Analysen in Kapitel erwähnt – die bundesweit nahezu niedrigsten sozialstrukturellen Belastungen auf (auch hier etwa gleichauf mit Bayern), was nach den Ergebnissen einschlägiger sozialwissenschaftlicher Analysen auch eine geringere Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen begünstigt.²⁵ Und zum vierten werden die nicht-

²⁵ Siehe auch dazu Kapitel V.1.1



stationären Hilfen innerhalb des Gesamtleistungsspektrums der erzieherischen Hilfen so stark genutzt, wie in keinem anderen Bundesland, was einen abbremsenden Effekt auf die Fallzahldynamik im stationären Bereich hat. Im Zusammenwirken dieser Faktoren ergibt sich das spezifische Inanspruchnahmeprofil der Hilfen zur Erziehung des Bundeslandes.

Diese empirisch fundierte Gesamteinschätzung beschreibt die Ausgangslage, vor der alle folgenden Analysen und Befunde zu den Hilfe- und Ausgabenentwicklungen innerhalb Baden-Württembergs und seiner 44 Stadt- und Landkreise einzuordnen sind.

I.4 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Bundesländervergleich

Die Entwicklung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen war im Zeitraum von 2011 bis 2014 in den westlichen Bundesländern und der BRD insgesamt erneut durch einen starken Anstieg geprägt.

- Bei den nicht-stationären Hilfen nahmen die Fallzahlen in diesem Dreijahreszeitraum um 31 Prozent, der Eckwert der Inanspruchnahme dieser Hilfen bezogen auf jeweils 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen um 34 Prozent zu.
- Die Entwicklung in Baden-Württemberg lag mit einem Fallzahlzuwachs um 30 Prozent und einem Eckwertanstieg um 32 Prozent ziemlich genau auf dem Niveau dieser bundesweiten Dynamik.
- Trotz dieses kräftigen Ausbaus der nicht-stationären Hilfen war die Inanspruchnahme der stationären Hilfen wie schon in früheren Untersuchungszeiträumen nicht rückläufig.
- In den westlichen Bundesländern und in der BRD insgesamt legten die Fallzahlen um 11 Prozent zu.
- In Baden-Württemberg fiel der Zuwachs mit 7 Prozent geringer aus.
- Diese Fallzahlentwicklungen dokumentieren einen bundesweit flächendeckenden Anstieg des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs für junge Menschen und deren Familien – trotz der in den westlichen Bundesländern eingetretenen Rückläufigkeit in der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen.
- In einem Blick über alle Bundesländer zeigt sich, dass sich die schon in früheren Untersuchungen festgestellte Tendenz eines Auseinanderdriftens der Bundesländer hinsichtlich der Hilfehäufigkeiten für junge Menschen und deren Familien auch in diesem Beobachtungszeitraum weiter fortgesetzt hat.
- Im Verhältnis zur relevanten Bevölkerungsgruppe hatte Baden-Württemberg weiterhin die bundesweit geringste Inanspruchnahme von stationären Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) und Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen.

Diese geringe Hilfehäufigkeit stellt sich (gemeinsam mit dem ähnlich gelagerten Wert Bayerns) als Ausreißer am unteren Ende der Bundesländerverteilung dar und hat sich im Beobachtungszeitraum noch stärker ausgeprägt als in früheren Jahren.

- Gegenüber den 7,60 stationären Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg (und 8,13 in Bayern) liegt die Hilfehäufigkeit des dann nächstfolgenden westlichen Bundeslandes bereits um 50 Prozent höher.
- Diese geringe Inanspruchnahme stationärer Hilfen muss allerdings nicht per se Indiz für eine „gute“ und bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe sein. Sie wird in Baden-Württemberg jedoch dadurch begünstigt, dass hier seit langem, und so stark wie in keinem anderen Bundesland, auf einen Ausbau der ambulanten und der teilstationären Hilfen gesetzt wurde.
- Bezüglich der Häufigkeit der Gewährung von ambulanten und teilstationären Hilfen gegenüber den stationären Hilfen nahm Baden-Württemberg 2014 mit rechnerisch 2,10 nicht-stationären Hilfen je 1 stationäre Hilfe eine absolute Spitzenposition ein – der Wert des nächstfolgenden Bundeslandes lag bei 1,62 nicht-stationären Hilfen je 1 Fremdunterbringung. Der Quotient für die westlichen Bundesländer insgesamt belief sich auf 1,38, der für die BRD insgesamt auf 1,36.
- Im Vergleich zu den mittleren Werten der westlichen Bundesländer lagen Leistungsschwerpunkte in Baden-Württemberg bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) und den Hilfen in Tagesgruppen (§ 32).
- Vergleichsweise unterdurchschnittlich wurden die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) und die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) genutzt.
- Damit ist das Inanspruchnahmeprofil der nicht-stationären Hilfen in Baden-Württemberg stärker durch die Nutzung gruppenpädagogisch orientierter Hilfen geprägt.
- Innerhalb des Feldes der Fremdunterbringungen lag der Anteil der Vollzeitpflege gegenüber dem der Hilfen in Heimerziehung in Baden-Württemberg im Jahr 2014 mit 49,1 Prozent erkennbar über dem Wert der westlichen Länder (45,4%) und der Bundesrepublik insgesamt (43,7%).
- Damit hielt sich der Anteil der Vollzeitpflege im Zeitraum von 2011 bis 2014 nahezu konstant bei einer jeweils hälftigen Nutzung der beiden stationären Hilfeformen.
- Da sowohl die Vollzeitpflege als auch die Heimerziehung unverzichtbare Bestandteile einer differenzierten und leistungsfähigen Jugendhilfe sind, bietet diese ausgewogene Verfügbarkeit beider Hilfeoptionen dem Grunde nach gute Voraussetzungen für die Ausgestaltung einzelfallgerechter Hilfen.
- Bei der Ausgabenentwicklung im Zeitraum von 2011 bis 2014 verzeichnete Baden-Württemberg einen Anstieg um 26 Prozent. Dies war der höchste prozentuale Anstieg aller westlichen Bundesländer. Deren Gesamtausgaben legten um 18 Prozent zu.



Dennoch hatte Baden-Württemberg im Jahr 2014 weiterhin den niedrigsten Ausgabenwert aller Bundesländer für die Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige/§ 41 und der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige/§ 35a) je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige).

- Mit 360 Euro lagen die Ausgaben ganz erheblich unter dem Wert der westlichen Länder (541 Euro) und dem der Bundesländer insgesamt (548 Euro).
 - Der eingetretene Ausgabenanstieg kann als recht sicheres Indiz dafür gesehen werden, dass die bemerkenswert niedrige Hilfhäufigkeit bei den stationären Hilfen und deren vergleichsweise geringer Anstieg im Beobachtungszeitraum kaum Ausdruck einer restriktiven Steuerung der Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung sein dürften.
 - Eine solche Hypothese wäre mit dem empirischen Befund des höchsten Ausgabenwachses aller Bundesländer kaum vereinbar.
 - Vielmehr unterstreichen die Gesamtbefunde die traditionell gewachsene Ausrichtung des Hilfesgeschehens in Baden-Württemberg auf nicht-stationäre und damit – aus dem Blickwinkel der jungen Menschen und ihrer Familien – weniger eingreifende Hilfformen.
- 42
- Insgesamt betrachtet ergeben sich aus den empirischen Analysen des Bundesländervergleichs drei substantielle Hinweise darauf, weshalb Baden-Württemberg die niedrigsten Ausgaben je Jugendeinwohner aller Bundesländer aufweist:
 - innerhalb des Gesamtleistungsspektrums der Hilfen zur Erziehung spielen die nicht-stationären Hilfen eine besonders starke Rolle,
 - die Häufigkeit der Inanspruchnahme stationärer Hilfen ist – nicht nur, aber auch in Folge der starken Akzentuierung des nicht-stationären Bereichs – im Vergleich zu den anderen Bundesländern ausgesprochen niedrig,
 - die Vollzeitpflege hat innerhalb des stationären Sektors einen der im Bundesländervergleich höchsten Anteile, was sich ganz erheblich auf die Dimension der Gesamtausgaben auswirkt.
 - Hinzu kommt – dies sei schon hier im Vorgriff auf spätere Untersuchungsergebnisse erwähnt – dass die niedrigen Ausgaben für diese Jugendhilfeleistungen in Baden-Württemberg auch dadurch begünstigt werden, dass die Lebenslagen der Menschen in diesem Bundesland durch vergleichsweise geringe sozialstrukturelle Belastungen gekennzeichnet sind.
 - Unter jugendhilfepolitischer Perspektive ist diese Ausgangslage auch bedeutsam für die Erwartungshorizonte an die weiteren Entwicklungen in diesem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe im Lande.

- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die öffentlichen Haushalte hier erheblich weniger Ausgaben für Erziehungshilfen aufwenden müssen, als dies in den anderen – zudem finanzschwächeren – Bundesländern der Fall ist, steht für die weiteren Entwicklungen die Frage im Raum, ob und wie es gelingen kann, solche Bedingungen unter Beibehaltung fachlich qualifizierter Strategien und Strukturbildung aufrecht zu erhalten.
- Unter welchen objektiven Rahmenbedingungen diese Herausforderung zu bewältigen sein wird ist ebenso Gegenstand der Analysen in den folgenden Kapiteln wie die Folgerungen und Konsequenzen, die sich daraus – letztlich insbesondere auch in kreisvergleichender und kreisspezifischer Perspektive – unter jugendhilfeplanerischen und jugendhilfepolitischen Aspekten ergeben.



II. Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige und der Hilfen für junge Volljährige in Baden-Württemberg

Nachdem im vorangegangenen Kapitel erste Standortbestimmungen zur Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen aus der Bundesländer vergleichenden Perspektive herausgearbeitet wurden, geht es in diesem Kapitel nun um eine wesentlich differenzierter angelegte Betrachtung der Hilfehäufigkeiten und -strukturen sowie deren Entwicklung in den Zuständigkeitsbereichen der 46 Jugendämter in den 9 Stadtkreisen, den 35 Landkreisen sowie den 2 Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten²⁶ in Baden-Württemberg. Als jüngster Sachstand wird die Situation des Jahres 2016 abgebildet. Der Beobachtungszeitraum zur Veränderungsdynamik erstreckt sich auf die Jahre 2011 bis 2016 und orientiert sich mit dem Jahr 2011 an der Ausgangslage in den Stadt- und Landkreisen, die dem zuletzt im Jahr 2013 veröffentlichten landesweiten Bericht zugrunde lag.

44

Mit Ausnahme der Angaben zu den Hilfen in Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII basieren alle in diesem Kapitel verwendeten Daten zu den Fallzahlen und zu den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung nach dem Rechtsanspruch (im Folgenden: RA) § 27 SGB VIII, den Hilfen für junge Volljährige nach dem RA § 41 SGB VIII und den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem RA § 35a SGB VIII auf den Ergebnissen eigener Erhebungen, die das Landesjugendamt dazu jährlich bei allen Jugendämtern in Baden-Württemberg durchführt.²⁷ Die so generierten Daten sind wegen einer sehr aufwändigen kreisbezogenen Validierung der gemeldeten Daten belastbarer als die der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.²⁸ Zudem ist die Erhebung des Landesjugendamts so angelegt, dass auch die nach dem RA § 35a SGB VIII gewährten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige in ihrer fallbezogenen Ausgestaltung den einzelnen Hilfearten nach §§ 27 Abs. 2 u.3 und 29-35 zugeordnet werden können. Das erlaubt Summenbildungen im Blick auf die Gesamtfallzahlen und Eckwerte der jeweiligen Hilfearten, insbesondere in der Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige für die Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen. Nachdem

²⁶ siehe FN 4

²⁷ Da die Fallzahlen der Hilfen nach § 28 wegen der spezifischen Zugangsstruktur zu dieser Hilfeart nur seitens der Erziehungsberatungsstellen statistisch dokumentiert werden können, verfügen die Jugendämter nicht über diese Angaben. Siehe auch Kapitel II.1.1

²⁸ Zur Vermeidung von Missverständnissen ist anzumerken, dass nach wie vor auftretende Diskrepanzen im Abgleich beider Erhebungsergebnisse in der Regel nicht auf Fehler im Statistischen Landesamt, sondern auf Meldefehler der Jugendämter gegenüber dem Statistischen Landesamt beruhen.

die Praxis der Jugendämter in der Gewährung von Hilfen nach dem RA § 27 versus dem RA nach § 35a sehr unterschiedlich ist,²⁹ erschließt sich erst über diese Möglichkeit der Zusammenführung der Daten eine sachgerechtere kreisvergleichende Abbildung der Inanspruchnahme der Hilfearten, die die kreisspezifischen Eigenheiten der unterschiedlichen Definitionspraxis der Jugendämter gewissermaßen methodisch unterläuft.

Die Heranziehung dieser Datenbasis hat allerdings zur Folge, dass die in diesem Kapitel ausgewiesenen Fallzahlsummen für Baden-Württemberg für das Jahr 2011 nicht mit denen des vorangegangenen Kapitels zum Bundesländervergleich übereinstimmen. Sowohl die Einrechnung der Hilfen nach dem RA § 35a SGB VIII in die Fallzahlsummen als auch eine partielle Untererfassung der Hilfen in der amtlichen Statistik haben zur Folge, dass die Fallzahlsummen in diesem Kapitel höher ausfallen.

Die inhaltliche Gliederung des Kapitels folgt diesem Grundgedanken der additiven Darstellung des Fallzahlgeschehens in einer schrittweisen Zusammenführung der Fallzahlen nach den drei Rechtsanspruch begründenden Paragraphen 27, 35a und 41 SGB VIII. Somit werden im ersten Unterkapitel II.1 die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (RA § 27) aufbereitet und in ihrer Häufigkeit je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen berechnet. In Kapitel II.2 folgen originäre Betrachtungen zur Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (RA § 35a), so dass hier der je kreisspezifische Umgang mit dieser Hilfeform erkennbar wird. In dem sich daran anschließenden Unterkapitel II.3 werden die Hilfen nach den beiden Rechtsansprüchen § 27 und § 35a zusammengeführt. Das bildet ab, in welcher Häufigkeit Minderjährige in den jeweiligen Hilfearten gefördert wurden – und zwar unabhängig davon, ob sie diese Hilfe mittels eines definitorischen Zugangs über den § 27 oder aber über den § 35a erhielten. So ergibt sich eine tatsächlich belastbare kreisvergleichende Perspektive hinsichtlich der Inanspruchnahme der Hilfen für die unter 18-Jährigen. In einem weiteren Schritt werden dann in Kapitel II.4 die Hilfen für die jungen Volljährigen (RA § 41) nach Fallzahlen und in einer Umrechnung auf Eckwerte der Inanspruchnahme je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen aufbereitet. Zusammengeführt werden die Teilbetrachtungen dann in Kapitel II.5, in dem die Fallzahlen aller drei Rechtsansprüche addiert und als Häufigkeiten je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen ausgewiesen werden.

Kapitel II.6 widmet sich dann der Untersuchung der Ausgabenentwicklungen für die individuellen Hilfen im Fortschreibungszeitraum in landesweiter und in kreisvergleichender Perspektive. Abgerundet werden die Analysen zum Hilfesgeschehen schließlich in Kapitel II.7 unter dem Blickwinkel der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen und der diesbezüglichen kreisspezifischen Profile.

²⁹ siehe dazu Kapitel II.3



Wie schon in den einleitenden Erläuterungen dargelegt, beinhalten alle eben genannten Datenaufbereitungen nicht die Hilfen zur Erziehung, die für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) gewährt wurden. Die Fallzahlen dieser Zielgruppe sind in Bezug auf das Jahr 2016 Gegenstand eines eigenständigen Unterkapitels (II.8), das mit einer abschließenden Gesamtschau des Gesamtfallzahlvolumens aller in Baden-Württemberg und den einzelnen Kreisen im Jahr 2016 laufenden Hilfen – also des „traditionellen“ Fallzahlaufkommens zuzüglich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer – abgerundet wird.

II.1 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27 SGB VIII)

II.1.1 Fallzahlen und die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016

Die folgende Tabelle beinhaltet die Fallzahlen der ambulanten und der teilstationären Hilfen zur Erziehung (§§ 27 -32) für Minderjährige im Jahr 2016 in der Summe der am 31.12.2016 laufenden und der im Jahr 2016 beendeten Hilfen. Der Aufbau dieser und aller folgenden Tabellen ist so angelegt, dass zunächst die Fallzahlen nach den 46 Jugendämtern ausgewiesen sind. Die Summenbildungen in den Zeilen am Tabellenende erfassen – in dieser Abfolge – die Gesamtfallzahl für Baden-Württemberg, die der 9 Stadtkreise, danach die der 35 Landkreise unter Einbezug der Fallzahlen der beiden Jugendämter bei kreisangehörigen Städten. Abschließend sind die Werte dieser beiden Landkreise unter Einbezug der Fallzahlen des jeweiligen Jugendamtes der kreisangehörigen Stadt ausgewiesen. Für alle kreisvergleichenden Betrachtungen zur Situation in den 35 Landkreisen sind bezüglich dieser beiden Landkreise stets die Werte aus diesem unteren Teil der Tabelle heranzuziehen, da sich für diese Kreise in der Hauptverteilung im oberen Teil der Tabelle eine systematische Untererfassung gegenüber dem Fallzahlaufkommen der anderen Landkreise ergibt. Im Interesse einer solchen sachgerechten Vergleichsperspektive sind im Übrigen alle in diesem Kapitel verwendeten Schaubilder so angelegt, dass sie die Verteilung der Werte über die 44 Stadt- und Landkreise abbilden.³⁰

³⁰ Im Zuge der Transferphase werden diese grafischen Aufbereitungen für die Jugendämter in diesen beiden Kreisen um Zusatzinformationen ergänzt, die dieser Besonderheit Rechnung tragen.

**Tabelle 8: Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (RA § 27) §§ 27 Abs. 2 u.3 – 32 im Jahr 2016
(Summe 31.12./+ beendete Hilfen)**

	§ 27,2u3	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31***	§ 32	Summe o. § 28
Stuttgart (SK)	104	1.820	109	245	915	196	1.569
Böblingen	576	1.978	217	163	535	146	1.637
Esslingen	462	2.701	1	218	364	6	1.051
Göppingen	338	693	273	197	225	85	1.118
Ludwigsburg	377	2.202	183	167	762	116	1.605
Rems-Murr-Kreis	264	2.344	1	151	438	45	899
Heilbronn (SK)	354	1.161	12	227	144	2	739
Heilbronn	858	1.184	18	204	317	114	1.511
Hohenlohekreis	162	348	140	31	81	27	441
Schwäbisch Hall	231	689	3	65	77	17	393
Main-Tauber-Kreis	161	947	73	56	115	50	455
Heidenheim	39	767	36	97	324	31	527
Ostalbkreis	392	1.274	200	127	460	8	1.187
Baden-Baden (SK)	14	465	0	29	102	8	153
Karlsruhe (SK)	372	2.254	154	96	528	348	1.498
Karlsruhe	197	2.384	98	152	490	184	1.121
Rastatt	87	1.777	33	33	216	27	396
Heidelberg (SK)	126	2.034	5	69	143	50	393
Mannheim (SK)	86	2.462	392	432	741	208	1.859
Neckar-Odenwald-Kr.	85	693	51	47	264	38	485
Rhein-Neckar-Kr.	169	2.741	148	244	618	189	1.368
Pforzheim (SK)	145	642	111	82	247	79	664
Calw	171	401	48	84	165	55	523
Enzkreis	61	1.371	358	51	200	51	721
Freudenstadt	101	492	231	69	168	1	570
Freiburg (SK)	21	990	28	204	485	116	854
Breisgau-Hochschw.	134	1.414	167	193	384	121	999
Emmendingen	12	772	67	111	220	61	471
Ortenaukreis	210	2.326	109	55	681	145	1.200
Rottweil	37	20	0	7	156	46	246
Schwarzw.-Baar-Kr.	72	1.213	42	39	166	36	355
Villingen-Schw. (SJA)	1	in SBK**	8	21	96	42	168
Tuttlingen	52	490	76	70	165	70	433
Konstanz	143	1.479	144	40	269	98	694
Konstanz (SJA)	78	in LK KN**	24	44	103	132	381
Lörrach	117	1.565	212	43	279	119	770
Waldshut	72	868	35	38	187	48	380
Reutlingen	685	1.149	128	146	260	65	1.284
Tübingen	609	1.328	325	172	236	53	1.395
Zollernalbkreis	35	858	181	45	134	86	481
Ulm (SK)	73	1.151	198	39	172	0	482
Alb-Donau-Kreis	22	956	219	44	246	18	549
Biberach	52	636	40	55	445	118	710
Bodenseekreis	150	1.094	56	30	125	60	421
Ravensburg	40	1.342	40	43	207	54	384
Sigmaringen	128	659	123	66	139	58	514
Baden-Württemberg	8.675	56.134	5.117	4.841	13.794	3.627	36.054
Stadtkreise	1.295	12.979	1.009	1.423	3.477	1.007	8.211
Landkreise*	7.380	43.155	4.108	3.418	10.317	2.620	27.843
Schwarzw.-Baar-Kr.*	73	1.213	50	60	262	78	523
LK Konstanz*	221	1.479	168	84	372	230	1.075

*einschl. JÄ bei kreisangehörige Städten; **keine spezifischen Daten für kreisangeh. Städte; *** betreute Familien

Wenngleich sich anhand dieser absoluten Fallzahlen noch keine kreisvergleichenden Standortbestimmungen vornehmen lassen, so ergibt sich hier jedoch ein erster Eindruck zur quantitativen Bedeutung der einzelnen nicht-stationären Hilfearten innerhalb des Bundeslandes. Die mit großem Abstand höchsten Fallzahlen zeigen sich erwartungsgemäß bei den Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28). Die landesweite Fallzahl der Erziehungsberatung liegt höher als



die aller anderen nicht-stationären Hilfen zusammen. Die Erziehungsberatung unterscheidet sich allerdings in Hilfedauer und Hilfeintensität, aber auch in ihren Zugangsstrukturen – eine überwiegende Komm-Struktur ohne die für alle anderen Hilfen erforderliche Hilfeplanentscheidung nach § 36 SGB VIII – grundlegend von den anderen Hilfearten. Für die kreisbezogenen Hilfehäufigkeiten der Erziehungsberatung bedeutet diese Komm-Struktur zugleich, dass sie stark auch durch die personellen Ressourcen beeinflusst werden, die im jeweiligen Kreis in den Beratungsstellen vorhanden sind. Wie später noch genauer betrachtet wird, unterscheiden sich die Kreise diesbezüglich erheblich.³¹ Hinzu kommt, dass die Aufgabenprofile der Erziehungsberatungsstellen hinsichtlich der Zeitanteile, die sie für Einzelberatungen, gruppenbezogene Angebote und Multiplikatorenarbeit verwenden können und sollen, kreis-spezifisch recht unterschiedlich sind. Diese Eigenheiten bewirken einen gewissen Sonderstatus dieser Hilfeart im Spektrum der nicht-stationären Hilfen.

48

Hinsichtlich der Verteilung der anderen nicht-stationären Hilfearten sticht die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) mit 13.794 Hilfen hervor. Wie schon in Kapitel I erläutert, wird diese Hilfeart statistisch anhand der Zahl der betreuten Familien erfasst. In diesen leben durchschnittlich 2 Kinder. Damit liegt der quantitative Stellenwert dieser Hilfeart bezüglich der darüber erreichten Kinder (rund 27.500) inzwischen höher, als der aller anderen nicht-stationären Hilfen nach den §§ 27 Abs. 2 u.3, 29, 30 und 32 zusammen (rund 22.300). Betrachtet man diese im Einzelnen, so weisen die Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 die höchsten Fallzahlen auf. Bei kreisvergleichenden Betrachtungen zu dieser Hilfeart ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich unter diesem Paragraphen die unterschiedlichsten Settings subsumieren. Das Spektrum reicht von ambulanten und teilstationären Hilfen, die im Kontext sozialräumlicher Konzepte zum Teil nicht mehr unter ihren „traditionellen“ Hilfeart-Paragraphen, sondern unter § 27 Abs. 2 u.3 verbucht werden, über Hilfen in Gestalt therapeutischer Begleitungen bis hin zu Fällen, in denen lediglich der Besuch einer Schule für Erziehungshilfe aus Mitteln der Jugendhilfe komplementär finanziert wird. Solche kreisspezifischen Eigenheiten sind im Zuge des Transfers der Berichtsergebnisse in die einzelnen Kreise entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit zu berücksichtigen. Bei den Fallzahlhäufigkeiten folgen auf die Hilfen nach 27 Abs. 2 u.3 die in Sozialer Gruppenarbeit (§ 29), danach in Form von Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) und schließlich die in Tagesgruppen (§ 32).

Die in der folgenden Tabelle aufbereiteten Daten erweitern den Blickwinkel auf den Bereich der stationären Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) und Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) sowie die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35). Ausgewiesen sind darüber hinaus die Fallzahlsummen der nicht-stationären und der stationären Hilfen. Wegen ihrer erheblichen quantitativen Dominanz und ihres spezifischen Hilfeprofils sind die Hilfen nach § 28 in der Summenbildung nicht berücksichtigt. Zudem sind erste

³¹ siehe Kapitel IV.3.3

Kennzahlen für kreisvergleichende Standortbestimmungen berechnet. Diese beschreiben zum einen (in der rechten Spalte) den Stellenwert der nicht-stationären Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32 gegenüber den stationären Hilfen nach §§ 33, 34 in der Gewichtung, wie viele nicht-stationäre Hilfen jeweils auf 1 Fremdunterbringung kamen. Zum anderen gibt die zweite Spalte von rechts Auskunft darüber, welche prozentualen Anteile die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an der Gesamtzahl der stationären Hilfen (§§ 33, 34) hatten.



Tabelle 9: Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (RA § 27) §§ 33 - 35 und Fallzahlrelationen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 33, 34	§§ 27&29-35	§ 33 an §§ 33, 34 in %	§§ 27,2 & 29-32 je 1 §§ 33, 34
Stuttgart (SK)	418	648	8	1.066	2.635	39	1,47
Böblingen	229	207	56	436	2.073	53	3,75
Esslingen	239	192	56	431	1.482	55	2,44
Göppingen	133	145	25	278	1.396	48	4,02
Ludwigsburg	347	260	19	607	2.212	57	2,64
Rems-Murr-Kreis	219	200	14	419	1.318	52	2,15
Heilbronn (SK)	162	144	1	306	1.045	53	2,42
Heilbronn	205	221	0	426	1.937	48	3,55
Hohenlohekreis	74	45	0	119	560	62	3,71
Schwäbisch Hall	138	89	3	227	620	61	1,73
Main-Tauber-Kreis	67	59	0	126	581	53	3,61
Heidenheim	84	68	2	152	679	55	3,47
Ostalbkreis	193	203	10	396	1.583	49	3,00
Baden-Baden (SK)	18	49	0	67	220	27	2,28
Karlsruhe (SK)	303	314	1	617	2.115	49	2,43
Karlsruhe	241	221	2	462	1.583	52	2,43
Rastatt	106	107	0	213	609	50	1,86
Heidelberg (SK)	80	70	0	150	543	53	2,62
Mannheim (SK)	377	369	14	746	2.605	51	2,49
Neckar-Odenwald-Kr.	153	91	0	244	729	63	1,99
Rhein-Neckar-Kr.	294	321	137	615	1.983	48	2,22
Pforzheim (SK)	210	116	3	326	990	64	2,04
Calw	166	69	12	235	758	71	2,23
Enzkreis	72	61	1	133	854	54	5,42
Freudenstadt	84	76	1	160	730	53	3,56
Freiburg (SK)	189	189	26	378	1.232	50	2,26
Breisgau-Hochschw.	139	163	20	302	1.301	46	3,31
Emmendingen	85	94	8	179	650	47	2,63
Ortenaukreis	359	209	5	568	1.768	63	2,11
Rottweil	172	50	1	222	468	77	1,11
Schwarzw.-Baar-Kr.	77	75	1	152	507	51	2,34
Villingen-Schw. (SJA)	69	62	0	131	299	53	1,28
Tuttlingen	101	71	0	172	605	59	2,52
Konstanz	157	136	1	293	987	54	2,37
Konstanz (SJA)	49	46	1	95	476	52	4,01
Lörrach	157	113	2	270	1.040	58	2,85
Waldshut	117	93	3	210	590	56	1,81
Reutlingen	211	175	9	386	1.670	55	3,33
Tübingen	160	99	54	259	1.654	62	5,39
Zollernalbkreis	130	106	154	236	717	55	2,04
Ulm (SK)	91	58	0	149	631	61	3,23
Alb-Donau-Kreis	94	78	0	172	721	55	3,19
Biberach	187	109	1	296	1.006	63	2,40
Bodenseekreis	97	73	0	170	591	57	2,48
Ravensburg	162	28	10	190	574	85	2,02
Sigmaringen	86	79	1	165	679	52	3,12
Baden-Württemberg	7.501	6.451	662	13.952	50.006	54	2,58
Stadtkreise	1.848	1.957	53	3.805	12.016	49	2,16
Landkreise*	5.653	4.494	609	10.147	37.990	56	2,74
Schwarzw.-Baar-Kr.*	146	137	1	283	806	52	1,85
LK Konstanz*	206	182	2	388	1.463	53	2,77

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Ein Blick auf die Fallzahlen der Hilfen der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35) zeigt, dass diese Hilfeart in den meisten Stadt- und Landkreisen und im Bundesland insgesamt – wie sich schon im Kontext der bundesländervergleichenden Betrachtungen abzeichnete – eine quantitativ marginale Rolle spielt.

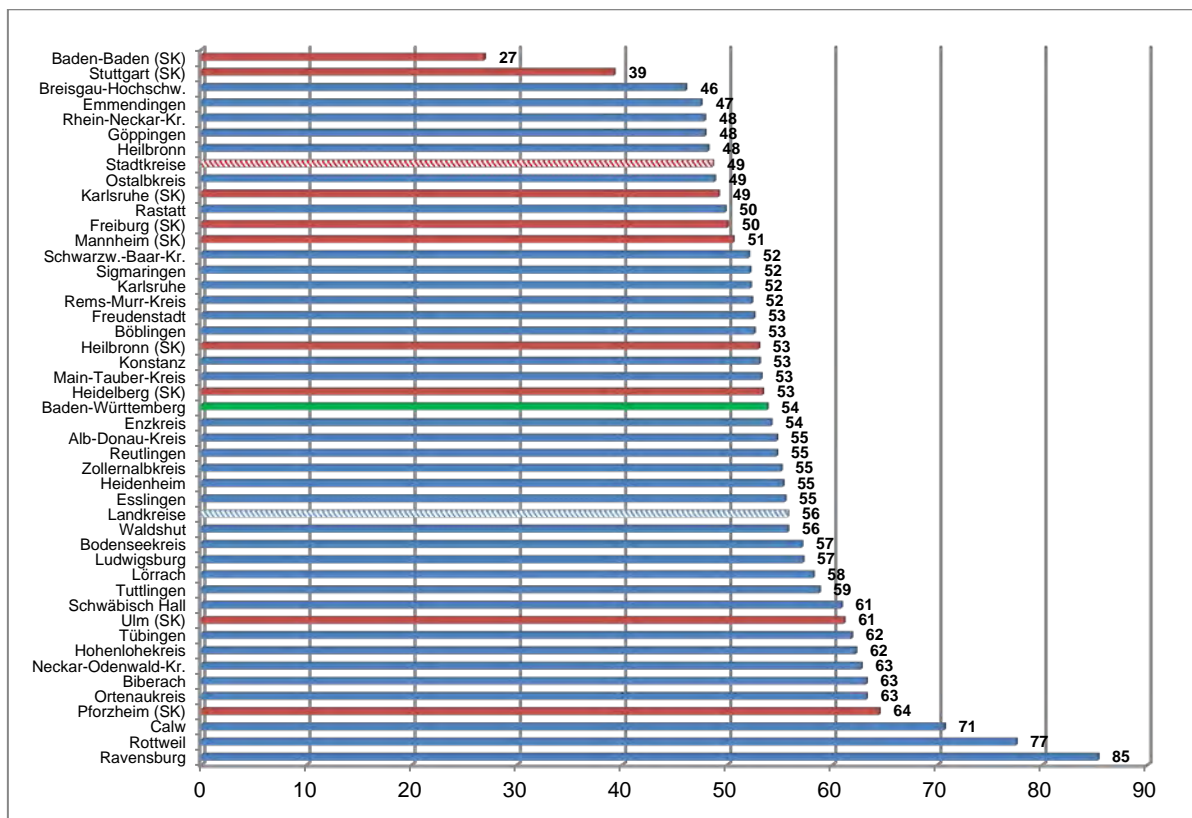
Bezüglich einer ersten Einschätzung zur Inanspruchnahme der beiden stationären Hilfearten in Vollzeitpflege versus Heimerziehung ist es bemerkenswert, dass in dieser Betrachtung nur der Hilfen zur Erziehung – also im spezifischen Blick auf die Zielgruppe der Minderjährigen – die Vollzeitpflege mit einem Anteil von 54% über dem der Hilfen nach § 34 liegt. Selbst in den Stadtkreisen lag der Anteil der Vollzeitpflege bei fast 50%.

Die Bandbreite des Anteils der Hilfen in Vollzeitpflege im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise veranschaulicht die folgende Grafik. Für dieses wie für alle weiteren Schaubilder in diesem Bericht gilt, dass die Werte der Stadtkreise jeweils mittels roter Balken gekennzeichnet sind. Dadurch ist es einfacher, die Verteilungen innerhalb der Gruppe der Stadtkreise einerseits und innerhalb der Gruppe der Landkreise andererseits vergleichend einzuordnen. Angesichts der in vielerlei Hinsicht unterschiedlichen Ausgangslagen und Rahmenbedingungen des Jugendhilfehandelns in den Stadt- versus den Landkreisen erschließt sich so oftmals eine sachgerechtere Standortbestimmung als über die Gesamtschau aller 44 Stadt- und Landkreise. Zudem werden die Verteilungen in allen Schaubildern nur in Bezug auf die 44 Stadt- und Landkreise, also ohne Herausrechnung und gesonderter Ausweisung der Werte für die beiden Jugendämter bei kreisangehörigen Städten dargestellt. Das ist deshalb sachlich geboten, weil andernfalls die Verteilung und damit die kreisvergleichende Betrachtung der 35 Landkreise einer irreführenden Verzerrung unterworfen wären.³²

³² Im Zuge des Berichtstransfers werden diese Zusatzinformationen in den beiden Landkreisen und für die beiden Stadtjugendämter, die dies unmittelbar betrifft, ergänzend berücksichtigt werden.



Schaubild 9: Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34) bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige im Jahr 2016 in Prozent (RA § 27 SGB VIII; Hilfen am 31.12./+ beendete Hilfen)

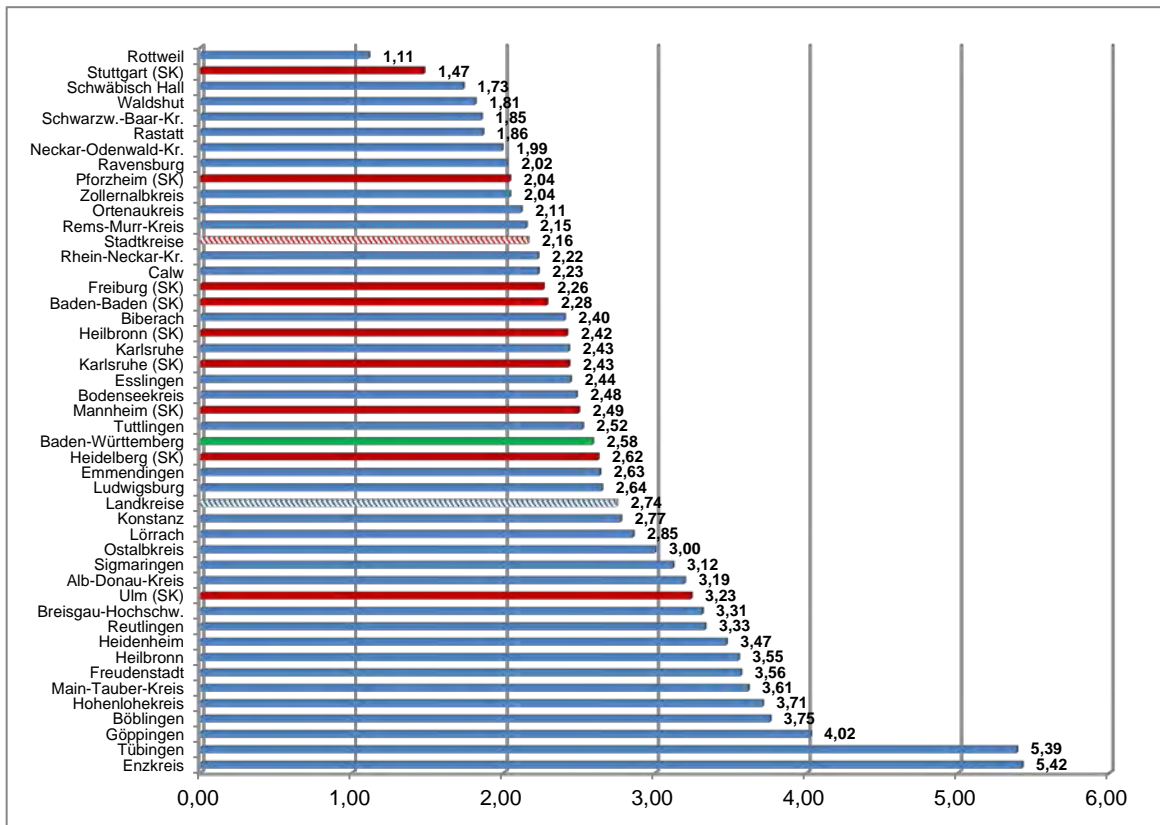


52

Das Schaubild zeigt, dass sich bei diesem Merkmal die Landkreise nicht kategorial von den Stadtkreisen unterscheiden, wobei sich deren Werte allerdings mehrheitlich im unteren Drittel der Gesamtverteilung bewegen. In drei Viertel der 44 Stadt- und Landkreise liegt der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege bei 50% oder darüber, und in einem Viertel der Stadt- und Landkreise beläuft er sich auf über 60%. Der niedrigste Landkreiswert liegt immer noch bei 46%, und auch bei den Stadtkreisen sind die Werte in lediglich 2 Fällen niedriger. Somit erweist sich die Vollzeitpflege im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung für Minderjährige nahezu im ganzen Bundesland als eine stark genutzte Hilfeart. Ungeachtet dessen können die jeweils kreisspezifischen Positionen in der Verteilung sicher auch Anlass geben, die Hintergründe und Perspektiven des jeweiligen Inanspruchnahmeprofils zu reflektieren.

Betrachtet man im nächsten Schaubild die Gewichtungsverhältnisse in der Nutzung der nicht-stationären Hilfen gegenüber den stationären Hilfen, dann erschließt sich unter diesem Aspekt im Vergleich der Kreise ein sehr viel heterogeneres Bild.

Schaubild 10: Gewichtungsverhältnis der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) je 1 Fremdunterbringung (§§ 33, 34) bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige im Jahr 2016 (RA § 27 SGB VIII; Hilfen am 31.12./+ beendete Hilfen)



Die enorme Bandbreite in der Gesamtverteilung resultiert natürlich zunächst einmal daraus, dass die Spitzenwerte mit 5,42 bzw. 5,39 nicht-stationären Hilfen je 1 Fremdunterbringung in zwei Landkreisen klare Ausreißer in der Gesamtverteilung sind, wie sich auch am anderen Ende der Verteilung zwei Kreise mit ihren Quotienten deutlich von der Gesamtverteilung abheben. Bereinigt man die Verteilung um diese Kreise, dann verbleibt allerdings immer noch ein breit gestreutes Feld mit Werten zwischen 1,73 und 4,02 nicht-stationären Hilfen je 1 Fremdunterbringung. Diese Bandbreite zeigt, dass innerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg eine sehr uneinheitliche Praxis in der konkreten Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen besteht. Dies deutet darauf hin, dass die Chancen junger Menschen und ihrer Familien, im Falle eines Unterstützungsbedarfs eine erzieherische Hilfe in Gestalt eines nicht-stationären oder eines stationären Settings zu erhalten, nicht unerheblich mit ihrem Wohnort im Lande variieren. Vor diesem Hintergrund können in den jeweils kreisspezifischen Standortbestimmungen wichtige Impulse zur Reflektion der seitherigen Praxis in der Ausschöpfung des Leistungsspektrums der Hilfen zur Erziehung und deren möglichen Weiterentwicklung liegen.



Im Anschluss an diese fallzahlbezogenen Betrachtungen werden die Hilfhäufigkeiten nun in Tabelle 10 in die Eckwerte der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen umgerechnet. So erschließt sich eine sachgerechte Perspektive für die Einschätzung der Hilfhäufigkeiten im Kreisvergleich.

Tabelle 10: Hilfen zur Erziehung (RA § 27) §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 27,2	§ 28**	§ 29	§ 30	§ 31***	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 33, 34	§§ 27&29-35
Stuttgart (SK)	1,07	15,61	1,12	2,53	9,43	2,02	4,31	6,68	0,08	10,99	27,24
Böblingen	8,35	24,19	3,15	2,36	7,76	2,12	3,32	3,00	0,81	6,32	30,88
Esslingen	5,16	25,03	0,01	2,43	4,06	0,07	2,67	2,14	0,63	4,81	17,17
Göppingen	7,82	13,35	6,32	4,56	5,21	1,97	3,08	3,36	0,58	6,44	32,89
Ludwigsburg	3,98	19,63	1,93	1,76	8,05	1,23	3,67	2,75	0,20	6,41	23,57
Rems-Murr-Kreis	3,64	26,96	0,01	2,08	6,04	0,62	3,02	2,76	0,19	5,78	18,36
Heilbronn (SK)	16,58	45,33	0,56	10,63	6,74	0,09	7,59	6,74	0,05	14,33	48,98
Heilbronn	14,45	16,66	0,30	3,44	5,34	1,92	3,45	3,72	0,00	7,18	32,63
Hohenlohekreis	8,36	14,92	7,22	1,60	4,18	1,39	3,82	2,32	0,00	6,14	28,89
Schwäbisch Hall	6,70	16,69	0,09	1,89	2,23	0,49	4,00	2,58	0,09	6,58	18,07
Main-Tauber-Kreis	7,46	36,28	3,38	2,59	5,33	2,32	3,10	2,73	0,00	5,84	26,92
Heidenheim	1,72	28,21	1,59	4,28	14,31	1,37	3,71	3,00	0,09	6,71	30,08
Ostalbkreis	7,21	19,42	3,68	2,34	8,47	0,15	3,55	3,74	0,18	7,29	29,31
Baden-Baden (SK)	1,81	49,58	0,00	3,76	13,22	1,04	2,33	6,35	0,00	8,68	28,51
Karlsruhe (SK)	8,35	39,76	3,46	2,15	11,85	7,81	6,80	7,05	0,02	13,85	47,50
Karlsruhe	2,68	26,96	1,33	2,07	6,67	2,51	3,28	3,01	0,03	6,29	21,59
Rastatt	2,30	39,20	0,87	0,87	5,70	0,71	2,80	2,83	0,00	5,62	16,08
Heidelberg (SK)	5,70	68,31	0,23	3,12	6,47	2,26	3,62	3,17	0,00	6,79	24,56
Mannheim (SK)	1,83	42,20	8,34	9,19	15,76	4,42	8,02	7,85	0,30	15,87	55,70
Neckar-Odenwald-Kr.	3,61	24,29	2,17	2,00	11,22	1,62	6,50	3,87	0,00	10,37	30,99
Rhein-Neckar-Kr.	1,84	25,02	1,61	2,66	6,74	2,06	3,21	3,50	1,49	6,71	23,13
Pforzheim (SK)	6,74	24,87	5,16	3,81	11,47	3,67	9,76	5,39	0,14	15,14	46,13
Calw	6,29	12,27	1,77	3,09	6,07	2,02	6,11	2,54	0,44	8,65	28,35
Enzkreis	1,79	33,40	10,49	1,49	5,86	1,49	2,11	1,79	0,03	3,90	25,06
Freudenstadt	4,97	20,04	11,36	3,39	8,26	0,05	4,13	3,74	0,05	7,87	35,94
Freiburg (SK)	0,58	21,76	0,77	5,63	13,39	3,20	5,22	5,22	0,72	10,43	34,73
Breisgau-Hochschw.	2,94	25,87	3,67	4,24	8,44	2,66	3,05	3,58	0,44	6,63	29,02
Emmendingen	0,42	22,70	2,36	3,92	7,76	2,15	3,00	3,32	0,28	6,32	23,22
Ortenaukreis	2,84	26,32	1,48	0,74	9,22	1,96	4,86	2,83	0,07	7,69	24,02
Rottweil****	1,51	0,68	0,00	0,28	6,35	1,87	7,00	2,03	0,04	9,03	19,08
Schwarzw.-Baar-Kr.	3,46	28,72	2,02	1,87	7,97	1,73	3,70	3,60	0,05	7,29	24,38
Villingen-Schw. (SJA)	0,07	in LK SBK	0,57	1,50	6,84	2,99	4,92	4,42	0,00	9,34	21,32
Tuttlingen	2,02	16,00	2,95	2,72	6,40	2,72	3,92	2,76	0,00	6,68	23,48
Konstanz	4,14	25,54	4,17	1,16	7,79	2,84	4,55	3,94	0,03	8,49	28,61
Konstanz (SJA)	6,52	In LK KN	2,01	3,68	8,61	11,03	4,10	3,85	0,08	7,94	39,88
Lörrach	2,92	32,72	5,29	1,07	6,96	2,97	3,92	2,82	0,05	6,74	26,00
Waldshut	2,38	24,03	1,16	1,26	6,18	1,59	3,87	3,07	0,10	6,94	19,60
Reutlingen	14,01	19,47	2,62	2,99	5,32	1,33	4,31	3,58	0,18	7,89	34,33
Tübingen	15,91	27,50	8,49	4,49	6,16	1,38	4,18	2,59	1,41	6,77	44,62
Zollernalbkreis	1,14	23,13	5,89	1,46	4,36	2,80	4,23	3,45	5,01	7,68	28,34
Ulm (SK)	3,62	46,11	9,83	1,94	8,54	0,00	4,52	2,88	0,00	7,39	31,32
Alb-Donau-Kreis	0,62	22,35	6,15	1,24	6,91	0,51	2,64	2,19	0,00	4,83	20,24
Biberach	1,42	14,53	1,09	1,50	12,14	3,22	5,10	2,97	0,03	8,08	27,48
Bodenseekreis	4,19	25,32	1,56	0,84	3,49	1,67	2,71	2,04	0,00	4,74	16,50
Ravensburg	0,80	22,00	0,80	0,86	4,12	1,07	3,22	0,56	0,20	3,78	11,62
Sigmaringen	5,61	23,52	5,39	2,89	6,09	2,54	3,77	3,46	0,04	7,23	29,78
Baden-Württemberg	4,68	25,03	2,76	2,61	7,43	1,95	4,04	3,48	0,36	7,52	27,31
Stadtkreise	4,08	33,05	3,18	4,48	10,95	3,17	5,82	6,16	0,17	11,98	37,99
Landkreise*	4,80	23,33	2,67	2,22	6,71	1,70	3,68	2,92	0,40	6,60	25,10
Schwarzw.-Baar-Kr.*	2,09	28,72	1,43	1,72	7,51	2,24	4,19	3,93	0,03	8,12	23,15
LK Konstanz*	4,75	25,54	3,61	1,81	8,00	4,95	4,43	3,91	0,04	8,35	31,51

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** § 28 einschl. Hilfen für junge Volljährige; *** betreute Familien **** § 28 Unterefassung

Im Verhältnis der hilfeartbezogenen Eckwerte zueinander zeigt sich hier noch einmal die unterschiedliche quantitative Bedeutung der Hilfearten in Baden-Württemberg. Betrachtet man die Eckwerte nach den einzelnen Hilfearten über die 46 Jugendämter bzw. die 44 Kreise, dann wird allerdings auch deutlich, dass die Hilfen kreisbezogen in erheblich unterschiedlicher Häufigkeit in Anspruch genommen werden. Im Zuge der folgenden Kommentierungen der Streubreiten wird neben der Beschreibung der Gesamtstreuung über die 46 Jugendämter eine ergänzende Betrachtung vorgenommen, die die Gesamtverteilung jeweils um die drei niedrigsten und drei höchsten Kreiswerte bereinigt. Mit dieser Relativierung soll vermieden werden, dass wegen einzelner Ausreißer besonders spektakuläre Befunde in den Vordergrund rücken. In dieser Herangehensweise ergibt sich für die einzelnen Hilfearten folgendes Bild:

- Bei den Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 lagen die Eckwerte zwischen 0,07 und 16,58 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen; bereinigt man die Verteilung um die jeweils drei niedrigsten und höchsten Eckwerte, so lag die Streubreite immer noch zwischen 0,58 und 14,01 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante dem 24-Fachen).
- Bei der Erziehungsberatung (§ 28) variierten die Hilfhäufigkeiten zwischen 12,27 und 68,31 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter (hier!) 21-Jährigen; ohne die drei niedrigsten und höchsten Eckwerte lag die Streubreite zwischen 14,92 und 45,33 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 3-Fachen).
- Bezüglich der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) bewegten sich die Eckwerte zwischen 0,00 und 11,19 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen über alle Kreise und zwischen 0,09 und 8,49 Hilfen in der bereinigten Variante (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 94-Fachen).
- Die Streubreite beim Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30) lag zwischen 0,28 und 10,63 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen, bereinigt zwischen 0,86 und 4,56 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 5-Fachen).
- Im Blick auf die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) beliefen sich die Minimal- und Maximalwerte bezüglich aller Kreise auf 2,23 bzw. 15,76 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen; ohne die jeweils drei niedrigsten und höchsten Eckwerte auf 4,12 bzw. 13,22 (entspricht in der bereinigten Variante gut dem 3-Fachen).
- Bei den Hilfen in Tagesgruppen (§ 32) lagen die Eckwerte insgesamt zwischen 0,00 und 11,03 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen; bereinigt zwischen 0,09 und 3,67 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante gut dem 36-Fachen).
- Der Wert der Inanspruchnahme der Hilfen in Vollzeitpflege schwankte zwischen 2,11 und 9,76 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen; bei Ausblendung der drei niedrigsten und höchsten Eckwerte zwischen 2,67 und 7,00 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante dem gut 2,5-Fachen).
- Etwas stärker konturierten sich demgegenüber die Bandbreiten bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34); hier lagen die Eckwerte zwischen



0,56 und 7,85 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen; bereinigt zwischen 2,14 und 6,68 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 3-Fachen).

Wie bei allen in diesem Bericht aufbereiteten Daten gilt nun gerade auch die für die Eckwerte zur Inanspruchnahme der Hilfen und deren sehr unterschiedliche Ausprägung im Vergleich der Kreise, dass es völlig unangemessen wäre, kreisbezogene Einzelwerte vorschnell zu interpretieren oder gar im Sinne von „gut“ oder „schlecht“ zu bewerten. Hinter den hilfeartbezogenen Verteilungen im Lande und den je kreisspezifischen Werten liegt ein hoch komplexes Bedingungsgefüge, das erst in der vielschichtigen Gesamtschau einer Fülle von Faktoren – auch unter Einbezug von Aspekten und Daten jenseits der Hilfen zur Erziehung – sachgerecht interpretiert werden kann.

Diese generelle These zu der sehr begrenzten Aussagekraft der Interpretation von einzelnen Werten lässt sich bereits bei einer Betrachtung der Eckwertstreuungen in der Gesamtschau der Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-25 eindrücklich belegen. Nachdem es bei den einzelnen Hilfearten noch in der bereinigten Betrachtung kreisbezogene Eckwert-Unterschiede bis hin zum 94-Fachen gibt, reduziert sich die Diskrepanz in der Summe der Hilfen und über alle 46 Jugendämter auf eine Streubreite zwischen 11,62 und 55,70 Hilfen. In der um die Randwerte bereinigten Variante vermindert sich die Bandbreite auf 17,07 bis 46,13. Das entspricht der gut 2,5-fachen Hilfehäufigkeit. Diese drastischen Nivellierungen in den Eckwert-Streuungen der Kreise sind zwingende Folge – und aus dieser Perspektive zugleich noch einmal ein eindrücklicher Beleg – der erheblichen Unterschiede in den Schwerpunktsetzungen der kreisbezogenen Ausschöpfung der in den Paragraphen 27 – 35 angelegten Hilfeoptionen. Dieser nur erste und recht schlichte Schritt in eine komplexere Betrachtung der Kreissituationen zeigt also, wie unzureichend und letztlich irreführend bewertende Einordnungen anhand der Interpretation einzelner hilfeartbezogener Eckwerte wären.

56

Es würde den Rahmen des vorliegenden Berichts natürlich völlig sprengen, wenn man hier nun solche kreisspezifischen Betrachtungen anstellen und vertiefen wollte. Da aber gerade darin ganz erhebliche Chancen für Impulse zur kritischen Reflexion und konstruktiven Irritation der seitherigen Hilfepraxis in den jeweiligen Kreisen liegen, ist die Ausarbeitung solcher – und durch viele weitere Aspekte und Daten angereicherter – kreisspezifischer Analysen ein wesentliches Element der Dienstleistungen, die der KVJS den daran interessierten Kreisen im Zuge der Transferphase zu diesem Bericht anbieten wird.³³

II.1.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016

Zur Darstellung der Entwicklungsdynamik bei der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung der unter 18-Jährigen im Beobachtungszeitraum sind in den folgenden Tabellen die Fallzahlen des Jahres 2011 und die des Jahres 2016 ausgewiesen und deren prozentuale Verände-

³³ siehe dazu Kapitel VIII

zung berechnet. Im Aufbau dieser Tabellen wurde darauf verzichtet, die Fallzahlentwicklungen in lückenlosen Zeitreihen aufzubereiten – obwohl dadurch für kreisspezifische Analysen und Einschätzungen durchaus wichtige Informationen verloren gehen. Diese Entscheidung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass eine derart differenzierte Darstellungsweise – zumal analog auch in den nachfolgenden Unterkapiteln – den Umfang des Berichtes erheblich erweitert hätte. Deshalb werden diese erfahrungsgemäß aufschlussreichen Betrachtungen in lückenlosen Zeitreihen, wie schon im Kontext der zurückliegenden Berichterstattungen, Bestandteil der Ausarbeitung der kreisspezifischen Analysen durch das Landesjugendamt im Zuge des Berichtstransfers sein.

Die Befunde zu den kreisbezogenen Fallzahldynamiken in der Gegenüberstellung der Jahre 2011 und 2016 sind in der Tabelle 11 zunächst für den Bereich der nicht-stationären Hilfferten (§§ 27 Abs. 2 u.3 – 32) aufbereitet.



Tabelle 11: Fallzahlentwicklung der nicht-stationären Hilfen zur Erziehung (RA § 27) von 2011 bis 2016 (31.12./+ beendete)

	§ 27,2 orig.		Veränd.		§ 28**		Veränd.		§ 29		Veränd.		§ 30		Veränd.		§ 31***		Veränd.		§ 32		Veränd.				
	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.
Stuttgart (SK)	20	104	84	420	1.803	1.820	17	1	78	109	31	40	377	245	-132	-35	514	915	401	78	241	196	-45	-19			
Böblingen	408	576	168	41	1.893	1.978	85	4	285	217	-68	-24	171	163	-8	-5	626	535	-91	-15	222	146	-76	-34			
Esslingen	477	462	-15	-3	2.774	2.701	-73	-3	3	1	-2	-67	340	218	-122	-36	238	364	126	53	18	6	-12	-67			
Göppingen	16	338	322	2073	657	693	36	5	248	273	25	10	174	197	23	13	201	225	24	12	80	85	5	6			
Ludwigsburg	47	377	330	702	2.514	2.202	-312	-12	110	183	73	66	364	167	-197	-54	531	762	231	44	144	116	-28	-19			
Rems-Murr-Kreis	99	264	165	167	2.560	2.344	-216	-8	340	1	-339	-100	157	151	-6	-4	417	438	21	5	95	45	-50	-53			
Heilbronn (SK)	224	354	130	58	1.067	1.161	94	9	12	12	0	0	190	227	37	19	176	144	-32	-18	1	2	1	100			
Heilbronn	837	858	21	3	1.177	1.184	7	1	23	18	-5	-22	37	204	167	451	385	317	-68	-18	115	114	-1	-1			
Hohenlohekreis	132	162	30	23	339	348	9	3	184	140	-44	-24	28	31	3	11	80	81	1	1	15	27	12	80			
Schwäbisch Hall	210	231	21	10	848	689	-159	-19	41	3	-38	-93	97	65	-32	-33	76	77	1	1	21	17	-4	-19			
Main-Tauber-Kreis	120	161	41	34	815	947	132	16	65	73	8	12	29	56	27	93	98	115	17	17	60	50	-10	-17			
Heidenheim	26	39	13	50	701	767	66	9	20	36	16	80	127	97	-30	-24	303	324	21	7	55	31	-24	-44			
Ostalbkreis	333	392	59	18	1.133	1.274	141	12	427	200	-227	-53	144	127	-17	-12	389	460	71	18	9	8	-1	-11			
Baden-Baden (SK)	7	14	7	100	675	465	-210	-31	0	0	0	0	18	29	11	61	106	102	-4	-4	18	8	-10	-56			
Baden-Baden	394	372	-22	-6	2.343	2.254	-89	-4	191	154	-37	-19	94	96	2	2	358	528	170	47	392	348	-44	-11			
Karlsruhe (SK)	128	197	69	54	2.370	2.384	14	1	160	98	-62	-39	139	152	13	9	384	490	106	28	156	184	28	18			
Rastatt	63	87	24	38	1.763	1.777	14	1	19	33	14	74	35	33	-2	-6	193	216	23	12	33	27	-6	-18			
Heidelberg (SK)	108	126	18	17	2.123	2.034	-89	-4	5	5	0	0	67	69	2	3	155	143	-12	-8	86	50	-36	-42			
Mannheim (SK)	57	86	29	51	2.328	2.462	134	6	405	392	-13	-3	494	432	-62	-13	580	741	161	28	194	208	14	7			
Neckar-Odenwald	86	85	-1	-1	718	693	-25	-3	32	51	19	59	76	47	-29	-38	217	264	47	22	43	38	-5	-12			
Rhein-Neckar-Kr.	142	169	27	19	2.501	2.741	240	10	160	148	-12	-8	173	244	71	41	541	618	77	14	161	189	28	17			
Pforzheim (SK)	89	145	56	63	760	642	-118	-16	63	111	48	76	85	82	-3	-4	270	247	-23	-9	65	79	14	22			
Calw	167	171	4	2	1.566	1.401	-165	-11	56	48	-8	-14	62	84	22	35	218	165	-53	-24	45	55	10	22			
Enzkreis	0	61	61	+x	974	1.371	397	41	249	358	109	44	50	51	1	2	225	200	-25	-11	60	51	-9	-15			
Freudenstadt	80	101	21	26	479	492	13	3	155	231	76	49	71	69	-2	-3	99	168	69	70	0	1	1	+x			
Freiburg (SK)	5	21	16	320	891	990	99	11	25	28	3	12	150	204	54	36	333	485	152	46	131	116	-15	-11			
Breisgau-Hochschwarzwald	223	134	-89	-40	1.612	1.414	-198	-12	179	167	-12	-7	141	193	52	37	329	384	55	17	142	121	-21	-15			
Ermendingen	0	12	12	+x	813	772	-41	-5	45	67	22	49	69	111	42	61	218	220	2	1	64	61	-3	-5			
Odenaukreis	121	210	89	74	2.294	2.326	32	1	96	109	13	14	49	55	6	12	710	681	-29	-4	123	145	22	18			
Rotweil***	22	37	15	68	14	20	6	43	10	0	-10	-100	0	7	7	+x	105	156	51	49	35	46	11	31			
Schwarzw.-Baarh.	33	72	39	118	1.087	1.213	126	12	49	42	-7	-14	50	39	-11	-22	153	166	13	8	37	36	-1	-3			
Villingen-Schw. (SK)	5	1	-4	-80	in Summe	Scharzw.-Baarh.-Kr.	12	8	-4	-33	23	21	-2	-9	105	96	-9	105	96	-9	55	42	-13	-24			
Tuttlingen	30	52	22	73	607	490	-117	-19	75	76	1	1	69	70	1	1	207	165	-42	-20	98	70	-28	-29			
Konstanz	75	143	68	91	1.681	1.479	-202	-12	72	144	72	100	68	40	-28	-41	331	269	-62	-19	129	98	-31	-24			
Konstanz (SJA)	0	78	78	0	in Summe	LK Konstanz	10	24	14	140	62	44	-18	-29	90	103	13	14	172	132	-40	-23					
Lörrach	111	117	6	5	1.315	1.566	250	19	225	212	-13	-6	53	43	-10	-19	234	279	45	19	118	119	1	1			
Waldshut	57	72	15	26	856	868	12	1	33	35	2	6	48	38	-10	-21	233	187	-46	-20	76	48	-28	-37			
Reutlingen	519	685	166	32	1.294	1.149	-145	-11	121	128	7	6	191	146	-45	-24	276	260	-16	-6	85	65	-20	-24			
Tübingen	671	609	-62	-9	936	1.328	392	42	420	325	-95	-23	148	172	24	16	206	236	30	15	62	53	-9	-15			
Zollernalbkreis	43	35	-8	-19	774	858	84	11	201	181	-20	-10	118	145	-27	-62	117	134	17	15	106	86	-20	-19			
Ulm (SK)	62	73	11	18	923	1.151	228	25	109	198	89	82	23	39	16	70	179	172	-7	-4	38	0	-38	-100			
Alb-Donau-Kreis	44	22	-22	-50	885	956	71	8	133	219	86	65	34	44	10	29	228	246	18	8	40	18	-22	-55			
Biberach	56	52	-4	-7	580	636	56	10	56	40	-16	-29	76	55	-21	-28	630	445	-185	-29	116	118	2	2			
Bodenseekreis	149	150	1	1	1.089	1.094	5	0	36	56	20	56	41	30	-11	-27	139	125	-14	-10	51	60	9	18			
Ravensburg	25	40	15	60	1.357	1.342	-15	-1	80	40	-40	-50	63	43	-20	-32	258	207	-51	-20	177	54	-123	-69			
Sigmaringen	148	128	-20	-14	629	659	30	5	114	123	9	8	139	66	-73	-53	192	139	-53	-28	72	58	-14	-19			
Baden-Württemberg	6.669	8.675	2.006	30	55.108	56.134	1.026	2	5.432	5.117	-315	-6	5.214	4.841	-373	-7	12.653	13.794	1.141	9	4.256	3.627	-629	-15			
Stadtkreise	966	1.295	329	34	12.913	12.979	66	1	888	1.009	121	14	1.498	1.423	-75	-5	2.671	3.477	806	30	1.166	1.007	-159	-14			
Landkreise*	5.703	7.380	1.677	29	42.195	43.155	960	2	4.544	4.108	-436	-10	3.716	3.418	-298	-8	9.982	10.317	335	3	3.090	2.620	-470	-15			
Schwarzw.-Baarh.-LK Konstanz*	38	73	35	92	1.087	1.213	126	12	61	50	-11	-18	73	60	-13	-18	258	262	4	-2	92	78	-14	-15			
LK Konstanz*	75	221	146	195	1.681	1.479	-202	-12	82	168	86	105	130	84	-46	-35	421	372	-49	-12	301	230	-71	-24			

* einschl. JA bei kreisangehörigen Städten; ** § 28 einschl. junge Volljährige.; keine Daten für JA kreisangehöriger Städte; *** betreute Familien; **** Rotweil 2011 Untererfassung bei § 28

Rückläufige Fallzahlen zeigen sich sowohl bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29; - 6%) als auch bei der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30; - 7%) und insbesondere bei der Tagesgruppe (§ 32; - 15%). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen der Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 zeitlich um 30% zugelegt haben, wobei deren Fallzahlzuwachs um 2.006 Hilfen höher lag, als die Verluste der drei eben genannten Hilfen zusammen (minus 1.317). Das deutet darauf hin, dass es sich bei den Fallzahlrückgängen der drei genannten Hilfearten zumindest auch um Verlagerungen zu statistischen Verbuchungen unter § 27 Abs. 2 u.3 handelt, wie sie insbesondere im Kontext sozialräumlicher Konzeptentwicklungen häufiger vorgenommen werden. Auch die Fallzahlen der Sozialpädagogischen Familienhilfe legten um 9% weiter zu, womit sie ihre quantitative Spitzenstellung im nicht-stationären Sektor – unter schon an anderer Stelle begründeter Ausblendung der Hilfen nach § 28 – noch stärker konturierte. Trotz der Anstiege bei diesen beiden Hilfearten liegt ein erster und bemerkenswerter Befund im Blick auf das Bundesland insgesamt darin, dass die Fallzahlen der nicht-stationären Hilfearten im Beobachtungszeitraum erstmals seit Jahrzehnten bei mehreren Hilfearten rückläufig waren.

Dabei ergibt sich jedoch ein uneinheitliches Bild, wenn man die Veränderungen der einzelnen Hilfearten aus einer vergleichenden Perspektive der Entwicklungen in den 46 Jugendämtern betrachtet. Hier zeigt sich, dass es hilfeartbezogen unterschiedliche Grundtendenzen gab. Sowohl für die Soziale Gruppenarbeit (§ 29) als auch die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) gilt, dass sie in etwa der Hälfte der Kreise Fallzahlrückgänge zu verzeichnen hatten. In der anderen Hälfte nahmen diese Fallzahlen dagegen zu. Die Sozialpädagogische Familienhilfe legte in 60% der Jugendämter zu. Noch deutlichere Trends zeigen sich bei der Tagesgruppe (§ 32), die in drei Viertel der Kreise rückläufig war, und bei den Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3, die in 80% der Jugendämter zulegten.

Einer spezifischen Kommentierung bedarf es bezüglich der Veränderungsdynamik bei den Fallzahlen der Erziehungsberatung (§ 28). Zunächst fällt auf, dass sich diese Fallzahlen in den meisten Kreisen im Vergleich der Jahre 2011 und 2016 auf einem nur wenig veränderten Niveau gehalten haben. Damit erweist sich diese Hilfeart auch hier als ein gewisser Sonderfall im Spektrum der Hilfen zur Erziehung. Anders als bei allen anderen erzieherischen Hilfen, in denen das Fallzahlgeschehen durch die dort hoch relevanten Definitions- und damit auch Steuerungsprozesse der Sozialen Dienste im Kontext der Hilfeplanentscheidungen nach § 36 SGB VIII beeinflusst wird, unterliegt die Fallzahldynamik in diesem Bereich anderen primären Steuerungseinflüssen. Eine zentrale Variable der Fallzahlsteuerung sind hier die personellen Ressourcen, die in den Erziehungsberatungsstellen qua institutioneller Förderung zur Verfügung gestellt werden. Die Fallzahldynamik wird sich deshalb stets in enger Nähe zum Bestand und zu Veränderungen in der verfügbaren Personalmenge in den Erziehungsberatungsstellen bewegen. Wird etwa einer steigenden Nachfrage nach diesen Jugendhilfeleistungen nicht mit einer Erhöhung der Personalausstattung entsprochen, so wird sich der verstärkte Beratungsbedarf nicht in empirisch fassbaren Fallzahlsteigerungen,



sondern primär in längeren Wartelisten und Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger niederschlagen. Insofern unterliegt die Fallzahldynamik der Erziehungsberatung einer spezifischen mittelbaren, zugleich aber auch sehr einfluss- und folgenreichen kommunalpolitischen Steuerung. Hinzu kommt, dass sich das Aufgabenprofil der Beratungsstellen in manchen Kreisen tendenziell stärker in Richtung präventionsorientierter Gruppenangebote und der Multiplikatorenarbeit verschiebt. Derartige Modifizierungen im Aufgabenprofil wirken sich in der Längsschnittperspektive als tendenziell fallzahlreduzierende Variablen aus, da solche Umakzentuierungen – zumal bei konstantem Stellenplan – unausweichlich zu Lasten der Zeitressourcen für Einzelberatungen gehen. Diese Eigenheiten der Erziehungsberatung sind mit zu bedenken, wenn es um eine sachgerechte Interpretation der grundlegenden Tendenz der Fallzahlentwicklung und vergleichende Standortbestimmungen bezüglich kreisspezifischer Fallzahldynamiken dieser Hilfen geht. Das bedeutet auch, dass eine konstante oder auch rückläufige Fallzahlentwicklung in diesem Feld nicht automatisch für einen stagnierenden oder verringerten Bedarf an Beratungsleistungen steht.

Nachdem die vorangegangene Tabelle die Veränderungen bei den nicht-stationären Hilfen abgebildet hatte, geht es in Tabelle 12 nun um die Entwicklungen bei den stationären Hilfen und bezüglich einiger ausgewählter Kennzahlen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige im Vergleich der Jahre 2011 und 2016.



Tabelle 12: Fallzahlentwicklung der stationären Hilfen zur Erziehung, § 35 und Hilfeartsummen (RA § 27) von 2011 bis 2016 (31.12./+ beendete)

Table with columns for § 33, § 34, § 35, § 33-34, § 27 & 29-35, and Verh. n-s : stat.***. Rows list various districts and states like Stuttgart, Esslingen, and Baden-Württemberg.

Auch die in dieser Tabelle aufbereiteten Daten münden in Befunde, die in ihrem Ergebnis erstmals jahrzehntelange Trends brechen. So waren die Zahl der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) im Beobachtungszeitraum um 2%, und die der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen Betreuungsformen (§ 34) sogar um 9% rückläufig. Die Gesamtzahl der Hilfen zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie reduzierte sich um 6%. Dass es sich dabei tatsächlich um eine klare Trendwende handelt, wird deutlich, wenn man die Vergleichsdaten des 2013er-Berichts über die Entwicklungen im Zeitraum von 2006 bis 2011 heranzieht. Dort lagen die



Zuwächse bei den Hilfen nach § 33 bei 12%, bei den Hilfen nach § 34 bei 8% und bei der Summe der Fremdunterbringungen bei 10%.³⁴

Betrachtet man die Entwicklung der stationären Hilfen von 2011 bis 2016 in kreisvergleichender Perspektive, dann zeigt sich allerdings auch hier, dass es in diesem Beobachtungszeitraum keinen landesweit einheitlichen Trend gab. In der Summe der Hilfen nach § 33 und § 34 hatten etwa 60% der 46 Jugendämter einen Fallzahlrückgang und rund 40% einen Fallzahlanstieg, wobei Letztere allerdings überwiegend nur sehr geringe Zuwachsraten verzeichneten. Im Zeitraum von 2006 bis 2011 hatten demgegenüber noch 90% der Jugendämter steigende Fallzahlen,³⁵ so dass damals tatsächlich noch von einem landesweit insoweit nahezu einheitlichen Trend gesprochen werden konnte.

Diese Befunde zu einer deutlich veränderten Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in den zurückliegenden Jahren werden noch weiter untermauert, wenn man ergänzend die Veränderungsdynamik in der Summe aller Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-35) berücksichtigt. In dieser Gesamtschau des Hilfegeschehens hat sich die Fallzahl über den aktuellen Fortschreibungszeitraum nahezu konstant gehalten (+ 1%) – im Fünfjahreszeitraum davor (2006 bis 2011) hatte diese Zahl noch um satte 28% zugelegt, und zwar mit einem Fallzahlanstieg in 46 von 47 Jugendämtern.³⁶ Von 2011 bis 2016 war die Fallzahlentwicklung in der Hälfte der Jugendämter rückläufig.

Was die Veränderungen im Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an der Grundgesamtheit der Fremdunterbringungen (§§ 33, 34) betrifft, so zeigt sich für das Bundesland ein leichter Bedeutungszuwachs der Hilfen nach § 33 von 52% im Jahr 2011 auf 54% im Jahr 2016. Über die 46 Jugendämter betrachtet gab es zwar keinen einheitlichen Trend, aber doch eine erkennbare Tendenz. Drei Viertel der Jugendämter verzeichneten eine Zunahme beim Vollzeitpflegeanteil.

Betrachtet man die Veränderungen im Gewichtungungsverhältnis von nicht-stationären gegenüber den stationären Hilfen, so hat sich die Bedeutung des nicht-stationären Sektors im Fortschreibungszeitraum mit 2,58 nicht-stationären Hilfen je 1 Fremdunterbringung im Jahr 2016 noch einmal deutlich stärker konturiert (2011: 2,31). Über alle 46 Jugendämter zeigt sich eine ähnliche Tendenz wie beim Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen. Bei drei Viertel der Jugendämter legte der Gewichtungsquotient zu, so dass die schon traditionelle sehr starke Bedeutung der ambulanten Hilfen im Lande relativ flächig weiter zunahm.

An dieser Stelle wird nun darauf verzichtet, die in den Tabellen 11 und 12 ausgewiesenen Fallzahlveränderungen in die Dimension der Eckwertentwicklungen umzurechnen. Die inso-

³⁴ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 49

³⁵ Vgl. ebd.

³⁶ Vgl. ebd.

weit relevanten Fragen zum Wandel im relativen Hilfebedarf je 1.000 der Minderjährigen lassen sich letztlich erst dann sachgerecht beantworten, wenn in diese Betrachtungen auch jene Kinder und Jugendlichen mit einbezogen werden, die ihre Hilfen über den Zugang des Rechtsanspruchs nach § 35a SGB VIII erhielten. Deshalb werden im folgenden Unterkapitel zunächst diese Fallzahlhäufigkeiten und deren Veränderungen im Zeitraum von 2011 bis 2016 betrachtet, bevor in Unterkapitel II.3 eine Gesamtschau auf die Hilfen für Minderjährige in der Summe Hilfen nach den Rechtsanspruch begründenden Paragrafen 27 und 35a SGB VIII aufgemacht wird.

II.1.3 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (Rechtsanspruch § 27)

- Die Fallzahlentwicklung der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige in Baden-Württemberg war im Fortschreibungszeitraum von 2011 bis 2016 dadurch gekennzeichnet, dass das Gesamtfallzahlvolumen erstmals seit Jahrzehnten keine deutlichen Zuwächse mehr verzeichnete, sondern mit einem Plus von 1% nahezu konstant blieb. Im vorangegangenen Beobachtungszeitraum von 2006 bis 2011 hatte der Anstieg noch bei 37% gelegen.
- Im Blick auf die einzelnen Hilfearten zeigten sich dabei unterschiedliche Tendenzen.
 - Im Bereich der nicht-stationären Hilfearten gingen die Fallzahlen bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 – minus 6%), der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 – minus 7%) und der Tagesgruppe (§ 32 – minus 15%) zurück.
 - Die Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28) legten mit einem Plus um 2% geringfügig zu. Deutlich stärker waren die Zuwächse weiterhin bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31), die sich nach einem Anstieg um 9% noch stärker als die quantitativ mit Abstand bedeutsamste Hilfeart³⁷ konturierte.
 - Der stärkste Fallzahlanstieg vollzog sich allerdings bei den nicht-stationären Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 SGB VIII. Der hier erhebliche Zuwachs um 30% resultiert allerdings auch daraus, dass Jugendämter vermehrt dazu übergehen, nicht-stationäre Hilfen im Kontext sozialräumlicher Konzepte nicht mehr unter den „klassischen“ Hilfeparagraphen, sondern unter § 27 Abs. 2 u.3 zu verbuchen. Insofern kompensiert dieser Zuwachs zum Teil die Rückgänge bei anderen nicht-stationären Hilfen.
- Ein weiterer bedeutsamer – weil ebenfalls seit Jahrzehnten erstmaliger – Befund liegt darin, dass die Zahl der stationären Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) und Heimerziehung (§ 34) für Minderjährige sowohl in der Gesamtschau der Stadtkreise wie auch der Landkreise sowie in der weit überwiegenden Zahl aller Stadt- und Landkreise rückläufig war.

³⁷ ohne Berücksichtigung der Erziehungsberatung (§ 28) aus den in diesem Kapitel erläuterten Gründen



Während die Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie (Summe § 33 und § 34) im Zeitraum von 2006 bis 2011 noch um 10% zugelegt hatten, gingen die Fallzahlen nun im jüngsten Fortschreibungszeitraum um 6% zurück.

- Bei der Vollzeitpflege belief sich der der Rückgang auf 2%, und bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen auf 9%.
- Eine Betrachtung zu den Hilfehäufigkeiten je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen und deren Veränderungsdynamik im Zeitraum von 2011 bis 2016 finden sich in der Ergebniszusammenfassung zum Kapitel II.3, da diese vergleichenden Standortbestimmungen dort – wesentlich sachgerechter – in einer summarischen Betrachtung der Hilfen zur Erziehung nach dem Rechtsanspruch § 27 SGB VIII und der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII vorgenommen werden können.
- Im Blick auf ausgewählte Inanspruchnahmeprofile der erzieherischen Hilfen für Minderjährige im Jahr 2016 und deren jüngere Veränderungsdynamik ergibt sich folgendes Bild.
- Innerhalb des stationären Bereichs hat der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) gegenüber denen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) von 52% im Jahr 2011 auf 54% im Jahr 2016 zugelegt. Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie für Minderjährige erfolgen somit überwiegend in Pflegefamilien.
 - Im Vergleich der 9 Stadtkreise streute der Anteil der Vollzeitpflege im Jahr 2016 allerdings zwischen 27% und 64%, im Vergleich der 35 Landkreise zwischen 46% und 85%.
 - Betrachtet man die Veränderungen der Anteile der Vollzeitpflege in den einzelnen Kreisen, so zeigt sich, dass dieser nur in einem Viertel aller Kreise rückläufig war. Dies waren nahezu durchgängig Kreise, in denen der Vollzeitpflege-Anteil 2011 überdurchschnittlich hoch war. Insgesamt zeigt sich damit eine tendenziell Angleichung der Bedeutung der Vollzeitpflege als stationäre Hilfeoption für Minderjährige im Lande. Damit steigen die Chancen von Kindern und Jugendlichen, im Falle eines Hilfebedarfs unabhängig von ihrem Wohnort auf insoweit ähnliche Hilfeoptionen zu treffen.
- Der quantitative Stellenwert der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) gegenüber den stationären Hilfen (§§ 33, 34) wurde im Beobachtungszeitraum weiter gestärkt.
 - Während im Jahr 2011 noch 2,31 ambulante und teilstationäre Hilfen auf 1 stationäre Hilfe kamen, belief sich das Gewichtung-Verhältnis im Jahr 2016 auf 2,58 zu 1. Der relative Bedeutungszuwachs beläuft sich damit auf 10%.
 - Einen Bedeutungszuwachs verzeichneten gut drei Viertel der Jugendämter. Von den 10 Jugendämtern mit rückläufigen Anteilen der nicht-stationären Hilfen hatten 8 im Jahr 2011 einen überdurchschnittlichen Anteil dieser Hilfen, so dass sich auch hier landesweite tendenzielle Angleichungen von Hilfeoptionen vollzogen.

- Trotz dieser Angleichungstendenz bewegte sich die Streubreite der Quotienten im Jahr 2016 im Vergleich der Stadtkreise immer noch zwischen 1,47 und 3,23, und im Vergleich der Landkreise zwischen 1,11 und 5,42 nicht-stationären Hilfen je 1 stationäre Hilfe.
- Somit bestehen innerhalb des Bundeslandes trotz mancher tendenzieller Angleichungen weiterhin deutliche Unterschiede in den Inanspruchnahmeprofilen der Hilfen in den Kreisen. Eine sachgerechte Einordnung der jeweils kreisspezifischen Situation und der Veränderungsdynamik erfordert vielschichtige Analysen unter Einbezug zahlreicher Aspekte und Faktoren, auch unter Hinzuziehung örtlicher Wissensbestände. Solche kreisbezogenen Analysen wird das Landesjugendamt für alle Stadt- und Landkreise, die dies wünschen, im Zuge des Berichtstransfers ausarbeiten.

II.2 Die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII)

II.2.1 Exkurs: Ein Schlaglicht auf die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen § 35a im Bundesländervergleich

65

Bevor es in den weiteren Betrachtungen um die Inanspruchnahme und Veränderungsdynamiken der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII innerhalb Baden-Württembergs geht, soll zunächst eine kurze Vorab-Einschätzung zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen aus einer bundesländervergleichenden Perspektive vorgenommen werden.

Diese Hilfen konnten in Kapitel I nicht berücksichtigt werden, weil sie in der dort benötigten Binnendifferenzierung auf der Bundesländerebene nicht zur Verfügung stehen. Es ist auf der Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik aber immerhin möglich, die Gesamtfallzahlen aller Hilfen nach § 35a im jeweiligen Bundesland in einen Eckwert der Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen umzurechnen. So ergibt sich zumindest ein belastbarer Anhaltspunkt für eine erste Standortbestimmung. Diese basiert – wie schon die Bundesländer vergleichenden Betrachtungen in Kapitel I – auf der Datenlage des Jahres 2014, da die der späteren Jahre durch Unschärfen in Folge von UMA-Fallzahlen gekennzeichnet sind. Neben dem Sachstand im Jahr 2014 ist auch der des Jahres 2011 mit ausgewiesen, so dass die Veränderungsdynamiken im Ländervergleich ebenfalls erkennbar werden.



Tabelle 13: Hilfen nach Rechtsanspruch § 35a je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen in den Jahren 2011 und 2014 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	2011	2014	Eckwert-Veränderung in %
Baden-Württ.	3,94	4,97	26,1
Bayern	5,96	7,02	17,8
Bremen	3,10	3,80	22,6
Hamburg	1,49	2,04	36,9
Hessen	4,82	6,38	32,4
Niedersachsen	4,66	7,31	56,9
Nordrh.-Westf.	4,41	6,50	47,4
Rhl.-Pfalz	5,72	7,47	30,6
Saarland	4,91	7,70	56,8
Schleswig-Holst.	4,64	7,07	52,4
West. Länder	4,71	6,38	35,5
Berlin	5,25	6,99	33,1
Brandenburg	6,74	8,39	24,5
Meckl.-Vorpom.	2,31	3,23	39,8
Sachsen	2,95	4,04	36,9
Sachsen-Anhalt	2,03	3,03	49,3
Thüringen	2,74	3,57	30,3
Östl. Länder	3,85	5,12	33,0
BRD insges.	4,56	6,16	35,1

Im Blick auf die Eckwerte im Jahr 2014 zeigt sich, dass Baden-Württemberg die zweitniedrigste Hilfhäufigkeit aller westlichen Bundesländer hatte und mit 4,97 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen deutlich unter dem Wert der westlichen Bundesländer (6,38) und der Bundesrepublik insgesamt (6,16) lag. Auch bei der Zuwachsdynamik vom Jahr 2011 zum Jahr 2014 hatte das Bundesland mit plus 26,1% den drittniedrigsten Wert der westlichen Bundesländer, erkennbar unter deren Gesamtdynamik mit plus 35,5% und dem bundesweiten Anstieg um 35,1%. Wenngleich die Fallzahlzuwächse bei den Hilfen nach § 35a im Lande immer wieder mal Gegenstand kritischer Diskussionen waren, zeigt sich hier, dass Baden-Württemberg sowohl im Jahr 2011 als auch 2014 die geringste Hilfhäufigkeit aller westlichen Flächenländer hatte, was durchaus auch auf ein gewisses Kontinuum dieser Position im Bundesländervergleich hindeutet.

Ungeachtet dessen ist es aber bemerkenswert, dass die Hilfen für seelische behinderte Minderjährige in allen Bundesländern über diesen Zeitraum von drei Jahren derart kräftige Zuwächse verzeichneten. Vergleicht man den Anstieg um rund 35% in den westlichen Bundesländern und in der Bundesrepublik insgesamt mit der in Kapitel I aufbereiteten Fallzahlentwicklung bezüglich der individuellen Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27 und § 41, so wird ein deutlicher Unterschied erkennbar. Dort errechnet sich ein Zuwachs um 21%. Das zeigt, dass es offensichtlich einen bundesweiten Trend zu einem Bedeutungszuwachs des Hilfezugangs unter dem „Etikett“ der seelischen Behinderung gibt. Natürlich lässt dieser rein quantitative Befund keinerlei Rückschlüsse auf die Ursachen dieser Entwicklung zu. Gleichwohl schärft er den Blick auf die nun folgenden kreisvergleichenden Betrachtungen zum quantitativen Stellenwert dieser Hilfen in den Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, die allerdings generell vor dem Hintergrund der im Ländervergleich niedrigen Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen in Baden-Württemberg einzuordnen sind.

II.2.2 Fallzahlen und die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016

Die kreisvergleichenden Analysen zum Bundesland Baden-Württemberg können nun wieder am aktuellen Stand des Jahres 2016 durchgeführt werden, da das dazu benötigte Datenmaterial aus den jährlichen Erhebungen des Landesjugendamtes bei den Jugendämtern vorliegt. Die folgende Tabelle weist die Fallzahlen der Hilfen nach dem Rechtsanspruch § 35a in der Summe der am 31.12.2016 laufenden und der im Jahr 2016 beendeten Hilfen und in einer Zuordnung zu den ambulant-therapeutischen Hilfen beziehungsweise zu den Hilfearten nach §§ 29-35 SGB VIII aus. In der Summenbildung der Hilfen werden die ambulant-therapeutischen Hilfen nicht mit berücksichtigt, da sie wegen ihrer erheblichen quantitativen Dominanz die später folgenden Betrachtungen zu den Veränderungsdynamiken im Gesamtfallzahlvolumen über den Zeitraum von 2011 bis 2016 weitgehend überlagern würden.



Tabelle 14: Fallzahlen der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (RA § 35a SGB VIII) im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	amb-th.	§ 29	§ 30	§ 31**	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	Summe o. amb-th.
Stuttgart (SK)	256	0	0	0	47	7	82	0	136
Böblingen	260	0	0	0	0	6	40	0	46
Esslingen	582	0	0	0	10	3	90	2	105
Göppingen	202	0	1	0	3	2	28	0	34
Ludwigsburg	329	0	2	0	1	4	28	0	35
Rems-Murr-Kreis	276	0	0	0	27	2	68	0	97
Heilbronn (SK)	128	0	4	0	2	1	36	2	45
Heilbronn	191	0	5	0	24	2	73	0	104
Hohenlohekreis	78	0	2	0	4	2	24	0	32
Schwäbisch Hall	180	0	4	0	12	2	41	0	59
Main-Tauber-Kreis	44	0	4	0	4	0	18	0	26
Heidenheim	116	0	3	9	11	2	19	0	44
Ostalbkreis	78	56	0	5	0	31	23	0	115
Baden-Baden (SK)	6	5	1	1	0	2	4	0	13
Karlsruhe (SK)	276	0	0	0	11	3	27	0	41
Karlsruhe	442	0	0	0	22	0	73	0	95
Rastatt	75	1	4	1	5	3	16	0	30
Heidelberg (SK)	131	0	2	0	60	0	20	0	82
Mannheim (SK)	461	0	0	0	10	5	73	0	88
Neckar-Odenwald-Kr.	66	6	3	1	18	0	10	0	38
Rhein-Neckar-Kr.	574	4	0	0	50	0	112	11	177
Pforzheim (SK)	142	0	0	0	0	0	30	0	30
Calw	54	0	1	0	6	4	30	0	41
Enzkreis	116	42	3	0	12	4	23	0	84
Freudenstadt	37	0	0	0	0	1	15	0	16
Freiburg (SK)	752	0	0	0	29	0	23	0	52
Breisgau-Hochschw.	463	0	0	0	0	3	7	0	10
Emmendingen	199	0	3	0	13	0	20	0	36
Ortenaukreis	206	0	1	0	16	13	46	6	82
Rottweil	50	0	0	0	4	2	13	0	19
Schwarzw.-Baar-Kr.	47	0	0	0	4	0	13	0	17
Villingen-Schw. (SJA)	42	0	0	0	4	2	10	0	16
Tuttlingen	11	7	3	0	8	5	20	0	43
Konstanz	36	0	34	0	21	31	30	0	116
Konstanz (SJA)	21	0	0	0	8	5	4	0	17
Lörrach	144	0	0	0	10	6	23	0	39
Waldshut	48	0	0	0	0	1	21	0	22
Reutlingen	339	0	14	0	3	4	25	0	46
Tübingen	246	0	2	0	4	1	23	2	32
Zollernalbkreis	353	0	0	0	1	0	12	0	13
Ulm (SK)	130	6	12	4	0	0	13	0	35
Alb-Donau-Kreis	74	0	1	0	2	1	26	0	30
Biberach	79	0	2	0	0	10	21	0	33
Bodenseekreis	192	0	1	0	43	3	7	0	54
Ravensburg	27	0	0	0	26	9	9	0	44
Sigmaringen	48	0	0	0	14	0	18	0	32
Baden-Württemberg	8.607	127	112	21	549	182	1.387	23	2.401
Stadtkreise	2.282	11	19	5	159	18	308	2	522
Landkreise*	6.325	116	93	16	390	164	1.079	21	1.879
Schwarzw.-Baar-Kr.*	89	0	0	0	8	2	23	0	33
LK Konstanz*	57	0	34	0	29	36	34	0	133

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** betreute Familien

Die Verteilung der Fallzahlen über die Hilfearten zeigt, dass die unter der Kategorie ambulant-therapeutisch erfassten Hilfen fast 80% des Fallgeschehens ausmachten. Bezüglich der anderen Hilfeformen spielten die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) die mit großem Abstand stärkste Rolle, gefolgt von denen in Tagesgruppen

(§ 32). Alle anderen Hilfearten fallen demgegenüber deutlich ab, wobei – wie stets üblich – die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35), hier allerdings auch die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31), eine geradezu marginale Rolle spielen. In gewisser Weise erstaunlich ist der Sachverhalt, dass die Hilfen nach § 33 als Hilfeoption für seelisch behinderte Minderjährige gegenüber den Hilfen in Heimerziehung quantitativ ein derartiges Schattendasein führen. Nimmt man die Grundgesamtheit der Kinder und Jugendlichen, die wegen seelischer Behinderungen außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht waren, so lebten davon 12 % in Vollzeitpflege und 88% in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen.

Auch wegen ihrer erheblichen quantitativen Bedeutung soll nun ein vertiefender Blick auf die ambulant-therapeutischen Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige geworfen werden. Diese Betrachtungen sind auch deshalb interessant, weil diese Hilfen in den zurückliegenden Jahren mit zunehmender Häufigkeit in Form von Schulbegleitung und als Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen gewährt wurden. Dazu weist die folgende Tabelle zunächst die Gesamtzahl der ambulant-therapeutischen Hilfen und in den Folgespalten die Zahl der Schulbegleitungen und die der Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen aus. In der Spalte danach sind die Fallzahlen nach Abzug dieser beiden spezifischen Ausformungen der Hilfen ausgewiesen. Die rechte Spalte benennt dann den Prozentwert, den die Schulbegleitungen und die Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen an der Grundgesamtheit der ambulant-therapeutischen Hilfen hatten.



Tabelle 15: Schulbegleitungen und Integrationshilfen in Kitas als ambulant-therapeutische Hilfen § 35a im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	amb.-th.	Schulbegleitung	IHs in Kitas	amb.-th. ohne SchB/IHs	Anteil SchB/IHs an amb.-th. in %
Stuttgart (SK)	256	68	7	181	29
Böblingen	260	94	92	74	72
Esslingen	582	109	105	368	37
Göppingen	202	35	44	123	39
Ludwigsburg	329	89	44	196	40
Rems-Murr-Kreis	276	117	85	74	73
Heilbronn (SK)	128	49	5	74	42
Heilbronn	191	52	9	130	32
Hohenlohekreis	78	47	7	24	69
Schwäbisch Hall	180	83	5	92	49
Main-Tauber-Kreis	44	35	0	9	80
Heidenheim	116	55	30	31	73
Ostalbkreis	78	24	10	44	44
Baden-Baden (SK)	6	6	0	0	100
Karlsruhe (SK)	276	67	0	209	24
Karlsruhe	442	139	45	258	42
Rastatt	75	43	0	32	57
Heidelberg (SK)	131	38	8	85	35
Mannheim (SK)	461	104	19	338	27
Neckar-Odenwald-Kr.	66	14	0	52	21
Rhein-Neckar-Kr.	574	145	0	429	25
Pforzheim (SK)	142	43	0	99	30
Calw	54	31	0	23	57
Enzkreis	116	37	25	54	53
Freudenstadt	37	26	0	11	70
Freiburg (SK)	752	85	146	521	31
Breisgau-Hochschw.	463	99	91	273	41
Emmendingen	199	39	52	108	46
Ortenaukreis	206	130	8	68	67
Rottweil	50	29	2	19	62
Schwarzw.-Baar-Kr.	47	14	1	32	32
Villingen-Schw. (SJA)	42	24	1	17	60
Tuttlingen	11	2	0	9	18
Konstanz	36	33	0	3	92
Konstanz (SJA)	21	19	0	2	90
Lörrach	144	53	31	60	58
Waldshut	48	18	12	18	63
Reutlingen	339	141	2	196	42
Tübingen	246	72	0	174	29
Zollernalbkreis	353	75	11	267	24
Ulm (SK)	130	15	65	50	62
Alb-Donau-Kreis	74	17	0	57	23
Biberach	79	8	6	65	18
Bodenseekreis	192	59	18	115	40
Ravensburg	27	16	0	11	59
Sigmaringen	48	13	1	34	29
Baden-Württemberg	8.607	2.511	987	5.109	41
Stadtkreise	2.282	475	250	1.557	32
Landkreise*	6.325	2.036	737	3.552	44
Schwarzw.-Baar-Kr.*	89	38	2	49	45
LK Konstanz*	57	52	0	5	91

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

In dieser Differenzierung des Datenmaterials zeigt sich, dass von den 8.607 ambulant-therapeutischen Hilfen rund 3.500 und somit 41% auf Schulbegleitungen und Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen entfielen. Damit hat sich diese Kooperationschnittstelle zum System Schule als ein quantitativ sehr bedeutsames Segment des Hilfesgeschehens

etabliert. Augenfällig sind dabei die erheblichen Unterschiede in der Gewährung dieser Hilfen im Vergleich der Kreise. Deutliche Diskrepanzen bestehen schon bei den Häufigkeiten, mit denen es überhaupt ambulant-therapeutische Hilfen in den Kreisen gibt. Die Streubreite zwischen 6 und 752 Fällen im Jahr 2016 zeigt, dass ungeachtet der unterschiedlichen Bevölkerungszahlen massive Ungleichzeitigkeiten in der Ausschöpfung dieser Hilfeoption des SGB VIII bestehen. Dieser Aspekt wird im Folgenden im Kontext der Eckwertanalysen noch genauer betrachtet. Die Unterschiede setzen sich weiter fort, wenn man sieht, welche Rolle die Schulbegleitungen und die Integrationshilfen als Ausformung ambulant-therapeutischer Hilfen spielten. Schulbegleitungen gab es, allerdings in deutlich unterschiedlichem Umfang, in allen Kreisen. Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen sind dagegen als Leistungen nach dem SGB VIII in einem Drittel der Kreise gar nicht vorhanden. Und der Anteil, den diese beiden Unterstützungsformen an allen ambulant-therapeutischen Hilfen hatten, bewegte sich zwischen 18% und 100%. Diese Befunde sollten dem Grunde nach in allen Kreisen Anlass geben, das je kreisspezifische Nutzungsprofil der ambulant-therapeutischen Hilfen und das dahinter liegende Bedingungsgefüge zu reflektieren.

Anzumerken ist im Blick auf diese enormen Unterschiede in den Kreisen allerdings, dass Schulbegleitungen und Integrationshilfen in Kindergärten nicht nur auf der Grundlage des § 35a SGB VIII, sondern dass diese Hilfen in allen Kreisen auch auf der Grundlage des SGB XII gewährt werden – allerdings auch dort in sehr unterschiedlichem Umfang. Nachdem sich der vorliegende Bericht auf die Leistungen nach dem SGB VIII konzentriert, wird insoweit auf die KVJS-Berichterstattung zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII verwiesen, der die Fallzahlen nach beiden Rechtsgrundlagen auch in eine Gesamtschau stellt.³⁸

71

In der folgenden Tabelle geht es nun um die eben angesprochenen Betrachtungen zur relativen Hilfhäufigkeit der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach den einzelnen Hilfearten des SGB VIII je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen in den Kreisen.

³⁸ Vgl. Hörnle/Schmeißer 2018, insbesondere S. 45 und S. 93



Tabelle 16: Fallzahlen der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (RA § 35a SGB VIII) je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	amb.-th.	§ 29	§ 30	§ 31**	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	Summe o. amb.-th.
Stuttgart (SK)	2,64	0,00	0,00	0,00	0,48	0,07	0,85	0,00	1,40
Böblingen	3,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,58	0,00	0,67
Esslingen	6,50	0,00	0,00	0,00	0,11	0,03	1,00	0,02	1,17
Göppingen	4,68	0,00	0,02	0,00	0,07	0,05	0,65	0,00	0,79
Ludwigsburg	3,48	0,00	0,02	0,00	0,01	0,04	0,30	0,00	0,37
Rems-Murr-Kreis	3,81	0,00	0,00	0,00	0,37	0,03	0,94	0,00	1,34
Heilbronn (SK)	5,99	0,00	0,19	0,00	0,09	0,05	1,69	0,09	2,11
Heilbronn	3,22	0,00	0,08	0,00	0,40	0,03	1,23	0,00	1,75
Hohenlohekreis	4,02	0,00	0,10	0,00	0,21	0,10	1,24	0,00	1,65
Schwäbisch Hall	5,22	0,00	0,12	0,00	0,35	0,06	1,19	0,00	1,71
Main-Tauber-Kreis	2,04	0,00	0,19	0,00	0,19	0,00	0,83	0,00	1,20
Heidenheim	5,12	0,00	0,13	0,40	0,49	0,09	0,84	0,00	1,94
Ostalbkreis	1,44	1,03	0,00	0,09	0,00	0,57	0,42	0,00	2,12
Baden-Baden (SK)	0,78	0,65	0,13	0,13	0,00	0,26	0,52	0,00	1,68
Karlsruhe (SK)	6,20	0,00	0,00	0,00	0,25	0,07	0,61	0,00	0,92
Karlsruhe	6,02	0,00	0,00	0,00	0,30	0,00	0,99	0,00	1,29
Rastatt	1,98	0,03	0,11	0,03	0,13	0,08	0,42	0,00	0,79
Heidelberg (SK)	5,93	0,00	0,09	0,00	2,71	0,00	0,90	0,00	3,71
Mannheim (SK)	9,80	0,00	0,00	0,00	0,21	0,11	1,55	0,00	1,87
Neckar-Odenwald-Kr.	2,81	0,26	0,13	0,04	0,77	0,00	0,43	0,00	1,62
Rhein-Neckar-Kr.	6,26	0,04	0,00	0,00	0,55	0,00	1,22	0,12	1,93
Pforzheim (SK)	6,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,39	0,00	1,39
Calw	1,99	0,00	0,04	0,00	0,22	0,15	1,10	0,00	1,51
Enzkreis	3,40	1,23	0,09	0,00	0,35	0,12	0,67	0,00	2,46
Freudenstadt	1,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,74	0,00	0,79
Freiburg (SK)	20,76	0,00	0,00	0,00	0,80	0,00	0,63	0,00	1,44
Breisgau-Hochschw.	10,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,07	0,15	0,00	0,22
Emmendingen	7,02	0,00	0,11	0,00	0,46	0,00	0,71	0,00	1,27
Ortenaukreis	2,79	0,00	0,01	0,00	0,22	0,18	0,62	0,08	1,11
Rottweil	2,03	0,00	0,00	0,00	0,16	0,08	0,53	0,00	0,77
Schwarzw.-Baar-Kr.	2,26	0,00	0,00	0,00	0,19	0,00	0,62	0,00	0,82
Villingen-Schw. (SJA)	2,99	0,00	0,00	0,00	0,29	0,14	0,71	0,00	1,14
Tuttlingen	0,43	0,27	0,12	0,00	0,31	0,19	0,78	0,00	1,67
Konstanz	1,04	0,00	0,98	0,00	0,61	0,90	0,87	0,00	3,36
Konstanz (SJA)	1,76	0,00	0,00	0,00	0,67	0,42	0,33	0,00	1,42
Lörrach	3,59	0,00	0,00	0,00	0,25	0,15	0,57	0,00	0,97
Waldshut	1,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,69	0,00	0,73
Reutlingen	6,93	0,00	0,29	0,00	0,06	0,08	0,51	0,00	0,94
Tübingen	6,43	0,00	0,05	0,00	0,10	0,03	0,60	0,05	0,84
Zollernalbkreis	11,49	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,39	0,00	0,42
Ulm (SK)	6,45	0,30	0,60	0,20	0,00	0,00	0,65	0,00	1,74
Alb-Donau-Kreis	2,08	0,00	0,03	0,00	0,06	0,03	0,73	0,00	0,84
Biberach	2,16	0,00	0,05	0,00	0,00	0,27	0,57	0,00	0,90
Bodenseekreis	5,36	0,00	0,03	0,00	1,20	0,08	0,20	0,00	1,51
Ravensburg	0,54	0,00	0,00	0,00	0,52	0,18	0,18	0,00	0,88
Sigmaringen	2,10	0,00	0,00	0,00	0,61	0,00	0,79	0,00	1,40
Baden-Württemberg	4,64	0,07	0,06	0,01	0,30	0,10	0,75	0,01	1,29
Stadtkreise	7,18	0,03	0,06	0,02	0,50	0,06	0,97	0,01	1,64
Landkreise*	4,11	0,08	0,06	0,01	0,25	0,11	0,70	0,01	1,22
Schwarzw.-Baar-Kr.*	2,55	0,00	0,00	0,00	0,23	0,06	0,66	0,00	0,95
LK Konstanz*	1,23	0,00	0,73	0,00	0,62	0,77	0,73	0,00	2,86

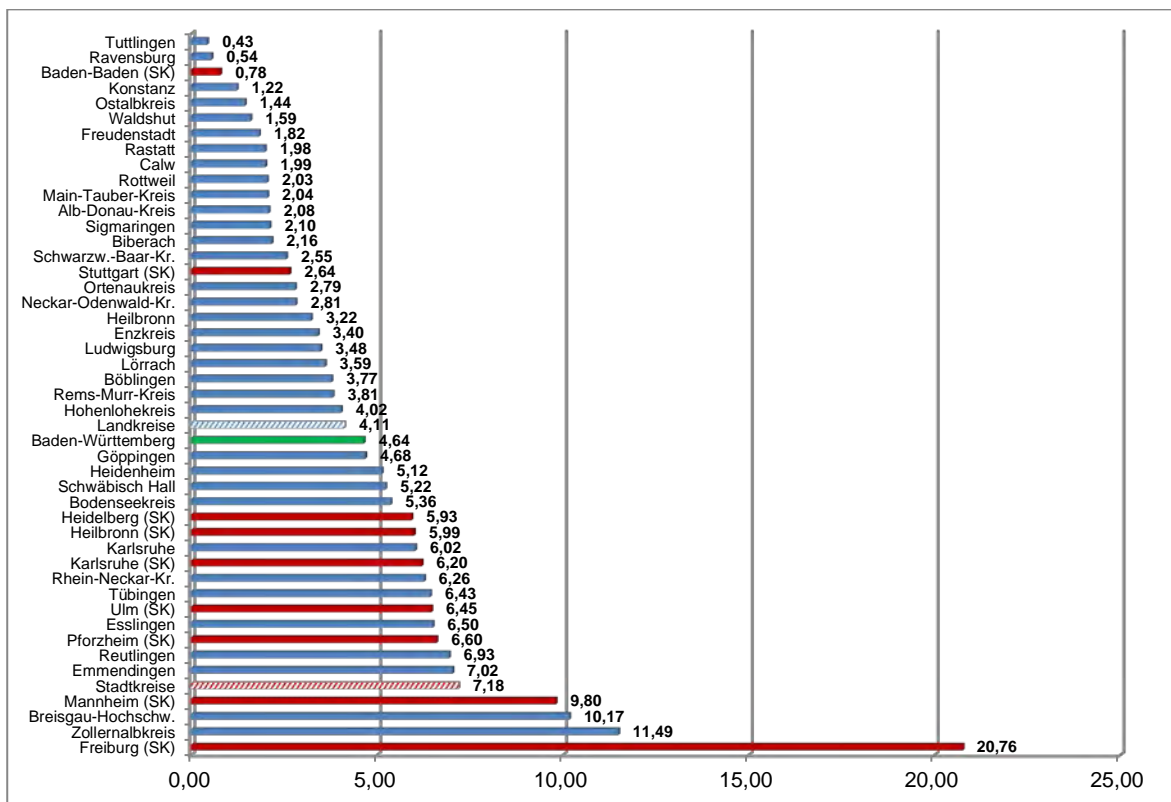
* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** betreute Familien

Die tatsächlich marginale Bedeutung des § 35a im Blick auf die Hilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 in Bezug auf das Bundesland insgesamt zeigt sich hier noch einmal sehr gut daran, dass sich deren Eckwerte alle erst in der zweiten Nachkommastelle ausprägen. Das bedeutet, dass sich die Hilfhäufigkeit in realen Zahlen überhaupt erst in einer Fallzahl je 100.000

der 0- bis unter 18-Jährigen beschreiben lässt. Aber auch bei den Hilfen nach § 33 spielen seelisch behinderte Minderjährige mit 1 Hilfe je 10.000 Minderjährige eine zu vernachlässigende Rolle. Somit bestätigt sich aus dieser Perspektive, dass vor allem die ambulanten-therapeutischen Hilfen (4,64 je 1.000), und in Maßen auch die Heimerziehung (§ 34; 0,75 je 1.000) die typischen, landesweit genutzten Hilfeformen für diese Zielgruppe sind. Das zeigt sich auch daran, dass diese beiden Hilfeformen in allen 46 Jugendämtern zum Tragen kommen.

Gleichwohl streuen die Häufigkeiten Hilfen für die seelisch behinderten Minderjährigen im Vergleich der Kreise sehr stark. Am Beispiel der quantitativ mit Abstand bedeutsamsten Hilfeart, den ambulanten-therapeutischen Hilfen, stellt sich die Streubreite über die 44 Stadt- und Landkreise folgendermaßen dar.

Schaubild 11: Ambulant-therapeutische Hilfen § 35a je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

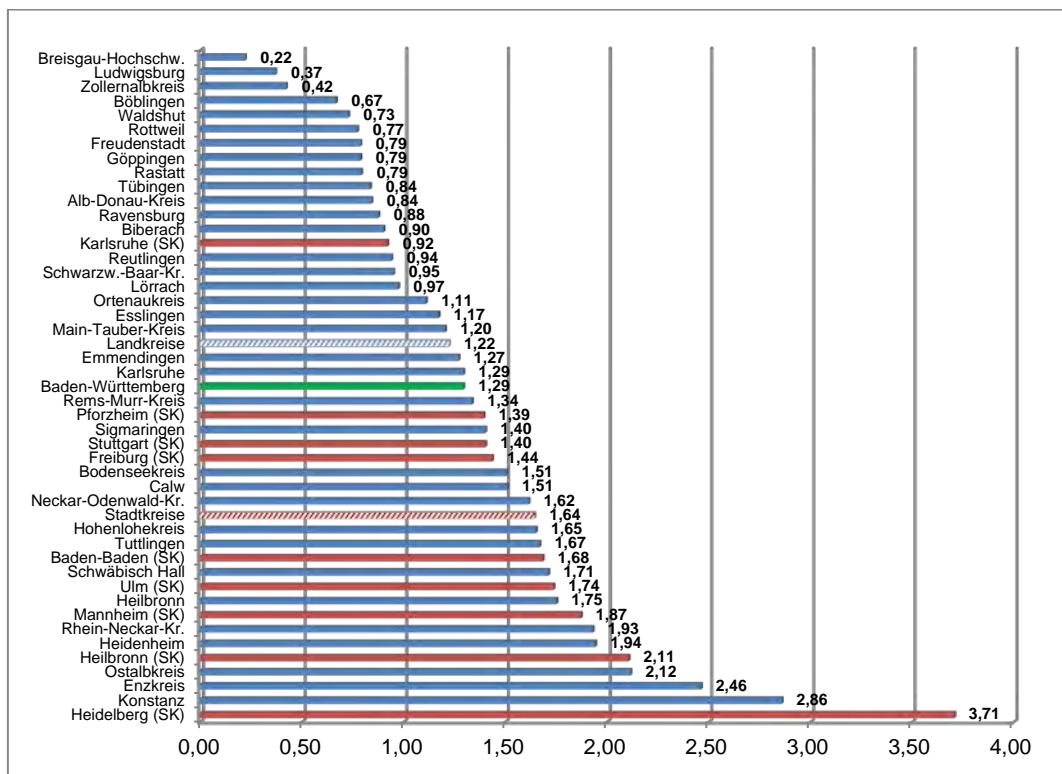


Auch unter Ausblendung des Ausreißer-Wertes bewegt sich die relative Hilfehäufigkeit im Vergleich der übrigen 43 Stadt- und Landkreise zwischen 0,43 und 11,49 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen. Das entspricht fast dem 30-Fachen zwischen niedrigstem und höchstem Wert. Zwar bei weitem nicht in dieser Breite, aber immer noch erheblich streuen



auch die Eckwerte in der Summe aller anderen Hilfearten (§§ 29-35) für die seelisch behinderten Minderjährigen.

Schaubild 12: Hilfen nach RA § 35a in Gestalt der §§ 29-35 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)



74

Blendet man hier den Ausreißer-Wert aus, so bewegen sich die Eckwerte zwischen 0,22 und 2,86 Hilfen nach §§ 29-35 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen und variieren damit um das 13-Fache. Angesichts dieser erheblichen Streubreiten liegen in diesen Verteilungen ganz sicher anregende Impulse für die kreisbezogenen Analysen und Diskussionen zu den Hintergründen des jeweils örtlichen Hilfeprofils im Zuge des Berichtstransfers.

II.2.3 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016

Auch weil die Entwicklungen bei der Inanspruchnahme der Hilfen nach § 35a in den zurückliegenden Jahren häufiger Thema fachlicher Diskussionen waren, ist es interessant, die tatsächlichen Veränderungen in den Fallzahlen über den Zeitraum von 2011 bis 2016 anhand der Faktenlage zu betrachten. Dabei beschränken sich die in der folgenden Tabelle aufbereiteten hilfeartspezifisch Daten auf die Hilfearten, die in Baden-Württemberg auf dieser Rechtsgrundlage in quantitativ nennenswerter Weise genutzt werden. In der Spaltenspalte ist dagegen die Gesamtzahl aller Hilfen nach § 35a, jedoch ohne Einrechnung der ambulanten therapeutischen Hilfen, berücksichtigt.

**Tabelle 17: Fallzahlentwicklungen § 35a in ausgewählten Hilfearten im Zeitraum 2011 bis 2016
(Summe 31.12./+ beendete Hilfen)**

	amb.-therap.		Veränd.		§ 32		Veränd.		§ 34		Veränd.		Summe § 35a o. amb.-ther.		Veränd.	
	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs	%	2011	2016	abs	%	2011	2016	abs	%
Stuttgart (SK)	119	256	137	115	33	47	14	42	102	82	-20	-20	146	136	-10	-7
Böblingen	253	260	7	3	0	0	0		39	40	1	3	44	46	2	5
Esslingen	606	582	-24	-4	19	10	-9	-47	93	90	-3	-3	116	105	-11	-9
Göppingen	173	202	29	17	17	3	-14	-82	29	28	-1	-3	46	34	-12	-26
Ludwigsburg	262	329	67	26	1	1	0	0	32	28	-4	-13	38	35	-3	-8
Rems-Murr-Kreis	154	276	122	79	5	27	22	440	58	68	10	17	67	97	30	45
Heilbronn (SK)	40	128	88	220	0	2	2	+ x	22	36	14	64	25	45	20	80
Heilbronn	106	191	85	80	14	24	10	71	54	73	19	35	75	104	29	39
Hohenlohekreis	24	78	54	225	10	4	-6	-60	13	24	11	85	30	32	2	7
Schwäbisch Hall	94	180	86	91	9	12	3	33	59	41	-18	-31	76	59	-17	-22
Main-Tauber-Kreis	15	44	29	193	3	4	1	33	7	18	11	157	11	26	15	136
Heidenheim	73	116	43	59	4	11	7	175	16	19	3	19	33	44	11	33
Ostalbkreis	69	78	9	13	1	0	-1	-100	21	23	2	10	43	115	72	167
Baden-Baden (SK)	5	6	1	20	0	0	0		6	4	-2	0	8	13	5	63
Karlsruhe (SK)	158	276	118	75	11	11	0	0	36	27	-9	-25	48	41	-7	-15
Karlsruhe	232	442	210	91	22	22	0	0	44	73	29	66	102	95	-7	-7
Rastatt	39	75	36	92	7	5	-2	-29	12	16	4	33	28	30	2	7
Heidelberg (SK)	74	131	57	77	38	60	22	58	20	20	0	0	62	82	20	32
Mannheim (SK)	323	461	138	43	5	10	5	100	104	73	-31	-30	129	88	-41	-32
Neckar-Odenwald-Kr.	37	66	29	78	11	18	7	64	17	10	-7	-41	31	38	7	23
Rhein-Neckar-Kr.	348	574	226	65	102	50	-52	-51	113	112	-1	-1	247	177	-70	-28
Pforzheim (SK)	60	142	82	137	2	0	-2	-100	15	30	15	100	17	30	13	76
Calw	31	54	23	74	2	6	4	200	20	30	10	50	22	41	19	86
Enzkreis	50	116	66	132	26	12	-14	-54	27	23	-4	-15	97	84	-13	-13
Freudenstadt	31	37	6	19	0	0	0		7	15	8	114	8	16	8	100
Freiburg (SK)	517	752	235	45	27	29	2	7	42	23	-19	-45	73	52	-21	-29
Breisgau-Hochschw.	172	463	291	169	4	0	-4	-100	17	7	-10	-59	22	10	-12	-55
Emmendingen	59	199	140	237	13	13	0	0	14	20	6	43	29	36	7	24
Ortenaukreis	66	206	140	212	26	16	-10	-38	35	46	11	31	73	82	9	12
Rottweil	18	50	32	178	5	4	-1	-20	13	13	0	0	19	19	0	0
Schwarzw.-Baar-Kr.	34	47	13	38	6	4	-2	-33	17	13	-4	-24	23	17	-6	-26
Villingen-Schw. (SJA)	23	42	19	83	0	4	4	+ x	5	10	5	100	5	16	11	220
Tuttlingen	1	11	10	1.000	3	8	5		24	20	-4	-17	37	43	6	16
Konstanz	29	36	7	24	20	21	1	5	24	30	6	25	64	116	52	81
Konstanz (SJA)	0	21	21		5	8	3	60	5	4	-1	-20	16	17	1	6
Lörrach	30	144	114	380	4	10	6	150	20	23	3	15	25	39	14	56
Waldshut	39	48	9	23	0	0	0		14	21	7	50	16	22	6	38
Reutlingen	436	339	-97	-22	5	3	-2	-40	29	25	-4	-14	48	46	-2	-4
Tübingen	244	246	2	1	1	4	3	300	26	23	-3	-12	33	32	-1	-3
Zollernalbkreis	217	353	136	63	0	1	1		9	12	3	33	9	13	4	44
Ulm (SK)	103	130	27	26	7	0	-7	-100	16	13	-3	-19	42	35	-7	-17
Alb-Donau-Kreis	89	74	-15	-17	3	2	-1	-33	21	26	5	24	27	30	3	11
Biberach	195	79	-116	-59	0	0	0		31	21	-10	-32	35	33	-2	-6
Bodenseekreis	270	192	-78	-29	36	43	7	19	17	7	-10	-59	56	54	-2	-4
Ravensburg	35	27	-8	-23	12	26	14	117	5	9	4	80	23	44	21	91
Sigmaringen	34	48	14	41	25	14	-11	-44	27	18	-9	-33	57	32	-25	-44
Baden-Württemberg	5.987	8.607	2.620	44	544	549	5	1	1.377	1.387	10	1	2.281	2.401	120	5
Stadtkreise	1.399	2.282	883	63	123	159	36	29	363	308	-55	-15	550	522	-28	-5
Landkreise*	4.588	6.325	1737	38	421	390	-31	-7	1.014	1.079	65	6	1.731	1.879	148	9
Schwarzw.-Baar-Kr.*	57	89	32	56	6	8	2	33	22	23	1	5	28	33	5	18
LK Konstanz*	29	57	28	97	20	29	9	45	29	34	5	17	80	133	53	66

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Der Fallzahlzuwachs belief sich im Bundesland über diesen Fünfjahreszeitraum bei den ambulanztherapeutischen Hilfen auf 44%. Er liegt damit höher als im 2013er-Bericht mit seiner-



zeit plus 34%.³⁹ Bei den beiden anderen quantitativ bedeutsamen Hilfearten (§ 32 und § 34) haben sich die Fallzahlen dagegen mit jeweils plus 1% nahezu konstant gehalten. Insbesondere die Hilfen nach § 34 hatten im Zeitraum von 2006 bis 2011 noch um 20% zugelegt.

Betrachtet man die Gesamtzahl aller Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige (ohne die ambulant-therapeutischen Hilfen), so nahmen die im jüngeren Beobachtungszeitraum um 5% zu. Im Zeitraum von 2006 bis 2011 waren es dagegen noch plus 22%. Dies bestätigt die Einschätzung einer deutlich gebremsten Fallzahlentwicklung in den zurückliegenden Jahren, mit der jedoch klaren Ausnahme bei den ambulant-therapeutischen Hilfen. Dabei ist allerdings zu bedenken ist, dass diese Fallzahldynamik zu erheblichen Anteilen aus den steigenden Fällen von Schulbegleitung und Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen resultiert.

II.2.4 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII)

76

- Eine hier den landesspezifischen Analysen vorangestellte Betrachtung zur Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige aus einer Bundesländer vergleichenden Perspektive zeigt, dass Baden-Württemberg im Jahr 2014 mit 3,78 Hilfen nach § 35a je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen die niedrigste Hilfehäufigkeit aller westlichen Flächenländer hatte. Die folgenden Befunde zur Inanspruchnahme dieser Hilfen innerhalb Baden-Württembergs sind auch vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage einzuordnen.
- Im Kontext der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige kommen die einzelnen Hilfearten nach §§ 27 – 35 SGB VIII in Baden-Württemberg in sehr unterschiedlichem Umfang zum Tragen.
 - Bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29), der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30), der Sozialpädagogischen Familienhilfe spielt der § 35a als Rechtsanspruch begründender Paragraf eine marginale Rolle, aber auch bei der Vollzeitpflege ist seine Bedeutung gering.
 - Den quantitativ bedeutendsten Anteil an den 11.008 Hilfen nach § 35a im Jahr 2016 hatten eindeutig die ambulant-therapeutischen Hilfen (8.607), gefolgt von den stationären Eingliederungshilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (1.387) und den teilstationären Eingliederungshilfen in Tagesgruppen (549).
 - Angesichts der 1.387 Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen überrascht es, dass demgegenüber nur 182 seelisch behinderte Minderjährige in Pflegefamilien lebten – diese Dominanz der Heimerziehung (88% Anteil an den stationären Hilfen §§ 33, 34) könnte Anlass für eine Reflexion der Hintergründe dieses Befundes sein, zumal es sich offenkundig um ein landesweit einheitliches Phänomen handelt.

³⁹ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 59

- Betrachtet man die Häufigkeiten der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige im Vergleich der Stadt- und Landkreise im Jahr 2016, so zeigen sich gravierende Unterschiede in der Bedeutung des § 35a als Rechtsgrundlage der jeweils örtlich erbrachten Jugendhilfeleistungen.
 - Hinsichtlich der ambulant-therapeutischen Hilfen streuten die Hilfehäufigkeiten im Jahr 2016 bei den Stadtkreisen zwischen 0,78 und 20,75, und bei den Landkreisen zwischen 0,43 und 11,49 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen.
 - In der Summe aller anderen Hilfearten, die auf der Grundlage des § 35a gewährt wurden, bewegten sich die Eckwerte bei den Stadtkreisen zwischen 0,92 und 3,71, und bei den Landkreisen zwischen 0,22 und 2,86 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen.
- Im Zeitraum von 2011 bis 2016 haben die Fallzahlen der Hilfen nach § 35a von 8.268 auf 11.008 zugenommen.
 - Dieser Fallzahlzuwachs entspricht einem Zuwachs um 33% und unterscheidet sich damit gravierend von der Dynamik bei den Hilfen zur Erziehung, deren Gesamtfallzahl sich nahezu konstant hielt.
 - Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Anstieg zu erheblichen Teilen durch die zunehmenden Fallzahlen von Schulbegleitungen und Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen bedingt war. Auf diese beiden Hilfeformen entfielen im Jahr 2016 41% der ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a.
 - Letztlich ist es aber auch wichtig, die Hilfehäufigkeiten und deren Veränderung in einer Gesamtschau der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige nach dem Rechtsanspruch § 27 und der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach dem Rechtsanspruch § 35a zu betrachten und zu interpretieren – somit in der Perspektive, die sich im folgenden Unterkapitel erschließt.



II.3 Die Inanspruchnahme in der Summe der Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27) und der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII)

II.3.1 Fallzahlen und die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016

Die folgenden Betrachtungen eröffnen nun eine Gesamtschau auf das vollständige Fallzahlvolumen und die Hilfhäufigkeiten der individuellen Hilfen nach den §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 für Kinder und Jugendliche in den Stadt- und Landkreisen, unabhängig davon, ob diese Hilfen im definitiven Zugang als eine Hilfe zur Erziehung oder aber als eine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige gewährt wurden. Damit erschließt sich die eigentlich belastbare empirische Basis für kreisvergleichende Standortbestimmungen zu den Hilfhäufigkeiten für Minderjährige unter Ausblendung der kreisspezifischen Eigenheiten im Umgang mit diesen beiden im SGB VIII angelegten Hilfeoptionen. Tabelle 18 bildet diese Fallzahlen bezogen auf die nicht-stationären Hilfen der §§ 27 Abs. 2 u.3 und 29 – 32 im Gesamtfallzahlvolumen der im am 31.12.2016 laufenden und der im Jahr 2016 beendeten Hilfen ab.

Tabelle 18: Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (RA § 27) und der Hilfen nach § 35a (RA § 35a) in Gestalt der §§ 27 Abs. 2 u.3 – 32 im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 27,2	§ 28**	§ 29	§ 30	§ 31***	§ 32	Summe o. § 28
Stuttgart (SK)	104	1.820	109	245	915	243	1.616
Böblingen	576	1.978	217	163	535	146	1.637
Esslingen	462	2.701	1	218	364	16	1.061
Göppingen	338	693	273	198	225	88	1.122
Ludwigsburg	377	2.202	183	169	762	117	1.608
Rems-Murr-Kreis	264	2.344	1	151	438	72	926
Heilbronn (SK)	354	1.161	12	231	144	4	745
Heilbronn	858	1.184	18	209	317	138	1.540
Hohenlohekreis	162	348	140	33	81	31	447
Schwäbisch Hall	231	689	3	69	77	29	409
Main-Tauber-Kreis	161	947	73	60	115	54	463
Heidenheim	39	767	36	100	333	42	550
Ostalbkreis	392	1.274	256	127	465	8	1.248
Baden-Baden (SK)	14	465	5	30	103	8	160
Karlsruhe (SK)	372	2.254	154	96	528	359	1.509
Karlsruhe	197	2.384	98	152	490	206	1.143
Rastatt	87	1.777	34	37	217	32	407
Heidelberg (SK)	126	2.034	5	71	143	110	455
Mannheim (SK)	86	2.462	392	432	741	218	1.869
Neckar-Odenwald-Kr.	85	693	57	50	265	56	513
Rhein-Neckar-Kr.	169	2.741	152	244	618	239	1.422
Pforzheim (SK)	145	642	111	82	247	79	664
Calw	171	401	48	85	165	61	530
Enzkreis	61	1.371	400	54	200	63	778
Freudenstadt	101	492	231	69	168	1	570
Freiburg (SK)	21	990	28	204	485	145	883
Breisgau-Hochschw.	134	1.414	167	193	384	121	999
Emmendingen	12	772	67	114	220	74	487
Ortenaukreis	210	2.326	109	56	681	161	1.217
Rottweil	37	20	0	7	156	50	250
Schwarzw.-Baar-Kr.	72	1.213	42	39	166	40	359
Villingen-Schw. (SJA)	1	in SBK	8	21	96	46	172
Tuttlingen	52	490	83	73	165	78	451
Konstanz	143	1.479	144	74	269	119	749
Konstanz (SJA)	78	in LK	24	44	103	140	389
Lörrach	117	1.565	212	43	279	129	780
Waldshut	72	868	35	38	187	48	380
Reutlingen	685	1.149	128	160	260	68	1.301
Tübingen	609	1.328	325	174	236	57	1.401
Zollernalbkreis	35	858	181	45	134	87	482
Ulm (SK)	73	1.151	204	51	176	0	504
Alb-Donau-Kreis	22	956	219	45	246	20	552
Biberach	52	636	40	57	445	118	712
Bodenseekreis	150	1.094	56	31	125	103	465
Ravensburg	40	1.342	40	43	207	80	410
Sigmaringen	128	659	123	66	139	72	528
Baden-Württemberg	8.675	56.134	5.244	4.953	13.815	4.176	36.863
Stadtkreise	1.295	12.979	1.020	1.442	3.482	1.166	8.405
Landkreise*	7.380	43.155	4.224	3.511	10.333	3.010	28.458
Schwarzw.-Baar-Kr.*	73	1.213	50	60	262	86	531
LK Konstanz*	221	1.479	168	118	372	259	1.138

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** § 28 einschl. junge Volljährige; *** betreute Familien

Die Zusammenführung der Fallzahlen unter Einbezug der Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27 und § 35a ändert nichts Wesentliches am quantitativen Stellenwert im Verhältnis der nicht-stationären Hilfearten zueinander, wie er schon in Kapitel II.1.1 originär für die Hilfen nach dem Rechtsanspruch § 27 SGB VIII herausgearbeitet wurde. Ausschlaggebend



dafür ist, dass die nicht-stationären Hilfen im Kontext der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige – abgesehen von den ambulant-therapeutischen Hilfen – eine sehr geringe Rolle spielen. Anders stellt sich dies bezüglich der in der folgenden Tabelle zusammengeführten Fallzahlen der stationären Hilfen dar.

Tabelle 19: Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (RA § 27) und der Hilfen nach § 35a (RA § 35a) in Gestalt der §§ 33 - 35 und ausgewählte Kennzahlen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 33,	§§ 27&29-35	§ 33 an §§ 33, 34 in %	§§ 27,2 & 29-32 je 1 §§ 33, 34
Stuttgart (SK)	425	730	8	1.155	2.779	37	1,40
Böblingen	235	247	56	482	2.175	49	3,40
Esslingen	242	282	58	524	1.643	46	2,02
Göppingen	135	173	25	308	1.455	44	3,64
Ludwigsburg	351	288	19	639	2.266	55	2,52
Rems-Murr-Kreis	221	268	14	489	1.429	45	1,89
Heilbronn (SK)	163	180	3	343	1.091	48	2,17
Heilbronn	207	294	0	501	2.041	41	3,07
Hohenlohekreis	76	69	0	145	592	52	3,08
Schwäbisch Hall	140	130	3	270	682	52	1,51
Main-Tauber-Kreis	67	77	0	144	607	47	3,22
Heidenheim	86	87	2	173	725	50	3,18
Ostalbkreis	224	226	10	450	1.708	50	2,77
Baden-Baden (SK)	20	53	0	73	233	27	2,19
Karlsruhe (SK)	306	341	1	647	2.157	47	2,33
Karlsruhe	241	294	2	535	1.680	45	2,14
Rastatt	109	123	0	232	639	47	1,75
Heidelberg (SK)	80	90	0	170	625	47	2,68
Mannheim (SK)	382	442	14	824	2.707	46	2,27
Neckar-Odenwald-Kr.	153	101	0	254	767	60	2,02
Rhein-Neckar-Kr.	294	433	148	727	2.297	40	1,96
Pforzheim (SK)	210	146	3	356	1.023	59	1,87
Calw	170	99	12	269	811	63	1,97
Enzkreis	76	84	1	160	939	48	4,86
Freudenstadt	85	91	1	176	747	48	3,24
Freiburg (SK)	189	212	26	401	1.310	47	2,20
Breisgau-Hochschw.	142	170	20	312	1.331	46	3,20
Emmendingen	85	114	8	199	694	43	2,45
Ortenaukreis	372	255	11	627	1.855	59	1,94
Rottweil	174	63	1	237	488	73	1,05
Schwarzw.-Baar-Kr.	77	88	1	165	525	47	2,18
Villingen-Schw. (SJA)	71	72	0	143	315	50	1,20
Tuttlingen	106	91	0	197	648	54	2,29
Konstanz	188	166	1	354	1.104	53	2,12
Konstanz (SJA)	54	50	1	104	494	52	3,74
Lörrach	163	136	2	299	1.081	55	2,61
Waldshut	118	114	3	232	615	51	1,64
Reutlingen	215	200	9	415	1.725	52	3,13
Tübingen	161	122	56	283	1.740	57	4,95
Zollernalbkreis	130	118	154	248	884	52	1,94
Ulm (SK)	91	71	0	162	666	56	3,11
Alb-Donau-Kreis	95	104	0	199	751	48	2,77
Biberach	197	130	1	327	1.040	60	2,18
Bodenseekreis	100	80	0	180	645	56	2,58
Ravensburg	171	37	10	208	628	82	1,97
Sigmaringen	86	97	1	183	712	47	2,89
Baden-Württemberg	7.683	7.838	685	15.521	53.069	50	2,38
Stadtkreise	1.866	2.265	55	4.131	12.591	45	2,03
Landkreise*	5.817	5.573	630	11.390	40.478	51	2,50
Schwarzw.-Baar-Kr.*	148	160	1	308	840	48	1,72
LK Konstanz*	242	216	2	458	1.598	53	2,48

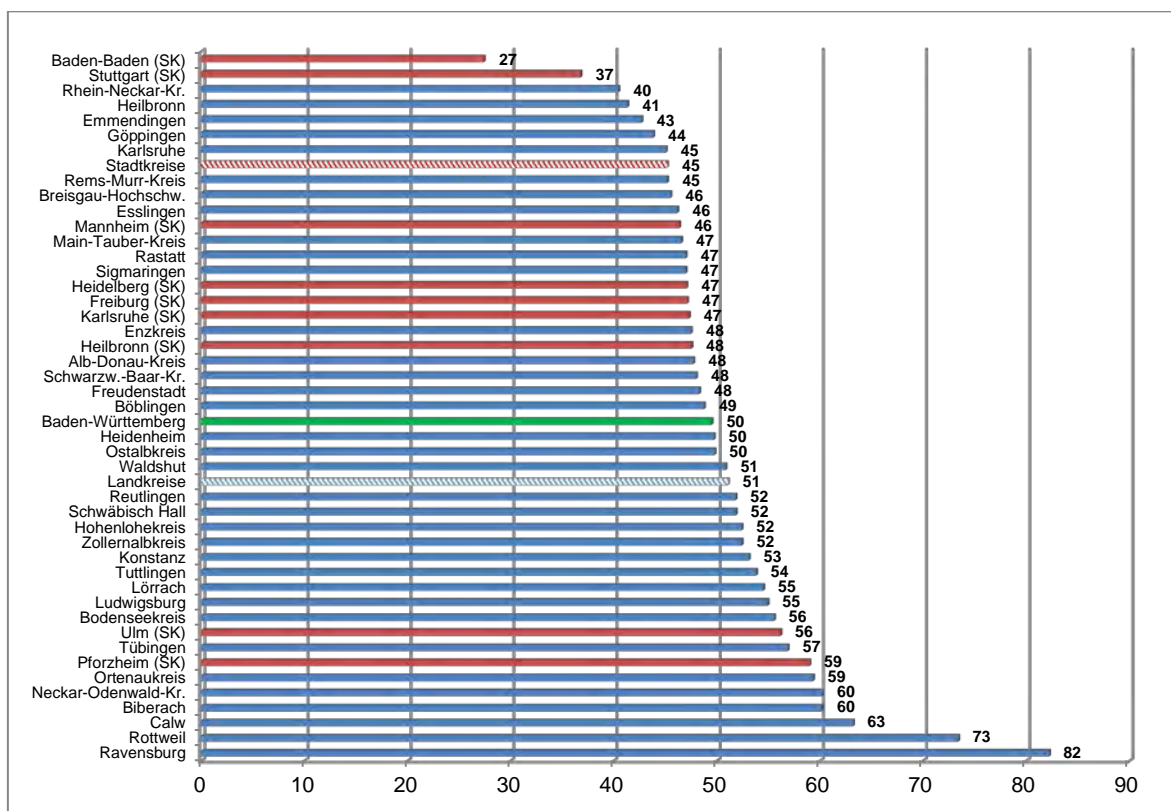
* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Nachdem bei den Hilfen zur Erziehung nach dem Rechtsanspruch § 27 ein stärkeres Gewicht von 7.501 Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) gegenüber 6.451 in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) bestand, wandelt sich diese Relation unter Berücksichtigung aller Minderjährigen, die in Baden-Württemberg eine stationäre Hilfen erhielten nun in



ein nahezu hälftiges Verhältnis von Vollzeitpflege versus Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen. Hier wirkt es sich aus, dass die Vollzeitpflege als stationäre Hilfe für seelisch behinderte Minderjährige nur eine marginale Rolle spielt. Das folgende Schaubild erleichtert eine kreisvergleichende Standortbestimmung zum Stellenwert der Vollzeitpflege.

Schaubild 13: Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34) bei den Hilfen für Minderjährige (RAs § 27 und § 35a SGB VIII) im Jahr 2016 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

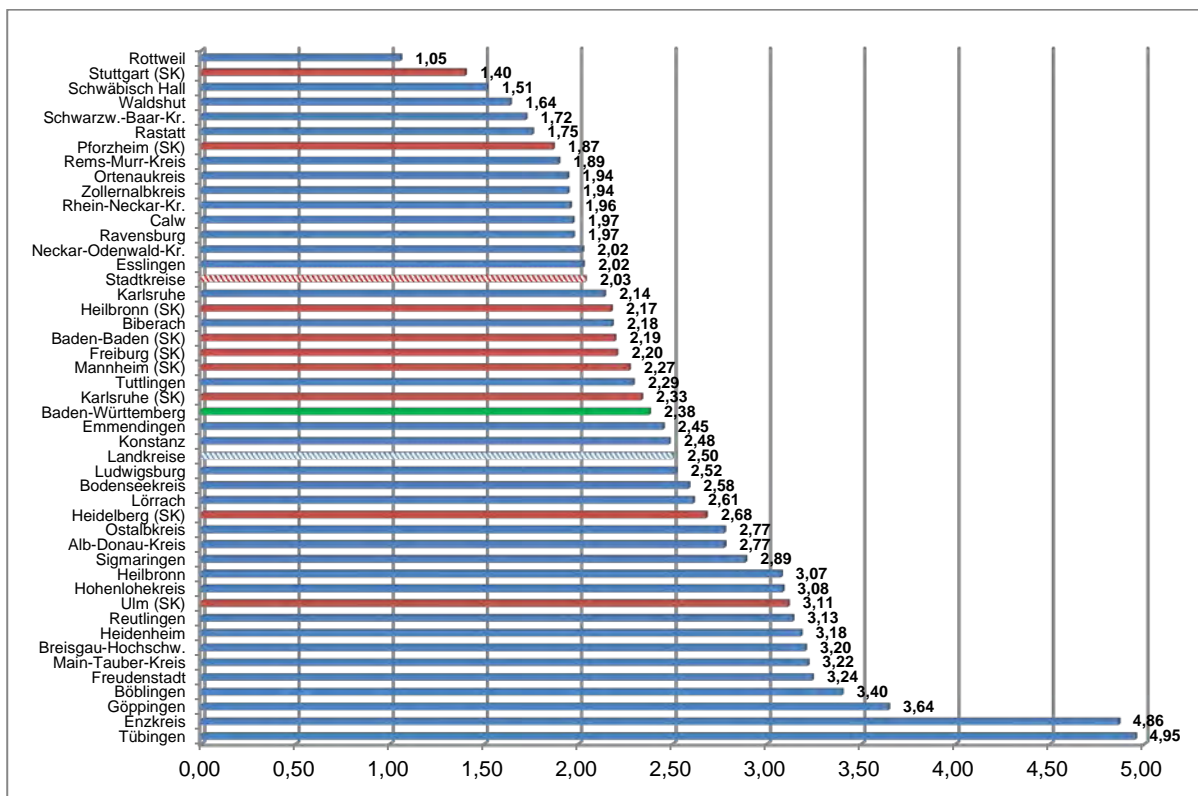


82

Der Anteil der Vollzeitpflege bewegte sich über alle 44 Stadt- und Landkreise zwischen Anteilen von 27% und 82% und streute damit enorm. Allerdings ist diese Streubreite durch einen Stadtkreis mit einem sehr niedrigen und zwei Landkreise mit einem sehr hohen Vollzeitpflegeanteil geprägt, die eher als Ausreißer einzuordnen sind. Die weit überwiegende Zahl der Stadt- und Landkreise liegt in einem großen, eng gestaffelten Mittelbereich der Verteilung. Das zeigt, dass inzwischen jedenfalls in weiten Teilen des Landes tendenziell ähnliche Optionen auf die Nutzung der beiden stationären Hilfesettings bestehen. Diese aus fachplanerischer Sicht sicherlich positive Ausgangslage sollte allerdings nicht davon abhalten, im Zuge des Berichtstransfers die je kreisspezifische Situation und die Hintergründe des jeweiligen Inanspruchnahmeprofiles genauer zu erörtern.

Nimmt man die zweite in Tabelle 19 ausgewiesene kreisvergleichende Kennzahl, den Gewichtungsfaktor der nicht-stationären gegenüber den stationären Hilfen, in den Blick, so zeigt sich diesbezüglich eine sehr viel größere Bandbreite im Land.

Schaubild 14: Gewichtungsverhältnis der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) je 1 Fremdunterbringung (§§ 33, 34) bei den Hilfen für Minderjährige (RAs § 27 & § 35a SGB VIII) im Jahr 2011 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)



Selbst bei einer Bereinigung der Gesamtverteilung um den einen Ausreißer mit dem niedrigsten Wert und die zwei Ausreißer mit den höchsten Werten in der Verteilung streut der Gewichtungsquotient immer noch um das 2 ½-Fache. Damit zeigt dieses Schaubild noch einmal, wie deutlich sich die Hilfeoptionen für Bürgerinnen und Bürger in Abhängigkeit von ihrem Wohnort innerhalb Baden-Württembergs unterscheiden. Gerade dies sollte Anlass geben, das jeweils kreisspezifische Inanspruchnahmeprofil im Kontext der Weiterarbeit mit diesem Bericht dezidiert in den Blick zu nehmen und bezüglich seiner Hintergründe und Entwicklungsperspektiven zu befragen.

Im nächsten Schritt werden nun die hilfearthbezogenen Fallzahlen in Eckwerte der Inanspruchnahme der Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen umgerechnet.



Tabelle 20: Hilfen für Minderjährige (RAs § 27 & § 35a) §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 27,2	§ 28**	§ 29	§ 30	§ 31***	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 33, 34	§§ 27&29-35
Stuttgart (SK)	1,07	15,61	1,12	2,53	9,43	2,50	4,38	7,52	0,08	11,91	28,64
Böblingen	8,35	24,19	3,15	2,36	7,76	2,12	3,41	3,58	0,81	6,99	31,54
Esslingen	5,16	25,03	0,01	2,43	4,06	0,18	2,70	3,15	0,65	5,85	18,34
Göppingen	7,82	13,35	6,32	4,58	5,21	2,04	3,12	4,00	0,58	7,13	33,68
Ludwigsburg	3,98	19,63	1,93	1,79	8,05	1,24	3,71	3,04	0,20	6,75	23,94
Rems-Murr-Kreis	3,64	26,96	0,01	2,08	6,04	0,99	3,05	3,69	0,19	6,74	19,70
Heilbronn (SK)	16,58	45,33	0,56	10,82	6,74	0,19	7,63	8,43	0,14	16,06	51,09
Heilbronn	14,45	16,66	0,30	3,52	5,34	2,32	3,49	4,95	0,00	8,44	34,38
Hohenlohekreis	8,36	14,92	7,22	1,70	4,18	1,60	3,92	3,56	0,00	7,48	30,54
Schwäbisch Hall	6,70	16,69	0,09	2,00	2,23	0,84	4,06	3,77	0,09	7,83	19,78
Main-Tauber-Kreis	7,46	36,28	3,38	2,78	5,33	2,50	3,10	3,57	0,00	6,67	28,12
Heidenheim	1,72	28,21	1,59	4,42	14,71	1,85	3,80	3,84	0,09	7,64	32,02
Ostalbkreis	7,21	19,42	4,71	2,34	8,56	0,15	4,12	4,16	0,18	8,28	31,43
Baden-Baden (SK)	1,81	49,58	0,65	3,89	13,35	1,04	2,59	6,87	0,00	9,46	30,20
Karlsruhe (SK)	8,35	39,76	3,46	2,15	11,85	8,06	6,87	7,65	0,02	14,52	48,42
Karlsruhe	2,68	26,96	1,33	2,07	6,67	2,81	3,28	4,00	0,03	7,29	22,88
Rastatt	2,30	39,20	0,90	0,98	5,73	0,84	2,88	3,25	0,00	6,13	16,87
Heidelberg (SK)	5,70	68,31	0,23	3,21	6,47	4,98	3,62	4,07	0,00	7,69	28,27
Mannheim (SK)	1,83	42,20	8,34	9,19	15,76	4,64	8,12	9,40	0,30	17,53	57,57
Neckar-Odenwald-Kr.	3,61	24,29	2,42	2,13	11,26	2,38	6,50	4,29	0,00	10,80	32,60
Rhein-Neckar-Kr.	1,84	25,02	1,66	2,66	6,74	2,61	3,21	4,72	1,61	7,93	25,06
Pforzheim (SK)	6,74	24,87	5,16	3,81	11,47	3,67	9,76	6,78	0,14	16,54	47,52
Calw	6,29	12,27	1,77	3,13	6,07	2,25	6,26	3,64	0,44	9,90	29,85
Enzkreis	1,79	33,40	11,73	1,58	5,86	1,85	2,23	2,46	0,03	4,69	27,52
Freudenstadt	4,97	20,04	11,36	3,39	8,26	0,05	4,18	4,47	0,05	8,65	36,73
Freiburg (SK)	0,58	21,76	0,77	5,63	13,39	4,00	5,22	5,85	0,72	11,07	36,16
Breisgau-Hochschw.	2,94	25,87	3,67	4,24	8,44	2,66	3,12	3,73	0,44	6,85	29,24
Emmendingen	0,42	22,70	2,36	4,02	7,76	2,61	3,00	4,02	0,28	7,02	24,49
Ortenaukreis	2,84	26,32	1,48	0,76	9,22	2,18	5,04	3,45	0,15	8,49	25,13
Rottweil	1,51	0,68	0,00	0,28	6,35	2,03	7,08	2,56	0,04	9,64	19,85
Schwarzw.-Baar-Kr.	3,46	28,72	2,02	1,87	7,97	1,92	3,70	4,22	0,05	7,92	25,19
Villingen-Schw. (SJA)	0,07	in LK	0,57	1,50	6,84	3,28	5,06	5,13	0,00	10,19	22,46
Tuttlingen	2,02	16,00	3,22	2,83	6,40	3,03	4,11	3,53	0,00	7,65	25,15
Konstanz	4,14	25,54	4,17	2,14	7,79	3,45	5,44	4,81	0,03	10,25	31,97
Konstanz (SJA)	6,52	in LK	2,01	3,68	8,61	11,70	4,51	4,18	0,08	8,69	41,30
Lörrach	2,92	32,72	5,29	1,07	6,96	3,22	4,07	3,39	0,05	7,46	26,97
Waldshut	2,38	24,03	1,16	1,26	6,18	1,59	3,90	3,77	0,10	7,67	20,33
Reutlingen	14,01	19,47	2,62	3,27	5,32	1,39	4,40	4,09	0,18	8,49	35,27
Tübingen	15,91	27,50	8,49	4,55	6,16	1,49	4,21	3,19	1,46	7,39	45,45
Zollernalbkreis	1,14	23,13	5,89	1,46	4,36	2,83	4,23	3,84	5,01	8,07	28,76
Ulm (SK)	3,62	46,11	10,12	2,53	8,73	0,00	4,52	3,52	0,00	8,04	33,05
Alb-Donau-Kreis	0,62	22,35	6,15	1,26	6,91	0,56	2,67	2,92	0,00	5,59	21,08
Biberach	1,42	14,53	1,09	1,56	12,14	3,22	5,38	3,55	0,03	8,92	28,38
Bodenseekreis	4,19	25,32	1,56	0,87	3,49	2,87	2,79	2,23	0,00	5,02	18,00
Ravensburg	0,80	22,00	0,80	0,86	4,12	1,59	3,40	0,74	0,20	4,14	12,49
Sigmaringen	5,61	23,52	5,39	2,89	6,09	3,15	3,77	4,25	0,04	8,01	31,18
Baden-Württemberg	4,68	25,03	2,83	2,67	7,45	2,25	4,14	4,22	0,37	8,37	28,60
Stadtkreise	4,08	33,05	3,21	4,54	10,96	3,67	5,87	7,13	0,17	13,00	39,64
Landkreise*	4,80	23,33	2,75	2,28	6,72	1,96	3,78	3,62	0,41	7,41	26,32
Schwarzw.-Baar-Kr.*	2,09	28,72	1,43	1,72	7,51	2,47	4,24	4,59	0,03	8,83	24,09
LK Konstanz*	4,75	25,54	3,61	2,54	8,00	5,57	5,21	4,65	0,04	9,85	34,37

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** § 28 einschl. junge Volljährige; *** betreute Familien

Auch in dieser Gesamtschau aller Hilfen für Minderjährige zeigen sich im Vergleich der Kreise starke Unterschiede in der Inanspruchnahme der einzelnen Hilfearten, wie sie ähnlich schon in der Analyse zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (RA § 27 SGB VIII) zu Tage getreten waren. Da es sich hier nun in der Zusammenführung der

Fallzahlen der Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27 und § 35a SGB VIII um die vollständige und damit die aussagekräftigste vergleichende Betrachtung der Hilfehäufigkeiten in Bezug auf die Minderjährigen handelt, werden die Diskrepanzen im Folgenden hilfeartbezogen kommentiert. Nicht näher betrachtet werden dabei die Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 sowie nach § 28, da sich gegenüber der Datenbasis in Tabelle 10 keinerlei Veränderungen ergeben haben. Neben der Beschreibung der Gesamtstrebereiten über die 44 Stadt- und Landkreise wird dabei stets – wie schon im Kontext der Interpretationen zur Tabelle 10 – eine ergänzende Einordnung vorgenommen, die die Kreisverteilung um die drei niedrigsten und drei höchsten Kreiswerte bereinigt. Mit dieser Relativierung soll auch hier vermieden werden, dass wegen einzelner Ausreißer besonders spektakuläre Befunde in den Vordergrund rücken. In dieser Betrachtungsweise ergibt sich für die einzelnen Hilfearten folgendes Bild:

- Bezüglich der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) bewegten sich die Eckwerte zwischen 0,00 und 11,73 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen über alle Kreise und zwischen 0,09 und 6,15 Hilfen in der bereinigten Variante (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 60-Fachen).
- Die Streubreite beim Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30) lag zwischen 0,28 und 10,82 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen, bereinigt zwischen 0,87 und 4,58 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 5-Fachen).
- Im Blick auf die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) beliefen sich die Minimal- und Maximalwerte hinsichtlich aller Kreise auf 2,23 bzw. 15,76 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen; ohne die jeweils drei niedrigsten und höchsten Eckwerte auf 4,06 bzw. 13,35 (entspricht in der bereinigten Variante gut dem 3-Fachen).
- Bei den Hilfen in Tagesgruppen (§ 32) lagen die Eckwerte insgesamt zwischen 0,00 und 11,70 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen; bereinigt zwischen 0,18 und 4,98 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 28-Fachen).
- Der Wert der Inanspruchnahme der Hilfen in Vollzeitpflege schwankte zwischen 2,23 und 9,76 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen; bei Ausblendung der drei niedrigsten und höchsten Eckwerte zwischen 2,70 und 7,08 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante gut dem 2,5-Fachen).
- Ähnlich stark konturiert sich die Bandbreite bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34); hier lagen die Eckwerte zwischen 0,74 und 9,40 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen; bereinigt immer noch zwischen 2,55 und 7,52 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 3-Fachen).

Vergleicht man die hier festgestellten Streubreiten aller Hilfen für Minderjährige (RAs § 27 & § 35a) mit denen, die in Tabelle 10 nur in Bezug auf die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (RA § 27) festgestellt wurden, so ergeben sich im Blick auf die Hilfearten § 29, § 30 und § 31 erwartungsgemäß allenfalls geringe Veränderungen, da diese in dem auf dem RA § 35a basierenden Hilfesgeschehen eine marginale Rolle spielen. Aber auch im Bereich der seelisch behinderten Minderjährigen quantitativ bedeutsamen Hilfen nach § 34 führt die summa-



rische Betrachtung der beiden Rechtsansprüche nur zu einer geringfügigen Veränderung der Streubreite.

Allerdings bestätigt sich der schon anhand der Hilfen nach dem Rechtsanspruch § 27 sehr deutliche Befund, dass sich die Streubreiten der Eckwerte gravierend reduzieren, wenn man die Eckwerte in der Summe aller Hilfearten bildet. Nachdem es bei den hier betrachteten einzelnen Hilfearten – in der bereinigten Variante – kreisbezogene Eckwert-Unterschiede bis fast hin zum 60-Fachen gab, reduziert sich diese Bandbreite in der Summe aller Hilfen über die 46 Jugendämter auf 12,49 bis 57,57. Bereinigt man diese Verteilung um die drei höchsten und die drei niedrigsten Werte, so bewegen sich die Werte zwischen 18,0 und 47,52. Das entspricht ziemlich genau der 2,5-Fachen Hilfehäufigkeit. Diese gravierende Nivellierung in der Eckwert-Streuung ist auch hier eindrücklicher Beleg der erheblichen Unterschiede in der kreisbezogenen Ausschöpfung der in den Paragraphen 27 – 35 angelegten Hilfeoptionen. Diese Befunde unterstreichen noch einmal, wie unzureichend und letztlich irreführend es wäre, einzelne hilfeartbezogene Eckwerte aus der Perspektive eines „Rankings“ vorschnell bewertend einzuordnen.

86

Die Ergebnisse dieser Betrachtungen machen andererseits aber auch deutlich, dass sich die relativen Hilfebedarfe für Minderjährige und deren Familien im Vergleich der Kreise in Baden-Württemberg in ihrer Häufigkeit bis hin zum 4,5-Fachen unterscheiden. Nimmt man nur die Landkreise, so bewegen sich die Summeneckwerte zwischen 12,49 und 45,45 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen, das entspricht gut dem 3,5-Fachen in der Bandbreite dieser Werte. In Bezug auf die Stadtkreise liegen die Werte zwischen 28,64 und 57,57 Hilfen je 1.000 Minderjährige; sie variieren also genau um das Doppelte. Summarisch betrachtet stellen sich die relativen Hilfehäufigkeiten in der Gruppe der Stadtkreise somit wesentlich homogener dar. Da vertiefende kreisspezifische Betrachtungen im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht möglich sind, können die im Datenmaterial angelegten Chancen für differenzierte Standortbestimmungen und damit verbundene Impulse für konstruktive Irritation und Reflexion der seitherigen Hilfepraxis erst im Zuge der Weiterarbeit mit dem Bericht auf örtlicher Ebene im Verlauf der Transferphase erschlossen werden.

II.3.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016

In der folgenden Tabelle werden die Veränderungen der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Summe RAs § 27 und RA § 35a SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2011 und 2016 sowie deren prozentuale Veränderungsdynamik für den Bereich der nicht-stationären Hilfen abgebildet.



Tabelle 21: Veränderung der Fallzahlen der nicht-stationären Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behindert Minderjährige (Summe RAs § 27 & § 35a SGB VIII) im Zeitraum von 2011 bis 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

Table with columns for district names and various data points: § 27,2 orig., § 28**, § 29, § 30, § 31***, § 32, and Veränd. abs. % for each year. Includes a summary row for Baden-Württemberg and a note at the bottom: 'entschl.: JA bei kreisangehörigen Städten; ** § 28 entschl.: Junge Volljährige; *** betreute Familien'



Bezüglich der nicht-stationären Hilfen bestehen weitgehende Kongruenzen zu den nur auf Basis der Hilfen zur Erziehung in Kapitel II.1 heraus gearbeiteten Befunden, da – dies hatten die Analysen in Kapitel II.2 gezeigt – die nicht-stationären Hilfearten im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche kaum eine Rolle spielen. Selbst bei den Hilfen in Tagesgruppen (§ 32), die hier noch am ehesten auf der Rechtsgrundlage des § 35a genutzt wird, verändern sich die Fallzahlen in der Gesamtschau des Bundeslandes nur geringfügig. Bei Betrachtung nur der Hilfen zur Erziehung nach dem Rechtsanspruch § 27 gingen die Fallzahlen in Tagesgruppen um 15% zurück, und in der Gesamtschau aller individuellen Hilfen für Minderjährige beläuft sich der Rückgang hier nun auf 13%.

In einem ersten Zwischenresümee zur Inanspruchnahme der Hilfen für Minderjährige in Baden-Württemberg kann damit nun festgestellt werden, dass sich im aktuellen Fortschreibungszeitraum erstmals bei mehreren Hilfearten rückläufige Fallzahlen ergaben. Auch bei den Hilfearten, die noch Zuwächse verzeichneten, lagen die Zuwachsraten ganz deutlich unter denen, die sich noch im Zeitraum von 2006 bis 2011 gezeigt hatten. Insgesamt betrachtet deutet sich damit ein Ende der jahrzehntelangen Phase stetiger und erheblicher Zuwächse bei den nicht-stationären individuellen Hilfen für Minderjährige in Baden-Württemberg an.

Ob eine solche Tendenz auch für das Segment der stationären Hilfen gilt, ist Gegenstand der folgenden Betrachtungen. Dazu weist Tabelle 22 die Fallzahlentwicklungen bei den stationären Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung sowie einige ergänzende Kennzahlen zum Inanspruchnahmeprofil der individuellen Hilfen für Minderjährige aus.



Tabelle 22: Veränderung der Fallzahlen der stationären Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behindert Minderjährige (Summe RAs § 27 & § 35a SGB VIII) und ausgewählter Kennzahlen im Zeitraum von 2006 bis 2011 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

Table with columns for years 2011-2016, absolute changes, percentages, and ratios. Rows list various districts and states like Stuttgart (SK), Böblingen, Esslingen, etc.



Im Vergleich der Fallzahlen der stationären Hilfen nach § 33 und § 34 in den Jahren 2011 und 2016 zeigt sich, dass es in der Gesamtschau des Landes auch hier Rückläufigkeiten gab. Bezüglich der Hilfen in Vollzeitpflege fiel der Rückgang mit 2% eher gering aus. Bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnraum kann er mit 8% dagegen als durchaus kräftig bezeichnet werden. Diese Einordnungen gelten umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Fallzahlentwicklung im vorangegangenen Untersuchungszeitraum von 2006 bis 2011 bezüglich der Hilfen nach § 33 noch bei plus 13% und bei den Hilfen nach § 34 bei plus 10% lag.⁴⁰ Die Gesamtfallzahldynamik der stationären Hilfen hat sich damit von plus 12% im Beobachtungszeitraum 2006 bis 2011 auf minus 5% im Zeitraum 2011 bis 2016 gewandelt. Insofern kann hier nun bezüglich der stationären individuellen Hilfen für Minderjährige in Baden-Württemberg ebenfalls von einer klaren Trendwende im aktuellen Fortschreibungszeitraum gesprochen werden.

Die Zahl der – quantitativ allerdings vergleichsweise bedeutungslosen – Hilfen nach § 35 hat sich mit plus 1% etwa konstant gehalten. Nimmt man das Gesamtfallzahlvolumen aller Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-35, so ergibt sich für den Zeitraum von 2011 bis 2016 ein Zuwachs um 2%. Gemessen an der Gesamtfallzahldynamik im vorangegangenen Berichtszeitraum um plus 27%⁴¹ wird damit auch aus dieser Perspektive ein deutlicher Bruch der davor Jahrzehnte andauernden Phase kontinuierlich hoher Zuwachsraten erkennbar. Der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege an allen stationären Hilfen hat sich von 48% auf 50% und somit auf ein exakt hälftiges Verhältnis beider Hilfeformen erhöht. Der Gewichtungsfaktor der nicht-stationären Hilfen je 1 Fremdunterbringung hat beim Quotienten bezüglich aller minderjährigen Hilfeempfänger von 2,14 auf 2,38 zugelegt. Wie stets gelten alle hier vorgenommenen Interpretationen für das Bundeland insgesamt. Kreisbezogen zeigen sich durchaus spezifische Dynamiken, die zum Teil nicht mit den Befunden zur landesweiten Dynamik korrespondieren. Genau solche Eigenheiten auszuloten und das dahinter liegende Ursachengeflecht zu überdenken ist ein zentrales Anliegen der kreisbezogenen Analysen und Fachgespräche, die das Landesjugendamt den Kreisen im Zuge der Transferphase anbietet.

Die in der Tabelle 22 aufbereiteten Daten zum kreisspezifischen Fallzahlgeschehen beinhalten bereits zahlreiche Impulse zur Reflexion der kreisspezifischen Entwicklungen. Die Analysen werden jedoch noch wesentlich vielschichtiger, wenn sie ergänzend um Eckwertvergleiche zur Inanspruchnahme der Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen erweitert werden. Immerhin könnte eine durchaus plausible Hypothese darauf hinauslaufen, dass auch die Veränderungen in der Alterspopulation der 0- bis unter 18-Jährigen – die sich im Beobachtungszeitraum in den 44 Stadt- und Landkreisen zum Teil deutlich unterschiedlich vollzogen haben – die je kreisspezifische Fallzahldynamik spürbar beeinflusst haben. Diese für einen sachgerechten Kreisvergleich methodisch letztlich zwingende Perspektive erschließen die in den Tabellen 23 und 24 abgebildeten Daten.

⁴⁰ Vgl. Binder/Bürger 2013

⁴¹ Ebd.



Tabelle 23: Eckwerte der nicht-stationären Hilfen in der Summe der Rechtsansprüche § 27 und § 35a je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen 2006 und 2011 (31.12./+ beendete Hilfen)

Table with columns for district names and years 2011-2016, showing absolute values and percentages for various categories like § 27, 29, 30, 31, 32. Includes a footnote: * einschl. JA bei kreisangehörigen Städten; ** § 28 einschl. junge Volljährige; *** betreute Familien



Wenngleich diese eckwertbezogenen Datenaufbereitungen ihren wesentlichen Erkenntniswert im Kontext der kreisbezogenen Analysen haben, lässt sich daraus zugleich doch auch eine wichtige Einsicht in eine Grundtendenz des landesweiten Hilfesgeschehens im Fortschreibungszeitraum erschließen. Dieser Befund besteht darin, dass die prozentualen Veränderungen bei den relativen Häufigkeiten – also den Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen – mit denen Kinder, Jugendliche und deren Familien in Baden-Württemberg im Vergleich der Jahre 2011 und 2016 auf die Unterstützung durch eine nicht-stationäre Hilfe zur Erziehung angewiesen waren, nahezu exakt der prozentualen Veränderungsdynamik entspricht, die sich in Tabelle 21 bereits bei der Entwicklung der absoluten Fallzahlen gezeigt hatte. Das bedeutet, dass die prozentualen Veränderungen bei den absoluten Fallzahlen – anders als in den früheren Fortschreibungszeiträumen – kaum etwas mit Veränderungen in der Bevölkerungszahl dieser Altersgruppe zu tun haben, sondern dass die Zuwächse und Rückläufigkeiten der hilfeartbezogenen Fallzahlen zugleich tatsächlich auch die Veränderungen der relativen Inanspruchnahmen abbilden.

Die Bedeutung dieses grundlegenden Befundes zur Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen im jüngsten Fortschreibungszeitraum wird erst richtig deutlich, wenn man die in Tabelle 23 abgebildeten prozentualen Eckwertveränderungen der Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Zeitraum von 2011 bis 2016 mit denen vergleicht, die im 2013er-Bericht für den Zeitraum von 2006 bis 2011 zu tage traten. Diese Vergleichswerte sind im Folgenden in den Klammerzusätzen ausgewiesen:

- Die sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 legten aktuell um 30% zu (2006 bis 2011: plus 87%).
- Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung (§ 28) stieg um 1% (2006 bis 2011: plus 9%).
- Die Soziale Gruppenarbeit (§ 29) ging um 5% zurück (2006 bis 2011: plus 25%).
- Der Rückgang der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) belief sich auf 6% (2006 bis 2011: plus 53%).
- Die Hilfhäufigkeiten der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) stiegen um 9% (2006 bis 2011: plus 66%).
- Die Hilfen in Tagesgruppen (§ 32) gingen um 13% zurück (2006 bis 2011: plus 6%).

Diese Betrachtungen bestätigen somit, dass es nach Jahrzehnten einer dauerhaften und sehr deutlich steigenden Inanspruchnahme der nicht-stationären Hilfen in Baden-Württemberg inzwischen eine bemerkenswerte Trendwende gab. Es zeigt sich eine weitgehende Konsolidierung der Hilfhäufigkeiten im Bereich der ambulanten und der teilstationären Erziehungshilfen.

Wie sich die Inanspruchnahme der stationären Hilfen sowie die Summe aller Hilfen im jüngsten Fortschreibungszeitraum gemessen am Eckwert je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen entwickelt hat, zeigt die folgende Tabelle.



Tabelle 24: Eckwerte der stationären Hilfen, § 35 und Hilfeartsummen nach Rechtsansprüchen § 27 und § 35a je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen 2011 und 2016 (31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 33		Veränd.		§ 34		Veränd.		§ 35		Veränd.		§§ 33, 34		Veränd.		§§ 27 & 29-35		Veränd.	
	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%
Stuttgart (SK)	5,65	4,38	-1,27	-22	10,43	7,52	-2,90	-28	0,06	0,08	0,03	48	16,08	11,91	-4,17	-26	30,24	28,64	-1,59	-5
Böblingen	3,24	3,41	0,16	5	4,66	3,58	-1,08	-23	0,48	0,81	0,34	71	7,90	6,99	-0,91	-12	33,86	31,54	-2,32	-7
Esslingen	2,90	2,70	-0,20	-7	3,82	3,15	-0,68	-18	1,33	0,65	-0,68	-51	6,73	5,85	-0,88	-13	20,19	18,34	-1,85	-9
Göppingen	2,80	3,12	0,33	12	3,69	4,00	0,31	8	0,34	0,58	0,23	68	6,49	7,13	0,63	10	23,73	33,68	9,95	42
Ludwigsburg	3,22	3,71	0,49	15	3,57	3,04	-0,53	-15	0,09	0,20	0,11	133	6,79	6,75	-0,04	-1	19,76	23,94	4,18	21
Rems-Murr-Kreis	2,58	3,05	0,46	18	3,88	3,69	-0,19	-5	0,20	0,19	-0,01	-6	6,46	6,74	0,28	4	21,87	19,70	-2,17	-10
Heilbronn (SK)	7,14	7,63	0,49	7	9,67	8,43	-1,24	-13	0,19	0,14	-0,05	-28	16,81	16,06	-0,74	-4	46,34	51,09	4,75	10
Heilbronn	3,08	3,49	0,41	13	4,66	4,95	0,30	6	0,08	0,00	-0,08	-100	7,74	8,44	0,70	9	31,23	34,38	3,15	10
Hohenlohekreis	3,45	3,92	0,47	14	3,25	3,56	0,31	9	0,05	0,00	-0,05	-100	6,70	7,48	0,78	12	29,52	30,54	1,02	3
Schwäbisch Hall	5,02	4,06	-0,96	-19	4,13	3,77	-0,36	-9	0,00	0,09	0,09	+x	9,15	7,83	-1,32	-14	22,20	19,78	-2,42	-11
Main-Tauber-Kreis	2,66	3,10	0,45	17	3,32	3,57	0,25	7	0,00	0,00	0,00	0,00	5,98	6,67	0,69	12	22,63	28,12	5,50	24
Heidenheim	4,21	3,80	-0,41	-10	4,12	3,84	-0,28	-7	0,00	0,09	0,09	+x	8,34	7,64	-0,70	-8	32,55	32,02	-0,53	-2
Ostalbkreis	4,49	4,12	-0,37	-8	4,07	4,16	0,09	2	0,07	0,18	0,11	163	8,57	8,28	-0,29	-3	31,45	31,43	-0,02	0
Baden-Baden (SK)	3,58	2,59	-0,99	-28	8,75	6,87	-1,88	-21	0,00	0,00	0,00	0,00	12,33	9,46	-2,87	-23	32,35	30,20	-2,15	-7
Baden-Baden (SK)	7,78	6,87	-0,91	-12	8,86	7,65	-1,21	-14	0,07	0,02	-0,05	-68	16,64	14,52	-2,12	-13	50,74	48,42	-2,32	-5
Karlsruhe (SK)	2,92	3,28	0,36	12	3,50	4,00	0,50	14	0,09	0,03	-0,07	-71	6,43	7,29	0,86	13	20,34	22,88	2,55	13
Karlsruhe	3,54	2,88	-0,67	-19	2,87	3,25	0,38	13	0,03	0,00	-0,03	-100	6,41	6,13	-0,28	-4	15,74	16,87	1,13	7
Heidelberg (SK)	3,70	3,62	-0,08	-2	4,93	4,07	-0,86	-17	0,00	0,00	0,00	0,00	8,62	7,69	-0,93	-11	32,39	28,27	-4,12	-13
Mannheim (SK)	8,34	8,12	-0,21	-3	11,00	9,40	-1,60	-15	0,15	0,30	0,15	98	19,34	17,53	-1,81	-9	56,98	57,57	0,59	1
Neckar-Odenwald-Kr.	5,58	6,50	0,93	17	4,62	4,29	-0,33	-7	0,00	0,00	0,00	0,00	10,20	10,80	0,60	6	28,85	32,60	3,76	13
Rhein-Neckar-Kr.	3,53	3,21	-0,32	-9	3,99	4,72	0,73	18	1,39	1,61	0,22	16	7,53	7,93	0,40	5	23,15	25,06	1,91	8
Pforzheim (SK)	9,19	9,76	0,56	6	8,11	6,78	-1,32	-16	0,00	0,14	0,14	+x	17,30	16,54	-0,76	-4	45,67	47,52	1,85	4
Calw	5,25	6,26	1,01	19	3,28	3,64	0,38	12	0,53	0,44	-0,09	-17	8,51	9,90	1,39	16	28,54	29,85	1,32	5
Enzkreis	2,87	2,23	-0,64	-22	2,36	2,46	0,08	3	0,17	0,03	-0,14	-83	5,25	4,69	-0,56	-11	24,15	27,52	3,38	14
Freudenstadt	3,19	4,18	0,99	31	3,42	4,47	1,05	31	0,00	0,05	0,05	0,05	6,61	8,65	2,05	31	25,59	36,73	11,14	44
Freiburg (SK)	5,31	5,22	-0,09	-2	7,61	5,85	-1,76	-23	0,62	0,72	0,10	16	12,92	11,07	-1,85	-14	33,34	36,16	2,83	8
Breisgau-Hochschw.	3,46	3,12	-0,34	-10	3,97	3,73	-0,24	-6	0,60	0,44	-0,16	-26	7,44	6,85	-0,58	-8	30,51	29,24	-1,27	-4
Emmendingen	4,08	3,00	-1,08	-27	3,35	4,02	0,67	20	0,00	0,28	0,28	0,28	7,43	7,02	-0,41	-6	21,78	24,49	2,71	12
Ortenaukreis	4,65	5,04	0,39	8	3,30	3,45	0,15	5	0,03	0,15	0,12	457	7,96	8,49	0,54	7	23,04	25,13	2,09	9
Rottweil	5,72	7,08	1,36	24	2,35	2,56	0,21	9	0,04	0,04	0,00	4	8,07	9,64	1,57	19	15,04	19,85	4,81	32
Schwarzw.-Baar-Kr.	3,67	3,70	0,02	1	3,95	4,22	0,27	7	0,18	0,05	-0,14	-74	7,62	7,92	0,30	4	22,87	25,19	2,33	10
Schwarzw.-Baar-Kr.	5,73	5,06	-0,67	-12	5,14	5,13	-0,01	0	0,07	0,00	-0,07	-100	10,87	10,19	-0,67	-6	25,63	22,46	-3,17	-12
Villingen-Schw. (SJA)	3,34	4,11	0,78	23	4,20	3,53	-0,67	-16	0,08	0,00	-0,08	-100	7,54	7,65	0,11	1	26,70	25,15	-1,55	-6
Tuttlingen	6,74	5,44	-1,29	-19	2,96	4,81	1,85	63	0,00	0,03	0,03	0,03	9,69	10,25	0,56	6	30,26	31,97	1,71	6
Konstanz (SJA)	4,99	4,51	-0,48	-10	5,95	4,18	-1,78	-30	0,00	0,08	0,08	+x	10,95	8,69	-2,25	-21	40,63	41,30	0,66	2
Konstanz (SJA)	5,31	4,07	-1,25	-23	4,76	3,39	-1,36	-29	0,03	0,05	0,02	97	10,07	7,46	-2,61	-26	28,95	26,97	-1,98	-7
Lörrach	3,30	3,90	0,60	18	3,83	3,77	-0,06	-2	0,00	0,10	0,10	+x	7,12	7,67	0,54	8	21,87	20,33	-1,54	-7
Waldshut	5,07	4,40	-0,68	-13	4,39	4,09	-0,30	-7	0,06	0,18	0,12	205	9,46	8,49	-0,98	-10	33,79	35,27	1,48	4
Reutlingen	4,37	4,21	-0,16	-4	3,20	3,19	-0,01	0	2,02	1,46	-0,56	-28	7,57	7,39	-0,17	-2	49,90	45,45	-4,45	-9
Tübingen	4,25	4,52	0,27	6	4,25	3,52	-0,72	-17	0,10	0,00	-0,10	-100	8,50	8,04	-0,46	-5	31,24	33,05	1,82	6
Zollernalbkreis	2,55	2,67	0,12	5	2,96	2,92	-0,04	-1	0,00	0,00	0,00	0,00	5,51	5,59	0,08	1	18,78	21,08	2,30	12
Ulm (SK)	5,89	5,38	-0,51	-9	4,23	3,55	-0,69	-16	0,03	0,03	0,00	1	10,12	8,92	-1,20	-12	35,49	28,38	-7,11	-20
Alb-Donau-Kreis	2,88	2,79	-0,09	-3	3,44	2,23	-1,20	-35	0,22	0,00	-0,22	-100	6,32	5,02	-1,29	-20	19,06	18,00	-1,06	-6
Biberach	3,65	3,40	-0,25	-7	1,24	0,74	-0,51	-41	0,08	0,20	0,12	156	4,89	4,14	-0,76	-15	16,92	12,49	-4,42	-26
Bodenseekreis	4,77	3,77	-1,00	-21	5,85	4,25	-1,60	-27	0,04	0,04	0,00	6	10,62	8,01	-2,60	-25	39,32	31,18	-8,14	-21
Ravensburg	4,23	4,14	-0,09	-2	4,58	4,22	-0,36	-8	0,37	0,37	0,00	1	8,81	8,37	-0,44	-5	28,05	28,60	0,55	2
Baden-Württemberg	6,40	5,87	-0,53	-8	8,97	7,13	-1,84	-21	0,14	0,17	0,03	23	15,37	13,00	-2,37	-15	40,05	39,64	-0,41	-1
Städtkreise	3,81	3,78	-0,03	-1	3,73	3,62	-0,11	-3	0,41	0,41	0,00	0	7,54	7,41	-0,14	-2	25,74	26,32	0,59	2
Landkreise*	4,46	4,24	-0,22	-5	4,41	4,59	0,18	4	0,14	0,03	-0,11	-80	8,87	8,83	-0,04	0	23,93	24,09	0,16	1
Schwarzw.-Baar-Kr.*	6,30	5,21	-1,09	-17	3,71	4,65	0,93	25	0,00	0,04	0,04	+x	10,01	9,85	-0,16	-2	32,88	34,37	1,49	5
LK Konstanz*																				

* einschlt. jA bei kreisangehörigen Städten



Im Blick auf die Entwicklungen im Bundesland insgesamt zeigt sich nun auch hier, dass die prozentualen Veränderungen der Eckwerte der Inanspruchnahme der stationären Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen identisch mit den Prozentwerten sind, die sich in Tabelle 22 bezüglich der Veränderungen der absoluten Fallzahlen gezeigt hatten. Wie bei der Interpretation der veränderten Inanspruchnahme der nicht-stationären Hilfen gilt damit gleichermaßen, dass hinter den Rückgängen der stationären Fallzahlen keine demografischen Effekte, sondern tatsächlich eine rückläufige relative Inanspruchnahme steht. Somit nahm die Hilfhäufigkeit der stationären Hilfen, die in früheren Untersuchungszeiträumen regelmäßig starke Zuwächse zeigten, im jüngsten Fortschreibungszeitraum erstmals faktisch ab. Diese Trendwende wird empirisch sehr deutlich, wenn man vergleicht, dass die Eckwerte der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) im Beobachtungszeitraum von 2006 bis 2011 um 23% zugelegt hatten, von 2011 bis 2016 dagegen um 2% zurückgingen. Die Vergleichswerte der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) belaufen sich auf seinerzeit plus 19% versus nun minus 8%.

94

In der Gesamtschau aller erzieherischen Hilfen für Minderjährige nach den Rechtsansprüchen § 27 und § 35a ergibt sich wie bei der prozentualen Fallzahldynamik auch bei der Eckwertdynamik ein Zuwachs um 2%. Das entspricht in etwa einer Konsolidierung des Gesamthilfenvolumens aller Hilfen des Jahres 2016 auf dem Niveau des Jahres 2011. Rechnerisch kompensiert dabei der noch vergleichsweise starke Anstieg der nicht-stationären Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31) und der bei den originär nach § 27 Abs. 2 u.3 gewährten Hilfen die Rückläufigkeiten der stationären Fallzahlen.

Über diese Erkenntnisse hinaus zeigt sich in der Tabelle 24 aber noch ein weiterer grundlegender Befund zum Hilfegeschehen in Baden-Württemberg. Betrachtet man die prozentualen Veränderungen der Eckwerte in der Inanspruchnahme der stationären Erziehungshilfen (§§ 33, 34) aus einer Vergleichsperspektive über die 35 Landkreise, so stellt man fest, dass zwei Drittel der 16 Landkreise, die einen Eckwertzuwachs hatten, im Jahr 2011 einen Fremdunterbringungseckwert hatten, der unterhalb des Eckwerts der Landkreise insgesamt lag. Insofern zeigt sich hier ein gewisser Trend zur Angleichung der Hilfhäufigkeiten dieser Kreise hin zur mittleren Hilfhäufigkeit aller Landkreise in Baden-Württemberg, wie er auch schon in früheren Untersuchungen zu beobachten war.

Diese Feststellungen sind deshalb bedeutsam, weil sie zeigen, dass sich die Hilfezuwächse der stationären Hilfen vor allem in Kreisen vollzogen haben, die in ihren Ausgangslagen im Jahr 2011 noch vergleichsweise geringe Hilfhäufigkeiten hatten. Dieser Befund deutet darauf hin, dass es sich bei den Hilfezunahmen in diesen Kreisen auch um Nachholeffekte im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse handelt, die sukzessive auch den traditionell ländlicheren Raum erreichen. Diese These wird auch dadurch gestützt, dass zwei Drittel der 16 Landkreise, die steigende Eckwertdynamiken aufweisen, zu den weniger verdichteten und insoweit ländlicheren Kreisen im Lande gehörten. In den früheren Untersuchungen wur-

de dieser Trend auf den Begriff „Verlust ländlicher Ländlichkeit“ gebracht. Er steht als Chiffre für einen Wandel von Lebenslagen und Lebensverhältnissen und damit auch von Sozialisationsbedingungen gerade in bis dato ländlicheren Kreisen, der zu einer sukzessiven Annäherung von Rahmenbedingungen des Aufwachsens führt, wie sie in urbaner geprägten Landkreisen schon seit langem bestehen. Bemerkenswert und zum Verständnis dieser Entwicklungen bedeutsam ist die Tatsache, dass in der Gesamtschau der Stadt- und Landkreise ein solcher Verlust von Differenz im jüngsten Fortschreibungszeitraum erneut auch bezüglich der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen zu erkennen ist. Wenngleich die Dynamik der Eckwertentwicklungen mit diesen Interpretationen ganz sicher nicht hinreichend erklärt werden kann und soll, so bestätigen sich insoweit doch frühere Beobachtungen.

Bislang wurden alle Datenaufbereitungen und Interpretationen in diesem Unterkapitel ganz bewusst in der Gesamtschau der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige nach dem Rechtsanspruch § 27 SGB VIII und der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII vorgenommen. Zum Abschluss soll nun noch ein exemplarischer Blick auf die Anteile geworfen werden, zu denen die einzelnen Kreise die Hilfen für die Minderjährigen in der Unterscheidung dieser beiden Rechtsgrundlagen gewährten. Die Analysen zu den für die seelisch behinderten Minderjährigen genutzten Hilfearten in Kapitel II.2 hatten gezeigt, dass hier – neben den ambulant-therapeutischen Hilfen, für die es kein Pendant im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach § 27 gibt – im Grunde nur noch die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) eine quantitativ bedeutsame Rolle spielen. Deshalb ist es sinnvoll, die unterschiedliche Definitionspraxis der Jugendämter im Umgang mit diesen beiden Optionen der Hilfestellung am Anwendungsfall der Hilfeart § 34 zu betrachten, da sie als einzige auf der Basis beider Rechtsgrundlagen in quantitativ bedeutsamerem Umfang genutzt wird und insoweit zu belastbaren Ergebnissen führt. Die jeweils kreisspezifische Bedeutung dieser Optionen im Hilfezugang bildet das folgende Schaubild ab.



Schaubild 15: Anteile der Hilfen nach Rechtsanspruch § 27 versus Rechtsanspruch § 35a an den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) im Jahr 2016 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)



Der Anteil, den die auf der Grundlage des § 35a gewährten Hilfen an der Gesamtzahl der Hilfen für Minderjährige in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen hatten, streut im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise zwischen 4,1% und 34,8%. Das verweist auf die erheblichen Unterschiede in der Definition von Hilfebedarfen in den Jugendämtern und gibt sicher Anlass, die je kreisspezifische Gewährungspraxis und deren Hintergründe zu überdenken. Zugleich macht diese erhebliche Bandbreite aber auch noch einmal deutlich, dass es zwingend erforderlich ist, das Hilfegeschehen in der Summe der Fallzahlen beider Rechtsansprüche zu betrachten, wenn man zu tatsächlich aussagekräftigen Vergleichen zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen in den Kreisen kommen will. Betrachtungen, die nur auf den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 basieren, ergäben ein völlig verzerrtes und damit realitätsfernes Bild.

Als eine interessante Facette zeigt sich in dieser Verteilung im Übrigen, dass die Hilfen in Heimerziehung auf der Basis des § 35a in der Summe der Stadtkreise deutlich weniger genutzt werden als in der Summe der Landkreise. Dies ist ein völlig anderes Bild, als es sich in Bezug auf die Nutzung der ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a im Schaubild 10 gezeigt hatte.

II.3.3 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme in der Gesamtschau der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige und für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsansprüche § 27 und § 35a SGB VIII)

- Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfen für Minderjährige nach den Rechtsansprüchen § 27 und § 35a ist im Fortschreibungszeitraum von 2011 bis 2016 gegenüber dem jahrzehntelangen Trend in den vorangegangenen Untersuchungszeiträumen erstmals durch einen gravierenden Wandel gekennzeichnet.
 - Während die Gesamtfallzahl der Hilfen im Untersuchungszeitraum von 2006 bis 2011 noch um 12% zugelegt hatte, blieb die Fallzahl im jüngsten Fortschreibungszeitraum von 2011 bis 2016 mit plus 2% nahezu konstant.
 - Besonders stark veränderte sich die Fallzahldynamik bei den stationären Hilfen. Nachdem die Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen von 2006 bis 2011 einen Anstieg um 21% verzeichnet hatten, ging dieser Eckwert nun von 2011 bis 2016 um 5% zurück.
 - Auch im Bereich der nicht-stationären Hilfen ergab sich im aktuellen Fortschreibungszeitraum bei den meisten Hilfearten eine rückläufige Inanspruchnahme. Im Zeitraum von 2006 bis 2011 hatten diese Hilfearten noch durchgängig sehr hohe Zuwachsraten aufgewiesen.
 - Einen nennenswerten Anstieg verzeichneten im jüngsten Fortschreibungszeitraum nur noch die Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31; plus 9%) sowie insbesondere die Hilfen, die – oftmals im Kontext sozialräumlicher Konzeptentwicklungen – originär als Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 gewährt wurden (plus 30%).
- Ein weiterer wichtiger Befund läuft darauf hinaus, dass die beobachteten Rückläufigkeiten keine Effekte der demografischen Entwicklung sind. Es handelt sich tatsächlich auch um Rückgänge in den Hilfehäufigkeiten je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen.
 - Damit ist erstmals in der dreißigjährigen Geschichte solcher Analysen innerhalb Baden-Württembergs ein faktischer Rückgang der Inanspruchnahme mehrerer nicht-stationärer und insbesondere auch der stationären Hilfen zu verzeichnen.
- Vergleicht man die hilfeartbezogenen Eckwerte der 44 Stadt- und Landkreise, so zeigen sich jedoch weiterhin erhebliche Unterschiede in den Hilfehäufigkeiten je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen.
 - Im Jahr 2016 bewegte sich die Streubreite der Eckwerte – hier bereits unter Ausblendung der jeweils drei Maximal- bzw. Minimalwerte am oberen und unteren Ende der Eckwertverteilung – bei
 - den sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 zwischen 0,80 und 14,01 ,
 - der Erziehungsberatung (§ 28) zwischen 14,92 und 46,11,



- der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) zwischen 0,09 und 6,15 ,
 - der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) zwischen 0,87 und 4,58 ,
 - der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) zwischen 4,06 und 13,35 ,
 - der Tagesgruppe (§ 32) zwischen 0,18 und 4,98 ,
 - der Vollzeitpflege (§ 33) zwischen 2,70 und 7,08 ,
 - der Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) zwischen 2,55 und 7,52 , und
 - der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35) zwischen 0,00 und 0,65.
- Diese zum Teil enormen Streubreiten sind zum einen Beleg erheblich unterschiedlicher Hilfehäufigkeiten in den einzelnen Stadt- und Landkreisen – sie sind zugleich aber auch Ausweis einer letztlich sehr unterschiedlichen Praxis in der Ausschöpfung der in den §§ 27 – 35 SGB VIII angelegten Hilfeoptionen durch die jeweiligen Jugendämter.
 - Die letztgenannte Feststellung beruht darauf, dass sich die Bandbreite der Eckwertstreuungen im Kreisvergleich drastisch reduziert, wenn man die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen in der Summe aller Hilfearten berechnet.
 - In dieser Betrachtungsweise ergibt sich über alle 44 Stadt- und Landkreise eine Bandbreite von 12,49 bis 57,57 Hilfen je 1.000. Die Differenz zwischen beiden Werten beläuft sich auf die maximal gut 4-fache Hilfedichte – bei den einzelnen Hilfearten liegt sie beim bis zu 60-Fachen.
 - Betrachtet man die unterschiedlichen Eckwertdynamiken der Landkreise im Zeitraum von 2011 bis 2016, so zeigt sich im Blick auf die stationären Hilfen, dass zwei Drittel der Kreise, die einen Eckwertanstieg hatten, solche Kreise waren, deren Eckwerte 2011 unterhalb des Eckwertes der Landkreise insgesamt lagen.
 - Dieser Befund deutet darauf hin, dass es sich in den Kreisen mit den Zuwächsen zumindest partiell um Nachholeffekte im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse handelt, die sukzessive auch den traditionell ländlicheren Raum erreichen.
 - Diese Einordnung stützt sich auch auf die Tatsache, dass zwei Drittel der Landkreise mit Eckwertzuwächsen dem traditionell ländlicheren Raum zugeordnet werden können.
 - Diese Befunde korrespondieren mit den Ergebnissen in frühere Untersuchungen zur veränderten Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg, die seinerzeit in dem Begriff „Verlust ländlicher Ländlichkeit“ gefasst wurden.

- Dieser Begriff steht als Chiffre für einen Wandel von Lebenslagen und Lebensverhältnissen und damit auch von Sozialisationsbedingungen gerade in bis dato ländlicheren Kreisen, der zu einer sukzessiven Annäherung von Rahmenbedingungen des Aufwachsens führt, wie sie in urbaner geprägten Landkreisen schon seit langem bestehen.
- Bezüglich des Inanspruchnahmeprofils innerhalb der stationären Hilfen zeigt sich, dass die Heimerziehung und die Vollzeitpflege im Blick auf alle minderjährigen Hilfeempfänger jeweils einen Anteil von 50% hatten.
 - In Bezug auf die Stadtkreise streuten die Anteile der Vollzeitpflege im Verhältnis zur Heimerziehung zwischen 27% und 59%, bei den Landkreisen lagen die Werte zwischen 40% und 82%.
 - Im Gewichtungungsverhältnis der Nutzung nicht-stationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29 – 32) gegenüber den stationären Hilfen (§§ 33, 34) für Minderjährige bewegten sich die Quotienten im Jahr 2016 in der Gruppe der Stadtkreise zwischen 1,40 und 3,11 und in der Gruppe der Landkreise zwischen 1,05 und 4,95 nicht-stationäre Hilfen je 1 Fremdunterbringung.
- Betrachtet man abschließend, welche Anteile einerseits die Hilfen zur Erziehung und andererseits die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige an der Grundgesamtheit aller Hilfen für Minderjährige (also der Summe der Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27 und § 35a SGB VIII) im Vergleich der Kreise hatten, so ergibt sich ein sehr heterogenes Bild.
 - Diese Betrachtungen fokussieren auf die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34), weil sie die einzige Hilfeart sind, bei der sowohl der Zugang über den Rechtsanspruch nach § 27 als auch der nach dem Rechtsanspruch § 35a eine quantitativ bedeutsame Rolle spielen.
 - Über alle 44 Stadt- und Landkreise streute der Anteil der Hilfen nach § 34, die nach dem Rechtsanspruch § 35a für seelisch behinderte Minderjährige gewährt wurden, zwischen 4,1% und 34,8%.
 - Dieser Befund unterstreicht die bereits in Unterkapitel II.2 herausgearbeiteten Impulse zur Reflexion der jeweils örtlichen Praxis im Umgang mit Gewährung von Hilfen für Minderjährige in der Unterscheidung dieser beiden im SGB VIII angelegten Hilfeoptionen.
- Bezüglich aller hier zusammengefassten Befunde gilt, dass die je kreisspezifische Situation und deren Veränderungsdynamik stets einer vielschichtig vertiefenden Interpretation bedarf, die im Zuge der Transferphase zu leisten ist.



II.4 Die Inanspruchnahme der Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41 SGB VIII)

Nachdem in den vorangegangenen Unterkapiteln das Hilfesgeschehen im Blick auf die minderjährigen Hilfeempfänger analysiert wurde, rücken nun die jungen Volljährigen in das Zentrum der Betrachtungen. Untersucht werden damit die Fallzahlentwicklungen und die Hilfehäufigkeiten, die nach dem Rechtsanspruch § 41 SGB VIII gewährt wurden. In dieser Gruppe der Leistungsempfänger finden sich sowohl junge Menschen, die in laufenden Hilfen zur Erziehung oder laufenden Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige volljährig wurden und bei Fortbestand dieser Jugendhilfeleistung in diesen Rechtsanspruch wechselten, als auch solche, denen als Volljährige eine Hilfe neu gewährt wurde.

II.4.1 Fallzahlen und Inanspruchnahme je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016

Die folgende Tabelle weist die Fallzahlen der Hilfen nach § 41 in der Summe der am 31.12.2016 laufenden und der im Jahr 2016 beendeten Hilfen aus.

Tabelle 25: Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 27, 2	§ 29	§ 30	§ 33	§ 34	§ 35	Summe §§ 27, 2u3 - 35
Stuttgart (SK)	21	0	73	23	199	3	319
Böblingen	4	0	22	22	95	49	192
Esslingen	7	0	70	36	100	52	265
Göppingen	3	0	4	10	30	23	70
Ludwigsburg	17	0	41	22	108	4	192
Rems-Murr-Kreis	20	0	62	21	83	8	194
Heilbronn (SK)	7	0	15	10	43	4	79
Heilbronn	3	0	21	11	52	0	87
Hohenlohekreis	4	0	9	2	19	0	34
Schwäbisch Hall	6	0	50	19	30	0	105
Main-Tauber-Kreis	0	0	20	10	27	0	57
Heidenheim	1	0	41	4	24	0	70
Ostalbkreis	8	8	55	21	35	1	128
Baden-Baden (SK)	1	0	5	1	9	0	16
Karlsruhe (SK)	296	4	42	40	127	3	512
Karlsruhe	59	0	80	23	72	1	235
Rastatt	3	0	11	4	19	0	37
Heidelberg (SK)	6	0	16	8	35	0	65
Mannheim (SK)	4	21	99	44	112	1	281
Neckar-Odenwald-Kr.	1	1	20	8	21	0	51
Rhein-Neckar-Kr.	21	0	10	26	66	25	148
Pforzheim (SK)	12	6	41	12	51	0	122
Calw	0	0	11	14	28	0	53
Enzkreis	4	0	23	11	24	0	62
Freudenstadt	7	0	21	4	28	1	61
Freiburg (SK)	14	6	66	14	66	7	173
Breisgau-Hochschw.	0	0	25	4	51	8	88
Emmendingen	2	0	27	10	43	4	86
Ortenaukreis	11	0	36	27	86	0	160
Rottweil	1	0	10	10	17	0	38
Schwarzw.-Baar-Kr.	0	0	18	9	16	0	43
Villingen-Schw. (SJA)	1	0	2	0	8	0	11
Tuttlingen	0	0	16	7	19	0	42
Konstanz	0	0	12	6	18	0	36
Konstanz (SJA)	2	0	5	2	9	0	18
Lörrach	1	1	50	22	75	0	149
Waldshut	0	0	16	7	19	0	42
Reutlingen	13	0	48	24	73	13	171
Tübingen	10	0	39	27	50	10	136
Zollernalbkreis	5	0	1	13	32	36	87
Ulm (SK)	5	0	17	4	16	0	42
Alb-Donau-Kreis	0	0	5	3	14	0	22
Biberach	5	0	15	15	14	0	49
Bodenseekreis	17	0	12	12	36	3	80
Ravensburg	6	0	15	13	32	8	74
Sigmaringen	4	0	10	8	23	0	45
Baden-Württemberg	612	47	1.307	643	2.154	264	5.027
Stadtkreise	366	37	374	156	658	18	1.609
Landkreise*	246	10	933	487	1.496	246	3.418
Schwarzw.-Baar-Kr.*	1	0	20	9	24	0	54
LK Konstanz*	2	0	17	8	27	0	54

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Die Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31) und in Tagesgruppen (§ 32) sind in der Tabelle gar nicht berücksichtigt, da beide Hilfearten in der Rechtssystematik des SGB VIII nur als Hilfeoption für Minderjährige vorgesehen sind. Von den verbleibenden Hilfearten spielt die Hilfe in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) die quantitativ



mit Abstand bedeutsamste Rolle, gefolgt von der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30). Die Fallzahlen der Vollzeitpflege (§ 33) liegen noch einmal deutlich darunter, dabei aber etwa gleichauf mit den Hilfen originär nach § 27 Abs. 2 u.3. Mit erneut großem Abstand folgt die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35), und geradezu marginal sind die Fallzahlen der Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit (§ 29).

Durchaus bemerkenswert ist in dieser Gesamtschau der Hilfearten, dass die stationären Hilfen (§§ 33, 34) mit 2.797 Hilfen einen deutlich höheren Anteil am Hilfesgeschehen hatten als die Summe aller nicht-stationären Hilfen (1.966).⁴² Ein solcher Befund ist nicht von vornherein zu erwarten, da man vermuten könnte, dass in der Phase der Volljährigkeit im Interesse von Verselbständigung ambulant begleitende Hilfen stärker zum Tragen kommen. Allerdings ist zu bedenken, dass hier im Kontext der Hilfen nach § 34 insbesondere das Betreute Jugendwohnen eine gewichtige Rolle spielen dürfte, das konzeptionell explizit auf begleitete Verselbständigung abzielt. Im Übrigen kann es in grundsätzlicher, eher sozialpädagogischer Betrachtung durchaus auch positiv eingeschätzt werden, wenn auch jungen Volljährigen altersgerechte stationäre Hilfen angeboten werden, da das Erreichen der Volljährigkeit bekanntermaßen keineswegs für eine hinreichend gefestigte Persönlichkeitsentwicklung stehen muss.

102

In der folgenden Tabelle werden in die Tabelle 25 ausgewiesenen Fallzahlen nun in Eckwerte der Inanspruchnahme je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen umgerechnet.

⁴² Die Hilfen nach § 35 sind auch hier keiner der beiden Kategorien zugeordnet, da sie sowohl stationärer als auch nicht-stationärer Art sein können.

Tabelle 26: Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 27, 2	§ 29	§ 30	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 33, 34	Summe §§ 27, 2 - 35
Stuttgart (SK)	1,07	0,00	3,73	1,17	10,16	0,15	11,34	16,29
Böblingen	0,31	0,00	1,72	1,72	7,41	3,82	9,13	14,98
Esslingen	0,38	0,00	3,82	1,97	5,46	2,84	7,42	14,47
Göppingen	0,34	0,00	0,46	1,15	3,45	2,64	4,60	8,05
Ludwigsburg	0,97	0,00	2,34	1,26	6,17	0,23	7,43	10,97
Rems-Murr-Kreis	1,39	0,00	4,30	1,46	5,76	0,55	7,21	13,45
Heilbronn (SK)	1,64	0,00	3,52	2,35	10,10	0,94	12,45	18,56
Heilbronn	0,26	0,00	1,79	0,94	4,44	0,00	5,38	7,43
Hohenlohekreis	1,02	0,00	2,28	0,51	4,82	0,00	5,33	8,63
Schwäbisch Hall	0,88	0,00	7,35	2,79	4,41	0,00	7,21	15,44
Main-Tauber-Kreis	0,00	0,00	4,43	2,21	5,97	0,00	8,19	12,61
Heidenheim	0,22	0,00	9,02	0,88	5,28	0,00	6,16	15,39
Ostalbkreis	0,71	0,71	4,88	1,86	3,11	0,09	4,97	11,36
Baden-Baden (SK)	0,60	0,00	3,01	0,60	5,41	0,00	6,01	9,62
Karlsruhe (SK)	24,38	0,33	3,46	3,29	10,46	0,25	13,75	42,17
Karlsruhe	3,93	0,00	5,33	1,53	4,80	0,07	6,33	15,66
Rastatt	0,40	0,00	1,48	0,54	2,55	0,00	3,08	4,96
Heidelberg (SK)	0,78	0,00	2,09	1,04	4,57	0,00	5,61	8,48
Mannheim (SK)	0,35	1,85	8,74	3,88	9,89	0,09	13,77	24,81
Neckar-Odenwald-Kr.	0,20	0,20	4,00	1,60	4,20	0,00	5,79	10,19
Rhein-Neckar-Kr.	1,17	0,00	0,56	1,45	3,69	1,40	5,14	8,28
Pforzheim (SK)	2,80	1,40	9,56	2,80	11,89	0,00	14,69	28,44
Calw	0,00	0,00	1,99	2,54	5,08	0,00	7,62	9,61
Enzkreis	0,58	0,00	3,32	1,59	3,46	0,00	5,04	8,94
Freudenstadt	1,66	0,00	4,99	0,95	6,66	0,24	7,61	14,50
Freiburg (SK)	1,51	0,65	7,12	1,51	7,12	0,76	8,63	18,66
Breisgau-Hochschw.	0,00	0,00	2,73	0,44	5,58	0,87	6,02	9,62
Emmendingen	0,35	0,00	4,75	1,76	7,57	0,70	9,33	15,14
Ortenaukreis	0,76	0,00	2,47	1,86	5,91	0,00	7,77	11,00
Rottweil	0,20	0,00	2,03	2,03	3,46	0,00	5,49	7,73
Schwarzw.-Baar-Kr.	0,00	0,00	4,06	2,03	3,61	0,00	5,64	9,69
Villingen-Schw. (SJA)	0,34	0,00	0,68	0,00	2,73	0,00	2,73	3,75
Tuttlingen	0,00	0,00	3,30	1,44	3,91	0,00	5,36	8,65
Konstanz	0,00	0,00	1,77	0,88	2,65	0,00	3,53	5,30
Konstanz (SJA)	0,43	0,00	1,08	0,43	1,94	0,00	2,37	3,89
Lörrach	0,13	0,13	6,45	2,84	9,68	0,00	12,52	19,23
Waldshut	0,00	0,00	2,72	1,19	3,24	0,00	4,43	7,15
Reutlingen	1,29	0,00	4,75	2,37	7,22	1,29	9,59	16,91
Tübingen	1,00	0,00	3,90	2,70	5,00	1,00	7,69	13,59
Zollernalbkreis	0,79	0,00	0,16	2,04	5,03	5,66	7,07	13,67
Ulm (SK)	1,04	0,00	3,53	0,83	3,33	0,00	4,16	8,73
Alb-Donau-Kreis	0,00	0,00	0,70	0,42	1,96	0,00	2,38	3,08
Biberach	0,70	0,00	2,11	2,11	1,97	0,00	4,07	6,88
Bodenseekreis	2,30	0,00	1,63	1,63	4,88	0,41	6,50	10,84
Ravensburg	0,56	0,00	1,40	1,21	2,99	0,75	4,20	6,90
Sigmaringen	0,77	0,00	1,93	1,54	4,44	0,00	5,98	8,68
Baden-Württemberg	1,58	0,12	3,38	1,66	5,56	0,68	7,22	12,98
Stadtkreise	4,88	0,49	4,99	2,08	8,77	0,24	10,85	21,45
Landkreise*	0,79	0,03	2,99	1,56	4,79	0,79	6,35	10,95
Schwarzw.-Baar-Kr.*	0,14	0,00	2,71	1,22	3,26	0,00	4,48	7,33
LK Konstanz*	0,18	0,00	1,49	0,70	2,36	0,00	3,06	4,73

103

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

In den Unterschieden der hilfeartbezogenen Eckwerte spiegelt sich die eben bereits anhand der absoluten Fallzahlen beschriebene Bedeutung der Hilfearten für die Zielgruppe der jungen Volljährigen wider. Deutlich wird hier, dass die Hilfen für junge Volljährige – wie zu erwarten – in den Stadtkreisen eine spürbar stärkere Rolle als in den Landkreisen spielen. Das

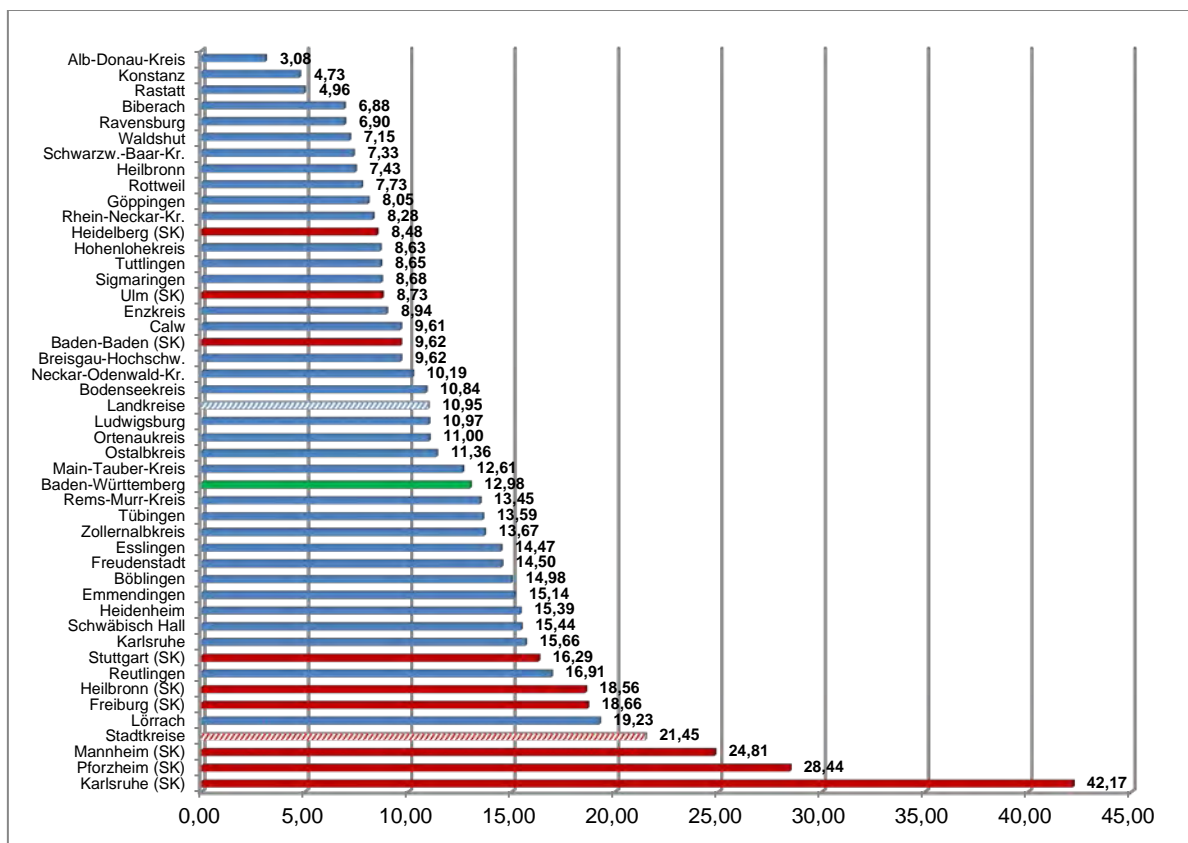


entspricht in der Tendenz den Verhältnissen, wie sie sich auch bei den Hilfehäufigkeiten bezüglich der Hilfen für Minderjährige finden.

Im Vergleich der Landkreise streuen die Eckwerte bei den stationären Hilfen (§§ 33, 34) zwischen 2,38 und 12,52 Hilfen je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen. Bei den Stadtkreisen variieren sie zwischen 4,16 und 14,69. Betrachtet man die Summe aller hier erfassten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35, so liegen die Werte der Landkreise zwischen 3,08 und 19,23 und die der Stadtkreise zwischen 8,48 und 42,17 Hilfen je 1.000 der Alterspopulation. Das folgende Schaubild veranschaulicht die Diskrepanzen in den 44 Stadt- und Landkreisen bezüglich des Eckwerts über alle Hilfen.

Schaubild 16: Hilfen §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 für junge Volljährige (RA § 41) je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

104

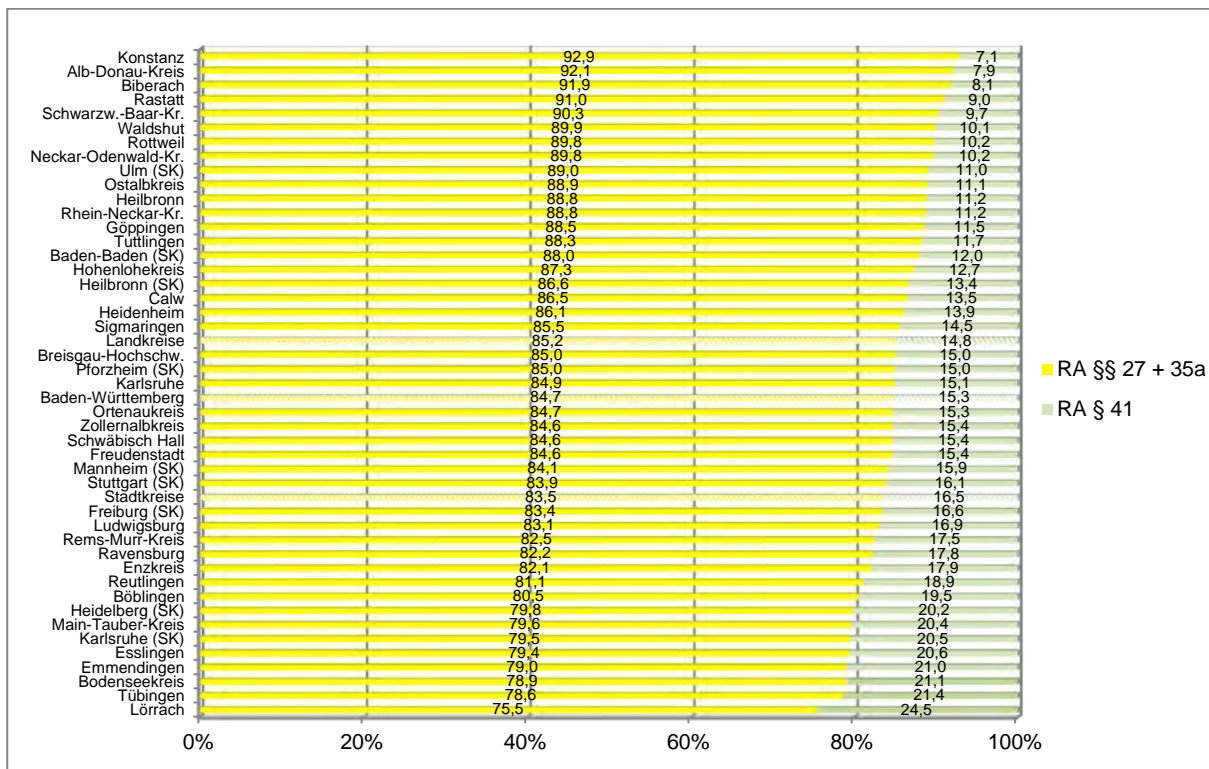


Die Streubreiten veranschaulichen zunächst einmal, dass Hilfen für junge Volljährige im Vergleich der Kreise in erheblich unterschiedlicher Häufigkeit gewährt werden. Allerdings dürfen aus diesen Diskrepanzen keine vorschnellen Schlüsse im Blick darauf abgeleitet werden, ob in einem Kreis nun vergleichsweise „viel“ oder „wenig“ Unterstützung für junge Volljährige geleistet wird. Im Kontext der Interpretation dieser Daten ist nämlich zu bedenken, dass sich die Hilfehäufigkeiten der Kreise bereits bei den Hilfen für Minderjährige zum Teil erheblich unterscheiden. Wenn man sich einen sachgerechten ersten Eindruck hinsichtlich einer ver-

gleichsweise stärker oder geringer ausgeprägten Hilfestellung für junge Volljährige verschaffen will, bedarf es deshalb eines anderen methodischen Zugangs.

Um die aufgeworfene Frage zu beantworten, sind die prozentualen Anteile zu berechnen, die die Hilfen nach § 41 an der Grundgesamtheit aller Hilfen für junge Menschen (Summe der Rechtsansprüche nach §§ 27, 35a und 41) hatten. Im Ergebnis dieser Berechnungen lässt sich erkennen, zu welchem Anteil die jungen Volljährigen in dem jeweiligen Kreis tatsächlich im Verhältnis zu den minderjährigen Hilfeempfängern am Gesamthilfegeschehen partizipieren. Schaubild 16 zeigt diese Verteilung für das Jahr 2016 in Bezug auf die stationären Hilfen (§§ 33, 34) in den Stadt- und Landkreisen. Diese Beschränkung auf die stationären Hilfen ist in diesem Sachzusammenhang schon allein deshalb hoch relevant, weil die mit großem Abstand fallzahlstärkste Hilfeart, die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) in der Rechtssystematik des SGB VIII für junge Volljährige gar nicht gewährt werden kann.

Schaubild 17: Anteil der jungen Volljährigen (RA § 41) und der Minderjährigen (RAs § 27 & § 35a) an allen Hilfen in §§ 33, 34 (Summe RAs §§ 27, 35a, 41) im Jahr 2016 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)



In dieser Betrachtungsweise liegen die Prozentanteile der Hilfen für die jungen Volljährigen an den Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung (§§ 33, 34) in den Kreisen zwischen 7,1 und 24,5 Prozent. Im Blick auf das Bundesland insgesamt partizipieren die jungen Volljähri-

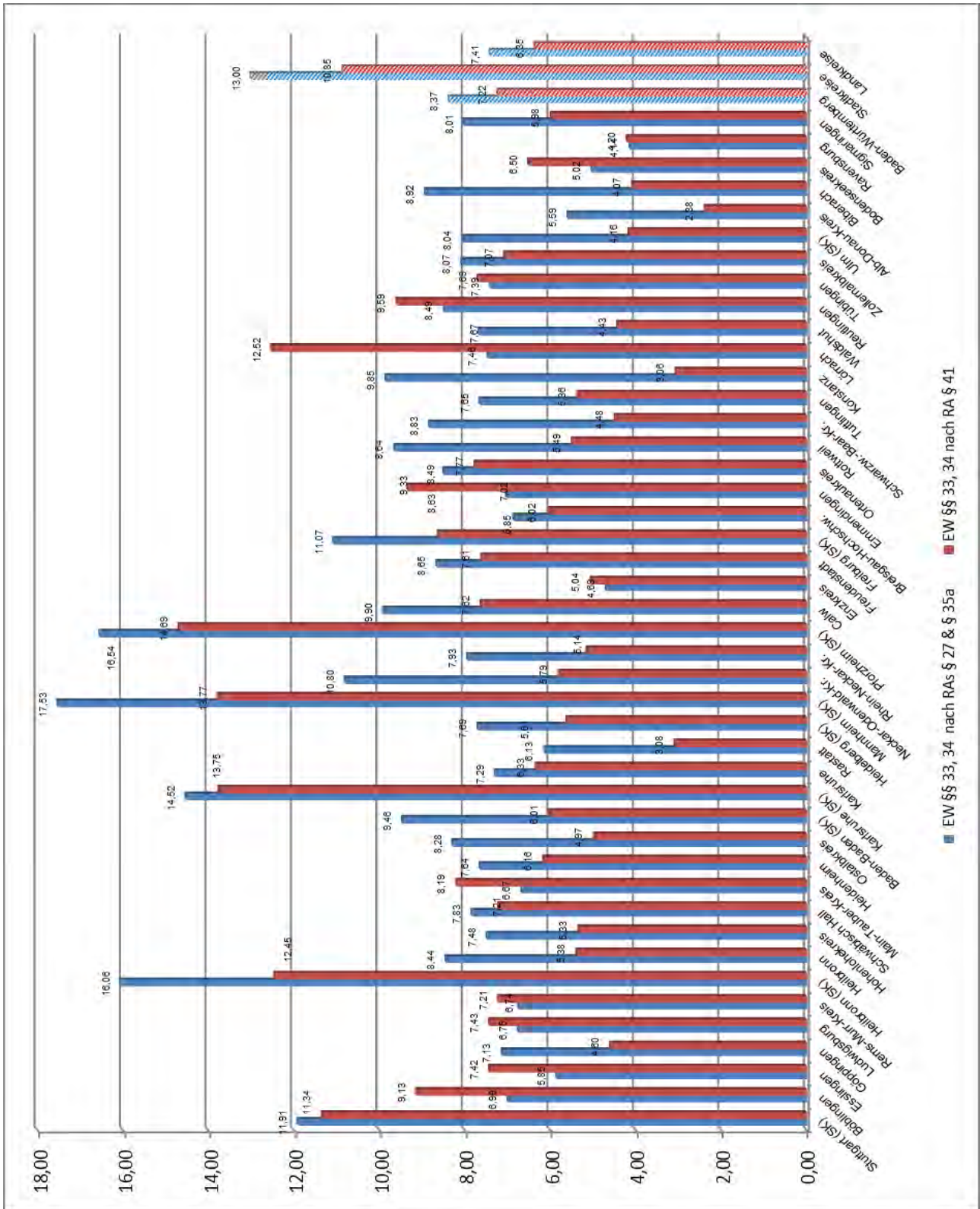


gen zu 15,3% am Hilfeschehen. Im Jahr 2011 hatte dieser Anteil bei 14,7% gelegen.⁴³ Das zeigt, dass der Anteil der jungen Volljährigen am Hilfeschehen im Bundesland insgesamt geringfügig zugelegt hat, wobei diese Teilhabe im Kreisvergleich aber weiterhin erhebliche Unterschiede aufweist. Deutlich wird aber allemal, dass diese Streubreite gravierend unter der liegt, die sich im vorangegangenen Schaubild bezüglich der Eckwerte aller Hilfen für junge Volljährige je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen gezeigt hatte.

Ein anderer Blick zur Einschätzung des kreisbezogenen Umgangs mit den Hilfen für junge Volljährige im Bereich der stationären Hilfen erschließt sich, indem man die Eckwerte für die stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34) für die Minderjährigen (Rechtsansprüche § 27 und § 35a) je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen mit den Eckwerten der Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41) je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen miteinander vergleicht. Diese Perspektive eröffnet das folgende Schaubild.

⁴³ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 86

Schaubild 18: Eckwerte der Hilfen §§ 33, 34 je 1.000 der Minderjährigen und je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (31.12./+beendete)





Diese Darstellung des Sachverhalts bildet die Bandbreite im Umgang mit den Hilfen für die jungen Volljährigen recht gut ab. Es gibt Kreise, in denen die Eckwerte der jungen Volljährigen deutlich höher liegen als die der Minderjährigen; es gibt Kreise, in denen sich die Werte ähnlich stark ausprägen; und es gibt Kreise, in denen die Eckwerte der jungen Volljährigen sehr stark unter denen der Minderjährigen liegen.

Wie stets gilt natürlich auch bezüglich der hier aufbereiteten Daten, dass die kreisbezogenen Werte nie vorschnell und isoliert interpretiert werden dürfen. Gleichwohl unterstreichen diese Befunde die seit jeher im Kontext dieser Berichterstattung und ihrem Kreistransfer aufgeworfene Frage nach den Ursachen der je kreisspezifischen Profile. Diese reflexiven Impulse zum Überdenken des seitherigen Jugendhilfehandeln gewinnen vor dem Hintergrund der in den zurückliegenden Jahren bundesweit geführten Fachdebatten um den Umgang mit und die Förderung von Care Leavern sicher zusätzlich an Bedeutung.

II.4.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016

Zur Einschätzung der jüngeren Entwicklungen bei den Hilfen für die jungen Volljährigen sind in der folgenden Tabelle die Fallzahlen für die Jahre 2011 und 2016 sowie deren prozentuale Veränderungen bezüglich der hier quantitativ bedeutsamen Hilfearten (§§ 27. 2 u. 3, 30, 33 und 34) und im Blick auf die Gesamtzahlen aller Hilfen auf der Rechtsgrundlage des § 41 aufbereitet.

Tabelle 27: Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) in den Jahren 2011 und 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 27, 2 u. 3		Veränd.		§ 30		Veränd.		§ 33		Veränd.		§ 34		Veränd.		§§ 27,2 - 35		Veränd.	
	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%
Stuttgart (SK)	8	21	13	163	59	73	14	24	41	23	-18	-44	237	199	-38	-16	346	319	-27	-8
Böblingen	16	4	-12	-75	13	22	9	69	17	22	5	29	104	95	-9	-9	175	192	17	10
Esslingen	5	7	2	40	99	70	-29	-29	48	36	-12	-25	126	100	-26	-21	365	265	-100	-27
Göppingen	9	3	-6	-67	15	4	-11	-73	10	10	0	0	59	30	-29	-49	124	70	-54	-44
Ludwigsburg	6	17	11	183	19	41	22	116	12	22	10	83	77	108	31	40	114	192	78	68
Rems-Murr-Kreis	0	20	20	+ x	35	62	27	77	9	21	12	133	77	83	6	8	126	194	68	54
Heilbronn (SK)	1	7	6	600	13	15	2	15	10	10	0	0	59	43	-16	-27	86	79	-7	-8
Heilbronn	4	3	-1	-25	5	21	16	320	7	11	4	57	52	52	0	0	68	87	19	28
Hohenlohekreis	0	4	4	+ x	10	9	-1	-10	5	2	-3	-60	12	19	7	58	27	34	7	26
Schwäbisch Hall	1	6	5	500	35	50	15	43	22	19	-3	-14	26	30	4	15	85	105	20	24
Main-Tauber-Kreis	0	0	0		12	20	8	67	4	10	6	150	28	27	-1	-4	44	57	13	30
Heidenheim	0	1	1	+ x	27	41	14	52	3	4	1	33	15	24	9	60	45	70	25	56
Ostalbkreis	4	8	4	100	60	55	-5	-8	15	21	6	40	40	35	-5	-13	136	128	-8	-6
Baden-Baden (SK)	0	1	1	+ x	12	5	-7	-58	1	1	0	0	8	9	1	13	21	16	-5	-24
Karlsruhe (SK)	139	296	157	113	38	42	4	11	38	40	2	5	112	127	15	13	335	512	177	53
Karlsruhe	0	59	59	+ x	47	80	33	70	20	23	3	15	51	72	21	41	120	235	115	96
Rastatt	0	3	3	+ x	12	11	-1	-8	5	4	-1	-20	16	19	3	19	34	37	3	9
Heidelberg (SK)	9	6	-3	-33	29	16	-13	-45	7	8	1	14	39	35	-4	-10	84	65	-19	-23
Mannheim (SK)	4	4	0	0	73	99	26	36	14	44	30	214	104	112	8	8	227	281	54	24
Neckar-Odenwald-	1	1	0	0	22	20	-2	-9	3	8	5	167	10	21	11	110	36	51	15	42
Rhein-Neckar-Kr.	4	21	17	425	13	10	-3	-23	24	26	2	8	90	66	-24	-27	186	148	-38	-20
Pforzheim (SK)	4	12	8	200	27	41	14	52	20	12	-8	-40	58	51	-7	-12	116	122	6	5
Calw	0	0	0		0	11	11	+ x	24	14	-10	-42	28	28	0	0	52	53	1	2
Enzkreis	2	4	2	100	27	23	-4	-15	11	11	0	0	13	24	11	85	55	62	7	13
Freudenstadt	2	7	5	250	19	21	2	11	6	4	-2	-33	30	28	-2	-7	57	61	4	7
Freiburg (SK)	23	14	-9	-39	37	66	29	78	24	14	-10	-42	63	66	3	5	189	173	-16	-8
Breisgau-Hochsw.	2	0	-2	-	56	25	-31	-55	24	4	-20	-83	40	51	11	28	132	88	-44	-33
Emmendingen	0	2	2	+ x	19	27	8	42	14	10	-4	-29	27	43	16	59	60	86	26	43
Ortenaukreis	6	11	5	83	25	36	11	44	31	27	-4	-13	49	86	37	76	111	160	49	44
Rottweil	1	1	0	0	2	10	8	400	7	10	3	43	9	17	8	89	20	38	18	90
Schwarzw.-Baar-K.	2	0	-2	-	15	18	3	20	3	9	6	200	20	16	-4	-20	40	43	3	8
Villingen-Schw.	0	1	1	+ x	2	2	0	0	5	0	-5	-	12	8	-4	-33	19	11	-8	-42
Tuttlingen	3	0	-3	-	22	16	-6	-27	16	7	-9	-56	8	19	11	138	61	42	-19	-31
Konstanz	1	0	-1	-	8	12	4	50	19	6	-13	-68	22	18	-4	-18	51	36	-15	-29
Konstanz (SJA)	0	2	2	+ x	8	5	-3	-38	6	2	-4	-67	19	9	-10	-53	33	18	-15	-45
Lörrach	8	1	-7	-88	24	50	26	108	19	22	3	16	45	75	30	67	100	149	49	49
Waldshut	0	0	0		25	16	-9	-36	16	7	-9	-56	16	19	3	19	57	42	-15	-26
Reutlingen	9	13	4	44	31	48	17	55	15	24	9	60	59	73	14	24	114	171	57	50
Tübingen	19	10	-9	-47	35	39	4	11	13	27	14	108	34	50	16	47	108	136	28	26
Zollernalbkreis	3	5	2	67	1	1	0	0	12	13	1	8	30	32	2	7	81	87	6	7
Ulm (SK)	5	5	0	0	22	17	-5	-23	4	4	0	0	14	16	2	14	45	42	-3	-7
Alb-Donau-Kreis	0	0	0		16	5	-11	-69	5	3	-2	-40	27	14	-13	-48	48	22	-26	-54
Biberach	4	5	1	25	20	15	-5	-25	14	15	1	7	43	14	-29	-67	82	49	-33	-40
Bodenseekreis	9	17	8	89	12	12	0	0	14	12	-2	-14	46	36	-10	-22	84	80	-4	-5
Ravensburg	4	6	2	50	2	15	13	650	65	13	-52	-80	32	32	0	0	130	74	-56	-43
Sigmaringen	2	4	2	100	8	10	2	25	9	8	-1	-11	17	23	6	35	36	45	9	25
Baden-Württemb.	320	612	292	91	1.111	1.307	196	18	711	643	-68	-10	2.103	2.154	51	2	4.665	5.027	362	8
Stadtkreise	193	366	173	90	310	374	64	21	159	156	-3	-2	694	658	-36	-5	1.449	1.609	160	11
Landkreise*	127	246	119	94	801	933	132	16	552	487	-65	-12	1.409	1.496	87	6	3.216	3.418	202	6
Schwarzw.-Baar*	2	1	-1	-50	17	20	3	18	3	9	6	200	32	24	-8	-25	59	54	-5	-8
LK Konstanz*	1	2	1	100	16	17	1	6	19	8	-11	-58	41	27	-14	-34	84	54	-30	-36

Hinsichtlich der Entwicklungen im Bundesland insgesamt zeigt sich in der Summe aller Hilfen für junge Volljährige ein Zuwachs um 8%, wobei sowohl die Stadt- als auch die Landkreise in ihrer Gesamtschau steigende Fallzahlen hatten. Allerdings handelte es sich dabei keineswegs um einen landesweit einheitlichen Trend. Bei 20 der 46 Jugendämter (43%) gab es rückläufige Fallzahlen, bei 26 Jugendämtern (57%) nahmen sie zu. Diese kreisspezifischen



Dynamiken sollten im Zuge der Transferphase – sicherlich auch vor dem Hintergrund der jeweils kreisspezifischen Ausgangslage im Jahr 2011 – genauer betrachtet und bezüglich ihres Ursachengeflechts reflektiert werden, zumal sich im abgebildeten Fünfjahreszeitraum in vielen Kreisen auffallend starke Veränderungen – und zwar sowohl in Gestalt von Rückläufigkeit als auch von Zuwachs – vollzogen haben.

Differenziert man die Gesamtfallzahlentwicklung nach Hilfesegmenten, dann wird deutlich, dass die stationären Hilfen (Summe § 33 und § 34) nahezu konstant geblieben sind. Der Anstieg bei den Gesamtfallzahlen der Hilfen für junge Volljährige resultiert also ausschließlich aus den Zunahmen im nicht-stationären Sektor, die sowohl bei den Hilfen nach § 30, insbesondere aber bei denen nach § 27 Abs. 2 u.3 zu Buche schlagen.

Im nächsten Schritt wird die Fallzahlentwicklung bei den jungen Volljährigen in einer Umrechnung auf Eckwerte der Hilfen je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen betrachtet. So können die Veränderungen in der relativen Hilfhäufigkeit in Bezug auf die relevante Altersgruppe in den Kreisen eingeschätzt werden. Zugleich werden dadurch auch die unterschiedlichen demografischen Dynamiken in den Kreisen implizit berücksichtigt, so dass im Ergebnis die tatsächliche Veränderungsdynamik des Umfangs der Hilfhäufigkeiten für junge Volljährige eingeschätzt werden kann.

Tabelle 28: Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen in den Jahren 2011 und 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 30		Veränd.		§ 33		Veränd.		§ 34		Veränd.		Summe §§27,2 - 35		Veränd.	
	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%
Stuttgart (SK)	3,31	3,73	0,41	13	2,30	1,17	-1,13	-49	13,31	10,16	-3,15	-24	19,43	16,29	-3,14	-16
Böblingen	1,05	1,72	0,67	64	1,37	1,72	0,35	25	8,39	7,41	-0,98	-12	14,12	14,98	0,86	6
Esslingen	5,86	3,82	-2,04	-35	2,84	1,97	-0,88	-31	7,46	5,46	-2,00	-27	21,60	14,47	-7,14	-33
Göppingen	1,66	0,46	-1,20	-72	1,10	1,15	0,04	4	6,52	3,45	-3,07	-47	13,70	8,05	-5,66	-41
Ludwigsburg	1,09	2,34	1,25	114	0,69	1,26	0,57	82	4,43	6,17	1,74	39	6,56	10,97	4,41	67
Rems-Murr-Kreis	2,45	4,30	1,85	76	0,63	1,46	0,83	131	5,39	5,76	0,37	7	8,82	13,45	4,64	53
Heilbronn (SK)	3,16	3,52	0,36	11	2,43	2,35	-0,08	-3	14,35	10,10	-4,25	-30	20,92	18,56	-2,36	-11
Heilbronn	0,42	1,79	1,37	324	0,59	0,94	0,35	59	4,40	4,44	0,04	1	5,75	7,43	1,68	29
Hohenlohekreis	2,43	2,28	-0,14	-6	1,21	0,51	-0,71	-58	2,91	4,82	1,91	65	6,56	8,63	2,07	32
Schwäbisch Hall	4,95	7,35	2,40	49	3,11	2,79	-0,32	-10	3,68	4,41	0,73	20	12,02	15,44	3,42	28
Main-Tauber-Kreis	2,56	4,43	1,87	73	0,85	2,21	1,36	160	5,97	5,97	0,01	0	9,38	12,61	3,24	35
Heidenheim	5,76	9,02	3,26	57	0,64	0,88	0,24	37	3,20	5,28	2,08	65	9,60	15,39	5,80	60
Ostalbkreis	5,23	4,88	-0,35	-7	1,31	1,86	0,56	42	3,49	3,11	-0,38	-11	11,86	11,36	-0,50	-4
Baden-Baden (SK)	7,72	3,01	-4,71	-61	0,64	0,60	-0,04	-6	5,14	5,41	0,27	5	13,50	9,62	-3,88	-29
Karlsruhe (SK)	3,74	3,46	-0,28	-7	3,74	3,29	-0,44	-12	11,02	10,46	-0,56	-5	32,96	42,17	9,21	28
Karlsruhe	3,18	5,33	2,15	68	1,35	1,53	0,18	13	3,45	4,80	1,35	39	8,11	15,66	7,54	93
Rastatt	1,56	1,48	-0,09	-6	0,65	0,54	-0,11	-18	2,08	2,55	0,46	22	4,43	4,96	0,53	12
Heidelberg (SK)	4,86	2,09	-2,78	-57	1,17	1,04	-0,13	-11	6,54	4,57	-1,98	-30	14,09	8,48	-5,61	-40
Mannheim (SK)	7,06	8,74	1,68	24	1,35	3,88	2,53	187	10,06	9,89	-0,17	-2	21,96	24,81	2,85	13
Neckar-Odenwald-Kr.	4,14	4,00	-0,14	-3	0,56	1,60	1,03	183	1,88	4,20	2,32	123	6,77	10,19	3,42	50
Rhein-Neckar-Kr.	0,72	0,56	-0,16	-22	1,35	1,45	0,10	8	5,07	3,69	-1,38	-27	10,47	8,28	-2,19	-21
Pforzheim (SK)	6,58	9,56	2,98	45	4,87	2,80	-2,07	-43	14,13	11,89	-2,23	-16	28,25	28,44	0,19	1
Calw	0,00	1,99	1,99	###	4,23	2,54	-1,69	-40	4,93	5,08	0,14	3	9,16	9,61	0,45	5
Enzkreis	3,79	3,32	-0,47	-12	1,54	1,59	0,04	3	1,82	3,46	1,64	90	7,71	8,94	1,22	16
Freudenstadt	4,23	4,99	0,76	18	1,34	0,95	-0,38	-29	6,68	6,66	-0,02	0	12,69	14,50	1,81	14
Freiburg (SK)	4,52	7,12	2,60	58	2,93	1,51	-1,42	-48	7,69	7,12	-0,57	-7	23,07	18,66	-4,40	-19
Breisgau-Hochschw.	6,22	2,73	-3,49	-56	2,67	0,44	-2,23	-84	4,45	5,58	1,13	25	14,67	9,62	-5,05	-34
Emmendingen	3,42	4,75	1,34	39	2,52	1,76	-0,76	-30	4,85	7,57	2,71	56	10,79	15,14	4,35	40
Ortenaukreis	1,66	2,47	0,81	49	2,06	1,86	-0,21	-10	3,26	5,91	2,65	81	7,39	11,00	3,60	49
Rottweil	0,39	2,03	1,65	428	1,35	2,03	0,69	51	1,73	3,46	1,72	99	3,85	7,73	3,88	101
Schwarzw.-Baar-Kr.	3,37	4,06	0,68	20	0,67	2,03	1,35	201	4,50	3,61	-0,89	-20	8,99	9,69	0,70	8
Villingen-Schw. (SJA)	0,73	0,68	-0,05	-6	1,82	0,00	-1,82	-	4,37	2,73	-1,64	-38	6,92	3,75	-3,17	-46
Tuttlingen	4,55	3,30	-1,25	-28	3,31	1,44	-1,87	-56	1,65	3,91	2,26	137	12,61	8,65	-3,96	-31
Konstanz	1,21	1,77	0,55	46	2,88	0,88	-2,00	-69	3,34	2,65	-0,69	-21	7,73	5,30	-2,43	-31
Konstanz (SJA)	2,21	1,08	-1,13	-51	1,66	0,43	-1,22	-74	5,24	1,94	-3,30	-63	9,11	3,89	-5,22	-57
Lörrach	3,03	6,45	3,43	113	2,40	2,84	0,44	18	5,68	9,68	4,01	71	12,61	19,23	6,62	52
Waldshut	4,26	2,72	-1,54	-36	2,73	1,19	-1,53	-56	2,73	3,24	0,51	19	9,71	7,15	-2,56	-26
Reutlingen	3,07	4,75	1,68	55	1,48	2,37	0,89	60	5,84	7,22	1,38	24	11,28	16,91	5,63	50
Tübingen	3,95	3,90	-0,05	-1	1,47	2,70	1,23	84	3,84	5,00	1,16	30	12,19	13,59	1,40	11
Zollernalbkreis	0,14	0,16	0,01	9	1,74	2,04	0,31	18	4,34	5,03	0,69	16	11,71	13,67	1,96	17
Ulm (SK)	5,12	3,53	-1,59	-31	0,93	0,83	-0,10	-11	3,26	3,33	0,06	2	10,48	8,73	-1,75	-17
Alb-Donau-Kreis	2,24	0,70	-1,54	-69	0,70	0,42	-0,28	-40	3,78	1,96	-1,82	-48	6,71	3,08	-3,64	-54
Biberach	2,74	2,11	-0,64	-23	1,92	2,11	0,19	10	5,90	1,97	-3,93	-67	11,25	6,88	-4,36	-39
Bodenseekreis	1,62	1,63	0,00	0	1,89	1,63	-0,27	-14	6,22	4,88	-1,34	-22	11,36	10,84	-0,52	-5
Ravensburg	0,19	1,40	1,21	637	6,17	1,21	-4,96	-80	3,04	2,99	-0,05	-2	12,35	6,90	-5,44	-44
Sigmaringen	1,57	1,93	0,36	23	1,77	1,54	-0,22	-13	3,34	4,44	1,10	33	7,07	8,68	1,61	23
Baden-Württemberg	2,94	3,38	0,43	15	1,88	1,66	-0,22	-12	5,57	5,56	-0,01	0	12,36	12,98	0,62	5
Stadtkreise	4,73	4,99	0,26	6	2,39	2,08	-0,31	-13	10,43	8,77	-1,66	-16	21,86	21,45	-0,41	-2
Landkreise*	2,51	2,99	0,48	19	1,78	1,56	-0,22	-12	4,53	4,79	0,26	6	10,27	10,95	0,67	7
Schwarzw.-Baar-Kr.*	2,26	2,71	0,46	20	1,11	1,22	0,11	10	4,45	3,26	-1,19	-27	8,09	7,33	-0,77	-9
LK Konstanz*	1,56	1,49	-0,07	-5	2,45	0,70	-1,75	-71	4,01	2,36	-1,65	-41	8,21	4,73	-3,49	-42

111

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Hinsichtlich der Entwicklungen im Bundesland zeigt sich in der Summe aller Hilfen für junge Volljährige ein Anstieg des Eckwertes um 5%, wobei die Stadtkreise in ihrer Gesamtschau einen leichten Rückgang um 2%, die Landkreise dagegen einen Zuwachs um 7% verzeichneten. Dieser Befund dokumentiert eine gewisse Tendenz zur Erhöhung der Leistungsdichte für junge Volljährige in den Landkreisen in Richtung der traditionell höheren Eckwerte der



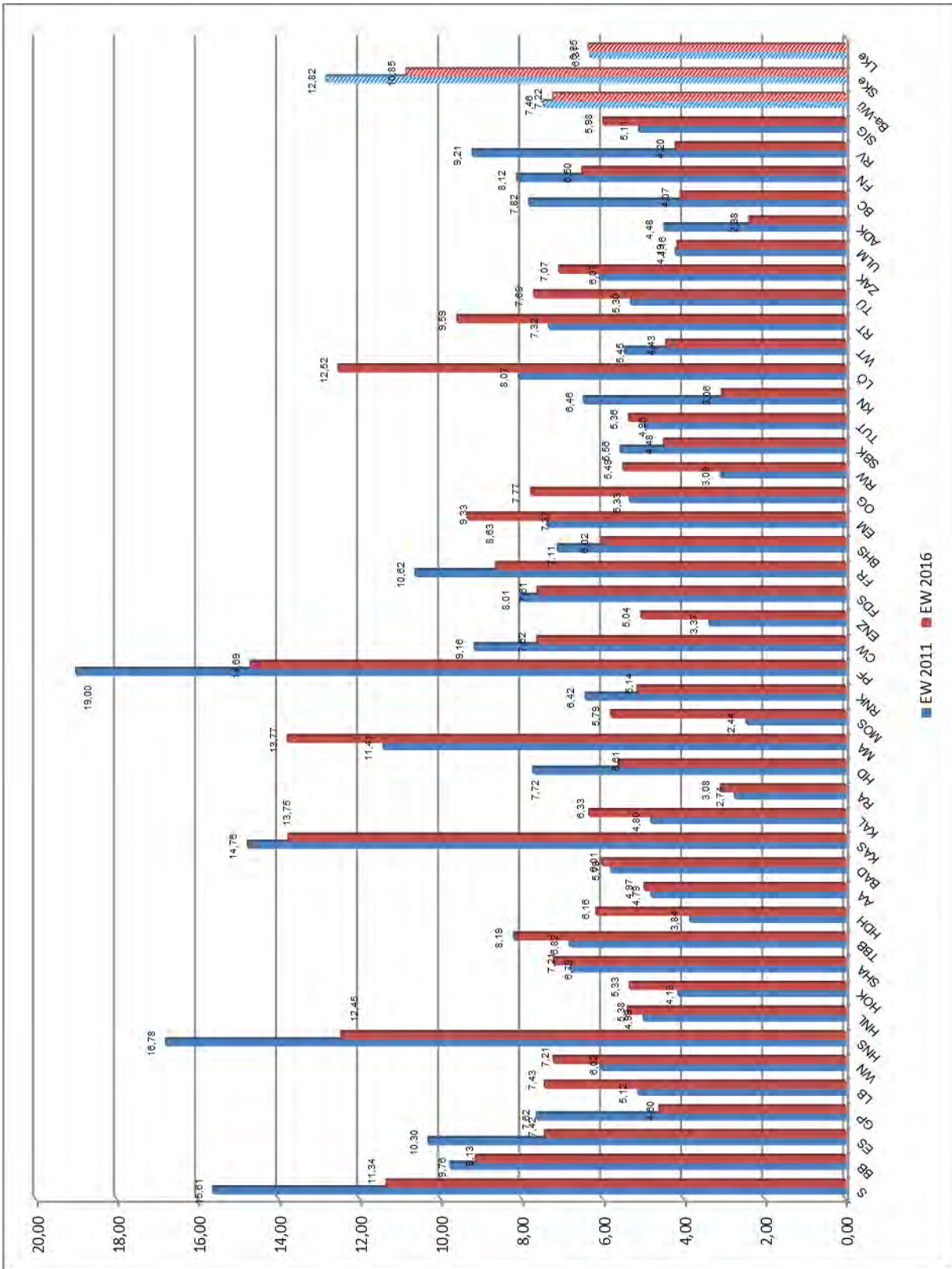
Stadtkreise. Der Anstieg des Gesamteckwertes um 5% ist auch insofern bemerkenswert, weil er über dem Eckwertanstieg bezüglich aller Hilfen bei den Minderjährigen (dort 2%) liegt. Vor diesem Hintergrund hält ein gelegentlich in Fachdebatten anzutreffender Vorbehalt, demzufolge Hilfen für junge Volljährige zunehmend restriktiver gewährt würden, zumal in dieser Pauschalität, einer empirischen Prüfung nicht stand.

Gleichwohl handelte es sich bei dieser Dynamik – dies aber gilt ja für ausnahmslos alle Befunde in diesem Bericht – nicht um einen landesweit einheitlichen Trend. In 18 der 44 der Stadt- und Landkreise (41%) gab es rückläufige Eckwerte, in 26 Kreisen (59%) legten sie zu. Diese Verteilung korrespondiert in etwa mit der, die in der Fortschreibung des Jahres 2013 bereits über den Beobachtungszeitraum von 2006 bis 2011 herausgearbeitet worden war.⁴⁴ Auch dies zeigt, dass die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige im Lande tendenziell weniger ab-, sondern eher zugenommen hat. Die jeweils kreisspezifischen Dynamiken sollten im Zuge der Transferphase – sicherlich auch vor dem Hintergrund der jeweils kreisspezifischen Ausgangslage im Jahr 2011 – genauer betrachtet und bezüglich ihres Ursachengeflechts reflektiert werden.

112 Zur Anregung solcher kreisspezifischen Betrachtungen kann abschließend das folgende Schaubild beitragen. Es bildet für jeden der 44 Stadt- und Landkreise die Eckwerte der stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34) für die jungen Volljährigen im Vergleich der Jahre 2011 und 2016 ab. So lassen sich die jeweils kreisspezifischen Dynamiken der Inanspruchnahme dieser Hilfen im Fortschreibungszeitraum gut erkennen.

⁴⁴ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 92

Schaubild 19: Eckwerte der Hilfen §§ 33, 34 je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen in den Jahren 2011 und 2016 (31.12./+ beendete)





II.4.3 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41 SGB VIII)

- Im Bereich der Hilfen für junge Volljährige erweisen sich die Heimerziehung und die sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) als die mit Abstand am häufigsten genutzte Hilfeart.
- Aus der Grundgesamtheit der 5.027 Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2016 entfielen 2.154 (43%) auf die Hilfen nach § 34, gefolgt von 1.307 (26%) Hilfen in Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30), 643 Hilfen (13%) in Vollzeitpflege (§ 33) und 612 (12%) originären Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3.
- Damit hatten die stationären Hilfen (§§ 33, 34) mit einem Anteil von 56% einen höheren Anteil als die Hilfen im nicht-stationären Bereich.
- Dabei dürften die stationären Hilfen in den sonstigen betreuten Wohnformen – konkret: in Gestalt des Betreuten Jugendwohnens – eine gewichtige Rolle spielen.
- Da das Erreichen der Volljährigkeitsgrenze keineswegs immer mit einer hinreichend gefestigten Persönlichkeitsentwicklung einhergehen muss, ist die Tatsache, dass jedenfalls im Blick auf das Bundesland insgesamt offenkundig auch jungen Volljährigen altersgerechte stationäre Unterstützungen gewährt werden, dem Grunde nach positiv zu werten.
- Betrachtet man die Entwicklung bei der Inanspruchnahme aller Hilfen für junge Volljährige im Zeitraum von 2011 bis 2016 je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen, so zeigt sich – auch hier zunächst im Blick auf das Bundesland insgesamt – ein Anstieg um 5 %, wobei die Stadtkreise leichte Rückgänge um 2%, und die Landkreise in ihrer Gesamtschau einen Zuwachs um 7% verzeichneten.
 - Die Inanspruchnahme der Hilfen für junge Volljährige war in Baden-Württemberg somit in den zurückliegenden Jahren nicht rückläufig.
 - Der Anstieg des Eckwertes um 5% lag über dem Zuwachs des Eckwertes der Hilfen für Minderjährige nach den Rechtsansprüchen § 27 und § 35a (dort: 2%).
 - In einer kreisvergleichenden Betrachtung zeigt sich, dass der Eckwert im Fortschreibungszeitraum in etwa 60% der 44 Stadt- und Landkreise zunahm und in rund 40% rückläufig war.
- Jenseits dieser grundlegenden Trends im Lande bestehen weiterhin durchaus erhebliche kreisbezogene Unterschiede in der Inanspruchnahme der Hilfen für junge Volljährige.
 - Am Beispiel der stationären Hilfen (§§ 33, 34) streuten die Eckwerte im Jahr 2016 bei den Stadtkreisen zwischen 4,16 und 14,69 und bei den Landkreisen zwischen 2,38 und 12,52 Hilfen je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen.
 - Nimmt man die Gesamtzahl aller Hilfen für junge Volljährige, so variierten die Eckwerte bei den Stadtkreisen zwischen 8,48 und 42,17 und bei den Landkreisen zwischen 3,08 und 19,23 Hilfen je 1.000 der Alterspopulation.

- Bei der Einordnung der kreisspezifischen Eckwerte innerhalb dieser Verteilungen ist jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass sich die Kreise bereits bei den Hilfehäufigkeiten bezüglich der 0- bis unter 18-Jährigen ganz erheblich unterscheiden – insofern erlauben die kreisspezifischen Eckwerte letztlich wenig Rückschlüsse darauf, ob in einem Kreis nun vergleichsweise „viel“ oder „wenig“ Unterstützung für junge Volljährige geleistet wird.
- Für eine sachgerechte Beantwortung dieser Fragestellung ist es wesentlich aussagkräftiger, eine vergleichende Betrachtung darüber anzustellen, welchen prozentualen Anteil die Hilfen für junge Volljährige an der Grundgesamtheit aller Hilfen für die 0- bis unter 21-Jährigen im jeweiligen Kreis hatten.
 - Am Beispiel der – im Bereich der Hilfen für junge Volljährigen vorrangig bedeutsamen – stationären Hilfen (§§ 33, 34) partizipierten die jungen Volljährige in dieser Betrachtungsweise zwischen 7,1% und 24,5% am Hilfesgeschehen.
 - Eine andere sachgerechte Vergleichsperspektive erschließt sich, wenn man kreisbezogen die Eckwerte der Hilfen nach §§ 33, 34 je 1.000 der Minderjährigen mit denen je 1.000 der jungen Volljährigen gegenüber stellt. Auch dabei ergibt sich im Kreisvergleich ein sehr uneinheitliches Bild.
 - Es gibt Kreise, in denen die Eckwerte der jungen Volljährigen deutlich höher liegen als die der Minderjährigen; es gibt Kreise, in denen sich die Werte ähnlich stark ausprägen; und es gibt Kreise, in denen die Eckwerte der jungen Volljährigen sehr stark unter denen der Minderjährigen liegen.
- Diese Befunde verweisen nun allerdings auf große Unterschiede in der Hilfepraxis für die jungen Volljährigen, wobei die kreisbezogenen Werte selbstverständlich auch hier nie vorschnell und isoliert interpretiert werden dürfen. Die Ursachen der je kreisspezifischen Profile bei den Hilfen für junge Volljährige sind im Zuge der Weiterarbeit mit dem Datenmaterial auf örtlicher Ebene zu reflektieren – zumal im Kontext der bundes- und landesweit geführten Fachdebatten um die Care Leaver.

II.5 Die Inanspruchnahme in der Summe der Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27), der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41 SGB VIII)

Nachdem in den vorangegangenen Unterkapiteln die Inanspruchnahme der Hilfen im Blick auf die unterschiedlichen Teilpopulationen nach den drei Rechtsanspruch begründenden Paragraphen 27, 35a und 41 SGB VIII analysiert wurden, geht es nun um eine abschließende Gesamtschau auf die Inanspruchnahmeprofile dieser Jugendhilfeleistungen im Jahr 2016 und deren Veränderungsdynamik im Zeitraum von 2011 bis 2016.



II.5.1 Fallzahlen und die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016

Tabelle 29 bildet zunächst das Gesamtfallzahlvolumen der nicht-stationären Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 – 32 im Jahr 2011 ab.

Tabelle 29: Fallzahlen der Hilfen in Summe der Rechtsansprüche nach § 27, § 35a und § 41 in Form der §§ 27 Abs. 2 u.3 – 32 im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 27,2	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31**	§ 32	Summe o. § 28
Stuttgart (SK)	125	1.820	109	318	915	243	1.710
Böblingen	580	1.978	217	185	535	146	1.663
Esslingen	469	2.701	1	288	364	16	1.138
Göppingen	341	693	273	202	225	88	1.129
Ludwigsburg	394	2.202	183	210	762	117	1.666
Rems-Murr-Kreis	284	2.344	1	213	438	72	1.008
Heilbronn (SK)	361	1.161	12	246	144	4	767
Heilbronn	861	1.184	18	230	317	138	1.564
Hohenlohekreis	166	348	140	42	81	31	460
Schwäbisch Hall	237	689	3	119	77	29	465
Main-Tauber-Kreis	161	947	73	80	115	54	483
Heidenheim	40	767	36	141	333	42	592
Ostalbkreis	400	1.274	264	182	465	8	1.319
Baden-Baden (SK)	15	465	5	35	103	8	166
Karlsruhe (SK)	668	2.254	158	138	528	359	1.851
Karlsruhe	256	2.384	98	232	490	206	1.282
Rastatt	90	1.777	34	48	217	32	421
Heidelberg (SK)	132	2.034	5	87	143	110	477
Mannheim (SK)	90	2.462	413	531	741	218	1.993
Neckar-Odenwald-Kr.	86	693	58	70	265	56	535
Rhein-Neckar-Kr.	190	2.741	152	254	618	239	1.453
Pforzheim (SK)	157	642	117	123	247	79	723
Calw	171	401	48	96	165	61	541
Enzkreis	65	1.371	400	77	200	63	805
Freudenstadt	108	492	231	90	168	1	598
Freiburg (SK)	35	990	34	270	485	145	969
Breisgau-Hochschw.	134	1.414	167	218	384	121	1.024
Emmendingen	14	772	67	141	220	74	516
Ortenaukreis	221	2.326	109	92	681	161	1.264
Rottweil	38	20	0	17	156	50	261
Schwarzw.-Baar-Kr.	72	1.213	42	57	166	40	377
Villingen-Schw. (SJA)	2	in SBK	8	23	96	46	175
Tuttlingen	52	490	83	89	165	78	467
Konstanz	143	1.479	144	86	269	119	761
Konstanz (SJA)	80	in LK KN	24	49	103	140	396
Lörrach	118	1.565	213	93	279	129	832
Waldshut	72	868	35	54	187	48	396
Reutlingen	698	1.149	128	208	260	68	1.362
Tübingen	619	1.328	325	213	236	57	1.450
Zollernalbkreis	40	858	181	46	134	87	488
Ulm (SK)	78	1.151	204	68	176	0	526
Alb-Donau-Kreis	22	956	219	50	246	20	557
Biberach	57	636	40	72	445	118	732
Bodenseekreis	167	1.094	56	43	125	103	494
Ravensburg	46	1.342	40	58	207	80	431
Sigmaringen	132	659	123	76	139	72	542
Baden-Württemberg	9.287	56.134	5.291	6.260	13.815	4.176	38.829
Stadtkreise	1.661	12.979	1.057	1.816	3.482	1.166	9.182
Landkreise*	7.626	43.155	4.234	4.444	10.333	3.010	29.647
Schwarzw.-Baar-Kr.*	74	1.213	50	80	262	86	552
LK Konstanz*	223	1.479	168	135	372	259	1.157

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** betreute Familien

Auch in der Gesamtschau aller Fallzahlen nach den drei Rechtsansprüchen sind die Hilfen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) – abgesehen von den spezifisch einzuordnenden Fallzahlen in der Erziehungsberatung (§ 28)⁴⁵ – die quantitativ dominierende Hilfeart im nicht-stationären Bereich. Berücksichtigt man, dass mit dieser Hilfe in den unterstützten Familien im Durchschnitt 2 Kinder erreicht werden,⁴⁶ dann liegt die Gesamtfallzahl der durch die SPFH geförderten Kinder – auch hier unter Ausblendung der Fallzahlen der Hilfen § 28 – mit rund 27.500 höher als die Summe aller anderen nicht-stationären Hilfen zusammen. Bei den anderen Hilfearten haben sich die Fallzahlen der sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 inzwischen – im Gegensatz zu den Befunden früherer Untersuchungen – erkennbar von denen der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29), der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) und der Tagesgruppe (§ 32) abgesetzt. Diese Entwicklung ist auch Folge eines verstärkten Aufbaus sozialräumlicher Arbeitsansätze auch in Landkreisen, in deren Kontext sich die statistische Erfassung oftmals von den „klassischen“ nicht-stationären Hilfeformen in Gewäh-rungen nach § 27 Abs. 2 u.3 verschiebt. Die Fallzahlen der Hilfen nach § 30, § 29 und § 32 liegen, in dieser Abfolge und auf deutlich geringerem Niveau, vergleichsweise näher beieinander. Die Tatsache, dass die Hilfen in Tagesgruppen inzwischen die quantitativ geringste Rolle spielen, wirft im Übrigen ein bemerkenswertes Schlaglicht auf den langfristigen Wandel im Bereich der nicht-stationären Hilfen im Lande. In der ersten überörtlichen Berichterstat-tung zu den Hilfen zur Erziehung mit dem Basisjahr 1999 war diese Hilfeart noch die quanti-tativ wichtigste Hilfeart.⁴⁷ Dieser grundlegende Wandel kann sicher auch als Indiz für die Offenheit für dynamische Weiterentwicklungen der Angebots- und Leistungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowohl auf Seiten der öffentlichen als auch der freien Träger in Baden-Württemberg gelesen werden.

117

Nimmt man die Verteilung der Fallzahlen aller Hilfearten über alle 46 Jugendämter in den Blick, dann wird deutlich, dass die in den §§ 27 Abs. 2 u.3 – 32 angelegten Hilfeoptionen in nahezu allen Jugendamtsbereichen genutzt werden. Die Tatsache, dass sich in lediglich 12 der 276 Zellen, die sich aus der Multiplikation von 6 Hilfearten mit 46 Jugendämtern ergeben, Fallzahlen unterhalb von 10 Fällen finden, sind ein sicherer Hinweis darauf, dass jedenfalls dem Grunde nach eine im Bundesland flächendeckende Verfügbarkeit des gesamten nicht-stationären Hilfeangebots gegeben ist – wobei die Jugendämter diese Optionen dann aller-dings in erheblich unterschiedlichen Gewichtungen nutzen.

In der folgenden Tabelle sind die Daten zur Inanspruchnahme der stationären Hilfen in Voll-zeitpflege (§ 33) und in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34), der Hilfen in Intensiver Sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35) sowie die Fallzahlsummen aller Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-35 sowie ausgewählte Kennzahlen zu kreisspezifi-schen Inanspruchnahmeprofilen aufbereitet.

⁴⁵ siehe Kapitel II.1.1

⁴⁶ siehe Kapitel II.1.1

⁴⁷ Vgl. Bürger 2002a, S. 45; seinerzeit bezogen sich diese Analysen lediglich auf den Landesteil Württemberg-Hohenzollern



Tabelle 30: Fallzahlen der Hilfen in Summe der Rechtsansprüche nach § 27, § 35a und § 41 in Form der §§ 33 - 35, in der Summe der Hilfen §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 sowie ausgewählte Kennzahlen zu Inanspruchnahmeprofilen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

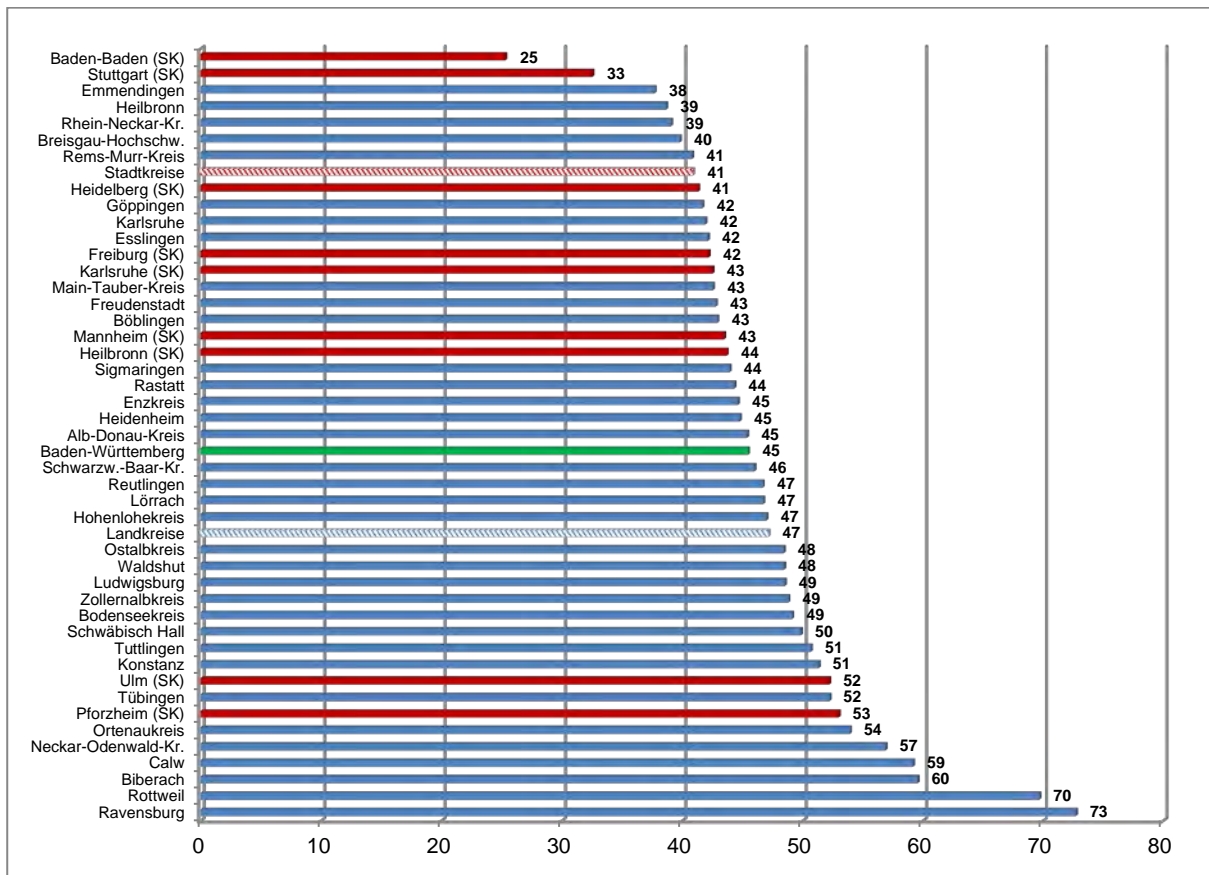
	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 33, 34	§§ 27&29-35	§ 33 an §§ 33, 34 in %	§§ 27,2 & 29-32 je 1 §§ 33, 34
Stuttgart (SK)	448	929	11	1.377	3.098	33	1,24
Böblingen	257	342	105	599	2.367	43	2,78
Esslingen	278	382	110	660	1.908	42	1,72
Göppingen	145	203	48	348	1.525	42	3,24
Ludwigsburg	373	396	23	769	2.458	49	2,17
Rems-Murr-Kreis	242	351	22	593	1.623	41	1,70
Heilbronn (SK)	173	223	7	396	1.170	44	1,94
Heilbronn	218	346	0	564	2.128	39	2,77
Hohenlohekreis	78	88	0	166	626	47	2,77
Schwäbisch Hall	159	160	3	319	787	50	1,46
Main-Tauber-Kreis	77	104	0	181	664	43	2,67
Heidenheim	90	111	2	201	795	45	2,95
Ostalbkreis	245	261	11	506	1.836	48	2,61
Baden-Baden (SK)	21	62	0	83	249	25	2,00
Karlsruhe (SK)	346	468	4	814	2.669	43	2,27
Karlsruhe	264	366	3	630	1.915	42	2,03
Rastatt	113	142	0	255	676	44	1,65
Heidelberg (SK)	88	125	0	213	690	41	2,24
Mannheim (SK)	426	554	15	980	2.988	43	2,03
Neckar-Odenwald-Kr.	161	122	0	283	818	57	1,89
Rhein-Neckar-Kr.	320	499	173	819	2.445	39	1,77
Pforzheim (SK)	222	197	3	419	1.145	53	1,73
Calw	184	127	12	311	864	59	1,74
Enzkreis	87	108	1	195	1.001	45	4,13
Freudenstadt	89	119	2	208	808	43	2,88
Freiburg (SK)	203	278	33	481	1.483	42	2,01
Breisgau-Hochschw.	146	221	28	367	1.419	40	2,79
Emmendingen	95	157	12	252	780	38	2,05
Ortenaukreis	399	341	11	740	2.015	54	1,71
Rottweil	184	80	1	264	526	70	0,99
Schwarzw.-Baar-Kr.	86	104	1	190	568	45	1,98
Villingen-Schw. (SJA)	71	80	0	151	326	47	1,16
Tuttlingen	113	110	0	223	690	51	2,09
Konstanz	194	184	1	378	1.140	51	2,01
Konstanz (SJA)	56	59	1	115	512	49	3,44
Lörrach	185	211	2	396	1.230	47	2,10
Waldshut	125	133	3	258	657	48	1,53
Reutlingen	239	273	22	512	1.896	47	2,66
Tübingen	188	172	66	360	1.876	52	4,03
Zollernalbkreis	143	150	190	293	971	49	1,67
Ulm (SK)	95	87	0	182	708	52	2,89
Alb-Donau-Kreis	98	118	0	216	773	45	2,58
Biberach	212	144	1	356	1.089	60	2,06
Bodenseekreis	112	116	3	228	725	49	2,17
Ravensburg	184	69	18	253	702	73	1,70
Sigmaringen	94	120	1	214	757	44	2,53
Baden-Württemberg	8.326	9.992	949	18.318	58.096	45	2,12
Stadtkreise	2.022	2.923	73	4.945	14.200	41	1,86
Landkreise*	6.304	7.069	876	13.373	43.896	47	2,22
Schwarzw.-Baar-Kr.*	157	184	1	341	894	46	1,62
LK Konstanz*	250	243	2	493	1.652	51	2,35

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Innerhalb des stationären Bereichs lag der Anteil der Vollzeitpflege (§ 33) in der Gesamtschau der individuellen Hilfen nach den drei Rechtsansprüchen § 27, § 35a und § 41 im Bundesland bei 45%. Diese Quote sinkt gegenüber den Analysen in den vorangegangenen Unterkapiteln, da diese Hilfeform bei den jungen Volljährigen eine geringe Rolle spielt. Im

Vergleich der Landkreise bewegt sich der Anteil der Vollzeitpflege an allen stationären Hilfen zwischen 38% und 73% und im Vergleich der Stadtkreise zwischen 25% und 53%. Er streut damit auch innerhalb der beiden Kreistypen, wie im folgenden Schaubild gut ersichtlich, ganz erheblich.

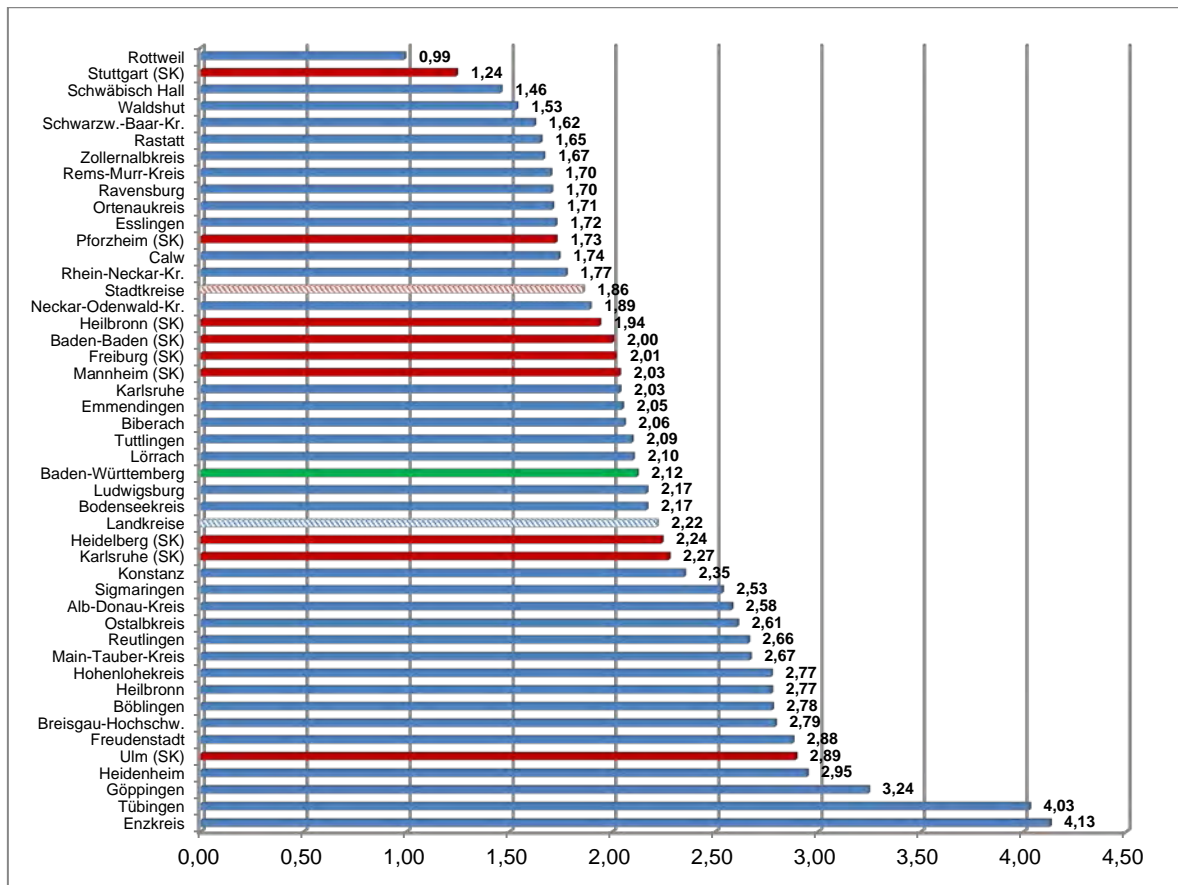
Schaubild 20: Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34) in der Gesamtschau aller Hilfen (RAs § 27 & § 35a & 41 SGB VIII) im Jahr 2016 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)



Ganz ähnlich stellt sich auch die Situation im Gewichtungungsverhältnis der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) gegenüber den stationären Hilfen (§§ 33, 34) dar. Bezogen auf das ganze Bundesland kamen auf 1 stationäre Hilfe 2,12 nicht-stationäre Hilfen, wobei die nicht-stationären Hilfen in den Landkreisen eine wesentlich stärkere Rolle spielen als in den Stadtkreisen. Vergleicht man diese Quotienten innerhalb der Gruppe der Landkreise, so finden sich Werte zwischen 0,99 und 4,13 nicht-stationären Hilfen je 1 Fremdunterbringung. Bei den Stadtkreisen bewegt er sich zwischen 1,24 und 2,89. Diese Streubreiten veranschaulicht das folgende Schaubild.



Schaubild 21: Gewichtungsverhältnis der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) je 1 Fremdunterbringung (§§ 33, 34) in der Gesamtschau aller Hilfen (RAs § 27 & § 35a & § 41 SGB VIII) im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)



120

Diese Verteilung auf der Basis aller individuellen Hilfen zeigt erneut, welche enorm unterschiedlichen Hilfeoptionen junge Menschen und deren Familien in Abhängigkeit von ihrem Wohnort innerhalb Baden-Württembergs vorfinden, wenn sie solche Jugendhilfeleistungen benötigen. Auch deshalb sollten die je spezifischen Profile in den einzelnen Kreisen im Zuge des Transfers der Berichterstattung bezüglich ihrer Ursachen und möglicher Entwicklungserfordernisse reflektiert werden.

Wie schon in den vorangegangenen Unterkapiteln zu den zielgruppenspezifischen Teilleistungsfeldern werden nun im nächsten methodischen Schritt die bisher anhand der absoluten Fallzahlen dargestellten Hilfehäufigkeiten in die Inanspruchnahme in Eckwerten, in dieser Gesamtbetrachtung nun je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen, berechnet.

Tabelle 31: Gesamtzahl aller Hilfen in Summe der Rechtsansprüche nach § 27, § 35a und § 41 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 27,2	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31**	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 33, 34	§§ 27&29-35
Stuttgart (SK)	1,07	15,61	0,93	2,73	7,85	2,08	3,84	7,97	0,09	11,81	26,57
Böblingen	7,09	24,19	2,65	2,26	6,54	1,79	3,14	4,18	1,28	7,33	28,95
Esslingen	4,35	25,03	0,01	2,67	3,37	0,15	2,58	3,54	1,02	6,12	17,68
Göppingen	6,57	13,35	5,26	3,89	4,34	1,70	2,79	3,91	0,92	6,70	29,38
Ludwigsburg	3,51	19,63	1,63	1,87	6,79	1,04	3,33	3,53	0,21	6,86	21,92
Rems-Murr-Kreis	3,27	26,96	0,01	2,45	5,04	0,83	2,78	4,04	0,25	6,82	18,67
Heilbronn (SK)	14,09	45,33	0,47	9,60	5,62	0,16	6,75	8,71	0,27	15,46	45,68
Heilbronn	12,11	16,66	0,25	3,24	4,46	1,94	3,07	4,87	0,00	7,93	29,94
Hohenlohekreis	7,12	14,92	6,00	1,80	3,47	1,33	3,34	3,77	0,00	7,12	26,84
Schwäbisch Hall	5,74	16,69	0,07	2,88	1,87	0,70	3,85	3,88	0,07	7,73	19,07
Main-Tauber-Kreis	6,17	36,28	2,80	3,06	4,41	2,07	2,95	3,98	0,00	6,93	25,44
Heidenheim	1,47	28,21	1,32	5,19	12,25	1,54	3,31	4,08	0,07	7,39	29,24
Ostalbkreis	6,10	19,42	4,02	2,77	7,09	0,12	3,73	3,98	0,17	7,71	27,98
Baden-Baden (SK)	1,60	49,58	0,53	3,73	10,98	0,85	2,24	6,61	0,00	8,85	26,55
Karlsruhe (SK)	11,78	39,76	2,79	2,43	9,31	6,33	6,10	8,26	0,07	14,36	47,08
Karlsruhe	2,90	26,96	1,11	2,62	5,54	2,33	2,99	4,14	0,03	7,12	21,66
Rastatt	1,99	39,20	0,75	1,06	4,79	0,71	2,49	3,13	0,00	5,63	14,91
Heidelberg (SK)	4,43	68,31	0,17	2,92	4,80	3,69	2,96	4,20	0,00	7,15	23,17
Mannheim (SK)	1,54	42,20	7,08	9,10	12,70	3,74	7,30	9,50	0,26	16,80	51,21
Neckar-Odenwald-Kr.	3,01	24,29	2,03	2,45	9,29	1,96	5,64	4,28	0,00	9,92	28,67
Rhein-Neckar-Kr.	1,73	25,02	1,39	2,32	5,64	2,18	2,92	4,55	1,58	7,48	22,32
Pforzheim (SK)	6,08	24,87	4,53	4,76	9,57	3,06	8,60	7,63	0,12	16,23	44,35
Calw	5,23	12,27	1,47	2,94	5,05	1,87	5,63	3,89	0,37	9,52	26,44
Enzkreis	1,58	33,40	9,74	1,88	4,87	1,53	2,12	2,63	0,02	4,75	24,38
Freudenstadt	4,40	20,04	9,41	3,67	6,84	0,04	3,63	4,85	0,08	8,47	32,92
Freiburg (SK)	0,77	21,76	0,75	5,93	10,66	3,19	4,46	6,11	0,73	10,57	32,60
Breisgau-Hochschw.	2,45	25,87	3,06	3,99	7,03	2,21	2,67	4,04	0,51	6,71	25,96
Emmendingen	0,41	22,70	1,97	4,15	6,47	2,18	2,79	4,62	0,35	7,41	22,93
Ortenaukreis	2,50	26,32	1,23	1,04	7,71	1,82	4,51	3,86	0,12	8,37	22,80
Rottweil***	1,29	0,68	0,00	0,58	5,29	1,69	6,24	2,71	0,03	8,95	17,83
Schwarzw.-Baar-Kr.	2,85	28,72	1,66	2,26	6,57	1,58	3,40	4,11	0,04	7,52	22,47
Villingen-Schw. (SJA)	0,12	in LK	0,47	1,36	5,66	2,71	4,19	4,72	0,00	8,90	19,22
Tuttlingen	1,70	16,00	2,71	2,91	5,39	2,55	3,69	3,59	0,00	7,28	22,53
Konstanz	3,46	25,54	3,48	2,08	6,51	2,88	4,69	4,45	0,02	9,15	27,59
Konstanz (SJA)	4,82	in LK	1,45	2,95	6,21	8,44	3,37	3,56	0,06	6,93	30,85
Lörrach	2,47	32,72	4,45	1,94	5,83	2,70	3,87	4,41	0,04	8,28	25,72
Waldshut	1,99	24,03	0,97	1,49	5,18	1,33	3,46	3,68	0,08	7,14	18,18
Reutlingen	11,83	19,47	2,17	3,52	4,41	1,15	4,05	4,63	0,37	8,68	32,12
Tübingen	12,82	27,50	6,73	4,41	4,89	1,18	3,89	3,56	1,37	7,45	38,85
Zollernalbkreis	1,08	23,13	4,88	1,24	3,61	2,35	3,85	4,04	5,12	7,90	26,17
Ulm (SK)	3,13	46,11	8,17	2,72	7,05	0,00	3,81	3,49	0,00	7,29	28,37
Alb-Donau-Kreis	0,51	22,35	5,12	1,17	5,75	0,47	2,29	2,76	0,00	5,05	18,07
Biberach	1,30	14,53	0,91	1,65	10,17	2,70	4,84	3,29	0,02	8,13	24,88
Bodenseekreis	3,86	25,32	1,30	1,00	2,89	2,38	2,59	2,68	0,07	5,28	16,78
Ravensburg	0,75	22,00	0,66	0,95	3,39	1,31	3,02	1,13	0,30	4,15	11,51
Sigmaringen	4,71	23,52	4,39	2,71	4,96	2,57	3,36	4,28	0,04	7,64	27,02
Baden-Württemberg	4,14	25,03	2,36	2,79	6,16	1,86	3,71	4,46	0,42	8,17	25,91
Stadtkreise	4,23	33,05	2,69	4,62	8,87	2,97	5,15	7,44	0,19	12,59	36,16
Landkreise*	4,12	23,33	2,29	2,40	5,59	1,63	3,41	3,82	0,47	7,23	23,73
Schwarzw.-Baar-Kr.*	1,75	28,72	1,18	1,89	6,20	2,04	3,72	4,36	0,02	8,07	21,17
LK Konstanz*	3,85	25,54	2,90	2,33	6,42	4,47	4,32	4,20	0,03	8,51	28,52

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** betreute Familien

*** Untererfassung § 28

Vor dem Hintergrund der schon bisher vorgenommenen Analysen können die erheblichen Streubreiten bezüglich des vollständigen Hilfesgeschehens in den Kreisen nicht mehr überraschen. Wie stets, ist es für den kreisbezogenen Erkenntnisgewinn ohnehin von entscheidender Bedeutung, das jeweilige Inanspruchnahmeprofil nach relativen Hilfefähigkeiten und

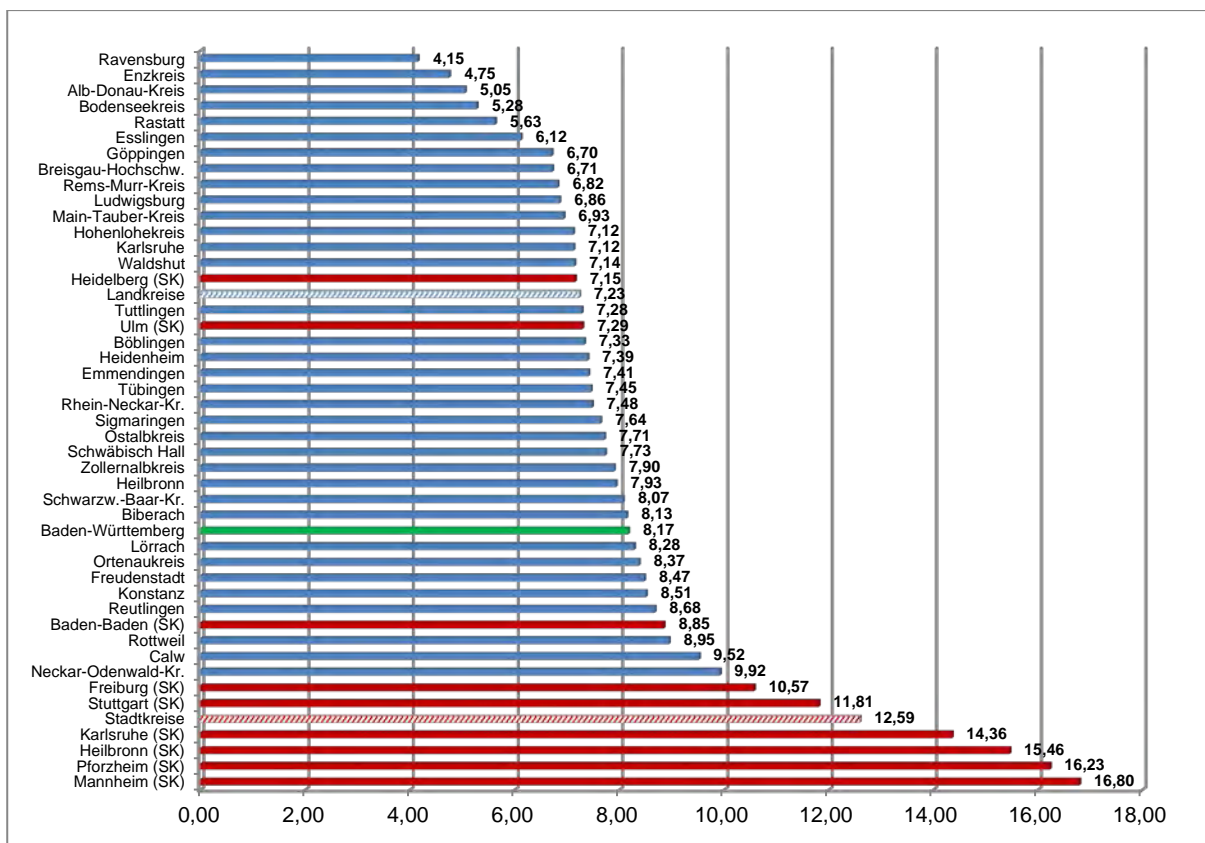


hinsichtlich der Ausschöpfung der in den §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 angelegten Hilfeoptionen kreisspezifisch zu interpretieren. Der Bezugsrahmen, in dem sich diese Standortbestimmungen bewegen, stellt sich hilfeartbezogen in der Betrachtung über die 44 Stadt- und Landkreise folgendermaßen dar:

- Bei den Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 lagen die Eckwerte zwischen 0,41 und 14,09 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen; bereinigt man die Verteilung um die jeweils drei niedrigsten und höchsten Eckwerte, so lag die Streubreite immer noch zwischen 0,77 und 11,83 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante dem 15-Fachen).
- Bei der Erziehungsberatung (§ 28) variierten die Hilfehäufigkeiten zwischen 12,27 und 68,31 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen; ohne die drei niedrigsten und höchsten Eckwerte lag die Streubreite zwischen 14,92 und 46,11 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante dem 3-Fachen).
- Bezüglich der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) bewegten sich die Eckwerte zwischen 0,00 und 9,74 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen über alle Kreise, und zwischen 0,07 und 7,08 Hilfen in der bereinigten Variante (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 100-Fachen, wobei dieser enorme Faktor dadurch zustande kommt, dass mehr als die drei am unteren Ende der Verteilung bereinigten Kreise Hilfen nach § 29 so gut wie gar nicht mehr, sondern stattdessen im Kontext von § 27 Abs. 2 u.3 gewähren).
- Die Streubreite beim Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30) lag zwischen 0,95 und 9,60 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen, bereinigt zwischen 1,04 und 5,19 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante dem 4-Fachen).
- Im Blick auf die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) beliefen sich die Minimal- und Maximalwerte hinsichtlich aller Kreise auf 1,87 bzw. 12,70 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen; ohne die jeweils drei niedrigsten und höchsten Eckwerte auf 3,47 bzw. 10,17 (entspricht in der bereinigten Variante dem 3-Fachen).
- Bei den Hilfen in Tagesgruppen (§ 32) lagen die Eckwerte insgesamt zwischen 0,00 und 6,33 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen; bereinigt zwischen 0,15 und 3,69 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante dem 25-Fachen; hier gilt der Hinweis zu § 29 analog).
- Der Wert der Inanspruchnahme der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) schwankte zwischen 2,12 und 8,60 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen; bei Ausblendung der drei niedrigsten und höchsten Eckwerte zwischen 2,49 und 6,24 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante dem 2,5-Fachen).
- Etwas stärker konturierten sich die Bandbreiten bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34); hier lagen die Eckwerte zwischen 1,13 und 9,50 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen; bereinigt immer noch zwischen 2,71 und 7,97 Hilfen (entspricht in der bereinigten Variante etwa dem 3-Fachen).
- Die Hilfen in Form Intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35) spielen nur in wenigen Kreisen eine quantitativ ernst zu nehmende Rolle; sind dort aber im Zuge der kreisspezifischen Analysen natürlich entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Eckwertbetrachtungen verdeutlichen noch einmal sowohl die erheblich unterschiedlichen Hilfhäufigkeiten als auch die ausgesprochen heterogene Hilfepraxis in der Ausschöpfung der in den §§ 27 ff SGB VIII angelegten Hilfeoptionen im Vergleich der Kreise. Andererseits zeigt sich aber auch hier, dass sich die Hilfhäufigkeiten der Kreise gravierend annähern, wenn man die Eckwerte der Inanspruchnahme in der Summe aller Hilfearten betrachtet. Die Bandbreite der Summeneckwerte der Hilfen §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-35 bewegt sich zwischen 11,51 und 51,21 in der Gesamtschau aller 44 Kreise. Verringert man das Spektrum auch hier um die drei höchsten und die drei niedrigsten Eckwerte, so ergibt sich ein Korridor zwischen 17,68 und 47,08 Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen (entspricht dem gut 2,5-Fachen). Als ein Schlaglicht auf die kreisbezogenen Disparitäten zeigt Schaubild 21 die unterschiedliche Inanspruchnahme der stationären Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen.

Schaubild 22: Hilfen (Summe RAs §§ 27, 35a & 41) außerhalb der Herkunftsfamilie (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)



II.5.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016

Tabelle 32 bildet die Veränderungen der Fallzahlen im Bereich der nicht-stationären Hilfen im Zeitraum vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2016 ab.



Tabelle 32: Fallzahlen der nicht-stationären Hilfen in Summe der Rechtsansprüche §§ 27, 35a & 41 in den Jahren 2011 und 2016 (31.12./+ beendete Hilfen)

Table with multiple columns: § 27.2 orig., § 28, § 29, § 30, § 31, § 32, and various percentage/absolute change indicators for years 2011 and 2016. Rows list various locations and districts.

* einsch. JA bei kreisangehörigen Städten, ** bereute Familien

Erstmals seit Beginn der überörtlichen Berichterstattung des Landesjugendamtes zeigen sich auch in der Gesamtschau aller nicht-stationären individuellen Hilfen zeitgleich bei mehreren Hilfearten Rückläufigkeiten. Während insbesondere die Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 und die Sozialpädagogische Familienhilfe noch Zuwächse verzeichneten, gingen die Fallzahlen bei drei Hilfearten zurück. Dass es sich dabei gegenüber den früheren Entwicklungen insgesamt um eine klare Trendwende handelt, wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass im davor liegenden Fortschreibungszeitraum von 2006 bis 2011 nahezu alle Hilfearten noch ganz erheblich zulegten, und zwar in Größenordnungen bis zu plus 74%.⁴⁸

Betrachtet man vor dem Hintergrund dieser veränderten Grundtendenz bei den nicht-stationären Hilfen die Fallzahldynamiken im stationären Bereich, so ergibt sich folgendes Bild.

⁴⁸ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 104



Tabelle 33: Veränderung der Fallzahlen der stationären Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a & § 41 SGB VIII sowie ausgewählter Kennzahlen im Zeitraum von 2011 bis 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

	§ 33		Veränd.		§ 34		Veränd.		§ 35		Veränd.		§ 33, 34		Veränd.		§ 27 & 29-35		Veränd.		§ 33 an FU in %**		Verh. n-s : stat.**	
	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%	2011	2016	2011	2016
Stuttgart (SK)	547	448	-99	-18	1.171	929	-242	-21	6	11	5	83	1.718	1.377	-341	-20	3.054	3.098	44	1	32	33	0,77	1,24
Böblingen	235	257	22	9	417	342	-75	-18	57	105	48	84	652	599	-53	-8	2.450	2.367	-83	-3	36	43	2,67	2,78
Esslingen	310	278	-32	-10	471	382	-89	-19	207	110	-97	-47	781	660	-121	-15	2.187	1.908	-279	-13	40	42	1,54	1,72
Göppingen	132	145	13	10	220	203	-17	-8	40	48	8	20	352	348	-4	-1	1.158	1.525	367	32	38	42	2,18	3,24
Ludwigsburg	311	373	62	20	409	396	-13	-3	8	23	15	188	720	769	49	7	1.950	2.458	508	26	43	49	1,70	2,17
Rems-Murr-Kreis	198	242	44	22	361	351	-10	-3	20	22	2	10	559	593	34	6	1.727	1.623	-104	-6	35	41	2,05	1,70
Heilbronn (SK)	157	173	16	10	258	223	-35	-14	6	7	1	17	415	396	-19	-5	1.040	1.170	130	13	38	44	1,49	1,94
Heilbronn	193	218	25	13	333	346	13	4	5	0	-5	###	526	564	38	7	1.953	2.128	175	9	37	39	2,70	2,77
Hohenlohekreis	74	78	4	5	77	88	11	14	1	0	-1	###	151	166	15	10	617	626	9	1	49	47	3,08	2,77
Schwäbisch-Hall	198	159	-39	-20	171	160	-11	-6	0	3	3	+x	369	319	-50	-14	864	787	-77	-9	54	50	1,34	1,46
Main-Tauber-Kreis	64	77	13	20	103	104	1	1	0	0	0	0	167	181	14	8	555	664	109	20	38	43	2,32	2,67
Heidenheim	98	90	-8	-8	108	111	3	3	0	2	2	+x	206	201	-5	-2	779	795	16	2	48	45	2,78	2,95
Ostalbkreis	272	245	-27	-10	273	261	-12	-4	6	11	5	83	545	506	-39	-7	1.935	1.836	-99	-5	50	48	2,54	2,61
Baden-Baden (SK)	28	21	-7	-25	74	62	-12	-16	0	0	0	0	102	83	-19	-19	265	249	-16	-6	27	25	1,60	2,00
Neckar-Odenwald-Kr.	143	161	18	13	126	122	-4	-3	0	0	0	0	854	814	-40	-5	2.482	2.669	187	8	43	43	1,90	2,27
Karlsruhe (SK)	367	346	-21	-6	487	468	-19	-4	4	4	0	0	269	283	14	5	760	818	58	8	53	57	1,83	1,89
Rhein-Neckar-Kr.	345	320	-25	-7	453	499	46	10	181	173	-8	-4	798	819	21	3	2.290	2.445	155	7	43	39	1,64	1,77
Pforzheim (SK)	206	222	16	8	222	197	-25	-11	2	3	1	50	428	419	-9	-2	1.040	1.145	105	10	48	53	1,43	1,73
Calw	172	184	12	7	120	127	7	6	15	12	-3	-20	292	311	19	7	857	864	7	1	59	59	1,88	1,74
Enzkreis	111	87	-24	-22	96	108	12	13	6	1	-5	-83	207	195	-12	-6	896	1.001	105	12	54	45	3,30	4,13
Freudenstadt	74	89	15	20	103	119	16	16	0	2	2	+x	177	208	31	18	603	808	205	34	42	43	2,41	2,88
Freiburg (SK)	204	203	-1	0	321	278	-43	-13	41	33	-8	-20	525	481	-44	-8	1.319	1.483	164	12	39	42	1,43	2,01
Breisgau-Hochschw.	181	146	-35	-19	220	221	1	0	36	28	-8	-22	401	367	-34	-8	1.515	1.419	-96	-6	45	40	2,69	2,79
Emmendingen	131	95	-36	-27	123	157	34	28	0	12	12	+x	254	252	-2	-1	684	780	96	14	52	38	1,69	2,05
Ortenaukreis	379	399	20	5	296	341	45	15	2	11	9	450	675	740	65	10	1.834	2.015	181	10	56	54	1,71	1,71
Rotweil	153	184	31	20	69	80	11	16	2	1	-1	-50	222	264	42	19	404	526	122	30	69	70	0,81	0,99
Schwarzw.-Baar-Kr.	83	86	3	4	106	104	-2	-2	4	1	-3	-75	189	190	1	1	538	588	50	6	44	45	1,83	1,98
Villingen-Schw. (SJA)	83	71	-12	-14	82	80	-2	-2	1	0	-1	###	165	151	-14	-8	368	326	-42	-11	50	47	1,22	1,16
Tuttlingen	101	113	12	12	115	110	-5	-4	2	0	-2	###	216	223	7	3	741	690	-51	-7	47	51	2,42	2,09
Konstanz	247	194	-53	-21	122	184	62	51	1	1	0	0	369	378	9	2	1.075	1.140	65	6	67	51	1,91	2,01
Konstanz (SJA)	63	56	-7	-11	87	59	-28	-32	0	1	1	+x	150	115	-35	-23	497	512	15	3	42	49	2,31	3,44
Lörrach	229	185	-44	-19	233	211	-22	-9	1	2	1	100	462	396	-66	-14	1.244	1.230	-14	-1	50	47	1,69	2,10
Waldshut	116	125	9	8	132	133	1	1	0	3	3	0	248	258	10	4	720	657	-63	-9	47	48	1,90	1,53
Reutlingen	267	239	-28	-10	277	273	-4	-1	3	22	19	633	544	512	-32	-6	1.792	1.896	104	6	49	47	2,29	2,66
Tübingen	177	188	11	6	154	172	18	12	82	66	-16	-20	331	360	29	9	1.981	1.876	-105	-5	53	52	4,74	4,03
Zollernalbkreis	123	143	20	16	155	150	-5	-3	186	190	4	2	278	293	15	5	1.053	971	-82	-8	44	49	2,12	1,67
Ulm (SK)	86	95	9	10	96	87	-9	-9	2	0	-2	###	182	182	0	0	648	708	60	9	47	52	2,55	2,89
Alb-Donau-Kreis	98	98	0	0	135	118	-17	-13	0	0	0	0	233	216	-17	-7	733	773	40	5	42	45	2,15	2,58
Biberach	231	212	-19	-8	199	144	-55	-28	2	1	-1	-50	430	356	-74	-17	1.390	1.089	-301	-22	54	60	2,23	2,06
Bodenseekreis	118	112	-6	-5	170	116	-54	-32	1	3	-8	-73	288	228	-60	-21	772	725	-47	-6	41	49	1,64	2,17
Ravensburg	253	184	-69	-27	96	69	-27	-28	11	18	-13	-42	349	253	-96	-28	1.001	702	-299	-30	72	73	1,78	1,70
Sigmaringen	124	94	-30	-24	158	120	-38	-24	1	1	0	0	282	214	-68	-24	984	757	-227	-23	44	44	2,49	2,53
Baden-Württemberg	8.541	8.326	-215	-3	10.587	9.992	-595	-6	989	949	-40	-4	19.128	16.318	-810	-4	56.616	58.096	1.480	3	45	45	1,91	2,12
Stadtkreise	2.076	2.022	-54	-3	3.380	2.923	-457	-14	682	73	5	7	5.456	4.945	-511	-9	13.442	14.200	758	6	38	41	1,45	1,86
Landkreise*	6.465	6.304	-161	-2	7.207	7.069	-138	-2	921	876	-45	-5	13.672	13.373	-299	-2	43.174	43.896	722	2	47	47	2,09	2,22
Schwarzw.-Baar-Kr.*	166	157	-9	-5	188	184	-4	-2	5	1	-4	-80	354	341	-13	-4	906	894	-12	-1	47	46	1,55	1,62
LK Konstanz*	310	250	-60	-19	209	243	34	16	1	2	1	100	519	493	-26	-5	1.572	1.652	80	5	60	51	2,03	2,35

* einsch. JA bei kreisangehörigen Städten; ** Anteil § 33 an Summe §§ 33, 34 in %; *** Hilfen §§ 27 & 29-32 je 1 FU (§ 33, 34)

Hier zeigt sich, dass parallel zu der beschriebenen Trendwende bei den nicht-stationären Hilfen auch die Fallzahlen der stationären individuellen Hilfen rückläufig waren, und zwar bei der Vollzeitpflege (§ 33) um 3% und bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) um 6%. Auch hier lohnt ein vergleichender Blick auf den vorangegangenen Fortschreibungszeitraum von 2006 bis 2011. Nachdem die Hilfen nach § 33 dort noch um 14%, und die nach § 34 um 5% zugelegt hatten,⁴⁹ kann nun im stationären Sektor für den jüngsten Fortschreibungszeitraum von einer Umkehr eines davor über Jahrzehnte andauernden Trends stetig steigender stationärer Fallzahlen gesprochen werden.

In der Gesamtschau der ambulanten, der teilstationären und der stationären individuellen Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-35) ergab sich von 2011 bis 2016 ein geringer Zuwachs um 3%. Diese Zunahme des Gesamtfallzahlvolumens um 3% über einen Zeitraum von fünf Jahren kann als marginal bezeichnet werden – zumal, wenn man bedenkt, dass sich der Anstieg der Fallzahlen im davor liegenden Fünfjahreszeitraum von 2006 bis 2011 auf 26% belief. Gleichwohl gilt auch hier, dass sich die Fallzahlentwicklungen im Vergleich der Kreise keineswegs einheitlich darstellen. So verzeichneten 28 der 46 Jugendämter (61%) von 2011 bis 2016 Zuwächse, und 18 Jugendämter (39%) Rückläufigkeiten bei den Gesamtfallzahlen. Diese kreisspezifischen Tendenzen dürfen natürlich nicht vorschnell interpretiert werden, da sie nur im Kontext eines jeweils vielschichtigen Bedingungsgefüges verstanden werden können. Dies beginnt mit den jeweiligen Ausgangslagen der Hilfhäufigkeiten im Basisjahr 2011 und setzt sich fort über die jeweils kreisspezifische demografische Dynamik im Fortschreibungszeitraum – zumal sich die demografische Entwicklung in den Kreisen ganz unterschiedlich, ja zum Teil gegenläufig vollzieht.⁵⁰ Bedeutsam sind zudem beispielweise auch die sozioökonomischen Entwicklungen, auf die später noch ausführlich eingegangen wird, oder auch Veränderungen etwa in der personellen Ausstattung der Jugendämter, die ebenfalls noch genauer betrachtet werden.

127

Betrachtet man nur den stationären Sektor, so hat sich der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) gegenüber denen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) bei 45% gehalten. Das Gewichtungsverhältnis der nicht-stationären gegenüber den stationären Hilfen legte im Landesschnitt von 1,91 auf 2,12 nicht-stationäre Hilfen je 1 Fremdunterbringung kräftig zu. Einen Bedeutungszuwachs verzeichneten hier 35 der 46 Jugendämter (76%). Insofern kann der weitere Ausbau des nicht-stationären Sektors als ein landesweit nach wie vor bedeutsamer Trend beschrieben werden.

Die nun folgenden Datenaufbereitungen zeigen die Veränderungen in den relativen Hilfhäufigkeiten der individuellen Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Vergleich der Jahre 2011 und 2016.

⁴⁹ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 106

⁵⁰ Vgl. Bürger 2015



Tabelle 34: Veränderung der Inanspruchnahme der Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 (Summe Ras §§ 27, 35a, 41 SGB VIII) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Zeitraum von 2011 bis 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)

128

	\$ 27,2 orig.		\$ 28		\$ 29		\$ 30		\$ 31**		\$ 32		\$ 33		\$ 34		\$ 35		V in %								
	2011	2016	2011	2016	2011	2016	2011	2016	2011	2016	2011	2016	2011	2016	2011	2016	2011	2016									
Stuttgart (S)	0,26	1,07	311	16,79	15,61	-7	0,73	0,93	29	4,06	2,73	-33	4,79	7,85	64	2,55	2,08	-18	5,09	3,84	-25	10,91	7,97	-27	0,06	0,09	69
Böblingen	5,33	7,09	33	23,79	24,19	2	3,58	2,65	-26	2,31	2,26	-2	7,87	6,54	-17	2,79	1,79	-36	2,95	3,14	6	5,24	4,18	-20	0,72	1,28	79
Esslingen	4,50	4,35	-3	25,89	25,03	-3	0,03	0,01	-67	4,10	2,67	-35	2,22	3,37	52	0,35	0,15	-57	2,89	2,58	-11	4,40	3,54	-19	1,93	1,02	-47
Göppingen	6,57	12,83	12,48	13,35	7	4,83	5,26	9	3,59	3,89	8	3,82	4,34	13	1,84	1,70	-8	2,51	2,79	11	4,18	3,91	-6	0,76	0,92	22	
Ludwigsbl	0,48	3,51	631	22,79	19,63	-14	1,00	1,63	64	3,47	1,87	-46	4,81	6,79	41	1,31	1,04	-21	2,82	3,33	18	3,71	3,53	-5	0,07	0,21	183
Rems-Murr	1,13	3,27	189	29,26	26,96	-8	3,89	0,01	-100	2,19	2,45	12	4,77	5,04	6	1,14	0,83	-28	2,26	2,78	23	4,13	4,04	-2	0,23	0,25	11
Heilbronn (f)	9,11	14,09	55	43,20	45,33	5	0,53	0,47	-11	8,26	9,60	16	7,13	5,62	-21	0,04	0,16	286	6,36	6,75	6	10,45	8,71	-17	0,24	0,27	13
Heilbronn	11,65	12,11	4	16,30	16,66	2	0,32	0,25	-21	1,74	1,80	3	3,40	3,46	2	1,04	1,33	28	2,67	3,04	9	4,61	4,87	6	0,04	0,00	-100
Hohenlohe	5,48	7,12	30	14,06	14,92	6	7,63	6,00	-21	1,74	1,80	3	3,40	3,46	2	1,04	1,33	28	2,67	3,04	9	4,61	4,87	6	0,04	0,00	-100
Schwäbisch	5,01	5,74	15	20,12	16,69	-17	1,02	0,07	-93	3,20	2,88	-10	1,80	1,87	3	0,71	0,70	-1	4,70	3,85	-18	4,06	3,88	-4	0,00	0,07	+x
Main-Taub	4,40	6,17	40	29,88	36,28	21	2,38	2,80	17	1,54	3,06	99	3,59	4,41	23	2,31	2,07	-10	2,35	2,95	26	3,78	3,98	6	0,00	0,00	+x
Heidenheim	0,95	1,47	54	25,74	28,21	10	0,73	1,32	80	5,91	5,19	-12	11,27	12,25	9	2,17	1,54	-29	3,60	3,31	-8	3,97	4,08	3	0,00	0,07	+x
Ostalbkreis	4,91	6,10	24	16,50	19,42	18	6,44	4,02	-37	2,97	2,77	-7	5,69	7,09	24	0,15	0,12	-16	3,96	3,73	-6	3,98	3,98	0	0,09	0,17	92
Baden-Bad	0,77	1,60	108	74,19	49,58	-33	0,22	0,53	143	3,30	3,73	13	11,65	10,98	-6	1,98	0,85	-57	3,08	2,24	-27	8,13	6,61	-19	0,00	0,00	0,00
Karlsruhe (f)	10,16	11,78	16	44,65	39,76	-11	3,77	2,79	-26	2,52	2,43	-3	6,82	9,31	37	7,68	6,33	-18	6,99	6,10	-13	9,28	8,26	-11	0,08	0,07	-7
Karlsruhe	1,44	2,90	101	26,63	26,96	1	2,18	1,11	-49	2,11	2,62	24	4,32	5,54	28	2,00	2,33	16	2,66	2,99	12	3,49	4,14	18	0,10	0,03	-66
Rastatt	1,37	1,99	45	38,29	39,20	2	0,46	0,75	64	1,06	1,06	0	4,28	4,79	12	0,87	0,71	-19	3,06	2,49	-19	2,74	3,13	14	0,02	0,00	-100
Heidelberg	4,60	4,43	-4	83,45	68,31	-18	0,20	0,17	-15	3,93	2,92	-26	6,09	4,80	-21	4,87	3,69	-24	3,11	2,96	-5	5,31	4,20	-21	0,00	0,00	109
Mannheim	1,07	1,54	44	40,93	42,20	3	7,68	7,08	-8	10,14	9,10	-10	10,20	12,70	25	3,50	3,74	7	7,07	7,30	3	10,83	9,50	-12	0,12	0,26	109
Neckar-Od	2,86	3,01	5	23,61	24,29	3	1,05	2,03	93	3,32	2,45	-26	7,13	9,29	30	1,78	1,96	11	4,70	5,64	20	4,14	4,28	3	0,00	0,00	0,00
Rhein-Neck	1,34	1,73	29	23,02	25,02	9	1,54	1,39	-10	1,77	2,32	31	5,00	5,64	13	2,42	2,18	-10	3,18	2,92	-8	4,17	4,55	9	1,67	1,58	-5
Pforzheim	3,82	6,08	59	31,23	24,87	-20	2,79	4,53	62	4,60	4,76	4	11,09	9,57	-14	2,75	3,06	11	8,46	8,60	2	9,12	7,63	-16	0,08	0,12	41
Calw	4,93	5,23	6	4,60	12,27	167	1,65	1,47	-11	1,83	2,94	61	6,43	5,05	-22	1,39	1,87	35	5,08	5,63	11	3,54	3,89	10	0,44	0,37	-17
Enzkreis	0,05	1,58	3221	20,16	33,40	66	6,98	9,74	40	1,84	1,88	2	5,36	4,87	-9	2,05	1,53	-25	2,29	2,63	15	0,14	0,02	-83			
Freudensta	3,17	4,40	39	13,43	20,04	49	6,00	9,41	57	3,48	3,67	5	3,83	6,84	79	0,00	0,04	+x	2,86	3,63	27	3,99	4,85	22	0,00	0,08	+x
Freiburg (S)	0,67	0,77	16	13,87	21,76	57	1,12	0,75	-33	4,44	5,93	34	7,91	10,66	35	3,75	3,19	-15	4,85	4,46	-8	7,63	6,11	-20	0,97	0,73	-26
Breisgau-H	4,14	2,45	-41	20,42	25,87	27	3,33	3,06	-8	3,63	3,99	10	6,06	7,03	16	2,69	2,21	-18	3,33	2,67	-20	4,05	4,04	0	0,66	0,51	-23
Emmending	0,00	0,41	+x	18,47	22,70	23	1,32	1,97	50	2,63	4,15	58	6,37	6,47	2	2,25	2,18	-3	3,83	2,79	-27	3,60	4,62	28	0,00	0,35	+x
Ortenaukre	1,41	2,50	77	17,90	26,32	47	1,07	1,23	15	0,84	1,04	25	7,91	7,71	-3	1,66	1,82	10	4,22	4,51	7	3,30	3,86	17	0,02	0,12	459
Rottweil	0,75	1,29	72	0,29	0,68	131	0,33	0,00	-100	0,07	0,58	785	3,42	5,59	55	1,30	1,68	30	4,98	6,24	25	2,25	2,71	21	0,07	0,03	-48
Schwartzw-	1,33	2,85	113	16,20	28,72	77	1,87	1,66	-11	2,48	2,26	-9	5,83	6,57	13	1,64	1,58	-3	3,17	3,40	8	4,04	4,11	2	0,15	0,04	-74
Villingen-S	0,31	0,12	-61	im Wert	SBK	0,73	0,47	-36	1,53	1,36	-11	6,42	5,66	-12	3,36	2,71	-19	5,07	4,19	-17	5,01	4,72	-6	0,06	0,00	-100	
Tuttlingen	1,09	1,70	56	15,74	16,00	2	2,87	2,71	-6	3,13	2,91	-7	6,83	5,39	-21	3,33	2,55	-24	3,33	3,69	11	3,79	3,59	-5	0,07	0,00	-100
Konstanz	1,88	3,46	84	30,30	25,54	-16	1,78	3,48	96	1,90	2,08	9	8,19	6,51	-20	3,69	2,88	-22	6,11	4,69	-23	3,02	4,45	48	0,02	0,02	-2
Konstanz (f)	0,00	4,82	+x	im Wert	LK KN	0,66	1,45	118	4,65	2,95	-37	5,98	6,21	4	11,77	8,44	-28	4,19	3,37	-19	5,78	3,56	-39	0,00	0,06	+x	
Lörrach	2,51	2,47	-2	27,72	32,72	18	4,83	4,45	-8	1,82	1,94	20	4,93	5,83	18	2,57	2,70	5	4,83	3,87	-20	4,91	4,41	-10	0,02	0,04	98
Waldshut	1,58	1,99	27	23,65	24,03	2	0,91	0,97	6	2,02	1,49	-26	6,44	5,18	-20	2,10	1,33	-37	3,21	3,46	8	3,65	3,68	1	0,00	0,08	+x
Reutlingen	8,83	11,83	34	21,65	19,47	-10	2,02	2,17	7	3,85	3,52	-8	4,62	4,41	-5	1,51	1,15	-23	4,47	4,05	-9	4,63	4,63	0	0,05	0,37	643
Tübingen	14,87	12,82	-14	20,17	27,50	36	9,10	6,73	-26	4,03	4,41	9	4,44	4,89	10	1,36	1,18	-13	3,81	3,89	2	3,32	3,56	7	1,77	1,37	-23
Zollernalbk	1,17	1,08	-8	19,77	23,13	17	5,13	4,88	-5	3,04	1,24	-59	2,99	3,61	21	2,71	2,35	-13	3,14	3,85	23	3,96	4,04	2	4,75	5,12	8
Ulm (SK)	2,84	3,13	10	39,12	46,11	18	4,45	8,17	62	2,08	2,72	31	8,09	7,05	-13	0,91	0,00	-100	3,64	3,81	4	4,07	3,49	-14	0,00	0,00	-100
Alb-Donau	1,01	0,51	-49	20,29	22,35	10	3,05	5,12	68	1,17	1,17	0	5,25	5,75	10	0,99	0,47	-53	2,25	2,29	2	3,09	2,76	-11	0,00	0,00	0,00
Biberach	1,36	1,30	-4	13,14	14,53	11	1,27	0,91	-28	2,17	1,65	-24	14,27	10,17	-29	2,63	2,70	3	5,23	4,84	-7	4,51	3,29	-27	0,05	0,02	-50
Bodenseek	3,86	6	25,04	25,32	1	0,83	1,30	57	1,22	1,00	-18	3,20	2,89	-10	2,00	2,38	19	2,71	2,59	-4	3,91	2,68	-31	0,25	0,07	-73	
Ravensburg	0,47	0,75	61	21,88	22,00	1	1,29	0,66	-49	1,05	0,95	-9	4,16	3,39	-18	3,05	1,31	-57	4,08	3,02	-26	1,55	1,13	-27	0,50	0,30	-41
Baden-Würt	3,13	4,14	32	24,72	25,03	1	2,53	2,36	-7	2,87	2,79	-3	5,69	6,16	8	2,15	1,86	-14	3,83	3,71	-3	4,75	4,46	-6	0,44	0,42	-5
Stadtkreis	3,17	4,23	34	35,28	33,05	-6	2,62	2,69	3	4,99	4,62	-7	7,33	8,87	21	3,52	2,97	-16	5,67	5,15	-9	9,24	7,44	-19	0,19	0,19	0
Landkreise	3,13	4,12	32	22,64	23,33	3	2,51	2,29	-9	2,45	2,40	-2	5,36	5,59	4	1,88	1,63	-14	3,47	3,41	-2	3,87	3,82	-1	0,49	0,40	-4
Schwartzw.	0,94	1,75	87	16,20	28,72	77	1,432	1,1839	-17	2,11	1,89	-10	3,06	6,50	2	2,30	2,04	-12	3,90	3,72	-5	4,41	4,36	-1	0,12	0,02	-80
LK Konstanz	1,37	3,85	181	30,30	25,54	-16	1,478	2,9008	96	2,65	2,33	-12	7,59														

Nachdem die Analysen in den vorangegangenen Kapiteln bezüglich der Hilfen für Minderjährige und bezüglich der Hilfen für junge Volljährige bereits gezeigt hatten, dass die prozentualen Veränderungen der Eckwerte von 2011 bis 2016 nahezu identisch mit denen beim absoluten Fallzahlgeschehen waren, gilt dies auch für die Betrachtungen der Inanspruchnahme aller Hilfen in Bezug auf die Population der 0- bis unter 21-Jährigen. Die in Tabelle 34 für die einzelnen Hilfearten ausgewiesenen prozentualen Zuwächse und Rückgänge entsprechen weitgehend jenen zum absoluten Fallzahlgeschehen in den Tabellen 32 und 33. Das bedeutet, dass es sich bei den Fallzahlrückgängen, die sich bei den meisten Hilfearten (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 35) im Zeitraum von 2011 bis 2016 zeigten, nicht um demografische Effekte, sondern um eine tatsächliche Rückläufigkeit der Hilfehäufigkeiten je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen handelt. Damit bestätigt sich abschließend der schon in den vorangegangenen Analysen herausgearbeitete Befund, dass im aktuellen Fortschreibungszeitraum erstmals in der inzwischen 30-jährigen Geschichte solcher Analysen innerhalb Baden-Württembergs die Entwicklung der Inanspruchnahme – jedenfalls im Blick auf das Bundesland insgesamt – nicht mehr durch stetige und ganz erhebliche Zuwächse, sondern bei den meisten Hilfearten durch Rückläufigkeiten gekennzeichnet war. Dieser Befund gilt explizit auch für die stationären Hilfen.

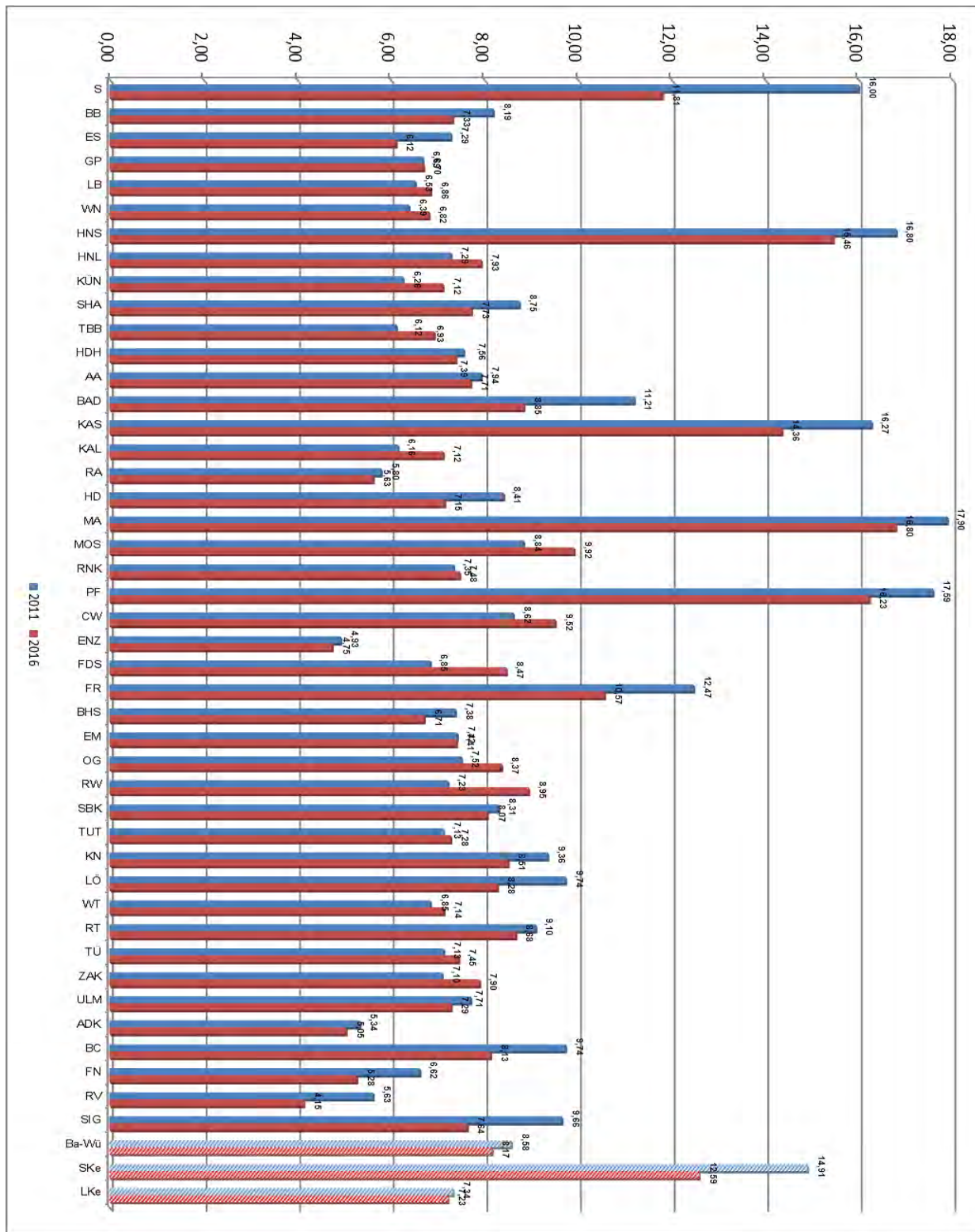
Zuwächse bei der Inanspruchnahme von Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen zeigen sich in größerem Ausmaß noch bei den Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31; plus 8%) und insbesondere bei den Hilfen, die originär als Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 gewährt wurden (plus 32%). Der starke Zuwachs der Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 resultiert zu erheblichen Anteilen auch daraus, dass Hilfen, die früher etwa als Soziale Gruppenarbeit (§ 29) oder Hilfen in Tagesgruppen (§ 32) gewährt wurden, vermehrt – vor allem im Kontext sozialräumlicher Konzeptionsentwicklung – nun nach diesem Paragraphen gewährt werden. Die Sozialpädagogische Familienhilfe bleibt dagegen eine originär prosperierende Hilfeform. Sie ist inzwischen – unter Ausgrenzung der Erziehungsberatung (§ 28) – die mit großem Abstand quantitativ bedeutsamste aller Hilfen zur Erziehung. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass in den unterstützten Familien im Durchschnitt zwei Kinder von dieser Hilfe profitieren.

129

Jenseits dieser in der Gesamtschau des Bundeslandes gültigen Befunde zeigen sich im Blick auf die Eckwertdynamiken in den einzelnen Kreisen im Vergleich der Jahre 2011 und 2016 durchaus unterschiedliche Entwicklungen. Differenzierte kreisspezifische Betrachtungen sind natürlich im Kontext des vorliegenden Berichts auch nicht ansatzweise leistbar. Solche Analysen sind Gegenstand der Weiterarbeit mit dem Datenmaterial im Zuge der Transferphase zu diesem Bericht. Um zumindest einen exemplarischen Blick auf die insoweit durchaus unterschiedlichen Inanspruchnahmeentwicklungen in den Kreisen zu werfen, sind im folgenden Schaubild die Veränderungen in der Inanspruchnahme der stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Vergleich der Jahre 2011 und 2016 abgebildet.



Schaubild 23: Hilfen (Summe RAs §§ 27, 35a & 41) außerhalb der Herkunftsfamilie (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den Jahren 2011 und 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)



In diesem Schaubild ist gut zu erkennen, dass die Stadtkreise durchgängig rückläufige Eckwerte hatten. Bei den Landkreisen ergibt sich ein uneinheitliches Bild, dem allerdings eine bemerkenswerte Grundtendenz innewohnt. Eine genauere Betrachtung zeigt nämlich, dass von der 16 Landkreisen, deren Fremdunterbringungseckwerte sich von 2011 bis 2016 erhöhten, 12 Kreise zu denen gehörten, deren Fremdunterbringungseckwerte im Jahr 2011 unter dem mittleren Wert der Landkreise lag. Das bedeutet, dass es im Fortschreibungszeitraum – ähnlich, wie sich eine solche Tendenz auch schon in zurückliegenden Untersuchungen gezeigt hatte – erneut eine gewisse Tendenz der Angleichung von Hilfhäufigkeiten innerhalb des Landes gab. In diesen Befund fügt sich auch die Feststellung, dass die Eckwerte in allen Stadtkreisen rückläufig waren.

Wenngleich die bislang aufbereiteten Daten im Vergleich der Jahre 2011 und 2016 für die Einschätzung grundlegender Tendenzen im Lande und für die Standortbestimmungen bezüglich der einzelnen Kreises bereits wichtige Basisinformationen und reflexive Impulse beinhalten, haben sie im Blick auf tiefergehende kreisbezogene Analysen doch auch eine Schwäche. In der Kontrastierung der Jahre 2011 und 2016 gehen wichtige Informationen darüber verloren, wie sich die jeweiligen hilfeartbezogenen Fallzahldynamiken innerhalb dieses 5-Jahres-Zeitraums – möglicherweise auch in einem gegenseitigen Wechselspiel der Hilfearten – wann verändert haben. Gerade für hypothesengestützte Reflexionen möglicher Ursachen für die örtlich spezifischen Veränderungen ist es letztlich unerlässlich, das Fallzahlgeschehen in Gestalt einer lückenlosen Zeitreihenbetrachtung über den gesamten Beobachtungszeitraum aufzubereiten und als Grundlage für örtliche Fachdiskurse zu nutzen.

131

Da derart breit angelegte Datenaufbereitungen den Umfang dieses Berichts erheblich erweitert hätten, wird die Ausarbeitung solcher Betrachtungen Bestandteil der Kreisanalysen sein, die das Landesjugendamt den daran interessierten Kreisen im Zuge der Transferphase erstellen wird. Um einen exemplarischen Eindruck von solchen Veränderungsdynamiken in lückenloser Zeitreihe zu vermitteln, ist die Entwicklung der Eckwerte der Inanspruchnahme der stationären Hilfen (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in der Summe der Rechtsansprüche nach §§ 27, 35a und 41 in der folgenden Tabelle über den Zeitraum von 2011 bis 2016 aufbereitet.



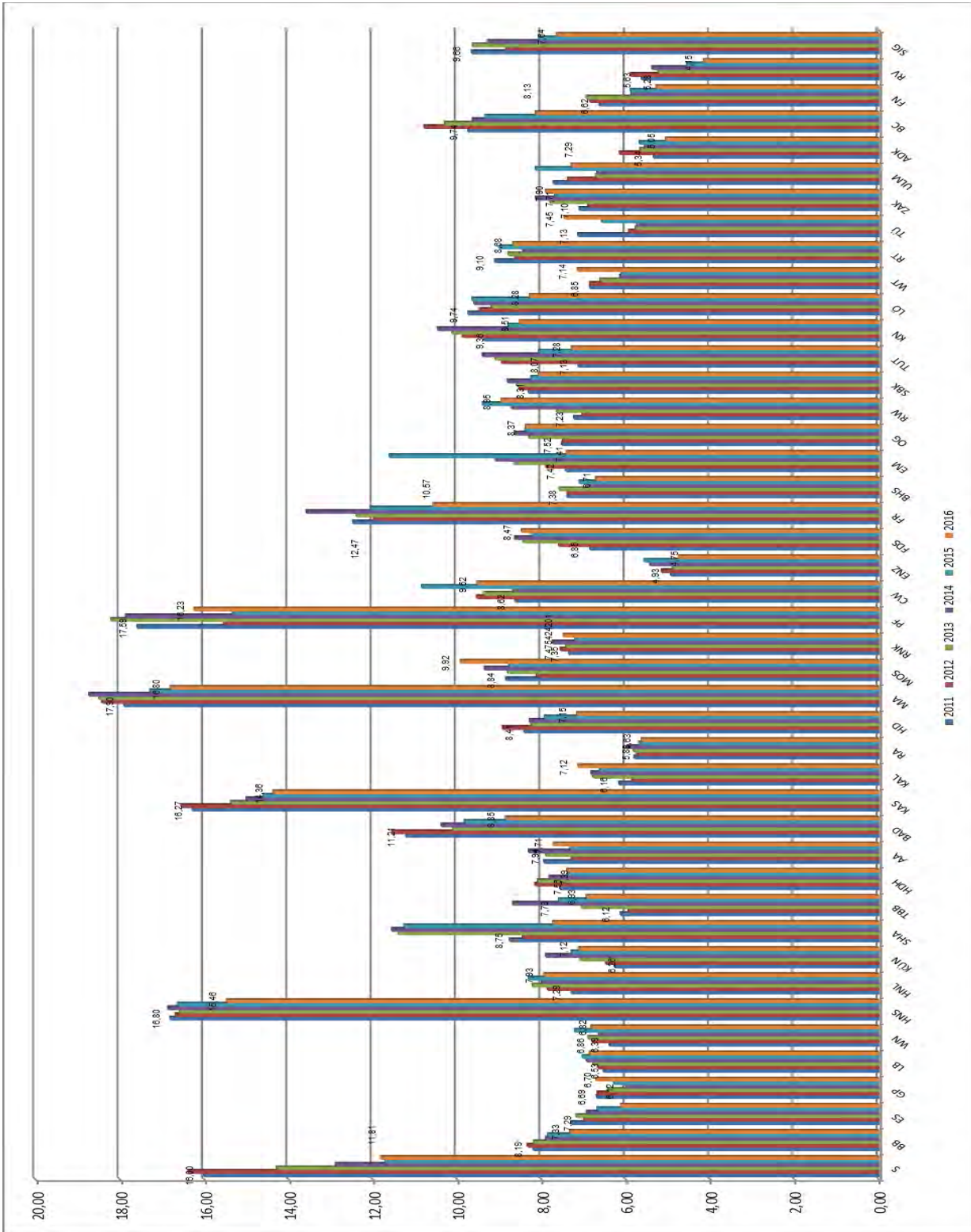
Tabelle 35: Entwicklung der Hilfen §§ 33, 34 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen von 2011 bis 2016 (Summe RAs §§ 27, 35a, & 41; 31.12./+ beendete Hilfen)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Stuttgart (SK)	16,00	16,37	14,28	12,87	11,70	11,81
Böblingen	8,19	8,33	8,18	7,90	7,85	7,33
Esslingen	7,29	6,99	7,17	6,93	6,68	6,12
Göppingen	6,69	6,67	6,43	5,99	6,28	6,70
Ludwigsburg	6,53	6,65	6,77	6,93	7,03	6,86
Rems-Murr-Kreis	6,39	6,79	6,89	6,64	7,21	6,82
Heilbronn (SK)	16,80	16,68	16,58	16,86	16,63	15,46
Heilbronn	7,29	7,85	8,22	7,99	8,31	7,93
Hohenlohekreis	6,26	6,47	7,08	7,90	7,29	7,12
Schwäbisch Hall	8,75	8,44	11,39	11,55	11,26	7,73
Main-Tauber-Kreis	6,12	5,94	7,04	8,67	7,59	6,93
Heidenheim	7,56	8,15	8,09	7,81	7,38	7,39
Ostalbkreis	7,94	7,28	7,90	8,30	7,32	7,71
Baden-Baden (SK)	11,21	11,54	10,10	10,37	9,83	8,85
Karlsruhe (SK)	16,27	16,54	15,36	15,00	14,59	14,36
Karlsruhe	6,16	5,85	6,78	6,82	6,62	7,12
Rastatt	5,80	5,73	5,82	5,95	5,68	5,63
Heidelberg (SK)	8,41	8,92	8,25	8,28	7,93	7,15
Mannheim (SK)	17,90	18,42	18,49	18,73	17,27	16,80
Neckar-Odenwald-Kr.	8,84	8,12	8,80	9,35	8,77	9,92
Rhein-Neckar-Kr.	7,35	7,55	7,42	7,74	7,20	7,48
Pforzheim (SK)	17,59	15,53	18,20	17,86	15,33	16,23
Calw	8,62	9,53	9,37	8,68	10,84	9,52
Enzkreis	4,93	5,15	4,89	5,43	5,56	4,75
Freudenstadt	6,85	7,59	8,43	8,63	8,22	8,47
Freiburg (SK)	12,47	11,97	12,38	13,58	12,05	10,57
Breisgau-Hochschw.	7,38	7,38	7,58	6,91	7,10	6,71
Emmendingen	7,42	7,89	8,66	9,09	11,60	7,41
Ortenaukreis	7,52	7,49	8,30	8,64	8,38	8,37
Rottweil	7,23	7,03	7,64	8,71	9,39	8,95
Schwarzw.-Baar-Kr.	7,21	7,28	7,01	7,58	7,34	7,52
Villingen-Schw. (SJA)	10,08	10,51	11,06	10,66	9,57	8,90
Tuttlingen	7,13	8,94	9,09	9,40	8,06	7,28
Konstanz	9,13	9,37	10,12	9,61	9,15	9,15
Konstanz (SJA)	9,97	11,23	10,14	12,61	7,86	6,93
Lörrach	9,74	9,46	9,19	9,60	9,64	8,28
Waldshut	6,85	6,85	6,61	6,13	6,11	7,14
Reutlingen	9,10	8,63	8,79	8,44	8,99	8,68
Tübingen	7,13	5,93	5,77	5,74	6,57	7,45
Zollernalbkreis	7,10	6,90	7,80	8,14	7,68	7,90
Ulm (SK)	7,71	7,37	6,71	6,68	8,14	7,29
Alb-Donau-Kreis	5,34	6,14	5,66	5,55	5,68	5,05
Biberach	9,74	10,78	10,30	9,63	9,33	8,13
Bodenseekreis	6,62	6,85	6,94	5,87	5,88	5,28
Ravensburg	5,63	5,89	5,24	5,38	4,55	4,15
Sigmaringen	9,66	8,84	9,63	9,27	8,06	7,64
Baden-Württemberg	8,58	8,65	8,77	8,75	8,52	8,17
Stadtkreise	14,91	14,96	14,22	13,92	13,01	12,59
Landkreise*	7,34	7,41	7,65	7,68	7,57	7,23
Schwarzw.-Baar-Kr.*	8,31	8,52	8,59	8,80	8,25	8,07
LK Konstanz*	9,36	9,88	10,12	10,46	8,78	8,51

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Während der Eckwert bezüglich des Bundeslandes insgesamt im Jahr 2013 seine höchste Ausprägung hatte und seither rückläufig war, setzte dieser Trend im Blick auf den Gesamtwert der Stadtkreise bereits 2012, und bezüglich der Landkreise im Jahr 2014 ein. In den einzelnen Kreisen zeigen sich jeweils originäre Dynamiken, die es im Zuge des Berichtstransfers zu interpretieren gilt. Das folgende Schaubild visualisiert die Entwicklungen.

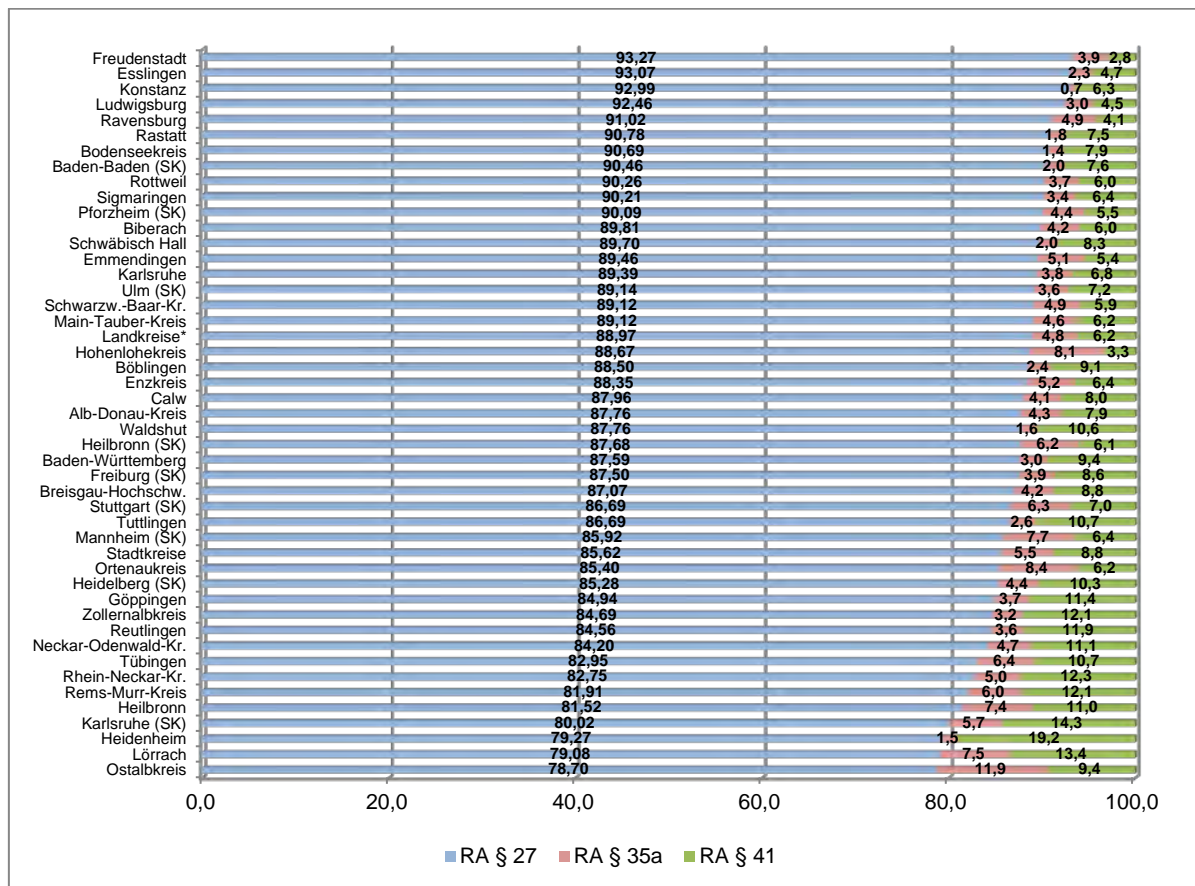
Schaubild 24: Hilfen (Summe RAs §§ 27, 35a & 41) außerhalb der Herkunftsfamilie (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in der Zeitreihe der Jahre 2011 bis 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)





Nachdem die Inanspruchnahme der Hilfen in diesem Unterkapitel bisher durchgängig in der Gesamtschau der Fälle nach den Rechtsanspruch begründenden Paragrafen 27, 35a und 41 betrachtet wurde, soll zum Abschluss ein ergänzender Blick auf die kreisbezogenen Unterschiede bezüglich des quantitativen Stellenwerts dieser drei Hilfezugänge geworfen werden. Dazu weist das folgende Schaubild die Prozentwerte aus, die die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (RA § 27),⁵¹ die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (RA § 35a)⁵² und die Hilfen für jungen Volljährige (RA § 41) in den 44 Stadt- und Landkreisen im Jahr 2016 an dem Gesamtfallzahlaufkommen hatten.

Schaubild 25: Anteile der Hilfen jeweils nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a und § 41 an der Grundgesamtheit aller Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 im Jahr 2016 in Prozent



134

Das Schaubild zeigt ein breit gefächertes Bild recht unterschiedlicher Anteile der drei Rechtsgrundlagen am Hilfesgeschehen. So streut der Anteil der Hilfen zur Erziehung (RA § 27) an dem Gesamtfallzahlvolumen der individuellen Hilfen im Vergleich der Kreise zwischen 78,7% und 93,3%. Die Anteile der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige (RA

⁵¹ Wie in allen vorangegangenen Analysen auch hier ohne die quantitativ absolut dominanten Hilfen nach § 28
⁵² Analog zur Summenbildung beim Rechtsanspruch § 27 hier ohne die ambulant-therapeutischen Hilfen, die das Gesamtfallzahlvolumen der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige quantitativ absolut dominieren

§ 35a) bewegten sich zwischen 0,7% und 11,9%, und die der Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) zwischen 2,8% und 19,2%. Auch diese erheblichen Bandbreiten in der Ausgestaltung des Hilfesgeschehens sollten im Zuge der Weiterarbeit mit dem Datenmaterial auf örtlicher Ebene sicher ein Ausgangspunkt zur Reflexion kreisspezifischer Eigenheiten der Hilfepraxis sein.

II.5.3 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der individuellen Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII

- Bei der Inanspruchnahme der Hilfen für junge Menschen nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a und § 41 SGB VIII haben sich in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2011 bis 2016 erstmals seit 30 Jahren bei der überwiegenden Zahl der Hilfformen Rückgänge ergeben.
- Diese Feststellung gilt insbesondere auch für die stationären Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie; die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) gingen um 3%, und die in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) um 6% zurück.
 - Dass hier ein klarerer Trendwechsel eingetreten ist, wird sehr deutlich, wenn man sieht, dass im vorangegangenen Berichtszeitraum von 2006 bis 2011 die Hilfen in Vollzeitpflege noch um 14% und die in Heimerziehung um 5% zugelegt hatten.
- In der Gesamtschau aller Hilfen stieg die Inanspruchnahme – unter Ausblendung der Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28) – von 25,40 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2011 auf 25,91 im Jahr 2016. Dieser Zuwachs um 2% über einen Zeitraum von 5 Jahren ist nur noch marginal, nachdem sich der Anstieg im vorangegangenen Untersuchungszeitraum von 2006 bis 2011 noch auf 33% belaufen hatte.
- Ein Anstieg der Inanspruchnahme ergab sich nur bei den Hilfen, die originär nach dem § 27 Abs. 2 u.3 gewährt wurden (+ 32%) und bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31).
 - Die sehr starke Zunahme bei den Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 geht zu erheblichen Anteilen auch darauf zurück, dass Jugendämter vermehrt dazu übergehen, Hilfen, die sie früher in Gestalt von Sozialer Gruppenarbeit (§ 29) und Tagesgruppen (§ 32) gewährten, im Kontext sozialräumlicher Konzeptionsentwicklung auf der Basis des § 27 Abs. 2 u.3 auszugestalten.
 - Die Sozialpädagogische Familienhilfe bleibt demgegenüber die einzige Hilfeform, die unverändert allein „aus sich selbst heraus“ prosperiert. Sie ist inzwischen die mit großem Abstand quantitativ bedeutsamste Form der Hilfen zur Erziehung.⁵³
 - Gleichwohl liegt ihre Zuwachsdynamik mit nun plus 8% gravierend unter der des Untersuchungszeitraums von 2006 bis 2011 mit seinerzeit plus 64%.

⁵³ Wie stets im Kontext dieser Interpretationen: unter Ausblendung der Hilfen nach § 28 SGB VIII



- Bei den 16 Landkreisen, die im jüngsten Fortschreibungszeitraum noch Zuwächse bei der Inanspruchnahme von stationären Hilfen verzeichneten, handelt es sich in drei Vierteln dieser Fälle um Kreise, die im Jahr 2011 eine unterdurchschnittliche Hilfefrequenz hatten.
- Insofern setzt sich im jüngsten Fortschreibungszeitraum ein Trend fort, der die Inanspruchnahmeentwicklung dieser Hilfen im Lande schon seit Jahrzehnten prägt: Ein tendenzieller Verlust von Differenz bezüglich der Hilfefrequenzen im Vergleich der Kreise.
- Diese Dynamik bestätigt sich auch insofern, als die Stadtkreise, deren Eckwerte typischerweise höher liegen als die der Landkreise, im Fortschreibungszeitraum durchgängig rückläufige Hilfefrequenzen hatten.

- Vergleicht man die hilfeartbezogenen Häufigkeiten in den 44 Stadt- und Landkreisen anhand der Eckwerte je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen, so zeigen sich allerdings weiterhin deutliche Unterschiede.
 - Im Jahr 2016 bewegten sich die Streubreiten der Eckwerte – hier bereits unter Ausblendung der jeweils drei Maximal- bzw. Minimalwerte am oberen und unteren Ende der Eckwertverteilung – bei
 - den sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 zwischen 0,77 und 11,83 ,
 - der Erziehungsberatung (§ 28) zwischen 14,92 und 46,11 ,
 - der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) zwischen 0,07 und 7,08 ,
 - der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) zwischen 1,04 und 5,19 ,
 - der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) zwischen 3,47 und 10,17 ,
 - der Tagesgruppe (§ 32) zwischen 0,15 und 3,69 ,
 - der Vollzeitpflege (§ 33) zwischen 2,49 und 6,24 ,
 - der Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) zwischen 2,71 und 7,97 ,
 - der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35) zwischen 0,00 und 1,37, und
 - in einer Gesamtschau der stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34) – hier unter Einbezug aller 44 Werte – zwischen 4,15 und 16,80 ;
 - Diese erheblichen Streubreiten belegen zum einen die deutlich unterschiedlichen Hilfefrequenzen in den einzelnen Stadt- und Landkreisen – sie sind zum anderen aber auch Ausweis einer letztlich sehr unterschiedlichen Praxis in der Ausschöpfung der in den §§ 27-35 SGB VIII angelegten Hilfeoptionen durch die jeweiligen Jugendämter.
 - Die letztgenannte Feststellung beruht darauf, dass sich die Bandbreite der Eckwertstreuungen im Kreisvergleich drastisch reduziert, wenn man die Inanspruchnahme je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in der Summe aller Hilfearten berechnet.

- In dieser Betrachtungsweise ergibt sich unter Einbezug aller 44 Stadt- und Landkreise eine Bandbreite von 11,51 bis 51,21 Hilfen je 1.000, die sich damit auf den maximalen Quotienten des 4 ½-Fachen zwischen niedrigstem und höchstem Eckwert reduziert.
- Bezüglich des Inanspruchnahmeprofils innerhalb der stationären Hilfen zeigt sich, dass die Heimerziehung gegenüber der Vollzeitpflege bei Einbezug aller Hilfen für junge Menschen mit einem Anteil von 55% die quantitativ bedeutsamere Hilfeform ist.
- Hintergrund dieser recht starken Konturierung ist insbesondere die sehr geringe Nutzung der Vollzeitpflege im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige, zudem aber auch ihr geringerer Anteil bei den Hilfen für junge Volljährige.
- Im Vergleich der Kreise streute der Anteil der Vollzeitpflege im Jahr 2016 in Bezug auf die Stadtkreise zwischen 25% und 53%, bei den Landkreisen lagen die Werte zwischen 38% und 73%.
- Im Gewichtungsverhältnis der Nutzung der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) gegenüber den stationären Hilfen (§§ 33, 34) vollzog sich von 2011 bis 2016 ein weiterer Bedeutungszuwachs des nicht-stationären Bereichs.
- Während sich das quantitative Verhältnis im Jahr 2011 noch auf 1,91 nicht-stationäre Hilfen je 1 Fremdunterbringung belief, erhöhte es sich zum Jahr 2016 auf 2,12 zu 1.
- Im Jahr 2016 bewegten sich diese Quotienten in der Gruppe der Stadtkreise zwischen 1,24 und 2,89 und in der Gruppe der Landkreise zwischen 0,99 und 4,13 nicht-stationäre Hilfen je 1 Fremdunterbringung, so dass aus kreisvergleichender Perspektive deutliche Unterschiede in der Ausschöpfung der Hilfeoptionen bestanden.
- Betrachtet man abschließend, welche Anteile zum einen die Hilfen zur Erziehung, zum anderen die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige und schließlich die Hilfen für junge Volljährige an der Grundgesamtheit aller Hilfen (also der Summe aller individuellen Hilfen für junge Menschen nach den Rechtsansprüchen § 27 und § 35a und § 41 SGB VIII) im Vergleich der Kreise hatten, so ergibt sich ein sehr heterogenes Bild.
- Der Anteil der Hilfen zur Erziehung (Rechtsgrundlage § 27) streute zwischen 78,7% und 93,3%.
- Der Anteil der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a) rangierte zwischen 0,7% und 11,9%.
- Die Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41) hatten Anteile zwischen 2,8% und 19,2%.



- Diese vielfältigen Befunde zu unterschiedlichen Hilfehäufigkeiten, Entwicklungsdynamiken und Inanspruchnahmeprofilen der Hilfen für die jungen Menschen in den Kreisen bilden den Rahmen und die Grundlage für vielschichtige Impulse zur Reflexion der jeweils örtlichen Praxis im Umgang mit Gewährung und Ausgestaltung der individuellen Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach dem SGB VIII.
 - Solche kreisspezifischen Analysen und deren Erörterung sind Gegenstand der Transferphase zu diesem landesweiten Bericht, in der das Landesjugendamt die Jugendämter bzw. die Stadt- und Landkreise, die dies wünschen, mit umfassenden Dienstleistungen unterstützt.

II.6 Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung, die Hilfen für junge Volljährige und die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige⁵⁴

138

In diesem Unterkapitel werden nun die Ausgaben der Jugendämter für die Hilfen zur Erziehung (RA § 27), die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (RA § 35a) und die Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) in das Zentrum der Betrachtungen gestellt. Wie schon in den diesbezüglichen Bundesländer vergleichenden Untersuchungen im Kapitel I, ist das Interesse an den Ausgaben zunächst darin begründet, dass im Zuge einer zunehmenden Flexibilisierung in der Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen eine vergleichende Betrachtung der Inanspruchnahme dieser Leistungen gerade wegen der Originalität mancher Hilfeformen anhand der „klassischen“ Abbildung über Fallzahlen tendenziell schwieriger wird. Die Beschäftigung mit den im Laufe eines Jahres aufgewendeten Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung, berechnet als Ausgabenwert je Jugendeinwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren, eröffnet somit eine wichtige komplementäre Perspektive zur kreisvergleichenden Abbildung der Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen in der Dimension Geld. Zum anderen ist die Ausgabenseite im Rahmen dieser Berichterstattung aber auch deshalb von erheblichem Interesse, weil sich die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Blickwinkel ihrer eigenen Profession offensiv auch mit Fragen des Geldes und der Ausgabenentwicklungen beschäftigen muss. Dies ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung dafür, die knappen Ressourcen möglichst wirkungsvoll einsetzen zu können. Ebenso wichtig ist es, die dem Grunde nach sehr berechtigten Fragen aus kommunalpolitischen Gremien und der Öffentlichkeit nach Ausgabenvolumen und Ausgabenentwicklungen qualifiziert beantworten zu können, auch um die Beschäftigung mit diesen Aspekten der Jugendhilfeentwicklung nicht allein anderen Ressorts zu überlassen.

⁵⁴ Den folgenden Analysen ist voranzustellen, dass sämtliche Berechnungen auf den Ausgabendaten basieren, die das Landesjugendamt jährlich bei den Stadt- und Landkreisen erhebt und aufwändig validiert. Die Angaben unterscheiden sich von denen in Kapitel I.3 zum Bundesländervergleich, die der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik entnommen sind. Abgesehen von den üblichen Unschärfen der amtlichen Statistik kommen dort insbesondere im Jahr 2014 beispielsweise Ausgaben zum Tragen, die das jeweilige Land für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern tätigte. Diese sind nicht Gegenstand der Erhebung des Landesjugendamtes bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg, so dass die Ausgabenwerte der amtlichen Statistik allein deshalb höher ausfallen.

Vor diesem Hintergrund sind in den folgenden Tabellen und Schaubildern die Bruttoausgaben⁵⁵ der Jugendämter bzw. der Stadt- und Landkreise für alle Leistungen der Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres 2016 und in rückschauender Betrachtung den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2011 bis 2016 aufbereitet. Gar nicht berücksichtigt sind dabei die Aufwendungen für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, da diese nicht mittels einzelfallbezogener Entgelte, sondern qua institutioneller Förderung finanziert werden.

II.6.1 Ausgaben für die Leistungen aller Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2016

Die in Tabelle 36 aufbereiteten Daten beinhalten die Ausgaben der Jugendämter für die genannten Leistungen im Jahr 2016. Ausgehend von dem in der ersten Datenspalte ausgewiesenen Gesamtausgaben werden die Aufwendungen in den Folgespalten nach den Ausgaben für ambulant-therapeutische und nicht-stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29 – 32 & 35a) einerseits und für stationäre Hilfen (§§ 33, 34) andererseits differenziert. Gar nicht enthalten sind in diesen Teilsummen die Aufwendungen für Hilfen nach § 35 (ISE) und für Schulentgelte, da diese beiden Ausgabenpositionen weder dem nicht-stationären noch dem stationären Bereich zugeordnet werden können. Das hat auch zur Folge, dass die Addition der beiden Teilsummen nicht den Gesamtausgaben entspricht. Im rechten Teil der Tabelle erfolgt eine Umrechnung der Ausgaben in den Ausgabenwert je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in den Kreisen als Grundlage einer sachgerechten Vergleichsperspektive. Die rechte Tabellenspalte weist schließlich den prozentualen Anteil aus, den die stationären Hilfen am Gesamtausgabenvolumen (auch hier ohne Ausgaben für Hilfen nach § 35 und Schulentgelte) hatten.

139

⁵⁵ Die Bruttoausgaben beinhalten alle Ausgaben, die in Form von Entgelten an die Leistungserbringer gezahlt werden, ohne Abzug der Kostenbeiträge der Leistungsempfänger nach §§ 91 ff SGB VIII.



Tabelle 36: Bruttoausgaben für die Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2016

	Ausgaben 2016 in €			je Jugendeinwohner (0-u21-J.)			Anteil stationär in %
	Ausgaben insges.**	nicht-stat.***	stationär****	insges.	nicht-stat.	stationär	
Stuttgart (SK)	58.231.392	18.754.738	39.239.425	499	161	337	67
Böblingen	25.461.377	10.785.296	13.660.706	311	132	167	54
Esslingen	32.026.168	12.943.683	17.965.099	297	120	166	56
Göppingen	17.031.233	6.792.100	9.293.206	328	131	179	55
Ludwigsburg	33.724.883	13.318.209	19.427.102	301	119	173	58
Rems-Murr-Kreis	30.941.937	12.334.710	18.112.082	356	142	208	59
Heilbronn (SK)	19.331.851	7.335.835	11.823.117	755	286	462	61
Heilbronn	30.714.181	11.842.225	18.516.497	432	167	260	60
Hohenlohekreis	7.715.809	3.367.433	4.196.252	331	144	180	54
Schwäbisch Hall	13.886.907	5.092.604	8.616.000	336	123	209	62
Main-Tauber-Kreis	9.441.062	4.216.317	5.103.365	362	162	196	54
Heidenheim	10.639.589	4.932.375	5.448.848	391	181	200	51
Ostalbkreis	15.749.313	4.755.297	10.656.490	240	72	162	68
Baden-Baden (SK)	4.025.113	1.200.702	2.761.060	429	128	294	69
Karlsruhe (SK)	46.452.247	20.903.511	25.548.736	819	369	451	55
Karlsruhe	29.658.635	11.989.469	17.137.993	335	136	194	58
Rastatt	9.165.992	3.206.636	5.794.177	202	71	128	63
Heidelberg (SK)	11.055.267	4.557.408	6.358.010	371	153	214	58
Mannheim (SK)	49.613.778	19.890.043	29.665.829	850	341	508	60
Neckar-Odenwald-Kr.	8.250.250	2.139.535	6.017.892	289	75	211	73
Rhein-Neckar-Kr.	38.982.031	14.801.042	20.889.082	356	135	191	54
Pforzheim (SK)	16.807.147	6.937.372	9.783.894	651	269	379	58
Calw	9.671.050	2.677.746	6.051.045	296	82	185	63
Enzkreis	8.983.313	3.734.166	5.223.261	219	91	127	58
Freudenstadt	7.773.561	1.980.240	5.571.372	317	81	227	72
Freiburg (SK)	31.017.899	15.243.147	14.932.198	682	335	328	48
Breisgau-Hochschw.	21.599.022	10.158.786	10.674.261	395	186	195	49
Emmendingen	10.761.277	3.859.303	6.720.643	316	113	198	62
Ortenaukreis	25.931.997	8.792.817	16.425.398	293	99	186	63
Rottweil	6.695.874	2.225.154	4.411.194	227	75	150	66
Schwarzw.-Baar-Kr.	6.716.504	2.487.042	4.073.247	266	98	161	61
Villingen-Schw. (SJA)	6.997.218	1.851.810	5.042.278	413	109	297	72
Tuttlingen	7.330.413	2.487.399	4.664.913	239	81	152	64
Konstanz	12.788.212	4.992.641	7.537.529	309	121	182	59
Konstanz (SJA)	7.822.272	3.261.271	4.516.172	471	197	272	58
Lörrach	18.687.862	8.070.409	10.149.048	391	169	212	54
Waldshut	9.459.366	3.149.055	5.985.645	262	87	166	63
Reutlingen	26.117.948	12.296.081	12.930.726	443	208	219	50
Tübingen	19.102.118	9.699.895	8.035.183	396	201	166	42
Zollernalbkreis	13.013.286	4.194.810	7.008.330	351	113	189	54
Ulm (SK)	7.278.015	4.244.260	3.017.407	292	170	121	41
Alb-Donau-Kreis	8.840.201	3.328.627	5.511.134	207	78	129	62
Biberach	9.985.775	4.433.365	5.357.228	228	101	122	54
Bodenseekreis	10.731.277	4.491.784	5.670.329	248	104	131	53
Ravensburg	6.471.326	1.492.296	4.662.750	106	24	76	72
Sigmaringen	8.545.811	3.012.381	5.359.035	305	108	191	63
Baden-Württemberg	821.227.759	325.630.748	472.743.109	366	145	211	58
Stadtkreise	243.812.709	100.436.739	140.327.597	621	256	357	58
Landkreise*	577.415.050	225.194.009	332.415.512	312	122	180	58
Schwarzw.-Baar-Kr.*	13.713.722	4.338.852	9.115.525	325	103	216	66
LK Konstanz*	20.610.484	8.253.912	12.053.701	356	143	208	58

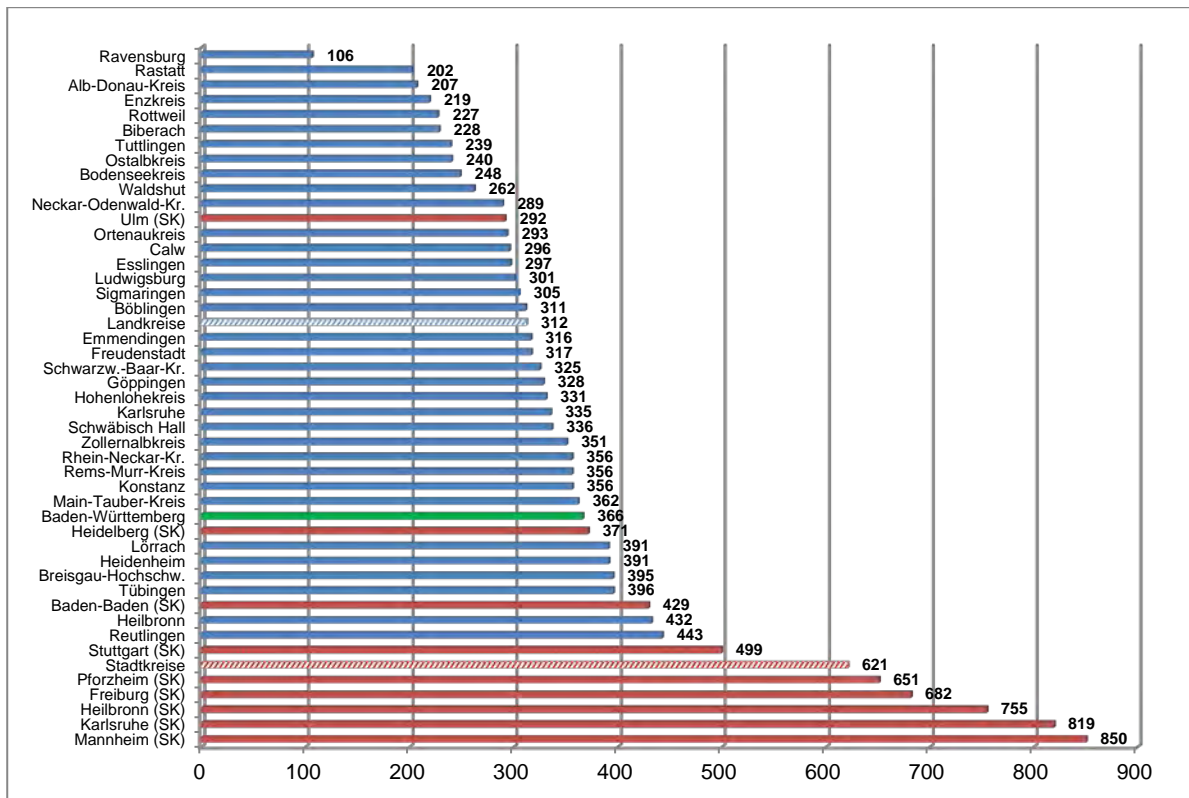
* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** ohne Ausgaben § 28; ***Hilfen §§ 27,2 und 29-32 und 35a amb.-

****Hilfen §§ 33 und 34

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben der Jugendämter in Baden-Württemberg für erzieherische Hilfen für Minderjährige, seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige im Jahr 2016 auf rund 821 Mio. Euro. Das entsprach einem Aufwand von 366 Euro je Einwohner im Alter von 0- bis unter 21 Jahren. In einem vergleichenden Blick auf die 9 Stadtkreise beziehungsweise die 35 Landkreise ergibt sich eine Bandbreite zwischen 106

und 443 Euro je Jugendeinwohner bei den Landkreisen und zwischen 292 und 850 Euro bei den Stadtkreisen. Schaubild 25 zeigt diese Verteilung über die 44 Stadt- und Landkreise im Land.

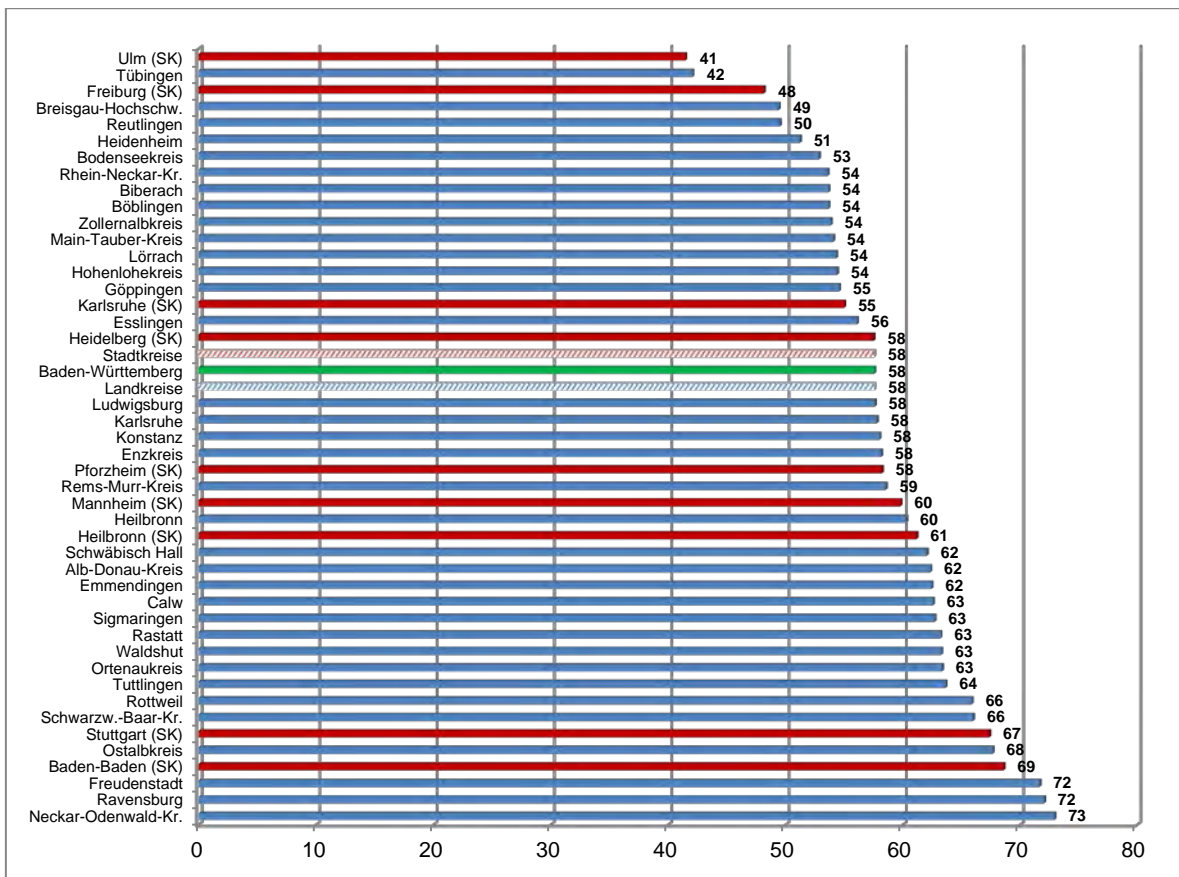
Schaubild 26: Ausgaben für Hilfen nach §§ 27, 35a & 41 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-J.) in Euro im Jahr 2016



Nimmt man nun ergänzend die in Tabelle 36 ausgewiesenen Ausgabenanteile für die stationären und die nicht-stationären Hilfen in den Blick, so wird deutlich, dass die Aufwendungen für die stationären Hilfen in Baden-Württemberg mit einem Anteil von 58% zwar weiterhin überwiegen, von einem hälftigen Verhältnis allerdings nicht mehr allzu weit entfernt sind. Diese Quote gilt im Übrigen identisch für die Gruppe der Stadtkreise und die der Landkreise. Im Vergleich der Landkreise streuen die Anteile für die stationären Hilfen zwischen 41 und 69 Prozent, bezüglich der Stadtkreise reicht die Spanne von 42 bis 73 Prozent. Kreisbezogene Standortbestimmungen erleichtert das folgende Schaubild.



Schaubild 27: Anteil der Ausgaben für stationäre Hilfen (§§ 33, 34) an den Gesamtausgaben der Hilfen nach §§ 27, 35a & 41 im Jahr 2016 in Prozent



Eine weitere Facette zur Bestimmung der kreisspezifischen Ausgabenprofile im Bereich der Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 ergibt sich aus einer vergleichenden Betrachtung, welche prozentualen Anteile die drei Rechtsgrundlagen am Gesamtausgabenvolumen der Kreise hatten. Die dazu benötigten Daten sind in Tabelle 37 aufbereitet. Sie weist die Ausgaben je Jügendeinwohner, differenziert nach den drei Rechtsgrundlagen, sowie deren jeweiligen Prozentanteil an den Gesamtausgaben aus. Ergänzend ist in der rechten Tabellenspalte der Ausgabenwert für die Hilfen nach § 41 in Bezug auf die jungen Volljährigen (18- bis unter 21-Jährige) berechnet.

Tabelle 37: Ausgaben in Euro und Ausgabenanteile in Prozent für die Hilfen nach Rechtsanspruch § 27, RA § 35a und RA § 41 je Jugendeinwohner im Jahr 2011

	Ausgaben je Jugendeinw. (0- b. u. 21-J.)			% - Anteil der RAs an Ges.-ausgaben			§ 41 je Einw. 18- u. 21
	RA § 27	RA § 35a	RA § 41	RA § 27	RA § 35a	RA § 41	
Stuttgart (SK)	361	56	83	72,3	11,2	16,5	491
Böblingen	246	43	22	78,9	14,0	7,1	142
Esslingen	210	61	26	70,8	20,6	8,6	150
Göppingen	259	43	27	78,8	13,0	8,2	161
Ludwigsburg	253	26	22	84,2	8,6	7,2	138
Rems-Murr-Kreis	236	93	27	66,2	26,1	7,7	165
Heilbronn (SK)	635	84	36	84,1	11,2	4,7	215
Heilbronn	334	78	20	77,2	18,1	4,6	122
Hohenlohekreis	206	90	34	62,3	27,3	10,4	204
Schwäbisch Hall	220	94	22	65,5	27,9	6,6	135
Main-Tauber-Kreis	256	67	39	70,8	18,4	10,8	226
Heidenheim	280	95	16	71,6	24,3	4,1	97
Ostalbkreis	202	21	17	84,2	8,8	7,0	98
Baden-Baden (SK)	353	30	46	82,1	7,1	10,8	262
Karlsruhe (SK)	627	81	111	76,5	9,9	13,6	520
Karlsruhe	207	87	41	61,6	26,0	12,4	244
Rastatt	162	37	4	80,0	18,1	1,9	23
Heidelberg (SK)	259	89	23	69,9	23,9	6,2	90
Mannheim (SK)	700	116	34	82,3	13,7	4,0	175
Neckar-Odenwald-Kr.	221	42	26	76,4	14,7	8,9	147
Rhein-Neckar-Kr.	241	100	15	67,7	28,1	4,2	92
Pforzheim (SK)	514	95	41	79,0	14,7	6,4	249
Calw	242	38	15	81,9	12,9	5,2	91
Enzkreis	148	52	19	67,4	23,8	8,8	114
Freudenstadt	243	67	7	76,6	21,0	2,3	43
Freiburg (SK)	456	162	63	66,9	23,8	9,3	312
Breisgau-Hochschw.	289	71	35	73,1	18,1	8,9	210
Emmendingen	220	52	44	69,6	16,6	13,8	261
Ortenaukreis	208	57	29	71,0	19,3	9,7	173
Rottweil	169	34	24	74,4	15,2	10,4	142
Schwarzw.-Baar-Kr.	214	42	10	80,4	15,8	3,8	58
Villingen-Schw. (SJA)	319	70	23	77,4	17,0	5,6	134
Tuttlingen	180	48	11	75,0	20,2	4,8	72
Konstanz	216	60	34	69,7	19,3	11,0	207
Konstanz (SJA)	380	33	58	80,7	7,1	12,2	207
Lörrach	286	61	45	73,1	15,5	11,4	275
Waldshut	205	39	18	78,2	14,9	6,9	110
Reutlingen	322	73	48	72,7	16,5	10,8	279
Tübingen	329	41	26	83,1	10,4	6,5	124
Zollernalbkreis	289	36	27	82,3	10,2	7,6	155
Ulm (SK)	213	58	21	73,1	19,7	7,2	109
Alb-Donau-Kreis	168	32	7	81,1	15,6	3,3	40
Biberach	199	20	9	87,4	8,7	3,9	54
Bodenseekreis	181	45	22	72,8	18,2	9,0	130
Ravensburg	85	12	9	80,4	11,0	8,6	52
Sigmaringen	242	43	20	79,4	14,2	6,4	106
Baden-Württemberg	274	61	31	74,8	16,8	8,4	179
Stadtkreise	471	87	62	75,9	14,1	10,0	326
Landkreise*	232	56	24	74,3	17,9	7,7	143
Schwarzw.-Baar-Kr.*	256	53	15	78,8	16,4	4,7	88
LK Konstanz*	263	52	41	73,9	14,7	11,5	207

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Auch in dieser Betrachtungsweise zeigen sich erhebliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Hilfepraxis in den Kreisen. Nimmt man die Verteilung der Ausgaben für die Hilfen nach dem Rechtsanspruch § 27 für die 35 Landkreise, so bewegen sich die Werte zwischen 85 und 334 Euro je Jugendeinwohner, somit um das 4-fache. Bei den Hilfen für die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen (RA § 35a) streuen die Ausgaben zwischen 12 und



100 Euro je Jugendeinwohner, das entspricht dem 8-Fachen. Bei den Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) findet sich schließlich eine Bandbreite zwischen 4 und 48 Euro und somit eine Diskrepanz um das 12-Fache. Diese Befunde sind ein weiterer Hinweis auf eine kreis-spezifisch sehr unterschiedliche Praxis in der Gewährung von individuellen Hilfen für junge Menschen. Dementsprechend streuen auch die prozentualen Ausgabenanteile für die Hilfen nach den drei Rechtsgrundlagen erheblich. Bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (RA § 27) bewegen sie sich zwischen 62 und 87 Prozent, bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 28 Prozent, und bei den Hilfen für junge Volljährige zwischen 2 und 16 Prozent.

Auch bei den Ausgaben je Einwohner im Alter von 18 bis unter 21 Jahren zeigt sich ein erhebliches Spektrum unterschiedlicher Werte. Bei den Landkreisen liegen diese Ausgaben zwischen 23 und 279, und bei den Stadtkreisen zwischen 90 und 491 Euro. Allerdings dürfen auch diese Ausgabenwerte nicht isoliert interpretiert werden. Wie schon bei den Fallzahlbetrachtungen erläutert, ist zu bedenken, dass sich die Kreise hinsichtlich ihrer Hilfedichte und damit auch Ausgabenaufwendungen bereits bei den unter 18-Jährigen erheblich unterscheiden, so dass sich dies partiell zwingend auch auf die Ausgaben je Einwohner im Alter von 18- bis unter 21 auswirken muss. Gleichwohl liegen die Streubreiten der Ausgabenwerte bei den Hilfen für junge Volljährige deutlich über denen bei den unter 18-Jährigen. Deshalb bedarf es sicher auch diesbezüglich kreisspezifisch vertiefter Betrachtungen.

144

II.6.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016

Um die Entwicklung der Ausgaben für die Jugendhilfeleistungen nach den §§ 27, 35a und 41 vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2016 in ihrer Grundtendenz und in einer kreisvergleichenden Perspektive sachgerecht einschätzen zu können, ist es am effizientesten, die Ausgabenwerte je Jugendeinwohner in eine lückenlose Zeitreihe über den gesamten Beobachtungszeitraum zu stellen. Eine solche Datenaufbereitung findet sich in der folgenden Tabelle, die zudem in ihrer rechten Spalte die prozentuale Veränderungsdynamik des Ausgabenwerts von 2011 zu 2016 ausweist.

Tabelle 38: Ausgaben für die Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a und § 41 je Jugendlicheinwohner 0- bis u. 21-Jährige) im Zeitraum von 2011 bis 2016 in Euro

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	V 11->16 in %**
Stuttgart (SK)	493	505	515	499	507	499	1,4
Böblingen	330	334	355	335	325	311	-5,6
Esslingen	247	273	306	297	300	297	20,1
Göppingen	296	313	327	333	354	328	10,8
Ludwigsburg	280	266	280	286	286	301	7,4
Rems-Murr-Kreis	267	277	276	310	304	356	33,4
Heilbronn (SK)	568	556	615	645	732	755	32,9
Heilbronn	334	400	396	410	435	432	29,5
Hohenlohekreis	228	215	257	295	315	331	45,1
Schwäbisch Hall	245	270	306	317	362	336	37,1
Main-Tauber-Kreis	235	273	326	315	343	362	53,6
Heidenheim	327	303	331	352	389	391	19,5
Ostalbkreis	222	203	201	201	226	240	8,3
Baden-Baden (SK)	416	401	454	499	472	429	3,0
Karlsruhe (SK)	653	686	723	777	829	819	25,5
Karlsruhe	241	255	286	343	349	335	38,9
Rastatt	154	166	167	163	201	202	31,3
Heidelberg (SK)	363	361	448	388	406	371	2,2
Mannheim (SK)	746	802	817	864	930	850	14,0
Neckar-Odenwald-Kr.	246	252	243	253	261	289	17,4
Rhein-Neckar-Kr.	273	301	302	316	341	356	30,6
Pforzheim (SK)	525	551	579	630	624	651	24,1
Calw	218	274	248	272	283	296	35,9
Enzkreis	175	227	234	212	214	219	24,8
Freudenstadt	207	220	246	314	320	317	53,3
Freiburg (SK)	586	634	654	627	683	682	16,3
Breisgau-Hochschw.	280	305	332	326	341	395	41,2
Emmendingen	219	261	281	281	300	316	44,6
Ortenaukreis	193	222	249	280	279	293	52,0
Rottweil	134	146	161	212	211	227	69,3
Schwarzw.-Baar-Kr.	212	229	245	270	263	266	25,4
Villingen-Schw. (SJA)	326	345	379	414	373	413	26,6
Tuttlingen	192	243	278	264	275	239	24,9
Konstanz	271	275	305	353	354	309	14,3
Konstanz (SJA)	409	426	498	490	460	471	15,3
Lörrach	265	285	357	334	373	391	47,7
Waldshut	212	212	223	228	258	262	23,3
Reutlingen	325	344	339	364	381	443	36,1
Tübingen	339	342	336	346	347	396	16,8
Zollernalbkreis	295	297	314	348	381	351	19,1
Ulm (SK)	299	270	308	274	309	292	-2,5
Alb-Donau-Kreis	215	218	242	248	239	207	-3,8
Biberach	253	258	252	230	238	228	-9,7
Bodenseekreis	243	262	276	280	274	248	2,2
Ravensburg	123	124	127	119	111	106	-13,8
Sigmaringen	284	302	309	322	298	305	7,6
Baden-Württemberg	301	322	336	350	365	366	21,5
Stadtkreise	550	586	599	613	647	621	13,0
Landkreise*	253	269	284	297	306	312	23,6
Schwarzw.-Baar-Kr.*	256	274	297	325	308	325	27,0
LK Konstanz*	308	317	359	390	384	356	15,5

145

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** Veränderung von 2011 bis 2016 in Prozent

Der sicher zentrale Befund zur Ausgabenentwicklung im Beobachtungszeitraum ist der Anstieg der Ausgaben je Jugendlicheinwohner von 301 Euro im Jahr 2011 auf 366 Euro im Jahr 2016 und somit um 21,5%.⁵⁶ Diese Entwicklung ist deshalb bemerkenswert, weil sie zeigt, dass es im Fortschreibungszeitraum zwar bei vielen Hilfearten – insbesondere auch den sta-

⁵⁶ Die Inflationsrate belief sich in diesem Zeitraum demgegenüber auf knapp 5%. Vgl. Statistisches Bundesamt 2018

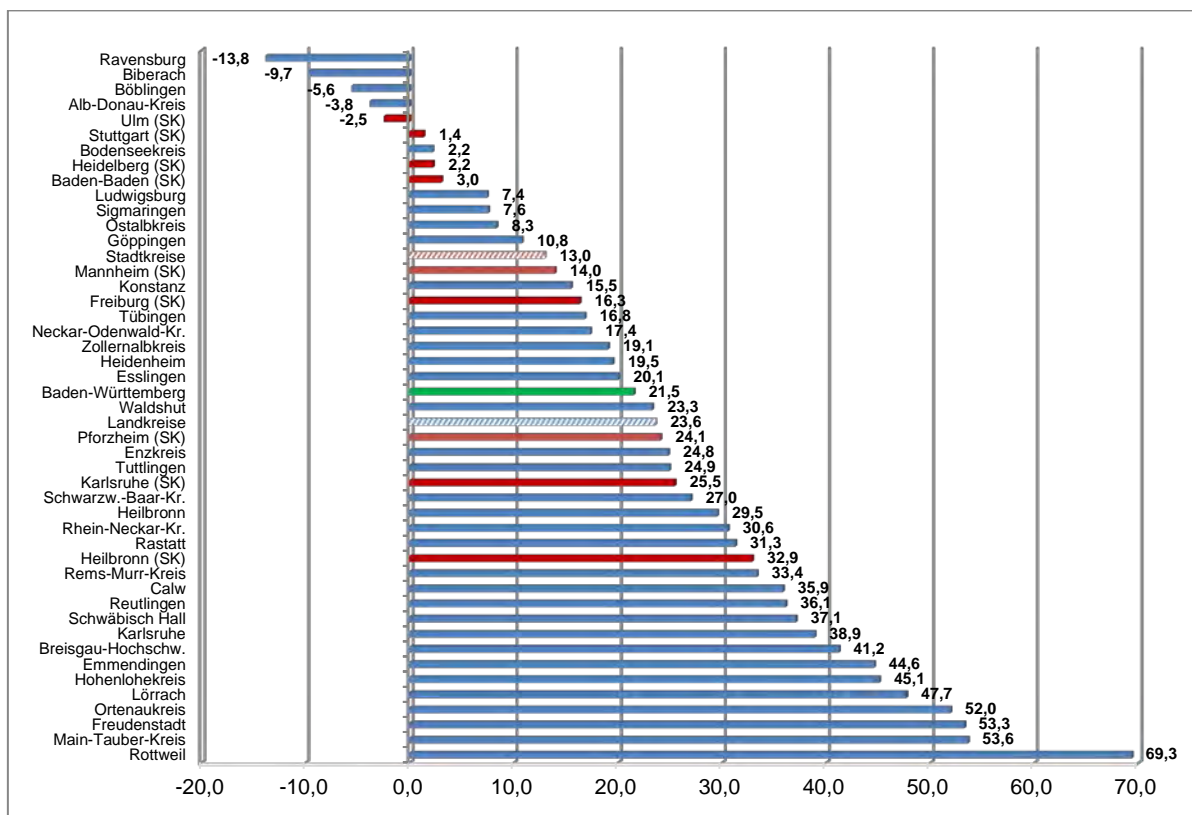


tionären Hilfen – rückläufige Fallzahlen, zugleich aber dennoch einen deutlichen Anstieg der Ausgaben der Jugendämter für diese Jugendhilfeleistungen gab. Diese Feststellung gilt für 39 der 44 Stadt- und Landkreise, so dass von einem landesweit nahezu flächendeckenden Trend gesprochen werden kann. Dieser Sachverhalt ist deshalb bedeutsam, weil – zumal im Kontext der theoretischen Rahmung dieser Berichterstattung – dem Grunde nach durchaus die Frage im Raum steht, ob die deutliche Trendwende bei der Fallzahlentwicklung der Hilfen zur Erziehung im jüngsten Fortschreibungszeitraum möglicherweise, oder gar primär, ein Ausdruck einer restriktiveren Hilfgewährung ist. Die Fakten zur Ausgabenentwicklung sprechen gegen diese Annahme.

Im Vergleich der Kreise hat sich die Ausgabendynamik jedoch sehr unterschiedlich entwickelt. Rückläufige Werte gab es nur in 5 Kreisen, in 6 Kreisen belief sich der Anstieg auf bis zu 10%, in weiteren 10 Kreisen auf bis zu 25%, und in über der Hälfte der Kreise lagen die Zuwachsraten noch höher. Das folgende Schaubild veranschaulicht die Bandbreite der kreisspezifischen Entwicklungen.

Schaubild 28: Veränderung der Ausgaben für die Hilfen nach Rechtsanspruch §§ 27, 35a & 41 je Jugendeinwohner von 2011 bis 2016 in Prozent

146



Auch bei der Interpretation dieser Verteilung und der jeweils kreisspezifischen Ausgabenanstiege ist ausdrücklich vor vorschnellen Folgerungen zu warnen. Ein anschauliches Beispiel für die gebotene Zurückhaltung ist der Landkreis Rottweil. Mit plus 69% ist er einsamer Aus-

reißer an der Spitze der Zuwachsverteilung. Faktisch hatte er aber 2016 – also im Ergebnis dieses Anstiegs – weiterhin einen der niedrigsten Ausgabenwerte aller Landkreise in Baden-Württemberg.⁵⁷ In diesem Fall dürfte es sich also zumindest auch um Nachholeffekte auf der Basis eines sehr niedrigen Ausgabenwertes im Jahr 2011 handeln. Zudem gilt für die überwiegende Zahl der Landkreise, die hier überdurchschnittliche Zuwachsraten aufweisen, dass sie im Jahr 2011 in der unteren Hälfte der Ausgabenverteilung rangierten. Auch hier zeigen sich somit tendenzielle Angleichungsprozesse im Lande.

Somit gilt hier, wie in allen untersuchten Sachzusammenhängen des vorliegenden Berichts, dass eine isolierte Interpretation von Einzelfunden keine belastbaren Erkenntnisse erschließt. Es führt kein Weg daran vorbei, stets eine Vielzahl von Fakten, Variablen und Dynamiken in eine kreisbezogene Gesamtschau zu stellen und die Entwicklungen vor deren Hintergrund, sowie unter Hinzuziehung örtlicher Wissensbestände über Praxisentwicklungen und -veränderungen reflexiv zu erörtern. Genau dies ist Gegenstand der Transferphase zu diesem Bericht.

Gleichwohl sei zum Abschluss dieser Analysen im Sinne eines kleinen Zwischenresümées angemerkt, dass sich im Fortschreibungszeitraum von 2011 bis 2016 in Baden-Württemberg nach Jahrzehnten stetig und deutlich steigender Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung eine klare Trendwende hin zu rückläufigen stationären und nur noch marginal gestiegenen nicht-stationären Fallzahlen vollzogen hat. Die empirischen Befunde zu den Ausgabenentwicklungen im Beobachtungszeitraum deuten allerdings nicht darauf hin, dass die gebrochene Zuwachsdynamik bei den Fallzahlentwicklungen Ausfluss einer restriktiven Finanzsteuerung wäre. Nachdem sich bereits in Kapitel I zum Bundesländervergleich gezeigt hatte, dass Baden-Württemberg im dortigen Beobachtungszeitraum die höchsten Ausgabenzuwächse aller westlichen Bundesländer hatte, wird auch im Blick auf die Ausgabenentwicklungen innerhalb des Landes von 2011 bis 2016 deutlich, dass 90 % der Stadt- und Landkreise einen Ausgabenanstieg verzeichneten. Ein solcher empirischer Befund wäre mit der Hypothese eines Primats restriktiver Finanzsteuerung kaum vereinbar. Das allerdings ändert nichts daran, dass die Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse in den Jugendämtern stets auch eine wesentliche bedarfsbeeinflussende Variable bezüglich der Dynamik des kreisspezifischen Hilfesgeschehens sind, so dass auch diese Dimension unverzichtbarer Bestandteil fachlich fundierter Reflexion der Berichtsergebnisse im Zuge des Transfers in die Kreise sein wird.

⁵⁷ Siehe Schaubild 25



II.6.3 Zentrale Befunde zu den Bruttoausgaben für die individuellen Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII

- Im Jahr 2016 beliefen sich die Gesamtausgaben für die Jugendhilfeleistungen nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a und § 42 SGB VIII in Baden-Württemberg auf 821.227.759 €
- In einer Umrechnung auf die relevante Alterspopulation beliefen sich die Ausgaben damit auf 366 € je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) im Jahr.
- Im Zeitraum vom 2011 bis 2016 stieg dieser Ausgabenwert von 301 € auf 366 € und somit um 21,5%.
- Bezüglich einer ersten Einordnung dieser Ausgabenzuwächse ist mit zu bedenken, dass Baden-Württemberg im Bundesländervergleich – trotz des auch dort deutlichen Ausgabenanstiegs in den beobachteten Jahren – den mit Abstand niedrigsten Ausgabenwert je Jugendeinwohner hat.
- Der Ausgabenzuwachs im Lande fiel in der Gruppe der Stadtkreise mit plus 13,0% niedriger aus als in der Gruppe der Landkreise mit plus 23,6%.
- Damit setzt sich der auch schon in früheren Berichten beobachtete Trend einer tendenziellen Annäherung der Ausgabenwerte von Stadtkreisen und Landkreisen auch im jüngsten Fortschreibungszeitraum fort.
- Gleichwohl streuten die Ausgabenwerte je Jugendeinwohner im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise im Jahr 2016 – wie angesichts der Befunde zu den Unterschieden bei den Fallzahlhäufigkeiten zu erwarten – ganz erheblich.
 - Bei den Stadtkreisen bewegten sich die Werte zwischen 292 und 850 €
 - Bei den Landkreisen lag die Streubreite zwischen 106 und 443 € je Jugendeinwohner.
- Auch bei den Zuwachsraten der Ausgaben je Jugendeinwohner im Zeitraum von 2011 bis 2016 zeigen sich im Kreisvergleich deutliche Unterschiede.
 - Bei den Stadtkreisen bewegten sie sich zwischen minus 2 % und plus 33%.
 - Bei den Landkreisen lagen die Werte zwischen minus 14 % und plus 69%.
 - Insgesamt verzeichneten von den 44 Stadt- und Landkreisen 5 (11%) rückläufige und 39 (89%) steigende Ausgabenwerte. Die landesweite Entwicklung ist somit weit überwiegend durch Ausgabenzuwächse geprägt.
- Die erheblichen Bandbreiten beim Anstieg der Ausgaben haben allerdings oftmals mit den jeweiligen Ausgangslagen der Kreise beim Ausgabenwert des Jahres 2011 zu tun.
 - So gilt für die überwiegende Zahl der Landkreise, die überdurchschnittliche Zuwachsraten verzeichnen, dass sie im Jahr 2011 in der unteren Hälfte der Ausgabenverteilung rangierten. Hier dürfte es sich somit zumindest partiell auch um Nachhol-effekte handeln.

- Der Anstieg der Ausgaben um landesweit 21,5% ist insofern bemerkenswert, weil die absoluten Fallzahlen und auch die Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Fortschreibungszeitraum bei den meisten Hilfearten, und insbesondere auch bei den stationären Hilfearten, rückläufig waren.
 - Eine isolierte Betrachtung dieser Fallzahldynamik wirft dem Grunde nach völlig zu Recht die Frage auf, ob hinter diesen Entwicklungen möglicherweise eine primär fiskalisch inspirierte restriktivere Hilfepraxis stehen könnte.
 - Die Befunde zur Ausgabenentwicklung sowohl im Bundesländervergleich als auch zur landesweit verbreiteten Dynamik wären mit der Hypothese einer restriktiven Finanzsteuerung allerdings kaum vereinbar.
- Betrachtet man die Ausgabenentwicklung hinsichtlich der Anteile, die von den Gesamtausgaben auf stationäre Hilfen einerseits und nicht-stationäre Hilfen andererseits entfallen, so hat sich der Ausgabenanteil des nicht-stationären Sektors von 38% im Jahr 2011 auf 42% im Jahr 2016 weiter erhöht – bei allerdings auch hier spürbaren kreisbezogenen Unterschieden.
 - Im Vergleich der 9 Stadtkreise belief sich der Anteil der Ausgaben für die nicht-stationären Hilfen im Jahr 2016 zwischen 31% und 59%.
 - Bei den Landkreisen lagen sie zwischen 27% und 58%.
- Differenziert man die Gesamtausgaben der Kreise für diese Jugendhilfeleistungen danach, zu welchen Anteilen die Mittel für Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (Rechtsanspruch § 27), für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (RA § 35a) und für Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) aufgewendet wurden, so ergibt sich ein breites Spektrum.
 - Die prozentualen Anteile der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige bewegten sich im Kreisvergleich zwischen 62% und 87%.
 - Bei den Ausgaben für seelisch behinderte Minderjährige lagen die Werte zwischen 7% und 28%.
 - Die Anteile der Ausgaben für junge Volljährige variierten zwischen 2% und 16%.
- Wie bei allen Befunden dieser Berichterstattung gilt auch hier, dass die kreisbezogenen Ausgabenwerte je Jugendeinwohner im Jahr 2016 und deren Veränderungsdynamik im Zeitraum von 2011 bis 2016 keinesfalls vorschnell und isoliert bewertet werden dürfen.
 - So kann ein Ausgabenwert, der innerhalb der Kreisverteilung auf den ersten Blick als „hoch“ erscheint, in sachgerechter Einordnung – etwa gemessen an den sozialstrukturellen Gegebenheiten des Kreises – letztlich für vergleichsweise geringe Aufwendungen stehen.



- Deshalb bedarf es stets differenzierter kreisspezifischer Interpretationen, die erst unter Berücksichtigung etwa der Ausgangslagen im Jahr 2011, der Inanspruchnahmeprofile nach Hilfearten und unter Einbezug vielfältiger Rahmenbedingungen des Jugendamtshandelns zu sachgerechten Einschätzungen führen.
- Die Ausarbeitung und gemeinsame Erörterung solcher kreisbezogener Expertisen ist eine der Dienstleistungen, die das Landesjugendamt allen daran interessierten Kreisen im Zuge der Transferphase zu diesem Bericht bereitstellen wird.

II.7 Die Inanspruchnahme der Hilfen in der Geschlechterperspektive

Die Tatsache, dass Mädchen in den Hilfen zur Erziehung gegenüber den Jungen unterrepräsentiert sind, gehört zu den klassischen Wissensbeständen um die Inanspruchnahmeprofile des Feldes,⁵⁸ und dieser Sachverhalt hatte sich auch in der letzten Fortschreibung dieser Berichterstattung erneut bestätigt.⁵⁹ Die Ursachen für diese Unterschiede liegen sowohl in geschlechtsspezifischen Verarbeitungsformen latent belastender Phasen von Sozialisation als auch in geschlechtsspezifischen Wahrnehmungs-, Definitions- und Reaktionsformen in privaten Umfeldern, in der Öffentlichkeit, aber auch seitens der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Professionellen. Da es eines der wesentlichen Ziele dieser Berichterstattung ist, reflexive Impulse zur Überprüfung der seitherigen Routinen in der Hilfepraxis der Sozialen Dienste zu setzen, geht es in diesem Unterkapitel darum, Aspekte der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in einer kreisvergleichenden Perspektive empirisch zu beleuchten.

Anders als in den vorangegangenen Unterkapiteln können diese Analysen nicht auf der Basis der vom KVJS bei den örtlichen Jugendhilfeträgern durchgeführten Fallzahlerhebungen zu den Hilfen zur Erziehung erfolgen. Da sich diese jährlichen Erhebungen in den Jugendämtern auf die Erfassung zentraler Kerndaten zum Fallzahlgeschehen beschränken müssen, liegen deren Ergebnisse nicht in der hier benötigten Differenzierung vor. Deshalb musste für die folgenden Analysen auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zurückgegriffen werden. Auch dort konnte das benötigte Datenmaterial allerdings nur mittels einer vom Statistischen Landesamt durchgeführten Sonderauswertung gewonnen werden. Wie bereits in der Einleitung zu diesem Bericht erläutert, wirft die Verwendung der Daten des Statistischen Landesamtes zudem das Problem auf, dass diese Analysen im aktuellsten Zugang nur am Datenmaterial des Jahres 2014 vorgenommen werden können, da in den Folgejahren gravierende Verzerrungen der Datenlage durch die Teilpopulation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zum Tragen kamen. Ebenso wie bei der Untersuchung der bundesweiten Trends ist das auch in diesem Zusammenhang sicher keine optimale, gleichwohl aber die unter methodenkritischen Aspekten einzig vertretbare Lösung.

⁵⁸ Vgl. Bürger 2002b

⁵⁹ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 132ff

Die aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik herangezogenen Fallzahlen beinhalten die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige nach dem Rechtsanspruch § 27 SGB VIII und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Rechtsanspruch § 41 SGB VIII. In den jeweiligen Fallzahlsummen sind hier die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII dagegen nicht mit erfasst, da diese in der amtlichen Statistik nicht den einzelnen Hilfearten §§ 27 ff zugeordnet werden. Sie können jedoch als eigenständige Grundgesamtheit aller Hilfen nach § 35a in geschlechterdifferenzierter Perspektive betrachtet werden.

Im Kontext der folgenden Analysen wird nun bewusst nicht mit der Gesamtfallzahl der zum 31.12.2014 laufenden und der beendeten, sondern mit den Fallzahlen der im Jahr 2014 begonnenen Hilfen gearbeitet. Hinter dieser methodischen Entscheidung steht die Überlegung, dass eine Analyse auf der Basis der im Jahr 2014 begonnenen Hilfen das jüngste Entscheidungsverhalten der Professionellen in der Ausgestaltung erzieherischer Hilfen abbildet. Verzerrungen über Hilfeentscheidungen, die als Bestandteile der Fallzahlen zum 31.12. und der beendeten Hilfen viele Jahre zurück liegen können, werden so systematisch ausgeblendet. Das bedeutet insbesondere auch, dass so das tatsächliche Entscheidungshandeln der im Jahr 2014 in den Sozialen Diensten tätigen Akteure gespiegelt wird, wodurch sich die Relevanz dieser Befunde im Sinne reflexiver Impulse erhöht. Die Werte für die Jugendämter bei kreisangehörigen Städten können nicht gesondert ausgewiesen werden, da die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik diese Unterscheidung nicht vornimmt.

151

II.7.1 Die geschlechtsspezifische Inanspruchnahme der Hilfen im Jahr 2014

Wenngleich es im Blick auf die hier relevante Fragestellung letztlich darauf hinaus laufen muss, kreisbezogen die prozentualen Anteile zu betrachten, die die Jungen und die Mädchen an den Hilfen hatten, weist die folgende Tabelle zunächst einmal die absoluten Zahlen beider Geschlechter an den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen aus. Dieser Zwischenschritt ist notwendig, um offen zu legen, auf welchen Ausgangsgrößen die in der danach folgenden Tabelle berechneten Prozentwerte basieren. Nur so lässt sich vermeiden, dass die Befunde – insbesondere in Kreisen mit kleineren absoluten Fallzahlen – in ihren gelegentlich sehr starken Ausprägungen (mit geschlechtsspezifischen Anteilen bis zu 100%) in einer sachlich nicht gerechtfertigten „Dramatik“ gelesen werden. Insofern empfiehlt es sich, die Tabellen 39 und 40 stets in einer insoweit relativierenden Gesamtschau zu betrachten.



Tabelle 39: Zahl der Jungen (m) und der Mädchen (w) bei den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen §§ 27 – 35* (Summe RAe § 27 und § 41) sowie denen nach dem RA § 35a

	§ 27		§ 28		§ 29		§ 30		§ 32		§ 33		§ 34		§ 35		§§ 27 & 29-35		§§ 33, 34		§ 35a	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Stuttgart (SK)	47	27	554	509	55	5	79	59	29	16	30	18	141	100	2	1	383	226	171	118	59	16
Böblingen	40	32	772	715	24	5	38	20	31	24	13	18	51	43	17	16	214	158	64	61	23	12
Esslingen	10	6	849	842	1	1	93	78	4	2	23	26	78	44	43	36	252	193	101	70	128	53
Göppingen	5	3	241	229	86	33	41	28	24	5	15	17	29	20	9	11	209	117	44	37	69	22
Ludwigsburg	11	3	942	799	51	12	66	51	32	7	29	36	90	51	7	6	286	166	119	87	64	25
Rems-Murr-Kreis	47	20	1024	883	101	41	50	48	6	4	22	19	40	36	3	5	269	173	62	55	31	5
Heilbronn (SK)	35	9	430	331	0	0	60	48	0	0	22	13	33	29	2	0	152	99	55	42	32	14
Heilbronn	205	112	540	412	6	5	44	44	32	10	30	19	47	43	1	0	365	233	77	62	47	21
Hohenlohekreis	33	7	166	129	35	25	15	8	7	2	9	12	9	11	0	0	108	65	18	23	44	11
Schwäbisch Hall	44	25	283	236	1	0	27	30	5	0	13	17	28	21	0	0	118	93	41	38	41	8
Main-Tauber-Kreis	34	21	225	207	29	10	41	11	12	3	5	3	12	8	0	0	133	56	17	11	21	5
Heidenheim	3	1	262	179	9	5	28	34	2	2	5	5	10	9	0	0	57	56	15	14	39	17
Ostalbkreis	48	10	400	310	39	14	54	28	2	3	27	22	34	19	2	1	206	97	61	41	33	9
Baden-Baden (SK)	0	1	290	218	0	0	10	2	3	1	4	2	12	7	0	0	29	13	16	9	8	2
Karlsruhe (SK)	158	87	859	651	28	27	44	25	79	17	18	28	87	59	2	2	416	245	105	87	54	26
Karlsruhe	3	1	1073	902	18	7	41	40	43	4	38	50	57	45	1	0	201	147	95	95	110	42
Rastatt	17	1	666	651	17	0	20	15	11	0	12	14	31	22	0	0	108	52	43	36	26	7
Heidelberg (SK)	4	1	786	677	1	1	20	12	14	5	6	2	19	10	0	1	64	32	25	12	22	7
Mannheim (SK)	6	10	905	715	125	48	144	109	48	20	21	25	109	83	3	2	456	297	130	108	109	77
Neckar-Odenwald	6	1	202	249	26	2	19	22	8	7	32	29	28	13	0	0	119	74	60	42	25	10
Rhein-Neckar-Kr.	17	6	999	829	52	11	59	32	57	10	33	28	70	52	52	41	340	180	103	80	148	74
Pforzheim (SK)	32	18	238	254	45	29	40	19	20	4	27	34	26	30	0	0	190	134	53	64	41	17
Calw	17	16	261	128	14	5	15	8	9	6	5	10	15	11	7	4	82	60	20	21	10	3
Enzkreis	0	0	386	369	16	1	29	21	14	3	24	23	20	21	3	0	106	69	44	44	45	11
Freudenstadt	2	0	144	165	64	37	27	27	0	0	6	10	18	24	0	0	117	98	24	34	9	6
Freiburg (SK)	4	3	361	261	14	1	76	49	33	7	19	13	99	53	11	7	256	133	118	66	203	92
Breisgau-Hochsch	38	34	525	427	31	16	61	34	23	4	10	17	26	38	5	7	194	150	36	55	67	25
Emmendingen	0	1	306	259	14	9	37	12	18	4	20	24	13	13	2	1	104	64	33	37	34	20
Ortenaukreis	28	23	739	699	25	17	26	23	39	9	33	27	99	58	3	0	253	157	132	85	74	18
Rottweil	0	0	2	6	1	0	6	0	8	2	30	27	22	7	2	0	69	36	52	34	17	9
Schwärzw.-Baar-	3	1	493	377	0	0	25	10	19	1	5	4	26	25	0	0	78	41	31	29	20	10
Tuttlingen	0	0	184	164	2	3	41	17	13	3	12	14	35	21	0	0	103	58	47	35	25	6
Konstanz	24	19	512	477	51	10	27	19	55	17	25	17	73	42	0	0	255	124	98	59	33	17
Lörrach	31	21	443	419	48	24	36	15	31	4	29	17	70	29	5	2	250	112	99	46	46	20
Waldshut	0	1	346	283	11	4	20	6	7	2	16	20	17	14	2	0	73	47	33	34	21	3
Reutlingen	14	8	436	393	17	6	50	30	15	4	23	9	31	23	3	1	153	81	54	32	71	29
Tübingen	86	58	328	309	71	35	48	18	9	3	10	5	13	11	6	0	243	130	23	16	3	2
Zollernalbkreis	4	0	286	279	26	11	7	10	22	5	6	10	29	27	36	25	130	88	35	37	67	23
Ulm (SK)	15	8	315	348	91	33	24	13	1	0	8	16	39	15	2	0	180	85	47	31	36	13
Alb-Donau-Kreis	0	0	282	259	49	14	16	8	3	0	9	12	16	15	0	0	93	49	25	27	19	11
Biberach	2	0	248	199	27	7	23	15	29	7	35	47	34	35	0	1	150	112	69	82	23	7
Bodenseekreis	13	1	425	401	1	1	7	5	6	2	6	6	16	9	1	0	50	24	22	15	57	25
Ravensburg	10	7	495	509	6	2	27	26	6	1	20	29	16	14	5	6	90	85	36	43	13	3
Sigmaringen	19	5	215	179	51	40	21	17	16	4	19	13	14	26	1	0	141	105	33	39	12	6
Baden-Württemberg	1115	608	20438	17837	1379	557	1682	1146	845	234	804	807	1782	1286	238	176	7845	4814	2586	2093	2079	839
Stadtkreise	301	164	4.738	3.964	359	144	497	336	227	70	155	151	565	386	22	13	2.126	1.264	720	537	564	264
Landkreise	814	444	15.700	13.873	1.020	413	1.185	810	618	164	649	656	1.217	900	216	163	5.719	3.550	1.866	1.556	1.515	575

* keine Angaben zu den Hilfen nach § 31, da in den durch SPFH geförderten Familien oftmals Jungen und Mädchen leben
 ** vermutlich Untererfassung bei Fallzahlen § 28

In der Umrechnung der in Tabelle 39 ausgewiesenen Fallzahlen in die prozentualen Anteile von Jungen und Mädchen an den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen ergibt sich folgendes Bild.

Tabelle 40: Anteile von Jungen (m) und Mädchen (w) an den Hilfen §§ 27 – 35 (Summe RAe § 27 und § 41) sowie denen nach dem RA § 35a an den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen in Prozent

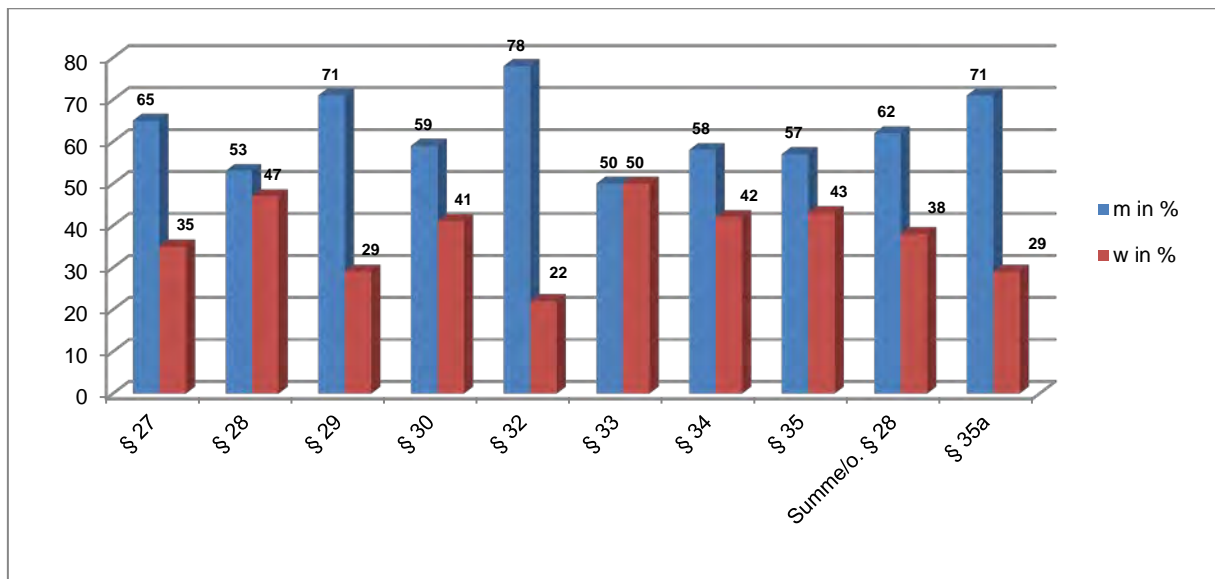
	§ 27		§ 28		§ 29		§ 30		§ 32		§ 33		§ 34		§ 35		§§ 27 & 29-35		§§ 33, 34		§ 35a	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Stuttgart (SK)	64	36	52	48	92	8	57	43	64	36	63	38	59	41	67	33	63	37	59	41	79	21
Böblingen	56	44	52	48	83	17	66	34	56	44	42	58	54	46	52	48	58	42	51	49	66	34
Esslingen	63	38	50	50	50	50	54	46	67	33	47	53	64	36	54	46	57	43	59	41	71	29
Göppingen	63	38	51	49	72	28	59	41	83	17	47	53	59	41	45	55	64	36	54	46	76	24
Ludwigsburg	79	21	54	46	81	19	56	44	82	18	45	55	64	36	54	46	63	37	58	42	72	28
Rems-Murr-Kreis	70	30	54	46	71	29	51	49	60	40	54	46	53	47	38	63	61	39	53	47	86	14
Heilbronn (SK)	80	20	57	43			56	44			63	37	53	47	100	0	61	39	57	43	70	30
Heilbronn	65	35	57	43	55	45	50	50	76	24	61	39	52	48	100	0	61	39	55	45	69	31
Hohenlohekreis	83	18	56	44	58	42	65	35	78	22	43	57	45	55			62	38	44	56	80	20
Schwäbisch Hall	64	36	55	45	100	0	47	53	100	0	43	57	57	43			56	44	52	48	84	16
Main-Tauber-Kreis	62	38	52	48	74	26	79	21	80	20	63	38	60	40			70	30	61	39	81	19
Heidenheim	75	25	59	41	64	36	45	55	50	50	50	50	53	47			50	50	52	48	70	30
Ostalbkreis	83	17	56	44	74	26	66	34	40	60	55	45	64	36	67	33	68	32	60	40	79	21
Baden-Baden (SK)	0	100	57	43			83	17	75	25	67	33	63	37			69	31	64	36	80	20
Karlsruhe (SK)	64	36	57	43	51	49	64	36	82	18	39	61	60	40	50	50	63	37	55	45	68	33
Karlsruhe	75	25	54	46	72	28	51	49	91	9	43	57	56	44	100	0	58	42	50	50	72	28
Rastatt	94	6	51	49	100	0	57	43	100	0	46	54	58	42			68	33	54	46	79	21
Heidelberg (SK)	80	20	54	46	50	50	63	38	74	26	75	25	66	34	0	100	67	33	68	32	76	24
Mannheim (SK)	38	63	56	44	72	28	57	43	71	29	46	54	57	43	60	40	61	39	55	45	59	41
Neckar-Odenwald-	86	14	45	55	93	7	46	54	53	47	52	48	68	32			62	38	59	41	71	29
Rhein-Neckar-Kr.	74	26	55	45	83	17	65	35	85	15	54	46	57	43	56	44	65	35	56	44	67	33
Pforzheim (SK)	64	36	48	52	61	39	68	32	83	17	44	56	46	54			59	41	45	55	71	29
Calw	52	48	67	33	74	26	65	35	60	40	33	67	58	42	64	36	58	42	49	51	77	23
Enzkreis			51	49	94	6	58	42	82	18	51	49	49	51	100	0	61	39	50	50	80	20
Freudenstadt	100	0	47	53	63	37	50	50			38	63	43	57			54	46	41	59	60	40
Freiburg (SK)	57	43	58	42	93	7	61	39	83	18	59	41	65	35	61	39	66	34	64	36	69	31
Breisgau-Hochschw.	53	47	55	45	66	34	64	36	85	15	37	63	41	59	42	58	56	44	40	60	73	27
Emmendingen	0	100	54	46	61	39	76	24	82	18	45	55	50	50	67	33	62	38	47	53	63	37
Ortenaukreis	55	45	51	49	60	40	53	47	81	19	55	45	63	37	100	0	62	38	61	39	80	20
Rottweil			25	75	100	0	100	0	80	20	53	47	76	24	100	0	66	34	60	40	65	35
Schwarzw.-Baar-K.	75	25	57	43			71	29	95	5	56	44	51	49			66	34	52	48	67	33
Tuttlingen			53	47	40	60	71	29	81	19	46	54	63	38			64	36	57	43	81	19
Konstanz	56	44	52	48	84	16	59	41	76	24	60	40	63	37			67	33	62	38	66	34
Lörrach	60	40	51	49	67	33	71	29	89	11	63	37	71	29	71	29	69	31	68	32	70	30
Waldshut	0	100	55	45	73	27	77	23	78	22	44	56	55	45	100	0	61	39	49	51	88	13
Reutlingen	64	36	53	47	74	26	63	38	79	21	72	28	57	43	75	25	65	35	63	37	71	29
Tübingen	60	40	51	49	67	33	73	27	75	25	67	33	54	46	100	0	65	35	59	41	60	40
Zollernalbkreis	100	0	51	49	70	30	41	59	81	19	38	63	52	48	59	41	60	40	49	51	74	26
Ulm (SK)	65	35	48	52	73	27	65	35	100	0	33	67	72	28	100	0	68	32	60	40	73	27
Alb-Donau-Kreis			52	48	78	22	67	33	100	0	43	57	52	48			65	35	48	52	63	37
Biberach	100	0	55	45	79	21	61	39	81	19	43	57	49	51	0	100	57	43	46	54	77	23
Bodenseekreis	93	7	51	49	50	50	58	42	75	25	50	50	64	36	100	0	68	32	59	41	70	30
Ravensburg	59	41	49	51	75	25	51	49	86	14	41	59	53	47	45	55	51	49	46	54	81	19
Sigmaringen	79	21	55	45	56	44	55	45	80	20	59	41	35	65	100	0	57	43	46	54	67	33
Baden-Württemb.	65	35	53	47	71	29	59	41	78	22	50	50	58	42	57	43	62	38	55	45	71	29
Stadtkreise	65	35	54	46	71	29	60	40	76	24	51	49	59	41	63	37	63	37	57	43	68	32
Landkreise	65	35	53	47	71	29	59	41	79	21	50	50	57	43	57	43	62	38	55	45	72	28

Ein erster Blick auf die Prozentanteile der Jungen und der Mädchen an allen Hilfen in Baden-Württemberg zeigt, dass Mädchen im Hilfesgeschehen auch nach der Datenlage des Jahres 2014 weiterhin deutlich unterrepräsentiert sind. Ihr Anteil liegt mit 38% nur bei einem guten Drittel aller Hilfen (§§ 27 & 29-35). Hinzu kommt, dass sich diese Unterrepräsentanz in fast



allen Hilfearten findet. Im folgenden Schaubild wird gut ersichtlich, dass diese Feststellung – mit Ausnahme der stets spezifisch zu betrachtenden Erziehungsberatung (§ 28) – insbesondere für den Bereich der nicht-stationären Hilfen gilt.

Schaubild 29: Anteil von Jungen (m) und Mädchen (w) an den im Jahr 2014 in Baden-Württemberg begonnenen Hilfen



154

Nur bei den stationären Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) erreichen die Mädchen mit 50% einen ausgeglichenen Anteil. Bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) beläuft sich ihr Anteil auf immerhin 42%. Somit sind die Mädchen in den stationären Hilfen erkennbar stärker repräsentiert als im nicht-stationären Bereich.

Betrachtet man anhand der Tabelle 40 die Hilfepraxis in den Stadtkreisen gegenüber der in den Landkreisen, so zeigt sich, dass es hier allenfalls geringfügige Unterschiede gibt. In der Gesamtschau aller Hilfen (§§ 27 & 29 – 35) beläuft sich der Mädchenanteil in den beiden Kreistypen auf 37% beziehungsweise 38%. Mädchen sind somit im Hilfeschehen der Stadtkreise nahezu genauso gering vertreten wie in der Gesamtschau der Landkreise.

Im spezifischen Blick auf die Erziehungsberatung (§ 28) wird deutlich, dass die Mädchen mit 47% im Vergleich zu den anderen nicht-stationären Hilfen einen recht hohen Anteil an den Hilfen haben, was auch hier für die Stadt- und die Landkreise gleichermaßen gilt. Dieser Befund stimmt insofern nachdenklich, weil sich hier die Inanspruchnahme einer Hilfeart abbildet, die anders als alle anderen Hilfearten im Hilfezugang nicht den Filter der Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse der Sozialen Dienste in den Jugendämtern durchlaufen muss. Dieser Befund könnte ein Impuls dafür sein, die dort seitherige Praxis der Hilfen zur Erziehung unter Aspekten einer geschlechtsspezifischen Sensibilisierung zu reflektieren oder aber auch die Ausgestaltung ambulanter und teilstationärer Hilfeformen unter

Gesichtspunkten erweiterter Hilfeoptionen für Mädchen zu überdenken; möglicherweise auch im Blick auf Mädchenspezifische Angebote.

Nimmt man die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (RA § 35a) in den Blick, so zeigt sich, dass die Mädchen hier mit einem Anteil von 29% in noch geringerem Umfang am Hilfesgeschehen partizipieren als bei den Hilfen zur Erziehung (Summe §§ 27 & 29 – 35; dort 38%). Diese Feststellung gilt für die meisten der 44 Stadt- und Landkreise, da ein Mädchenanteil von mehr als einem Drittel an den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen nach § 35a eher eine Ausnahme darstellt.

Im Blick auf die kreisbezogenen Streubreiten der Anteile der Mädchen an den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen über die einzelnen Hilfearten ergibt sich in folgendes Bild:

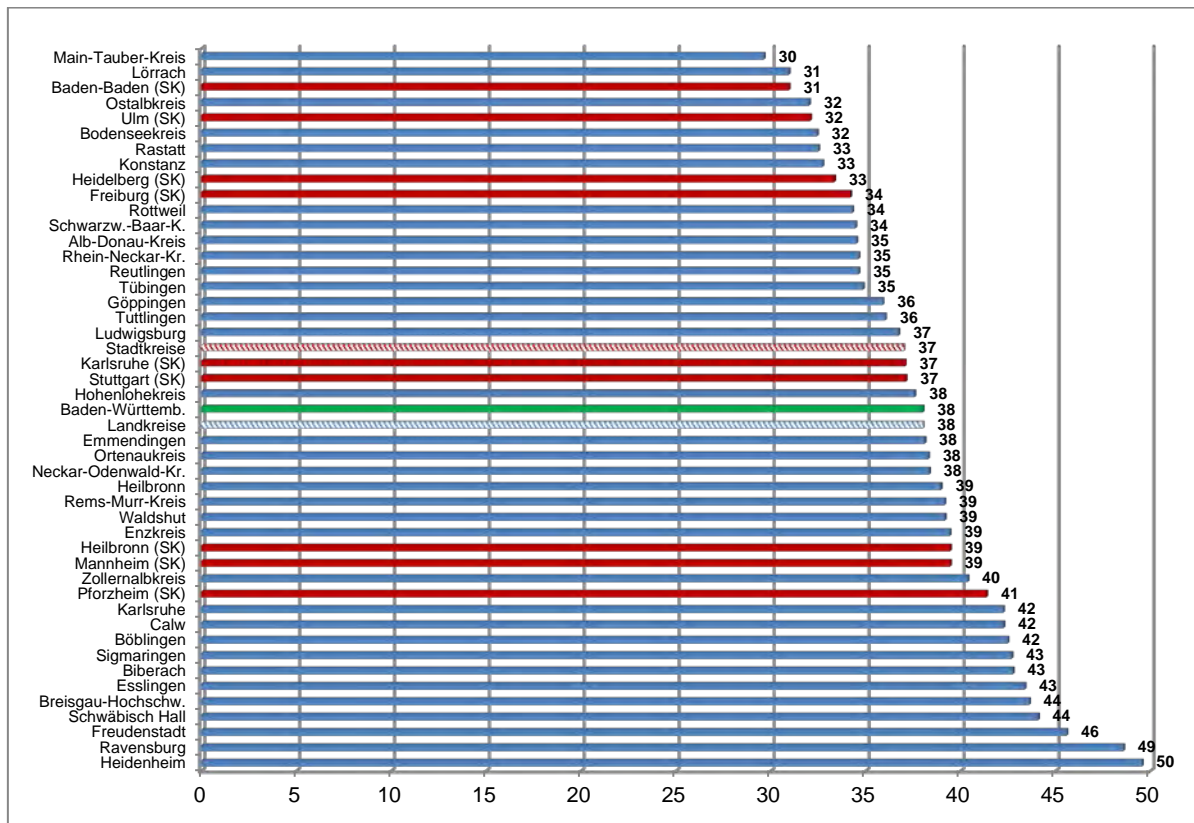
- Bei den sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 bewegte sich deren Anteil zwischen 0 und 100 Prozent (wobei bei diesen Betrachtungen oftmals – daran sei erinnert – sehr geringe absolute Fallzahlen hinter den Prozentverteilungen stehen);
- bezüglich der Erziehungsberatung (§ 28) lagen die Quoten zwischen 33 und 55 Prozent; sie hatten damit die deutlich geringste Streubreite aller Hilfearten;
- bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) finden sich Prozentwerte zwischen 0 und 60 Prozent;
- die Mädchenanteile an der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) variierten zwischen 0 und 55 Prozent;
- bei den Hilfen in Tagesgruppen (§ 32) liegen die kreisbezogenen Streubreiten zwischen 0 und 60 Prozent;
- in der Vollzeitpflege (§ 33) belaufen sich die Mädchenanteile auf 28 bis 67 Prozent;
- bei der Heimerziehung in einer ganz ähnlichen Spanne zwischen 28 und 65 Prozent;
- die Hilfen in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35) lassen sich diesbezüglich kaum belastbar vergleichen, weil hinter den Prozentwerten durchgängig derart geringe Fallzahlen stehen, die die Quoten völlig zufallsabhängig machen;
- und bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige schließlich zwischen 13 und 41 Prozent.

155

Die beschriebenen Bandbreiten unterstreichen die sehr unterschiedliche Ausschöpfung der in den §§ 27 ff angelegten Hilfeoptionen in geschlechtsspezifischer Perspektive innerhalb des Bundeslandes. Das folgende Schaubild verdichtet den Blick auf diese unterschiedliche Präsenz von Mädchen in den Hilfen, indem es deren prozentualen Anteil an allen Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29 – 35 in den 44 Stadt- und Landkreisen abbildet.



Schaubild 30: Anteil von Mädchen an den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen in Summe §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29 – 35 in Prozent



156

Das Schaubild zeigt noch einmal sehr deutlich, dass die Mädchen in keinem der 44 baden-württembergischen Kreise einen Anteil von über 50% am Hilfesgeschehen hatten und ihr Anteil in einem Viertel der Kreise bei etwa einem Drittel oder darunter lag. Zugleich lässt sich gut erkennen, dass die Quoten der Stadtkreise und die der Landkreise recht breit über die Gesamtverteilung streuen. Das deutet erneut darauf hin, dass es unter der Geschlechterperspektive keine spezifisch „großstädtisch“ versus „ländlich“ geprägte Praxis in der Wahrnehmung und Definition von Hilfebedarfen gibt.

II.7.2 Veränderungen in der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme der Hilfen im Zeitraum von 2011 bis 2014

Die folgende Tabelle zeigt die Veränderungen im Prozentanteil der Mädchen an den jeweiligen Hilfearten im Vergleich der Jahre 2011 und 2014. Im Interesse einer überschaubaren Darstellungsweise werden lediglich die prozentualen Anteile der Mädchen in den beiden Jahren ausgewiesen, da mit dem Verzicht auf die Werte der Jungen kein Informationsverlust einhergeht. Auf die gesonderte Ausweisung der Hilfen nach § 35 wird verzichtet, da die Quoten wegen der dort in der Regel sehr kleinen absoluten Fallzahlen völlig zufallsabhängig sind.

Tabelle 41: Anteil der Mädchen an den Hilfen §§ 27 Abs. 2 u. 3 – 35 (Summe RAs § 27 und § 41) und § 35a im Vergleich der in den Jahren 2011 und 2014 begonnenen Hilfen

	§ 27, 2 u. 3		§ 28		§ 29		§ 30		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 27 & 29-35		§ 35a	
	2011	2014	2011	2014	2011	2014	2011	2014	2011	2014	2011	2014	2011	2014	2011	2014	2011	2014
Stuttgart (SK)	47	36	49	48	12	8	40	43	31	36	51	38	44	41	38	37	30	21
Böblingen	45	44	46	48	24	17	33	34	36	44	52	58	43	46	41	42	31	34
Esslingen	38	38	47	50	75	50	42	46	25	33	42	53	42	36	41	43	37	29
Göppingen	36	38	46	49	32	28	44	41	9	17	53	53	49	41	39	36	35	24
Ludw igsburg	17	21	46	46	18	19	40	44	24	18	44	55	45	36	37	37	25	28
Rems-Murr-Kreis	29	30	46	46	38	29	44	49	40	40	57	46	46	47	41	39	20	14
Heilbronn (SK)	29	20	45	43	33	0	34	44			68	37	42	47	36	39	23	30
Heilbronn	35	35	45	43	14	45	27	50	23	24	66	39	44	48	37	39	13	31
Hohenlohekreis	14	18	41	44	28	42	31	35	43	22	55	57	55	55	34	38	29	20
Schw äbisch Hall	24	36	51	45	29	0	43	53	50	0	65	57	43	43	41	44	32	16
Main-Tauber-Kreis	26	38	47	48	29	26	66	21	19	20	57	38	44	40	37	30	36	19
Heidenheim	17	25	42	41	33	36	51	55	0	50	55	50	72	47	48	50	18	30
Ostalbkreis	25	17	46	44	19	26	46	34	50	60	42	45	36	36	35	32	28	21
Baden-Baden (SK)		100	52	43			54	17	0	25		33	56	37	53	31	40	20
Karlsruhe (SK)	40	36	42	43	24	49	47	36	35	18	46	61	51	40	41	37	31	33
Karlsruhe	39	25	45	46	30	28	31	49	14	9	48	57	44	44	36	42	22	28
Rastatt	38	6	49	49	25	0	41	43	30	0	53	54	50	42	46	33	19	21
Heidelberg (SK)	55	20	45	46	50	50	42	38	4	26	44	25	41	34	40	33	24	24
Mannheim (SK)	35	63	46	44	27	28	42	43	38	29	42	54	47	43	38	39	36	41
Neckar-Odenw.-Kr.	20	14	46	55	20	7	51	54	43	47	43	48	37	32	41	38	18	29
Rhein-Neckar-Kr.	34	26	47	45	29	17	44	35	24	15	41	46	36	43	37	35	36	33
Pforzheim (SK)	31	36	51	52	12	39	34	32	29	17	75	56	50	54	40	41	50	29
Calw	12	48	37	33	28	26	45	35	24	40	43	67	57	42	38	42	25	23
Enzkreis			46	49	15	6	59	42	14	18	50	49	50	51	43	39	25	20
Freudenstadt	100	0	44	53	36	37	48	50			41	63	68	57	46	46	12	40
Freiburg (SK)	0	43	40	42	4	7	38	39	29	18	40	41	55	35	39	34	33	31
Breisgau-Hochschw.	51	47	44	45	44	34	44	36	24	15	53	63	43	59	43	44	29	27
Emmendingen		100	44	46	33	39	39	24	25	18	56	55	30	50	39	38	26	37
Ortenaukreis	47	45	48	49	43	40	26	47	8	19	53	45	44	37	42	38	18	20
Rottw eil	60		40	75	13	0	50	0	6	20	41	47	44	24	35	34	15	35
Schw arz w.-Baar-Kr.		25	47	43	85		31	29	4	5	36	44	37	49	35	34	32	33
Tuttlingen	0		45	47	61	60	24	29	32	19	70	54	40	38	39	36	67	19
Konstanz	33	44	46	48	16	16	49	41	33	24	59	40	53	37	40	33	22	34
Lörrach	38	40	47	49	32	33	34	29	14	11	59	37	39	29	36	31	24	30
Waldshut		100	46	45	9	27	47	23	25	22	49	56	33	45	37	39	21	13
Reutlingen	37	36	43	47	30	26	32	38	40	21	52	28	40	43	38	35	28	29
Tübingen	41	40	44	49	35	33	42	27	22	25	59	33	48	46	40	35	20	40
Zollernalbkreis	73	0	51	49	31	30	50	59	30	19	44	63	42	48	40	40	33	26
Ulm (SK)	32	35	48	52	21	27	62	35	30	0	50	67	45	28	38	32	9	27
Alb-Donau-Kreis			46	48	28	22	39	33	36	0	71	57	44	48	40	35	24	37
Biberach	0	0	46	45	13	21	40	39	21	19	62	57	47	51	41	43	27	23
Bodenseekreis	50	7	47	49	50	50	20	42	20	25	31	50	61	36	41	32	23	30
Ravensburg	47	41	48	51	58	25	41	49	27	14	60	59	37	47	45	49	56	19
Sigmaringen	26	21	43	45	21	44	47	45	27	20	59	41	48	65	38	43	27	33
Baden-Württemb.	37	35	46	47	28	29	41	41	27	22	52	50	45	42	39	38	29	29
Stadtkreise	39	35	46	46	21	29	41	40	32	24	52	49	48	41	39	37	31,67	32
Landkreise	36	35	46	47	30	29	41	41	25	21	52	50	44	43	39	38	27,41	28

Auf der Ebene des Bundeslandes zeigt sich über den Fortschreibungszeitraum keine Grundtendenz zu einer veränderten Präsenz von Mädchen in den Hilfen. Ihr Anteil an den Hilfen nach § 28 und § 29 nahm leicht zu. Geringfügige Rückläufigkeiten zeigen sich bei § 27 Abs. 2 u. 3, § 33 und § 34; bei § 32 fallen sie etwas stärker aus. In der Gesamtschau des

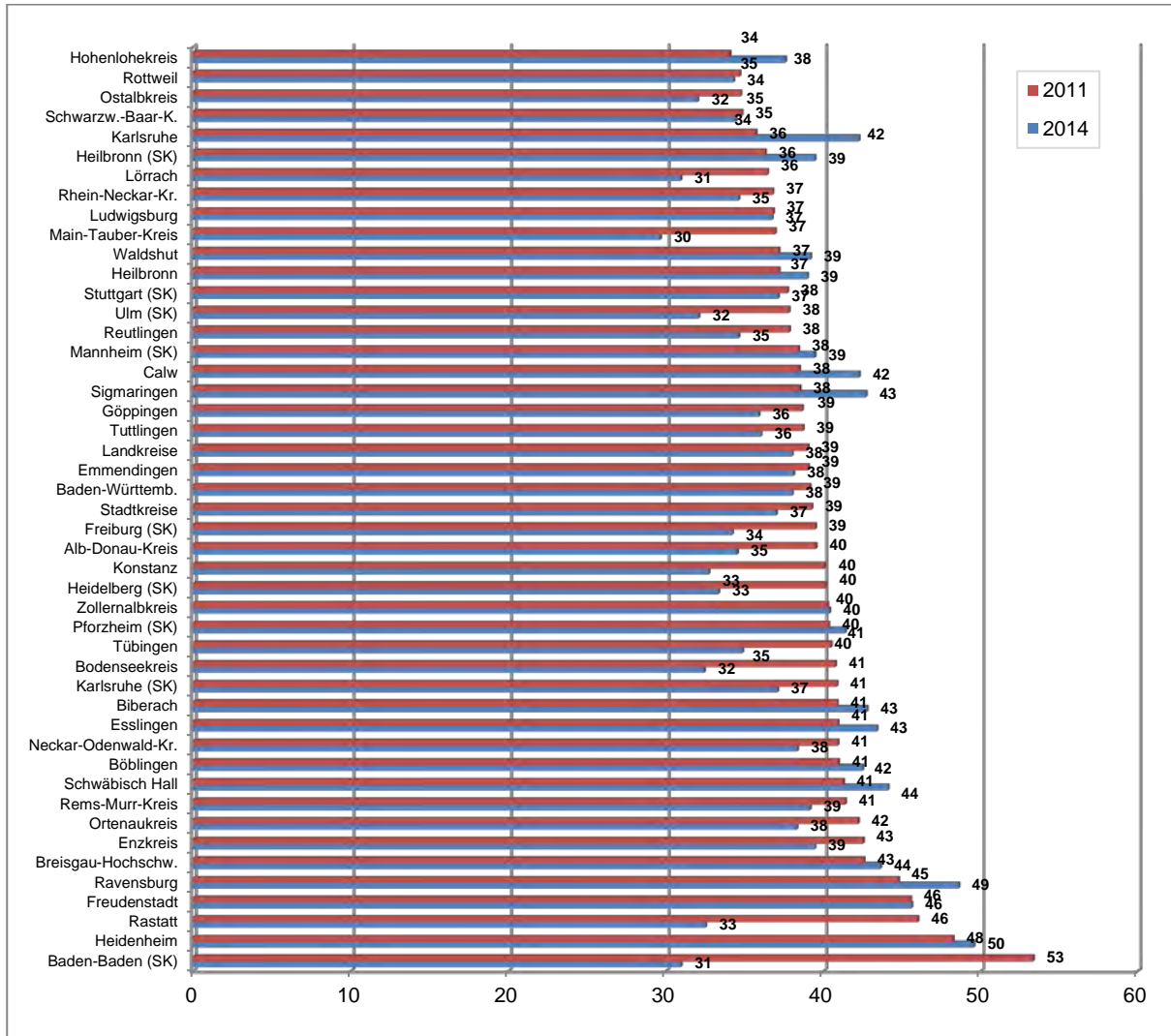


Hilfegeschehens (Summe §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29 – 35) verdichteten sich diese Fallzahlentwicklungen auf einen geringfügigen Rückgang des Mädchenanteils von 39% auf 38%. Somit erweist sich die Geschlechterperspektive in diesem Beobachtungszeitraum insoweit als nahezu konstant. Dieser Befund unterscheidet sich damit von der Dynamik im davorliegenden Berichtszeitraum von 2006 bis 2011. Mit Ausnahme der Hilfen nach § 34 hatte dort der Anteil der Mädchen an allen anderen Hilfearten zugelegt.⁶⁰

Das folgende Schaubild zeigt nun in kreisvergleichender Perspektive die kreisspezifischen prozentualen Anteile der Mädchen an den begonnenen Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2011 und 2014.

⁶⁰ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 139

Schaubild 31: Anteil der Mädchen an den Hilfen §§ 29 – 35 (Summe RAs § 27 und § 41) im Vergleich der in den Jahren 2011 und 2014 begonnenen Hilfen in Prozent



Während sich anhand der Tabelle 41 bezüglich des Bundeslandes eine nahezu konstante Präsenz von Mädchen in den Hilfen abzeichnete, wird in diesem Schaubild nun doch ein gewisser Trend der Veränderung erkennbar. Hier nämlich zeigt sich, dass der Mädchenanteil von 2011 bis 2014 in zwei Dritteln der Kreise rückläufig war und lediglich in einem Drittel der Kreise zulegte. Dabei prägen sich die Rückgänge oftmals stärker aus als die Zuwächse. Überlegungen zu möglichen Hintergründen dieser je kreisspezifischen Entwicklungen könnten anregende Fragestellungen im Zuge der örtlichen Weiterarbeit mit den Berichtsergebnissen sein.



II.7.3 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme der Hilfen in der Geschlechterperspektive

- Der Anteil von Mädchen an den Hilfen zur Erziehung lag in Baden-Württemberg nach den jüngsten verfügbaren Daten (hier: 2014) bei nahezu allen nicht-stationären Hilfearten spürbar unter dem der Jungen.
 - Er belief sich auf der Basis der im Jahr 2014 begonnenen Hilfen
 - bei den sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 auf 35%,
 - bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) auf 29%,
 - bei der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) auf 41%,
 - bei den Tagesgruppen (§ 32) auf 22%,
 - und erreichte damit nur bei der Erziehungsberatung (§ 28) mit 47% ein nahezu hälftiges Ergebnis.
 - Die Tatsache, dass Mädchen damit nur bei jener Hilfeart ähnlich stark vertreten waren wie die Jungen, die im Hilfezugang nicht die Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse der Sozialen Dienste durchlaufen muss, könnte Anregung dafür sein, die seitherige Praxis der Hilfgewährung und Ausgestaltung ambulanter und teilstationärer Hilfeformen unter dem Aspekt mädchengerechter Hilfeoptionen zu überdenken.
- Im Bereich der stationären Hilfen nähert sich der Mädchenanteil deutlich stärker dem der Jungen.
 - Bei den Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) erreichten die Mädchen mit 50% einen Anteil, der damit genau dem der Jungen entsprach.
 - Bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen Wohnformen (§ 34) belief sich die Quote auf 42%.
 - In einer Gesamtschau der stationären Hilfen (§§ 33, 34) waren die Mädchen damit mit 45% vertreten.
- Bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII) war der Anteil von Mädchen noch geringer als bei den Hilfen zur Erziehung.
 - Während er sich in der Summe der erzieherischen Hilfen (§§ 27 & 29-35) auf 38% belief, betrug er bei den Hilfen nach § 35a lediglich 29%.
- Bezüglich aller hier genannten Befunde gilt, dass hinter diesen landesweiten Quoten sehr unterschiedliche Streubreiten und hilfeartbezogene Inanspruchnahmeprofile im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise stehen.
 - So streut der Anteil der Mädchen an allen im Jahr 2014 begonnenen Hilfen im Vergleich aller Stadt- und Landkreise zwischen 30% und 50%.

- Im Vergleich der Jahre 2011 und 2014 zeigt sich, dass sich der Anteil der Mädchen an den begonnenen Hilfen im Blick auf das gesamte Baden-Württemberg nahezu konstant gehalten hat.
 - Ein Blick auf die Veränderungsdynamiken in den einzelnen Kreisen zeigt demgegenüber allerdings eine gewisse Tendenz.
 - Während der Anteil der Mädchen an allen Hilfen zur Erziehung in einem Drittel der Kreise leicht anstieg, gingen sie in zwei Dritteln der Kreise zurück.
- Über alle betrachteten Hilfequoten und Veränderungsdynamiken zeigt sich eine nahezu identische Präsenz der Mädchen in der Gesamtschau der Stadtkreise einerseits und der Landkreise andererseits.
 - Das deutet darauf hin, dass es unter der Geschlechterperspektive keine spezifisch „großstädtisch“ versus „ländlich“ geprägte Praxis in der Wahrnehmung und Definition von Hilfebedarfen gibt.
- Wie stets bedarf es zur Einschätzung der jeweils kreisbezogenen Inanspruchnahmeprofile und -dynamiken bei den Hilfestellungen für Jungen und Mädchen vertiefender Betrachtungen unter Hinzuziehung örtlicher Wissensbestände.
 - Unter ihrem Einbezug kann das hier aufbereitete Datenmaterial in der Transferphase wichtige Impulse zur Reflexion der seitherigen geschlechtsspezifischen Hilfepraxis in den Kreisen erschließen.

II.8 Unbegleitete minderjährige Ausländer in Hilfen zur Erziehung

Wie schon in der Einleitung zu diesem Bericht erläutert, basierten alle vorangegangenen Analysen auf dem Fallzahlgeschehen unter Ausgrenzung der Hilfen, die in Baden-Württemberg für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) gewährt wurden. Diese Trennung der Populationen der Hilfeempfänger war unter methodischen Gesichtspunkten zwingend geboten, da durch die Zuwanderung der UMA im Fortschreibungszeitraum eine externe Dynamik der Fallzahlentwicklungen entstanden ist, die den Blick auf die tatsächliche jüngere Inanspruchnahmeentwicklung dieser Jugendhilfeleistungen durch junge Menschen aus Baden-Württemberg völlig verstellt. Am Beispiel der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) stellte sich die Situation etwa im Jahr 2016 so dar, dass zu den 9.992 Hilfen für junge Menschen, die originär in Baden-Württemberg aufwuchsen, 6.697 Hilfen für UMA hinzukamen. Somit ergab sich eine Grundgesamtheit von 16.689 Hilfen, von denen 40,1% auf UMA entfielen. Es liegt auf der Hand, dass angesichts derart massiver Verzerrungen keinerlei Aussagen mehr darüber möglich wären, wie sich der originäre Hilfebedarf im Lande, und erst recht in den einzelnen Kreisen tatsächlich entwickelt hat. Dank des in enger Kooperation mit den Stadt- und Landkreisen abgestimmten Erhebungsverfahrens des Landesjugendamtes zu den Hilfen zur Erziehung bei den örtlichen Jugend-



ämtern ist es seit 2014 jedoch möglich, die Fallzahlen der UMA einerseits und die der Hilfen zur Erziehung ohne UMA andererseits für Baden-Württemberg und die einzelnen Kreise gesondert auszuweisen. Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln das Hilfesgeschehen ohne die UMA-Zahlen ausführlich analysiert wurde, geht es nun in einer ergänzenden Perspektive um eine Betrachtung der Fallzahlen der UMA im Lande.

Hervorzuheben ist dabei, dass die im Folgenden aufbereiteten Daten lediglich die Jugendhilfeleistungen abbilden, die dieser Zielgruppe in Gestalt von Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27 SGB VIII) und von Hilfen für junge Volljährige (Rechtsanspruch § 41 SGB VIII) gewährt wurden. Darüber hinaus erhalten UMA zum Teil andere Unterstützung, insbesondere auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtungen. Neben den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige werden jedoch auch die Inobhutnahmen nach § 42 und die vorläufigen Inobhutnahmen für UMA nach § 42a SGB VIII mit ausgewiesen. Sie stehen gewissermaßen am Beginn einer jeden Hilfe für UMA und vermitteln zudem einen quantitativen Eindruck von den operativen Arbeitsbelastungen der jeweiligen Jugendämter im Zuge der Arbeit mit dieser Zielgruppe.

162 Hinsichtlich der Veränderungsdynamik wird das Fallzahlgeschehen im Zeitraum vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2016 abgebildet. Aus dem HzE-Bericht des Jahres 2013 mit seiner Datenbasis 2011 liegen keinerlei Bezugsdaten vor, da das Thema UMA zu dem Zeitpunkt noch gar nicht absehbar war. Mit der raschen Ausdifferenzierung des Erhebungsverfahrens des Landesjugendamtes bei den Jugendämtern zum Jahr 2014 können die Fallzahlentwicklungen nun jedoch von dem Zeitpunkt an nachgezeichnet werden, zu dem diese Flüchtlingsbewegungen einen quantitativ nennenswerten Umfang annahmen.

II.8.1 Die Fallzahlen im Jahr 2016

In den ersten Spalten der folgenden Tabelle sind zunächst die Fallzahlen der Inobhutnahmen (§ 42) und der vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a) ausgewiesen. Die folgenden Spalten beinhalten die Fallzahlen der einzelnen Hilfearten, die in der Praxis der Hilfestellung für UMA eine nennenswerte Rolle spielen,⁶¹ in der Summe der am 31.12.2016 laufenden und der im Jahr 2016 beendeten Hilfen. In der sich daran anschließenden Spalte findet sich die Gesamtfallzahl aller Hilfen. Die beiden rechten Spalten weisen dann die Teilpopulation der jungen Volljährigen (§ 41) aus der Gesamtfallzahl der Hilfen und anschließend deren prozentualen Anteil an dieser Grundgesamtheit aus.

⁶¹ In absoluten Ausnahmefällen kommt es vor, dass UMA eine Hilfe nach § 31/SPFH erhalten (etwa im Kontext einer Betreuung in einer Pflegefamilie). Diese eher exotischen Sonderfälle werden nicht mit ausgewiesen. Das hat allerdings zur Folge, dass der Wert in der Spalte der Fallzahlsummen in der Tabelle nicht immer der Addition der Einzelfallhilfen entspricht.

Tabelle 42: Inobhutnahmen und Fallzahlen unbegleiteter Minderjähriger Ausländer in individuellen Hilfen im Jahr 2016 (Fallzahlen Summe 31.12./+beendete Hilfen)

	Inobhutnahmen		Hilfen zur Erziehung einschl. Hilfen für junge Volljährige (§ 41)						davon j.V./§ 41:	
	§ 42	§ 42a	§ 27, 2 u. 3	§ 30	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 27 - 35	absolut	%
Stuttgart (SK)	259	263	6	22	54	381	0	463	177	38
Böblingen	145	30	3	8	81	300	13	405	98	24
Esslingen	251	45	0	1	47	419	4	471	130	28
Göppingen	97	6	0	0	28	93	127	248	38	15
Ludwigsburg	216	23	1	14	65	391	0	471	107	23
Rems-Murr-Kreis	87	6	0	28	46	207	5	286	95	33
Heilbronn (SK)	54	28	0	7	25	88	28	148	34	23
Heilbronn	87	30	0	13	28	150	2	193	23	12
Hohenlohekreis	46	21	0	2	4	104	0	110	38	35
Schwäbisch Hall	97	2	0	2	53	82	7	144	32	22
Main-Tauber-Kreis	44	7	0	1	11	91	0	103	33	32
Heidenheim	51	1	0	1	14	74	0	89	21	24
Ostalbkreis	130	179	22	2	35	127	1	187	25	13
Baden-Baden (SK)	8	3	0	2	0	61	0	63	11	17
Karlsruhe (SK)	16	710	33	1	21	180	1	236	142	60
Karlsruhe	172	35	0	4	57	333	1	395	149	38
Rastatt	127	9	0	1	10	130	1	142	42	30
Heidelberg (SK)	108	349	1	0	7	92	0	100	41	41
Mannheim (SK)	66	246	5	7	16	201	0	229	88	38
Neckar-Odenwald-Kr.	50	5	0	1	2	55	0	58	9	16
Rhein-Neckar-Kr.	199	50	0	1	47	384	2	434	105	24
Pforzheim (SK)	51	56	1	7	0	43	0	51	20	39
Calw	57	3	2	2	6	119	0	129	17	13
Enzkreis	69	0	13	9	22	47	28	119	34	29
Freudenstadt	30	0	0	1	1	80	0	82	48	59
Freiburg (SK)	70	665	3	21	7	156	34	221	98	44
Breisgau-Hochschw.	100	3	0	4	8	138	1	151	27	18
Emmendingen	44	20	0	1	31	43	59	134	23	17
Ortenaukreis	290	629	0	1	19	163	0	183	60	33
Rottweil	69	3	0	0	12	102	0	114	26	23
Schwarzw.-Baar-Kr.	55	3	0	0	5	148	0	153	30	20
Villingen-Schw. (SJA)	36	75	0	3	10	88	0	101	15	15
Tuttlingen	98	10	0	1	14	98	0	113	51	45
Konstanz	84	156	0	6	11	167	0	184	59	32
Konstanz (SJA)	45	308	2	9	6	88	0	105	36	34
Lörrach	0	820	0	4	7	162	1	174	107	61
Waldshut	79	12	0	1	65	103	2	171	28	16
Reutlingen	97	0	4	7	15	168	0	194	61	31
Tübingen	19	86	0	8	26	77	5	116	47	41
Zollernalbkreis	151	213	0	0	7	85	1	93	5	5
Ulm (SK)	27	83	0	25	4	117	35	181	54	30
Alb-Donau-Kreis	51	44	0	9	56	134	0	199	51	26
Biberach	91	0	6	6	88	71	0	171	16	9
Bodenseekreis	82	12	0	0	49	114	1	164	57	35
Ravensburg	87	15	0	0	100	137	36	273	150	55
Sigmaringen	101	57	0	1	8	106	0	115	21	18
Baden-Württemberg	4.193	5.321	102	244	1.228	6.697	395	8.666	2.579	30
Stadtkreise	659	2.403	49	92	134	1.319	98	1.692	665	39
Landkreise*	3.534	2.918	53	152	1.094	5.378	297	6.974	1.914	27
Schwarzw.-Baar-Kr.*	91	78	0	3	15	236	0	254	45	18
Konstanz*	129	464	2	15	17	255	0	289	95	33

163

* einschl. Jugendämter bei kreisangehörigen Städten

Erwartungsgemäß spielt sich das Hilfesgeschehen weitestgehend im Bereich der stationären Hilfen ab. Der Anteil der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) an allen Hilfen liegt bei 77%, weitere 14% entfallen auf die Vollzeitpflege (§ 33). Die



Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung kommt hier auf 5%, so dass für die nicht-stationären Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 und die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) zusammen 4% verbleiben. Der Anteil der Hilfen für junge Volljährige liegt mit 2.579 von 8.666 Hilfen bei 30%, wobei diese Werte kreisbezogen zwischen 5% und 61% streuen. Diese Streubreite dürfte hier aber – anders als bei den „traditionellen“ individuellen Hilfen für junge Menschen aus Baden-Württemberg – wenig mit kreisspezifischer Hilfestellungspraxis zu tun haben. Im Wesentlichen wird sie den Zufälligkeiten geschuldet sein, die sich aus dem Ankommen bzw. der Verteilung der unbegleiteten jungen Menschen im bzw. zum jeweiligen Kreis ergeben.

Einen spezifischen Eindruck von den zusätzlichen Belastungen, die in den Jugendämtern infolge der Arbeit mit dieser Zielgruppe entstanden sind, vermitteln die beiden Spalten zu den Fallzahlen der Inobhutnahmen. Besonders stark betroffen waren davon die Sozialen Dienste der Kreise, in denen diese jungen Menschen vorrangig erstmals in Deutschland ankamen, und in denen deshalb sehr viele vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII vonnöten waren. In diesen Kreisen addierten sich die im Jahr 2016 zu bearbeitenden Fälle der Inobhutnahmen nach § 42 und § 42a schnell auf mehrere hundert, in der Spitze gut neunhundert Fälle. Allerdings wurden in allen Jugendämtern auch zusätzliche personelle Ressourcen für diese Aufgabenstellung geschaffen. Auf diesen Aspekt wird in Kapitel IV.3.4 noch näher eingegangen.

164

II.8.2. Die Fallzahldynamik der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum von 2014 bis 2016

Da die folgenden Datenaufbereitungen lediglich drei Jahre umfassen und dieses Feld in sehr hohem Maße durch jahresspezifische Fallzahlveränderungen geprägt ist, weist die Tabelle die Daten für alle drei Jahre aus. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit werden die Fallzahlen der beiden quantitativ bedeutsamen Hilfearten (§ 33 und § 34) sowie ergänzend die Gesamtzahl aller Hilfen für unbegleitete Minderjährige Ausländer in der Summe der Hilfen für Minderjährige und junge Volljährige ausgewiesen.

Tabelle 43: Fallzahlentwicklungen der Hilfen für unbegleitete Minderjährige Ausländer von 2014 bis 2016 (Einschl. Hilfen § 41; Hilfen am 31.12./+ beendete Hilfen)

	Fallzahlen § 33			Fallzahlen § 34			Fallzahlen §§ 27, 2 u. 3 § 29-35		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016
Stuttgart (SK)	4	10	54	173	271	381	186	303	463
Böblingen	0	0	81	5	86	300	8	95	405
Esslingen	1	2	47	29	139	419	32	141	471
Göppingen	0	0	28	4	45	93	6	46	248
Ludwigsburg	2	11	65	11	162	391	16	180	471
Rems-Murr-Kreis	0	5	46	0	67	207	0	79	286
Heilbronn (SK)	0	1	25	0	29	88	0	34	148
Heilbronn	0	0	28	6	66	150	6	67	193
Hohenlohekreis	0	0	4	2	55	104	2	55	110
Schwäbisch Hall	0	0	53	7	24	82	9	25	144
Main-Tauber-Kreis	0	0	11	1	49	91	1	50	103
Heidenheim	0	0	14	2	21	74	2	25	89
Ostalbkreis	0	1	35	1	22	127	1	26	187
Baden-Baden (SK)	0	0	0	4	34	61	5	36	63
Karlsruhe (SK)	0	0	21	88	133	180	91	144	236
Karlsruhe	1	0	57	18	75	333	20	79	395
Rastatt	0	0	10	13	56	130	13	58	142
Heidelberg (SK)	0	0	7	13	40	92	13	41	100
Mannheim (SK)	0	0	16	46	110	201	50	116	229
Neckar-Odenwald-Kr.	0	0	2	0	37	55	0	39	58
Rhein-Neckar-Kr.	0	3	47	19	113	384	19	117	434
Pforzheim (SK)	0	0	0	0	23	43	0	29	51
Calw	2	0	6	9	62	119	11	66	129
Enzkreis	1	0	22	7	27	47	8	39	119
Freudenstadt	0	1	1	7	43	80	7	45	82
Freiburg (SK)	1	0	7	83	104	156	86	130	221
Breisgau-Hochschw.	0	0	8	2	33	138	2	34	151
Emmendingen	0	0	31	7	15	43	9	16	134
Ortenaukreis	0	0	19	49	87	163	49	88	183
Rottweil	0	0	12	1	29	102	1	29	114
Schwarzw.-Baar-Kr.	0	1	5	6	55	148	7	57	153
Villingen-Schw. (SJA)	0	0	10	1	3	88	1	3	101
Tuttlingen	0	0	14	4	37	98	4	37	113
Konstanz	0	5	11	28	57	167	31	65	184
Konstanz (SJA)	3	3	6	43	63	88	49	72	105
Lörrach	0	0	7	63	62	162	63	64	174
Waldshut	1	0	65	1	13	103	2	18	171
Reutlingen	0	0	15	10	30	168	10	34	194
Tübingen	0	62	26	15	125	77	17	190	116
Zollernalbkreis	0	0	7	1	3	85	1	3	93
Ulm (SK)	0	0	4	28	74	117	44	108	181
Alb-Donau-Kreis	0	0	56	6	68	134	7	74	199
Biberach	0	0	88	1	58	71	2	60	171
Bodenseekreis	0	0	49	16	109	114	16	109	164
Ravensburg	0	0	100	8	47	137	8	47	273
Sigmaringen	0	0	8	4	27	106	4	32	115
Baden-Württemberg	16	105	1.228	842	2.888	6.697	919	3.205	8.666
Stadtkreise	5	11	134	435	818	1.319	475	941	1.692
Landkreise*	11	94	1.094	407	2.070	5.378	444	2.264	6.974
Schwarzw.-Baar-Kr.*	0	1	15	7	58	236	8	60	254
Konstanz*	3	8	17	71	120	255	80	137	289

* einschl. der JÄ bei kreisangehörigen Städten

Der Blick über diese drei Jahre zeigt sehr deutlich, welche gravierende Fallzahlzuwächse von der Kinder- und Jugendhilfe – und zwar auf Seiten der Jugendämter wie auf Seiten der Träger von Einrichtungen und Angebote im Lande – in kurzer Zeit bewältigt werden mussten. Im Jahr 2014 gab es noch recht viele Jugendämter, die die Thematik primär „vom Hörensagen“



oder in Gestalt „exotischer“ Einzelfälle kannten. Auch in jenen Jugendämtern, die im weiteren Verlauf der Entwicklungen mit hunderten von Fällen konfrontiert sein sollten, waren die Zahlen weit überwiegend noch recht moderat. Diese Ausgangslage hatte sich dann im Laufe des Jahres 2015 landesweit schlagartig verändert, wobei das dort erreichte und schon hohe Fallzahlvolumen dann zum Jahr 2016 noch einmal um 170% zulegte. Dabei ist daran zu erinnern, dass hier nur die individuellen Hilfen erfasst sind, die als Hilfen zur Erziehung und als Hilfen für junge Volljährige gewährt wurden. Das tatsächliche Fallzahlvolumen aller UMA und damit auch die Zuwachsdynamik lagen tatsächlich noch etwas höher.⁶²

Diese Befunde erschließen somit ganz wichtige ergänzende Facetten der Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung in diesem Fortschreibungszeitraum. Wenngleich es aus den genannten Gründen zwingend war, diese Entwicklungen bezüglich der Zielgruppe UMA und vorab bezüglich der „traditionellen“ Klientel der individuellen Hilfen in Baden-Württemberg analytisch getrennt zu betrachten, soll nun ein abschließender Blick auf die Gesamtdynamik des Feldes in der Summe aller individuellen Hilfen einschließlich der UMA geworfen werden.

II.8.3 Abschließende Gesamtschau aller individuellen Hilfen in Baden-Württemberg einschließlich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer

166

Die folgende Tabelle fasst die Fallzahlen aller individuellen Hilfen zusammen, die für das Jahr 2016 in Kapitel II.4 in der Summe der Hilfen zur Erziehung (RA § 27), für seelisch behinderte Minderjährige (RA § 35a) und junge Volljährige (RA § 41), und in Kapitel II.8.1 für unbegleitete junge Ausländer ausgewiesen waren.

⁶² Die Zahlen der Hilfen nach § 13 SGB VIII für UMA liegen dem Landesjugendamt nur für das Jahr 2016 vor. Hier ergab sich aus diesen Hilfen ein additives Fallzahlvolumen um 4%. Vgl. Bürger 2017b

**Tabelle 44: Gesamtzahl aller individuellen Hilfen im Jahr 2016 einschließlich der Hilfen für un-
begleitete minderjährige Ausländer (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)**

	§ 27, 2 u. 3	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	Summe o. § 28
Stuttgart (SK)	131	1.820	109	340	915	243	502	1.310	11	3.561
Böblingen	583	1.978	217	193	535	146	338	642	118	2.772
Esslingen	469	2.701	1	289	364	16	325	801	114	2.379
Göppingen	341	693	273	202	225	88	173	296	175	1.773
Ludwigsburg	395	2.202	183	224	762	117	438	787	23	2.929
Rems-Murr-Kreis	284	2.344	1	241	438	72	288	558	27	1.909
Heilbronn (SK)	361	1.161	12	253	144	4	198	311	35	1.318
Heilbronn	861	1.184	18	243	317	138	246	496	2	2.321
Hohenlohekreis	166	348	140	44	81	31	82	192	0	736
Schwäbisch Hall	237	689	3	121	77	29	212	242	10	931
Main-Tauber-Kreis	161	947	73	81	115	54	88	195	0	767
Heidenheim	40	767	36	142	333	42	104	185	2	884
Ostalbkreis	422	1.274	264	184	465	8	280	388	12	2.023
Baden-Baden (SK)	15	465	5	37	103	8	21	123	0	312
Karlsruhe (SK)	701	2.254	158	139	528	359	367	648	5	2.905
Karlsruhe	256	2.384	98	236	490	206	321	699	4	2.310
Rastatt	90	1.777	34	49	217	32	123	272	1	818
Heidelberg (SK)	133	2.034	5	87	143	110	95	217	0	790
Mannheim (SK)	95	2.462	413	538	741	218	442	755	15	3.217
Neckar-Odenwald-Kr.	86	693	58	71	265	56	163	177	0	876
Rhein-Neckar-Kr.	190	2.741	152	255	618	239	367	883	175	2.879
Pforzheim (SK)	158	642	117	130	247	79	222	240	3	1.196
Calw	173	401	48	98	165	61	190	246	12	993
Enzkreis	78	1.371	400	86	200	63	109	155	29	1.120
Freudenstadt	108	492	231	91	168	1	90	199	2	890
Freiburg (SK)	38	990	34	291	485	145	210	434	67	1.704
Breisgau-Hochschw.	134	1.414	167	222	384	121	154	359	29	1.570
Emmendingen	14	772	67	142	220	74	126	200	71	914
Ortenaukreis	221	2.326	109	93	681	161	418	504	11	2.198
Rottweil	38	20	0	17	156	50	196	182	1	640
Schwarzw.-Baar-Kr.	72	1.213	42	57	166	40	91	252	1	721
Villingen-Schw. (SJA)	2	in SBK	8	26	96	46	81	168	0	427
Tuttlingen	52	490	83	90	165	78	127	208	0	803
Konstanz	143	1.479	144	92	269	119	205	351	1	1.324
Konstanz (SJA)	82	in LK	24	58	103	140	62	147	1	617
Lörrach	118	1.565	213	97	279	129	192	373	3	1.404
Waldshut	72	868	35	55	187	48	190	236	5	828
Reutlingen	702	1.149	128	215	260	68	254	441	22	2.090
Tübingen	619	1.328	325	221	236	57	214	249	71	1.992
Zollernalbkreis	40	858	181	46	134	87	150	235	191	1.064
Ulm (SK)	78	1.151	204	93	176	0	99	204	35	889
Alb-Donau-Kreis	22	956	219	59	246	20	154	252	0	972
Biberach	63	636	40	78	445	118	300	215	1	1.260
Bodenseekreis	167	1.094	56	43	125	103	161	230	4	889
Ravensburg	46	1.342	40	58	207	80	284	206	54	975
Sigmaringen	132	659	123	77	139	72	102	226	1	872
Baden-Württemberg	9.389	56.134	5.291	6.504	13.815	4.176	9.554	16.689	1.344	66.762
Stadtkreise	1.710	12.979	1.057	1.908	3.482	1.166	2.156	4.242	171	15.892
Landkreise*	7.679	43.155	4.234	4.596	10.333	3.010	7.398	12.447	1.173	50.870
Schwarzw.-Baar-Kr.*	74	1.213	50	83	262	86	172	420	1	1.148
Konstanz*	225	1.479	168	150	372	259	267	498	2	1.941

* einschl. der JÄ bei kreisangehörigen Städten

Allein die Gesamtfallzahlen der Kreise, die sich in den großen Stadt- und Landkreisen auf bis zu gut 3.000 Hilfen im Jahr 2016 beliefen, verdeutlichen den erheblichen Umfang der in den Jugendämtern zu bewältigenden Aufgaben unter Einbezug der Arbeit mit den UMA. Gleichwohl ist zu bedenken, dass die vergleichsweise geringeren Fallzahlsummen in kleineren



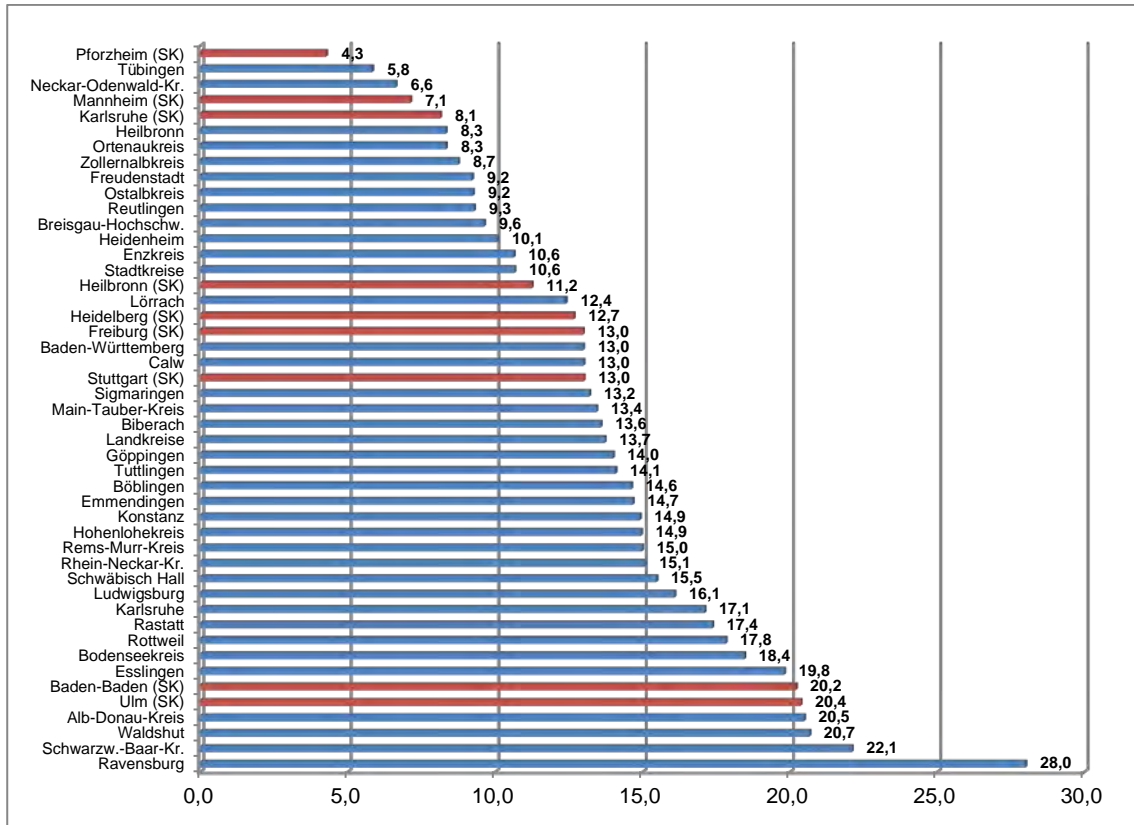
Kreisen keineswegs bedeuten müssen, dass die Bewältigung der dort durch die UMA zusätzlich entstandenen Anforderungen deshalb weniger herausfordernd war. Wenn man tatsächlich eine Einschätzung darüber herleiten will, inwieweit die recht plötzlich zu bewältigenden Herausforderungen die Arbeitssituation der jeweiligen Jugendämter zusätzlich belasteten, bedarf es eines methodisch erweiterten Vorgehens.

Um diese Fragestellung sachgerecht beantworten zu können, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass die „traditionelle“ Inanspruchnahme der individuellen Hilfen in den Kreisen – bemessen als Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen – gravierend unterschiedlich ist. Die Alltagsroutinen der Sozialen Dienste sind somit auf die Bewältigung dieses jeweils kreisspezifisch gewachsenen Hilfebedarfs ausgerichtet. Demgegenüber konstituierte sich die Zahl der im Kontext des UMA-Zuzugs in den Kreisen zu betreuenden jungen Menschen völlig anders. Im Zuge des landesweiten Verteilungsverfahrens durch den KVJS wurde die jeweils kreisspezifisch relevante Zahl der zu versorgenden UMA über alle 44 Stadt- und Landkreise nach einem Einwohnerschlüssel als Quote der Kreisbevölkerung an der baden-württembergischen Gesamtbevölkerung berechnet. Damit kamen alle Stadt- und Landkreise in Bezug auf die Zahl der UMA exakt auf dieselbe „Hilfedichte“ bezüglich dieser Zielgruppe. Dieses Verfahren kann im Blick auf eine solidarische Bewältigung dieser Herausforderung innerhalb des Landes sicher als „gerecht“ bezeichnet werden. Hinsichtlich der unerwarteten und zusätzlichen Arbeitsbelastungen in den Jugendämtern waren die Auswirkungen dieses Zuweisungsschlüssels dagegen höchst unterschiedlich. Für Jugendämter mit einem traditionell geringen Fallzahlaufkommen führte die „gemittelte Zuweisung“ zu vergleichsweise starken, und für Jugendämter mit einem traditionell hohen Fallzahlaufkommen zu einer vergleichsweise geringeren Zusatzbelastung.

168

Dieser auf den ersten Blick etwas abstrakte Gesamtzusammenhang wird mittels der folgenden grafischen Aufbereitung besser nachvollziehbar. Das Schaubild zeigt für alle 44 Stadt- und Landkreise, welchen Anteil die im Kreis betreuten UMA an der Grundgesamtheit aller individuellen Hilfen des Kreises⁶³ im Jahr 2016 hatten.

⁶³ Wie stets auch hier ohne die Hilfen in Erziehungsberatung nach § 28

Schaubild 32: Anteil der UMA an der Grundgesamtheit aller individuellen Hilfen im Jahr 2016


In der Praxis des Jugendhilfehandeln bedeutet diese Verteilung, dass die im Jahr 2016 im Kreis zu betreuenden UMA das seitherige, gewissermaßen üblicherweise zu bewältigende Fallzahlvolumen zwischen 4% und 28% erhöht haben. Das zeigt, dass die quantitative Mehrbelastung der Sozialen Dienste infolge der Arbeit mit den unbegleiteten jungen Menschen sehr unterschiedlich stark zum Tragen kam.

Auch dieser Befund wird im weiteren Verlauf dieser Berichterstattung noch einmal aufgegriffen, wenn im Kapitel zur personellen Ausstattung der Jugendämter ergänzend auch danach geschaut wird, in welchem Umfang in den einzelnen Kreisen im Jahr 2016 zusätzliche Personalressourcen für die Zielgruppe der UMA zur Verfügung stand.

Unabhängig davon lässt sich aber bereits an dieser Stelle eine weitere grundlegende Erkenntnis zum Themenkomplex der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern formulieren. Nachdem bereits herausgearbeitet worden war, dass es in einer Reihe von Kreisen besonders starke Herausforderungen im Blick auf die Inobhutnahmen gab, zeigt sich nun, dass es einen weiteren Typus spezifisch starker Arbeitsbelastungen in jenen Kreisen gab, in denen sich durch die UMA-Zuweisung überdurchschnittlich starke Gesamtfallzahlerhöhungen ergaben. Somit lassen sich also gemessen an der seitherigen institutionellen Praxis und Rahmenbedingungen der Jugendämter zwei Ausformungen erheblicher kreisspezifischer



scher Zusatzbelastungen identifizieren, die primär von den sozialen Diensten bewältigt werden mussten. Letztlich musste also in allen Jugendämtern Enormes geleistet werden, um den unbegleiteten jungen Ausländern unter sehr schwierigen Rahmenbedingungen adäquate Unterstützung zu gewährleisten. Ob und inwieweit diesen Anforderungen in den Kreisen auch mit einer adäquaten personellen Ausstattungen entsprochen wurde, wird in Kapitel IV.3.4 näher betrachtet.

III. Die Inanspruchnahme Gemeinsamer Wohnformen für Väter/Mütter und Kinder nach § 19 SGB VIII sowie die Fallzahlen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Wenngleich es sich bei den Leistungen, die die Jugendämter auf der Grundlage des § 19 SGB VIII in Gemeinsamen Wohnformen für Väter/Mütter und Kinder sowie auf der Grundlage des § 42 SGB VIII in Gestalt der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen erbringen, nicht um Hilfen zur Erziehung handelt, so haben beide doch eine recht starke, im Folgenden jeweils knapp skizzierte Nähe zu diesem Handlungsfeld. Sie werden deshalb im Rahmen dieser Berichterstattung zur Abrundung der Einschätzungen zur Entwicklung des Hilfebedarfs für junge Menschen in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs mit betrachtet. Auch diese Jugendhilfeleistungen können anhand der Situation im Jahr 2016 analysiert werden, da die dazu benötigten Daten vom Landesjugendamt direkt bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg erhoben werden.

171

III.1 Gemeinsame Wohnformen für Väter/Mütter und Kinder

Die Hilfen nach § 19 SGB VIII richten sich an Väter und Mütter, die allein für ein Kind von unter 6 Jahren zu sorgen haben und diese Verantwortung ohne Unterstützung noch nicht hinreichend wahrnehmen können. Die Altersspanne der in den gemeinsamen Wohnformen Betreuten bewegt sich im Schwerpunkt zwischen 15 und 21 Jahren, kann gelegentlich aber auch darunter, bei dieser Leistung nach dem SGB VIII aber durchaus auch darüber liegen. Die Förderung dieser jungen Menschen soll zur gelingenden Bewältigung ihrer Lebenslage möglichst auch eine schulische oder berufliche Qualifizierung beinhalten. Somit zielt diese Jugendhilfeleistung auf Jugendliche und Volljährige mit einem individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarf, der im Kern aber keine erzieherische Hilfe im unmittelbaren Bezug auf diese jungen Menschen erfordert, sondern der sich aus dem Kontext ihrer Elternschaft ergibt. Letztlich sollen diese Hilfen mittels der Stärkung der Erziehungskraft der Mutter bzw. des Vaters auch darauf hinwirken, einem späteren Bedarf an erzieherischen Hilfen bei deren Kindern vorzubeugen. In der folgenden Tabelle werden die Fallzahlen und die Eckwerte der Hilfen nach § 19 am 31.12.2011 und am 31.12.2016⁶⁴ sowie deren jeweilige Veränderungsdynamik in Prozent ausgewiesen. Die Fallzahlen bilden die betreuten Elternteile unabhängig von der Anzahl der Kinder ab. Den Eckwertberechnungen wurde hier die weibliche Alterspo-

⁶⁴ Da diese Fallzahlen zum Jahr 2011 nur als Stichtagsdaten zur Verfügung stehen, werden in diesem Bericht letztmalig nur die Stichtagsdaten zu Grunde gelegt, um auch die Veränderungsdynamik von 2011 bis 2016 sachgerecht abbilden zu können. Das Erhebungsverfahren des Landesjugendamtes wurde inzwischen modifiziert, so dass in den Folgeberichten das vollständige Hilfeschehen in Summe der am 31.12. laufenden und der beendeten Hilfen abgebildet werden kann.



pulation der 15- bis unter 21-Jährigen zu Grunde gelegt. Dieser Zuschnitt deckt die primär relevante Altersgruppe ab, in der sich in der Praxis allenfalls in Ausnahmefällen Väter finden.

Tabelle 45: Fallzahl der Hilfen § 19 und Eckwerte je 1.000 weibliche 15- bis unter 21-Jährige in den Jahren 2011 und 2016 (zum Stichtag 31.12.)

	Fallzahlen		Veränd. FZ		Eckwert		Veränd. EW	
	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%
Stuttgart (SK)	22	27	5	23	1,39	1,62	0,23	17
Böblingen	7	8	1	14	0,58	0,67	0,09	15
Esslingen	10	14	4	40	0,61	0,86	0,25	41
Göppingen	0	4	4	+ X	0,00	0,50	0,50	+ X
Ludwigsburg	7	19	12	171	0,42	1,17	0,75	177
Rems-Murr-Kreis	10	12	2	20	0,72	0,89	0,17	23
Heilbronn (SK)	7	7	0	0	1,82	1,88	0,06	3
Heilbronn	6	15	9	150	0,53	1,36	0,83	158
Hohenlohekreis	2	0	-2	-100	0,51	0,00	-0,51	-100
Schwäbisch Hall	5	4	-1	-20	0,73	0,64	-0,09	-13
Main-Tauber-Kreis	2	5	3	150	0,45	1,20	0,75	166
Heidenheim	0	5	5	+ X	0,00	1,20	1,20	+ X
Ostalbkreis	9	8	-1	-11	0,83	0,76	-0,07	-8
Baden-Baden (SK)	1	1	0	0	0,70	0,69	-0,01	-1
Karlsruhe (SK)	16	23	7	44	1,99	2,69	0,69	35
Karlsruhe	4	9	5	125	0,28	0,68	0,39	138
Rastatt	2	4	2	100	0,27	0,56	0,29	108
Heidelberg (SK)	4	4	0	0	0,85	0,72	-0,13	-15
Mannheim (SK)	27	27	0	0	2,95	2,96	0,01	0
Neckar-Odenwald-Kr.	1	5	4	400	0,20	1,14	0,94	464
Rhein-Neckar-Kr.	13	15	2	15	0,82	0,92	0,10	12
Pforzheim (SK)	4	6	2	50	1,04	1,55	0,51	49
Calw	5	2	-3	-60	0,92	0,39	-0,53	-57
Enzkreis	0	0	0		0,00	0,00	0,00	
Freudenstadt	8	1	-7	-88	1,91	0,26	-1,65	-86
Freiburg (SK)	10	14	4	40	1,38	1,81	0,44	32
Breisgau-Hochschw.	4	10	6	150	0,47	1,21	0,74	155
Emmendingen	5	1	-4	-80	0,92	0,19	-0,73	-79
Ortenaukreis	11	11	0	0	0,76	0,82	0,05	7
Rottweil	2	2	0	0	0,40	0,43	0,04	9
Schwarzw.-Baar-Kr.	1	4	3	300	0,24	1,03	0,79	333
Villingen-Schw. (SJA)	2	2	0	0	0,78	0,79	0,01	1
Tuttlingen	2	3	1	50	0,43	0,66	0,23	54
Konstanz	2	2	0	0	0,32	0,31	-0,01	-2
Konstanz (SJA)	3	0	-3	-100	1,03	0,00	-1,03	-100
Lörrach	4	2	-2	-50	0,53	0,27	-0,26	-49
Waldshut	6	3	-3	-50	1,06	0,55	-0,52	-49
Reutlingen	7	15	8	114	0,73	1,63	0,90	123
Tübingen	4	3	-1	-25	0,50	0,35	-0,15	-31
Zollernalbkreis	5	1	-4	-80	0,77	0,17	-0,60	-78
Ulm (SK)	3	1	-2	-67	0,79	0,25	-0,54	-68
Alb-Donau-Kreis	0	2	2	+ X	0,00	0,31	0,31	+ X
Biberach	2	1	-1	-50	0,29	0,15	-0,14	-48
Bodenseekreis	0	6	6	+ X	0,00	0,89	0,89	+ X
Ravensburg	1	0	-1	-100	0,10	0,00	-0,10	-100
Sigmaringen	4	3	-1	-25	0,82	0,65	-0,17	-21
Baden-Württemberg	250	311	61	24	0,71	0,90	0,19	27
Stadtkreise	94	110	16	17	1,62	1,81	0,19	12
Landkreise*	156	201	45	29	0,53	0,70	0,17	33
Schwarzw.-Baar-Kr.*	3	6	3	100	0,44	0,94	0,49	111
LK Konstanz*	5	2	-3	-60	0,54	0,20	-0,34	-63

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Ein Blick über die Kreisverteilung zeigt, dass am 31.12.2016 in nahezu allen Stadt- und Landkreisen Hilfen nach § 19 bestanden, die quantitativ allerdings nahezu durchgängig eine absolut marginale Rolle spielten. Der Zuwachs um 61 Fällen vom 31.12.2011 auf zum 31.12.2016 in ganz Baden-Württemberg beläuft sich auf 24% (im Eckwert: + 26%). Dieser im Prozentwert starke Anstieg kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Hilfhäufigkeit am 31.12.2016 selbst unter Zugrundelegung der hier vergleichsweise eng geschnittenen Bezugspopulation der 15- bis unter 21-Jährigen Mädchen und jungen Frauen realitätsgerecht gar nicht im Verhältnis von Hilfen je 1.000, sondern erst mit 9 Hilfen je 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe beschreiben lässt. Das verdeutlicht die quantitative Randstellung dieser Jugendhilfeleistungen.

Insofern können die hier dargestellten Befunde im Zuge kreisspezifischer Betrachtungen zum Hilfe- und Leistungsprofil der individuellen Hilfen für jungen Menschen sicher ergänzend mit herangezogen werden. Belastbare kreisbezogene Einschätzungen zu Hintergründen und Bedeutung der beobachteten Veränderungen dürften sich angesichts der oftmals minimalen Fallzahlen jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen ergeben.

III.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

173

Eine quantitativ bedeutsamere Rolle spielt demgegenüber in allen Kreisen die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Bei ihr handelt es sich um eine Jugendhilfeleistung, die auf die situative Bewältigung einer individuellen Gefährdungssituation von Minderjährigen ausgerichtet ist. Dabei kann die Initiative für eine Inobhutnahme gegenüber dem Jugendamt sowohl vom Kind oder Jugendlichen ausgehen als auch von Seiten Anderer, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Minderjährigen die Inobhutnahme notwendig macht. Ein recht enger Bezug zwischen den Inobhutnahmen und den Hilfen zur Erziehung besteht insofern, als Inobhutnahmen im Ergebnis der damit verbundenen Ursachen- und Perspektivenklärung zum Teil in eine Hilfe zur Erziehung münden, so dass sie in gewisser Weise auch eine mittelbar bedarfsrelevante Funktion bezüglich der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen haben können.

Tabelle 46 bildet die Gesamtfallzahlen der Inobhutnahmen in den Jahren 2011 und 2016 ab und berechnet deren Hilfhäufigkeiten in Eckwerten je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen. Ausgewiesen sind zudem die prozentualen Veränderungen im Vergleich der Jahre 2011 und 2016. Datenquelle sind auch hier die vom Landesjugendamt bei den örtlichen Jugendhilfeträgern erhobenen Daten. Sie erfassen die Fallzahlen anhand der im jeweiligen Jahr neu erfolgten Inobhutnahmen.⁶⁵ Zu betonen ist, dass auch diese Fallzahlen die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) nicht beinhalten.⁶⁶

⁶⁵ Insofern unterscheidet sich diese Erfassung von der der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die die im jeweiligen Jahr beendeten Inobhutnahmen abbildet.

⁶⁶ Siehe dazu Kapitel II.8.1



Tabelle 46: Fallzahlen der Inobhutnahmen § 42 SGB VIII (begonnene Hilfen) und Eckwerte je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen in den Jahren 2011 und 2016

	Fallzahlen		Veränderung FZ		Eckwert		Veränderung EW	
	2011	2016	abs.	%	2011	2016	abs.	%
Stuttgart (SK)	178	163	-15	-8	1,99	1,68	-0,31	-15
Böblingen	162	135	-27	-17	2,41	1,96	-0,45	-19
Esslingen	193	179	-14	-7	2,14	2,00	-0,14	-7
Göppingen	47	62	15	32	1,08	1,44	0,36	33
Ludwigsburg	191	143	-48	-25	2,06	1,51	-0,54	-26
Rems-Murr-Kreis	156	73	-83	-53	2,13	1,01	-1,13	-53
Heilbronn (SK)	154	165	11	7	7,48	7,73	0,25	3
Heilbronn	91	117	26	29	1,51	1,97	0,46	31
Hohenlohekreis	39	36	-3	-8	1,95	1,86	-0,09	-5
Schwäbisch Hall	9	65	56	622	0,26	1,89	1,63	635
Main-Tauber-Kreis	32	36	4	13	1,42	1,67	0,25	18
Heidenheim	46	50	4	9	2,04	2,21	0,17	8
Ostalbkreis	114	95	-19	-17	1,99	1,75	-0,24	-12
Baden-Baden (SK)	13	6	-7	-54	1,72	0,78	-0,95	-55
Karlsruhe (SK)	185	383	198	107	4,37	8,60	4,22	97
Karlsruhe	99	112	13	13	1,33	1,53	0,19	14
Rastatt	55	48	-7	-13	1,43	1,27	-0,17	-12
Heidelberg (SK)	51	97	46	90	2,62	4,39	1,77	68
Mannheim (SK)	279	266	-13	-5	5,99	5,66	-0,34	-6
Neckar-Odenwald-Kr.	25	56	31	124	1,00	2,38	1,38	139
Rhein-Neckar-Kr.	90	120	30	33	1,07	1,31	0,23	22
Pforzheim (SK)	65	53	-12	-18	3,21	2,46	-0,75	-23
Calw	11	25	14	127	0,39	0,92	0,53	136
Enzkreis	42	44	2	5	1,21	1,29	0,08	7
Freudenstadt	17	31	14	82	0,80	1,52	0,73	91
Freiburg (SK)	184	142	-42	-23	5,43	3,92	-1,51	-28
Breisgau-Hochschw.	63	140	77	122	1,39	3,08	1,69	121
Emmendingen	27	24	-3	-11	0,94	0,85	-0,10	-10
Ortenaukreis	145	135	-10	-7	1,94	1,83	-0,11	-6
Rottweil	19	13	-6	-32	0,74	0,53	-0,22	-29
Schwarzw.-Baar-Kr.	40	47	7	18	1,84	2,26	0,42	23
Villingen-Schw. (SJA)	26	9	-17	-65	1,91	0,64	-1,27	-66
Tuttlingen	125	84	-41	-33	4,91	3,26	-1,65	-34
Konstanz	89	58	-31	-35	2,63	1,68	-0,95	-36
Konstanz (SJA)	14	36	22	157	1,23	3,01	1,78	145
Lörrach	68	89	21	31	1,72	2,22	0,50	29
Waldshut	17	15	-2	-12	0,56	0,50	-0,06	-12
Reutlingen	126	97	-29	-23	2,54	1,98	-0,55	-22
Tübingen	55	43	-12	-22	1,47	1,12	-0,34	-23
Zollernalbkreis	63	68	5	8	1,95	2,21	0,26	13
Ulm (SK)	25	10	-15	-60	1,30	0,50	-0,80	-62
Alb-Donau-Kreis	56	8	-48	-86	1,54	0,22	-1,31	-85
Biberach	4	16	12	300	0,11	0,44	0,33	302
Bodenseekreis	14	56	42	300	0,39	1,56	1,18	303
Ravensburg	47	43	-4	-9	0,91	0,86	-0,06	-6
Sigmaringen	17	18	1	6	0,71	0,79	0,08	12
Baden-Württemberg	3.568	3.711	143	4	1,93	2,00	0,07	3
Stadtkreise	1.134	1.285	151	13	3,79	4,05	0,26	7
Landkreise*	2.434	2.426	-8	0	1,58	1,58	0,00	0
Schwarzw.-Baar-Kr.*	66	56	-10	-15	1,86	1,61	-0,26	-14
LK Konstanz*	103	94	-9	-9	2,28	2,02	-0,25	-11

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Im Blick auf die Gesamtentwicklung im Lande fiel der Zuwachs der Fallzahlen mit 4% über einen Fünfjahreszeitraum gering aus. Allerdings nivellieren sich in dieser Landessumme völlig unterschiedliche kreisbezogene Dynamiken, die bezüglich der Prozentwerte oftmals allerdings allein deshalb „spektakulär“ wirken, weil es sich um Veränderungen auf der Basis sehr kleiner Fallzahlen im Jahr 2011 handelt. Diese erheblichen Unterschiede in den Kreisen deu-

ten darauf hin, dass die jährlichen Fallzahlen bei den Inobhutnahmen zu einem nicht unerheblichen Teil den Zufälligkeiten latenter Gefährdungspotentiale im Aufwachsen junger Menschen unterworfen sind und sich deshalb, jedenfalls auf dieser Betrachtungsebene, kausalen Interpretationszusammenhängen entziehen. Diese Annahme wird gestützt, wenn man die Fallzahlentwicklungen der Kreise in einer lückenlosen Zeitreihe über die Jahre 2011 bis 2016 betrachtet. Sie sind in der folgenden Tabelle aufbereitet.



Tabelle 47: Fallzahlen der Inobhutnahmen § 42 SGB VIII (begonnene Hilfen) in der Zeitreihe der Jahre 2011 bis 2016

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Stuttgart (SK)	178	163	209	138	125	163
Böblingen	162	149	171	118	114	135
Esslingen	193	186	190	164	192	179
Göppingen	47	65	80	56	49	62
Ludwigsburg	191	210	181	178	138	143
Rems-Murr-Kreis	156	165	169	176	171	73
Heilbronn (SK)	154	171	162	179	192	165
Heilbronn	91	98	115	156	121	117
Hohenlohekreis	39	40	39	29	21	36
Schwäbisch Hall	9	12	11	10	17	65
Main-Tauber-Kreis	32	47	55	42	31	36
Heidenheim	46	54	35	54	40	50
Ostalbkreis	114	93	107	92	80	95
Baden-Baden (SK)	13	4	15	10	5	6
Karlsruhe (SK)	185	186	165	205	296	383
Karlsruhe	99	88	84	116	117	112
Rastatt	55	47	45	46	45	48
Heidelberg (SK)	51	56	77	81	79	97
Mannheim (SK)	279	322	332	318	314	266
Neckar-Odenwald-Kr.	25	19	26	26	21	56
Rhein-Neckar-Kr.	90	138	104	167	123	120
Pforzheim (SK)	65	63	50	74	63	53
Calw	11	23	13	21	32	25
Enzkreis	42	42	36	38	52	44
Freudenstadt	17	20	20	25	57	31
Freiburg (SK)	184	218	178	89	232	142
Breisgau-Hochschw.	63	46	74	113	135	140
Emmendingen	27	18	23	21	37	24
Ortenaukreis	145	153	177	120	105	135
Rottweil	19	8	10	14	12	13
Schwarzw.-Baar-Kr.	40	23	19	35	43	47
Villingen-Schw. (SJA)	26	22	22	25	25	9
Tuttlingen	125	80	66	110	83	84
Konstanz	89	82	107	73	82	58
Konstanz (SJA)	14	9	17	12	41	36
Lörrach	68	58	88	82	79	89
Waldshut	17	15	15	11	18	15
Reutlingen	126	92	111	97	143	97
Tübingen	55	50	39	41	38	43
Zollernalbkreis	63	82	66	68	64	68
Ulm (SK)	25	21	17	8	19	10
Alb-Donau-Kreis	56	58	67	42	43	8
Biberach	4	13	14	20	13	16
Bodenseekreis	14	29	41	32	36	56
Ravensburg	47	40	40	36	41	43
Sigmaringen	17	14	27	11	9	18
Baden-Württemberg	3.568	3.592	3.709	3.579	3.793	3.711
Stadtkreise	1.134	1.204	1.205	1.102	1.325	1.285
Landkreise*	2.434	2.388	2.504	2.477	2.468	2.447
Schwarzw.-Baar-Kr.*	66	45	41	60	68	56
LK Konstanz*	103	91	124	85	123	94

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Im Blick auf das Bundesland zeigt sich ein über alle Jahre weitgehend konstantes Fallzahlvolumen, das über den Fünfjahreszeitraum zwischen minimalem und maximalem Jahreswert eine Differenz von nur 6% aufweist. Im Blick auf die einzelnen Kreise zeigen sich zum Teil

recht konstante Zahlen, gelegentlich auch Tendenzen, häufiger aber auch von Jahr zu Jahr erhebliche, oftmals sprunghafte Veränderungen.

Durchaus bemerkenswert ist diese Konstanz der Fallzahlen auf Landesebene in diesem Fortschreibungszeitraum allerdings, wenn man sie mit den Entwicklungen im davor liegenden Berichtszeitraum von 2006 bis 2011 vergleicht. Seinerzeit hatten sich die Zahlen der Inobhutnahmen in Baden-Württemberg mit einem Zuwachs um 80% nahezu verdoppelt.⁶⁷ Rückschauend kann man deshalb inzwischen davon ausgehen, dass die dazu im HzE-Bericht 2013 vorgenommene Interpretation zutreffend war. Es wurde vermutet, dass der starke Zuwachs stark im Kontext der seinerzeit sowohl in der Öffentlichkeit als auch im professionellen Handeln gewissermaßen „neuen“ und sehr virulenten Thematik der Kindeswohlgefährdung und des Kinderschutzes einzuordnen sei. Die nun seit 2011 eingetretene Konsolidierung auf dem dort erreichten Niveau deutet drauf hin, dass sich die insgesamt erhöhte Sensibilität im Umgang mit dieser Thematik inzwischen gut konsolidiert hat, was im Übrigen auch bedeutet, dass es diesbezüglich keine „Modewelle“ gab, die sich nach einer vorübergehenden Konjunktur wieder in irgendeiner Weise „normalisiert“ hätte.

⁶⁷ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 148



IV. Daten zu Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen in den Stadt- und Landkreisen ausführlich dargelegt wurde, folgt nun die Aufbereitung von Daten zu vielfältigen Rahmenbedingungen, in deren Gesamtzusammenhang die jeweils kreisspezifischen Hilfehäufigkeiten einzuordnen sind, und unter deren Hinzuziehung auch kreisvergleichende Standortbestimmungen überhaupt erst sachgerecht möglich werden. Im Sinne der in der Einleitung knapp skizzierten theoretischen Grundlagen dieser Berichterstattung steht die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den einzelnen Kreisen im Kontext zahlreicher kreisspezifischer Strukturmerkmale, die zumindest mittelbar auch Einfluss auf die Chancen gelingender Sozialisation und damit – gewissermaßen im Umkehrschluss – auch die Notwendigkeiten zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen haben.

178 Dabei geht es zunächst um Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, die Familien und jungen Menschen als präventive und ressourcenorientierte Leistungen und Angebote Förderung und Unterstützung bieten. Es handelt sich dabei zum einen um die in den Kreisen verfügbaren Angebote der Kindertagesbetreuung (Kapitel IV.1) und zum anderen um Leistungsstrukturen in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (Kapitel IV.2). Im Anschluss daran geht es um die personelle Ausstattung in den Sozialen Diensten der Jugendämter sowie ergänzend dazu in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen in einem Kreis, und damit jene Systeme, die Familien und jungen Menschen Beratung bei Problemen anbieten und darüber auch die selbständige Problemlösung unterstützen (Kapitel IV.3). In einer weiteren Perspektive stehen dann in Kapitel IV.4 die sozialstrukturellen Gegebenheiten in den Stadt- und Landkreisen als objektive Rahmenbedingungen des Aufwachsens im Zentrum der Betrachtungen. Diese Rahmenbedingungen erzieherischer Hilfen bilden zugleich wesentliche empirische Grundlagen für die Analysen zu den Ursachen der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den Kreisen, die in dem sich dann anschließenden Kapitel V. vorgenommen werden.

IV.1 Angebotsstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung und in Ganztagsgrundschulen

Zentraler Gegenstand der folgenden Betrachtungen sind die Angebote der Tagesbetreuung für Kinder. Die Datenaufbereitungen differenzieren nach den Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-Jährige in Tageseinrichtungen und Tagespflege, denen für Kinder im Kindergartenalter bezüglich der dort ganztags betreuten Kinder, sowie denen für schulpflichtige Kinder in Horten, Horten an der Schule und in altersgemischten Einrichtungen. Alle diese Angebote

sollen Kinder in ihrer Entwicklung fördern und die Familien bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder sowie bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung unterstützen und entlasten.⁶⁸ Die Angebote der Tagesbetreuung für Kinder sind somit auch Bestandteile einer präventiven Jugendhilfestruktur in den Kreisen. Ergänzt werden diese Merkmale um die Quoten der Grundschüler, die eine Ganztagsgrundschule besuchen, da diese Schulform inzwischen in vielen Städten und Gemeinden neben ihrer originären Funktion im schulischen Bildungssystem zugleich auch zu einem wichtigen Element der sozialen Infrastruktur für die Familien mit Kindern in den Gemeinwesen geworden ist.

Auch wenn alle diese Angebote in den Landkreisen primär in der Gestaltungsverantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegen, werden die Ergebnisse in diesem Bericht ausschließlich summarisch für die jeweiligen Stadt- und Landkreise dargestellt. Die Versorgungslandschaft in ihrer Differenziertheit für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg abzubilden, kann mit dem vorliegenden Bericht nicht geleistet werden – wohl wissend, dass hinter den ausgewiesenen Kreiswerten sehr unterschiedliche Verhältnisse im Vergleich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden innerhalb eines Kreises liegen. Solche tiefer gehenden Analysen wären gegebenenfalls auf Ebene der Kreise fortzuführen.

IV.1.1 Die Angebotsstrukturen im Jahr 2016

179

Die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren werden zunächst differenziert nach den Quoten der Kinder dieser Altersgruppe in Einrichtungen (Krippen und altersgemischte Gruppen) und in Tagespflege, sowie drauf aufbauend als Gesamtbetreuungsquote der betreuten Kinder unter 3 Jahren je 100 der 0- bis unter 3-Jährigen in den Kreisen dargestellt. Bezüglich der Angebote für die 3- bis 6-jährigen Kinder im Kindergartenalter wird darauf verzichtet, eine Gesamtbetreuungsquote für diese Altersgruppe auszuweisen.⁶⁹ Angesichts des seit langem bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für diese Altersgruppe kann unter quantitativen Aspekten dem Grunde nach von einer Vollversorgung in den Kreisen ausgegangen werden. Berücksichtigt werden jedoch die Kindergartenkinder, die ganztags (mehr als sieben Stunden am Tag) in Kindertageseinrichtungen betreut werden, da diese Angebote kreisweise nach wie vor stark unterschiedlich ausgebaut sind, gleichzeitig für die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung für berufstätige Eltern aber ein wichtiges unterstützendes und entlastendes Moment darstellen. Bezüglich der Betreuung der Kinder im schulpflichtigen Alter erfassen die ausgewiesenen Daten sowohl die Schulkinder in altersgemischten Tageseinrichtungen wie die in reinen Horten und in Horten an der Schule. Ergänzend dazu wird der prozentuale Anteil der Grundschüler ausgewiesen, die im jeweiligen Kreis am Unterricht in Ganztagsgrundschulen teilnehmen. Wenngleich die Ganztagsbetreuung an Grundschulen sicher nicht den fachlichen Standards

⁶⁸ vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch (SGB VIII)

⁶⁹ Für differenziertere Betrachtungen zu den Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg vgl. Fiebig 2018



entspricht, die Horte den dort betreuten Kindern bieten, ist die Ganztagsgrundschule inzwischen ein quantitativ wesentlich bedeutsameres Element der örtlichen Angebotsstrukturen für Kinder im Grundschulalter geworden. Nicht berücksichtigt werden können demgegenüber sonstige von der Schule verantworteten Betreuungsformen wie etwa verlässliche Grundschule oder flexible Nachmittagsbetreuung, da es dazu kein Datenmaterial gibt.

Die folgende Tabelle bildet die Betreuungssituation in den Kreisen für die Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren ab. Die Betreuungsquoten der Kinder unter 3 Jahren sind der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik⁷⁰ entnommen. Die Quoten der Kindergartenkinder, die ganztags betreut werden, sowie die Betreuungsquoten in der Hortbetreuung werden anhand der Daten berechnet, die mittels des Programms „Kita-Data-Webhouse“⁷¹ vom Landesjugendamt jährlich erhoben werden. Alle Daten zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung bilden jeweils den Stichtag 1. März 2016 ab. Per Definition sind damit folgende Merkmale erfasst:

- die prozentuale Quote der in Einrichtungen (Krippen, altersgemischte Gruppen) betreuten Kinder unter 3 Jahren, berechnet als Anteil an den 0- bis unter 3-Jährigen im Kreis;
- die prozentuale Quote der in Tagespflege betreuten Kinder unter 3 Jahren, berechnet als Anteil an den unter 3-Jährigen im Kreis;
- die Gesamtbetreuungsquote⁷² der Kinder unter 3 Jahren aus der Summe der beiden vorgenannten Teilmengen;
- die prozentuale Quote der Kinder im Kindergartenalter (Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) in Ganztagsbetreuung (mehr als 7 Stunden am Tag), berechnet als prozentualer Anteil an der Grundgesamtheit aller im Kindergarten betreuten Kinder dieses Alters.

⁷⁰ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2017

⁷¹ vgl. Fiebig 2018

⁷² Ohne Doppelerfassung; das heißt, Kinder in Kindertage nbvspflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nur einmal gezählt.

Tabelle 48: Betreuungsquoten der Kindertagesbetreuung am 01.03.2016 (in Prozent)

	Quote Tagesbetreuung unter 3-Jährige**				Ganztagesplätze KiGa-Quote****
	Einrichtung	Tagespflege	Summe***	Anteil TPfl in %	
Stuttgart (SK)	33,7	3,3	37,0	8,9	57,3
Böblingen	21,9	4,1	26,0	15,8	18,4
Esslingen	20,9	4,6	25,5	18,0	21,6
Göppingen	17,9	2,2	20,1	10,9	17,8
Ludwigsburg	24,1	3,6	27,7	13,0	19,9
Rems-Murr-Kreis	20,4	3,2	23,6	13,6	15,6
Heilbronn (SK)	23,9	0,7	24,6	2,8	29,9
Heilbronn	23,2	1,4	24,6	5,7	17,5
Hohenlohekreis	13,5	6,0	19,5	30,8	13,4
Schwäbisch Hall	17,3	1,5	18,8	8,0	20,2
Main-Tauber-Kreis	23,5	3,0	26,5	11,3	13,6
Heidenheim	19,9	3,1	23,0	13,5	17,0
Ostalbkreis	19,7	2,2	21,9	10,0	11,0
Baden-Baden (SK)	26,6	5,5	32,1	17,1	28,0
Karlsruhe (SK)	30,2	5,3	35,5	14,9	48,3
Karlsruhe	25,4	4,9	30,3	16,2	18,0
Rastatt	26,6	2,1	28,7	7,3	15,7
Heidelberg (SK)	38,8	9,1	47,9	19,0	62,0
Mannheim (SK)	22,5	6,8	29,3	23,2	46,7
Neckar-Odenwald-Kr.	22,3	1,4	23,7	5,9	8,9
Rhein-Neckar-Kr.	26,5	5,1	31,6	16,1	24,3
Pforzheim (SK)	17,3	1,5	18,8	8,0	25,7
Calw	21,1	2,0	23,1	8,7	11,5
Enzkreis	23,6	1,6	25,2	6,3	15,4
Freudenstadt	16,3	5,4	21,7	24,9	9,6
Freiburg (SK)	37,0	5,0	42,0	11,9	38,5
Breisgau-Hochschw.	26,6	3,7	30,3	12,2	17,8
Emmendingen	28,5	2,2	30,7	7,2	14,4
Ortenaukreis	27,4	1,7	29,1	5,8	19,8
Rottweil	19,9	1,3	21,2	6,1	8,6
Schwarzw.-Baar-Kr.	Werte am Ende der Tabelle				
Villingen-Schw. (SJA)	21,8	5,3	27,1	19,6	20,3
Tuttlingen	20,1	0,9	21,0	4,3	8,1
Konstanz	Werte am Ende der Tabelle				
Konstanz (SJA)	36,4	7,4	43,8	16,9	38,0
Lörrach	20,0	5,6	25,6	21,9	17,9
Waldshut	19,7	2,1	21,8	9,6	8,6
Reutlingen	22,9	6,3	29,2	21,6	17,3
Tübingen	29,4	5,3	34,7	15,3	29,8
Zollernalbkreis	21,1	3,1	24,2	12,8	11,7
Ulm (SK)	28,1	3,5	31,6	11,1	29,9
Alb-Donau-Kreis	17,8	1,5	19,3	7,8	14,4
Biberach	17,8	3,3	21,1	15,6	15,8
Bodenseekreis	26,8	1,9	28,7	6,6	20,0
Ravensburg	20,4	2,5	22,9	10,9	13,4
Sigmaringen	19,1	2,0	21,1	9,5	15,8
Baden-Württemberg	24,1	3,6	27,7	13,0	24,0
Stadtkreise	30,1	4,5	34,6	13,0	48,2
Landkreise*	22,7	3,3	26,0	12,7	18,7
Schwarzw.-Baar-Kr.*	21,6	3,6	25,2	14,3	16,8
LK Konstanz*	27,6	4,2	31,8	13,2	22,2

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Quelle: ** Statistisches Landesamt; *** in der Summenbildung werden Kinder, die sowohl in Einrichtungen als auch in Tagespflege betreut werden, nur einmal gezählt; **** Quelle: KVJS/KitaDataWebhouse

Bei der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren belief sich die Gesamtbetreuungsquote in Baden-Württemberg zum Stichtag 1. März 2016 auf 27,7 Prozent. Bezogen auf das gesamte Bundesland wurde damit mehr als ein Viertel der Kinder unter 3 Jahren in einer

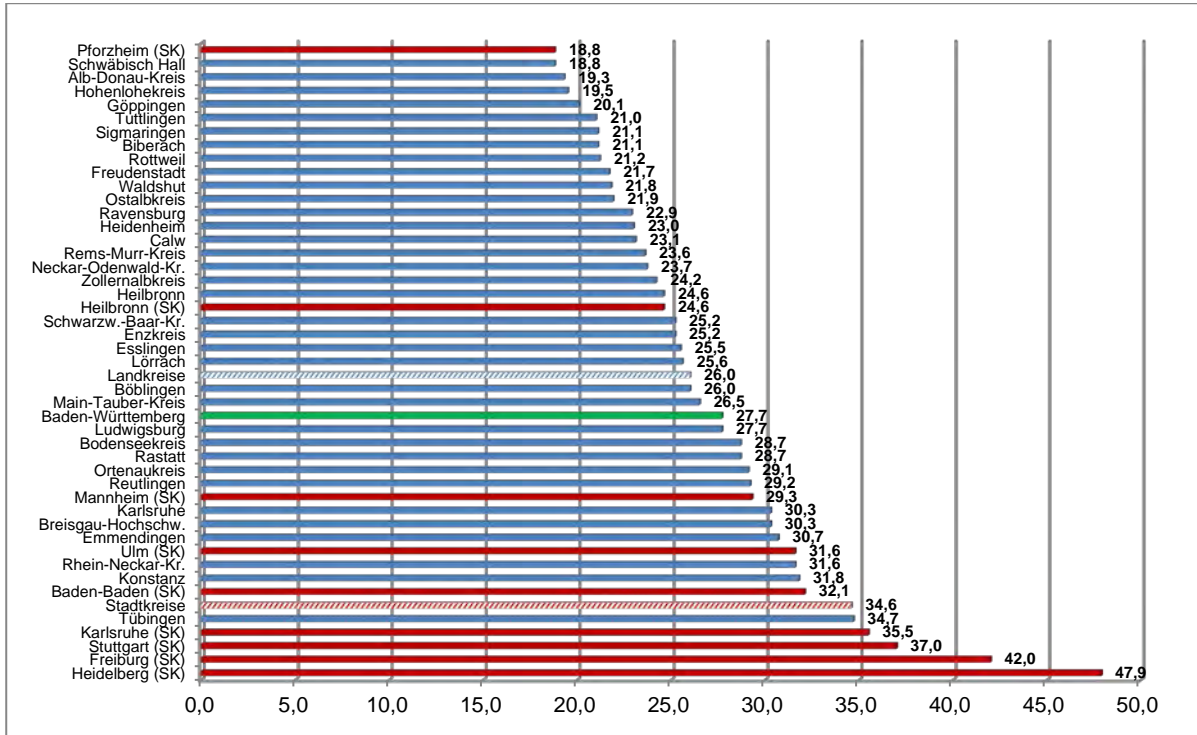


Einrichtung oder in Tagespflege betreut. Die Betreuung in Tagespflege hatte dabei mit einem Anteil von rund 13 Prozent eine vergleichsweise geringe quantitative Bedeutung. Damit hat sich dieser Anteil im Vergleich zu dem im 2013er HzE-Bericht für das Jahr 2011 ausgewiesenen Wert⁷³ exakt konstant gehalten. Bemerkenswert ist auch, dass sich der Anteil der Tagespflege in der Summe der Stadtkreise mit 13,0% kaum von dem der Summe der Landkreise mit 12,7% unterscheidet. Hier hätte man durchaus ein „Stadt-/Landgefälle“ vermuten können. Gleichwohl streut der Anteil der Tagespflege in der Betrachtung über alle 44 Stadt- und Landkreise in einer Bandbreite zwischen 2,8 bis 30,8 Prozent ganz erheblich. In ihrer Gesamtschau deuten diese Befunde darauf hin, dass sich die Ausrichtungen der Kreise bezüglich der Nutzung von Tagespflege im Kontext der Betreuungsangebote für die unter 3-Jährige in den Kreisen erheblich unterscheiden – was durchaus auch als ein Impuls zum Überdenken der seitherigen kreisspezifischen Strategien in der Weiterentwicklung dieser Betreuungsoptionen verstanden werden kann.

Erhebliche Unterschiede zeigen sich aber nicht nur beim Anteil der Tagespflege an der Betreuung der unter 3-Jährigen, sondern auch bei dem Umfang, mit dem die Betreuungsangebote für die unter 3-Jährigen überhaupt in Anspruch genommen werden. Diese Verteilung zeigt das folgende Schaubild.

⁷³ Vgl. Binder/Bürger 2013, S.

Schaubild 33: Betreuungsquoten der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren (Tageseinrichtungen und Tagespflege) am 01.03.2016 in Prozent an allen unter 3-Jährigen

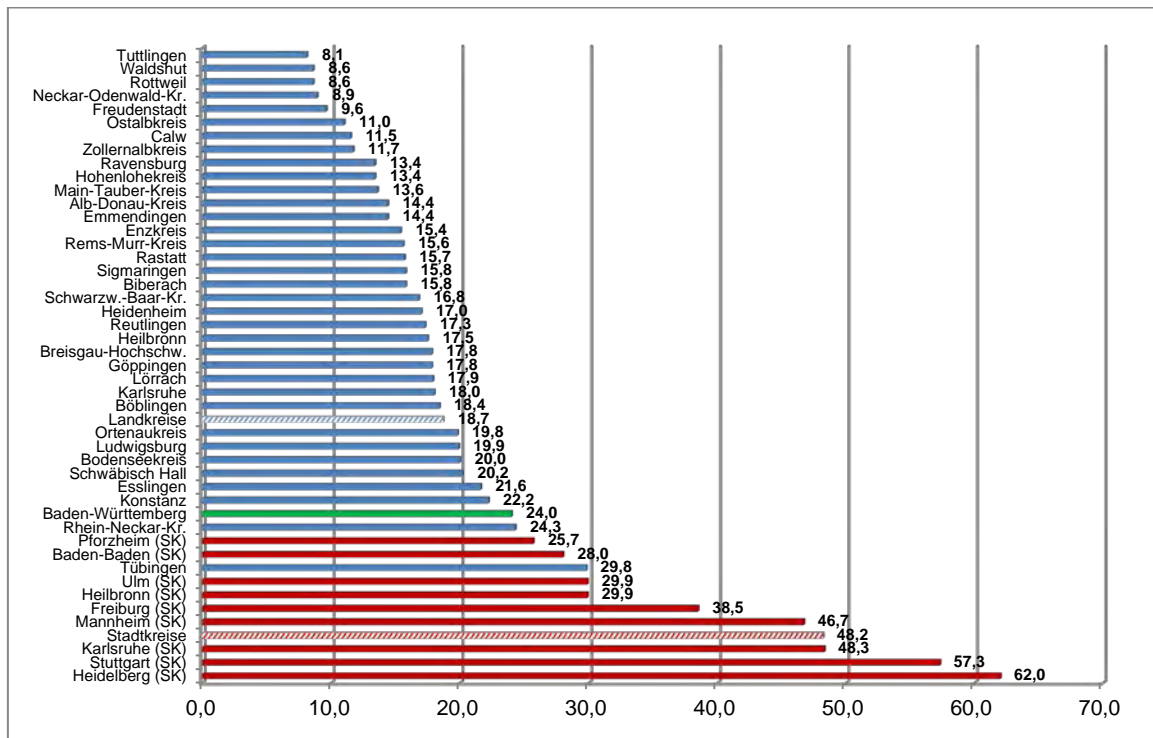


Die Streubreite bewegt sich über alle 44 Stadt- und Landkreise zwischen 18,8 und 47,9 Prozent. Auch hier zeigt sich, dass die Stadtkreise keineswegs durchgehend höhere Betreuungsquoten als die Landkreise aufweisen. Im Gegenteil: Sowohl die höchste als auch die niedrigste Quote aller 44 Kreise bilden die Situation in Stadtkreisen ab. Die Werte der Landkreise bewegen sich zwischen 18,8 und 34,7 Prozent.

Gravierend stärker noch unterscheiden sich die Betreuungsmöglichkeiten, die Familien innerhalb Baden-Württembergs vorfinden, wenn sie für ihre Kinder ab 3 Jahren einen Ganztagsplatz in einem Kindergarten nutzen wollen. Das folgende Schaubild macht diese Unterschiede deutlich.



Schaubild 34: Betreuungsquoten der Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen am 01.03.2016 in Prozent an allen Kindergartenkindern dieses Alters



Bezüglich der Ganztagsbetreuung für Kindergartenkinder bilden die Stadtkreise innerhalb der Gesamtverteilung nun eine homogene Gruppe mit den höchsten Betreuungsquoten im Land. Lediglich ein Landkreis schafft es in dieses Segment der Verteilung. Allerdings streuen die Prozentwerte auch bereits innerhalb der Gruppe der Stadtkreise ganz erheblich, nämlich um das Zweieinhalbfache. Die Anteile der ganztags betreuten Kinder bewegen sich im Landkreisvergleich zwischen 8,1 und 29,8 Prozent und variieren so um das Dreieinhalbfache. Über alle 44 Stadt- und Landkreise betrachtet liegt die Betreuungsquote in dem Kreis mit dem höchsten Wert fast achtmal so hoch wie in dem Kreis mit dem niedrigsten Wert. Damit dokumentieren sich kolossale Unterschiede innerhalb Baden-Württembergs. Sicherlich unterscheiden sich die Betreuungsbedarfe von Eltern für ihre Kinder vor dem Hintergrund regionaler und vermutlich auch soziokultureller Unterschiede im Lande, und ganz sicher können auch hier keine unmittelbaren Koppelungen zwischen der Verfügbarkeit einer solcher familienorientierten sozialen Infrastruktur und den Fallzahlhäufigkeiten bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen unterstellt werden. Gleichwohl dürfte die Stärkung und Unterstützung des familialen Erziehungsgeschehens gerade auch durch die Verfügbarkeit von Ganztagsangeboten in Kindertageseinrichtungen aber ein Faktor sein, der etwa die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle Eltern, in sehr spezifischer Weise aber gerade auch für Alleinerziehende maßgeblich unterstützen und fördern und so misslingende Sozialisation vermeiden helfen kann. Die Auswirkungen der Verfügbarkeit solcher Angebote reichen bis in

Aspekte der Bewältigung und der Überwindung von Armutslebenslagen, die ihrerseits einen gravierenden Einfluss auf die Entstehung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen haben.⁷⁴ Somit ist es aus vielerlei schwer wiegenden Gründen sinnvoll, die Versorgungslagen in diesem Feld der Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Kreis im Kontext des Berichtstransfers dezidiert mit in den Blick zu nehmen und bezüglich weiterer Handlungsbedarfe zu überdenken.

Die folgenden Betrachtungen widmen sich nun den Betreuungsangeboten für die Kinder im Grundschul- und Hortalter. Diese Aspekte der kommunalen Infrastruktur zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien wird schon allein deshalb immer bedeutsamer, weil mit dem Ausbau der Ganztagesangebote in Kindertageseinrichtungen Lebensentwürfe und Alltagsstrukturen von Familienleben an Bedeutung gewinnen, die zwingend auf eine verlässliche Betreuung der Kinder auch nach dem Übergang von einer Kindertageseinrichtung in die Grundschule angewiesen sind. Nachdem die Betreuung von Kindern in Horten in Baden-Württemberg im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern traditionell eine geringe Rolle spielt, wandelt sich die gesellschaftliche Wirklichkeit nun vergleichsweise rasch mit der Einführung und dem stetigen Ausbau der Ganztagsgrundschulen. Wie schon zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, erweisen sich die Ganztagsgrundschulen im Lande dabei neben ihrer originären Funktion im schulischen Bildungssystem immer mehr auch als ein wichtiges Element der sozialen Infrastruktur für die Familien und Kinder in den Gemeinwesen. Um diese Versorgungs- beziehungsweise Inanspruchnahmestrukturen in den Kreisen abzubilden, weist die nächste Tabelle deshalb folgende Merkmale aus:

185

- den Anteil der Schulkinder, die in altersgemischten Gruppen, in Horten und in Horten an der Schule betreut wurden, berechnet als Quote je 100 der 6- bis unter 14-Jährigen⁷⁵ im Kreis, bezogen auf die Stichtage 01.03. 2012 und 01.03.2016 sowie die Veränderungsdynamik dieser Quoten von 2012 bis 2016,⁷⁶
- den prozentualen Anteil der Grundschüler, die im Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen als Ganztagschüler beschult wurden.⁷⁷

⁷⁴ Vgl. Kapitel V.3.1

⁷⁵ Den Berechnungen dieser Quoten liegen 7,75 Jahrgänge der altersrelevanten Kreisbevölkerung zu Grunde, die sich unter Berücksichtigung des Einschulungsalters aus 75% der 6-Jährigen plus jeweils 100% der 7- bis 13-Jährigen ergeben

⁷⁶ Bezüglich der Hortversorgung wird die Veränderungsdynamik aus Gründen effizienter Datenaufbereitungen schon hier mit abgebildet. Die komplexeren Datenaufbereitungen zu den Veränderungen bei der Betreuung der unter 6-Jährigen folgen im nächsten Unterkapitel

⁷⁷ Diesbezüglich liegen für das Jahr 2012 keine Vergleichsdaten vor, da es in dem Jahr kaum Grundschulen in Ganztagsform gab



Tabelle 49: Quote der in den Jahren 2012 und 2016 in Horten betreuten Kinder sowie Quote der Schüler an Ganztagsgrundschulen im Schuljahr 2015/16

	Hort-Quote**			Quote Schüler an GT-GS*** im Schuljahr 2015/16
	2012	2016	Veränderung In %	
Stuttgart (SK)	14,0	9,0	-36	20,9
Böblingen	2,4	2,7	13	12,1
Esslingen	2,5	2,7	8	15,0
Göppingen	1,5	1,5	0	22,2
Ludwigsburg	3,1	2,8	-10	16,4
Rems-Murr-Kreis	2,8	2,6	-7	20,7
Heilbronn (SK)	1,9	1,4	-26	30,0
Heilbronn	2,1	2,3	10	10,8
Hohenlohekreis	1,1	1,2	9	20,9
Schwäbisch Hall	1,0	0,6	-40	18,8
Main-Tauber-Kreis	1,4	1,7	21	18,0
Heidenheim	3,3	4,0	21	27,1
Ostalbkreis	2,1	2,2	5	18,8
Baden-Baden (SK)	3,5	3,7	6	17,9
Karlsruhe (SK)	12,9	11,6	-10	18,2
Karlsruhe	3,6	4,5	25	6,2
Rastatt	3,4	3,3	-3	14,1
Heidelberg (SK)	5,9	4,7	-20	18,2
Mannheim (SK)	13,6	14,5	7	13,3
Neckar-Odenwald-Kr.	0,9	0,6	-33	8,7
Pforzheim (SK)	4,1	13,3	224	8,9
Rhein-Neckar-Kr.	11,6	4,5	-61	4,9
Calw	1,1	1,0	-9	12,0
Enzkreis	2,0	2,6	30	5,1
Freudenstadt	0,7	1,0	43	15,5
Freiburg (SK)	10,2	7,8	-24	9,6
Breisgau-Hochschw.	3,8	4,6	21	8,9
Emmendingen	3,6	4,1	14	6,7
Ortenaukreis	3,0	3,6	20	11,5
Rottweil	1,9	1,3	-32	25,0
Schwarzw.-Baar-Kr.	Werte siehe unten			Wert siehe unten
Villingen-Schw. (SJA)	5,9	5,9	0	keine Daten
Tuttlingen	0,8	1,2	50	17,0
Konstanz	Werte siehe unten			Wert siehe unten
Konstanz (SJA)	5,2	5,5	6	keine Daten
Lörrach	1,7	1,3	-24	17,6
Waldshut	2,1	2,6	24	13,9
Reutlingen	1,2	1,3	8	19,9
Tübingen	3,7	2,8	-24	31,6
Zollernalbkreis	0,8	1,2	50	16,5
Ulm (SK)	2,6	2,0	-23	18,1
Alb-Donau-Kreis	0,5	0,3	-40	14,9
Biberach	0,9	1,7	89	20,8
Bodenseekreis	1,7	2,1	24	22,9
Ravensburg	3,8	3,9	3	13,9
Sigmaringen	2,1	1,9	-10	16,5
Baden-Württemberg	3,7	5,3	43	16,0
Stadtkreise	10,8	12,6	17	kein Gesamtwert
Landkreise*	2,4	3,7	54	kein Gesamtwert
Schwarzw.-Baar-Kr.*	3,5	3,0	-14	24,5
LK Konstanz*	2,7	2,7	0	25,6

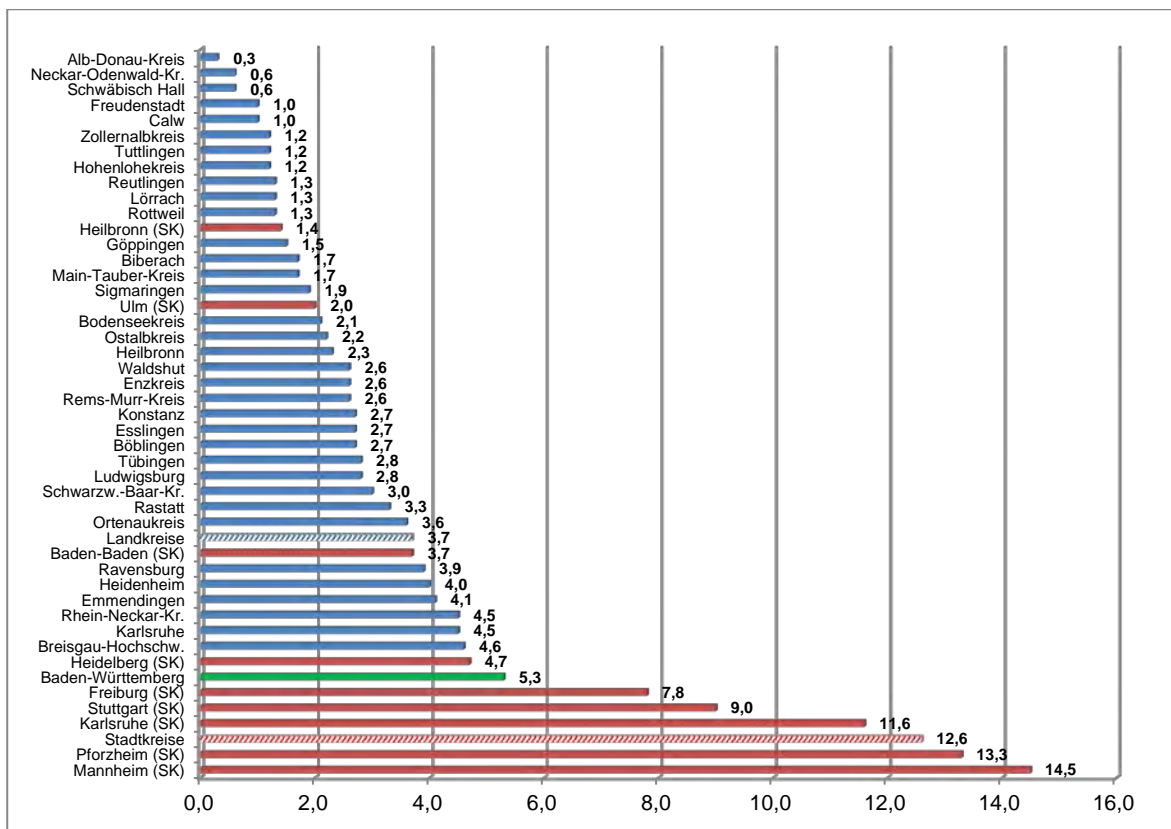
* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; ** Quelle: Landesjugendamt/KitaDataWebhouse;

*** Quelle: Kultusministerium Baden-Württemberg

Die Werte der Hortversorgung bestätigen im Blick auf nahezu aller Kreise die quantitativ eher marginale Bedeutung dieser Betreuungsform in Baden-Württemberg. Gleichwohl ist es bemerkenswert, dass die Quote im Blick auf das Bundesland insgesamt von 2012 bis 2016 um 43% zugelegt hat – und dies in Zeiten, in denen der Ausbau der Ganztagsgrundschulen einen erheblichen Schub erfahren hat. Diese Parallelität dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die qualitativen Rahmenbedingungen von Betreuungsdichten, den damit verbundenen pädago-

gischen Optionen, aber auch die ganzjährig verlässliche Verfügbarkeit jenseits von Ferienzeiten schwer wiegende Argumente dafür sein können, die Betreuung in Horten lokal durchaus noch zu stärken. Dass dies allerdings in den Kreisen offenkundig recht unterschiedlich gesehen wird, zeigt das folgende Schaubild zu den Inanspruchnahmequoten des Hortes im Jahr 2016.

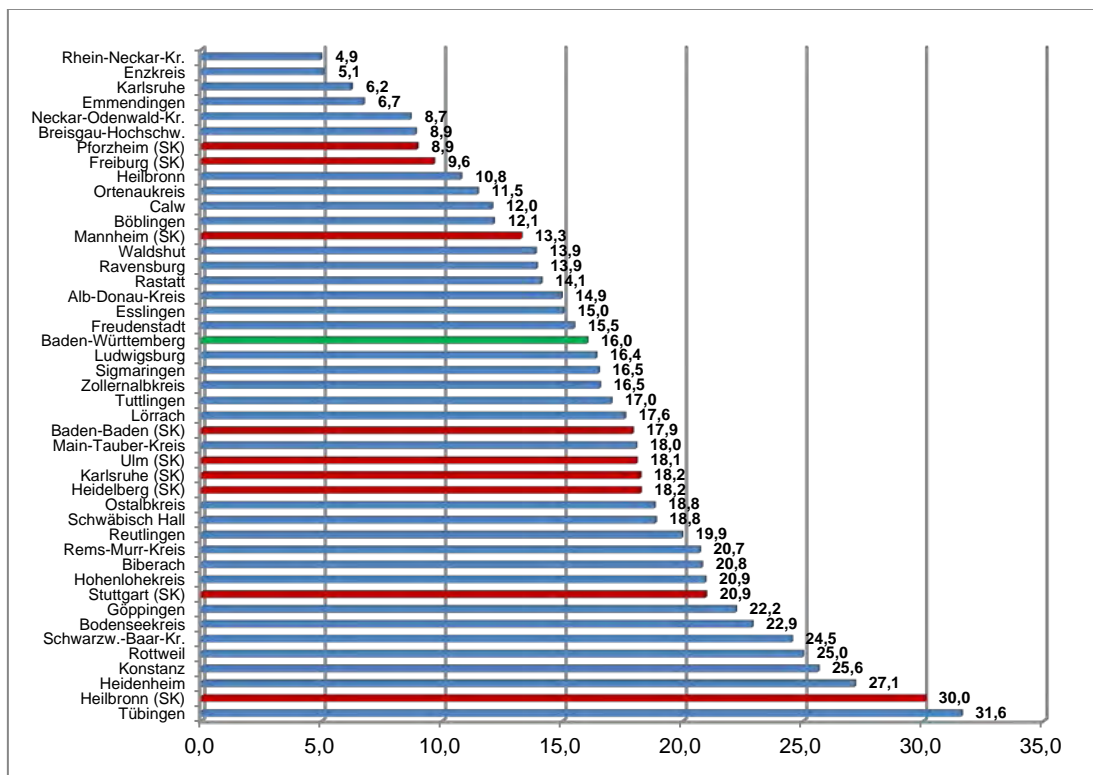
Schaubild 35: Betreuungsquoten der Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (altersgemischte Gruppen, Horte und Horte an der Schule) am 01.03.2016 (in Prozent)



Zunächst wird die geringe Bedeutung des Hortes in der Breite des Landes allein daran noch einmal gut erkennbar, dass die Quote in allen Landkreisen unter 5 Prozent lag. Eine erkennbar größere Rolle spielt er in Stadtkreisen, wenngleich auch die keineswegs eine homogene Gruppe bilden. Sowohl in Bezug auf die 9 Stadtkreise, aber auch im Blick die 35 Landkreise zeigen sich enorme Streubreiten. Da es nun immer bedeutsamer wird, zur Einschätzung der Versorgung dieser Altersgruppe den kreisbezogenen Stellenwert der Beschulung einer Ganztagsgrundschule mit einzubeziehen, weist das folgende Schaubild diese Quoten zum Schuljahr 2015/16 aus.



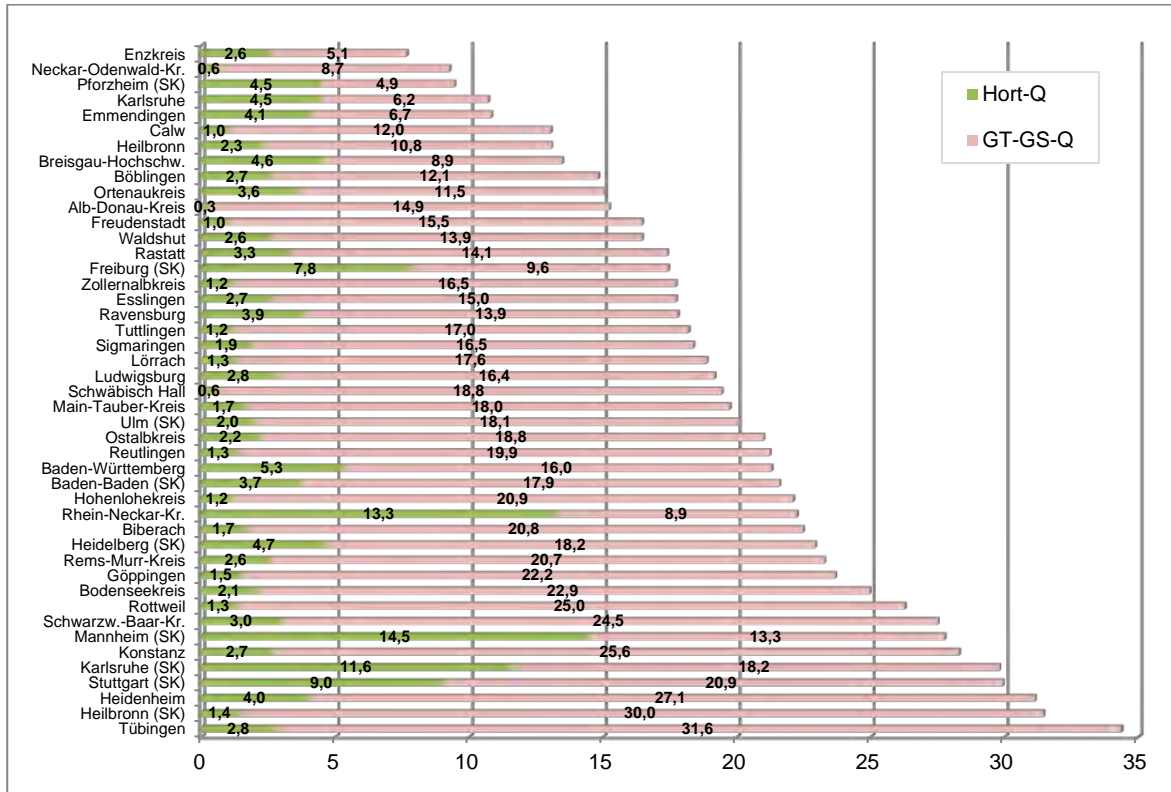
Schaubild 36: Anteil der Grundschüler mit Ganztagsschulbesuch im Schuljahr 2015/16



Bei einem landesweiten Anteil von 16 Prozent aller Grundschüler, die die Grundschule im Schuljahr 2015/16 ganztägig besuchten, streuten die Quoten im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise massiv zwischen 4,9 und 31,6 Prozent. Die Streubreite zwischen diesen Werten beläuft sich auf das Sechseinhalbfache, wobei sich die Stadtkreise und die Landkreise ohne jegliches gruppentypisches Muster gleichermaßen diffus innerhalb der Gesamtverteilung bewegen. Diese amorphe Gesamtsituation im Lande könnte man unter bildungspolitischen Gesichtspunkten durchaus als aufregend bezeichnen, wenn man bedenkt, wie uneinheitlich sich die schulische Bildungslandschaft und damit letztlich, zumindest partiell, auch die Chancen auf Bildungsteilhabe innerhalb des Landes entwickeln.

Unter dem Aspekt der Unterstützungsleistung für Familien durch verlässliche Rahmenbedingungen ganztägiger Betreuung ist es allerdings erforderlich, eine kreisbezogene Gesamtschau aus den Betreuungsangeboten für diese Altersgruppe in Horten und in Ganztagsgrundschulen aufzumachen. Offenkundig bestehen in beiden Leistungsfeldern gravierende kreisbezogene Unterschiede, die sich in einer Zusammenführung beider Merkmal zumindest partiell nivellieren könnten. Auskunft darüber gibt das folgende Schaubild.

Schaubild 37: Gesamtquote von Schülern, die in Horten betreut wurden und von Ganztagschülern an Grundschulen im Jahr 2016



Auch in dieser Gesamtschau der Betreuungsangebote zeigen sich weiterhin ganz erhebliche Unterschiede mit Gesamtquoten zwischen 7,7 und 34,8 Prozent. Allerdings reduziert sich die Streubreite zwischen niedrigstem und höchstem Wert hier nun auf das Viereinhalbfache gegenüber dem Sechseinhalbfachen in den vorangegangenen Analysen. Wenngleich es an dieser Stelle zu weit führte, die Profile einzelner Kreise zu kommentieren, so fällt doch auf, dass die Gruppe der Kreise, die besonders hohe Hortquoten aufweisen, oftmals vergleichsweise geringe Quoten von Ganztagsgrundschulern haben. Das kann durchaus ein Hinweis auf recht klare fachliche Steuerungsintentionen in der Ausgestaltung der Ganztagsbetreuungskonzepte und -angebote für diese Altersgruppe sein. Auf der anderen Seite gibt es Kreise, in denen der Hort so gut wie keine Rolle spielt, die aber beim Ausbau der Ganztagsgrundschulen ganz klar mit an der Spitze der landesweiten Entwicklung stehen. Letztlich müssen diese Aspekte in kreisspezifischer Perspektive im Zuge der Transferphase genauer ausgeleuchtet werden. Sehr deutlich wird aber, dass es im Interesse der Förderung gelingender Sozialisation für diese Altersgruppe komplementäre strategische Ansatzpunkte gibt, die möglicherweise gerade in ihrer Zusammenführung die Unterstützung von Familien mit Kindern in diesem Alter optimieren können.



IV.1.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2012 bis 2016

Nachdem die nach derzeit verfügbarer Datenlage jüngste Betreuungssituation des Jahres 2016 ausführlich betrachtet wurde, soll nun noch ein ergänzender Blick auf die Veränderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung für die unter 6-Jährigen im Fortschreibungszeitraum von 2012 bis 2016 geworfen werden. Dazu sind in der folgenden Tabelle die Betreuungsquoten der unter 3-Jährigen und die Anteile der Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung im Vergleich dieser beiden Jahre gegenübergestellt und in ihrer prozentualen Veränderungsdynamik berechnet. Wie in den vorangegangenen Betrachtungen beinhaltet die Quote der betreuten unter 3-Jährigen sowohl die Kinder in Einrichtungen als auch die in Kindertagespflege.

Tabelle 50: Quoten der unter 3-Jährigen in Tagesbetreuung und Anteil der Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung am 01.03.2012 und am 01.03.2016

	Quote Tagesbetreuung unter 3-Jährige			Ganztagsplätze KiGa-Quote		
	2012	2016	Veränderung in %	2012	2016	Veränderung in %
Stuttgart (SK)	30,2	37,0	23	46,7	57,3	23
Böblingen	21,8	26,0	19	12,9	18,4	43
Esslingen	19,0	25,5	34	14,9	21,6	45
Göppingen	15,7	20,1	28	14,2	17,8	25
Ludwigsburg	21,0	27,7	32	12,8	19,9	55
Rems-Murr-Kreis	19,9	23,6	19	10,0	15,6	56
Heilbronn (SK)	15,4	24,6	60	22,0	29,9	36
Heilbronn	22,9	24,6	7	12,8	17,5	37
Hohenlohekreis	14,5	19,5	34	9,5	13,4	41
Schwäbisch Hall	16,3	18,8	15	13,6	20,2	49
Main-Tauber-Kreis	25,4	26,5	4	7,7	13,6	77
Heidenheim	19,1	23,0	20	13,4	17,0	27
Ostalbkreis	17,8	21,9	23	6,7	11,0	64
Baden-Baden (SK)	24,3	32,1	32	23,5	28,0	19
Karlsruhe (SK)	28,2	35,5	26	37,7	48,3	28
Karlsruhe	25,5	30,3	19	13,2	18,0	36
Rastatt	23,5	28,7	22	13,1	15,7	20
Heidelberg (SK)	40,4	47,9	19	55,6	62,0	12
Mannheim (SK)	22,2	29,3	32	38,0	46,7	23
Neckar-Odenwald-Kr.	21,3	23,7	11	6,4	8,9	39
Rhein-Neckar-Kr.	26,6	31,6	19	18,1	24,3	34
Pforzheim (SK)	15,2	18,8	24	25,1	25,7	2
Calw	20,4	23,1	13	7,7	11,5	49
Enzkreis	23,8	25,2	6	10,8	15,4	43
Freudenstadt	17,2	21,7	26	6,6	9,6	45
Freiburg (SK)	35,8	42,0	17	30,2	38,5	27
Breisgau-Hochschw.	27,6	30,3	10	12,8	17,8	39
Emmendingen	26,2	30,7	17	9,1	14,4	58
Ortenaukreis	26,2	29,1	11	17,1	19,8	16
Rottweil	19,2	21,2	10	4,4	8,6	95
Schwarzw.-Baar-Kr.	Werte siehe unten			Werte siehe unten		
Villingen-Schw. (SJA)	22,6	27,1	20	15,2	20,3	34
Tuttlingen	17,9	21,0	17	4,2	8,1	93
Konstanz	Werte siehe unten			Werte siehe unten		
Konstanz (SJA)	38,9	43,8	13	37,6	38,0	1
Lörrach	19,8	25,6	29	14,4	17,9	24
Waldshut	16,2	21,8	35	6,7	8,6	28
Reutlingen	26,0	29,2	12	13,8	17,3	25
Tübingen	31,9	34,7	9	28,0	29,8	6
Zollernalbkreis	17,8	24,2	36	7,8	11,7	50
Ulm (SK)	21,5	31,6	47	22,8	29,9	31
Alb-Donau-Kreis	16,8	19,3	15	10,2	14,4	41
Biberach	17,3	21,1	22	11,2	15,8	41
Bodenseekreis	26,9	28,7	7	15,8	20,0	27
Ravensburg	19,2	22,9	19	11,3	13,4	19
Sigmaringen	21,6	21,1	-2	16,1	15,8	-2
Baden-Württemberg	23,1	27,7	20	17,2	24,0	40
Stadtkreise	27,6	34,6	25	37,7	48,2	28
Landkreise*	22,0	26,0	18	12,7	18,7	47
Schwarzw.-Baar-Kr.*	21,3	25,2	18	10,2	16,8	65
LK Konstanz*	28,3	31,8	12	19,2	22,2	16

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen legte im vierjährigen Beobachtungszeitraum im Bundesland insgesamt um 20 Prozent zu und hatte damit bei weitem nicht mehr die Dynamik, die sich im 2013er-Bericht über den Fünfjahreszeitraum von 2007 bis 2012 mit plus 88 Prozent gezeigt hatte.⁷⁸ Das liegt mit Sicherheit daran, dass die Ausbau- und Nachholzwänge durch den im Jahr 2008 vom Gesetzgeber beschlossenen Rechtsanspruch seinerzeit

⁷⁸ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 175



wesentlich höher waren. Aber auch im Beobachtungszeitraum von 2012 bis 2016 hatten vor allem jene Stadt- und Landkreise deutlich überdurchschnittliche Zuwachsraten, deren Quoten im Jahr 2012 unter dem durchschnittlichen Wert der Stadt- bzw. Landkreise lagen. Insofern hat der Rechtsanspruch die Ausbaudynamik sicherlich weiterhin stark vorangetrieben. Insgesamt vollzog sich der weitere Ausbau im jüngsten Fortschreibungszeitraum aber (mit einer Ausnahme) flächendeckend in allen Kreisen, wobei die Ausbauquoten recht stark variierten. Diese kreisspezifischen Werte müssen allerdings im Zuge des Berichtstransfers sehr differenziert beurteilt werden, etwa auch unter Berücksichtigung der Ausgangslage des Kreises innerhalb der Kreisverteilung des Jahres 2012.

Durchaus bemerkenswert ist es, dass der Anteil der Kindergartenkinder auf Ganztagsplätzen im Beobachtungszeitraum sehr viel stärker gestiegen ist, nämlich in der Gesamtschau des Landes um 40 Prozent. Obwohl kein individueller Rechtsanspruch auf einen solchen Platz besteht, nähert sich der Wert damit der Quote der mit einem individuellen Rechtsanspruch versehenen Betreuung für die unter 3-Jährigen. Diese deutlich stärkere Ausbaudynamik zeigt sich in nahezu allen Kreisen. Dieser Befund ist in verschiedener Hinsicht bedeutsam. Zum einen wird daran zweifelsfrei erkennbar, dass der Bedarf der Familien an geeigneter, und das heißt oftmals eben auch zeitlich ausgeweiteter Betreuung für Kinder unter 6 Jahren landesweit erheblich zunimmt. Für die Kommunen bedeutet dies einen parallel verlaufenden Anstieg in der Bereitstellung von Plätzen für unter 3-Jährige und an Ganztagesplätzen in Kindertageseinrichtungen. Dabei bewirkt Letzteres faktisch zugleich auch eine Reduzierung der verfügbaren Plätze infolge verstärkter Ganztagsbelegungen. Wenn man darüber hinaus noch bedenkt, dass der in jüngerer Zeit zu beobachtende, ausgesprochen erfreuliche Anstieg der Geburtenzahlen und zudem auch Zuwanderungseffekte die Bedarfe an Betreuungsplätzen in den nächsten Jahren mit Sicherheit noch zusätzlich erhöhen werden, wird erkennbar, welche erhebliche Herausforderungen im Ausbau dieser Infrastruktur ganz unausweichlich auf das Land und die Kommunen zukommen.

192

IV.1.3 Zentrale Befunde zu den Angebotsstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung

- Im Jahr 2016 wurden in Baden-Württemberg 27,7 Prozent der unter 3-Jährigen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder in Tagespflege betreut. Damit hat sich die Quote gegenüber 2012 (23,1 %) um 20 Prozent erhöht.
- Diese Zuwachsdynamik lag deutlich unter der des vorangegangenen Beobachtungszeitraums von 2007 bis 2012. Gleichwohl wurde die Betreuungsquote bis 2016 im Land weiterhin flächendeckend ausgebaut.
- Im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise streute die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen 2016 aber weiterhin erheblich zwischen 18,8 und 47,9 Prozent, wobei sich die Werte der Stadtkreise ebenso wie die der Landkreise im gesamten Spektrum der Verteilung bewegten.

- Bei den Stadtkreisen lagen die Quoten zwischen 18,8 und 47,9 Prozent, die der Landkreise streuten zwischen 18,8 und 34,7 Prozent. Damit gibt es viele Landkreise, in denen die Versorgung mit Angeboten der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige deutlich höher ist als in einigen Stadtkreisen.
- Der Anteil der Betreuungen in Kindertagespflege lag 2016 im Blick auf das gesamte Bundesland, wie schon 2012, bei 13 gegenüber 87 Prozent in Kindertageseinrichtungen.
- Im Kreisvergleich bewegte sich der Tagespflegeanteil zwischen 2,8 und 30,8 Prozent. Dieser Befund verweist auf erhebliche Unterschiede in der Ausrichtung des Ausbaus der Betreuungsangebote für die unter 3-Jährigen. Diese Diskrepanzen können insofern durchaus auch als Impuls zum Überdenken der seitherigen kreisspezifischen Strategien zur Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Infrastruktur von Betreuungsangeboten für diese Altersgruppe verstanden werden.
- Bezüglich der Kindergartenkinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt hat die Zahl der ganztags betreuten Kinder von 2012 bis 2016 um 40 Prozent zugelegt. Damit lag dieser Zuwachs erheblich über dem bei den Betreuungsangeboten für die unter 3-Jährigen.
- Dabei stellt sich die Betreuungssituation in den Stadt- und Landkreisen allerdings noch unterschiedlicher dar als im Bereich der Kleinkindbetreuung.
 - Die Streubreite der Quoten bewegte sich 2016 über alle 44 Stadt- und Landkreise zwischen 8,1 und 62,0 Prozent, wobei die Stadtkreise hier mit Werten zwischen 24,3 und 62,0 Prozent deutlich an der Spitze der Kreisverteilung lagen.
 - Die Quoten der Landkreise rangierten zwischen 8,1 und 28,0 Prozent.
 - Im Vergleich aller Stadt- und Landkreise streute die Betreuungsdichte damit fast um das Achtfache und dokumentiert so die gravierend unterschiedlichen Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Familien und zur Förderung der Kinder innerhalb des Landes.
- Bei den Angeboten der Kindertagesbetreuung für Schulkinder spielt die Hortbetreuung in Baden-Württemberg traditionell eine quantitativ geringe Rolle. Gerade deshalb ist es
- bemerkenswert, dass die Quote der in Horten betreuten Schulkinder von 2012 bis 2016 um 17 Prozent zugelegt hat – und dies, obwohl in diesem Zeitraum die Ganztagsgrundschulen im Lande deutlich ausgebaut wurden.
 - In der Kreisverteilung hebt sich eine Gruppe von Stadtkreisen hier klar von den übrigen Kreisen ab.
 - Allerdings liegt die Streubreite über alle 9 Stadtkreise zwischen 1,4 und 14,5 Prozent. Die Betreuungsdichte variiert also um das Zehnfache.
 - In den Landkreisen streuen die Betreuungsquoten zwischen 0,3 und 4,6 Prozent und damit in einer Spreizung um das Fünfzehnfache.



- Bezüglich der Betreuungsangebote für Schulkinder wird es allerdings immer bedeutsamer, die Zahl der Schüler, die die Grundschule als Ganztagschüler besuchen, in die Betrachtungen einzubeziehen.
 - Im Schuljahr 2015/16 lag der Anteil der Grundschüler mit Ganztagsschulbesuch im Vergleich der Kreise zwischen 4,9 und 31,6 Prozent und variierte damit um das Sechseinhalbfache, wobei sich die Stadtkreise und die Landkreise ohne jegliches gruppentypisches Muster gleichermaßen innerhalb der Gesamtverteilung bewegten.
 - Demgegenüber zeigt eine Gesamtschau der Quoten des Hortbesuches und der Schüler an Ganztagsgrundschulen, dass sich die Streubreite über die 44 Stadt- und Landkreise mit Summenwerten zwischen 7,7 und 34,4 Prozent auf das Dreieinhalbfache reduziert.
 - Dieser Befund kann durchaus ein Hinweis auf recht klare kreisspezifische Ausrichtungen in der Ausgestaltung der Ganztagsbetreuungskonzepte für diese Altersgruppe sein. Das zeigt, dass es durchaus komplementäre strategische Ansatzpunkte zur Bereitstellung von Angeboten der Ganztagsbetreuung für diese Altersgruppe gibt, die möglicherweise gerade in einer anteiligen Nutzung beider Optionen die Unterstützung von Familien mit Kindern in diesem Alter optimieren könnten.
- Ganz unabhängig von diesen Einschätzungen bezüglich der Gewährleistung von Rahmenbedingungen zur Ganztagsbetreuung für Schulkinder bleibt unter bildungspolitischen Gesichtspunkten anzumerken, dass die amorphe Situation im Ausbau der Ganztagsgrundschulen durchaus aufregend ist, wenn man bedenkt, wie uneinheitlich sich die Bildungslandschaft und damit letztlich, zumindest partiell, auch die Chancen auf Bildungsteilhabe innerhalb des Landes entwickeln.

IV.2 Personelle Ressourcen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit)

Gegenstand der folgenden Ausführungen sind die personellen Ressourcen, die in den Stadt- und Landkreisen in den Arbeitsfeldern der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen. Die Angebote der Jugendarbeit sollen junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und sie zur Selbstbestimmung befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anregen.⁷⁹ Die Jugendsozialarbeit unterstützt mit ihren Angeboten darüber hinaus junge Menschen, die sozial benachteiligt und individuell beeinträchtigt sind.⁸⁰ Beide Teilleistungsfelder der Jugendhilfe bieten Unterstützung für junge Menschen und fördern diese in ihrer Entwicklung. In diesem Sinne sind sie als präventive Strukturen zu sehen, welche die Rahmenbedingungen des Aufwachsens in den Städten und Gemeinden mit beeinflussen.

⁷⁹ vgl. § 11 Abs. 1 SGB VIII

⁸⁰ Vgl. ebd. § 13 Abs. 1

Bezüglich der Angaben zu den in den Arbeitsfeldern der offenen und verbandlichen Jugendarbeit (§§ 11 und 12 SGB VIII) tätigen Fachkräften ist zunächst anzumerken, dass es im Teilbereich der verbandlichen Jugendarbeit wegen der in diesem Feld facettenreichen Angebotsstrukturen in unterschiedlichsten Trägerschaften schwierig ist, die in den Kreisen verfügbaren Personalressourcen wirklich vollständig und exakt zu erfassen. Hinzu kommt, dass es in allen Stadt- und Landkreisen vielfältige kinder- und jugendspezifische Angebote von Vereinen, Initiativen oder auch in kirchlicher Trägerschaft gibt, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen werden, die aufgrund fehlender Datenlage aber empirisch nicht erfasst werden können. Insofern sind die dazu aufbereiteten Angaben in dem Wissen um gewisse Unschärfen zu lesen. Gleichwohl bieten die verwendeten Daten eine insgesamt belastbare Vergleichsperspektive über die Situation in den 44 Stadt- und Landkreisen. Sie basieren auf den eigenen Erhebungen des Landesjugendamtes bei den Jugendämtern im Kontext der landesweiten Berichterstattungen zu diesen Arbeitsfeldern. Der Bericht zur Jugendarbeit in Baden-Württemberg wird alle 2 Jahre vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Fortschreibung des HzE-Berichts konnte deshalb als jüngster Sachstand die Situation im Jahr 2015 berücksichtigt werden.⁸¹ Das Stellenprofil der Mobilen Jugendarbeit als einem Teilleistungsfeld der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) wird auf der Grundlage einer Statistik der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg ebenfalls für das Jahr 2015 ausgewiesen.⁸² Bezüglich der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen nach § 13 SGB VIII (Schulsozialarbeit) kann der Ausbaustand für das Schuljahr 2015/2016 abgebildet werden.⁸³ Hier ist die Datenlage gut belastbar, weil wegen der Abwicklung der finanziellen Förderung der Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg durch den KVJS sehr verlässliche Angaben vorliegen.

195

IV.2.1 Die Arbeitsfelder der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Mobilen Jugendarbeit

IV.2.1.1 Die personelle Ausstattung im Jahr 2015

Die folgende Tabelle weist im Sinne der vorangegangenen Erläuterungen folgende Merkmale aus:

- Gesamtzahl der am 31.12.2015 in einem Kreis beim Jugendamt, bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei freien Trägern und Jugendverbänden hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit (§§ 11 & 12 SGB VIII), umgerechnet in Vollkräfte⁸⁴, in absoluter Zahl sowie in Eckwerten je 1.000 der 6- bis unter 21-Jährigen,

⁸¹ Vgl. Reif 2017a

⁸² Vgl. zur Datenbasis Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit 2016; die kreisbezogenen Angaben wurden dem KVJS von der LAG ergänzend zur Verfügung gestellt

⁸³ Vgl. Reif 2017b

⁸⁴ Regelmäßig (über das ganze Jahr) tätige Kräfte auf Honorarbasis und auf 400-Euro-Basis in der Jugendarbeit sind anhand ihrer jahresbezogenen Stundeneinsätze im Verhältnis zur Jahresstundenzahl einer Vollkraft in volle Stellen umgerechnet und in der Gesamtzahl der Fachkräfte berücksichtigt.



- Gesamtzahl der am 31.12.2015 in einem Kreis beim Jugendamt, bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei freien Trägern und Jugendverbänden hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Mobilen Jugendarbeit (§ 13 SGB VIII), umgerechnet in Vollkräfte, in absoluter Zahl und in Eckwerten je 1.000 der 12- bis unter 21-Jährigen.

Tabelle 51: Personelle Ressourcen in der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) sowie der Mobilien Jugendarbeit (§ 13 SGB VIII) am 31.12.2015

	Jugendarbeit §§ 11 & 12		Mobile Jugendarbeit § 13	
	VK	EW**	VK	EW***
Stuttgart (SK)	264,7	3,28	41,1	0,83
Böblingen	94,6	1,62	13,0	0,36
Esslingen	144,6	1,84	8,5	0,17
Göppingen	37,6	0,98	3,8	0,15
Ludwigsburg	104,2	1,30	7,3	0,14
Rems-Murr-Kreis	98,1	1,53	16,9	0,41
Heilbronn (SK)	48,2	2,66	1,0	0,09
Heilbronn	37,8	0,72	4,0	0,12
Hohenlohekreis	14,2	0,81	1,0	0,09
Schwäbisch Hall	36,1	1,19	2,2	0,11
Main-Tauber-Kreis	12,1	0,61	0,0	0,00
Heidenheim****	25,8	1,28	1,0	0,08
Ostalbkreis	52,3	1,04	4,1	0,13
Baden-Baden (SK)	9,4	1,35	2,2	0,49
Karlsruhe (SK)	93,7	2,32	6,2	0,24
Karlsruhe	73,8	1,15	2,5	0,06
Rastatt	38,3	1,14	0,7	0,03
Heidelberg (SK)	44,0	2,13	0,0	0,00
Mannheim (SK)	94,5	2,24	15,9	0,58
Neckar-Odenwald-Kr.	9,0	0,41	0,0	0,00
Rhein-Neckar-Kr.	69,0	0,87	9,8	0,20
Pforzheim (SK)	21,9	1,20	7,6	0,66
Calw	22,8	0,92	0,0	0,00
Enzkreis	30,4	0,99	2,3	0,11
Freudenstadt	18,3	0,99	1,5	0,13
Freiburg (SK)	73,2	2,29	5,8	0,28
Breisgau-Hochschw.	21,4	0,53	7,0	0,27
Emmendingen	25,6	1,02	1,0	0,06
Ortenaukreis	115,2	1,77	3,3	0,08
Rottweil	25,4	1,16	0,0	0,00
Schwarzw.-Baar-Kr.	24,6	1,30	1,0	0,08
Villingen-Schw. (SJA)	16,7	1,32	4,0	0,50
Tuttlingen	14,5	0,65	3,7	0,26
Konstanz	24,6	0,81	2,8	0,14
Konstanz (SJA)	17,8	1,45	1,8	0,21
Lörrach	30,3	0,86	4,5	0,20
Waldshut	9,7	0,36	1,0	0,06
Reutlingen	63,2	1,46	9,0	0,32
Tübingen	43,5	1,23	4,5	0,19
Zollernalbkreis	29,7	1,03	0,5	0,03
Ulm (SK)	30,8	1,75	6,1	0,54
Alb-Donau-Kreis	11,3	0,35	0,0	0,00
Biberach	15,5	0,48	2,5	0,12
Bodenseekreis	27,7	0,87	2,0	0,10
Ravensburg	33,4	0,73	1,8	0,06
Sigmaringen	11,6	0,53	0,5	0,04
Baden-Württemberg	2160,6	1,32	214,8	0,21
Stadtkreise	680,3	2,46	85,7	0,49
Landkreise*	1480,3	1,08	129,0	0,15
Schwarzw.-Baar-Kr.*	41,3	1,31	5,0	0,25
LK Konstanz*	42,4	0,99	4,6	0,16

197

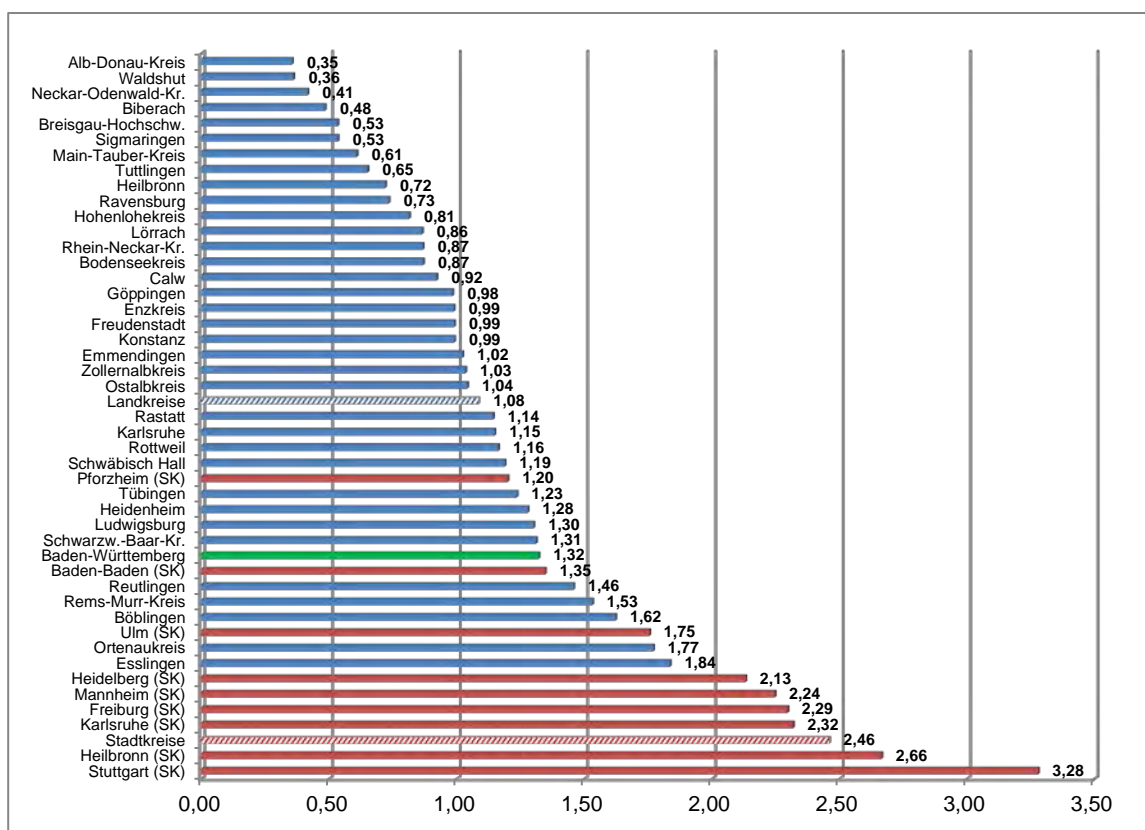
* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; **VK je 1.000 der 6- bis u. 21-J.; ***VK je 1.000 der 12- bis u. 21-J.
**** Werte 2013

Die Tabelle zeigt die sehr unterschiedlichen Ausgangslagen der Kreise bezüglich der personellen Ausstattung in den Arbeitsfeldern der offenen und verbandlichen Jugendarbeit. In der Gesamtschau der 44 Stadt- und Landkreise streuen die Werte hier zwischen



0,35 und 3,28 Vollkräften je 1.000 der 6- bis unter 21-Jährigen. Demnach verfügt der Kreis mit dem höchsten Wert über rund neunmal so viele Fachkräfte in der Jugendarbeit wie der Kreis mit dem niedrigsten Wert. In der Summe liegt der Wert der Stadtkreise mit 2,46 Vollkräften je 1.000 der 6- bis unter 21-Jährigen mehr als doppelt so hoch wie der der Landkreise (1,08). Das folgende Schaubild erleichtert eine kreisbezogene Standortbestimmung.

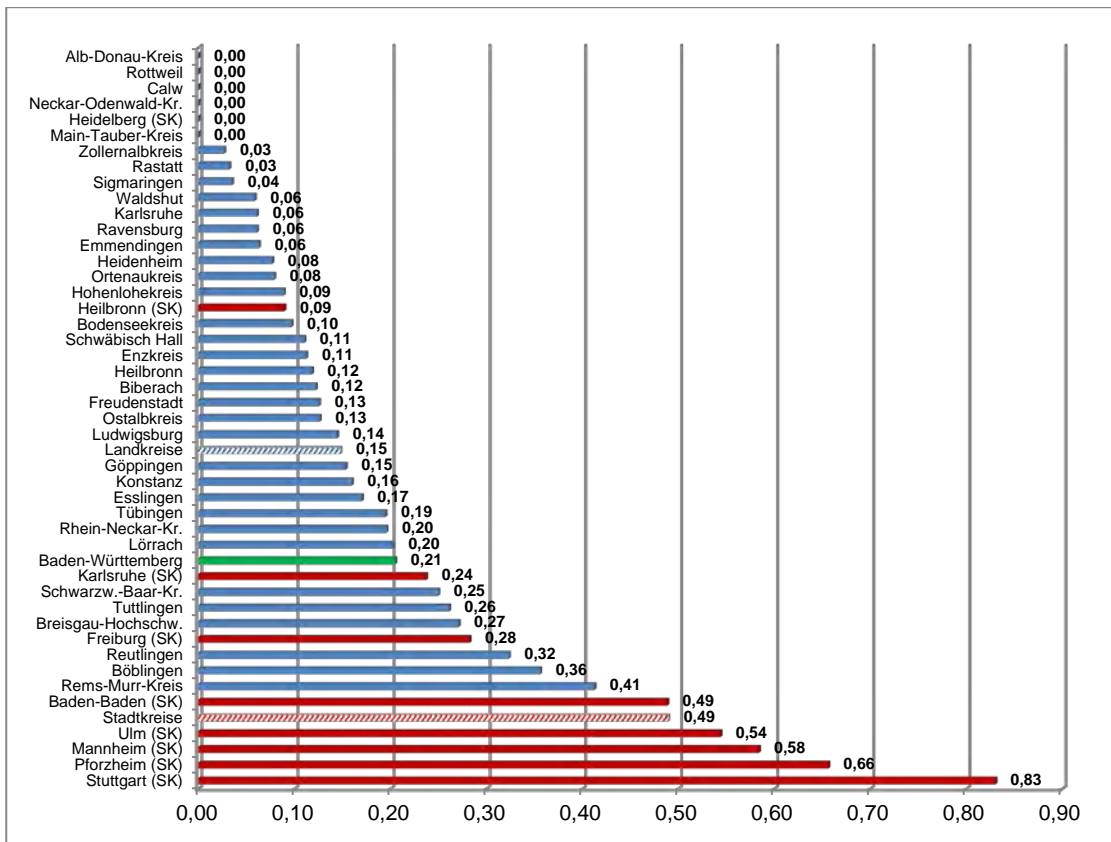
Schaubild 38: Personelle Ressourcen in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) je 1.000 der 6- bis unter 21-Jährigen am 31.12.2015



Auch wenn sämtliche Stadtkreise im oberen Bereich der Verteilung liegen, so weisen nicht alle höhere Personalleckwerte auf als die Landkreise. In mehr als der Hälfte der Landkreise stehen weniger als eine Vollkraft je 1.000 der 6- bis unter 21-Jährigen zur Verfügung. In den Stadtkreisen kommen mindestens 1,20 Vollkräfte, und in 6 der 9 Stadtkreise mindestens 2 Vollkräfte auf 1.000 dieser Alterspopulation. Nimmt man nur die Landkreise in den Blick, so variiert die Höhe des Personalleckwertes bis zum Fünffachen. Die Rahmenbedingungen des Aufwachsens für junge Menschen unterscheiden sich somit im Blick auf diese Jugendhilfeleistungen enorm.

Wie in Tabelle 51 zu erkennen, ist die Mobile Jugendarbeit personell erheblich geringer ausgestattet als die offene und die verbandliche Jugendarbeit. In sechs Landkreisen sind gar keine Stellenanteile explizit für dieses Arbeitsfeld ausgewiesen. Im Kreisvergleich prägen sich die Unterschiede zudem noch wesentlich stärker aus, als dies schon bei der offenen und verbandlichen Jugendarbeit der Fall ist. Dies wird im folgenden Schaubild gut ersichtlich.

Schaubild 39: Personelle Ressourcen in der Mobilen Jugendarbeit (§ 13 SGB VIII) je 1.000 der 12- bis unter 21-Jährigen am 31.12.2015



Die Werte in der Gesamtverteilung streuen zwischen 0,00 und 0,83 Vollkräften je 1.000 der 12- bis unter 21-Jährigen im Kreis. In der Summe weisen die Stadtkreise mit einem Wert von 0,49 einen mehr als dreimal so hohen Personaleckwert auf als die Landkreise (0,15). Gleichwohl fällt auf, dass sich die Stadtkreise bei der Mobilen Jugendarbeit innerhalb der Gesamtverteilung noch heterogener bewegen als bei der offenen und verbandlichen Jugendarbeit. Das ist deshalb überraschend, weil Mobile Jugendarbeit als aufsuchende Jugendsozialarbeit für besonders gefährdete junge Menschen verstärkt in urbanen Räumen zu erwarten wäre.



Sicherlich wird man im Zuge des Kreistransfers etwa danach schauen müssen, ob und in welchem Maße Aufgabenprofile der Mitarbeiter der offenen Jugendarbeit auch Aufträge zur aufsuchenden Arbeit beinhalten. Gleichwohl tun sich hier interessante reflexive Impulse bezüglich einer Überprüfung der Angebotsstrukturen zur Unterstützung junger Menschen in riskanten Lebenslagen im Kontext der Kreisanalysen auf.

IV.4.1.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2015

Die Entwicklung der personellen Ressourcen in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit sowie der Mobilen Jugendarbeit im Fortschreibungszeitraum ist in den beiden folgenden Tabellen dargestellt. Die erste Tabelle enthält die Vollkraftstellen und Personaleckwerte sowie deren absolute und prozentuale Veränderung in Bezug auf die offene und verbandliche Jugendarbeit (§§ 11,12). Die Entwicklungen in der Mobilen Jugendarbeit (§ 13) sind in der darauf folgenden Tabelle gesondert aufbereitet.

Tabelle 52: Entwicklung der personellen Ressourcen in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit (§§ 11, 12) von 2011 bis 2015

	Vollkräfte				Vollkräfte je 1.000 der 6- u. 21-Jährigen			
	2011	2015	Veränd. abs.	Veränd. in %	2011	2015	Veränd. abs.	Veränd. in %
Stuttgart (SK)	203,8	264,7	60,9	30	2,69	3,28	0,59	22
Böblingen	78,7	94,57	15,9	20	1,33	1,62	0,29	22
Esslingen	125,3	144,56	19,3	15	1,57	1,84	0,27	17
Göppingen	36,86	37,55	0,7	2	0,92	0,98	0,06	7
Ludwigsburg	102,34	104,24	1,9	2	1,26	1,30	0,04	3
Rems-Murr-Kreis	98,5	98,1	-0,4	0	1,48	1,53	0,05	3
Heilbronn (SK)	19,92	48,16	28,2	142	1,11	2,66	1,55	140
Heilbronn	31,98	37,805	5,8	18	0,58	0,72	0,14	24
Hohenlohekreis	12,11	14,2	2,1	17	0,66	0,81	0,15	23
Schwäbisch Hall	39,5	36,11	-3,4	-9	1,22	1,19	-0,03	-3
Main-Tauber-Kreis	12,88	12,08	-0,8	-6	0,61	0,61	0,00	0
Heidenheim	11,2	25,8	14,6	130	0,53	1,28	0,75	141
Ostalbkreis	45,6	52,3	6,7	15	0,87	1,04	0,17	20
Baden-Baden (SK)	9,7	9,4	-0,3	-3	1,41	1,35	-0,06	-5
Karlsruhe (SK)	117,3	93,7	-23,6	-20	3,09	2,32	-0,77	-25
Karlsruhe	36,9	73,8	36,9	100	0,55	1,15	0,60	109
Rastatt	36,3	38,3	2,0	6	1,03	1,14	0,11	11
Heidelberg (SK)	30,0	44,0	14,0	47	1,64	2,13	0,49	30
Mannheim (SK)	86,5	94,5	8,0	9	2,09	2,24	0,15	7
Neckar-Odenwald-Kr.	13,1	9,0	-4,1	-31	0,55	0,41	-0,14	-25
Rhein-Neckar-Kr.	67,7	69,0	1,3	2	0,83	0,87	0,04	4
Pforzheim (SK)	34,3	21,9	-12,4	-36	1,91	1,20	-0,71	-37
Calw	23,3	22,8	-0,5	-2	0,89	0,92	0,03	3
Enzkreis	20,5	30,4	10,0	49	0,63	0,99	0,36	57
Freudenstadt	18,2	18,3	0,1	1	0,91	0,99	0,08	9
Freiburg (SK)	72,8	73,2	0,4	0	2,43	2,29	-0,14	-6
Breisgau-Hochschw.	23,8	21,4	-2,4	-10	0,58	0,53	-0,05	-8
Emmendingen	12,0	25,6	13,6	113	0,46	1,02	0,56	122
Ortenaukreis	65,6	115,2	49,6	76	0,96	1,77	0,81	84
Rottweil	14,5	25,4	11,0	76	0,61	1,16	0,55	90
Schwarzw.-Baar-Kr.	16,1	24,6	8,5	53	0,8	1,30	0,50	63
Villingen-Schw. (SJA)	11,0	16,7	5,7	51	0,91	1,32	0,41	45
Tuttlingen	12,9	14,5	1,6	12	0,57	0,65	0,08	14
Konstanz	18,6	24,6	6,0	32	0,61	0,81	0,20	32
Konstanz (SJA)	17,7	17,8	0,1	1	1,56	1,45	-0,11	-7
Lörrach	23,2	30,3	7,1	31	0,65	0,86	0,21	33
Waldshut	10,5	9,7	-0,9	-8	0,38	0,36	-0,02	-5
Reutlingen	64,2	63,2	-1,1	-2	1,42	1,46	0,04	3
Tübingen	29,4	43,5	14,1	48	0,84	1,23	0,39	47
Zollernalbkreis	33,4	29,7	-3,7	-11	1,11	1,03	-0,08	-7
Ulm (SK)	21,2	30,8	9,6	45	1,25	1,75	0,50	40
Alb-Donau-Kreis	8,0	11,3	3,3	41	0,24	0,35	0,11	48
Biberach	13,6	15,5	2,0	14	0,4	0,48	0,08	21
Bodenseekreis	19,0	27,7	8,7	46	0,58	0,87	0,29	50
Ravensburg	38,9	33,4	-5,5	-14	0,83	0,73	-0,10	-12
Sigmaringen	13,8	11,6	-2,2	-16	0,61	0,53	-0,08	-12
Baden-Württemberg	1852,4	2160,6	308,2	17	1,11	1,32	0,21	19
Stadtkreise	595,5	680,3	84,8	14	2,26	2,46	0,20	9
Landkreise*	1256,9	1480,3	223,4	18	0,89	1,08	0,19	22
Schwarzw.-Baar-Kr.*	27,1	41,3	14,2	52	0,84	1,31	0,47	56
LK Konstanz*	36,3	42,4	6,1	17	0,86	0,99	0,13	15

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Im Blick auf das gesamte Bundesland wurden die personellen Ressourcen gegenüber 2011 um 308 Vollkraftstellen ausgebaut, das entspricht einem Zuwachs um 17%. Im Vergleich der Kreise zeigt sich allerdings eine uneinheitliche Veränderungsdynamik mit überwiegend Zuwächsen in 31 der 44 Stadt- und Landkreise. Der Eckwert der Vollkräfte hat bezüglich des



gesamten Bundeslandes um 19% und somit prozentual stärker zugelegt als die absolute Zahl der Vollkräfte. Dieser Effekt kommt zustande, weil die Zahl 6- bis unter 21-Jährigen im Bundesland im Beobachtungszeitraum rückläufig war. Ein kreisbezogener Abgleich der beiden Prozentwerte zeigt jedoch, dass dieser Sachverhalt keineswegs für alle Kreise so zutrifft. Hier kommen die unterschiedlichen demografischen Dynamiken in den jeweiligen Kreisen zum tragen.

Unter methodenkritischen Aspekten ist bezüglich der hier abgebildeten kreisbezogenen Veränderungen allerdings anzumerken, dass die zum Teil gravierenden Zuwächse der Vollkräfte um 50, 100, ja in der Spitze gut 140 Prozent innerhalb von 4 Jahren doch gewisse Zweifel an der Belastbarkeit der Daten mancher Kreise aufkommen lassen. Zu vermuten ist, dass insbesondere die Ausgangsdaten des Jahres 2011 in den insoweit auffälligen Kreisen durch Untererfassungen gekennzeichnet waren. Nachdem der KVJS im Beobachtungszeitraum eine landesweite Berichterstattung zum Feld der Jugendarbeit aufgebaut, und in dem Kontext seine Personalerhebung bei den örtlichen Jugendämtern erheblich differenzierter und aufwändiger angelegt hat, dürften die 2015er-Daten in ihrer Datenqualität spürbar besser sein. Insofern sollten gerade diese Befunde im Zuge des Berichtstransfers mit der gebotenen Vorsicht, im Sinne einer gewissen reflexiven Überprüfung unter ergänzender Hinzuziehung örtlicher Wissensbestände gehandhabt werden.

202

Die folgende Tabelle bildet nun die Veränderungen in der personellen Ausstattung der Mobilien Jugendarbeit ab.

Tabelle 53: Entwicklung der personellen Ressourcen in der Mobilen Jugendarbeit (§ 13 SGB VIII) von 2011 bis 2015

	Vollkräfte				Vollkräfte je 1.000 der 12- bis u. 21-Jährigen			
	2011	2015	Veränd. abs.	Veränd. in %	2011	2015	Veränd. abs.	Veränd. in %
Stuttgart (SK)	47,2	41,1	-6,1	-13	1,00	0,83	-0,17	-17
Böblingen	10,8	13,0	2,2	20	0,29	0,36	0,07	23
Esslingen	8,9	8,5	-0,5	-5	0,18	0,17	-0,01	-5
Göppingen	2,6	3,8	1,2	44	0,10	0,15	0,05	54
Ludwigsburg	5,3	7,3	2,0	37	0,10	0,14	0,04	45
Rems-Murr-Kreis	16,3	16,9	0,6	4	0,38	0,41	0,03	9
Heilbronn (SK)	2,5	1,0	-1,5	-60	0,22	0,09	-0,13	-59
Heilbronn	2,0	4,0	2,0	100	0,06	0,12	0,06	97
Hohenlohekreis	0,0	1,0	1,0	+ x	0,00	0,09	0,09	+ x
Schwäbisch Hall	4,5	2,2	-2,4	-52	0,22	0,11	-0,11	-50
Main-Tauber-Kreis	0,0	0,0	0,0		0,00	0,00	0,00	
Heidenheim	2,0	1,0	-1,0	-50	0,15	0,08	-0,07	-49
Ostalbkreis	4,0	4,1	0,1	2	0,12	0,13	0,01	5
Baden-Baden (SK)	2,7	2,2	-0,5	-18	0,62	0,49	-0,13	-21
Karlsruhe (SK)	6,5	6,2	-0,4	-5	0,27	0,24	-0,03	-12
Karlsruhe	1,0	2,5	1,5	150	0,02	0,06	0,04	206
Rastatt	0,9	0,7	-0,2	-22	0,04	0,03	-0,01	-19
Heidelberg (SK)	1,5	0,0	-1,5	-100	0,12	0,00	-0,12	-100
Mannheim (SK)	16,8	15,9	-0,9	-5	0,64	0,58	-0,06	-9
Neckar-Odenwald-Kr.	0,0	0,0	0,0		0,00	0,00	0,00	
Rhein-Neckar-Kr.	13,2	9,8	-3,4	-26	0,26	0,20	-0,06	-25
Pforzheim (SK)	7,5	7,6	0,0	1	0,66	0,66	0,00	-1
Calw	0,0	0,0	0,0		0,00	0,00	0,00	
Enzkreis	2,3	2,3	0,0	-2	0,11	0,11	0,00	2
Freudenstadt	1,5	1,5	0,0	0	0,12	0,13	0,01	5
Freiburg (SK)	4,3	5,8	1,5	35	0,22	0,28	0,06	28
Breisgau-Hochschw.	7,0	7,0	0,0	-1	0,27	0,27	0,00	0
Emmendingen	1,0	1,0	0,0	0	0,06	0,06	0,00	5
Ortenaukreis	2,5	3,3	0,8	30	0,06	0,08	0,02	31
Rottweil	0,5	0,0	-0,5	-100	0,03	0,00	-0,03	-100
Schwarzw.-Baar-Kr.	0,9	1,0	0,1	11	0,21	0,08	-0,13	-61
Villingen-Schw. (SJA)	3,5	4,0	0,5	14	0,45	0,50	0,05	11
Tuttlingen	3,0	3,7	0,7	22	0,21	0,26	0,05	24
Konstanz	3,0	2,8	-0,2	-7	0,17	0,14	-0,03	-16
Konstanz (SJA)	1,8	1,8	-0,1	-3	0,23	0,21	-0,02	-10
Lörrach	3,5	4,5	1,0	29	0,15	0,20	0,05	35
Waldshut	1,0	1,0	0,0	0	0,06	0,06	0,00	-2
Reutlingen	9,0	9,0	0,0	0	0,31	0,32	0,01	4
Tübingen	1,5	4,5	3,0	200	0,07	0,19	0,12	178
Zollernalbkreis	0,5	0,5	0,0	0	0,03	0,03	0,00	-10
Ulm (SK)	5,8	6,1	0,3	4	0,53	0,54	0,01	3
Alb-Donau-Kreis	0,0	0,0	0,0		0,00	0,00	0,00	
Biberach	2,5	2,5	0,0	0	0,12	0,12	0,00	2
Bodenseekreis	2,3	2,0	-0,3	-13	0,11	0,10	-0,01	-12
Ravensburg	2,0	1,8	-0,2	-10	0,07	0,06	-0,01	-13
Sigmaringen	0,2	0,5	0,3	150	0,01	0,04	0,03	251
Baden-Württemberg	215,5	214,8	-0,7	0	0,20	0,21	0,01	3
Stadtkreise	94,8	85,7	-9,1	-10	0,57	0,49	-0,08	-14
Landkreise*	120,7	129,0	8,3	7	0,13	0,15	0,02	14
Schwarzw.-Baar-Kr.*	4,4	5,0	0,6	14	0,21	0,25	0,04	18
LK Konstanz*	4,8	4,6	-0,3	-5	0,17	0,16	-0,01	-4

203

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Im Leistungsbereich der Mobilen Jugendarbeit zeigen sich ebenfalls unterschiedliche Entwicklungen. In der Gesamtschau des Bundeslandes ist die Zahl der Vollkräfte und damit auch der Eckwert zwar nahezu konstant geblieben. In der Summe der Stadtkreise gab es einen Rückgang der Vollkräfte um 10%, für den allerdings weit überwiegend die Entwicklung in der Stadt Stuttgart ursächlich ist. Im Vergleich der einzelnen Kreisdynamiken lässt sich



kein einheitlicher Trend erkennen. Es gibt sowohl Ausbau als auch Abbau der Personalressourcen in diesem Feld. Insofern wären diese je kreisspezifischen Eigenheiten gegebenenfalls im Kontext des Berichtstransfers mit zu erörtern.

IV.2.2 Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit) und Jugendberufshilfe

Als Bestandteil einer lebensweltorientierten Jugendhilfe leistet die Schulsozialarbeit im System Schule einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Integration junger Menschen, indem sie insbesondere auf einen Ausgleich sozialer Benachteiligung und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen zielt. Zu ihren Kernaufgaben gehören neben Einzelhilfe und Beratung für Kinder und Jugendliche auch gruppenpädagogische Arbeit und Projekte mit Schulklassen sowie darüber hinaus die Vernetzung der Schule mit dem Gemeinwesen und offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler. Damit trägt die Schulsozialarbeit auch zur Förderung der schulischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler bei. Eine spezifische Bedeutung hat an den berufsbildenden Schulen neben der Schulsozialarbeit die Jugendsozialarbeit in Gestalt der Jugendberufshilfe. Sie leistet sozialpädagogische Hilfen und individuelle Unterstützung am Übergang von der Schule in den Beruf und damit für gelingende Bildungs- und Ausbildungsverläufe von jungen Menschen. Deshalb wird die personelle Ausstattung der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen im Folgenden in der Summe der Stellen ausgewiesen, die kreisbezogen aus dem Programm Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen des Sozialministeriums und aus dem Programm Jugendberufshelfer des Kultusministeriums zur Verfügung standen.

204

Die Entwicklungen im Feld der Schulsozialarbeit waren im Fortschreibungszeitraum insbesondere dadurch geprägt, dass sich das Land seit dem Jahr 2012 mit einem Drittel an den Kosten für die Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen beteiligt. Dies hat den Ausbau der personellen Ressourcen in den Stadt- und Landkreisen im Beobachtungszeitraum stark vorangetrieben. Darin dokumentiert sich auch die Bedeutung und Anerkennung der Schulsozialarbeit als unverzichtbarer Bestandteil einer von der Jugendhilfe und Schule gemeinsam zu tragenden Verantwortung für die Erziehung und Bildung der nachwachsenden Generationen.

IV.2.2.1 Die personelle Ausstattung im Jahr 2016

Zunächst wird der Stand des Ausbaus der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen (ABS) und der Schulsozialarbeit sowie der Jugendberufshilfe an berufsbildenden Schulen (BBS) anhand der personellen Ressourcen in den Stadt- und Landkreise zum 31.07.2016 dargestellt. Basis der Berechnungen sind die zu diesem Zeitpunkt hauptamtlich tätigen Mitarbeiter an den Schulen, umgerechnet in Vollzeitstellen. Ausgewiesen sind sowohl die absoluten Zahl der Vollzeitstellen als auch die Eckwerte der Vollkräfte je 1.000 der altersrelevanten Bevölkerung. Die Personaleckwerte der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen beziehen sich auf 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen. Bezüglich der berufsbildenden

Schulen sind die Vollkräfte in Relation zu 1.000 jungen Menschen im Alter von 15 bis unter 21 Jahren gesetzt.

Tabelle 54: Personelle Ressourcen in der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe am 31.07.2016

	Schulsozialarbeit (SSA) an ABS		SSA und Jugendberufshilfe an BBS	
	VK	EW**	VK	EW***
Stuttgart (SK)	66,1	1,07	13,7	0,39
Böblingen	48,8	1,06	10,0	0,40
Esslingen	85,5	1,40	6,6	0,19
Göppingen	35,0	1,18	4,0	0,24
Ludwigsburg	69,2	1,10	10,4	0,30
Rems-Murr-Kreis	56,7	1,14	6,0	0,21
Heilbronn (SK)	18,2	1,30	5,9	0,77
Heilbronn	54,7	1,34	1,0	0,04
Hohenlohekreis	14,2	1,06	3,1	0,39
Schwäbisch Hall	20,5	0,87	3,6	0,27
Main-Tauber-Kreis	16,5	1,08	3,4	0,37
Heidenheim	15,5	0,99	4,3	0,47
Ostalbkreis	34,7	0,89	9,3	0,41
Baden-Baden (SK)	4,8	0,89	1,0	0,31
Karlsruhe (SK)	33,2	1,14	5,0	0,26
Karlsruhe	41,9	0,84	6,5	0,23
Rastatt	29,8	1,14	4,9	0,33
Heidelberg (SK)	17,8	1,32	3,5	0,33
Mannheim (SK)	20,3	0,66	3,5	0,18
Neckar-Odenwald-Kr.	14,8	0,89	3,9	0,40
Rhein-Neckar-Kr.	52,8	0,86	6,5	0,19
Pforzheim (SK)	21,9	1,57	4,6	0,56
Calw	15,8	0,83	2,5	0,23
Enzkreis	19,3	0,81	3,2	0,23
Freudenstadt	12,8	0,90	3,1	0,37
Freiburg (SK)	43,4	1,90	8,6	0,57
Breisgau-Hochschw.	24,4	0,79	4,0	0,22
Emmendingen	15,6	0,80	2,5	0,23
Ortenaukreis	40,0	0,79	6,4	0,22
Rottweil	17,2	1,01	5,3	0,54
Schwarzwald-Baar-Kr.	22,0	0,91	5,9	0,42
Villingen-Schw. (SJA)	Werte in Schwarzwald-Baar-Kreis		Werte in Schwarzwald-Baar-Kreis	
Tuttlingen	14,5	0,82	5,0	0,52
Konstanz	47,5	1,50	11,5	0,57
Konstanz (SJA)	Werte in LK Konstanz		Werte in LK Konstanz	
Lörrach	30,6	1,12	6,3	0,40
Waldshut	17,7	0,84	5,2	0,44
Reutlingen	45,3	1,36	6,5	0,34
Tübingen	34,2	1,34	3,3	0,20
Zollernalbkreis	24,0	1,08	1,8	0,14
Ulm (SK)	12,2	0,94	2,5	0,31
Alb-Donau-Kreis	18,6	0,75	1,5	0,11
Biberach	20,7	0,83	5,1	0,36
Bodenseekreis	30,0	1,22	5,6	0,39
Ravensburg	41,5	1,19	8,7	0,42
Sigmaringen	21,5	1,31	3,5	0,35
Baden-Württemberg	1341,3	1,07	228,1	0,31
Stadtkreise	237,8	1,17	48,2	0,38
Landkreise*	1103,5	1,05	179,9	0,30

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; **VK je 1.000 der 6- bis u. 18-J.; ***VK je 1.000 der 15- bis u. 21-J.

Im Feld der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen standen am 31.07.2016 in Baden-Württemberg rund 1.341 Vollkräfte beziehungsweise 1,07 Fachkräfte je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen zur Verfügung. In der Gesamtschau der Schulsozialarbeit und der Ju-

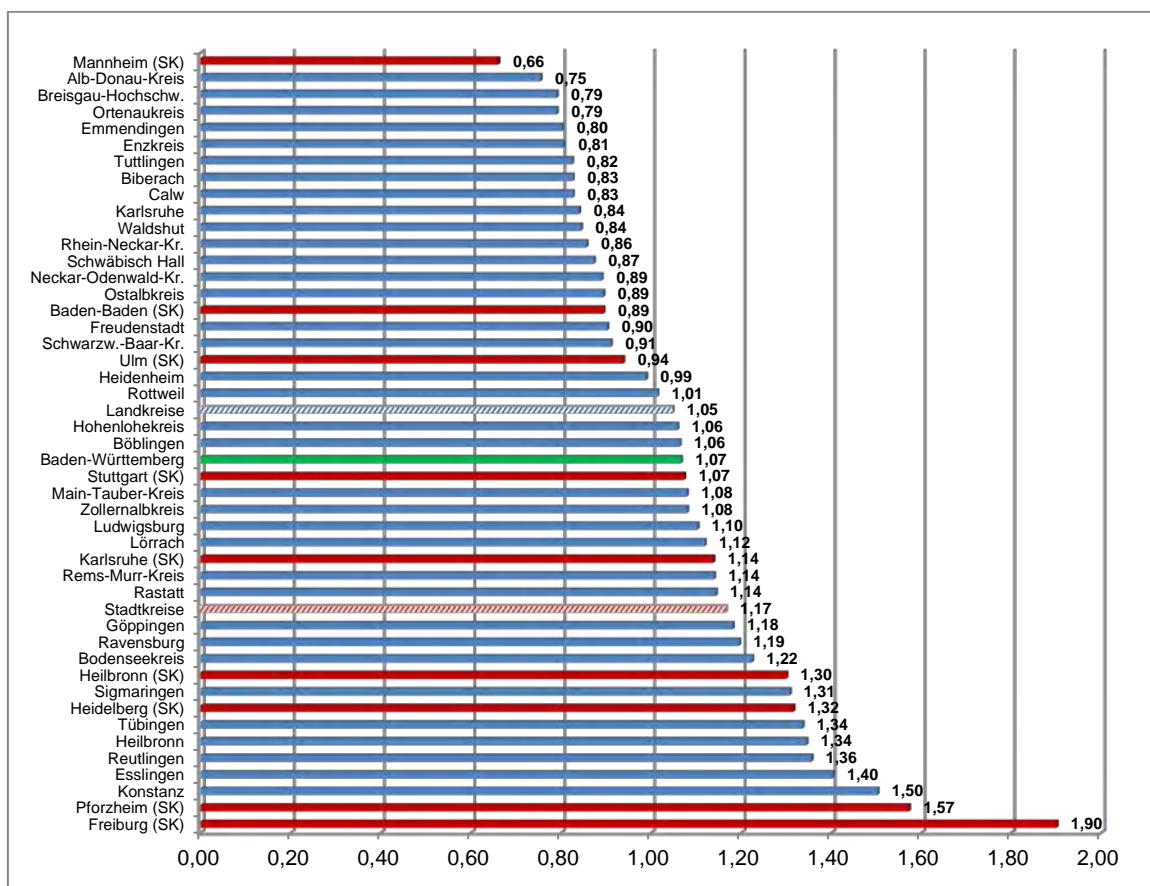


gendberufshilfe an berufsbildenden Schulen belief sich die Gesamtzahl auf 228 Vollkräfte, woraus sich ein Eckwert von 0,31 Vollkräften je 1.000 der 15- bis unter 21-Jährigen ergibt. Somit war die Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen im Verhältnis zu den jeweiligen Schülerzahlen mehr als dreimal so stark präsent wie an den berufsbildenden Schulen.

Erheblich größere Diskrepanzen als im Vergleich der beiden Schularten zeigen sich bei dem Ausbau der Schulsozialarbeit im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise. In den beiden folgenden Schaubildern werden diese Ungleichzeitigkeiten der Präsenz dieser Jugendhilfeleistungen an den Schulen gut ersichtlich, wobei auch die jeweils kreisspezifische Ausgangslage rasch bestimmt werden kann.

Schaubild 40: Personelle Ressourcen in der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen am 31.07.2016

206

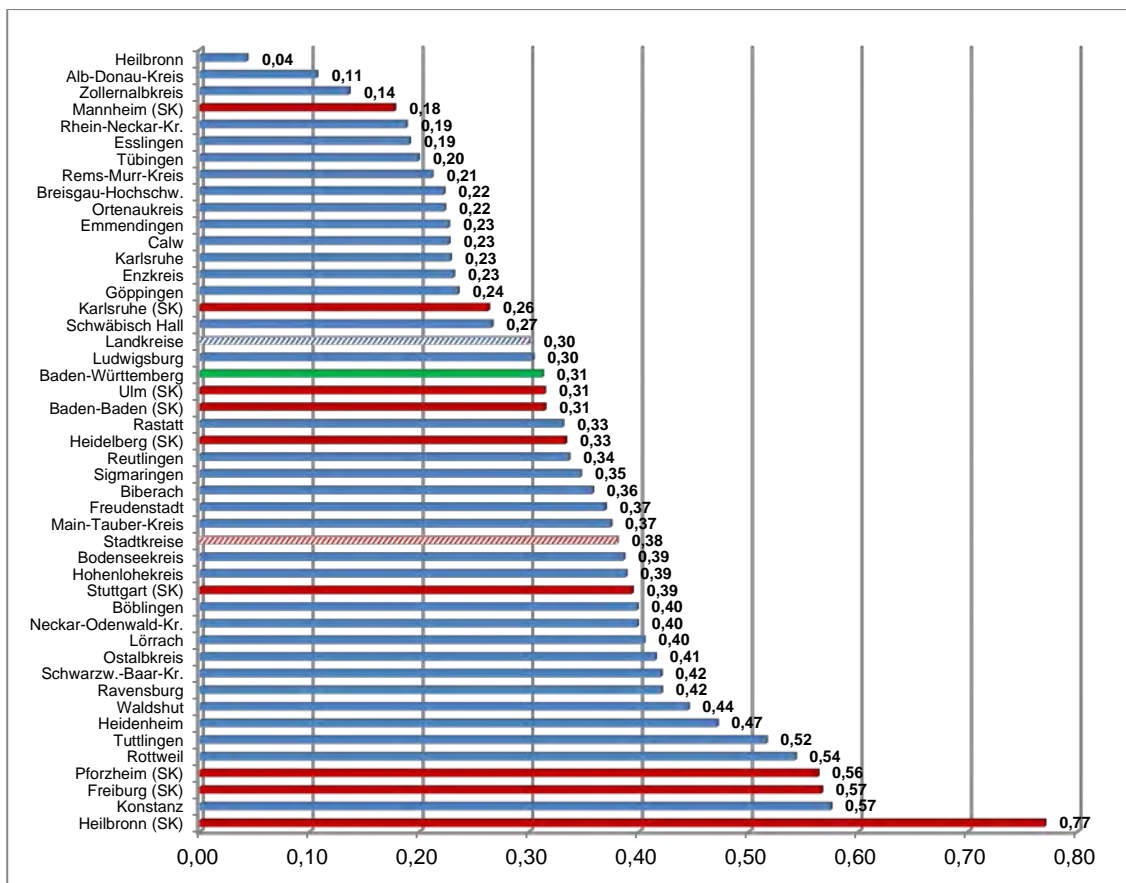


Das Schaubild zeigt sehr deutlich, dass die Stadtkreise und die Landkreise im Blick auf die Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen keine je für sich homogene Gruppen bilden. Ganz im Gegenteil streuen die Eckwerte der Stadt- wie die der Landkreise über die gesamte Verteilung. Die Streubreite bewegt sich im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise bis zur dreifachen Personalkapazität zwischen dem Kreis mit dem niedrigsten und dem mit dem

höchsten Personaleckwert – wobei beide Exponenten Stadtkreise sind. Lässt man diese beiden Ausreißer weg, so streut der Eckwert noch um das Zweifache. Insofern dokumentieren sich hier anschaulich die recht unterschiedlichen fachlichen Akzentuierungen in der Ausgestaltung dieser wichtigen Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule in den Kreisen. Angesichts dieser Ungleichzeitigkeiten wäre es im Zuge des Berichtstransfers sicher sinnvoll, die Ausgangslagen und Entwicklungsperspektiven dieses Feldes unter kreisspezifischen Aspekten zu erörtern.

Wie sich die Personaleckwerte und deren Verteilung an den beruflichen Schulen in den Stadt- und Landkreisen darstellen, zeigt das folgende Schaubild.

Schaubild 41: Personelle Ressourcen in der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe an berufsbildenden Schulen je 1.000 der 15- bis unter 21-Jährigen am 31.07.2016



Hier wird ganz deutlich, dass die personelle Ausstattung der Jugendsozialarbeit an den beruflichen Schulen noch erheblich stärker streut als an den allgemeinbildenden Schulen. Selbst wenn man die beiden Ausreißer am unteren und am oberen Ende der Verteilung ausblendet, streuen die Eckwerte immer noch um das Fünffache. Auch hier bilden die Stadt- und



die Landkreise keine homogenen Gruppen, was die originäre Bedeutung des jeweils kreis-spezifischen Gestaltungswillens bei der Ausstattung dieser Jugendhilfeleistungen eindrücklich unterstreicht.

Bei einem Vergleich der personellen Ressourcen der Jugendsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen mit denen an den berufsbildenden Schulen wird deutlich, dass die einzelnen Kreise oftmals ganz unterschiedlich in die beiden Teilleistungsfelder investieren. So weisen etwa die Hälfte der Kreise, die über vergleichsweise hohe Personaleckwerte in den allgemeinbildenden Schulen verfügen, zugleich unterdurchschnittliche Werte bei der personellen Ausstattung der berufsbildenden Schulen auf, und umgekehrt. Auch dieser Befund regt dazu an, die Ausstattung der Jugendsozialarbeit an Schulen in ihrem Gesamtprofil und unter Hinzuziehung weiterer Merkmale, etwa zu den sozialstrukturellen Rahmenbedingungen des jeweiligen Kreises, im Kontext des Berichtstransfers zu reflektieren.

IV.2.2.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016

Die beiden folgenden Tabellen weisen die Entwicklungen der Personalausstattung der Jugendsozialarbeit zunächst an den allgemeinbildenden und daran anschließend an den berufsbildenden Schulen im Fortschreibungszeitraum von 2011 bis 2016 aus. Abgebildet sind jeweils die Zahl der Vollkraftstellen und die Eckwerte in diesen beiden Jahren sowie deren absolute und prozentuale Veränderungsdynamik.

Tabelle 55: Entwicklung der personellen Ressourcen in der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen von 2011 bis 2016

	Vollkräfte				Vollkräfte je 1.000 der 6- bis u. 18-Jährigen			
	2011	2016	Veränd. abs.	Veränd. in %	2011	2016	Veränd. abs.	Veränd. in %
Stuttgart (SK)	23,5	66,1	42,6	181	0,41	1,07	0,66	162
Böblingen	23,3	48,8	25,5	109	0,50	1,06	0,56	113
Esslingen	35,35	85,5	50,1	142	0,56	1,40	0,84	151
Göppingen	15,56	35,0	19,4	125	0,50	1,18	0,68	136
Ludwigsburg	45,74	69,2	23,5	51	0,72	1,10	0,38	53
Rems-Murr-Kreis	35,65	56,7	21,0	59	0,68	1,14	0,46	68
Heilbronn (SK)	12,1	18,2	6,1	50	0,87	1,30	0,43	49
Heilbronn	39,47	54,7	15,2	39	0,91	1,34	0,43	48
Hohenlohekreis	5,5	14,2	8,7	158	0,39	1,06	0,67	171
Schwäbisch Hall	10	20,5	10,5	105	0,40	0,87	0,47	118
Main-Tauber-Kreis	9	16,5	7,5	83	0,55	1,08	0,53	96
Heidenheim	7,6	15,5	7,9	104	0,47	0,99	0,52	110
Ostalbkreis	13,5	34,7	21,2	157	0,33	0,89	0,56	171
Baden-Baden (SK)	5,0	4,8	-0,3	-5	0,94	0,89	-0,05	-5
Karlsruhe (SK)	15,3	33,2	18,0	118	0,55	1,14	0,59	107
Karlsruhe	30,2	41,9	11,7	39	0,57	0,84	0,27	47
Rastatt	13,2	29,8	16,6	126	0,48	1,14	0,66	138
Heidelberg (SK)	11,8	17,8	6,0	51	0,95	1,32	0,37	38
Mannheim (SK)	17,5	20,3	2,8	16	0,56	0,66	0,10	18
Neckar-Odenwald-Kr.	2,0	14,8	12,8	641	0,11	0,89	0,78	709
Rhein-Neckar-Kr.	28,6	52,8	24,3	85	0,49	0,86	0,37	75
Pforzheim (SK)	14,8	21,9	7,2	49	1,07	1,57	0,50	47
Calw	6,5	15,8	9,3	143	0,32	0,83	0,51	158
Enzkreis	7,1	19,3	12,2	170	0,28	0,81	0,53	188
Freudenstadt	6,3	12,8	6,6	105	0,40	0,90	0,50	126
Freiburg (SK)	9,7	43,4	33,8	350	0,44	1,90	1,46	332
Breisgau-Hochschw.	4,4	24,4	20,0	455	0,14	0,79	0,65	464
Emmendingen	10,1	15,6	5,5	54	0,50	0,80	0,30	60
Ortenaukreis	24,2	40,0	15,8	65	0,46	0,79	0,33	72
Rottweil	12,6	17,2	4,6	37	0,68	1,01	0,33	49
Schwarzw.-Baar-Kr.	7,8	22,0	14,2	182	0,31	0,91	0,60	194
Villingen-Schw. (SJA)	Werte in Schwarzwald-Baar-Kreis				Werte in Schwarzwald-Baar-Kreis			
Tuttlingen	8,5	14,5	6,0	70	0,47	0,82	0,35	75
Konstanz	23,5	47,5	24,0	102	0,74	1,50	0,76	103
Konstanz (SJA)	Werte in LK Konstanz				Werte in LK Konstanz			
Lörrach	12,5	30,6	18,1	144	0,45	1,12	0,67	149
Waldshut	8,9	17,7	8,8	99	0,41	0,84	0,43	106
Reutlingen	26,7	45,3	18,6	70	0,76	1,36	0,60	78
Tübingen	15,8	34,2	18,4	116	0,60	1,34	0,74	123
Zollernalbkreis	15,0	24,0	9,0	60	0,65	1,08	0,43	66
Ulm (SK)	11,5	12,2	0,8	7	0,90	0,94	0,04	4
Alb-Donau-Kreis	4,8	18,6	13,9	292	0,18	0,75	0,57	319
Biberach	13,5	20,7	7,2	54	0,51	0,83	0,32	62
Bodenseekreis	19,3	30,0	10,7	56	0,75	1,22	0,47	63
Ravensburg	31,7	41,5	9,9	31	0,86	1,19	0,33	39
Sigmaringen	12,8	21,5	8,7	68	0,73	1,31	0,58	79
Baden-Württemberg	707,4	1341,3	633,9	90	0,54	1,07	0,53	97
Stadtkreise	121,0	237,8	116,9	97	0,62	1,17	0,55	88
Landkreise*	586,4	1103,5	517,0	88	0,53	1,05	0,52	98

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Im Bereich der Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen hat sich die absolute Zahl der Vollkräfte im Beobachtungszeitraum um 90% erhöht, und der Eckwert mit plus 97% praktisch verdoppelt. Hier dokumentieren sich in eindrücklicher Weise die Auswirkungen des bereits erwähnten Einstiegs des Landes in die finanzielle Förderung der Schulsozialarbeit im Jahr 2012. Eindrücklich auch deshalb, weil es ausnahmslos in allen Kreisen einen erhebli-



chen Ausbau dieser Jugendhilfeleistungen gab. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass gerade in den Kreisen, die im Jahr 2011 niedrige Eckwerte aufwiesen, überproportionale Nachholeffekte im Ausbau der Schulsozialarbeit stimuliert werden konnten. Damit ist diese Entwicklung auch ein anschauliches Beispiel dafür, wie eine landespolitische, mit zielgerichteter Förderung unterlegte Gestaltungsinitiative in erheblicher Weise dazu beitragen kann, dass sich die Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen im Lande einheitlicher entwickeln. Während die Bandbreite der Personaleckwerte im Jahr 2011 noch zwischen 0,11 und 1,07 Vollkräften je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen und so um das Zehnfache streute, reduzierten sich die Ungleichzeitigen innerhalb Baden-Württembergs zum Jahr 2016 auf Werte zwischen 0,66 und 1,90 Vollkräften je 1.000, und somit auf das Dreifache.

Tabelle 56 zeigt die personellen Veränderungen im Bereich der Jugendsozialarbeit an den berufsbildenden Schulen.

Tabelle 56: Entwicklung der personellen Ressourcen in der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe an den berufsbildenden Schulen von 2011 bis 2016

	Vollkräfte				Vollkräfte je 1.000 der 15- bis u. 21-Jährigen			
	2011	2016	Veränd. abs.	Veränd. in %	2011	2016	Veränd. abs.	Veränd. in %
Stuttgart (SK)	11,0	13,7	2,7	24	0,34	0,39	0,05	16
Böblingen	10	10,0	0,0	0	0,40	0,40	0,00	0
Esslingen	5	6,6	1,6	31	0,15	0,19	0,04	27
Göppingen	4,5	4,0	-0,5	-11	0,26	0,24	-0,02	-10
Ludwigsburg	10,5	10,4	-0,1	-1	0,31	0,30	-0,01	-2
Rems-Murr-Kreis	6	6,0	0,0	0	0,21	0,21	0,00	1
Heilbronn (SK)	2	5,9	3,9	197	0,26	0,77	0,51	196
Heilbronn	2,75	1,0	-1,8	-64	0,12	0,04	-0,08	-64
Hohenlohekreis	1,5	3,1	1,6	103	0,19	0,39	0,20	104
Schwäbisch Hall	3	3,6	0,6	19	0,21	0,27	0,06	27
Main-Tauber-Kreis	4	3,4	-0,6	-16	0,43	0,37	-0,06	-13
Heidenheim	2,5	4,3	1,8	70	0,27	0,47	0,20	74
Ostalbkreis	7,0	9,3	2,3	33	0,31	0,41	0,10	34
Baden-Baden (SK)	1,0	1,0	0,0	0	0,34	0,31	-0,03	-8
Karlsruhe (SK)	4,3	5,0	0,6	14	0,25	0,26	0,01	5
Karlsruhe	6,5	6,5	0,0	0	0,22	0,23	0,01	4
Rastatt	2,0	4,9	2,9	146	0,13	0,33	0,20	154
Heidelberg (SK)	2,0	3,5	1,5	75	0,22	0,33	0,11	51
Mannheim (SK)	7,4	3,5	-3,9	-53	0,40	0,18	-0,22	-56
Neckar-Odenwald-Kr.	3,0	3,9	0,9	30	0,29	0,40	0,11	37
Rhein-Neckar-Kr.	9,5	6,5	-3,0	-31	0,29	0,19	-0,10	-35
Pforzheim (SK)	2,0	4,6	2,6	128	0,26	0,56	0,30	117
Calw	5,0	2,5	-2,5	-50	0,44	0,23	-0,21	-48
Enzkreis	4,0	3,2	-0,8	-20	0,28	0,23	-0,05	-18
Freudenstadt	2,7	3,1	0,4	13	0,31	0,37	0,06	19
Freiburg (SK)	7,7	8,6	0,9	12	0,56	0,57	0,01	1
Breisgau-Hochschw.	3,5	4,0	0,5	13	0,20	0,22	0,02	11
Emmendingen	2,5	2,5	0,0	0	0,22	0,23	0,01	3
Ortenaukreis	6,3	6,4	0,1	2	0,21	0,22	0,01	6
Rottweil	4,0	5,3	1,3	32	0,39	0,54	0,15	39
Schwarzw.-Baar-Kr.	3,7	5,9	2,2	60	0,42	0,42	0,00	0
Villingen-Schw. (SJA)	Werte in Schwarzwald-Baar-Kreis				Werte in Schwarzwald-Baar-Kreis			
Tuttlingen	4,0	5,0	1,0	25	0,42	0,52	0,10	23
Konstanz	6,0	11,5	5,5	91	0,32	0,57	0,25	80
Konstanz (SJA)	Werte in LK Konstanz				Werte in LK Konstanz			
Lörrach	6,0	6,3	0,3	4	0,38	0,40	0,02	6
Waldshut	3,7	5,2	1,5	41	0,31	0,44	0,13	43
Reutlingen	7,9	6,5	-1,4	-18	0,40	0,34	-0,06	-16
Tübingen	2,5	3,3	0,8	32	0,16	0,20	0,04	24
Zollernalbkreis	2,3	1,8	-0,5	-22	0,17	0,14	-0,03	-20
Ulm (SK)	2,5	2,5	0,0	0	0,33	0,31	-0,02	-5
Alb-Donau-Kreis	2,5	1,5	-1,0	-40	0,18	0,11	-0,07	-41
Biberach	4,6	5,1	0,5	10	0,32	0,36	0,04	12
Bodenseekreis	3,8	5,6	1,8	49	0,26	0,39	0,13	48
Ravensburg	6,8	8,7	1,9	28	0,33	0,42	0,09	27
Sigmaringen	4,0	3,5	-0,5	-13	0,40	0,35	-0,05	-13
Baden-Württemberg	203,2	228,1	24,9	12	0,28	0,31	0,03	11
Stadtkreise	39,9	48,2	8,3	21	0,34	0,38	0,04	12
Landkreise*	163,3	179,9	16,6	10	0,27	0,30	0,03	11

211

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten

Bezogen auf ganz Baden-Württemberg ist die Zahl der Vollkraftstellen um 12% gestiegen. Der Eckwert legte mit 11% etwas geringer zu. Dies ist darin begründet, dass die Alterspopulation der 15- bis unter 21-Jährigen im Beobachtungszeitraum noch leicht zulegte (während



die Gesamtpopulation der 6- bis unter 18-Jährigen – also die Bezugspopulation für die Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen – rückläufig war). Mit diesen Zuwachsraten fiel der Ausbau erheblich geringer aus als bei der Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen. Bei einem Blick über die Einzeldynamiken in den 44 Stadt- und Landkreisen wird zudem erkennbar, dass die personelle Stärkung – anders als bei der allgemeinbildenden Schulen – kein landesweit einheitlicher Trend war. Die Zahl der Vollkraftstellen verbesserte sich in 32 und damit in drei Viertel der Kreise, in den anderen nahm sie ab. Von diesen 12 Kreisen wiesen im Jahr 2011 allerdings 8 überdurchschnittliche Eckwerte auf, so dass sich im Beobachtungszeitraum letztlich eine tendenzielle Annäherung in der Ausstattung der Kreise mit Angeboten der Jugendsozialarbeit an den berufsbildenden Schulen vollzog.

Gleichwohl lag die Ausstattung dieses Feldes sowohl in Zahl der Vollkräfte je 1.000 der relevanten Alterspopulation als auch im Blick auf die Ausbaudynamik im Fortschreibungszeitraum deutlich unter der der Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Jugendsozialarbeit an den beruflichen Schulen insbesondere für benachteiligte junge Menschen wichtige Integrationshilfen im Übergang von Schule und Beruf erbringt, wäre es sicher sinnvoll, deren Ausbaustand und Veränderungsdynamik in den einzelnen Kreisen im Kontext der Transferphase kritisch zu überdenken.

212

IV.2.3 Zentrale Befunde zu den personellen Ressourcen in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

- Sowohl in den Arbeitsfeldern der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit als auch in denen der Jugendsozialarbeit wurden die personellen Ressourcen im Fortschreibungszeitraum in Baden-Württemberg nahezu durchgängig gestärkt.
 - Die Vollkraftstellen der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen legten von 2011 bis 2016 um 90%, und die an den berufsbildenden Schulen (einschließlich Jugendberufshelfer) um 12% zu.
 - Der Bereich der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit verzeichnete einen Stellenzuwachs um 17%.
 - Lediglich bei der Mobilen Jugendarbeit gab es keinen Ausbau; das Stellenvolumen hielt sich exakt konstant.
- Die Gesamtentwicklung ist insbesondere deshalb positiv zu bewerten, weil der massive Ausbau der Schulsozialarbeit vor dem Hintergrund der finanziellen Förderung durch das Land offenkundig nicht – im Sinne einer Umwidmung von Personalstellen – zu einer strukturellen Schwächung der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit geführt hat.
- Ungeachtet dieser grundlegend positiven Dynamik zeigen sich im Beobachtungszeitraum in den einzelnen Stadt- und Landkreise durchaus unterschiedliche Entwicklungstendenzen.

- Der einzige landesweit einheitliche, und zugleich auch sehr deutliche Trend vollzog sich beim Ausbau der Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen. Damit ist diese Entwicklung ein anschauliches Beispiel dafür, wie eine landespolitische, mit zielgerichteter finanzieller Förderung unterlegte Gestaltungsinitiative in erheblicher Weise dazu beitragen kann, dass sich gute Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen im Lande gleichmäßiger entwickeln.
- Im Ergebnis dieser Veränderungen bestanden nach jüngstem Sachstand allerdings weiterhin erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Ausstattung der Arbeitsfelder im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise:
 - Im Feld der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit bewegte sich der Eckwert der Vollkraftstellen je 1.000 junger Menschen in der relevanten Altersgruppe zwischen 0,35 und 3,28 Vollkräften.
 - Bezüglich der Mobilen Jugendarbeit lag die Streubreite zwischen 0,00 und 0,83 Vollkräften je 1.000.
 - Die geringsten – deshalb aber keineswegs geringen – Unterschiede fanden sich bei der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen mit Werten zwischen 0,66 und 1,90 Vollkräften je 1.000.
 - Wesentlich stärker prägten sich die Unterschiede dann wieder bei der Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe an den berufsbildenden Schulen mit Eckwerten von 0,04 bis 0,77 Vollkräften je 1.000 aus.
- Diese Befunde legen es nahe, das kreisspezifische Leistungsprofil in diesen bedeutsamen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der Berichtstransfers einer kritischen Standortbestimmung und Perspektivklärung zu unterziehen.
- Wenngleich sicher kein monokausaler und unmittelbar belegbarer Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit dieser Jugendhilfeangebote und den Häufigkeiten der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen besteht, gilt aber ebenso sicher, dass die Gestaltung altersgerechter Lebens- und Lernfelder in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit und die frühzeitige Förderung und zielgerichtete Unterstützung durch die Jugendsozialarbeit wesentlich zum gelingenden Aufwachsen und damit auch der Vermeidung aufwändigerer individueller Jugendhilfeleistungen beitragen kann.
- Im Blick auf die kreisspezifischen Betrachtungen ist es bemerkenswert, dass sich die personellen Ausstattungen in den Stadtkreisen nicht kategorial von denen in den Landkreisen unterscheiden. Überwiegend streuen die Werte beider Kreistypen gleichermaßen über die Gesamtverteilung.
- Dies unterstreicht die herausragende Bedeutung des jeweiligen kommunalen Gestaltungswillens für die Gewährleistung förderlicher Rahmenbedingungen zur Unterstützung der nachwachsenden Generation.



IV.3 Die personelle Ausstattung der Jugendämter in den Sozialen Diensten und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie personelle Ressourcen in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen (§ 28 SGB VIII)

Im Folgenden geht es vorrangig um die personellen Ressourcen, über die ein Jugendamt in seinen Sozialen Diensten – Allgemeiner Sozialer Dienst⁸⁵ (ASD) und Besonderer Sozialer Dienst (BSD) – verfügt. Eine wesentliche Aufgabe dieser Dienste liegt darin, Familien und Kinder auch in kritischen Phasen der Erziehung zu beraten und zu begleiten und somit für eine zielgerichtete Unterstützung zu sorgen, die im gelingenden Fall auch die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Sinne der Paragraphen 27 ff SGB VIII vermeiden helfen kann. Wird ein solcher Hilfebedarf dennoch erforderlich, so kommt den Sozialen Diensten eine zentrale Rolle bezüglich der Planung und Steuerung der Hilfeverläufe zu, die sich letztlich auch auf die Dauer und den Erfolg dieser Jugendhilfeleistungen auswirkt. Zudem sind die Sozialen Dienste Kooperationspartner in Bezug auf die Ausgestaltung primär präventiver Jugendhilfestrukturen in den Lebens- und Sozialräumen der Gemeinwesen. Somit nimmt die Frage, über wieviel Personal ein Jugendamt in diesem Bereich verfügt, auf mehreren Ebenen Einfluss darauf, in welchem Umfang und mit welchem finanziellen Aufwand erzieherische Hilfen in einem Kreis in Anspruch genommen werden.

214

Neben den Sozialen Diensten sind Stellen, über die die Jugendämter in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) für Aufgaben nach dem SGB VIII verfügen, eine bedeutsame organisatorische Rahmung der Arbeit. Da die Wirtschaftliche Jugendhilfe die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf nach dem SGB VIII bereitstellt und auch für die Feststellung der Höhe der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII zuständig ist, wirkt sich ihre Arbeit auf die Dimension der Ausgaben eines Jugendamtes für diese Jugendhilfeleistungen aus. Deshalb wird auch dieses Arbeitsfeld in den folgenden Datenaufbereitungen mit abgebildet.

Darüber hinaus werden die personellen Ressourcen in den Beratungsstellen für Erziehungs- und Familienberatung (§ 28 SGB VIII) mit in den Blick genommen. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Eltern niedrigschwellige und somit frühzeitige Hilfen bei der Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme. Ihre Beratungsleistungen, beziehungsweise die personellen Ressourcen, die in einem Kreis für diese Aufgaben verfügbar sind, stehen damit auch in einem gewissen Zusammenhang zur Arbeit der Sozialen Dienste und deren personellen Ressourcen. Es liegt auf der Hand, dass in Kreisen mit einer vergleichsweise guten Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen die Mitarbeiter von Sozialen Diensten, die unter starker oder kritischer Arbeitsbelastung stehen, ihre Adressaten gegebenenfalls eher auf eine zeitnahe Beratung an eine Beratungsstelle verweisen können, als in Kreisen, in denen die Erziehungsberatungsstellen wegen knapper personeller Ausstattung selbst vor strukturellen Problemen bedarfsgerechter Leistungserbringung stehen. Eine gut ausgebaute und mit ausreichend Personal ausgestattete Infrastruktur an Beratungsstellen der Erziehungs- und

⁸⁵ Alternativ wird der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) auch als Kommunaler Sozialdienst (KSD) bezeichnet.

Familienberatung ergänzt somit mittelbar die Arbeit der Sozialen Dienste und trägt gegebenenfalls auch zu deren Entlastung bei. Insofern ist es sinnvoll, eine ergänzende Betrachtung der kreisbezogenen personellen Ressourcen in der Gesamtschau beider Systeme zu erschließen.

Im letzten Unterkapitel geht es schließlich darum, den Folgen der Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Ausländer für die Arbeitssituation in den Jugendämtern Rechnung zu tragen. Nachdem es mit Beginn dieser Entwicklungen zunächst vor allem in den Kreisen mit Grenzen zum Ausland einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand durch die Inobhutnahme und die Fallbetreuung dieser Zielgruppe gab, wurde die Versorgung dieser jungen Menschen mit dem im November 2015 eingeführten bundes- und landesweiten Verteilverfahren zu einer Aufgabenstellung, die anteilig von allen Jugendämtern zusätzlich zu ihren seitherigen Aufgaben zu bewältigen ist. Dadurch gerieten die Zeitbudgets der Sozialen Dienste für die Erledigung ihrer üblichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für junge Menschen und Familien unter Druck, woraufhin alle Jugendämter sukzessive – allerdings in unterschiedlichem Umfang – mit zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Ausländern ausgestattet wurden. Um die Gesamtsituation der Sozialen Dienste kreisvergleichend auch insoweit sachgerecht betrachten zu können, wird die kreisspezifische Ausstattung mit zusätzlichem Personal für diese Zielgruppe im Jahr 2016 abgebildet. Abgerundet werden diese Betrachtungen durch eine Gesamtschau der Personalausstattung der Stellen im traditionellen Aufgabenbereich plus der zusätzlichen Stellen für die Fallbetreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

215

IV.3.1 Die personelle Ausstattung der Jugendämter im Jahr 2016

Die Jugendämter und damit auch die Sozialen Dienste unterliegen der kommunalen Selbstverwaltung und unterscheiden sich demzufolge landesweit teilweise in ihrer Organisation und ihren operativen Aufgabenstellungen. Während in einigen Kreisen für bestimmte Aufgaben (z.B. Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren) Sonderdienste bzw. Besondere Soziale Dienste zuständig sind, fallen diese Tätigkeiten in anderen Kreisen in den Aufgabenbereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Darüber hinaus werden einzelne Aufgaben (insbesondere der Pflegekinderdienst Tagespflege) häufiger an freie Träger delegiert, die andernorts von einem Besonderen Sozialdienst oder vom Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes erfüllt werden. Somit ist es für einen tatsächlich belastbaren Vergleich der personellen Ausstattung der Kreise unerlässlich, die Stellen der Mitarbeiter der Allgemeinen und der Besonderen Sozialen Dienste und zudem auch die der bei freien Trägern für die delegierten Aufgaben tätigen Mitarbeiter zu summieren. Die in den Tabellen ausgewiesenen Angaben bilden diese Summe ab.

Die Personalressourcen werden mittels einer jährlichen Erhebung seitens des Landesjugendamtes bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg erhoben. Erfasst wird die Perso-



nalkapazität anhand der Stellen (umgerechnet in Vollzeitstellen), die im Erhebungsjahr mindestens 9 Monate besetzt waren. In der Personalsumme der Sozialen Dienste sind sowohl die Leitungsstellen bzw. Stellenanteile für Leitungsaufgaben als auch die Arbeitszeitanteile der Sekretariats- und Verwaltungskräfte, die auf die Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII entfallen, berücksichtigt. Die Einrechnung der personellen Ressourcen der Sekretariats- und/oder Verwaltungskräfte ist insofern von Bedeutung, weil diese Kräfte die Mitarbeiter der Sozialen Dienste unterstützen und deren Zeitbudgets insoweit von Verwaltungstätigkeiten entlasten.

Die Summe der Vollkräfte in den Sozialen Diensten ist in zwei Varianten aufbereitet. In einer ersten Betrachtungsweise ist der Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes Tagespflege mit berücksichtigt, in einer zweiten nicht. Diese Aufbereitung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass dieser Aufgabenbereich in manchen Kreisen im Interesse einer gezielten Förderung der Kindertagesbetreuung besonders stark ausgebaut wurde. In solchen Konstellationen kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit eine entsprechende Entlastung im üblichen Aufgabenspektrum der Sozialen Dienste einhergeht. Die vorgenommene Differenzierung erlaubt somit eine vergleichende Standortbestimmung aus verschiedenen Perspektiven.

216 Auch bei der Darstellung der personellen Ressourcen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (umgerechnet in Vollkraftstellen) sind die Stellen bzw. Stellenanteile der Leitungen sowie der Sekretariats- und Verwaltungskräfte mit einbezogen. Ausschlaggebend für die Erfassung der Vollkraftstellen ist auch hier, dass die Stellen im Erhebungsjahr mindestens 9 Monate besetzt waren.

Für eine aussagekräftige Vergleichsperspektive der Personalausstattung der Jugendämter untereinander sind neben den absoluten Zahlen der Vollkraftstellen die Personalressourcen als Eckwerte je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den Kreisen berechnet.

Die folgende Tabelle bildet die beschriebenen Merkmale somit im Sinne folgender Definitionen ab:

- Summe der Vollkräfte in den Allgemeinen und den Besonderen Sozialen Diensten sowie bei freien Trägern (inklusive Leitungsebene sowie Sekretariats- bzw. Verwaltungskräfte) *einschließlich* der Vollkräfte im Pflegekinderdienst Tagespflege absolut sowie in Bezug auf 1.000 0- bis unter 21-Jährige im Jahr 2016
- Summe der Vollkräfte in den Allgemeinen und den Besonderen Sozialen Diensten, sowie bei freien Trägern (inklusive Leitungsebene sowie Sekretariats- bzw. Verwaltungskräfte) *ohne* die Vollkräfte im Pflegekinderdienst Tagespflege absolut sowie in Bezug auf 1.000 0- bis unter 21-Jährige im Jahr 2016
- Summe der Vollkräfte in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (einschließlich Leitungsebene sowie Sekretariats- bzw. Verwaltungskräfte) absolut sowie in Bezug auf 1.000 0- bis unter 21-Jährige im Jahr 2016

Tabelle 57: Personelle Ressourcen in den Sozialen Diensten (ASD/BSD) und der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2016

	Soziale Dienste (einschl. Leitung und Sekr.-/Verw.kräfte)				Wirtschaftl. Jugendhilfe (einschl. Leitung und Sekr.-/)	
	mit Pflegekinderdienst Tagespflege		ohne Pflegekinderdienst Tagespflege		VK	EW
	VK	EW	VK	EW		
Stuttgart (SK)	140,00	1,20	127,34	1,09	27,25	0,23
Böblingen	67,50	0,83	59,00	0,72	12,95	0,16
Esslingen	85,50	0,79	71,25	0,66	24,10	0,22
Göppingen	37,84	0,73	31,85	0,61	10,40	0,20
Ludwigsburg	79,05	0,70	69,80	0,62	18,30	0,16
Rems-Murr-Kreis	74,55	0,86	56,15	0,65	31,19	0,36
Heilbronn (SK)	33,11	1,29	32,11	1,25	9,56	0,37
Heilbronn	55,50	0,78	51,50	0,72	15,80	0,22
Hohenlohekreis	18,30	0,78	14,80	0,63	4,40	0,19
Schwäbisch Hall	32,40	0,79	30,30	0,73	6,81	0,16
Main-Tauber-Kreis	20,35	0,78	19,20	0,74	3,35	0,13
Heidenheim	24,55	0,90	23,35	0,86	8,65	0,32
Ostalbkreis	52,49	0,80	46,66	0,71	13,00	0,20
Baden-Baden (SK)	11,95	1,27	10,95	1,17	3,10	0,33
Karlsruhe (SK)	82,70	1,46	75,20	1,33	16,56	0,29
Karlsruhe	84,32	0,95	69,51	0,79	12,30	0,14
Rastatt	44,42	0,98	42,77	0,94	10,88	0,24
Heidelberg (SK)	33,36	1,12	28,50	0,96	12,90	0,43
Mannheim (SK)	126,31	2,16	116,97	2,00	19,18	0,33
Neckar-Odenwald-Kr.	33,45	1,17	31,65	1,11	5,83	0,20
Rhein-Neckar-Kr.	82,72	0,76	78,07	0,71	17,32	0,16
Pforzheim (SK)	38,34	1,49	38,34	1,49	8,96	0,35
Calw	31,75	0,97	28,70	0,88	6,20	0,19
Enzkreis	32,62	0,79	29,72	0,72	10,06	0,25
Freudenstadt	26,05	1,06	21,55	0,88	5,90	0,24
Freiburg (SK)	78,72	1,73	72,15	1,59	23,80	0,52
Breisgau-Hochschw.	48,05	0,88	48,05	0,88	11,30	0,21
Emmendingen	27,95	0,82	26,95	0,79	7,80	0,23
Ortenaukreis	75,60	0,86	68,34	0,77	20,80	0,24
Rottweil	19,04	0,65	16,04	0,54	3,62	0,12
Schwarzw.-Baar-Kr.	21,50	0,85	19,70	0,78	5,90	0,23
Villingen-Schw. (SJA)	15,86	0,94	13,93	0,82	5,80	0,34
Tuttlingen	18,95	0,62	16,75	0,55	5,80	0,19
Konstanz	33,90	0,82	32,90	0,80	12,55	0,30
Konstanz (SJA)	17,54	1,06	15,54	0,94	4,45	0,27
Lörrach	52,55	1,10	45,60	0,95	7,60	0,16
Waldshut	24,95	0,69	22,05	0,61	6,55	0,18
Reutlingen	53,38	0,90	41,88	0,71	9,60	0,16
Tübingen	31,70	0,66	26,40	0,55	12,15	0,25
Zollernalbkreis	27,60	0,74	24,95	0,67	5,00	0,13
Ulm (SK)	25,70	1,03	22,92	0,92	5,75	0,23
Alb-Donau-Kreis	26,53	0,62	24,73	0,58	4,30	0,10
Biberach	29,79	0,68	29,59	0,68	8,95	0,20
Bodenseekreis	37,29	0,86	34,29	0,79	15,50	0,36
Ravensburg	37,25	0,61	34,55	0,57	11,35	0,19
Sigmaringen	25,90	0,92	23,10	0,82	5,50	0,20
Baden-Württemberg	2078,11	0,93	1880,33	0,84	509,02	0,23
Stadtkreise	570,18	1,45	524,47	1,34	127,06	0,32
Landkreise*	1507,93	0,82	1355,86	0,73	381,96	0,21
Schwarzw.-Baar-Kr.*	37,36	0,88	33,63	0,80	11,70	0,28
LK Konstanz*	51,44	0,89	48,44	0,84	17,00	0,29

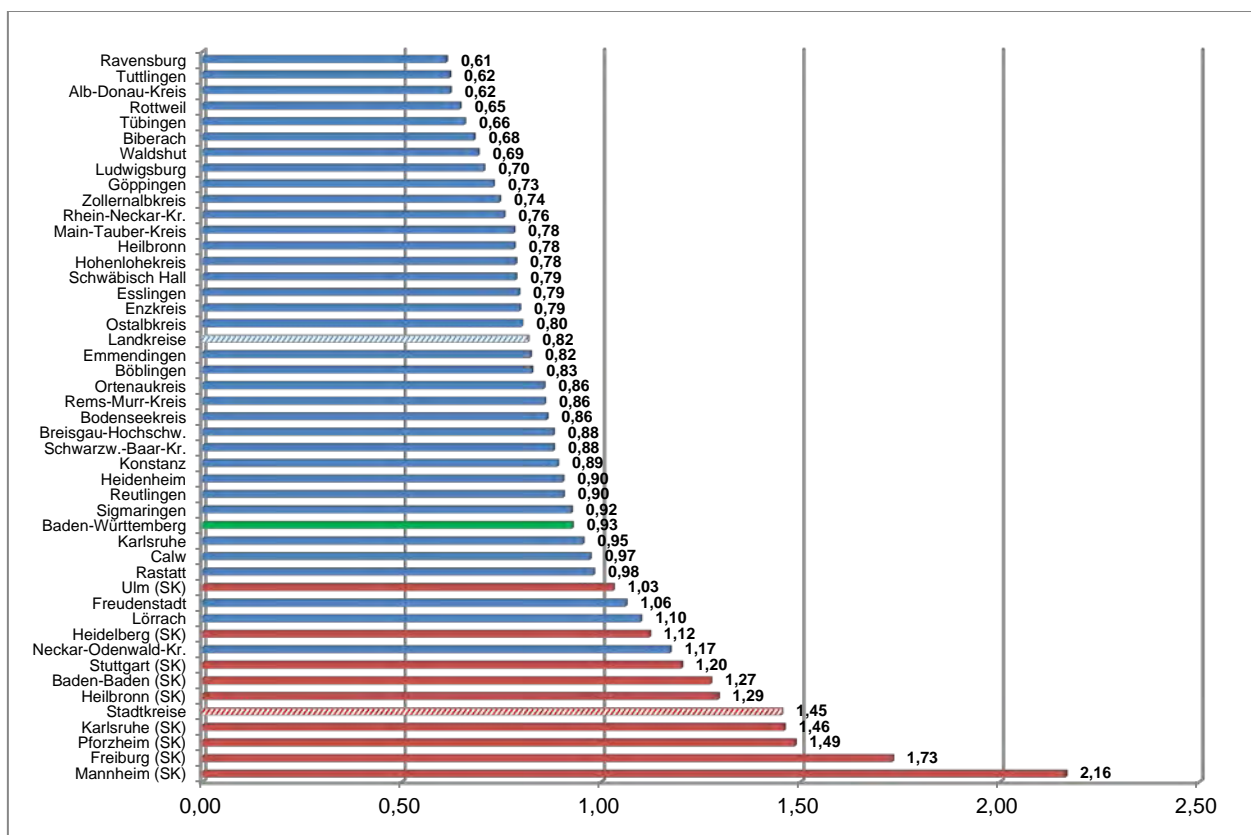
* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; Quelle: KVJS

In Baden-Württemberg standen im Jahr 2016 in den Sozialen Diensten (einschl. Stellen im Pflegekinderdienst Tagespflege) rund 2.078 Vollkraftstellen beziehungsweise 0,93 Stellen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren zur Verfügung. Eine Differenzierung nach Stadt- und



Landkreisen zeigt, dass die Stadtkreise über erheblich mehr personelle Ressourcen verfügen als die Landkreise. Der summarische Eckwert der Stadtkreise liegt mit 1,34 Vollkräften je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen gut 80 Prozent über dem der Landkreise mit 0,73 Vollkräften. Wie das folgende Schaubild zeigt, liegen die Stadtkreise durchgängig im oberen Drittel der Kreisverteilung, wengleich mit durchaus unterschiedlichen Werten. Aber auch bezüglich der Landkreise zeigen sich deutliche Unterschiede in der personellen Ausstattung.

Schaubild 42: Personelle Ressourcen in den Sozialen Diensten (einschl. Leitung und Sekretariats- bzw. Verwaltungskräfte) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016

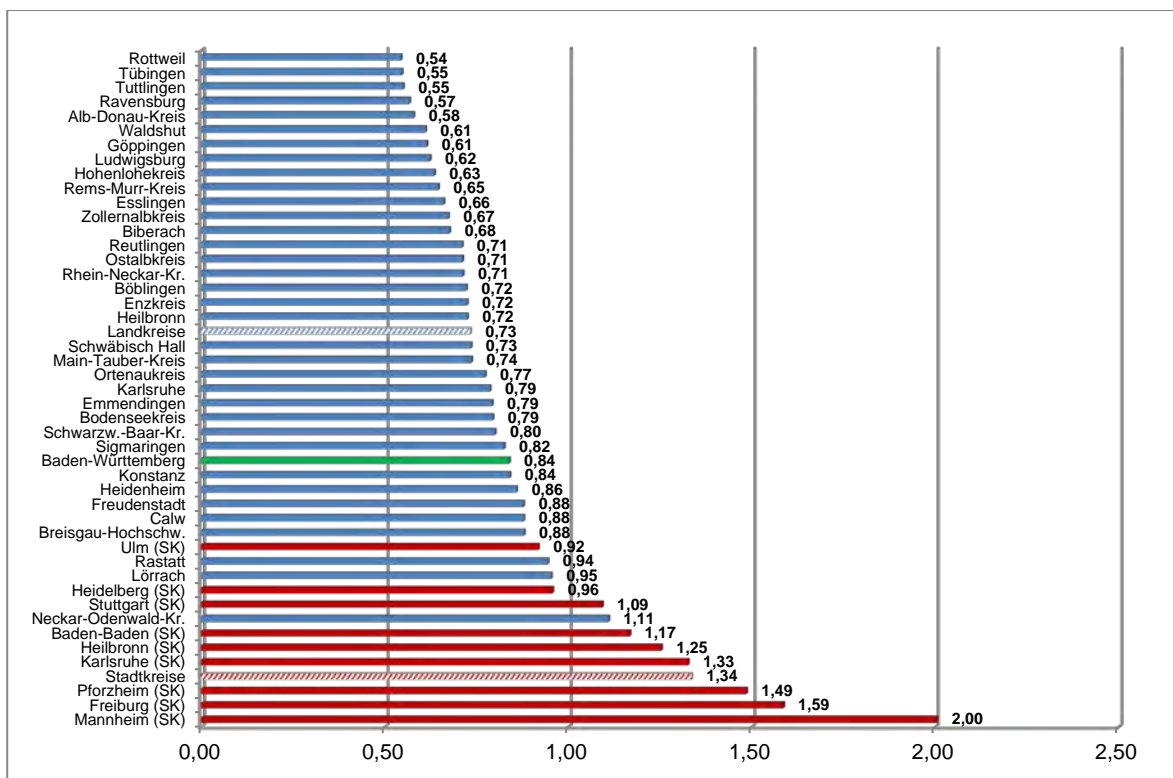


218

Die Streubreite bei den Stadtkreisen bewegt sich zwischen 1,03 und 2,16, die der Landkreise zwischen 0,61 und 1,17 Vollkräften je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Demzufolge verfügt der Soziale Dienst in dem Stadtkreis mit dem höchsten Personalstelleneckwert über doppelt so viele Fachkräfte je 1.000 der unter 21-Jährigen wie derjenige am unteren Ende der Stadtkreisverteilung. Lässt man allerdings den höchsten Wert außer acht, der in der Stadtkreisverteilung einen Ausreißer nach oben darstellt, so verringert sich der Abstand auf den Faktor 1,7. Bei den Landkreisen verfügt der Kreis mit dem höchsten Personalstelleneckwert ebenfalls um fast doppelt so viele Vollkräfte je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen wie der Kreis mit dem geringsten Eckwert in der Landkreisverteilung.

Allerdings beinhalten diese Vergleichsbetrachtungen die Stellen des Pflegekinderdienstes für die Tagespflege, der – wie eingangs erläutert – eine spezifische Rolle speziell zur Stärkung der Strukturen der Kindertagesbetreuung in den Kreisen spielt. Im Kontext dieser Berichterstattung sind letztlich vor allem die personellen Ressourcen der Sozialen Dienste bedeutsam, die zur Beratung, Begleitung und zielgerichteten Unterstützung von Familien und Kindern in belasteten Erziehungssituationen sowie zur Planung und Steuerung der erzieherischen Hilfen zur Verfügung stehen. Deshalb weist das folgende Schaubild nun die Verteilung der Personaleckwerte (einschließlich Leitungs- und Sekretariatskräfte) ohne Berücksichtigung der Stellen im Pflegekinderdienst Tagespflege aus.

Schaubild 43: Personelle Ressourcen in den Sozialen Diensten ohne Berücksichtigung der Stellen Pflegekinderdienst Tagespflege je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016

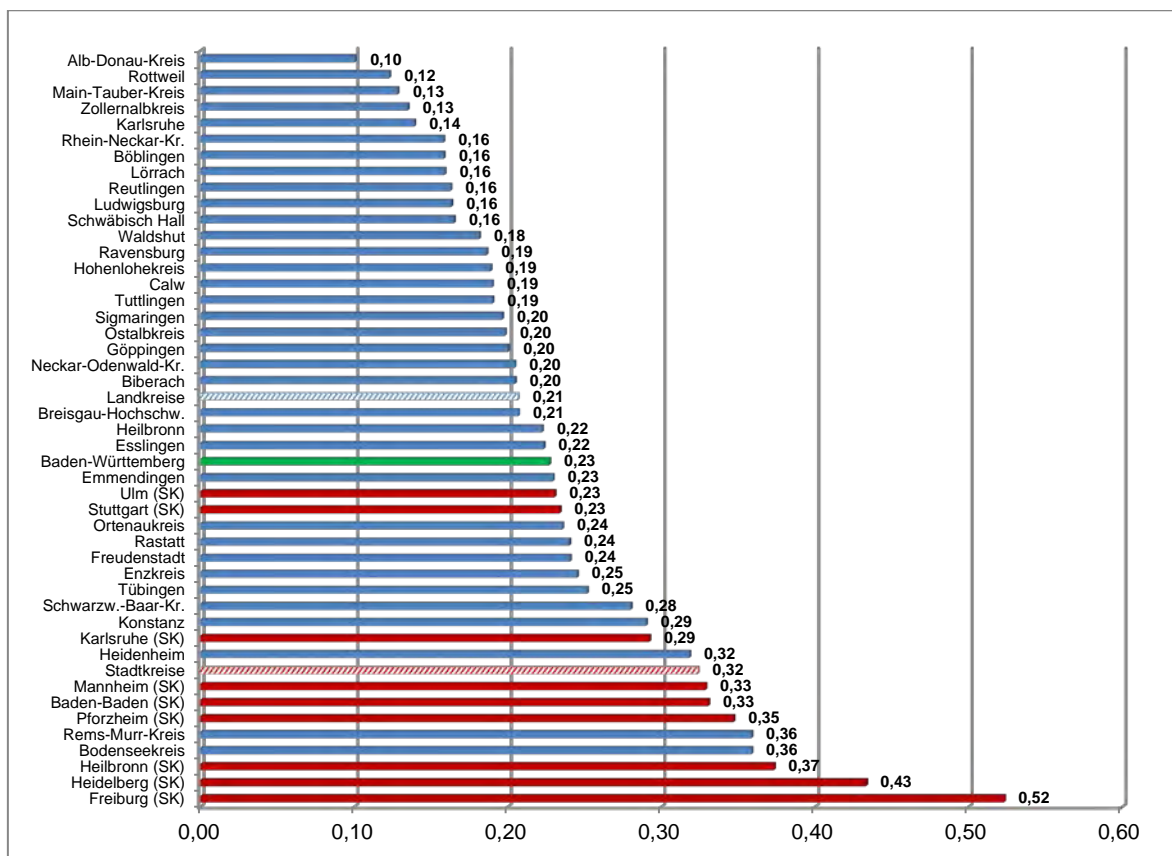


Die Höhe der Eckwerte fällt hier, sachlogisch zwingend, niedriger aus als im vorangegangenen Schaubild. Da die Eckwerte sich aber bei fast allen Kreisen reduzieren, verändern sich die Streubreiten innerhalb der Gruppe der Stadtkreise und der Landkreise kaum. Eine genauere Betrachtung zeigt aber, dass sich die Position einzelner Kreise in der Gesamtverteilung im Vergleich beider Schaubilder spürbar verschiebt. Deshalb ist es sinnvoll, im Zuge der Weiterarbeit mit diesen Daten im Berichtstransfer die kreisspezifische Situation aus beiden Blickwinkeln zu beleuchten.



Bezüglich des Personals in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zeigt das folgende Schaubild ein etwas anderes Bild in der Eckwertverteilung.

Schaubild 44: Personelle Ressourcen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016



220

Hier durchmischen sich die Werte der Stadtkreise und der Landkreise sehr viel stärker als bei den Sozialen Diensten. Deshalb liegt der Wert der Stadtkreise insgesamt mit 0,32 Vollkräften je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen auch nur um den Faktor 1,5 über dem der Landkreise. Andererseits beläuft sich die Gesamtstreuung über die 44 Kreise auf das gut Fünffache, während dieser Faktor bei der Berücksichtigung aller Sozialen Diensten (Schaubild 41) beim Dreieinhalbfachen lag. Diese Befunde zeigen, dass die personelle Ausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jugendämtern wesentlich heterogener ist als bei den Sozialen Diensten. Die Hintergründe dieser Diskrepanzen zu untersuchen ginge über das Erkenntnisinteresse dieser Berichterstattung hinaus. Sicherlich dürften hier aber die unterschiedlichen Hilfehäufigkeiten in den Kreisen und der insoweit erheblich differente Verwaltungsaufwand in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine bedeutsame Rolle spielen.

IV.3.2 Die Entwicklung der personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten im Zeitraum von 2011 bis 2016

Um einen Einblick in die Entwicklung der personellen Ausstattung in Sozialen Diensten der Jugendämter zu erhalten, bildet die folgende Tabelle die Zahl der Vollkräfte und die Personaleckwerte je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den Jahren 2011 und 2016 ab. Zudem sind die prozentualen Veränderungen berechnet.



Tabelle 58: Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten von 2011 bis 2016

	Soziale Dienste (einschl. Leitung und Sekr.-/Verw.kräfte)					
	Vollkraftstellen			Eckwert je 1.000 der unter 21-Jährigen		
	2011	2016	Veränd. in %	2011	2016	Veränd. in %
Stuttgart (SK)	130,88	140,00	9,1	1,22	1,20	-1,6
Böblingen	59,75	67,50	13,0	0,75	0,83	10,1
Esslingen	73,98	85,50	15,6	0,69	0,79	14,8
Göppingen	36,50	37,84	3,7	0,69	0,73	5,7
Ludwigsburg	65,04	79,05	21,5	0,59	0,70	19,5
Rems-Murr-Kreis	57,74	74,55	29,1	0,66	0,86	29,9
Heilbronn (SK)	29,68	33,11	11,6	1,20	1,29	7,7
Heilbronn	42,75	55,50	29,8	0,59	0,78	32,3
Hohenlohekreis	14,00	18,30	30,7	0,58	0,78	35,3
Schwäbisch Hall	27,55	32,40	17,6	0,65	0,79	20,8
Main-Tauber-Kreis	18,75	20,35	8,5	0,69	0,78	13,0
Heidenheim	19,45	24,55	26,2	0,71	0,90	27,2
Ostalbkreis	43,50	52,49	20,7	0,63	0,80	27,0
Baden-Baden (SK)	12,00	11,95	-0,4	1,32	1,27	-3,5
Karlsruhe (SK)	66,87	82,70	23,7	1,27	1,46	14,9
Karlsruhe	74,87	84,32	12,6	0,84	0,95	13,5
Rastatt	42,95	44,42	3,4	0,93	0,98	5,4
Heidelberg (SK)	25,81	33,36	29,2	1,01	1,12	10,9
Mannheim (SK)	107,77	126,31	17,2	1,89	2,16	14,5
Neckar-Odenwald-Kr.	26,05	33,45	28,4	0,86	1,17	36,3
Rhein-Neckar-Kr.	89,66	82,72	-7,7	0,83	0,76	-9,0
Pforzheim (SK)	34,78	38,34	10,2	1,43	1,49	3,9
Calw	24,00	31,75	32,3	0,71	0,97	36,8
Enzkreis	24,74	32,62	31,9	0,59	0,79	34,7
Freudenstadt	24,65	26,05	5,7	0,95	1,06	11,7
Freiburg (SK)	49,85	78,72	57,9	1,18	1,73	46,6
Breisgau-Hochschw.	39,18	48,05	22,6	0,72	0,88	22,1
Emmendingen	22,04	27,95	26,8	0,64	0,82	28,4
Ortenaukreis	63,82	75,60	18,5	0,71	0,86	20,5
Rottweil	18,17	19,04	4,8	0,59	0,65	9,4
Schwarzw.-Baar-Kr.	19,21	21,50	11,9	0,73	0,85	16,5
Villingen-Schw. (SJA)	15,82	15,86	0,3	0,97	0,94	-3,6
Tuttlingen	17,05	18,95	11,1	0,56	0,62	10,5
Konstanz	28,49	33,90	19,0	0,7	0,82	17,2
Konstanz (SJA)	14,60	17,54	20,1	0,97	1,06	9,0
Lörrach	36,00	52,55	46,0	0,76	1,10	44,6
Waldshut	24,20	24,95	3,1	0,67	0,69	3,1
Reutlingen	43,83	53,38	21,8	0,73	0,90	23,9
Tübingen	35,88	31,70	-11,7	0,77	0,66	-14,8
Zollernalbkreis	25,25	27,60	9,3	0,64	0,74	16,2
Ulm (SK)	23,78	25,70	8,1	1,01	1,03	1,9
Alb-Donau-Kreis	24,24	26,53	9,5	0,56	0,62	10,8
Biberach	26,52	29,79	12,3	0,6	0,68	13,4
Bodenseekreis	29,39	37,29	26,9	0,68	0,86	26,9
Ravensburg	36,67	37,25	1,6	0,59	0,61	3,5
Sigmaringen	24,00	25,90	7,9	0,82	0,92	12,7
Baden-Württemberg	1791,70	2078,11	16,0	0,80	0,93	15,8
Stadtkreise	481,42	570,18	18,4	1,32	1,45	10,0
Landkreise*	1310,27	1507,93	15,1	0,70	0,82	16,5
Schwarzw.-Baar-Kr.*	35,03	37,36	6,7	0,82	0,88	7,9
LK Konstanz*	43,09	51,44	19,4	0,78	0,89	13,9

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; Quelle: Erhebung KVJS

Im Vergleich der beiden Jahre zeigt sich, dass die personellen Ressourcen der Sozialen Dienste in Baden-Württemberg im Fortschreibungszeitraum gestärkt wurden. Landesweit nahm die Zahl der Vollkraftstellen um 16 % zu. Der Personaleckwert je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen stieg in nahezu identischem Umfang. Dabei fiel der Zuwachs der Eckwerte in der Gesamtschau der Landkreise mit plus 16,5% deutlich höher aus als bei den Stadtkreisen mit plus 10%. Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass sich bei den Stadtkreisen die Eck-

wertsteigerung auf plus 10,0 % belief und damit deutlich unter dem Zuwachs bei den Vollkraftstellen (plus 18,4 %) lag. Bei den Landkreisen übersteigt der Zuwachs beim Eckwert mit plus 16,5 % den bei den Vollkraftstellen (plus 15,1 %). Dahinter liegen die typischen, gegenläufigen demografischen Tendenzen von Stadt- (durchgängig zunehmende Alterspopulation) versus Landkreisen (überwiegend abnehmende Alterspopulation).⁸⁶ Aussagekräftiger ist die prozentuale Entwicklung der Eckwerte, da sie das Unterstützungspotential der Sozialen Dienste im Verhältnis zur jeweiligen Alterspopulation in der Kreisbevölkerung abbildet.

Betrachtet man die kreisspezifischen Entwicklungen, so zeigt sich bei den Eckwerten in 40 der 44 Kreise eine Verbesserung der Ausstattung. Von den 17 Jugendämtern, deren Eckwerte im Beobachtungszeitraum überdurchschnittlich stark zulegten, lagen im Jahre 2011 10 unter den seinerzeitigen Durchschnittswerten, so dass es sich hier auch um Nachholeffekte gehandelt haben dürfte. Der höchste prozentuale Eckwertrückgang um 14,8 % markiert eine Ausreißerposition, die in diesem Kreis durch eine grundlegende konzeptionelle Neuausrichtung der Arbeit des Jugendamtes bedingt ist.⁸⁷ Letztlich muss die jeweils kreisspezifische Dynamik jedes Jugendamtes im Zuge des Berichtstransfers unter Hinzuziehung der jeweils örtlichen Wissensbestände interpretiert werden. Dass die personelle Ausstattung im Fortschreibungszeitraum weit überwiegend gestärkt wurde, steht sicherlich auch weiterhin im Zusammenhang der öffentlichen und fachlichen Debatte um den Kinderschutz und der arbeitsintensiven Gewährleistung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Keine Relevanz hat in diesen Betrachtungen – das sei hier mit Nachdruck betont – die Schaffung zusätzlicher Stellen für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Dieser Aspekt und die darauf bezogenen Stellenschaffungen werden, wie eingangs erläutert, in einem nachfolgenden Unterkapitel (IV.3.4) gesondert betrachtet.

223

IV.3.3 Ein komplementärer Blick auf die personelle Ausstattung der Beratungsstellen für Erziehungs- und Familienberatung im Jahr 2016 und deren Veränderung seit 2011 sowie eine ergänzende Gesamtschau von Sozialen Diensten und Beratungsstellen

Die personelle Ausstattung der Familien- und Erziehungsberatungsstellen in den Kreisen wird seitens des Landesjugendamtes über die örtlichen Jugendhilfeträger bei den Beratungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft jährlich erhoben. Erfasst werden die Personalstellen (umgerechnet in Vollkraftstellen) zur Erbringung von Kernaufgaben der Erziehungs- und Familienberatung am Stichtag 31.12. (nach Stellenplan und Honorarkräfte). Als Kernaufgaben der Erziehungs- und Familienberatung gelten dabei im Sinne der Orientierungshilfe für das Arbeitsfeld Erziehungs- und Familienberatung des Landesjugendamtes⁸⁸:

⁸⁶ Vgl. Bürger 2015

⁸⁷ Diese Neuausrichtung im Landkreis Tübingen findet ihren komplementären Ausschlag in den nachfolgenden Betrachtungen zu den Entwicklungen des Personals im Bereich der Erziehungsberatungsstellen.

⁸⁸ Vgl. Wildner 2009



- Präventive Eltern- und Familienbildung nach § 16 (2) 1. SGB VIII
- Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und die Beratung in Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung nach § 28, auch in Verbindung mit §§ 17, 18 SGB VIII)
- Beratung von jungen Volljährigen nach § 41 (1) in Verbindung mit § 28 SGB VIII
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern in Arbeitskreisen, Qualitätszirkeln, Informationstreffen und Projekten (u.a. analog zu §§ 78, 81 SGB VIII)

Die folgende Tabelle weist die absolute Zahl der Vollkraftstellen (wie bei den Sozialen Diensten auch hier einschließlich der Sekretariatskräfte) und die Eckwerte der Personalressourcen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen aus. Im Interesse einer kompakten Datenaufbereitung sind bereits in diese Tabelle auch die Veränderungsdynamiken von 2011 bis 2016 mit eingearbeitet.

Tabelle 59: Vollkräfte in Beratungsstellen für Erziehungsberatung § 28 in öffentlicher und freier Trägerschaft am 31.12.2011 und am 31.12.2016

	VK in Beratungsstellen für Erziehungsberatung § 28 (einschl. Ltg. und Sekr.-Kräfte)					
	Vollkraftstellen			Eckwert je 1.000 der unter 21-Jährigen		
	2011	2016	Veränderung in %	2011	2016	Veränderung in %
Stuttgart (SK)	41,98	42,36	0,9	0,39	0,36	-6,8
Böblingen	20,65	20,80	0,7	0,26	0,25	-2,2
Esslingen	28,75	30,35	5,6	0,27	0,28	4,2
Göppingen	10,10	10,25	1,5	0,19	0,20	3,9
Ludwigsburg	21,00	21,80	3,8	0,19	0,19	2,3
Rems-Murr-Kreis	22,90	22,50	-1,7	0,26	0,26	-0,5
Heilbronn (SK)	9,68	8,87	-8,4	0,39	0,35	-11,2
Heilbronn	14,85	14,55	-2,0	0,21	0,20	-2,5
Hohenlohekreis	3,70	3,70	0,0	0,15	0,16	5,8
Schwäbisch Hall	9,15	9,31	1,7	0,22	0,23	2,5
Main-Tauber-Kreis	8,45	9,13	8,0	0,31	0,35	12,8
Heidenheim	5,45	6,45	18,3	0,20	0,24	18,6
Ostalbkreis	13,48	12,88	-4,5	0,20	0,20	-1,8
Baden-Baden (SK)	5,36	4,18	-22,0	0,59	0,45	-24,5
Karlsruhe (SK)	19,96	21,49	7,7	0,38	0,38	-0,2
Karlsruhe	24,19	24,80	2,5	0,27	0,28	3,9
Rastatt	13,50	13,75	1,9	0,29	0,30	4,6
Heidelberg (SK)	16,01	14,30	-10,7	0,63	0,48	-23,8
Mannheim (SK)	33,43	31,50	-5,8	0,59	0,54	-8,5
Neckar-Odenwald-Kr.	7,96	6,32	-20,6	0,26	0,22	-14,8
Rhein-Neckar-Kr.	26,75	26,50	-1,0	0,25	0,24	-3,3
Pforzheim (SK)	8,51	8,98	5,5	0,35	0,35	-0,7
Calw	3,50	3,97	13,4	0,10	0,12	21,5
Enzkreis	10,15	13,31	31,1	0,24	0,32	35,1
Freudenstadt	6,80	6,07	-10,7	0,26	0,25	-4,9
Freiburg (SK)	14,79	13,37	-9,6	0,35	0,29	-16,0
Breisgau-Hochschw.	16,48	16,67	1,2	0,30	0,30	1,7
Emmendingen	7,51	7,67	2,1	0,22	0,23	2,5
Ortenaukreis	26,10	28,22	8,1	0,29	0,32	10,1
Rottweil	3,97	3,98	0,3	0,13	0,13	3,8
Schwarzw.-Baar-Kr.	9,52	9,37	-1,6	0,36	0,37	3,0
Villingen-Schw. (SJA)	0,00	0,00		0,00	0,00	
Tuttlingen	6,13	5,25	-14,4	0,20	0,17	-14,3
Konstanz	7,00	10,60	51,4	0,17	0,26	50,9
Konstanz (SJA)	5,50	5,80	5,5	0,37	0,35	-5,5
Lörrach	7,46	10,02	34,3	0,16	0,21	30,9
Waldshut	8,06	8,75	8,6	0,22	0,24	10,1
Reutlingen	15,17	12,85	-15,3	0,25	0,22	-12,9
Tübingen	17,18	30,09	75,1	0,37	0,62	68,4
Zollernalbkreis	9,65	9,65	0,0	0,25	0,26	4,1
Ulm (SK)	6,27	10,52	67,8	0,27	0,42	56,1
Alb-Donau-Kreis	11,03	13,00	17,9	0,25	0,30	21,6
Biberach	8,43	8,22	-2,5	0,19	0,19	-1,1
Bodenseekreis	8,50	10,70	25,9	0,20	0,25	23,8
Ravensburg	13,66	13,85	1,4	0,22	0,23	3,2
Sigmaringen	9,51	10,48	10,2	0,33	0,37	13,4
Baden-Württemberg	598,17	627,16	4,8	0,27	0,28	4,2
Stadtkreise	155,98	155,56	-0,3	0,43	0,40	-7,9
Landkreise*	442,19	471,60	6,7	0,24	0,25	6,2
Schwarzw.-Baar-Kr.*	9,52	9,37	-1,6	0,22	0,22	0,8
LK Konstanz*	12,50	16,40	31,2	0,23	0,28	23,1

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; Quelle: Erhebung KVJS



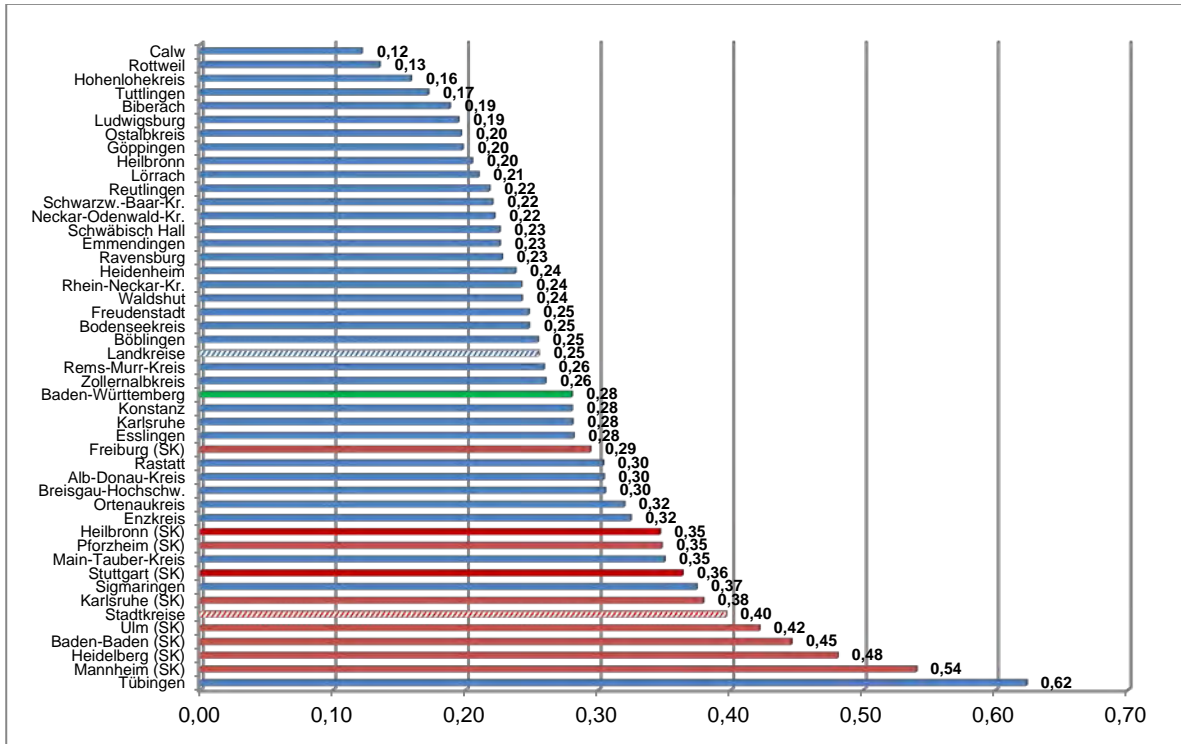
Im Bundesland standen in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen für die Erbringung von Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII am 31.12.2016 insgesamt 627 Vollkraftstellen⁸⁹ (einschließlich der Sekretariatskräfte) zur Verfügung. Gegenüber der Ausgangslage im Jahr 2011 lag der Stellenzuwachs landesweit bei knapp 5 % und damit deutlich unter dem bei den Sozialen Diensten (dort plus 16 Prozent). Die kreisbezogenen Veränderungsdynamiken fallen allerdings sehr unterschiedlich aus. Sie bewegen sich zwischen minus 22 und plus 75 %. Dabei hatten die Landkreise, deren Vollkraftstellen um 20 % oder mehr ausgebaut wurden, im Jahr 2011 nahezu durchgängig unterdurchschnittliche Personalressourcen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen. Eindeutige Ausnahme ist hier der Landkreis Tübingen, der trotz eines bereits 2011 überdurchschnittlichen Eckwerts einen Stellenzuwachs um 75 % verzeichnete. Dies ist allerdings eine Komplementärmenge zu den dort auffälligen Stellenverlusten, auf die im Zusammenhang der Entwicklungen bei den Sozialen Diensten schon verwiesen worden war, und die Folge einer grundlegenden konzeptionellen Neuausrichtung in diesem Kreis ist. Gerade dieser Anwendungsfall zeigt anschaulich, weshalb es wichtig ist, die Personalausstattung beider Arbeitsfelder auch in eine Gesamtschau zu nehmen.

Im Kreisvergleich zeigen sich erhebliche Unterschiede in der personellen Ausstattung der Erziehungsberatung. Nimmt man die Eckwertstreuung über alle 44 Stadt- und Landkreise in den Blick, so ergibt sich für das Jahr 2016 folgendes Bild.

226

⁸⁹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Kontext dieses Berichts nur mit diesem aggregierten Merkmal gearbeitet. Eine differenzierte Aufbereitung der kreisbezogenen Daten nach Berufsgruppen findet sich im Internet unter https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/RS_09-2017_Anlage_Tab_RschR_Personal_EBs_2016.pdf

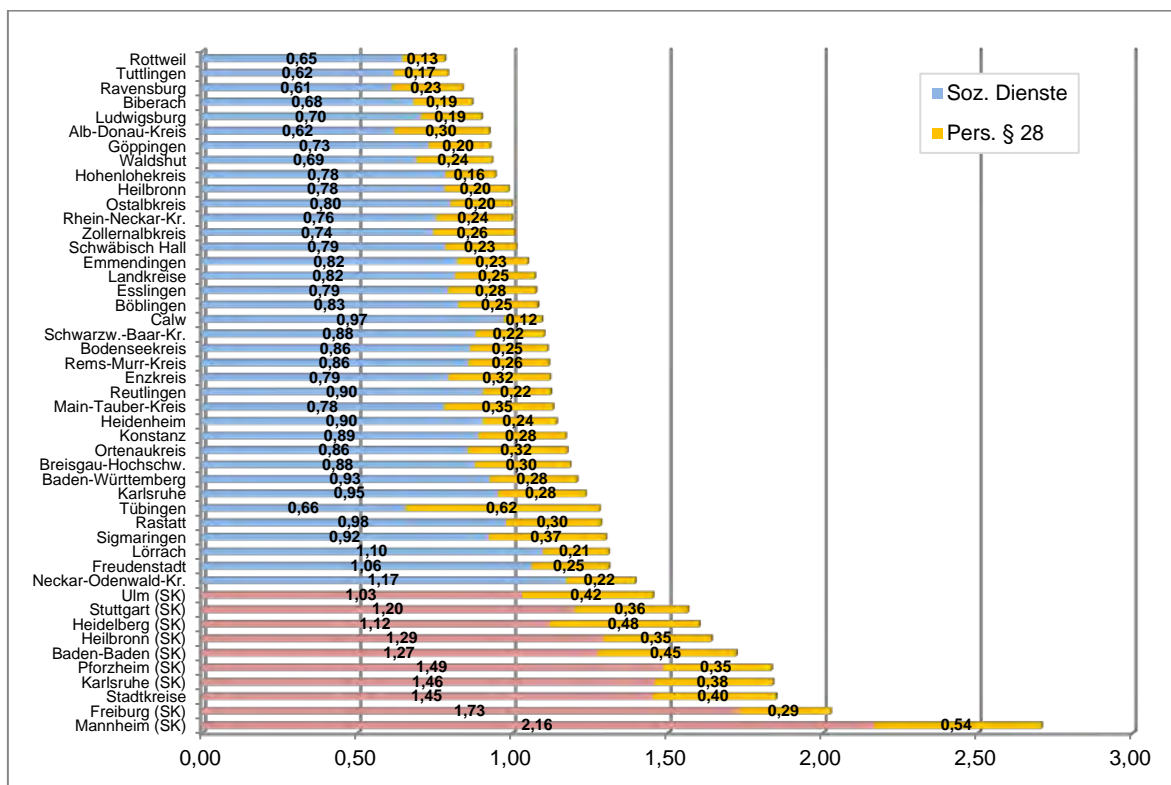
Schaubild 45: Personelle Ressourcen in den Familien- und Erziehungsberatungsstellen § 28 (einschl. Sekretariats- und Verwaltungskräfte) in öffentlicher und freier Trägerschaft je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen am 31.12.2016



Über alle 44 Stadt- und Landkreise streuen die Eckwerte zwischen 0,12 und 0,62 Vollkräften je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen, wobei die schon erläuterte Sonderstellung des Landkreises Tübingen noch einmal deutlich zu tage tritt. Die Stadtkreise liegen nahezu durchgängig in der Spitzengruppe der Verteilung. Die Streubreite der Landkreise bewegt sich (mit Ausnahme Tübingens) zwischen 0,12 und 0,37 Vollkräften und damit beim Dreifachen zwischen höchstem und niedrigstem Wert. Aus den schon genannten Gründen ist es von zusätzlichem Informationswert, die personelle Ausstattung der Sozialen Dienste und die Stellen der Erziehungsberatung nach § 28 ergänzend in eine Gesamtschau der Personalressourcen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den Kreisen zu stellen.



Schaubild 46: Personelle Ressourcen in den Sozialen Diensten (ASD/BSD) der Jugendämter und in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen § 28 je 1.000 der unter 21-Jährigen im Jahr 2016



Im oberen Bereich dieser Verteilung bilden die Stadtkreise hier nun eine geschlossene Gruppe, an die sich die Landkreisverteilung allerdings bruchlos anschließt. Die Streubreite der Eckwerte über die 35 Landkreise bewegt sich zwischen 0,78 und 1,39 Vollkräften je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen. Damit liegt der höchste Wert der Landkreise 78 % über dem niedrigsten. Die Diskrepanz beläuft sich so auf deutlich weniger als das Doppelte. Damit nivellieren sich in dieser Gesamtschau beider Arbeitsfelder tendenziell die erheblicheren Streubreiten, die sich bei ausschließlicher Betrachtung der Sozialen Diensten zwischen 0,54 und 1,11 (plus 105 %) und bei der Erziehungsberatung – ohne den Sonderfall Tübingen – zwischen 0,12 und 0,37 (plus 208 %) lagen. Wenngleich die Beratungsaufgaben der Sozialen Dienste nach § 16 und § 17 SGB VIII und die der Erziehungs- und Familienberatungsstellen nach § 28 SGB VIII, und insbesondere auch der Zugang zu diesen Beratungsoptionen sicher nicht identisch sind, so ist es offensichtlich doch erhellend, zur kreisvergleichenden Standortbestimmung der Beratungsressourcen, die den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen, ergänzend auch diese Gesamtschau heranzuziehen.

IV.3.4 Zusätzliche personelle Ressourcen der Sozialen Dienste für die Fallbearbeitung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)

Wie im thematischen Einstieg zu diesem Kapitel schon skizziert, hat die Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Ausländer die Arbeitssituation und die Arbeitsbelastung in allen Jugendämtern im Lande im Fortschreibungszeitraum gravierend verändert. Nachdem es mit Beginn dieser Entwicklungen zunächst vor allem in den Kreisen mit Grenzen zum Ausland einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand durch die Inobhutnahme und die Fallbetreuung dieser Zielgruppe gab, wurde die Versorgung dieser jungen Menschen mit dem im November 2015 eingeführten bundes- und landesweiten Verteilverfahren zu einer Aufgabenstellung, die von allen Jugendämtern zusätzlich zu ihren seitherigen Aufgaben zu bewältigen ist. Dadurch gerieten die Zeitbudgets der Sozialen Dienste für die Erledigung ihrer üblichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für junge Menschen und Familien unter Druck, woraufhin alle Jugendämter sukzessive – allerdings in unterschiedlichem Umfang – mit zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Ausländern ausgestattet wurden.

Die folgende Tabelle weist in den ersten drei Spalten die Zahl der Vollkraftstellen aus, die im Jahr 2016 in den Jugendämtern der Kreise als zusätzliche Personalkapazität originär für die Fallbearbeitung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zur Verfügung standen. In der ersten Spalte sind Vollkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten, in der zweiten die in Besonderen Sozialen Diensten, und in der dritten die Summe beider Werte ausgewiesen. Explizit nicht berücksichtigt ist Personal für die Betreuung der UMA. Erfasst sind also nur jene Personalressourcen, die in den Jugendämtern für die Fallbearbeitung der Inobhutnahmen, die Hilfeplanung und die sich anschließende Fallbegleitung ohne operative Betreuungsleistungen zur Verfügung standen. Die Angaben basieren auf einer ergänzenden jährlichen Erhebung des Landesjugendamts bei den örtlichen Jugendämtern.⁹⁰ Neben den verfügbaren Vollkräften weist die Tabelle die Fallzahlen der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a, der Inobhutnahmen nach § 42, sowie die Gesamtfallzahl der Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) sowie die der Hilfen nach § 13 für UMA und die Gesamtfallzahl aller dieser Leistungen im Jahr 2016 aus. In der rechten Spalte ist schließlich berechnet, wie viele Hilfen im Jahr rechnerisch auf eine zusätzliche „UMA-Vollkraft“ entfielen.

⁹⁰ Wie bei der „traditionellen“ ASD/BSD-Erhebung wurden auch hier Stellen abgefragt, die mindestens 9 Monate im Jahr tatsächlich besetzt waren. Da der Personalaufbau für die UMA im Wesentlichen im Jahr 2015 erfolgte, waren so die Personalressourcen von 45 der 46 Jugendämter erfasst. Für das 46. Jugendamt werden die Ressourcen in der Tabelle aber auch mit ausgewiesen, um eine prinzipielle Vergleichbarkeit über alle 46 Jugendämter zu erschließen.



Tabelle 60: Zusätzliche Vollkräfte für die Fallbearbeitung der UMA-Fälle in den Sozialen Diensten und Fallzahlen der Hilfen für UMA im Jahr 2016

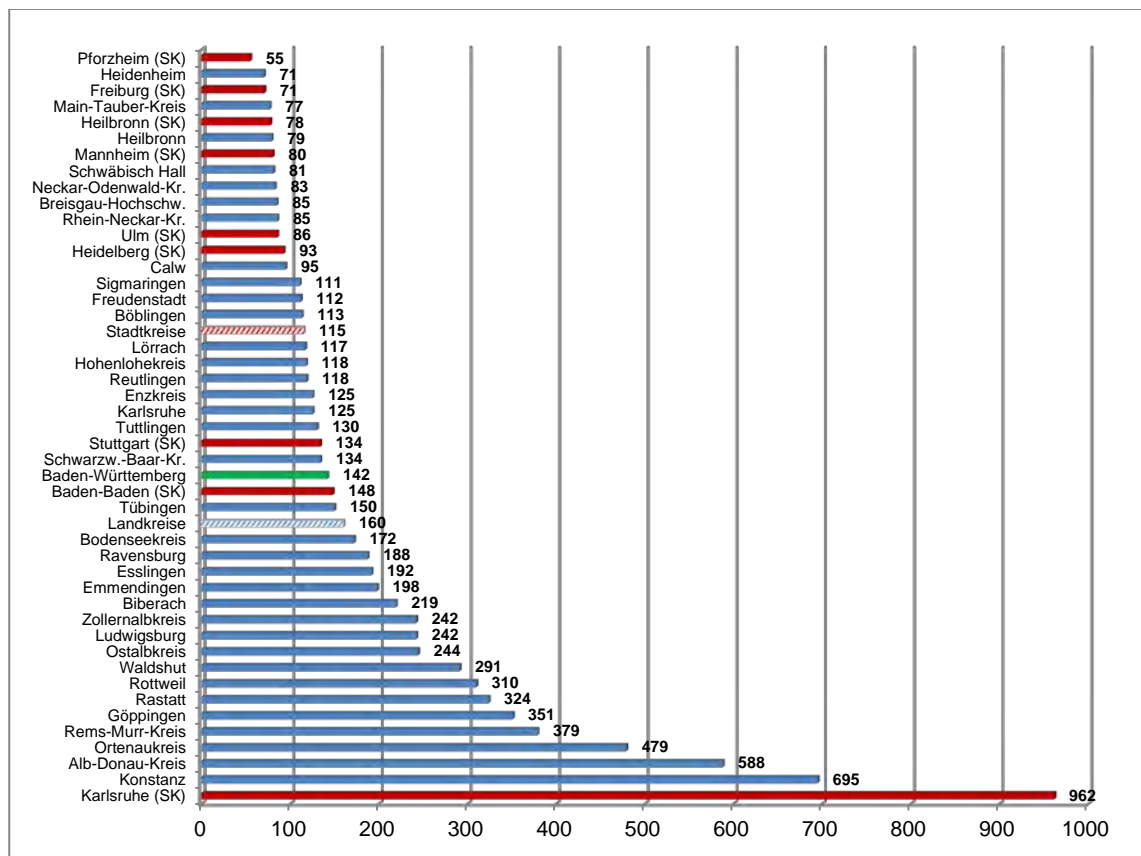
	Vollkräfte			Fallzahlen				Fallzahl je Vollkraft	
	ASD	BSD	Summe	§ 42a	§ 42	HzE §§ 27 ff	§ 13		Summe
Stuttgart (SK)	7,50	0,00	7,50	259	263	463	18	1.003	134
Böblingen	5,20	0,00	5,20	145	30	405	8	588	113
Esslingen	0,00	4,00	4,00	251	45	471	0	767	192
Göppingen	0,00	1,00	1,00	97	6	248	0	351	351
Ludwigsburg	0,00	3,00	3,00	216	23	471	17	727	242
Rems-Murr-Kreis	1,00	0,00	1,00	87	6	286	0	379	379
Heilbronn (SK)	2,96	0,00	2,96	54	28	148	0	230	78
Heilbronn	3,95	0,00	3,95	87	30	193	2	312	79
Hohenlohekreis	1,50	0,00	1,50	46	21	110	0	177	118
Schwäbisch Hall	0,00	3,00	3,00	97	2	144	0	243	81
Main-Tauber-Kreis	2,00	0,00	2,00	44	7	103	0	154	77
Heidenheim	0,00	2,00	2,00	51	1	89	0	141	71
Ostalbkreis	0,00	2,03	2,03	130	179	187	0	496	244
Baden-Baden (SK)	0,00	0,50	0,50	8	3	63	0	74	148
Karlsruhe (SK)	0,00	1,00	1,00	16	710	236	0	962	962
Karlsruhe	0,00	4,80	4,80	172	35	395	0	602	125
Rastatt	1,00	0,00	1,00	127	9	142	46	324	324
Heidelberg (SK)	6,00	0,00	6,00	108	349	100	0	557	93
Mannheim (SK)	4,00	2,75	6,75	66	246	229	0	541	80
Neckar-Odenwald-Kr.	0,00	1,80	1,80	50	5	58	36	149	83
Rhein-Neckar-Kr.	1,00	7,00	8,00	199	50	434	0	683	85
Pforzheim (SK)	2,87	0,00	2,87	51	56	51	0	158	55
Calw	2,00	0,00	2,00	57	3	129	0	189	95
Enzkreis	0,00	1,50	1,50	69	0	119	0	188	125
Freudenstadt	1,00	0,00	1,00	30	0	82	0	112	112
Freiburg (SK)	0,00	13,50	13,50	70	665	221	0	956	71
Breisgau-Hochschw.	0,00	3,00	3,00	100	3	151	0	254	85
Emmendingen	0,00	1,00	1,00	44	20	134	0	198	198
Ortenaukreis	2,30	0,00	2,30	290	629	183	0	1.102	479
Rottweil	0,60	0,00	0,60	69	3	114	0	186	310
Schwarzw.-Baar-Kr.	1,15	0,00	1,15	55	3	153	0	211	183
Villingen-Schw. (SJA)	0,00	2,00	2,00	36	75	101	0	212	106
Tuttlingen	1,70	0,00	1,70	98	10	113	0	221	130
Konstanz	0,00	0,80	0,80	84	156	184	21	445	556
Konstanz (SJA)	0,00	0,50	0,50	45	308	105	1	459	918
Lörrach	8,50	0,00	8,50	0	820	174	0	994	117
Waldshut	0,90	0,00	0,90	79	12	171	0	262	291
Reutlingen	0,00	3,00	3,00	97	0	194	64	355	118
Tübingen	1,50	0,00	1,50	19	86	116	4	225	150
Zollernalbkreis	2,00	0,00	2,00	151	213	93	27	484	242
Ulm (SK)	1,90	1,50	3,40	27	83	181	0	291	86
Alb-Donau-Kreis	0,00	0,50	0,50	51	44	199	0	294	588
Biberach	1,50	0,00	1,50	91	0	171	67	329	219
Bodenseekreis	0,00	1,50	1,50	82	12	164	0	258	172
Ravensburg	2,00	0,00	2,00	87	15	273	0	375	188
Sigmaringen	0,00	2,50	2,50	101	57	115	4	277	111
Baden-Württemberg	66,03	64,18	130,21	4.193	5.321	8.666	315	18.495	142
Stadtkreise	22,27	19,25	41,52	659	2.403	1.692	18	4.772	115
Landkreise*	40,80	44,93	85,73	3.534	2.918	6.974	297	13.723	160
Schwarzw.-Baar-Kr.*	1,15	2,00	3,15	91	78	254	0	423	134
LK Konstanz*	0,00	1,30	1,30	129	464	289	22	904	695

* einschl. JÄ bei kreisangehörigen Städten; Quelle: KVJS

Landesweit gab es in den Jugendämtern am 31.12.2016 in den Sozialen Diensten 130 Vollkräfte, die als zusätzliches Personal zur Bewältigung der dortigen Aufgaben im Kontext der UMA-Zuwanderung tätig waren. Offensichtlich organisierten die Jugendämter diese Aufgabenstellungen unterschiedlich – entweder in Gestalt einer Verstärkung der Allgemeinen Sozialen Dienste oder aber in Form Besonderer Sozialer Dienste. Unabhängig von dieser Organisationsfrage ist davon auszugehen, dass nicht ausschließlich diese zusätzlich eingestell-

ten Mitarbeiter die Fallbearbeitung für diese Zielgruppe zu bewältigen hatten, sondern dass auch die „traditionellen“ Sozialen Dienste in diese Arbeit eingebunden waren. Dennoch ist es informativ, kreisvergleichend zu betrachten, wie viele UMA-Fälle rechnerisch auf eine der zusätzlich eingestellten Vollkräfte entfielen. Das folgende Schaubild zeigt diese Verteilung.

Schaubild 47: Fallzahlen (Summe §§ 13, 27ff, 42 & 42a) je 1 zusätzlich für die Fallbearbeitung der UMA in den Sozialen Diensten im Jahr 2016 tätige Vollkraft



231

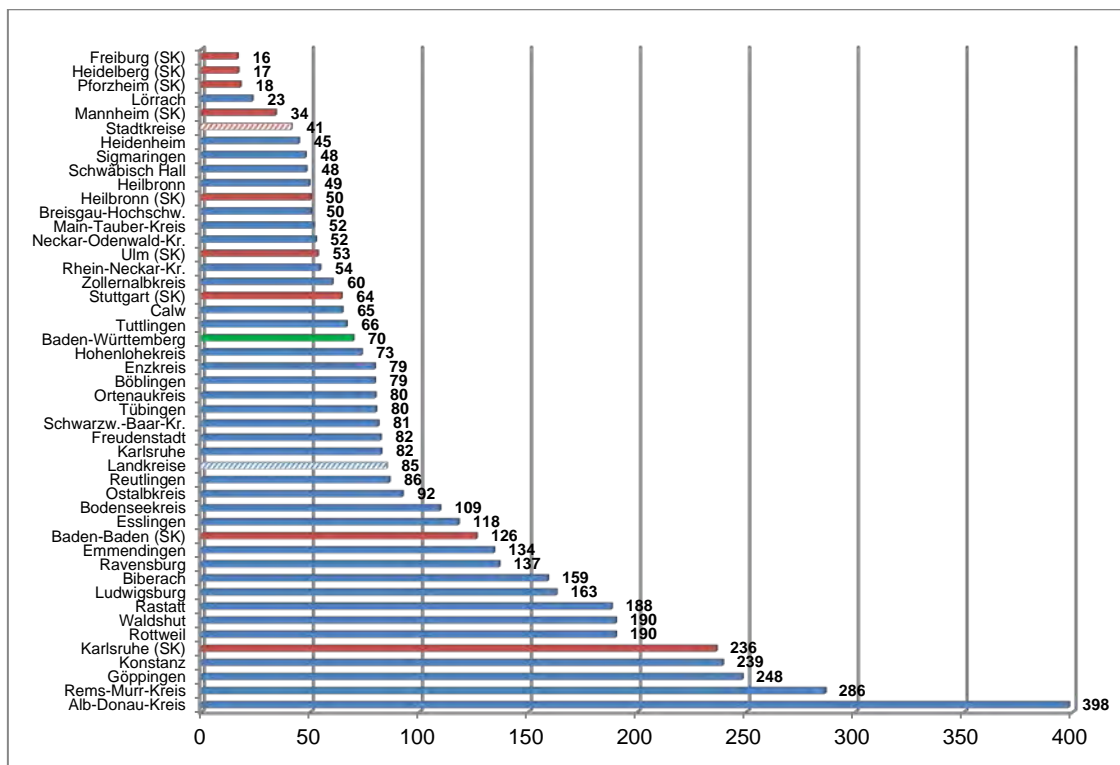
Die Streubreite der Fallzahlen je Vollkraft ist enorm. Bei einem landesweit mittleren Wert von 142 Fällen je Vollkraft bewegen sich die Kreiswerte zwischen 55 und 962 Fällen. Dabei erweist sich der obere Wert der Stadt Karlsruhe als deutlicher Ausreißer, was mit spezifischen Arbeitsstrukturen in dieser Stadt zu tun haben könnte, die dort über viele Jahre im Kontext der seinerzeit einzigen Landeserstaufnahmestelle im Lande gewachsen sind. Alle anderen Stadtkreise befinden sich in der unteren Hälfte der Fallzahldichte.

Eine gewisse Verzerrung der Vergleichsperspektive des Schaubildes könnte darin liegen, dass manche Kreise besonders stark von Inobhutnahmen nach § 42 und § 42a betroffen sind, die vermutlich in der Bearbeitungs- bzw. Begleitperspektive der Hilfefälle eine andere Intensität aufweisen, als es die Begleitung der den Kreisen letztlich dauerhaft zu versorgenden jungen Menschen erfordert. Deshalb ist im folgenden Schaubild die Zahl der Hilfefälle je



zusätzlicher Vollkraft nur unter Berücksichtigung der Hilfen nach §§ 13 und 27ff berechnet, so dass die Fallzahl je Vollkraft-Relationen ergänzend auch aus dieser Perspektive betrachtet werden kann.

Schaubild 48: Fallzahlen (Summe §§ 13 & 27ff) je 1 zusätzlich für die Fallbearbeitung der UMA in den Sozialen Diensten im Jahr 2016 tätige Vollkraft



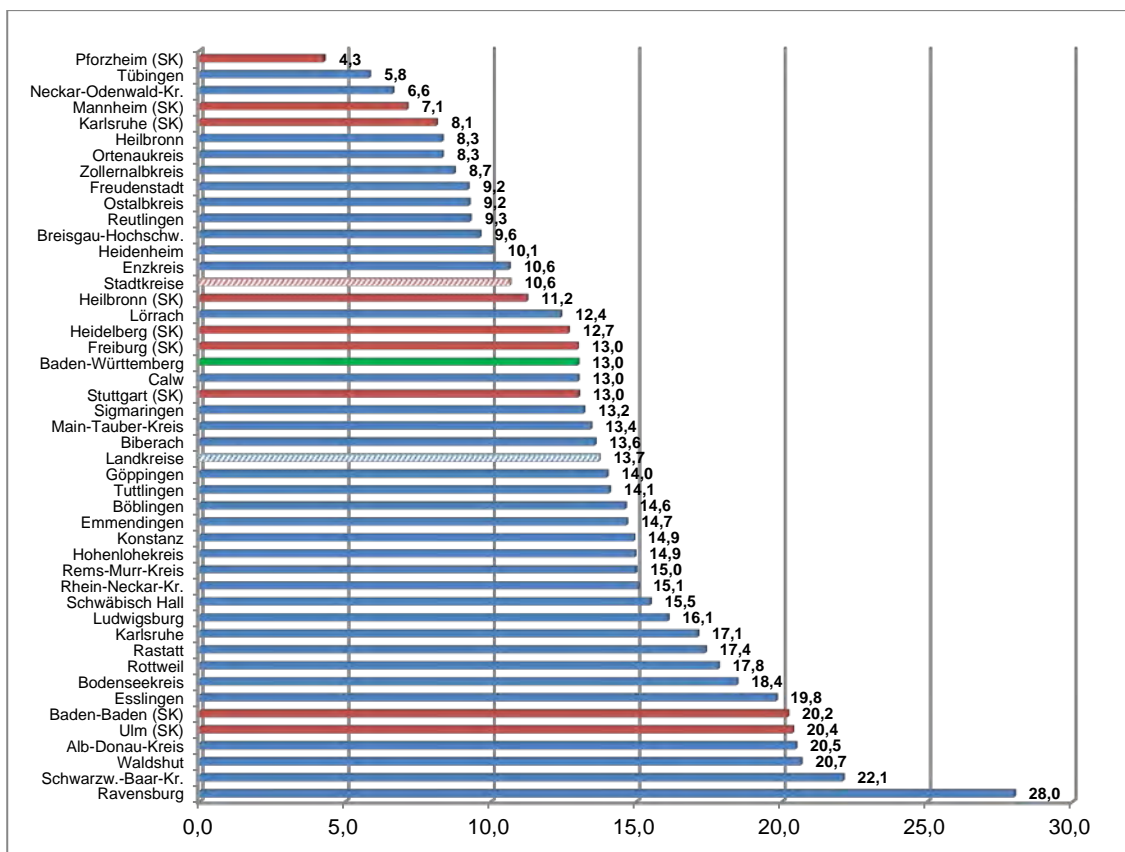
232

Wie bei allen Merkmalen, die in diesem Bericht analysiert werden, gilt natürlich auch hier, dass die ausgewiesenen Kreiswerte keinesfalls vorschnell und isoliert interpretiert werden dürfen. Wie schon erwähnt, könnten unterschiedliche Umfänge, in denen auch die „traditionellen“ Sozialen Dienste mit in diese Aufgaben eingebunden waren, hier durchaus eine Rolle spielen, was sich allerdings andererseits sachlogisch auch als eine Einschränkung hinsichtlich der Bewältigung ihrer seitherigen Aufgabenstellungen auswirkte. Letztlich stehen angesichts dieser erheblichen Diskrepanzen in der Fallzahlbelastung aber auch Fragen der Intensität und der Qualität in der Arbeit mit dieser Zielgruppe im Raum – die freilich anhand der nüchternen empirischen Daten nicht beantwortet werden können. Insofern wäre es sicher lohnend, auch die kreisspezifischen Rahmenbedingungen der Arbeit der Jugendämter mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Zuge der Transferphase reflexiv zu erörtern.

Um den Blick für solche Betrachtungen zu schärfen, sollen die Befunde abschließend um einen weiteren Aspekt zur Einschätzung der zusätzlichen Arbeitsbelastungen der Jugendämter infolge des Zuzugs unbegleiteter minderjähriger Ausländer erweitert werden. In Kapitel

II.8.3 war im Kontext der Gesamtschau des Fallzahlgeschehens bereits thematisiert worden, dass die landesweite Zuweisung der UMA zu den Kreisen auf der Basis des Einwohner-schlüssels als Quote der Kreisbevölkerung an der baden-württembergischen Gesamtbevöl-kerung erfolgt. Dieses Verfahren kann im Blick auf eine solidarische Bewältigung dieser Her-ausforderung innerhalb des Landes sicher als „gerecht“ bezeichnet werden. Hinsichtlich der unerwarteten und zusätzlichen Arbeitsbelastungen in den Jugendämtern waren die Auswir-kungen dieses Zuweisungsschlüssels dagegen höchst unterschiedlich. Für Jugendämter mit einem traditionell geringen Fallzahlaufkommen führte die „gemittelte Zuweisung“ zu ver-gleichsweise starken, und für Jugendämter mit einem traditionell hohen Fallzahlaufkommen zu einer vergleichsweise geringeren Zusatzbelastung. Das folgende Schaubild verdeutlicht diesen Sachverhalt noch einmal. Es zeigt für alle 44 Stadt- und Landkreise, welchen prozen-tualen Anteil die im Kreis betreuten UMA an der Grundgesamtheit aller individuellen Hilfen des Kreises⁹¹ im Jahr 2016 hatten.

Schaubild 49: Anteil der UMA an der Grundgesamtheit aller individuellen Hilfen im Jahr 2016 in Prozent



⁹¹ Wie stets auch hier ohne die Hilfen in Erziehungsberatung nach § 28



In der Praxis des Jugendhilfehandelns bedeutet diese Verteilung, dass die im Jahr 2016 im Kreis zu betreuenden UMA das seitherige, gewissermaßen üblicherweise zu bewältigende Fallzahlvolumen zwischen 4% und 28% erhöht haben. Das zeigt, dass die quantitative Mehrbelastung der Sozialen Dienste infolge der Arbeit mit den unbegleiteten jungen Menschen sehr unterschiedlich stark zum tragen kam.

Nimmt man nun die Kreisverteilung im Schaubild 46 zu den Fallzahlen je zusätzliche UMA-Vollkraft in eine Gesamtschau mit der Verteilung des Schaubildes 48 zur prozentualen zusätzlichen Fallzahlbelastung durch die Arbeit mit den UMA, so ergibt sich ein bemerkenswerter Befund. Von den 19 Kreisen, in denen die Fallzahlen je zusätzlicher Vollkraft höher lag als der landesweit mittlere Wert von 142 Fällen, gehören 14 zu den Kreisen, in denen der Anteil der UMA an der Grundgesamtheit aller individuellen Hilfen überdurchschnittlich hoch war. Pointiert formuliert bedeutet dieser empirische Befund, dass Jugendämter, bei denen die UMA-Zuweisungen gemessen an ihren seitherigen Arbeitsroutinen eine vergleichsweise stärkere Zusatzbelastung zur Folge hatte, weit überwiegend zu den Kreisen gehörten, die über vergleichsweise weniger zusätzliches Personal für die Bewältigung dieser Herausforderung verfügten. Dieser Gesamtbefund könnte die Reflexionen zu den Rahmenbedingungen der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Transfer weiter beflügeln.

234

IV.3.5 Zentrale Befunde zu den personellen Ressourcen in Jugendämtern und Beratungsstellen der Familien- und Erziehungsberatung

- Bezüglich der personellen Ausstattung in den Sozialen Diensten im Jahr 2016 zeigen sich sowohl deutliche Unterschiede zwischen den Stadt- und Landkreisen als auch innerhalb dieser beiden Gruppen:
 - Die Stadtkreise verfügen durchgehend über mehr Vollkräfte je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen als die Landkreise. In der Gesamtschau der Stadtkreise kommen 1,45 Vollkräfte auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen sind es rechnerisch nur 0,82 Vollkräfte je 1.000 der unter 21-Jährigen.
 - Innerhalb der Stadtkreisverteilung streuen die Werte zwischen 1,03 und 2,16 und in der Gruppe der Landkreise zwischen 0,61 bis 1,17. Damit variiert die Bandbreite zwischen niedrigster und höchster personeller Ausstattung in beiden Kreistypen etwa um das Doppelte.
 - Lässt man die Vollkräfte im Aufgabenbereich Pflegekinderdienst Tagespflege, der in manchen Kreisen zur Förderung der Kindertagesbetreuung gezielt ausgebaut wurde, unberücksichtigt, ergeben sich über Gesamtverteilung – bei insgesamt abgesenkten Eckwerten – eher geringfügig veränderte Streubreiten. Gleichwohl verschiebt sich in dieser Perspektive aber die Position einiger Kreise durchaus spürbar.
- Beim Personal in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zeigt sich in der Verteilung der Vollkraftstellen je 1.000 der unter 21-Jährigen ein etwas anderes Bild.

- Zwar liegt auch hier der summarische Personaleckwert der Stadtkreise mit 0,32 über dem der Landkreise (0,21), allerdings bilden die Stadtkreise keine abzugrenzende Gruppe – nicht alle Stadtkreise weisen höhere Eckwerte auf als die Landkreise.
- Die Streubreite der Kreiswerte fällt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowohl bei den Stadtkreisen (0,23 bis 0,52) als auch bei den Landkreisen (0,10 bis 0,36) wesentlich höher aus als bei den Sozialen Diensten.
- Im Vergleich der Jahre 2011 und 2016 zeigt sich, dass die personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten in der weit überwiegenden Zahl der Kreise (39 von 46 Jugendämtern) ausgebaut wurden.
 - Der Personaleckwert hat sich in der Gesamtschau der Stadtkreise um 10,0 Prozent, und der der Landkreise um 16,5 Prozent verbessert.
 - Von den Jugendämtern, die im Fortschreibungszeitraum überdurchschnittlich stark zulegten, hatten die meisten im Jahr 2011 eine unterdurchschnittliche Personalausstattung.
 - Beide Befunde deuten darauf hin, dass sich die personelle Ausstattung der Kreise tendenziell weiter angeglichen hat.
- Hinsichtlich der personellen Ausstattung in den Beratungsstellen der Familien- und Erziehungsberatung für Hilfen nach § 28 SGB VIII, die in gewisser Weise eine komplementäre Größe für die Beratungsleistungen innerhalb eines Kreises darstellt, zeigen sich kreisbezogen ebenfalls große Unterschiede.
 - Der summarische Eckwert der Stadtkreise ist mit 0,40 rund 1,5-mal so hoch wie der der Landkreise (0,25). Damit hat sich allerdings auch diese Differenz gegenüber dem Jahr 2011 (0,43 versus 0,23) verringert.
 - Im Vergleich der Stadtkreise bewegt sich die Streubreite zwischen 0,29 und 0,54 Vollkräften je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen, bei den Landkreisen liegen die Werte – unter Ausblendung eines spezifischen Ausreißers – zwischen 0,12 und 0,37.
 - Damit sind die Unterschiede in der personellen Ausstattung der Kreise im Feld der Erziehungsberatung erheblich größer, als dies bei den Sozialen Diensten der Fall ist.
- Da sowohl die Sozialen Dienste als auch die Erziehungsberatung – ungeachtet ihrer unterschiedlichen originären Aufträge – Unterstützungs- und Beratungspotentiale für jungen Menschen und die Familien in den Kreisen bieten, ist es aufschlussreich, deren Personalressourcen ergänzend in eine Gesamtschau zu bringen.
 - In einer solchen additiven Betrachtung reduzieren sich die Streubreiten der Kreisverteilung ganz erheblich.
 - In dieser Betrachtung bilden die 9 Stadtkreise eine geschlossene Gruppe mit den höchsten Werten im Lande. Ihre Werte bewegen sich zwischen 1,42 und 2,70 Vollkräften je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen.
 - Die Landkreise liegen zwischen 0,78 und 1,42 Vollkräften je 1.000. Damit übersteigt der Maximal- den Minimalwert um knapp das Doppelte. Beim Personal nur für die Erziehungsberatung belief sich der Faktor auf gut das Dreifache.



- Diese Befunde verweisen darauf, dass bei kreisvergleichenden Standortbestimmungen zu den personellen Ressourcen immer auch eine Gesamtschau beider Arbeitsfelder aufgemacht werden sollte.
- Im Fortschreibungszeitraum hat sich die Arbeit mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen von den Inobhutnahmen, über die Hilfeplanung bis hin zur weiteren Fallbegleitung zu einem umfangreichen neuen und zusätzlichen Feld im Aufgabenspektrum der Sozialen Dienste entwickelt.
 - Im Jahr 2016 verfügten alle Jugendämter im Lande über zusätzliches Personal für die Erledigung der jugendamtsspezifischen Aufgaben für diese Zielgruppe.
 - Der Umfang des dafür eingestellten Personals war allerdings sehr unterschiedlich. Auf jeweils 1 für diese Aufgaben zusätzlich eingestellte Vollkraft kamen im Jahr 2016 zwischen 55 und 962 Fälle (einschl. der Inobhutnahmen § 42 und § 42a).
 - Wenngleich die Fallbearbeitung sicher nicht ausschließlich diesen zusätzlichen Kräften oblag, fällt auf, dass viele der Jugendämter mit hohen Fallzahlen je zusätzlicher Vollkraft gerade solche waren, in denen die Zuweisung dieser jungen Menschen – gemessen an ihrem „traditionellen“ Fallzahlaufkommen – eine vergleichsweise starke zusätzliche Arbeitsbelastung bedeutete.
 - Angesichts dieser Ausgangslage sollte im Berichtstransfer auch Aspekte der Arbeit mit dieser Zielgruppe in die reflexiven Standortbestimmungen zur Ausstattung der Sozialen Dienste mit einbezogen werden, zumal sich letztlich auch Fragen der Intensität und der Qualität in der zielgerichteten Unterstützung dieser jungen Menschen ergeben könnten.

236

IV.4 Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen in den Stadt- und Landkreisen

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten die Angebots- und Leistungsstrukturen in ausgewählten Feldern der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben wurden, werden die Kreise im Folgenden unter dem Blickwinkel ihrer sozialstrukturellen Gegebenheiten betrachtet. Die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen stellen ein wichtiges Einflussfeld in den Betrachtungen zum Bedingungsgefüge der Entwicklungen und der regionalen Disparitäten in der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen dar. Um eine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die Daten zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und den anderen dargestellten Merkmalen zu ermöglichen, werden auch die Merkmale zu den sozialstrukturellen Rahmenbedingungen anhand der Daten des Jahres 2016⁹² beschrieben.

⁹² Mit Ausnahme der Merkmale „Fluktuationsquote (FluktQ)“ und „Verfügbares Einkommens privater Haushalte (VEPH)“. Diese Daten basieren auf dem Jahr 2015, da bei Bearbeitung des Berichts noch keine aktuelleren Daten zur Verfügung standen.

Im Folgenden werden die 44 Stadt- und Landkreise⁹³ in Baden-Württemberg anhand von Merkmalen zu den sozialstrukturellen Rahmenbedingungen beschrieben, die im Ergebnis der Abstimmungsprozesse zu der Berichtskonzeption mit den Jugendämtern als relevant erachtet wurden.⁹⁴

Eine bedeutende Merkmalsgruppe bilden die Daten zu den materiellen Lebenslagen der Bevölkerung in den Stadt- und Landkreisen. Diese sind insbesondere im Blick auf sozial belastete Lebenslagen von hoher Bedeutung. Zur Beschreibung dieser Lebenslagen werden sechs Indikatoren herangezogen, die Rückschlüsse auf materiell ungesicherte Lebensverhältnisse beziehungsweise das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen an der Armutsgrenze erlauben.⁹⁵

In einer ersten Betrachtungsweise sind die **Arbeitslosenquoten**, berechnet als Anteil der arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Grundgesamtheit aller zivilen Erwerbspersonen⁹⁶ im Jahresdurchschnitt 2016 dargestellt (Tabellenkürzel: ALQ).⁹⁷ In dieser Betrachtungsweise werden mögliche saisonale Schwankungen abgedeckt. Die Arbeitslosenquote kann als ein Gradmesser der sozialen Belastung und der wirtschaftlichen Probleme eines Kreises dienen. Sie gibt Auskunft über den Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung, der eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet ist.⁹⁸

237

Als zweites Merkmal weist die Tabelle die **Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen** (Tabellenkürzel: ALQu25)⁹⁹ aus, berechnet als Anteil der arbeitslos gemeldeten 15- bis unter 25-jährigen erwerbsfähigen Personen an der Grundgesamtheit aller zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt 2016. Als Indikator für Jugendarbeitslosigkeit bildet dieses Merkmal die mehr oder minder günstigen Berufsperspektiven ab, die junge Menschen – und dabei insbesondere solche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen – im Übergang von der Schule in das Erwerbsleben haben.

⁹³ Die spezifische Situation der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt kann hier nicht ausgewiesen werden, da die hier zu Grunde gelegten Quellen die meisten Daten nicht in dieser Differenzierung aufbereiten.

⁹⁴ Die ausgewählten Merkmale werden im Zuge einer jeden Fortschreibung auf ihre Aussagekraft überprüft beziehungsweise bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und aktualisiert. Im Ergebnis können dabei Merkmale entfallen oder neu in die Betrachtung mit aufgenommen werden.

⁹⁵ Die im Folgenden betrachteten Daten zu den Arbeitslosenquoten und den SGB II-Hilfequoten sind den Regelveröffentlichungen der Statistikstelle der Bundesagentur für Arbeit entnommen und stehen, neben einer Vielzahl weiterer Daten und Auswertungen, auf der Homepage der BA zum Download zur Verfügung (vgl. www.statistik.arbeitsagentur.de).

⁹⁶ Alle zivilen Erwerbspersonen bilden die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Arbeitslosen, Selbständigen, Freiberuflern und Beamten.

⁹⁷ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2017a

⁹⁸ Vgl. zur Definition Bundesagentur für Arbeit 2018a

⁹⁹ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2017a



Ein weiteres Set von Indikatoren stellen die Leistungsberechtigten nach dem SGB II dar. Nachdem die Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2016 einer Revision¹⁰⁰ unterzogen wurde und damit eine Datenrevision der veröffentlichten Ergebnisse rückwirkend bis zum Berichtsjahr 2005 erfolgte, ist ein direkter Vergleich mit den Quoten des Vorgängerberichts nicht möglich. Als erstes ist die **Quote der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II**¹⁰¹ ausgewiesen. SGB II-Leistungsempfänger sind auf soziale Transferleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen, da sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Der Indikator ist ein Gradmesser für die Ausprägung sozialer Problemlagen in Bezug auf prekäre materielle Lebenslagen. Die in der Tabelle ausgewiesenen Quoten (Tabellenkürzel: SGBIIQ) stehen für den Anteil der Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II insgesamt¹⁰² im Jahresdurchschnitt 2016, bezogen auf die Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II¹⁰³. Im Gegenzug zu den in der Fortschreibung 2013 dargestellten Quoten werden nicht die Jahresendzahlen (Berichtsmonat Dezember) sondern – wie bei den Arbeitslosenquoten – jeweils die Durchschnittswerte des Berichtsjahres betrachtet.

238

Um einen Anhaltspunkt zu erhalten, in welchem Umfang junge Menschen als Empfänger von sozialen Transferleistungen und den damit oftmals einhergehenden Folgeproblemen betroffen sind, werden darüber hinaus die **Quoten der minderjährigen Leistungsempfänger nach dem SGB II**¹⁰⁴ (Tabellenkürzel: SGBIIu18Q) an der altersgleichen Gesamtbevölkerung sowie die **Quoten der unter 15-Jährigen SGB II-Leistungsempfänger**¹⁰⁵ in Form von Sozialgeld (Tabellenkürzel: SGBIIu15Q)¹⁰⁶ im Jahresdurchschnitt 2016 dargestellt. Diese Quoten vermitteln einen Eindruck über die sozioökonomischen Verhältnisse beziehungsweise über den Umfang, in dem Kinder und Jugendliche in prekären materiellen Lebensverhältnissen und damit an der Armutsgrenze aufwachsen.

Von den oben aufgeführten Sozialstrukturindikatoren, die auf die Erfassung materieller Lebenslagen abheben und damit auch Aspekte sozialer Schichtung abdecken, kann eine zweite Gruppe von Merkmalen abgegrenzt werden, die die Beschreibung familialer Rahmenbe-

¹⁰⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2015

¹⁰¹ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2018b

¹⁰² Hier werden alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II erfasst. Dazu gehören neben den Regelleistungsberechtigten (RLB), die in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unterteilt werden können, auch die sonstigen Leistungsberechtigten (SLB; einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen, z.B. Leistungen für Auszubildende).

¹⁰³ Ab dem Jahr 2012 erfolgt eine sukzessive Anhebung der Altersgrenze nach § 7a SGB II von bisher 65 Jahren in 1- bis 2-Monatsschritten auf 67 Jahre. Zur Berechnung der Hilfequoten werden die entsprechenden Bevölkerungsdaten herangezogen. In diesen ist eine exakte Abbildung der jeweils geltenden Altersgrenze nicht möglich, weshalb diese näherungsweise ermittelt werden. Zur Methodik vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016.

¹⁰⁴ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2018b.

¹⁰⁵ ebd.

¹⁰⁶ Die Quoten der unter 15-Jährigen im SGB II-Bezug beziehen sich auf die sogenannten nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF), also um Personen mit einem Anspruch auf Sozialgeld sowie ggf. weitere Leistungen nach dem SGB II, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben.

dingungen des Aufwachsens junger Menschen sowie Ausschnitte des Lebensumfelds von Familien und Kindern zum Gegenstand haben.

Hinsichtlich der familialen Rahmenbedingungen wurde in den ersten beiden landesweiten Berichten ein Merkmal erhoben, über das näherungsweise der Anteil der alleinerzogenen minderjährigen Kinder aus den Informationen, die in den kommunalen Einwohnermelderegistern zur Verfügung stehen, ermittelt wurde.¹⁰⁷ Hierfür war ein sehr (zeit)aufwändiges Erhebungsverfahren bei allen Stadt- und Landkreisen notwendig, da dieses Merkmal in vielen Kreisen kein Bestandteil der regelmäßigen örtlichen Berichterstattung darstellt. Darüber hinaus mussten die Stadt- und Landkreise aufgrund verschiedener Erhebungsmethoden in zwei Gruppen unterschieden werden und konnten anschließend nur mit den Kreisen in dieser jeweils zugehörigen Gruppe verglichen werden.¹⁰⁸ Bedauerlicherweise gibt es keine amtliche Statistik, welche die Zahl der Alleinerziehenden-Haushalte beziehungsweise die Zahl der darin lebenden (minderjährigen) Kinder auf Kreis- oder gar Gemeindeebene ausweist. In den kommunalen Einwohnermelderegistern gibt es kein durchgängiges eindeutiges Merkmal, das einen gemeinsamen Haushalt von Personen definiert, was die Bildung von Haushalten als statistische Einheit in der Kommunalstatistik erschwert und nur näherungsweise möglich macht.¹⁰⁹ Zu den genannten Punkten kam erschwerend hinzu, dass bei genauerer Betrachtung des seitherig verwendeten Merkmals (Anteil der minderjährigen Kinder bei alleinstehenden Haushaltsvorständen) und der damit verbundenen Erhebungssystematik ein Modifizierungsbedarf identifiziert wurde. Verbunden mit dem Zeitaufwand für Nacherhebungen hätte diese notwendige Anpassung in der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit für diese Fortschreibung nicht realisiert werden können. Unter Berücksichtigung aller hier geschilderten Bedingungen wird daher im vorliegenden Bericht auf die Betrachtung des Merkmals in der bisherigen Form verzichtet.¹¹⁰

¹⁰⁷ Anteil der minderjährigen Kinder, die in einem Haushalt mit alleinstehendem Haushaltsvorstand aufwachsen (Tabellenkürzel: AHHVQ; vgl. Binder/Bürger 2013 und Bürger/Gerstner 2008).

¹⁰⁸ vgl. Binder/Bürger 2013, S. 225 f.

¹⁰⁹ In einigen Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten besteht die Möglichkeit, ein sehr komplexes und aufwändiges statistisches Verfahren zur Haushaltegenerierung anzuwenden, wodurch insgesamt eine möglichst realitätsnahe Beschreibung der Anzahl und Struktur der Haushalte möglich wird. (vgl. KOSIS-Gemeinschaft „HHStat“ unter www.staedtestatistik.de). Auf der Ebene der Landkreise ist dies allerdings nicht möglich, da nur diejenigen Kommunen das Verfahren anwenden können, die über eigene abgeschottete Statistikstellen verfügen und ihre Einwohnermeldedaten damit selbst verwalten (können).

¹¹⁰ Da eine Aussage zur Zahl bzw. zur Quote der alleinerzogenen Kinder im Kontext dieses Berichtswesens als unverzichtbar betrachtet wird, werden im Hinblick auf die nächste Fortschreibung dieser Berichterstattung notwendige Modifizierungen und ggf. Alternativen geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt



Um zumindest für das Land Baden-Württemberg insgesamt einen Eindruck davon zu bekommen, welche quantitative Bedeutung die Familienform der Einelternfamilie spielt, werden im nächsten Abschnitt an entsprechender Stelle Ergebnisse aus dem Mikrozensus berichtet.¹¹¹

Ein weiteres Merkmal, das in Bezug auf familiäre Rahmenbedingungen von Bedeutung ist, ist die **Quote der von Scheidung ihrer Eltern betroffenen minderjährigen Kinder**¹¹² (Tabellenkürzel: SchKQ) als Prozentanteil an allen minderjährigen Kindern im jeweiligen Kreis. Mit den genannten Merkmalen werden familiäre Strukturen abgebildet, die sicherlich keineswegs zwingend oder auch nur überwiegend zu problematischen Erziehungssituationen führen müssen, in deren Folge Familien Hilfen zur Erziehung benötigen. Gleichwohl können diese Indikatoren Hinweise auf die Stabilität von Familien und/oder erhöhte Unterstützungsbedarfe von Familien und Kindern liefern. Darüber hinaus stellen diese Familienkonstellationen Lebensverhältnisse dar, in denen es alles andere als unwahrscheinlich ist, dass Familien Adressaten von Hilfen zur Erziehung werden.¹¹³

240 An dieser Stelle findet ein weiteres Merkmal Berücksichtigung, dass einerseits die familialen Rahmenbedingungen des Aufwachsens und andererseits die materiellen Lebenslagen von jungen Menschen gemeinsam in den Blick nimmt. Es handelt sich dabei um die **Quote der minderjährigen Kinder in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II**¹¹⁴ (Tabellenkürzel: AEBGQ) als Prozentanteil an allen minderjährigen Kindern im jeweiligen Kreis im Dezember 2016. In dieser Konstellation sind Familien und Kinder durch ein erhöhtes Armutsrisiko betroffen und auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II angewiesen. Neben den eingeschränkten finanziellen Rahmenbedingungen ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende besonders schwierig. Hier überlagern sich demnach verschiedene Problemlagen, die oft einen erhöhten Unterstützungsbedarf erfordern und in deren Folge gegebenenfalls auch erzieherische Hilfen notwendig werden können. Der besondere Vorteil dieses Merkmals liegt darin, dass hier – auch kreisbezogen – die Haushalte von tatsächlich Alleinerziehenden erfasst werden.

Ergänzend zu den Merkmalen, die Auskunft über die familialen Strukturen geben, werden anschließend zwei Indikatoren betrachtet, die sich auf die sozialräumlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens beziehen. Es geht dabei um die Fluktuation und die Verdichtung der Wohnbevölkerung in den Kreisen. Die **Fluktuationsquote** (Tabellenkürzel: FluktQ) er-

¹¹¹ Über die Repräsentativstatistik des Mikrozensus (1%-Stichprobe der Bevölkerung in der BRD) werden Bewohner befragt und Haushalten zugeordnet. Darüber werden Aussagen zu Haushaltstrukturen möglich und auf Bundesländerebene vergleichbar. Abgesehen von Regionen (Zusammenschluss mehrerer Stadt- und Landkreise) besteht aus methodischen Gründen keine tiefer gehende regionale Vergleichbarkeit, weshalb keine Werte auf der Ebene einzelner Stadt- und Landkreise ausgewiesen werden.

¹¹² Quelle: Statistisches Landesamt 2017a

¹¹³ siehe Kapitel V.3.2

¹¹⁴ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2017c

rechnet sich aus der Gesamtzahl der Zuzüge und der Fortzüge¹¹⁵, die sich binnen eines Jahres in einem Kreis vollziehen, in ihrem prozentualen Verhältnis zur Kreisbevölkerung. Sie gibt Auskunft darüber, zu welchem Anteil sich die Wohnbevölkerung eines Kreises in ihrer örtlichen Zusammensetzung binnen eines Jahres verändert und damit in gewisser Weise neu „durchmischt“. Daraus lassen sich Anhaltspunkte zur sozialen beziehungsweise lokalen Stabilität der Bevölkerungsstrukturen in den Kreisen ableiten. So kann eine hohe Fluktuation im Sozialraum zumindest teilweise auch eine gewisse Destabilisierung gewachsener sozialer Strukturen in Form von nachbarschaftlichen und/oder verwandtschaftlichen Bezügen zur Folge haben.

Der Indikator **Verdichtungsindex** (Tabellenkürzel: Verd) gibt Auskunft über die Typisierung einer Region in städtischen bzw. städtisch geprägten oder ländlichen beziehungsweise ländlich geprägten Raum. Diese Lebensräume stehen für sehr unterschiedliche Wohnverhältnisse, Lern- und Erfahrungsfelder, Potentiale von Risiken und Chancen und auch ungleiche Formen informeller sozialer Kontrolle, die in ihrem Zusammenwirken sehr unterschiedliche Bedingungen des Aufwachsens, der Erziehung und des Familienlebens hervor bringen. In Anlehnung an den Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 wird der Indikator Verdichtung durch die Bildung eines Gesamtindikators erfasst, dessen Einzelmerkmale die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten abbilden.¹¹⁶ Der Gesamtindikator der Siedlungsverdichtung setzt sich aus folgenden Einzelmerkmalen zusammen, die unterschiedlich gewichtet werden¹¹⁷:

241

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Bodenfläche¹¹⁸ (31.12.2016) (Gewichtung 35 %)
- Einwohnerzahl¹¹⁹ je km² Siedlungsfläche¹²⁰ (31.12.2016) (Gewichtung 35 %),
- Summe von Einwohnern (31.12.2016) und Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort¹²¹ (30.06.2016) je km² Bodenfläche (31.12.2016) (Gewichtung 15 %),
- durchschnittlicher Kaufwert für baureifes Land¹²² (Fünfjahresmittel 2012 bis 2016) (Gewichtung 15 %).¹²³

Als weiteres Merkmal ist die **Frauenerwerbsquote** (Tabellenkürzel: FEWQ) ausgewiesen. Sie ist definiert als der Anteil der am 30.06. eines Jahres sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen am Wohnort an der Grundgesamtheit der Frauen im Alter von 15 bis un-

¹¹⁵ Quelle: Statistisches Landesamt 2016b

¹¹⁶ vgl. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2002

¹¹⁷ vgl. ebd.

¹¹⁸ Quelle: Statistisches Landesamt 2017c

¹¹⁹ Quelle: Statistisches Landesamt, Sonderauswertung

¹²⁰ Quelle: Statistisches Landesamt 2017c

¹²¹ Quelle: Statistisches Landesamt 2017d

¹²² Quelle: Statistisches Landesamt 2013, 2014, 2015, 2016, 2017

¹²³ In einem ersten Schritt wurden die kreisbezogenen Einzelmerkmale am jeweiligen Landesdurchschnitt normiert. Anschließend wurden die so errechneten Indexwerte entsprechend gewichtet und schließlich zu einem Gesamtwert aufsummiert.



ter 65 Jahren.¹²⁴ Dieses Merkmal interessiert unter dem Aspekt, ob die Höhe der Frauenerwerbsquote möglicherweise in einem erkennbaren Zusammenhang dazu steht, in welchem Umfang Familien als Vollzeitpflegefamilien gewonnen werden können, beziehungsweise ob der Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen mit dem Anteil der Frauenerwerbsquote zusammenhängt.

Die beiden letzten Sozialstrukturmerkmale, die im Kontext dieser Berichterstattung betrachtet werden, geben Auskunft über die finanzielle Situation der Bevölkerung in einer Region. Das erste Merkmal dient als Indikator für das Konsumpotential und damit die Wohlhabenheit eines Kreises. Hierfür wurde in den beiden ersten landesweiten Berichten der Kaufkraftindex pro Einwohner (Tabellenkürzel: KK)¹²⁵ ausgewiesen. Diese Daten waren jedoch nicht frei verfügbar, sondern mussten bei der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) kostenpflichtig erworben werden. Aus diesem Grund wurde nach einer frei zugänglichen und damit kostenfreien Alternative gesucht. Die amtliche Statistik weist als Alternative dazu Daten zum verfügbaren Einkommen privater Haushalte aus, über die Einschätzungen zur Einkommenssituation und damit auch zum materiellen Wohlstand einer Region möglich sind. Daten zum **Verfügbaren Einkommen privater Haushalte**¹²⁶ (Tabellenkürzel: VEPH) liefern die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Entscheidend für den materiellen Wohlstand privater Haushalte sind ihre laufenden Einkommen. Auf der Einkommensseite werden Erwerbs- und Vermögenseinkommen aber auch Transferzahlungen (z.B. Renten, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Sozialhilfe) berücksichtigt. Davon abgezogen werden Steuern und Sozialbeiträge und im Ergebnis erhält man das verfügbare Einkommen, das den privaten Haushalten letztlich zum Konsum und Sparen zur Verfügung steht. In der folgenden Tabelle werden die Indexwerte für jeden Kreis ausgewiesen. Dazu wurde das verfügbare Einkommen in Euro je Einwohner am Landeswert normiert. Über die somit erfasste Einkommenssituation der Bevölkerung eines Kreises soll geprüft werden, ob diese in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen beziehungsweise der Hilfhäufigkeit steht.

242

Als letztes und in dieser Fortschreibung erstmalig aufgeführtes Merkmal werden die **Insolvenzhäufigkeiten** (Tabellenkürzel: Insolv)¹²⁷, berechnet als Verfahren der Privatinsolvenzen, konkret der Verbraucherinsolvenzen je 10.000 Einwohner betrachtet. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zur Abwicklung der Zahlungsunfähigkeit einer Privatperson mit dem Ziel eines finanziellen Neustarts. Die Ergebnisse sind der Insolvenzstatistik zu den Fällen absoluter Überschuldung, die zu einem Verbraucherinsolvenzverfahren geführt haben, entnommen. Diese Daten müssen monatlich von den Gerichten an die amtliche Statistik gemeldet werden. Wenngleich damit bei weitem nicht alle Fälle von Überschuldung abgebildet werden, können diese Daten zumindest Hinweise auf das

¹²⁴ Quelle: Statistisches Landesamt 2017d

¹²⁵ vgl. Bürger/Gerstner 2008 und Binder/Bürger 2013

¹²⁶ Quelle: Statistisches Landesamt 2018

¹²⁷ Quelle: Statistisches Landesamt (<https://www.statistik-bw.de/GesamtwBranchen/Insolvenzen/IV-PP-KR.jsp>)

Ausmaß prekärer finanzieller Situationen in der Bevölkerung einer Region liefern. Überschuldungssituationen können für die Betroffenen mit erheblichen psychosozialen Belastungen einhergehen und zu Armut und Ausgrenzung führen. Die kritischen Verhältnisse können Partnerschaften schwer belasten und die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen und Familien somit in folgenreiche Überforderungssituationen bringen. Insofern soll überprüft werden, ob die Insolvenzhäufigkeit erkennbar mit der Häufigkeit erzieherischer Hilfen einhergeht.

IV.4.1 Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen im Jahr 2016

Die nachstehende Tabelle bildet die soeben beschriebenen Merkmale ab, die zur Beschreibung der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen herangezogen werden. Wenngleich sich der eigentliche Informationswert der Tabelle in erster Linie im Blick auf die kreisbezogenen Standortbestimmungen erschließt, so werden im Folgenden dennoch die Streubreiten der einzelnen Verteilungen zumindest cursorisch kommentiert und eingeordnet.



Tabelle 61: Sozialstrukturmerkmale im Jahr 2016

	ALQ	ALQ u25	SGBIIQ	SGBII u18Q	SGBII u15Q	SchK Q	AEBG Q	FluktQ *	Verd	FEWQ	VEPH*	In- solv
Stuttgart (SK)	5,3	3,7	7,9	12,9	13,0	0,7	6,5	17,2	461,4	53,7	104,2	6,0
Böblingen	3,2	2,2	4,0	6,0	6,2	0,8	3,1	16,4	160,0	56,4	102,8	3,9
Esslingen	3,5	3,2	4,7	6,8	7,1	0,8	3,6	15,9	178,8	57,3	104,5	4,5
Göppingen	4,0	3,6	5,6	8,5	8,8	1,0	4,6	14,9	115,1	54,4	98,8	5,8
Ludwigsburg	3,5	3,2	4,4	6,7	6,8	0,8	3,4	16,5	172,6	57,2	104,8	4,4
Rems-Murr-Kreis	3,6	2,7	5,3	7,6	7,8	0,9	4,0	14,7	137,6	56,7	102,9	5,4
Heilbronn (SK)	5,7	4,8	8,7	12,9	13,4	0,7	6,4	17,4	227,8	55,9	151,5	12,4
Heilbronn	3,5	3,1	4,0	5,9	6,0	1,0	3,3	16,7	101,6	56,8	101,7	3,9
Hohenlohekreis	3,0	2,7	2,7	3,5	3,5	0,7	2,4	15,9	72,4	59,8	97,3	3,4
Schwäbisch Hall	3,4	2,9	3,7	5,2	5,4	0,6	3,3	15,2	63,9	57,2	95,0	5,1
Main-Tauber-Kreis	3,2	3,5	3,7	5,6	5,9	0,9	3,2	12,3	58,3	58,6	92,6	3,9
Heidenheim	5,3	4,4	6,5	9,8	10,4	0,9	4,9	13,1	77,1	55,0	93,1	8,1
Ostalbkreis	3,5	2,7	4,2	6,3	6,7	0,8	3,7	19,5	77,6	53,9	98,7	5,9
Baden-Baden (SK)	5,6	4,0	6,6	9,9	10,2	0,7	5,5	14,6	113,4	56,1	127,1	6,5
Karlsruhe (SK)	5,1	3,4	7,2	12,1	12,3	0,6	7,2	37,8	294,5	51,5	93,3	6,4
Karlsruhe	3,2	3,1	3,7	5,5	5,8	1,0	3,2	14,4	116,1	57,1	98,8	5,2
Rastatt	3,4	3,0	4,4	6,7	7,0	0,8	4,0	14,7	97,3	57,1	94,9	5,3
Heidelberg (SK)	4,7	2,6	5,1	9,3	9,3	0,5	4,5	23,8	270,3	41,4	105,1	4,1
Mannheim (SK)	5,7	2,4	11,6	20,5	20,7	0,9	10,3	22,1	342,0	52,6	85,7	16,3
Neckar-Odenwald-Kr.	3,8	3,5	4,0	5,6	5,8	0,7	3,5	13,4	58,9	55,7	91,1	7,5
Rhein-Neckar-Kr.	4,3	3,4	5,5	8,1	8,3	0,9	3,9	15,5	130,5	56,1	101,1	5,9
Pforzheim (SK)	7,2	5,6	12,0	19,7	20,4	0,6	8,6	16,3	215,9	53,8	95,3	11,5
Calw	3,6	2,3	3,8	5,5	5,7	0,8	3,1	17,3	77,7	57,2	96,7	7,6
Enzkreis	2,8	2,6	2,9	4,5	4,7	1,0	2,3	14,6	104,4	57,5	103,6	5,5
Freudenstadt	3,4	2,8	3,6	4,6	4,6	0,8	3,2	14,1	63,1	57,9	97,6	6,4
Freiburg (SK)	5,9	2,3	8,6	14,6	14,9	0,6	6,6	19,2	258,9	46,7	88,6	5,6
Breisgau-Hochschw.	3,2	2,3	3,9	5,6	5,9	0,9	3,2	19,4	80,5	56,9	99,8	4,6
Emmendingen	3,0	2,3	3,9	5,6	5,9	1,0	3,2	14,3	87,2	59,8	94,3	5,6
Ortenaukreis	3,4	2,5	5,0	8,2	8,6	0,8	4,4	13,9	80,3	58,6	95,1	6,2
Rottweil	3,0	2,9	3,2	4,8	5,0	0,8	2,5	12,9	71,6	57,8	102,1	10,0
Schwarzw.-Baar-Kr.	3,6	3,3	4,6	7,5	7,9	0,9	4,3	15,2	74,9	57,9	99,5	8,4
Tuttlingen	2,8	2,4	3,9	6,0	6,3	0,8	3,5	14,5	71,5	59,0	104,2	6,6
Konstanz	3,8	2,6	5,0	8,0	8,4	1,0	4,4	18,7	100,8	52,9	98,8	5,9
Lörrach	3,3	2,1	4,4	6,3	6,5	0,9	3,8	15,2	101,1	48,7	104,9	4,1
Waldshut	3,2	2,7	3,6	5,1	5,4	0,7	3,0	16,3	65,8	49,9	100,0	3,5
Reutlingen	3,8	3,3	5,1	7,6	8,0	1,0	3,9	14,6	93,7	57,6	99,9	4,4
Tübingen	3,2	2,0	4,0	6,1	6,4	0,7	3,0	18,0	120,5	50,7	94,8	6,2
Zollernalbkreis	3,6	3,0	4,2	6,6	6,8	1,0	3,7	30,2	74,3	57,7	103,8	7,2
Ulm (SK)	4,3	3,8	5,6	9,2	9,5	0,7	5,0	19,2	209,1	55,1	110,1	5,3
Alb-Donau-Kreis	2,9	3,1	2,8	4,3	4,4	0,8	2,4	14,7	65,5	56,9	95,3	4,2
Biberach	2,5	2,5	2,8	4,1	4,3	0,8	2,3	15,0	62,8	57,3	96,1	4,2
Bodenseekreis	2,8	2,0	3,3	4,9	5,1	0,9	3,0	18,7	101,6	57,9	107,0	5,3
Ravensburg	3,0	2,7	3,7	5,2	5,4	0,8	3,4	16,0	69,9	56,8	96,6	2,9
Sigmaringen	3,4	2,8	3,8	5,3	5,5	1,0	3,2	18,4	53,1	55,8	91,4	5,4
Baden-Württemberg	3,8	2,9	5,0	7,7	8,0	0,8	4,1	17,1	100,0	55,4	100,0	5,8

* Datenbasis Jahr 2015

244

Beim Blick auf die Verteilungen der einzelnen Merkmale fällt auf, dass sich die Stadtkreise hinsichtlich der Indikatoren, die Rückschlüsse auf die sozioökonomischen Verhältnisse erlauben (SGB II-Quoten und Arbeitslosenquoten), überwiegend weiterhin von den Landkreisen unterscheiden. Allerdings fällt der Unterschied nicht mehr so eindeutig aus, wie dies noch im Bericht aus dem Jahr 2013 zutage trat.¹²⁸ Insofern bestätigt sich auch für die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen in der Gesamtschau der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg ein Trend zum Verlust von Differenz. So bilden die Stadtkreise keine in sich

¹²⁸ vgl. Binder/Bürger 2013

geschlossene Gruppe mehr mit den durchgängig höchsten Werten bei den SGB II-Hilfequoten und den Arbeitslosenquoten. Bei den Quoten zu den Leistungen nach dem SGB II heben sich drei Stadtkreise mit vergleichsweise geringeren Werten von den anderen Stadtkreisen ab, während ein Landkreis mit seinen Werten über diesen Stadtkreisen beziehungsweise gleichauf mit diesen liegt und sich damit innerhalb der Stadtkreisverteilung positioniert. Auch bei den Arbeitslosenquoten findet am Übergang von der Landkreis- zur Stadtkreisverteilung eine „Diffusion“ statt. In dieser Merkmalsgruppe bildet einzig der Indikator „Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen (ALQu25)“ eine Ausnahme von den sonst gleichgerichteten Verteilungen. Hier weisen die Stadtkreise nicht überwiegend höhere Quoten auf als die Landkreise. Dabei bilden drei Stadtkreise Ausreißer nach unten, da sie deutlich unterdurchschnittliche Werte aufweisen. Aber auch die anderen Stadtkreise bilden keine deutlich abgrenzbare Gruppe am oberen Rand der Verteilung. In der Summe der eben genannten Merkmale lässt sich dennoch konstatieren, dass sich die materiellen Lebensverhältnisse und damit auch die sozialen Problemlagen in den Stadtkreisen bis auf wenige Ausnahmen nach wie vor problematischer darstellen als dies im Vergleich mit den Landkreisen der Fall ist.

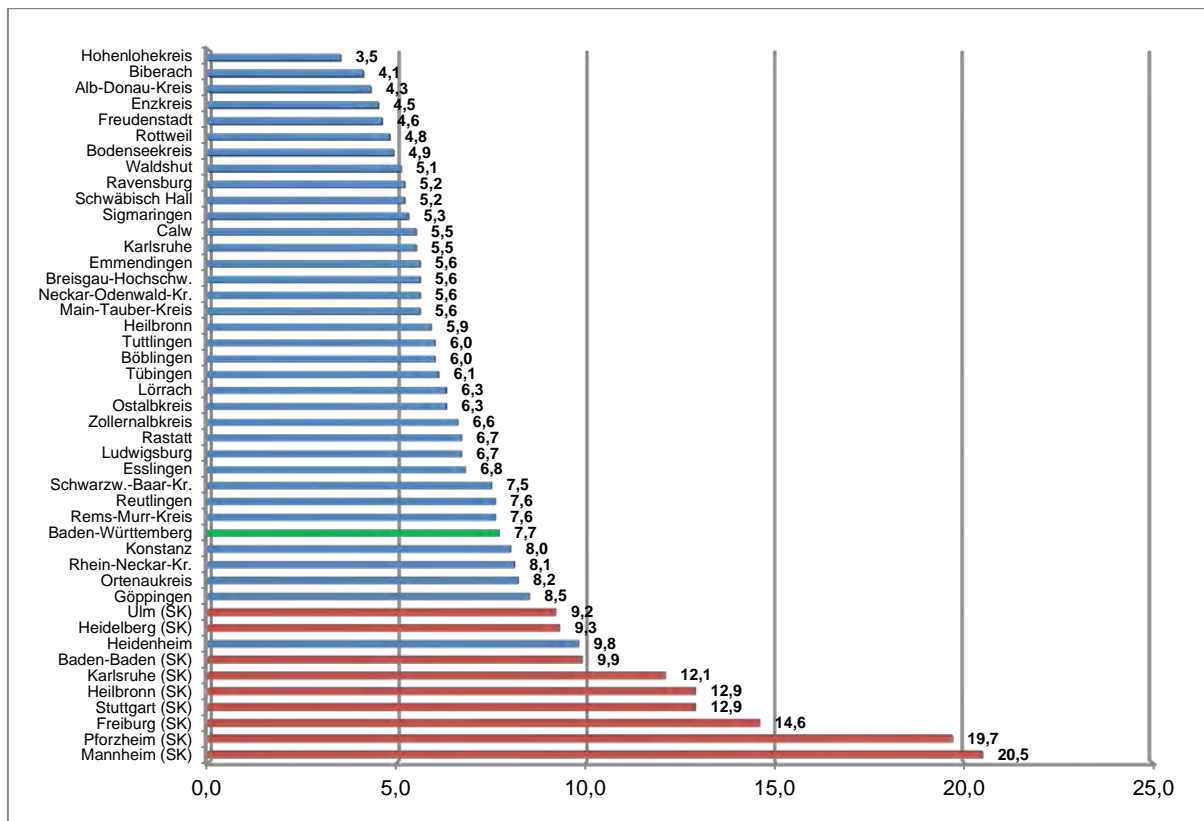
Allerdings zeigen sich auch beim Vergleich der Landkreise untereinander teilweise deutliche regionale Unterschiede hinsichtlich der materiellen Lebensverhältnisse. So streuen die Quoten bei den Landkreisen im Jahr 2016 bei der Arbeitslosenquote zwischen 2,5 und 5,3 Prozent, bei der SGBII-Quote zwischen 2,7 und 6,5 Prozent, bei der Quote der Sozialgeldempfänger unter 15 Jahre liegen die Werte zwischen 3,5 und 10,4 Prozent und die Quoten der minderjährigen Leistungsempfänger nach dem SGB II streuen zwischen 3,5 und 9,8 Prozent. Es zeigt sich, dass auch unter den Landkreisen solche zu finden sind, die vergleichsweise hohe Werte bei den „Belastungsindikatoren“ aufweisen und sich daher nicht wesentlich von den Stadtkreisen unterscheiden, die sich am unteren Ende der Stadtkreisverteilung befinden, beziehungsweise sogar höhere Belastungswerte aufweisen als diese.

245

Im Folgenden Schaubild sind die Quoten der minderjährigen Leistungsempfänger nach dem SGB II dargestellt, die exemplarisch die deutlichen Streubreiten sowohl innerhalb der Landkreise als auch der Stadtkreise veranschaulichen. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass die – ehemals – voneinander kategorial abgrenzbaren Gruppen der Stadt- und Landkreise am Übergang der jeweiligen Verteilungen durchlässiger werden.



Schaubild 50: Anteil der SGB II-Leistungsempfänger unter 18 Jahre an der altersgleichen Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2016 (in Prozent)



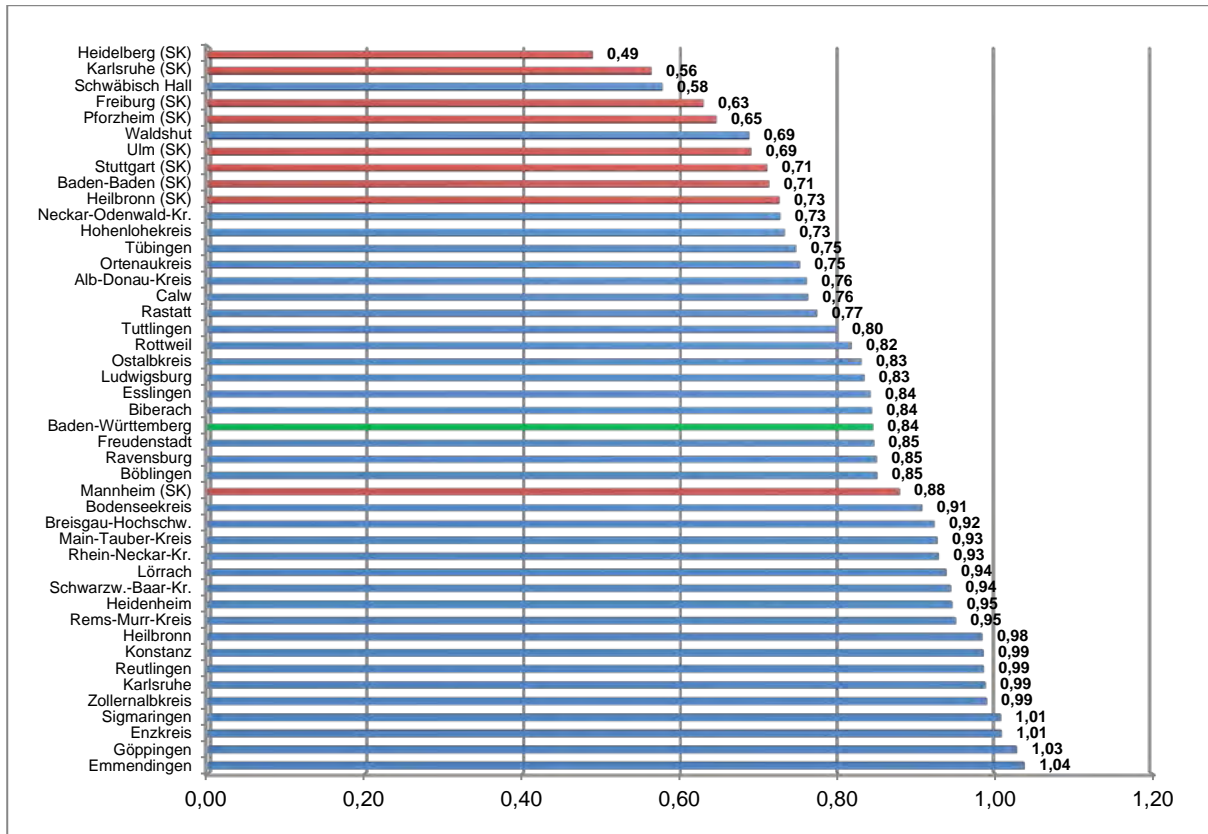
246

Bei den Landkreisen ist der Maximalwert von 9,8 Prozent fast dreimal so hoch wie der Minimalwert. Somit sind im Kreis mit der höchsten Quote im Verhältnis fast dreimal so viele junge Menschen von prekären materiellen Lebenslagen betroffen, als im Kreis am unteren Ende der Skala. Darüber hinaus zeigt sich anhand dieser Darstellung aber auch, dass die Stadtkreise keineswegs eine homogene Gruppe bilden. So lassen sich die Stadtkreise grob in drei Gruppen einteilen, die innerhalb der Gruppen ähnliche Werte aufweisen, während sich die Gruppen untereinander sichtbar voneinander abheben. Der Minimalwert der Stadtkreise liegt mit 9,2 Prozent unter dem höchsten Landkreiswert und ist weniger als halb so hoch wie der Maximalwert (20,5 %).

Im Hinblick auf die zweite Merkmalsgruppe, die die familialen Rahmenbedingungen des Aufwachsens beschreiben (Scheidungskinderquote und Anteil der minderjährigen Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender), ergeben sich zum Teil etwas andere Befunde.

Beim Merkmal „Quote der von Scheidung ihrer Eltern betroffenen Minderjährigen“ bilden die Stadtkreise keine Gruppe am oberen Ende der Verteilung. Hier zeigt sich ein umgekehrtes Bild, wie das nachfolgende Schaubild zeigt.

Schaubild 51: Anteil der von Scheidung betroffenen minderjährigen Kinder im Jahr 2016 (in Prozent)



Abgesehen von einem Stadtkreis, der einen mittleren Wert aufweist, bilden die Stadtkreise eine Gruppe am unteren Rand der Verteilung, weisen also – mit Ausnahme zweier Landkreise, die sich ebenfalls in dieser Gruppe befinden – geringere Werte auf als die Landkreise. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes bestand hinsichtlich der Scheidungsraten jahrzehntelang ein „Stadt-Land-Gefälle“, nachdem in städtischen Regionen höhere Raten zu verzeichnen waren als in ländlichen Gebieten. Dieses war in jüngster Zeit so nicht mehr zu beobachten. Darüber hinaus hat sich die Spannweite der Scheidungshäufigkeit zunehmend verringert, beziehungsweise sind die regionalen Unterschiede kleiner geworden. Diese Befunde können als eine Angleichung der Lebensstile interpretiert werden.¹²⁹ Die Tatsache, dass die Stadtkreise inzwischen nahezu durchgängig am unteren Ende der Verteilung rangieren, dürfte aber auch damit zu tun haben, dass der Anteil der Familien, in denen die Eltern nicht verheiratet sind, höher liegt. Infolge dessen werden deren Kinder im Falle der Trennung statistisch nicht als „Scheidungskinder“ erfasst.

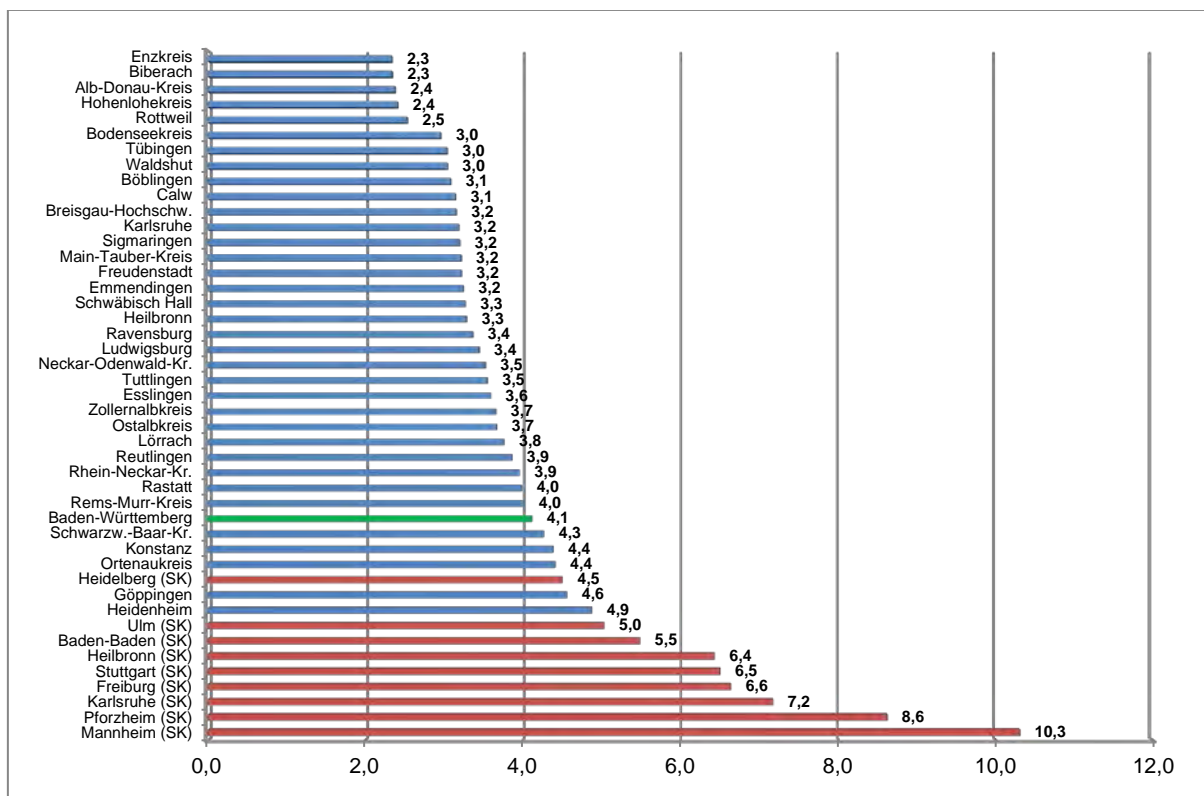
Beim Anteil der minderjährigen Kinder in Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender an allen Minderjährigen im jeweiligen Kreis zeigt sich wieder ein ähnliches Bild wie bei den Verteilun-

¹²⁹ vgl. Statistisches Landesamt 2017e



gen der SGB II-Hilfequoten. Zwei Landkreise positionieren sich innerhalb der Landkreisverteilung und die Stadtkreise lassen sich wieder grob in drei Gruppen einteilen.

Schaubild 52: Quote der unter 18-jährigen Kinder in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II im Dezember 2016 (in Prozent)



248

Dabei streuen die Werte der Landkreise zwischen 2,3 und 4,9 Prozent während die Stadtkreise Quoten von 4,5 bis 10,3 Prozent aufweisen. Daran zeigt sich allerdings auch die Bandbreite der Ausprägung dieses Merkmals innerhalb der Stadt- beziehungsweise Landkreisverteilung. Während in einem Stadtkreis rund 5 Prozent der Minderjährigen in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften leben, sind es in einem anderen Stadtkreis schon 10 Prozent und damit doppelt so viele. Auch bei den Landkreisen zeigen sich ähnliche Unterschiede in den Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern.

Wie bereits angekündigt, soll an dieser Stelle noch ein kurzer Blick auf die quantitative Bedeutung von Familien Alleinerziehender in Baden-Württemberg geworfen werden, beziehungsweise auf die Quote der alleinerzogenen Minderjährigen an allen unter 18-Jährigen in Baden-Württemberg. Diese Ergebnisse entstammen dem Mikrozensus für das Jahr 2016 und sind nicht auf Ebene der Stadt- und Landkreise verfügbar.¹³⁰ Demzufolge lebten im Jahr 2016 14 Prozent der Minderjährigen in Baden-Württemberg bei einem alleinerziehenden

¹³⁰ Ergebnisse des Mikrozensus 2016 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz. Sonderauswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Elternteil, 6 Prozent lebten in einer Lebensgemeinschaft¹³¹ und 80 Prozent lebten bei Ehepaaren. Daran zeigt sich, dass in Baden-Württemberg nach wie vor die deutliche Mehrheit der minderjährigen Kinder bei verheirateten Paaren aufwachsen. (Nichteheliche) Lebensgemeinschaften mit Kindern haben dagegen noch eine vergleichsweise geringe quantitative Bedeutung. Rund jedes siebte Kind unter 18 Jahren wächst bei einem alleinerziehenden Elternteil auf. Wie hoch dieser Anteil in den Stadt- und Landkreisen ausfällt, kann mit den zur Verfügung stehenden Daten leider nicht beantwortet werden. Näherungsweise lassen sich die Werte nur auf der Ebene der Regionen in Baden-Württemberg bestimmen. Demzufolge ist der Anteil in der Region Hochrhein-Bodensee (Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz) mit 19 Prozent am höchsten, gefolgt vom Stadtkreis Stuttgart (18 %). Am geringsten fällt der Anteil der Kinder unter 18 Jahren bei Alleinerziehenden laut Mikrozensus mit 12 Prozent in der Region Nordschwarzwald (Stadtkreis Pforzheim und Landkreise Enzkreis, Calw und Freudenstadt) aus.¹³² Interessanterweise handelt es sich bei den Regionen mit den höchsten Anteilen nicht per se auch um die mit den am höchsten verdichteten Kreisen und umgekehrt. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Familienform alleinerziehend nicht (mehr) ausschließlich ein Phänomen stark urban geprägter Lebensräume ist. Um dies zu überprüfen bedürfte es allerdings kleinräumigerer Daten. Es lässt sich jedoch festhalten, dass bereits auf der Ebene der Regionen die Anteile der Minderjährigen Kinder, die bei Alleinerziehenden aufwachsen, teilweise sehr unterschiedlich ausfallen. Daher ist anzunehmen, dass dies bezogen auf alle 44 Stadt- und Landkreise noch deutlicher zutage tritt, sich die Rahmenbedingungen des Aufwachsens also auch hinsichtlich dieses Merkmals in Baden-Württemberg unterschiedlich darstellen. Dieser Befund gewinnt auch zusätzlich dadurch an Bedeutung, dass Alleinerziehende und ihre Kinder zur Gruppe der am stärksten von Armut bedrohten Bevölkerung gehören.¹³³ Die damit einhergehenden Belastungen können das Risiko für diese Familien erhöhen, zum Adressaten einer erzieherischen Hilfe zu werden.¹³⁴ Insofern sind diese objektiven Rahmenbedingungen bei der Einschätzung der kreisspezifischen Häufigkeiten erzieherischer Hilfen bedeutsam. Dies unterstreicht noch einmal die Wichtigkeit kleinräumiger Daten zu Familienformen beziehungsweise zu minderjährigen Kindern in verschiedenen Familienkonstellationen.

Die dritte Gruppe von Indikatoren – Verdichtungsindex und Fluktuationsquote –, mit der die sozialräumlichen Rahmenbedingungen erfasst werden, erzeugt zwei unterschiedliche Verteilungen hinsichtlich der Stadtkreis- beziehungsweise Landkreisverteilung. Bei der Fluktuati-

¹³¹ Darunter fallen eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften.

¹³² Anteil alleinerzogener Minderjähriger in den anderen Regionen (zur Einteilung der Regionen vgl. Karte im Anhang) wie folgt: Stuttgart (ohne Stadtkreis Stuttgart) 13 %; Heilbronn-Franken 14 %; Ostwürttemberg aufgrund zu geringer Fallzahlen und damit zu hoher Schätzungenauigkeit keine Werte ausgewiesen; Mittlerer Oberrhein 15 %; Rhein-Neckar 16 %; Südlicher Oberrhein 14 %; Schwarzwald-Baar-Heuberg 16 %; Neckar-Alb 14 %; Donau-Iller 13 %; Bodensee-Oberschwaben 14 %; Ergebnisse des Mikrozensus 2016 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz. Sonderauswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

¹³³ vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2015

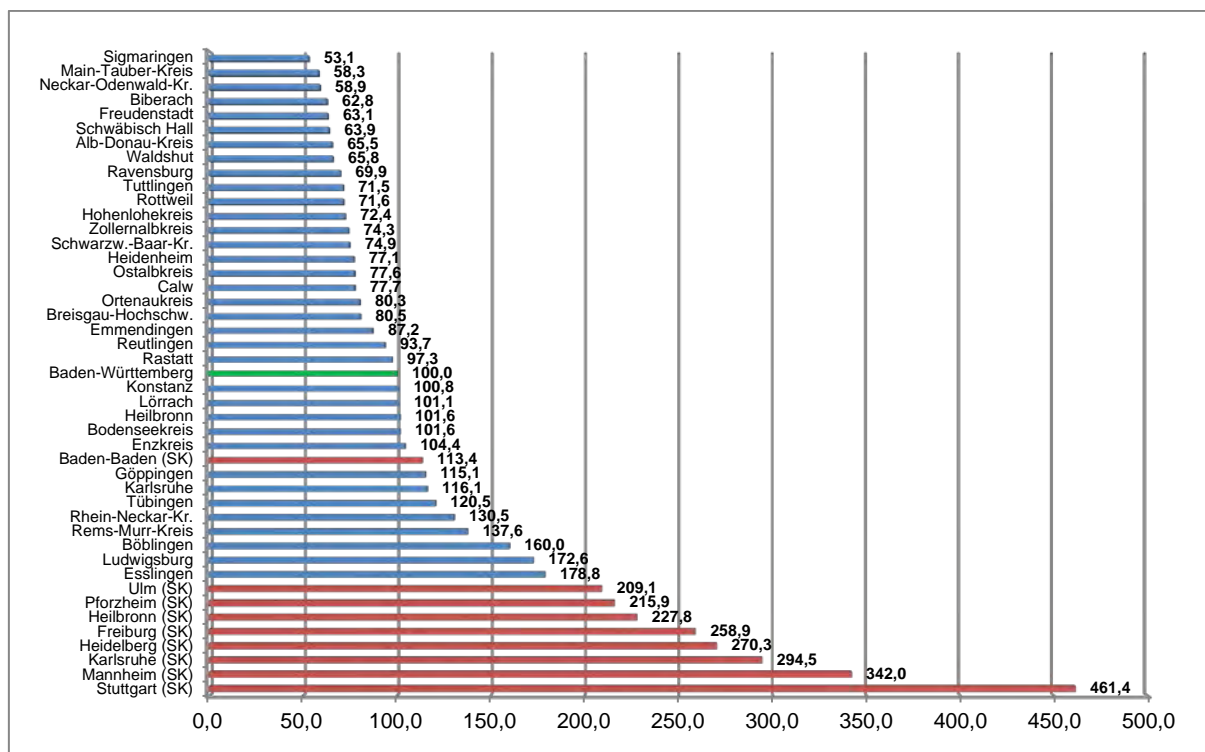
¹³⁴ vgl. Kapitel V.3



onsquote ist keine Abgrenzung der Stadtkreiswerte von denen der Landkreise zu verzeichnen. Hier streuen die Quoten der Stadtkreise über zumindest die Hälfte der Gesamtverteilung. Sowohl bei den Landkreisen als auch bei den Stadtkreisen hebt sich dabei jeweils ein Kreis mit vergleichsweise hohen Werten deutlich von den anderen Land- beziehungsweise Stadtkreisen ab. Dieser Stadtkreis ist auch Standort einer Universität, was infolge ausbildungsbedingter Wanderungsbewegungen zumindest teilweise zu diesem Spitzenwert (37,8 %) beiträgt. Auch die anderen Stadtkreise am oberen Ende der Verteilung sind gleichzeitig Hochschulstandorte. Allerdings befinden sich in der Gruppe mit den höchsten Fluktuationsquoten auch Landkreise. Hierbei handelt es allerdings teilweise auch um Kreise mit Universitätsstädten oder Standorte mit Fachhochschulen sowie um „Kragenkreise“, die einen Stadtkreis umgeben oder an diesen angrenzen. Daher kann man bei diesen Kreisen zumindest teilweise ebenfalls von ausbildungsbedingten Wanderungsbewegungen ausgehen. Im Hinblick auf kleinräumige Betrachtungen auf Ebene der Stadtteile oder bezogen auf die Wanderungsbewegungen der Gemeinden in einem Kreis gewinnt die Fluktuationsquote zunehmend an Bedeutung. Auf dieser räumlichen Ebene ließen sich Wanderungsbewegungen, die zu einer „Neudurchmischung“ der Bewohnerschaft und dadurch auch zu einer Destabilisierung und dem Verlust von gewachsenen sozialen Strukturen führen, treffender beschreiben und analysieren. Solche Betrachtungen sind im Rahmen dieses Berichtes jedoch nicht leistbar. Das folgende Schaubild zeigt exemplarisch die Verteilung des Verdichtungsindex in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg.

250

Schaubild 53: Verdichtungsindex im Jahr 2016



Bei diesem Merkmal zeigt sich erwartungsgemäß ein „Stadt-Land-Gefälle“, wobei sich der Übergang von den Landkreisen zu den Stadtkreisen jedoch nicht als kategorialer Bruch darstellt. Ein Stadtkreis schert sogar aus der Verteilung der Gruppe der Stadtkreise aus. Deren Verdichtungsindizes liegen gleichwohl deutlich über den Indexwerten der meisten Landkreise. Innerhalb der Landkreisverteilung zeigen sich hinsichtlich des Grads der Verdichtung allerdings deutliche Unterschiede. Die Werte streuen zwischen 53,1 und 178,8. Der Kreis mit den ländlichsten Strukturen liegt fast 50 Prozent unter dem Landesdurchschnitt, während der Kreis am anderen Ende der Skala beinahe 80 Prozent darüber liegt. Anhand dieses Indikators lassen sich die deutlichsten regionalen Unterschiede festmachen.

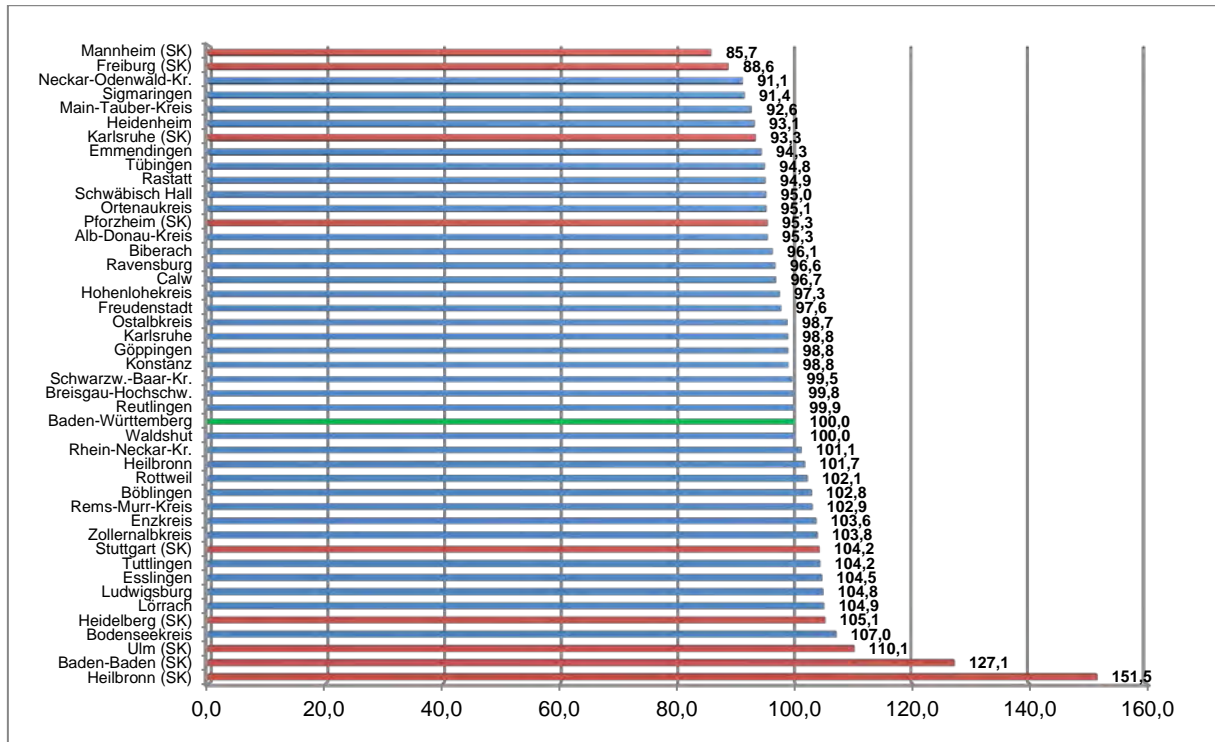
Bezüglich der Frauenerwerbstätigkeit ist zu erkennen, dass in den Landkreisen durchschnittlich mehr Frauen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Hier bewegen sich die Quoten zwischen rund 49 und rund 60 Prozent. Mehrheitlich liegen die Landkreise dabei über dem mittleren Wert Baden-Württembergs (rund 55 %). Bei den Stadtkreisen streuen die Werte zwischen gut 41 und gut 51 Prozent. Dabei liegen nur zwei Stadtkreise über dem Landeswert. Allerdings zeigt sich auch in Bezug auf dieses Merkmal eine vergleichsweise geringe Streubreite bei einem Großteil der Landkreise. Die Quoten liegen relativ nah beieinander. Die geringsten Frauenerwerbsquoten weisen auch bei diesem Merkmal zwei dezidierte Universitätsstädte auf, die durch einen hohen Anteil an Studierenden geprägt sind und die folglich überwiegend nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen (können).

251

Beim Blick auf die beiden letzten Sozialstrukturmerkmale, das Verfügbare Einkommen privater Haushalte (VEPH) und die Insolvenzhäufigkeit (Insolv), fällt auf, dass die Stadtkreise jeweils über die gesamte Verteilung streuen.



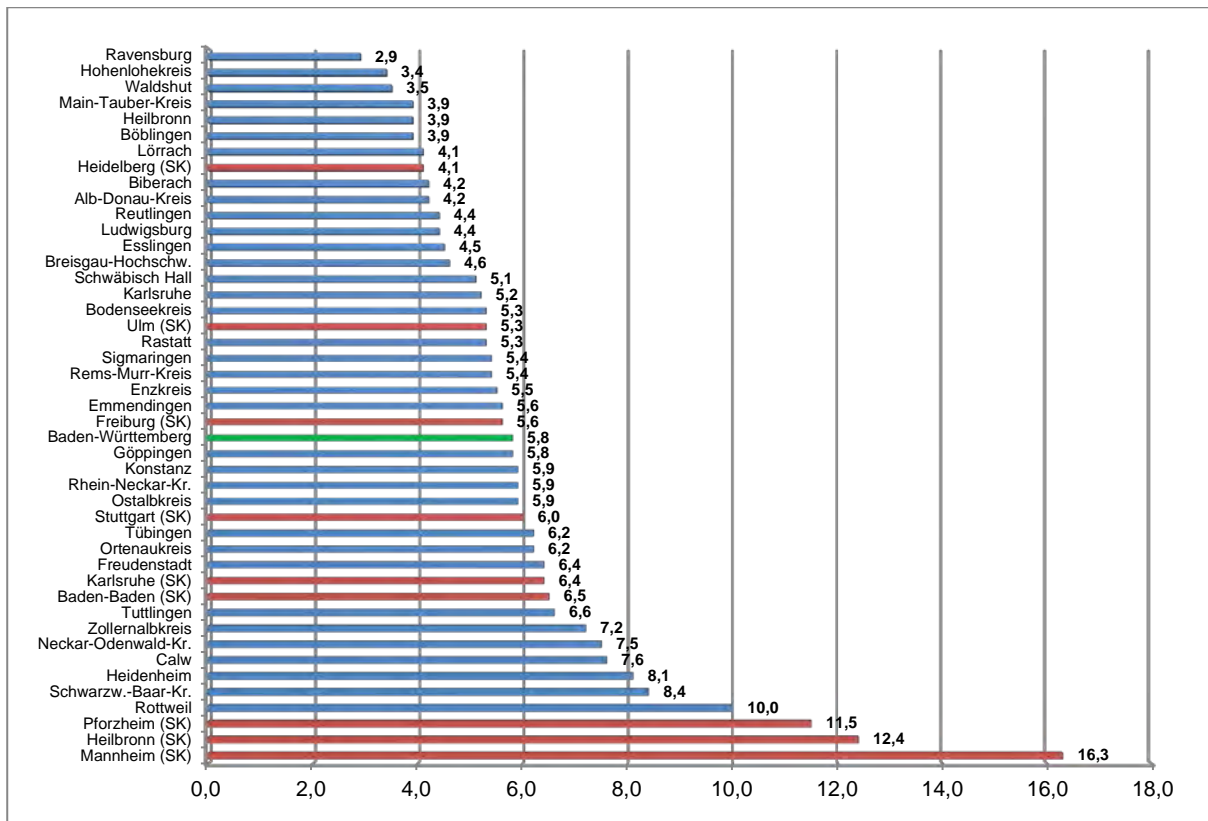
Schaubild 54: Verfügbares Einkommen privater Haushalte in Euro je Einwohner (Baden-Württemberg = 100) im Jahr 2015



Im Hinblick auf den materiellen Wohlstand zeigt sich, dass die Stadtkreise hier eine hohe Disparität aufweisen. Sowohl der Minimalwert (85,7) als auch der Maximalwert (151,5) entfallen auf einen Stadtkreis. In fünf der neun Stadtkreise liegt das verfügbare Einkommen privater Haushalte über dem mittleren Wert Baden-Württembergs, in vier Stadtkreisen ist es unterdurchschnittlich. Die Indexwerte der Landkreise streuen zwischen 91,1 und 107,0 und demnach nicht so stark wie bei den Stadtkreisen. Am unteren Ende der Verteilung stehen zum einen teils hoch verdichtete Stadtkreise, die auch durch eine hohe Belastung hinsichtlich der materiellen Lebenslagen gekennzeichnet sind, aber auch sehr ländlich geprägte Landkreise weisen ein unterdurchschnittliches verfügbares Einkommen für Konsum- und Sparzwecke auf. In den Universitätsstädten kann ein unterdurchschnittliches Konsum- und Sparpotenzial auch mit dem Anteil an Studierenden einhergehen, die während der Ausbildungszeit sicherlich überwiegend nicht zur einkommens- und kaufkraftstärksten Bevölkerungsschicht zu rechnen sind. Beim Vergleich mit den Armutsindikatoren zeigt sich, dass eine hohe Ausprägung nicht per se zeitgleich mit geringem materiellem Wohlstand einhergeht. Dies deutet daraufhin, dass es nicht nur zwischen den Kreisen teilweise hohe Disparitäten gibt, sondern auch innerhalb der Kreise zum Teil sehr ungleiche Rahmenbedingungen bestehen.

Zieht man abschließend das Merkmal Insolvenzhäufigkeit heran, zeigt sich auch in dieser Betrachtung, dass die Stadtkreise keine klar abgrenzbare Gruppe darstellen, sondern über die gesamte Verteilung streuen.

Schaubild 55: Verbraucherinsolvenzverfahren je 10.000 Einwohner im Jahr 2016



Der Maximalwert der Stadtkreise (16,3 Verfahren je 10.000 Einwohner) ist knapp vierfach so hoch wie der Minimalwert (4,1). Bei den Landkreisen streuen die Werte zwischen 2,9 und 10,0 Verfahren je 10.000 Einwohner und damit um knapp das Dreieinhalbfache. Im Vergleich mit dem vorangegangenen Schaubild fällt auf, dass auch in dieser Betrachtungsweise teilweise hohe Ungleichzeitigkeiten bestehen. So gibt es Kreise, in denen sowohl der materielle Wohlstand als auch das Überschuldungsniveau (gemessen über die Insolvenzhäufigkeit) sehr hoch ist. In anderen Kreisen gehen eine hohe Insolvenzhäufigkeit mit einem geringen materiellen Wohlstand und schließlich hohen Armutbelastungen (gemessen über die SGB II-Hilfequoten) einher.

Anhand der beschriebenen Merkmale lassen sich für die Kreise folglich teilweise sehr unterschiedliche sozialstrukturelle Rahmenbedingungen ausmachen. Dabei bilden die Stadtkreise hinsichtlich der dargestellten Indikatoren nur teilweise eine von den Landkreisen abgrenzbare Gruppe. Dabei werden die Übergänge zwischen der Gruppe der Landkreise und der Stadtkreise fließender. Darüber hinaus gibt es Sozialstrukturmerkmale, hinsichtlich derer sich



auch die Stadtkreise deutlich voneinander unterscheiden und deren Werte über die gesamte Verteilung streuen.

Sachgerechte Einordnungen können schließlich nur unter Zusammenführung der Einzelaspekte in der je kreisspezifischen Betrachtung vorgenommen werden. Unter analytischen Aspekten werden im nächsten Kapitel die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen mit der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen gemeinsam betrachtet, um Hinweise auf mögliche Zusammenhänge zu erhalten, beziehungsweise deren seitherigen Gültigkeit unter veränderter Datenlage zu überprüfen.

IV.4.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum 2011 bis 2016

Im Folgenden sollen die Kreise hinsichtlich der Ausprägung ihrer Sozialstrukturmerkmale beziehungsweise hinsichtlich des Standorts innerhalb der Kreisverteilung anhand der jeweiligen Werte in den Jahren 2011 und 2016 verglichen werden. Um einen Vergleich zu erleichtern und visuell darzustellen, wurde für **jedes** der aus den Tabellen 62 und 63 ersichtlichen Merkmale eine Rangfolge über alle 44 Kreise gebildet, die sich an der Höhe der jeweiligen Ausprägung des Merkmals orientiert. Damit positioniert sich zunächst jeder Kreis durch seine merkmalsbezogenen Werte gegenüber den anderen Kreisen. Anschließend wurde die Verteilung durch die Berechnung der Quartile¹³⁵ in vier (annähernd¹³⁶) gleich große Klassen eingeteilt. Dabei orientiert sich die Farbgebung von hell nach dunkel, das heißt die hellste Farbe kennzeichnet die unteren 25 Prozent der Verteilung mit den geringsten Werten und die dunkelste Farbe repräsentiert die oberen 25 Prozent der Verteilung mit den höchsten Werten. Anhand der Positionierung der Kreise hinsichtlich der Verteilung der einzelnen Merkmale an den beiden Erhebungszeitpunkten 2011 und 2016 lässt sich ablesen, ob sich deutliche Verschiebungen ergeben haben. Darüber hinaus sind für jeden Kreis jeweils die prozentualen Veränderungen für den Beobachtungszeitraum ausgewiesen.¹³⁷ Die nachstehende Tabelle bildet zunächst die Sozialstrukturmerkmale ab, die die materiellen Lebenslagen der Bevölkerung in den Stadt- und Landkreisen betreffen.

254

¹³⁵ Die drei Quartile $X_{0,25}$, $X_{0,50}$ und $X_{0,75}$ teilen eine Menge von gereihten Daten in vier gleiche Teile. $X_{0,25}$ und $X_{0,75}$ bezeichnet man als unteres und oberes Quartil. Zur Berechnung der Quartile werden alle Ergebnisse der Größe nach in eine Rangreihe gebracht und die Werte ermittelt, die nach 25, 50 bzw. 75 Prozent aller Messwerte kommen. Der Streubereich der mittleren 50 Prozent aller Werte (begrenzt durch $X_{0,25}$ und $X_{0,75}$) heißt Interquartilbereich. Vgl. Diaz-Bone 2006, S. 47 ff

¹³⁶ Die Quartile bilden die Klassengrenzen. In den Fällen, in denen die Quartile keine trennscharfen Klassengrenzen darstellen, wurde von dem Prinzip der Einteilung in gleich große Klassen geringfügig abgewichen, um trennscharfe Klassengrenzen zu erhalten, mit dem Ergebnis, dass nicht grundsätzlich alle Klassen durchgehend exakt gleich groß sind.

¹³⁷ Für die SGB II-Hilfequoten wurden die Werte für das Jahr 2011 nacherhoben, da sich die Berechnungsgrundlage seit der letzten Fortschreibung geändert hat. Für die Merkmale verfügbares Einkommen privater Haushalte und Insolvenzhäufigkeit können keine Veränderungsdynamiken dargestellt werden, da diese gegenüber dem Bericht aus dem Jahr 2013 verändert bzw. in der vorliegenden Fortschreibung neu aufgenommen wurden.

Tabelle 62: Sozialstrukturmerkmale (Teil 1) nach Ranggruppen in den Jahren 2011 und 2016 und deren prozentualen Veränderungen im Beobachtungszeitraum

	ALQ in %			ALQ u25 in %			SGBIIQ in %			SGBIIu18Q in %			SGBIIu15Q in %		
	2011	2016	Diff. in %	2011	2016	Diff. in %	2011	2016	Diff. in %	2011	2016	Diff. in %	2011	2016	Diff. in %
Stuttgart (SK)	5,5	5,3	-3,6	3,1	3,7	19,4	8,1	7,9	-2,5	13,1	12,9	-1,5	13,6	13,0	-4,4
Böblingen	3,8	3,2	-15,8	2,5	2,2	-12,0	4,6	4,0	-13,0	6,6	6,0	-9,1	6,9	6,2	-10,1
Esslingen	4,0	3,5	-12,5	3,0	3,2	6,7	5,2	4,7	-9,6	7,4	6,8	-8,1	7,7	7,1	-7,8
Göppingen	4,4	4,0	-9,1	3,5	3,6	2,9	5,5	5,6	1,8	7,4	8,5	14,9	7,8	8,8	12,8
Ludwigsburg	3,9	3,5	-10,3	2,9	3,2	10,3	4,5	4,4	-2,2	6,5	6,7	3,1	6,8	6,8	0,0
Rems-Murr-Kreis	4,1	3,6	-12,2	2,5	2,7	8,0	5,3	5,3	0,0	6,9	7,6	10,1	7,3	7,8	6,8
Heilbronn (SK)	6,1	5,7	-6,6	3,6	4,8	33,3	8,0	8,7	8,7	10,4	12,9	24,0	10,5	13,4	27,6
Heilbronn	3,7	3,5	-5,4	2,3	3,1	34,8	4,0	4,0	0,0	5,6	5,9	5,4	5,9	6,0	1,7
Hohenlohekreis	2,8	3,0	7,1	1,8	2,7	50,0	2,8	2,7	-3,6	3,1	3,5	12,9	3,1	3,5	12,9
Schwäbisch Hall	3,3	3,4	3,0	2,6	2,9	11,5	3,8	3,7	-2,6	4,7	5,2	10,6	4,8	5,4	12,5
Main-Tauber-Kreis	3,5	3,2	-8,6	2,7	3,5	29,6	3,3	3,7	12,1	3,7	5,6	51,4	3,9	5,9	51,3
Heidenheim	5,1	5,3	3,9	3,1	4,4	41,9	5,3	6,5	22,6	7,1	9,8	38,0	7,4	10,4	40,5
Ostalbkreis	3,9	3,5	-10,3	2,6	2,7	3,8	4,0	4,2	5,0	4,9	6,3	28,6	5,2	6,7	28,8
Baden-Baden (SK)	5,9	5,6	-5,1	4,0	4,0	0,0	6,7	6,6	-1,5	7,8	9,9	26,9	8,2	10,2	24,4
Karlsruhe (SK)	5,8	5,1	-12,1	4,0	3,4	-15,0	7,9	7,2	-8,9	11,8	12,1	2,5	12,2	12,3	0,8
Karlsruhe	3,2	3,2	0,0	3,1	3,1	0,0	3,5	3,7	5,7	4,5	5,5	22,2	4,7	5,8	23,4
Rastatt	3,5	3,4	-2,9	3,3	3,0	-9,1	4,3	4,4	2,3	5,9	6,7	13,6	6,4	7,0	9,4
Heidelberg (SK)	5,3	4,7	-11,3	3,2	2,6	-18,8	6,0	5,1	-15,0	10,1	9,3	-7,9	10,4	9,3	-10,6
Mannheim (SK)	6,4	5,7	-10,9	2,5	2,4	-4,0	10,7	11,6	8,4	17,0	20,5	20,6	17,4	20,7	19,0
Neckar-Odenwald-Kr.	4,1	3,8	-7,3	3,1	3,5	12,9	4,1	4,0	-2,4	5,7	5,6	-1,8	6,0	5,8	-3,3
Rhein-Neckar-Kr.	3,8	4,3	13,2	2,8	3,4	21,4	4,8	5,5	14,6	6,0	8,1	35,0	6,2	8,3	33,9
Pforzheim (SK)	7,9	7,2	-8,9	6,1	5,6	-8,2	11,5	12,0	4,3	17,5	19,7	12,6	18,5	20,4	10,3
Calw	3,9	3,6	-7,7	2,9	2,3	-20,7	3,5	3,8	8,6	4,0	5,5	37,5	4,2	5,7	35,7
Enzkreis	2,9	2,8	-3,4	2,6	2,6	0,0	2,8	2,9	3,6	3,6	4,5	25,0	3,9	4,7	20,5
Freudenstadt	3,7	3,4	-8,1	2,9	2,8	-3,4	3,0	3,6	20,0	2,8	4,6	64,3	2,9	4,6	58,6
Freiburg (SK)	6,1	5,9	-3,3	2,5	2,3	-8,0	8,9	8,6	-3,4	14,9	14,6	-2,0	15,5	14,9	-3,9
Breisgau-Hochschw.	3,5	3,2	-8,6	2,1	2,3	9,5	3,7	3,9	5,4	4,7	5,6	19,1	4,9	5,9	20,4
Emmendingen	3,2	3,0	-6,3	2,3	2,3	0,0	3,6	3,9	8,3	4,5	5,6	24,4	4,6	5,9	28,3
Ortenaukreis	3,6	3,4	-5,6	2,4	2,5	4,2	4,8	5,0	4,2	7,1	8,2	15,5	7,4	8,6	16,2
Rottweil	3,0	3,0	0,0	2,2	2,9	31,8	3,2	3,2	0,0	3,8	4,8	26,3	4,0	5,0	25,0
Schwarzw.-Baar-Kr.	3,7	3,6	-2,7	2,8	3,3	17,9	4,7	4,6	-2,1	6,5	7,5	15,4	7,0	7,9	12,9
Tuttlingen	3,2	2,8	-12,5	1,7	2,4	41,2	4,1	3,9	-4,9	5,9	6,0	1,7	6,4	6,3	-1,6
Konstanz	4,4	3,8	-13,6	3,0	2,6	-13,3	5,2	5,0	-3,8	7,9	8,0	1,3	8,4	8,4	0,0
Lörrach	4,0	3,3	-17,5	2,7	2,1	-22,2	5,5	4,4	-20,0	7,6	6,3	-17,1	8,1	6,5	-19,8
Waldshut	3,3	3,2	-3,0	2,0	2,7	35,0	4,2	3,6	-14,3	5,3	5,1	-3,8	5,6	5,4	-3,6
Reutlingen	4,2	3,8	-9,5	3,0	3,3	10,0	4,9	5,1	4,1	6,8	7,6	11,8	7,2	8,0	11,1
Tübingen	3,5	3,2	-8,6	2,1	2,0	-4,8	4,0	4,0	0,0	5,9	6,1	3,4	6,3	6,4	1,6
Zollernalbkreis	4,3	3,6	-16,3	3,0	3,0	0,0	4,5	4,2	-6,7	5,6	6,6	17,9	5,8	6,8	17,2
Ulm (SK)	4,4	4,3	-2,3	3,3	3,8	15,2	5,6	5,6	0,0	7,7	9,2	19,5	7,9	9,5	20,3
Alb-Donau-Kreis	2,9	2,9	0,0	2,6	3,1	19,2	2,4	2,8	16,7	2,8	4,3	53,6	2,9	4,4	51,7
Biberach	2,5	2,5	0,0	2,0	2,5	25,0	2,4	2,8	16,7	3,1	4,1	32,3	3,2	4,3	34,4
Bodenseekreis	3,1	2,8	-9,7	2,1	2,0	-4,8	3,0	3,3	10,0	3,4	4,9	44,1	3,5	5,1	45,7
Ravensburg	2,8	3,0	7,1	2,3	2,7	17,4	3,5	3,7	5,7	4,7	5,2	10,6	5,0	5,4	8,0
Sigmaringen	3,8	3,4	-10,5	2,8	2,8	0,0	3,8	3,8	0,0	4,5	5,3	17,8	4,7	5,5	17,0
Baden-Württemb.	4,0	3,8	-5,0	2,7	2,9	7,4	5,0	5,0	0,0	6,9	7,7	11,6	7,2	8,0	11,1
X _{0,25}	3,30	3,20		2,38	2,50		3,58	3,70		4,50	5,45		4,70	5,65	
X _{0,50}	3,80	3,50		2,75	2,85		4,40	4,20		5,90	6,30		6,35	6,60	
X _{0,75}	4,40	4,08		3,10	3,33		5,35	5,35		7,45	8,28		7,83	8,65	

Durch die Klassifizierung der Merkmalsausprägungen in vier Gruppen zeigt sich mittels der Farbgebung noch einmal deutlich, dass die Stadtkreise in fast ausnahmslos allen Bereichen in der Spitzengruppe mit den höchsten Werten liegen. Hier zeigen sich auch nur vereinzelt Verschiebungen im Vergleich der Jahre 2011 und 2016. Demzufolge sind die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen im Hinblick auf Armutsindikatoren beziehungsweise belastete Lebenslagen in den Stadtkreisen im Beobachtungszeitraum in dieser Betrachtungsweise relativ konstant.

Auffallend ist auch die vergleichsweise hohe Beständigkeit der Strukturen einer Gruppe von Landkreisen mit den niedrigsten Werten. Diese Landkreise weisen überwiegend sowohl im



Querschnitt über alle Merkmale als auch im Längsschnitt im Vergleich der einzelnen Merkmalsausprägungen der Jahre 2011 und 2016 eine relativ hohe Konstanz ihrer Position innerhalb der Kreisverteilung auf.

Betrachtet man die einzelnen Merkmale je für sich im Hinblick auf die Veränderungsdynamik beziehungsweise auf die Position der Kreise innerhalb der Verteilungen jeweils im Jahr 2011 und 2016, so zeigt sich zunächst, dass die **Arbeitslosenquote** (ALQ) in Baden-Württemberg von 4,0 auf 3,8 Prozent leicht zurückgegangen ist. In 35 der 44 Kreise ist im Beobachtungszeitraum ein Rückgang der Arbeitslosenquote zu verzeichnen. Bei vier Kreisen sind die Quoten gegenüber dem Jahr 2011 konstant geblieben. In lediglich fünf Kreisen ist ein Anstieg der Quoten zu verzeichnen. Hinsichtlich der Verteilungen, also der Zugehörigkeit der Kreise zu den jeweiligen Quartilen, hat es dabei überwiegend keine Verschiebungen gegeben. Der Rückgang der Arbeitslosenquote kann als Ausdruck der guten konjunkturellen Lage in Baden-Württemberg betrachtet werden und das bei einem vergleichsweise geringen Ausgangsniveau der Arbeitslosigkeit (zum Bundesländervergleich der Sozialstrukturindikatoren siehe Kapitel V.1). Die Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beziehungsweise die **Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen** (ALQu25) hat im Beobachtungszeitraum in Baden-Württemberg hingegen von 2,7 auf 2,9 Prozent leicht zugenommen. Dabei weisen 25 Kreise Zuwächse, 13 Kreise Rückgänge und sechs Kreise stabile Quoten in dieser Altersgruppe auf. In grob der Hälfte der Kreise hat dies im Ergebnis auch zu Verschiebungen innerhalb der Ranggruppen geführt. Im Hinblick auf die Ausprägung der Arbeitslosigkeit junger Menschen waren die Verhältnisse im Beobachtungszeitraum demnach in vielen Kreisen weniger konstant als bei der Arbeitslosenquote insgesamt. Hier hat es innerhalb der Verteilung mehr Verschiebungen gegeben.

256

Bei den **SGB II-Hilfequoten** zeigt sich in der Summe für Baden-Württemberg, dass sich der Anteil der Leistungsempfängerinnen und -empfänger insgesamt (SGBIIQ) gegenüber dem Jahr 2011 konstant gehalten hat, während die Quoten für die Minderjährigen im SGB II-Leistungsbezug sowie die der unter 15-Jährigen Kinder, die Sozialgeld empfangen, sich gegenüber dem Berichtsjahr 2011 erhöht haben. Dass es sich dabei um einen kontinuierlichen Anstieg handelt, der sich darüber hinaus für das Jahr 2017 fortsetzt, haben weitere (hier nicht ausgewiesene) differenzierte Zeitreihenbetrachtungen, gezeigt.¹³⁸ Demzufolge ist auch im vergleichsweise wohlhabenden Bundesland Baden-Württemberg, das durch eine geringe Arbeitslosigkeit und stabile Konjunktur geprägt ist, ein steigender Anteil von Kindern von prekären materiellen Lebensverhältnissen und den damit verbundenen Folgen betroffen. Nach den Ergebnissen des Ersten Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württemberg weisen Minderjährige und junge Erwachsene das höchste Armutsrisiko auf. Bei Betrachtung nach Haushaltstypen sind Alleinerziehende und ihre Kinder sowie kinderreiche Familien besonders von Armutsgefährdung betroffen und darüber hinaus zeigen sich hier auch die deut-

¹³⁸ Die Daten sind den Veröffentlichungen der Statistikstelle der Bundesagentur für Arbeit auf deren Homepage entnommen (vgl. www.statistik.arbeitsagentur.de)

lichsten Steigerungen der Armutsgefährdungsquoten.¹³⁹ Hinzu kommt, dass es für fast die Hälfte der betroffenen Kinder in Baden-Württemberg kein kurzfristiges Problem darstellt, sondern einen Dauerzustand beschreibt, der mehr als drei Jahre anhält.¹⁴⁰ Betrachtet man die Veränderungsdynamiken über alle 44 Stadt- und Landkreise, so zeigt sich bei der SGB II-Quote, dass in 16 Kreisen rückläufige Quoten und in 21 Kreisen ein Anstieg der Hilfequoten zu verzeichnen ist. Mehrheitlich hat dies zu keinen nennenswerten Veränderungen der Zuordnung der Kreise zu den vier Quartilen geführt. Bei den SGB II-Hilfequoten der unter 18-Jährigen sind die Quoten nur in sieben Kreisen gesunken, während in 37 Kreisen der Anteil der Minderjährigen Leistungsempfänger gestiegen ist. Auch bei den Sozialgeldempfängerinnen und -empfänger unter 15 Jahren ist in rund 80 Prozent der Kreise ein Anstieg zu verzeichnen. Demzufolge hat der Anteil der Kinder, die an der Armutsgrenze aufwachsen, im Beobachtungszeitraum im weit überwiegenden Teil der baden-württembergischen Kreise zugenommen. Diesen Befunden sollte sowohl bei der Einschätzung kreisspezifischer Hilfehäufigkeiten und der Dynamik der Ausgabenentwicklungen für die Hilfen zur Erziehung als auch bei den Debatten zur Schaffung einer familien- und kinderfreundlichen Infrastruktur auf örtlicher Ebene hohe Bedeutung beigemessen werden.

In der folgenden Tabelle sind die weiteren Sozialstrukturmerkmale ausgewiesen sowie die Positionierung der einzelnen Kreise innerhalb der Verteilung in den Beobachtungsjahren 2011 und 2016.

257

¹³⁹ vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2015

¹⁴⁰ vgl. ebd.; Zu aktuellen Zahlen zur Kinderarmut in Deutschland vgl. Deutscher Bundestag 2017. Wissenschaftliche Dienste. Sachstand. Kinderarmut in Deutschland WD 9-3000 – 017/17



Tabelle 63: Sozialstrukturmerkmale (Teil 2) nach Ranggruppen in den Jahren 2011 und 2016 und deren prozentualen Veränderungen im Beobachtungszeitraum

	SchKQ in %			AEBGQ in %			FluktQ in %			Verd (Land = 100)			FEWQ in %		
	2011	2016	Diff. in %	2011	2016	Diff. in %	2011	2015	Diff. in %	2011	2016	Diff. in %	2011	2016	Diff. in %
Stuttgart (SK)	0,9	0,7	-23,7	6,1	6,5	6,3	14,1	17,2	22,0	424,1	461,4	8,8	47,2	53,7	13,7
Böblingen	0,9	0,8	-8,8	3,2	3,1	-3,8	13,1	16,4	25,9	154,3	160,0	3,6	50,2	56,4	12,3
Esslingen	0,9	0,8	-9,3	3,8	3,6	-4,9	13,0	15,9	22,6	178,1	178,8	0,4	50,9	57,3	12,5
Göppingen	1,0	1,0	-1,1	4,1	4,6	11,4	12,0	14,9	24,6	114,9	115,1	0,1	49,0	54,4	11,1
Ludwigsburg	1,0	0,8	-19,9	3,5	3,4	-0,9	14,1	16,5	16,5	174,2	172,6	-0,9	51,5	57,2	11,1
Rems-Murr-Kreis	1,0	0,9	-3,3	3,8	4,0	4,8	12,3	14,7	19,5	133,3	137,6	3,3	50,4	56,7	12,6
Heilbronn (SK)	0,9	0,7	-21,8	6,4	6,4	0,7	13,7	17,4	27,0	225,2	227,8	1,2	46,9	55,9	19,3
Heilbronn	1,1	1,0	-11,5	3,4	3,3	-2,6	13,3	16,7	25,2	100,7	101,6	0,9	50,6	56,8	12,2
Hohenlohekreis	0,9	0,7	-20,9	2,4	2,4	-0,1	13,2	15,9	20,9	69,2	72,4	4,6	52,9	59,8	13,0
Schwäbisch Hall	0,9	0,6	-38,1	3,5	3,3	-6,5	12,5	15,2	21,2	64,2	63,9	-0,4	50,7	57,2	12,8
Main-Tauber-Kreis	1,0	0,9	-8,2	2,8	3,2	13,5	9,4	12,3	31,7	59,2	58,3	-1,5	49,3	58,6	18,8
Heidenheim	1,2	0,9	-18,3	4,8	4,9	2,5	10,4	13,1	26,4	77,1	77,1	0,0	49,2	55,0	11,8
Ostalbkreis	0,9	0,8	-7,8	3,1	3,7	19,8	10,2	19,5	90,3	78,1	77,6	-0,7	48,1	53,9	12,1
Baden-Baden (SK)	1,2	0,7	-42,8	5,4	5,5	1,9	12,4	14,6	17,5	113,0	113,4	0,3	48,9	56,1	14,6
Karlsruhe (SK)	1,1	0,6	-49,7	7,4	7,2	-2,8	17,1	37,8	120,7	279,6	294,5	5,3	47,1	51,5	9,4
Karlsruhe	1,2	1,0	-17,3	2,9	3,2	9,4	12,1	14,4	19,3	116,1	116,1	0,0	50,7	57,1	12,6
Rastatt	1,1	0,8	-29,0	3,8	4,0	5,3	12,2	14,7	20,6	98,5	97,3	-1,2	51,0	57,1	11,9
Heidelberg (SK)	0,7	0,5	-33,9	5,3	4,5	-15,5	21,5	23,8	10,7	247,7	270,3	9,1	37,2	41,4	11,3
Mannheim (SK)	1,3	0,9	-33,3	9,1	10,3	13,3	14,0	22,1	57,9	335,8	342,0	1,8	45,1	52,6	16,7
Neckar-Odenwald-	1,1	0,7	-30,9	3,3	3,5	6,3	10,8	13,4	23,8	59,6	58,9	-1,1	48,8	55,7	14,2
Rhein-Neckar-Kr.	1,0	0,9	-8,1	3,6	3,9	10,8	13,2	15,5	17,3	134,9	130,5	-3,3	49,4	56,1	13,6
Pforzheim (SK)	1,1	0,6	-42,2	8,1	8,6	6,8	12,8	16,3	27,1	214,9	215,9	0,5	47,3	53,8	13,8
Calw	1,0	0,8	-27,1	2,9	3,1	8,5	12,9	17,3	34,4	78,7	77,7	-1,4	49,6	57,2	15,4
Enzkreis	1,2	1,0	-17,2	2,2	2,3	5,4	11,6	14,6	25,4	105,7	104,4	-1,2	51,9	57,5	10,8
Freudenstadt	0,9	0,8	-9,3	2,6	3,2	24,5	12,1	14,1	16,8	65,1	63,1	-3,0	49,9	57,9	16,0
Freiburg (SK)	0,9	0,6	-27,2	7,0	6,6	-5,4	16,9	19,2	13,6	251,9	258,9	2,8	39,7	46,7	17,6
Breisgau-	0,9	0,9	0,5	3,1	3,2	0,3	15,9	19,4	22,4	80,3	80,5	0,2	50,1	56,9	13,5
Emmendingen	1,1	1,0	-1,6	3,0	3,2	6,9	12,0	14,3	19,5	89,0	87,2	-2,0	53,9	59,8	10,9
Ortenaukreis	1,0	0,8	-20,9	3,9	4,4	11,9	11,3	13,9	23,1	79,2	80,3	1,3	52,0	58,6	12,7
Rottweil	0,9	0,8	-6,4	2,6	2,5	-3,3	10,3	12,9	24,3	72,1	71,6	-0,8	51,7	57,8	11,9
Schwarzw.-Baar-Kr.	1,2	0,9	-22,3	4,1	4,3	4,4	12,0	15,2	26,7	77,8	74,9	-3,7	53,4	57,9	8,5
Tuttlingen	1,1	0,8	-24,9	3,4	3,5	3,8	11,8	14,5	23,3	70,3	71,5	1,7	54,0	59,0	9,1
Konstanz	1,1	1,0	-12,8	4,7	4,4	-7,7	15,7	18,7	19,6	102,0	100,8	-1,2	46,2	52,9	14,7
Lörrach	1,3	0,9	-27,3	4,4	3,8	-14,4	12,9	15,2	17,9	96,5	101,1	4,7	42,8	48,7	13,7
Waldshut	1,0	0,7	-34,4	3,5	3,0	-12,9	13,1	16,3	24,3	64,6	65,8	2,0	42,9	49,9	16,3
Reutlingen	1,0	1,0	-0,9	3,9	3,9	-2,0	11,8	14,6	23,5	93,4	93,7	0,3	50,9	57,6	13,2
Tübingen	1,0	0,7	-23,2	3,1	3,0	-2,4	15,4	18,0	16,8	119,4	120,5	1,0	45,4	50,7	11,7
Zollernalbkreis	1,1	1,0	-11,2	3,8	3,7	-5,2	10,3	30,2	193,0	75,0	74,3	-1,0	51,9	57,7	11,1
Ulm (SK)	1,1	0,7	-39,2	5,3	5,0	-4,9	15,7	19,2	22,4	200,2	209,1	4,5	48,1	55,1	14,6
Alb-Donau-Kreis	0,9	0,8	-16,7	2,1	2,4	10,6	11,1	14,7	32,4	65,8	65,5	-0,5	51,3	56,9	11,0
Biberach	1,0	0,8	-11,5	2,3	2,3	2,0	12,0	15,0	24,9	62,2	62,8	0,9	51,2	57,3	12,1
Bodenseekreis	1,0	0,9	-10,6	2,8	3,0	6,5	16,4	18,7	13,9	103,0	101,6	-1,3	49,9	57,9	15,9
Ravensburg	0,9	0,8	-6,9	2,7	3,4	22,8	13,0	16,0	23,4	70,2	69,9	-0,5	49,4	56,8	14,9
Sigmaringen	1,2	1,0	-16,5	3,2	3,2	0,5	12,2	18,4	51,3	54,6	53,1	-2,9	49,0	55,8	13,8
Baden-Württemb.	1,0	0,8	-17,7	4,0	4,1	4,0	13,1	17,1	30,4	100,0	100,0	0,0	49,1	55,4	12,9
X _{0,25}	0,93	0,73		3,00	3,17		11,93	14,61		71,68	72,23		47,86	54,32	
X _{0,50}	1,03	0,84		3,49	3,56		12,65	15,92		97,51	99,08		49,75	56,81	
X _{0,75}	1,12	0,94		4,48	4,43		13,78	18,11		139,74	143,2		51,06	57,52	

258

Im Hinblick auf die familialen Rahmenbedingungen zeigt sich, dass sich die **Quote der von Scheidung betroffenen Kinder (SchKQ)** von 1,0 auf 0,8 Prozent leicht verringert hat. Bis auf eine Ausnahme waren die Anteile in allen Kreisen rückläufig. Dabei hat es in einigen Kreisen zu einer Verschiebung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den Ranggruppen gegeben. Bei den sehr geringen und eng gestaffelten Werten ist jedoch zu bedenken, dass eine ge-

ringfügige Veränderung bereits zu Verschiebungen führen kann. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes waren die Zahl der Ehescheidungen und damit die Zahl der Scheidungskinder in Baden-Württemberg im Beobachtungszeitraum von 2011 bis 2016 kontinuierlich rückläufig.¹⁴¹ Wie viele Kinder darüber hinaus von einer Trennung ihrer Eltern betroffen sind, kann allerdings nicht beantwortet werden. Im Zuge der Ausdifferenzierung der Lebensstile spielen zunehmend auch alternative Familienformen zur Ehe eine Rolle. Sofern sich unverheiratete Paare trennen, tauchen die davon betroffenen Kinder nicht in der Statistik auf. Darüber hinaus können Paare weiterhin verheiratet bleiben aber dennoch getrennt leben. Dies gilt es bei der Einschätzung der beobachteten Entwicklungen mit zu berücksichtigen.

Der **Anteil der minderjährigen Kinder, die in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft Alleinerziehender** leben (AEBGQ), ist, bezogen auf das Bundesland insgesamt, im Beobachtungszeitraum nahezu unverändert geblieben. In 17 Kreisen waren die Quoten rückläufig, in 27 haben sie (leicht) zugenommen. Im Hinblick auf die Ranggruppenverteilung hat es dadurch überwiegend keine Veränderungen gegeben. Insgesamt betrachtet, kann man im Beobachtungszeitraum bei diesem Merkmal demnach von einer relativen Konstanz sprechen.

Beim Blick auf die sozialräumlichen Rahmenbedingungen zeigt sich, dass die Wanderungsbewegungen und damit die **Fluktuationsquoten** gegenüber dem Jahr 2011 erkennbar zugenommen haben. Dies trifft auf ausnahmslos alle Stadt- und Landkreise zu. Die Werte der Quoten haben sich mehrheitlich gleichmäßig erhöht, so dass es auch bei diesem Merkmal zu keinen großen Verschiebungen innerhalb der Verteilungen gekommen ist. Die Entwicklungen verweisen auf eine zunehmende Mobilität in der Bevölkerung, die auch auf kleinräumiger Ebene Auswirkungen auf die Stabilität gewachsener sozialräumlicher Strukturen zur Folge haben könnte. Hinsichtlich des Indikators der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten (**Verdichtungsindex; Verd**) zeigt sich, dass die Strukturen sehr stabil sind beziehungsweise sich die Verteilung und Zugehörigkeit der Kreise zu den vier Raumkategorien kaum verändert haben.

Die **Frauenerwerbsquoten** (FEWQ) haben im Beobachtungszeitraum in ausnahmslos allen Kreisen zugenommen. In mehr als der Hälfte der Kreise hat dies allerdings zu keinen erkennbaren Veränderungen in der Verteilung geführt.

Für alle in diesem Kapitel aufbereiteten Daten sowohl zur aktuellen Situation im Jahr 2016 wie auch zur Veränderungsdynamik im Zeitraum von 2011 bis 2016 gilt, dass sie hier einen Gesamtüberblick über die Entwicklungen im Bundesland erschließen. Im Zuge der Transferphase zu dieser Berichterstattung wird es darauf ankommen, kreisbezogen die vielfältigen

¹⁴¹ vgl. Statistisches Landesamt 2017e



Informationen in einer Gesamtschau zusammenzuführen und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen einzuordnen.

IV.4.3 Zentrale Befunde zu sozialstrukturellen Rahmenbedingungen

- Hinsichtlich der im Kontext dieser Berichterstattung verwendeten Merkmale zur Abbildung der materiellen beziehungsweise sozial belasteten Lebenslagen der Bevölkerung in Baden-Württemberg unterscheiden sich die Verhältnisse der 9 Stadtkreise von denen der 35 Landkreise insofern, dass die Stadtkreise fast ausnahmslos höhere Quoten aufweisen als die Landkreise. Dabei zeigt sich allerdings, dass sich die Übergänge zwischen der Gruppe der Landkreise und der der Stadtkreise nicht mehr stark konturieren beziehungsweise fließend werden. So gibt es inzwischen, wenn auch nur vereinzelt, Landkreise, die sich innerhalb der Stadtkreisverteilung positionieren. In der Gesamtschau der 44 Stadt- und Landkreise zeigt sich über den Fortschreibungszeitraum bei vielen Merkmalen ein tendenzieller Verlust von Differenz.
- Gleichwohl bestehen sowohl im Vergleich der Stadt- als auch der Landkreise untereinander weiterhin deutliche Unterschiede in Bezug auf die sozioökonomischen Rahmenbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen. Hinsichtlich der Gruppe der Stadtkreise lassen sich bei den Armutsindikatoren grob drei Untergruppen mit ähnlichen Werten bilden, die sich voneinander sichtbar abheben.
- Die einzelnen Befunde stellen sich wie folgt dar:
 - Im Blick auf die Arbeitslosenquoten streuen die Werte der Stadtkreise zwischen 4,3 und 7,2 Prozent. Die Landkreise weisen Quoten von 2,5 bis 5,3 Prozent auf.
 - Hinsichtlich der Jugendarbeitslosigkeit (Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen) ergeben sich Streubreiten zwischen 2,0 und 4,4 Prozent (Landkreise) beziehungsweise zwischen 2,3 und 5,6 Prozent (Stadtkreise).
 - Die Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II-Quote) variiert bei den Landkreisen zwischen 2,7 und 6,5 Prozent, während für die Stadtkreise Werte zwischen 5,1 und 12,0 Prozent zu verzeichnen sind.
 - Bei den Minderjährigen Leistungsempfängern nach dem SGB II und den unter 15-Jährigen Sozialgeldempfängern streuen die Quoten innerhalb der Landkreisverteilung zwischen 3,5 und 9,8 Prozent beziehungsweise zwischen 3,5 und 10,4 Prozent. Die Streubreiten der Stadtkreiswerte liegen zwischen 9,2 und 20,5 beziehungsweise zwischen 9,3 und 20,7 Prozent.
- Hinsichtlich der Indikatoren, die die familialen Rahmenbedingungen des Aufwachsens abbilden – die von Scheidung betroffenen Kinder unter 18 Jahren und die Minderjährigen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender – ergeben sich unterschiedliche Befunde.

- Bei der Scheidungskinderquote streuen die Werte zwischen 0,5 und 1,0 Prozent. Innerhalb der Verteilung liegt ein Großteil der Quoten relativ nah beieinander und unterscheidet sich erst bei Betrachtung der zweiten Nachkommastelle. Dabei weisen die Stadtkreise überwiegend geringere Quoten auf als die Landkreise.
- Beim Merkmal der Quote der unter 18-jährigen Kinder, die in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben, streuen die Landkreiswerte zwischen 2,3 und 4,9 Prozent, während die Stadtkreise Quoten von 4,5 bis 10,3 Prozent aufweisen. Hier zeigt sich wieder eine ähnliche Verteilung wie bei den SGB II-Hilfequoten. Die Stadtkreise weisen überwiegend höhere Quoten auf als die Landkreise. Der Übergang von der Landkreis- zur Stadtkreisverteilung ist fließend. Zwei Stadtkreise weisen mittlerweile geringere Werte auf als der Landkreis mit der höchsten Ausprägung.
- In Bezug auf die beiden Indikatoren, die sich auf die sozialräumlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens beziehen – die Fluktuationsquote und der Verdichtungsindex – zeigen sich deutliche regionale Unterschiede.
 - Beim Indikator der Verdichtung, der die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten beschreibt, heben sich die Stadtkreise erkennbar von den Landkreisen ab, wobei allerdings ein Stadtkreis aus der Gruppe der übrigen Stadtkreise ausschert. Dabei zeigt sich indes, dass sowohl im Vergleich der Landkreise als auch der Stadtkreise deutliche Unterschiede bestehen. Die Indizes der Verdichtung streuen bei den Landkreisen zwischen rund 53 und rund 178 Prozent. Auch in Bezug auf die Stadtkreise ergibt sich eine sehr hohe Streubreite von rund 113 bis 461 Prozent.
 - Hinsichtlich der Fluktuationsquote bilden die Stadtkreise keine von den Landkreisen abgrenzbare Gruppe. Allerdings positionieren sich sieben der neun Stadtkreise in der oberen Hälfte der Verteilung und weisen überdurchschnittliche Fluktuationsquoten auf. Hier liegen die Werte zwischen 14,6 und 37,8 Prozent, während für die Landkreise eine Streubreite von 12,3 bis 30,2 Prozent zu verzeichnen ist.
- Bezüglich der Frauenerwerbsquoten lässt sich ein anders gerichteter Unterschied zwischen den Stadt- und Landkreisen ausmachen. Hier weisen die Stadtkreise überwiegend geringere Quoten auf als der Großteil der Landkreise. Allerdings liegen die Werte insgesamt vergleichsweise nah beieinander.
- Im Blick auf das verfügbare Einkommen privater Haushalte, das den materiellen Wohlstand einer Region widerspiegelt, streuen die Stadtkreiswerte über die gesamte Verteilung. So gibt es Stadtkreise mit weit überdurchschnittlichen Indexwerten (151,5), aber auch am anderen Ende der Skala befinden sich Stadtkreise (Minimalwert: 85,7). Die Werte der Landkreise liegen zwischen 91,1 und 107,0. Im Vergleich der einzelnen Stadt- und Landkreise zeigen sich demnach deutliche Unterschiede hinsichtlich des verfügbaren Einkommens für Konsum- und Sparzwecke.
- Hinsichtlich der Insolvenzhäufigkeit (Verbraucherinsolvenzen je 10.000 Einwohner), die Hinweise auf die Überschuldungssituation der Bevölkerung einer Region liefert, bilden



die Stadtkreise ebenfalls keine abgrenzbare Gruppe, sondern streuen über die gesamte Verteilung (4,1 bis 16,3 Verfahren je 10.000 Einwohner). Bei den Landkreisen variieren die Werte zwischen 2,9 und 10,0.

- Diese Befunde zeigen, dass die Jugendämter in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen mit teilweise deutlich unterschiedlichen objektiven Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen konfrontiert sind, die bei der kreisspezifischen Standortbestimmung, gerade auch im Hinblick auf das Hilfeaufkommen, zu berücksichtigen sind.
- Im Hinblick auf die Entwicklung der Sozialstrukturmerkmale Arbeitslosenquoten und SGB II-Quoten seit dem Jahr 2011 zeigt sich ein uneinheitliches Bild:
 - Die Arbeitslosenquoten waren im Beobachtungszeitraum in den meisten Kreisen (leicht) rückläufig. Aus diesen Entwicklungen resultierten überwiegend keine Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung der Kreise zu den Quartilen.
 - Die Arbeitslosenquoten der unter 25-Jährigen haben in den meisten Kreisen hingegen zugenommen. Dies hat zumindest teilweise auch zu Verschiebungen hinsichtlich der Ranggruppen geführt.
 - Die SGB II-Quoten insgesamt haben über die 44 Stadt- und Landkreise hinweg sowohl (leicht) zu- als auch (leicht) abgenommen, so dass für Baden-Württemberg insgesamt ein konstanter Wert zu verzeichnen war.
 - Die SGB II-Quoten der unter 18-Jährigen und die Quoten der Sozialgeldempfänger unter 15 Jahren haben bezogen auf Baden-Württemberg insgesamt um 11,6 beziehungsweise 11,1 Prozent zugenommen. Dabei handelt es sich um einen stetigen Trend, wie aus einer lückenlosen Zeitreihenbetrachtung der Jahre 2011 bis einschließlich 2017 hervorging. In der weit überwiegenden Mehrheit der Stadt- und Landkreise war ebenfalls ein Anstieg der Quoten zu verzeichnen. Demzufolge steigt auch in einem vergleichsweise wohlhabenden Bundesland wie Baden-Württemberg der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in sozial belasteten Lebenslagen aufwachsen, kontinuierlich. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind Minderjährige überproportional von Armutsgefährdung betroffen und dabei nicht nur vorübergehend.
- In Bezug auf die familialen Rahmenbedingungen zeigt sich, dass sich die Quoten der von Scheidung betroffenen Kinder fast ausnahmslos leicht verringert haben, was auch auf einen Rückgang bei den Ehescheidungen im Beobachtungszeitraum zurückzuführen ist. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass daneben auch Kinder von der Trennung ihrer nicht verheirateten Eltern oder aber von verheiratet getrennt lebenden Eltern betroffen sein können. Diese werden in der Statistik nicht erfasst.
- Hinsichtlich der sozialräumlichen Rahmenbedingungen ist festzustellen, dass die Fluktuationsquoten gegenüber dem Jahr 2011 erkennbar zugenommen haben. Dies trifft auf ausnahmslos alle Stadt- und Landkreise zu. Diese erhöhte Mobilität könnte auf kleinräumiger Ebene eine gewisse Destabilisierung gewachsener sozialer Strukturen in Form

von nachbarschaftlichen und/oder verwandtschaftlichen Bezügen zur Folge haben. Zur Überprüfung bedürfte es dafür allerdings kleinräumiger Daten. Bezüglich des Indikators der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten (Verdichtungsindex) zeigt sich, dass die Strukturen sehr stabil sind beziehungsweise sich die Verteilung und Zugehörigkeit der Kreise zu den vier Raumkategorien so gut wie nicht verändert haben.

- Die Frauenerwerbsquoten haben im Beobachtungszeitraum in ausnahmslos allen Kreisen zugenommen. In mehr als der Hälfte der Kreise hat dies allerdings zu keinen erkennbaren Veränderungen in der Verteilung geführt.
- In der Summe aller hier festgestellten Befunde lässt sich insgesamt konstatieren, dass die Verhältnisse in einigen Bereichen sich im Beobachtungszeitraum als relativ konstant erwiesen haben. Dies zeigt sich auch daran, dass es hinsichtlich der Zugehörigkeit der Kreise zu den Ranggruppen nur wenige Veränderungen gegeben hat. Auffällig und zugleich kritisch ist jedoch der Befund, dass die Armutproblematik bei Kindern nicht nur bundesweit, sondern auch landesweit und dabei mehrheitlich auch in den Kreisen in Baden-Württemberg zunimmt.



V. Gesamtschau und Analysen zur Bedeutung von Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

In diesem Kapitel geht es nun um Betrachtungen, die die Daten aus den verschiedenen Gegenstandsbereichen der vorangegangenen Kapitel zusammenführen und diese auf Hinweise zur Bedeutung der verschiedenen Rahmenbedingungen für die unterschiedliche Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen untersuchen.

Den folgenden Analysen ist noch einmal mit Nachdruck der Hinweis voranzustellen, dass sich die Ursachen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen niemals monokausal erklären lassen. Das Bedingungsgefüge der kreisspezifischen Hilfehäufigkeiten ergibt sich stets aus dem Zusammenwirken verschiedener Faktoren:

- Der jeweils verfügbaren, auf Kinder und Familien bezogenen Infrastruktur
- Der Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen in den Jugendämtern
- Der Bedingungen und des Wandels von Familienstrukturen und sozialen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien
- Der politisch-fiskalischen Rahmensetzungen, unter denen Jugendämter ihre Aufgaben bewältigen
- Der demografischen Strukturen und deren Veränderung

Die je kreisspezifische Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Vergleich zu anderen Kreisen lässt sich demzufolge **nur** in einer Gesamtschau dieser Faktoren einordnen.

Für die in diesem Kapitel herausgearbeiteten Ergebnisse bedeutet dies, dass beispielsweise selbst hohe statistische Zusammenhänge keinesfalls als Beleg einseitiger Wirkungszusammenhänge interpretiert werden dürfen. Diese Aussage gilt umso mehr, als der für den Bereich der Erziehungshilfen sehr bedeutsame Einflussbereich der Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen in den Jugendämtern im Rahmen dieser Berichtskonzeption nicht operational gefasst werden kann. Diese Einflüsse lassen sich nur mittels aufwändiger qualitativer Untersuchungsmethoden wie beispielsweise teilnehmender Beobachtung und ausführlicher Interviews mit unterschiedlichen Akteuren in den Kreisen untersuchen, wie sie in Baden-Württemberg erstmalig in der „Eckwertuntersuchung“ von Ames und Bürger Mitte der 1990er Jahre durchgeführt wurden.¹⁴² Dieser methodische Aufwand ist im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung – und dazu vergleichend für alle Jugendämter in Baden-Württemberg – jedoch schlicht nicht zu leisten. Allerdings bietet das in diesem Bericht verfügbare Datenmaterial dennoch vielfältige Grundlagen für differenzierte kreisvergleichende Standortbestimmungen, wodurch reflexive Impulse hinsichtlich der Arbeitsweisen in den Jugendämtern

¹⁴² Vgl. Ames/Bürger 1998

initiiert werden können. Dieser Effekt erschließt sich allerdings primär erst in der Weiterarbeit mit den Berichtsergebnissen und dem Transfer auf die örtliche Ebene.

Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Anmerkungen beschäftigen sich die folgenden Analysen mit der Frage nach der Bedeutung der in Kapitel IV.4 des Berichts dargestellten Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.

Nachdem sich bereits in den beiden Vorgängerberichten dieser landesweiten Berichterstattung für Baden-Württemberg statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen der Inanspruchnahme hauptsächlich der stationären Erziehungshilfen sowie den Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen und den sozialstrukturellen Rahmenbedingungen in einem Kreis gezeigt hatten¹⁴³, werden in Kapitel V.1 diese Befunde anhand der aktuellen Datenlage erneut überprüft. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf den Häufigkeiten der Inanspruchnahme der stationären Erziehungshilfen (RA §§ 27, 41 und 35a SGB VIII), also den Summeneckwerten der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und in Heimerziehung sowie sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen. Diese Herangehensweise trägt zum einen dem Sachverhalt Rechnung, dass diese Hilfen stets einen besonders starken Eingriff in die Biografie der Adressaten mit sich bringen, so dass aus sozialpädagogischer Sicht auch eine besondere Achtsamkeit bezüglich der Häufigkeit dieser Hilfeform gelten muss. Zum anderen sind die stationären Hilfen – und dabei insbesondere die Hilfen in Heimerziehung – vergleichsweise kostenintensive Hilfen, so dass deren Nutzungshäufigkeit unter Aspekten von Ausgabenhöhe und Ausgabenentwicklung von großem Interesse sind. Dies gilt sowohl aus dem Blickwinkel der Profession, der es um einen effizienten Umgang mit den finanziellen Ressourcen gehen muss, wie aber auch für die kommunalpolitischen Gremien, die der Entwicklung und Häufigkeit der Inanspruchnahme dieser Hilfen oftmals besondere Aufmerksamkeit widmen.

265

Neben dem Fokus auf die stationären Hilfen richtet sich der Blick bei den Analysen zur Bedeutung der Rahmenbedingungen ergänzend auf die Dimension der Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung insgesamt (RA §§ 27, 41 und 35a SGB VIII), um eine komplementäre Perspektive zur Abbildung der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen zu ermöglichen. Diese Komplementärperspektive wird insbesondere deshalb immer wichtiger, weil sich die Ausgestaltung erzieherischer Hilfen zunehmend weiter ausdifferenziert. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die Ausgabendimension eine wichtige ergänzende Vergleichsperspektive.

In die Betrachtungen zur Analyse der Bedeutung der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen werden abschließend auch die nicht-stationären Hilfen (Summe §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29 bis 32) einbezogen, wenngleich bei diesem Hilfespektrum in den ersten beiden landesweiten

¹⁴³ vgl. Binder/Bürger 2013 und Bürger/Gerstner 2008



Berichten nur abgeschwächte Zusammenhänge erkennbar waren.¹⁴⁴ Gerade deswegen aber soll auch dieser Befund erneut überprüft werden.

Neben den Betrachtungen zu den Zusammenhängen zwischen sozialstruktureller Rahmenbedingungen und der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen wurden im landesweiten Bericht aus dem Jahr 2013 auch mögliche Zusammenhänge hinsichtlich weiterer Rahmenbedingungen¹⁴⁵ untersucht.¹⁴⁶ Da sich unmittelbare Einflüsse der Angebotsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen mit den zur Verfügung stehenden Daten jedoch nicht messen lassen, wurde in diesem Bericht an dieser Stelle auf eine differenzierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet. Das bedeutet deshalb nicht, dass die Angebotsstrukturen der Kindertagesbetreuung sowie der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht auch wichtige präventive Beiträge leisten und mittelbar als stabilisierende Faktoren des familialen Erziehungsgeschehens auch Hilfen zur Erziehung vermeiden helfen. Durch die Förderung, Bildung und Unterstützung von jungen Menschen leisten sie zweifelsfrei auch ihren Beitrag zur Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen und vermittelt dadurch entfalten sie auch präventive Wirkung. Solche mittelbaren Zusammenhänge können mit den verfügbaren Daten allerdings nicht quantifiziert werden.

266 In Ergänzung der raumbezogenen Analysen in Kapitel V.1, die ohne Zweifel aufschlussreiche Befunde hervorbringen können, wird in Kapitel V.2 eine komplementäre Herangehensweise zur Analyse der Bedeutung sozialstruktureller Rahmenbedingungen angewendet. Diese setzt nicht an den unterschiedlichen sozialstrukturellen Belastungen von Räumen beispielsweise in Form hoher Empfängerquoten von Grundsicherung zum Lebensunterhalt und die darauf bezogenen Hilfhäufigkeiten erzieherischer Hilfen in einem Kreis an, sondern sie stellt die Population der in diesen Hilfen betreuten jungen Menschen und deren Herkunft aus unterschiedlichen Milieus und familialen Konstellationen in das Zentrum der Untersuchungen. Die raumbezogenen Analysen leben von der mittelbaren Annahme, dass in sozialstrukturell höher belasteten Räumen auch eher Familien mit Kindern von diesen Problemen betroffen sind und diese deshalb auch vermehrt erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die adressatenbezogenen Analysen vermögen darüber hinaus zu klären, ob es tatsächlich junge Menschen aus sozial belasteten Familienverhältnissen sind, die vorrangig (oder gar deutlich überrepräsentiert) Empfänger dieser Jugendhilfeleistungen werden.

V.1 Analysen zur Bedeutung räumlicher sozialstruktureller Bedingungen

Bevor die Gegebenheiten im Vergleich der Stadt- und Landkreise innerhalb Baden-Württembergs dargestellt und näher untersucht werden, wird zunächst wieder ein Blick auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen

¹⁴⁴ vgl. Binder/Bürger 2013 und Bürger/Gerstner 2008

¹⁴⁵ zu den weiteren Rahmenbedingungen vgl. Kapitel IV.1 bis 3 in diesem Bericht

¹⁴⁶ vgl. Binder/Bürger 2013

im Bundesländervergleich geworfen, um auch in dieser Perspektive die seither festgestellten Befunde zu möglichen Zusammenhängen erneut zu überprüfen. Hierbei werden analog zu den Betrachtungen in Kapitel I dieses Berichts aus den dort genannten Gründen die Daten des Jahres 2014 herangezogen.

V.1.1 Exkurs: Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen im Bundesländervergleich

Die in Tabelle 64 aufbereiteten Daten weisen in den ersten drei Datenspalten die in Kapitel I herausgearbeiteten Eckwerte der Inanspruchnahme der nichtstationären Hilfen (Summe §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32 einschl. § 41 SGB VIII; Hilfen am 31.12./+ beendete) und die Eckwerte der Inanspruchnahme der stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34 einschl. § 41 SGB VIII; Hilfen am 31.12./+ beendete) jeweils je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen sowie die Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung (Summe §§ 27-35 einschl. §§ 41 und 35a SGB VIII) je 0- bis unter 21-Jährige in Euro aus. Ergänzend dazu werden vier Sozialstrukturmerkmale ausgewiesen:

- Der Anteil der Kinder unter 18 Jahren, die im Jahr 2014 bei allein erziehenden Elternteilen aufwuchsen¹⁴⁷ an der altersgleichen Bevölkerung
- Der Anteil der Empfänger von Grundsicherung zum Lebensunterhalt nach dem SGB II insgesamt im Jahresdurchschnitt 2014, berechnet an der Bevölkerung bis unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II¹⁴⁸
- Die Quote der Sozialgeldempfänger im Alter von 0 bis unter 15 Jahren im Jahresdurchschnitt 2014, berechnet an der Population der 0- bis unter 15-Jährigen¹⁴⁹
- Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen im Jahresdurchschnitt 2014¹⁵⁰

267

Wie in Kapitel I werden aus den dort genannten Gründen die Gruppen der westlichen und östlichen Bundesländer zunächst getrennt voneinander betrachtet. Innerhalb der Gruppen sind den Quoten jeweils Rangplätze (Rang 1 = niedrigster Wert) zugeordnet, mittels derer die Position des Landeswertes innerhalb der Merkmalsverteilung erkennbar wird.

¹⁴⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt. GENESIS-Online Datenbank (www.genesis.destatis.de/genesis/online). Ergebnisse des Mikrozensus 2014. Ledige Kinder in Familien: Bundesländer, Jahre, Familienformen.

¹⁴⁸ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen), Nürnberg, Juni 2018

¹⁴⁹ Quelle: ebd.

¹⁵⁰ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik. Arbeitslosenquoten 2014. Nürnberg 2015



Tabelle 64: Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen und Bruttoausgaben sowie ausgewählte Sozialstrukturmerkmale im Bundesländervergleich im Jahr 2014

Westl. Länder	Hilfen §§ 27, 2 u. 3 & 29-32 einschl. § 41		Hilfen §§ 33, 34 einschl. § 41		Bruttoausgaben (§§ 27, 41 und 35a) in €		Minderjährige bei Alleinerz.		SGB II-Empf. insgesamt		SGB II-Empf. unter 15-Jährige		Arbeitslose	
	EW	R.	EW	R.	EW	R.	Q.	R.	Q.	R.	Q.	R.	Q.	R.
Baden-Württ.	15,96	4	7,6	1	360	1	13,8	1	4,9	2	7,6	2	4	2
Bayern	11,37	1	8,13	2	386	2	14,7	2	4,1	1	6,3	1	3,8	1
Bremen	41,43	10	27,94	10	1319	10	26,3	10	17,8	10	29,3	10	10,9	10
Hamburg	29,33	9	19,84	9	694	8	23,8	9	12,6	9	20,1	9	7,6	8
Hessen	13,6	2	11,26	3	647	6	15,6	3	8,5	4	14	5	5,7	4
Niedersachsen	18,02	6	12,43	4	567	4	16,4	4	9,1	5	13,7	4	6,5	5
Nordr.-Westf.	17,9	5	15,2	7	654	7	16,9	5	11,4	8	17,7	8	8,2	9
Rhl.-Pfalz	18,98	7	13,49	5	595	5	17,1	6	6,8	3	10,9	3	5,4	3
Saarland	25,63	8	19,59	8	832	9	19	8	9,9	7	16,1	7	7,2	7
Schl.-Holstein	15,63	3	13,7	6	495	3	17,5	7	9,8	6	14,4	6	6,8	6
Östl. Länder	Hilfen §§ 27, 2 u. 3 & 29-32 einschl. § 41		Hilfen §§ 33, 34 einschl. § 41		Bruttoausgaben (§§ 27, 41 und 35a) in €		Minderjährige bei Alleinerz.		SGB II-Empf. insgesamt		SGB II-Empf. unter 15-Jährige		Arbeitslose	
	EW	R.	EW	R.	EW	R.	Q.	R.	Q.	R.	Q.	R.	Q.	R.
Berlin	18,49	/	12,12	/	782	/	27,9	/	20,3	/	31,7	/	11,1	/
Brandenburg	21,06	4	16,74	3	641	5	24,8	2	12,7	3	17,3	3	9,4	3
Meckl.-Vorp.	29,05	3	17,90	5	628	4	25,9	5	14,6	4	20,3	4	11,2	5
Sachsen	14,2	5	12,52	2	462	2	24,1	1	12,5	2	16,6	2	8,8	2
Sachsen-Anh.	18,2	2	17,24	4	563	3	25,0	4	15,9	5	22,6	5	10,7	4
Thüringen	12,13	1	11,91	1	376	1	24,9	3	10,5	1	15,0	1	7,8	1
BRD insg.	16,76		12,34		548		17,8		9,3		14,1		6,7	

268

Nimmt man zunächst die westlichen Bundesländer in den Blick, so zeigt sich insgesamt betrachtet eine recht hohe Kongruenz zwischen den Eckwerten der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen, der Bruttoausgaben und den sozialstrukturellen Belastungsindikatoren. Zwar zeigen sich auch bei einzelnen westlichen Ländern gewisse Inkongruenzen zwischen den Rangplatzverteilungen der Eckwerte der Inanspruchnahme und der Bruttoausgaben auf der einen Seite und den Sozialstrukturmerkmalen auf der anderen Seite. Überwiegend ist für die Grundgesamtheit der westlichen Bundesländer jedoch eine erstaunlich hohe Übereinstimmung der Rangplatzpositionen erkennbar. Dies zeigt sich insbesondere auch für Baden-Württemberg (abgesehen vom Eckwert der Inanspruchnahme der nicht-stationären Hilfen) deutlich. Gemeinsam mit Bayern weist Baden-Württemberg sowohl in der Inanspruchnahme der stationären Hilfen und den Bruttoausgaben als auch bei den Sozialstrukturmerkmalen die geringsten Werte und somit auch Rangplatzpositionen auf. Andersherum weisen die Länder mit hoher sozialstruktureller Belastung gleichzeitig hohe Eckwerte bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und den Ausgaben hierfür auf.

In der Gruppe der östlichen Bundesländer fällt zunächst auf, dass ein Bundesland mit vergleichsweise hoher sozialstruktureller Belastung bei gleichzeitig geringem Eckwert der Inanspruchnahme stationärer erzieherischer Hilfen aus der Rangplatzverteilung ausscheidet. Dieser Ausreißer stellt einen Sonderfall dar und wird nicht in der Rangplatzvergabe berücksich-

tigt.¹⁵¹ Über alle Merkmale betrachtet fällt die Kongruenz bei den östlichen Ländern nicht in so hohem Maße aus wie bei den westlichen Bundesländern. Nimmt man allerdings lediglich die Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen und die Bruttoausgaben einerseits und die Quoten der SGB II-Empfänger sowie der unter 15-Jährigen im SGB II-Bezug andererseits in den Blick, so zeigen sich auch hier vergleichsweise hohe Übereinstimmungen der Rangplätze.

Nimmt man schließlich alle Bundesländer gemeinsam in den Blick (auch hier ohne Berlin) so zeigen sich in dieser Gesamtbetrachtung zwar etwas mehr Inkongruenzen hinsichtlich der Rangplatzverteilungen bei den Sozialstrukturmerkmalen und der Jugendhilfedichte. Dennoch bleibt aber auch in dieser Perspektive eine erkennbare Übereinstimmung der Rangplatzverteilungen beziehungsweise eine gleichgerichtete Merkmalsverteilung bestehen. Diese Befunde deuten auch auf der aktualisierten Datenbasis auf Zusammenhänge zwischen der sozialstrukturellen Belastung und der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen hin.

V.1.2 Gesamtschau kreisbezogener Sozialstrukturmerkmale und Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg

Die in Kapitel IV.5 dargestellten Ergebnisse haben bereits gezeigt, dass sich die in den Kreisen objektiv gegebenen und von den Jugendämtern nicht beeinflussbaren sozialstrukturellen Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg zwischen den Kreisen teilweise ganz erheblich unterscheiden und demzufolge auch die Belastung der Kreise durch beispielsweise hohe SGB II-Hilfequoten deutlich unterschiedlich ausgeprägt ist. Dass mit steigender sozialstruktureller Belastung auch die Zahl der Familien steigt, die aufgrund prekärer Lebenslagen mit Ausgrenzungsprozessen konfrontiert sind und Kinder häufiger unter ungünstigen Sozialisationsbedingungen und mit geringeren Entwicklungschancen aufwachsen, ist von daher mehr als naheliegend. Ob sich die im vorangegangenen Abschnitt festgestellten Kongruenzen zwischen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und der Ausprägung sozialstruktureller Belastung auch für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg (wieder) zeigen, ist Gegenstand der folgenden Betrachtungen. So konnten bereits in den ersten beiden Veröffentlichungen dieser Berichterstattung statistische Zusammenhänge zwischen der faktischen Hilfedichte und den Armutsindikatoren festgestellt werden.¹⁵² Ob sich diese und gegebenenfalls weitere Zusammenhänge auch auf der aktualisierten Datenbasis zeigen, soll dabei geprüft werden.

269

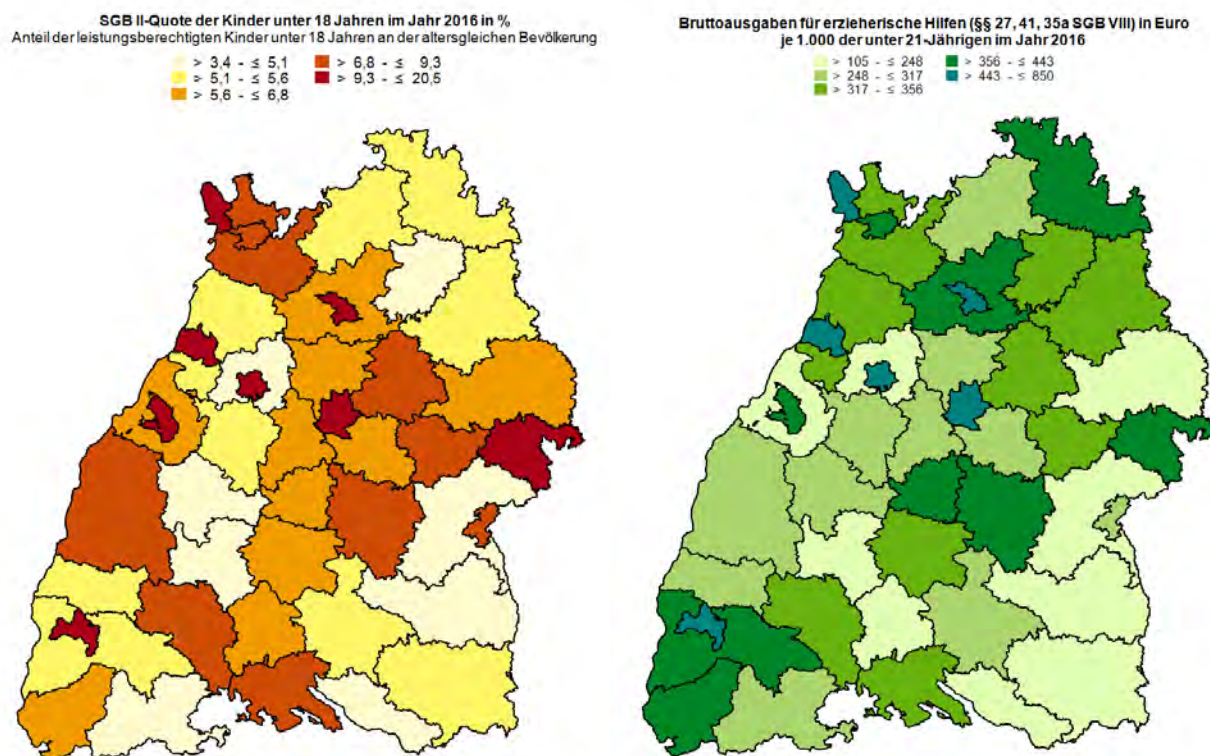
Einbezogen wurden die in Kapitel IV.5 bereits dargestellten ausgewählten Sozialstrukturmerkmale, die materielle, familiale und sozialökologische Bedingungen beschreiben, welche sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebensverhältnisse der Bevölkerung in einem Kreis auswirken und somit auch für die Hilfehäufigkeit bedeutsam sein können.

¹⁵¹ vgl. hierzu die Hinweise und Anmerkungen im Zusammenhang mit Fußnote 21 in diesem Bericht

¹⁵² vgl. Binder/Bürger 2013, Bürger/Gerstner 2008

Um einen ersten Eindruck zu erhalten, ob beziehungsweise in welchem Ausmaß sich statistische Zusammenhänge zwischen sozialstrukturellen Rahmenbedingungen und der Dichte erzieherischer Hilfen anhand der Daten des Jahres 2016 (wieder) zeigen, sind in der folgenden Abbildung exemplarisch die Ausprägung von Armutslebenslagen von Minderjährigen (gemessen über den Anteil der unter 18-Jährigen im SGB II-Bezug) und die Höhe der Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen in den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg kartographisch dargestellt.

Schaubild 56: Minderjährige mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Anteil an der Bevölkerung unter 18 Jahren in %) und Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen (Ausgaben in Euro je 1.000 der unter 21-Jährigen) im Jahr 2016 in den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg



270

Im Vergleich der beiden Kartendarstellungen kann man an einigen Stellen ähnliche Verteilungsmuster erkennen. So bilden sich in beiden Karten Schwerpunkte in den Stadtkreisen, in den Regionen Rhein-Neckar, Heilbronn, teilweise in den Regionen Stuttgart und Ostwürttemberg sowie in den Regionen Neckar-Alb und Schwarzwald-Baar bis zum Bodensee. Auch am anderen Ende der Verteilung zeigen sich in beiden Karten Überschneidungen. Am deut-

lichsten ist dies in der Region Bodensee-Oberschwaben sowie im (Nord)Schwarzwald (abgesehen vom dort ansässigen Stadtkreis) zu erkennen. Diese Gebiete sind durch vergleichsweise geringe Werte hinsichtlich der beiden Merkmalsausprägungen gekennzeichnet. Gleichzeitig treten auch einige Abweichungen in den beiden Karten auf, die zeigen, dass die Verteilung zwar in großen Teilen ähnlich, aber nicht gleich ist.

Diese ersten Hinweise auf Zusammenhänge sollen im nächsten Schritt anhand korrelationsstatistischer Analysen einer weiteren Überprüfung unterzogen werden.¹⁵³ Dabei wird der Frage nach dem bestehen linearer statistischer Zusammenhänge zwischen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung auf der einen Seite und den einzelnen Sozialstrukturindikatoren auf der anderen Seite nachgegangen.¹⁵⁴

Die folgende Tabelle gibt die Korrelationskoeffizienten (nach Pearson) zwischen der Inanspruchnahme der stationären Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige und der Bruttoausgaben der Kreise je unter 21-Jährige und ausgewählten¹⁵⁵ Sozialstrukturmerkmalen wider.

¹⁵³ Bei diesen Analysen wird ein möglicher Zusammenhang über den Korrelationskoeffizienten errechnet, der eine Ausprägung von -1 bis +1 annehmen kann. Der Wert -1 ($r = -1,0$) steht für einen vollständigen negativen oder gegenläufigen Zusammenhang. Der Wert +1 ($r = 1,0$) steht für einen vollständigen positiven oder gleichgerichteten Zusammenhang.

¹⁵⁴ Grundsätzlich gilt für derartige Verfahren, dass sie stets nur statistische Zusammenhänge aufzeigen können, hinter denen nicht zwingend ein sachlicher Zusammenhang stehen muss. Ein gängiges Beispiel für eine so genannte „Scheinkorrelation“ ist ein hoher Korrelationskoeffizient zwischen der Population der Störche und der Geburtenrate in einer Region, der einen hohen Zusammenhang postuliert. In Wirklichkeit sind es aber andere – in der Korrelationsrechnung nicht berücksichtigte – Faktoren (wie beispielsweise die industrielle Entwicklung), die sich auf das Ergebnis auswirken. Die korrelationsstatistischen Analysen müssen deshalb stets in eine aufgeklärte, theoriegeleitete Hypothesenbildung, wie dies auch im Kontext der dieser Berichtskonzeption der Fall ist, eingebunden sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse korrelationsstatistischer Analysen umso störanfälliger sind, je kleiner die Anzahl der Fälle ist, auf denen sie basieren, da in kleineren Verteilungen schon einzelne extreme Ausreißer den rechnerischen Befund gravierend beeinflussen können. Darüber hinaus beeinflusst die Stichprobengröße beziehungsweise hier die Fallzahl auch die Höhe der Korrelationskoeffizienten. Je größer die Stichprobe (Fallzahl), desto höhere Korrelationen werden im Allgemeinen erreicht und umgekehrt.

¹⁵⁵ Ausgewiesen sind nur die Ergebnisse, die auf einem Niveau von 0,01 signifikant sind. Ein Signifikanzniveau von 0,01 bedeutet, dass mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1 % die Nullhypothese, nach der in der Grundgesamtheit kein Zusammenhang besteht, verworfen werden kann.



Tabelle 65: Korrelationskoeffizienten zwischen ausgewählten Sozialstrukturindikatoren und der Inanspruchnahme stationärer Hilfen sowie den Bruttoausgaben (§§ 27, 41 und 35a SGB VIII) in Baden-Württemberg im Jahr 2016

	stationäre Hilfen je 1.000 unter 21-J.	Bruttoausgaben je unter 21-J.
Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34; RA §§ 27, 41, 35a)	X	0,87
Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen	0,77	0,79
Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen (alle ziv. Erwerbspers.)	0,44	-
SGB II-Quote insgesamt (Leistungsberechtigte)	0,83	0,84
SGB II-Quote der unter 18-Jährigen (Leistungsberechtigte u. 18 J.)	0,82	0,83
SGB II-Quote der unter 15-Jährigen (Leistungsberechtigte u. 15 J.)	0,82	0,83
Quote der unter 18-J. in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender	0,84	0,85
Fluktuationsquote	-	0,49
Verdichtungsindex	0,61	0,69
Frauenerwerbsquote	-	-0,39
Insolvenzhäufigkeit	0,77	0,60

Alle dargestellten Korrelationskoeffizienten (Pearson) sind auf einem Niveau von 0,01 signifikant

272

Wie bereits auf der Datengrundlage der ersten beiden landesweiten Berichte für Baden-Württemberg erkennbar, zeigen auch die Ergebnisse auf der Datenbasis des Jahres 2016, dass zwischen der Inanspruchnahme der stationären Hilfen aber auch der Bruttoausgaben und den ausgewählten Sozialstrukturindikatoren in Baden-Württemberg überwiegend sehr hohe statistische Zusammenhänge bestehen. Besonders hoch ist der Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme und den Ausgaben für Hilfen zur Erziehung mit jenen Indikatoren, die auf eine relativ hohe Armutsbelastung der entsprechenden Bevölkerungsgruppen hindeuten. So korrelieren die Quoten der SGB II-Leistungsempfänger und der Minderjährigen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender alle hoch signifikant mit Korrelationskoeffizienten von Minimum 0,8, was als sehr starke Korrelation bewertet werden kann.¹⁵⁶ Die höchsten Werte weisen dabei die Korrelationskoeffizienten zwischen dem Anteil der Minderjährigen in Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender an der altersgleichen Bevölkerung in einem Kreis und der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (0,84) und der Ausgaben für diese Hilfen (0,85) auf.

Darüber hinaus weist auch die Arbeitslosenquote eine sehr hohe Korrelation zur Inanspruchnahme stationärer Hilfen und zu den Bruttoausgaben der Jugendämter auf. Diese Ergebnisse stützen demnach die Annahme, dass sowohl die stationäre Hilfedichte als auch die finanziellen Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung eines Kreises umso höher sind, je mehr Einwohner eines Kreises mit prekären materiellen und damit letztlich vielfältig belasteten Le-

¹⁵⁶ An dieser Stelle soll einschränkend nochmal auf den Effekt kleiner Stichprobengrößen bzw. kleiner Fallzahlen hingewiesen werden, nachdem in kleineren Stichproben im Allgemeinen höhere Korrelationen erreicht werden.

bensbedingungen konfrontiert sind. Damit korrespondieren die Ergebnisse anhand der aktuellen Datenlage für das Jahr 2016 mit den Befunden aus den Vorgängerberichten.¹⁵⁷

Nachdem beim Blick auf die Kartendarstellungen in Schaubild 55 bereits deutlich wurde, dass die Stadtkreise Schwerpunkte hinsichtlich der Merkmalsverteilung bei den Armutslebenslagen von Kindern und Jugendlichen und den Ausgaben für erzieherische Hilfen bilden, liegt die Vermutung nahe, dass die beobachteten Zusammenhänge nicht unwesentlich durch die Stadtkreiswerte beeinflusst werden. Andersherum zeigen sich in den beiden Karten Abweichungen in der Verteilung der Merkmale hauptsächlich bei Landkreisen. Um diesen Einfluss zu kontrollieren wurden die Korrelationsanalysen ergänzend unter Berücksichtigung einer Hilfsvariablen berechnet, die darüber Auskunft gibt, ob es sich um einen Stadt- oder Landkreis handelt. Auf dieser Berechnungsgrundlage haben sich die beobachteten Zusammenhänge zwar erkennbar abgeschwächt, dennoch bestehen zwischen den Armutsindikatoren und der Inanspruchnahme stationärer Hilfen sowie den Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung auch unter Kontrolle des Einflusses der Stadtkreise statistisch hoch signifikante mittelstarke Korrelationen ($r = 0,6$ für die SGB II-Quote der unter 18-Jährigen). Ein ähnliches Ergebnis erhält man auch, wenn man die Korrelationsanalysen unter Kontrolle des Verdichtungsgrades berechnet. Auch unter „Herausrechnung“ des Verdichtungsindex sinken die hohen Korrelationskoeffizienten zwar deutlich ab. Nichtsdestotrotz zeigen sich auch unabhängig davon, ob es sich um städtische oder ländliche Regionen handelt, statistische signifikante Zusammenhänge zwischen den Armutslebenslagen und der Inanspruchnahme sowie den Ausgaben für erzieherische Hilfen.

Die dargestellten Ergebnisse bedeuten nun nicht, dass Familien mit stark materiell belasteten Lebenssituationen generell eher einer Erziehungshilfeleistung bedürfen, sondern sie zeigen zunächst lediglich, dass mit steigender sozialstruktureller Belastung eines Kreises auch dessen quantitatives Aufkommen erzieherischer Hilfen steigt. In Kapitel V.3 werden nähere Betrachtungen zur Situation der Empfänger von erzieherischen Hilfen erfolgen, die Aufschlüsse über die Bedeutung der sozialen Herkunft und Familienkonstellationen der unmittelbaren Adressaten und Adressatinnen für die Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen geben.

Neben den SGB II-Quoten und der Arbeitslosenquote weist auch die Insolvenzhäufigkeit mit einem Korrelationskoeffizienten von 0,77 eine hoch signifikante Korrelation mit der Inanspruchnahme stationärer Hilfen auf. Dies kann als Hinweis darauf gedeutet werden, dass Überschuldungssituationen auch zu problematischen familiären Verhältnissen führen können, in deren letzter Konsequenz auch Kinder und Jugendliche aus den Familien herausgenom-

¹⁵⁷ Zusammenhänge zwischen dem Ausmaß von Kinderarmut (operationalisiert über den SGB II-Bezug) und der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen sowie die dafür aufgewendeten Ausgaben in einem Kreis konnten auch für das Bundesgebiet insgesamt und in anderen Bundesländern mit ähnlichen Berichtskonzepten festgestellt werden. (vgl. Mühlmann 2017 sowie Tabel/Pothmann/Fendrich 2017)



men werden (müssen), um das Familiensystem zu stabilisieren. Laut Überschuldungsstatistik leben in fast einem Drittel der Haushalte, die Schuldnerberatungsstellen in Deutschland aufsuchen, minderjährige Kinder. Des Weiteren sind alleinerziehende Frauen überproportional von Überschuldung betroffen.¹⁵⁸ Diese Lebenslagen gehen mit vielfältigen Belastungen einher, die sich auch unmittelbar auf den Familienalltag und damit das Erziehungsgeschehen auswirken können.¹⁵⁹ Darüber hinaus sind einer Studie der Universität Mainz zufolge acht von zehn überschuldeten Personen krank, wobei psychischen Erkrankungen und den damit einhergehenden Belastungen – auch für die Partner und Kinder der Betroffenen – die quantitativ größte Bedeutung zukommt.¹⁶⁰ Diese Befunde stützen die Annahme, dass der gemessene statistische Zusammenhang zwischen der Insolvenzhäufigkeit und der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen auch sachlogischer Natur ist.

Zwischen den Ausgaben für erzieherische Hilfen und der Insolvenzhäufigkeit in den Kreisen fällt der Korrelationskoeffizient und damit der statistische Zusammenhang geringer aus ($r = 0,6$).

Im Vergleich zu den Indikatoren, die Auskunft über prekäre (materielle) Lebenslagen geben, zeigen sich für die Frauenerwerbsquote und die Fluktuationsquote nur deutlich abgeschwächte statistische Zusammenhänge und dabei nur mit den Bruttoausgaben.

274

Keine signifikanten Zusammenhänge zeigten sich zwischen dem verfügbaren Einkommen privater Haushalte und der Inanspruchnahme stationärer Hilfen beziehungsweise der Bruttoausgaben. Möglicherweise liegt dies in Teilen auch darin begründet, dass in einem Kreis gleichzeitig sowohl sehr wohlhabende Bevölkerungsschichten als auch ein hoher Anteil der Bevölkerung in materiell belasteten Verhältnissen leben.

Um die Bedeutung der sozialstrukturellen Merkmale auch für die Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen zu überprüfen, sind in der folgenden Tabelle schließlich die Korrelationskoeffizienten für diese Merkmalskombinationen dargestellt.

¹⁵⁸ vgl. Statistisches Bundesamt 2016 und Ansen u.a. 2017

¹⁵⁹ vgl. hierzu die Berichte von Betroffenen in Ansen u.a. 2017

¹⁶⁰ Vgl. Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Tabelle 66: Korrelationskoeffizienten zwischen der Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) und ausgewählten Sozialstrukturindikatoren sowie den Bruttoausgaben und den stationären Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2016

	Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen
Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34 SGB VIII; alle RA)	0,68
Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen	0,54
SGB II-Quote insgesamt	0,57
SGB II-Quote der unter 18-Jährigen	0,57
SGB II-Quote der unter 15-Jährigen	0,57
Quote der unter 18-J. in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender	0,58
Verdichtungsindex	0,39
Insolvenzhäufigkeit	0,49
Bruttoausgaben der JÄ je unter 21-Jährige (§§ 27, 41 und 35a SGB VIII)	0,75

Alle dargestellten Korrelationskoeffizienten (Pearson) sind auf einem Niveau von 0,01 signifikant

Zwar zeigen die Ergebnisse dieser Analysen, dass fast alle untersuchten Sozialstrukturmerkmale auch signifikante Zusammenhänge mit der Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen aufweisen. Gegenüber den Zusammenhängen zwischen den stationären Erziehungshilfen und den Bruttoausgaben sind die Korrelationen jedoch deutlich abgeschwächt. Hier bestehen lediglich mittelstarke Zusammenhänge. Darüber hinaus verschwinden diese beobachteten Zusammenhänge unter Berücksichtigung der Kontrollvariablen (Ausprägung Stadt- oder Landkreis) teilweise beziehungsweise sind nicht mehr signifikant. Dies deutet darauf hin, dass gerade bei den nicht-stationären Hilfen vermehrt auch weitere Einflussgrößen – insbesondere die in Familien vorhandenen Ressourcen – das Bedingungsgefüge mitbestimmen. Diesem Hinweis wird im Kontext der in Kapitel V.2 vorgenommenen Analysen noch genauer nachgegangen.

275

In den vorangegangenen Analysen wurden die bivariaten Zusammenhänge zwischen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und den Bruttoausgaben für diese Hilfen und den Sozialstrukturmerkmalen betrachtet. Das bedeutet, dass der Zusammenhang jeweils nur zwischen einem Sozialstrukturmerkmal und der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen beziehungsweise den HzE-Ausgaben betrachtet wurde. Nachdem sich bereits bei den partiellen Korrelationsanalysen unter Kontrolle des Einflusses von Stadt- oder Landkreis veränderte Werte gezeigt haben, wurde in einem weiteren Analyseschritt in einem multivariaten Modell der mögliche Einfluss mehrerer Variablen geprüft. Als abhängige oder zu erklärende Variable wurden dabei einmal die Inanspruchnahme der stationären Erziehungshilfen und einmal die Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung betrachtet. Als unabhängige oder erklärende Variablen wurden die bereits analysierten Sozialstrukturindikatoren herangezogen.

Die Berechnungen wurden jeweils getrennt voneinander durchgeführt. Im Ergebnis der Analysen hat sich zur Erklärung der Unterschiede in den Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung eine unabhängige Variable als besonders bedeutsam beziehungsweise als robust er-

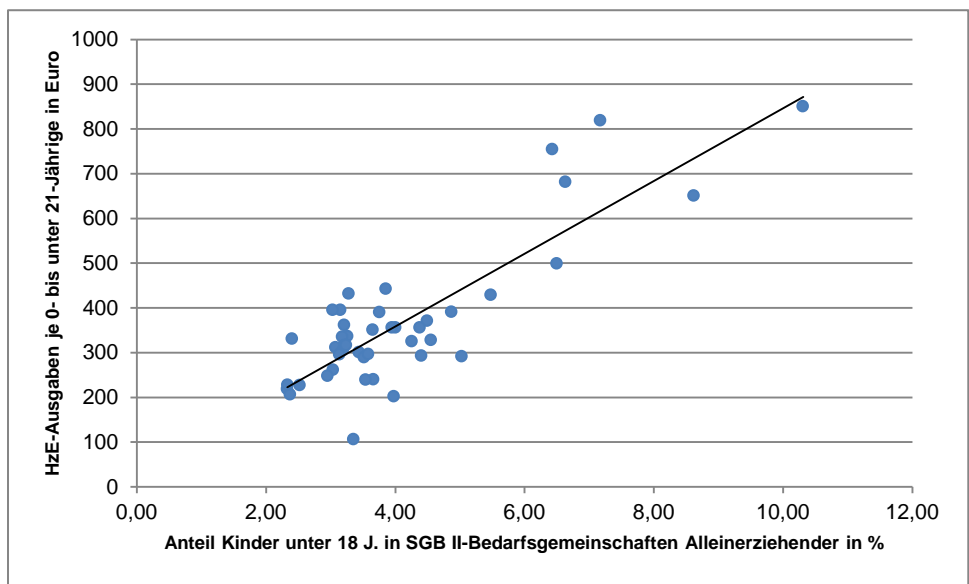


wiesen. Das bedeutet, dass diejenige Sozialstrukturvariable in die Regressionsgleichung aufgenommen wurde, welche die höchste bivariate Korrelation mit der abhängigen oder zu erklärenden Variable aufweist. Wie auch anhand der Ergebnisse in Tabelle 66 ersichtlich, ist das der Anteil der Kinder in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften an der altersgleichen Bevölkerung ($r = 0,85$). Keines der anderen Sozialstrukturmerkmale wies einen zusätzlichen Erklärungsbeitrag im Modell auf. Auch in diesem Verfahren wurde kontrolliert, wie sich der Zusammenhang in Abhängigkeit von Stadt- und Landkreis darstellt. Ergebnis ist, dass unterschiedlich starke Zusammenhänge zwischen dem Anteil der Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender und den Ausgaben für erzieherische Hilfen für die Stadt- und Landkreise vorliegen, die in Teilen auch auf die geringere Streuung der Werte bei den Landkreisen zurückzuführen sein dürften. Das Ergebnis deutet jedoch auch daraufhin, dass in den Landkreisen darüber hinaus noch weitere Einflussfaktoren wirksam sind, die mit den hier verfügbaren Daten nicht erfasst werden können.

Um den linearen Zusammenhang zwischen dem Anteil der minderjährigen Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender und den Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung grafisch zu veranschaulichen, ist im Folgenden ein Streudiagramm dargestellt.

276

Schaubild 57: Bruttoausgaben der Jugendämter je unter 21-Jährige in Euro (§§ 27, 35a und 41 SGB VIII) und Anteil der unter 18-Jährigen Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender an der altersgleichen Bevölkerung in den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2016



Anhand des Schaubilds lässt sich der lineare Zusammenhang zwischen den beiden Variablen gut erkennen. Die diagonale Linie dient dabei der Orientierung.¹⁶¹ In der Tendenz steigt der Ausgabenwert in Abhängigkeit vom Anteil der Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender. Darüber hinaus zeigt sich aber auch, dass sich die Kreise mit einem vergleichbaren Anteil alleinerzogener Kinder, die an der Armutsgrenze aufwachsen, bezüglich der HzE-Ausgaben teilweise deutlich voneinander unterscheiden. In diesen Fällen handelt es sich hauptsächlich um Landkreise. Diese Befunde deuten darauf hin, dass ein nicht unerheblicher Teil der Unterschiedlichkeit in den Daten durch sozial belastete Lebenslagen beeinflusst wird. Sie bilden zugleich die objektiven Rahmenbedingungen des Jugendamtshandeln, welche durch diese nicht „steuerbar“ sind. Darüber hinaus stützen die Ergebnisse auch die Annahme, dass weitere Einflussfaktoren, die auf kommunaler Ebene nicht verfügbar sind, beziehungsweise nicht direkt messbar sind, einen bedeutsamen Einfluss auf das Handeln der Jugendämter haben.

In den Analysen zur Erklärung der Unterschiede in der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen erwies sich neben dem Anteil der alleinerzogenen Kinder in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II zusätzlich ein weiteres Sozialstrukturmerkmal als bedeutsam. Unter Kontrolle des Einflusses dieser unabhängigen Variablen weist die Insolvenzhäufigkeit in den Kreisen einen zusätzlichen Erklärungsbeitrag im Regressionsmodell auf. Unter Berücksichtigung dieser beiden unabhängigen Variablen lassen sich rechnerisch 77 Prozent der Unterschiedlichkeit in den Werten zur Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen in den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg „erklären“. Dabei leistet der Anteil alleinerzogener Kinder im SGB II-Bezug einen rechnerisch größeren Beitrag als die Insolvenzhäufigkeit.

277

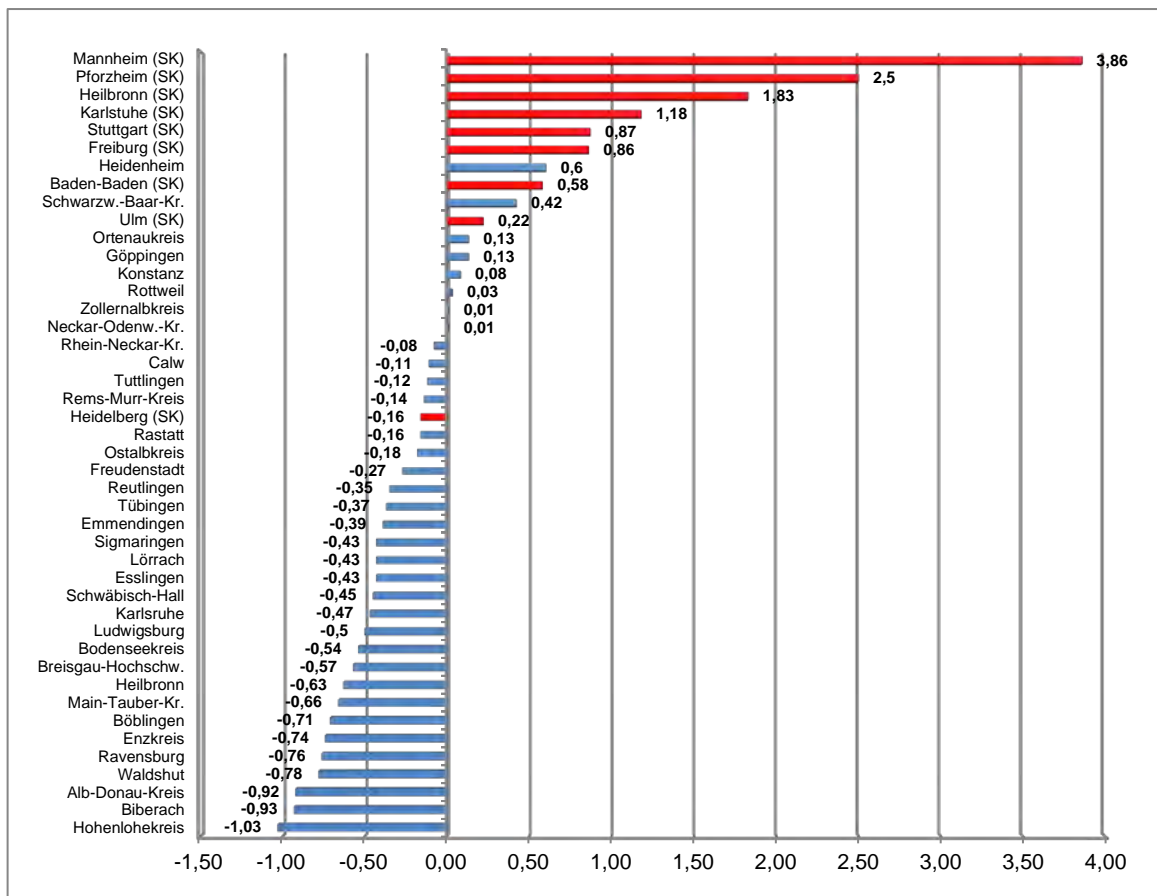
Um diesen Zusammenhang grafisch darzustellen, wurde zur besseren Veranschaulichung zunächst ein Sozialstrukturindex aus den beiden relevanten Merkmalen (Anteil alleinerzogener in SGB II-Bedarfsgemeinschaften an allen Minderjährigen in einem Kreis und Insolvenzhäufigkeit als Verbraucherinsolvenzverfahren je 10.000 Einwohner) berechnet.¹⁶² Im folgenden Schaubild sind diese Indizes für alle 44 Stadt- und Landkreise dargestellt.

¹⁶¹ Bei einem perfekten linearen statistischen Zusammenhang würden alle Punkte (Stadt- und Landkreise) auf der Geraden liegen.

¹⁶² Zu diesem Zweck wurden die beiden Einzelindikatoren z-transformiert (Standardisierung der Werte auf einen arithmetischen Mittelwert von 0 und eine Standardabweichung von 1) und zu einem Gesamtindex verdichtet. Dabei wurden die z-Werte entsprechend ihrer rechnerischen Bedeutung im Regressionsmodell gewichtet (AEBGQ * 0,61 und Insolv * 0,39). Dieser Gesamtindex korreliert hoch signifikant mit der Inanspruchnahme stationärer Hilfen ($r = 0,88$; nach Pearson). Unter Kontrolle, ob es sich um einen Stadt- oder Landkreis handelt, schwächte sich der Zusammenhang auf $r = 0,76$ ab, erwies sich aber weiterhin als hoch signifikant.



Schaubild 58: Sozialstrukturindex (Anteil alleinerzogener Kinder u. 18 J. in SGB II – Bedarfsgemeinschaften an der Bevölkerung unter 18 Jahren plus Verbraucherinsolvenzen je 10.000 Einwohner) in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2016

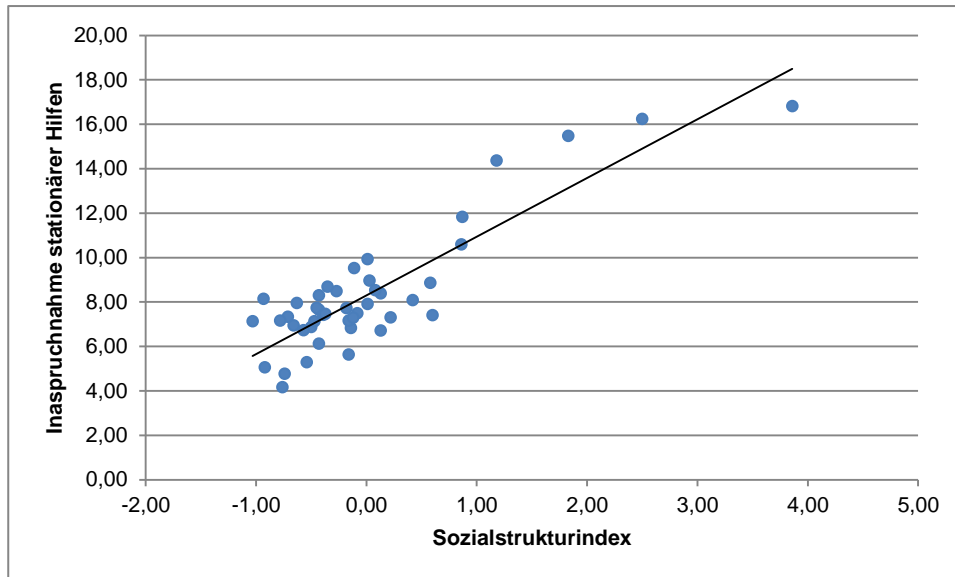


278

Es zeigt sich ein ähnliches Bild, wie es bereits bei der Beschreibung der einzelnen Sozialstrukturmerkmale, die als Indikatoren für Armutslebenslagen beziehungsweise sozial belastete Lebenslagen fungieren, zu beobachten war (vgl. Kapitel IV.4). Die Stadtkreise weisen überwiegend die höchsten Werte auf, wobei es Landkreise gibt, die höhere Werte aufweisen als mancher Stadtkreis. Der Übergang von der Stadtkreis- zur Landkreisverteilung ist fließend. Darüber hinaus dokumentiert das Schaubild aber auch eine erhebliche Streubreite hinsichtlich der sozialstrukturellen Belastung in den Kreisen.

Eine kreisspezifische Zusammenschau zwischen dem Sozialstrukturindex und der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen erschließt sich aus dem folgenden Schaubild.

Schaubild 59: Sozialstrukturindex und Inanspruchnahme stationärer Hilfen nach §§ 33, 34 (RA §§ 27, 41 und 35a SGB VIII) je 1.000 der unter 21-Jährigen in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2016



279

Der lineare Zusammenhang zwischen dem gebildeten Indexwert und der Inanspruchnahme stationärer erzieherischer Hilfen ist deutlich zu erkennen. Auch hier wurde zur Orientierung die diagonale Linie durch die „Punktwolke“ eingezeichnet. Je höher der Indexwert in einem Kreis ausfällt, desto höher ist dort tendenziell auch der Eckwert der stationären Erziehungshilfen je 1.000 der unter 21-Jährigen Bevölkerung. Gleichzeitig zeigt sich auch anhand dieser Darstellung, dass es Kreise gibt, die sich bei einer vergleichbaren sozialstrukturellen Rahmung in der Höhe der Inanspruchnahme stationärer Hilfen unterscheiden.

Die dargestellten Befunde zeigen, dass mit steigender sozialstruktureller Belastung eines Kreises beziehungsweise mit einem steigenden Anteil der Wohnbevölkerung, die in prekären (materiellen) und sozial belasteten Lebenslagen ihren Lebensalltag zu bewältigen hat, auch das quantitative Aufkommen erzieherischer Hilfen beziehungsweise die finanziellen Aufwendungen hierfür in den Kreisen steigt. Dies gibt Anlass zur begründeten Annahme, dass dies kein zufälliger Befund ist, sondern dass die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen in den Kreisen (nach wie vor) sehr bedeutsam für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen sind. Da diese Ergebnisse dennoch keine Aussage darüber erlauben, ob es tatsächlich auch Familien in stark (materiell) belasteten Lebenssituationen sind, die eher einer Erziehungshilfeleistung bedürfen, werden im folgenden Kapitel nähere Betrachtungen zur Situation der Empfänger von erzieherischen Hilfen erfolgen. Diese können schließlich Informationen über die (quantitative) Bedeutung der sozialen Herkunft und Familienkonstellationen der unmittelbaren Adressaten und Adressatinnen für die Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen geben.



V.2 Analysen zur Bedeutung des Aufwachsens junger Menschen in spezifischen Lebenslagen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Wie schon in den früheren landesweiten Berichten beschränken sich die Analysen zu den Auswirkungen spezifischer Lebensverhältnisse auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen nicht nur auf die Untersuchung zur Bedeutung unterschiedlicher sozialstruktureller Belastungen in den Kreisen. Darüber hinaus wurde ein komplementärer methodologischer Ansatz entwickelt, der sich nicht – wie die vorangegangenen Analysen – auf *raumbezogene Belastungsanalysen* stützt, sondern seine Erkenntnisse aus dem Blickwinkel einer *adressatenbezogenen Belastungsanalyse* gewinnt. Er stellt damit die Lebenslagen derjenigen jungen Menschen in das Zentrum der Betrachtungen, die tatsächlich Empfänger von Hilfen zur Erziehung sind. Diese Herangehensweise wird unter dem Begriff der Analysen zu lebenslagenspezifischen Eckwerten der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen gefasst.

280

Die in diesem Untersuchungsansatz angelegten Fragestellungen richten sich zunächst auf die Bedeutung des Aufwachsens an der Armutsgrenze sowie der Sozialisation in unterschiedlichen Familienkonstellationen für die Inanspruchnahme der einzelnen Hilfearten nach §§ 28-35 sowie die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach § 35a SGB VIII. Darüber hinaus werden die zunächst je für sich betrachteten Dimensionen Armut (Kapitel V.2.1) und Eltern-Kind-Konstellation in den Herkunftsfamilien (Kapitel V.2.2) in einem weiteren Schritt in eine Gesamtschau gebracht, die es erlaubt, unterschiedliche Armutsbelastungen in den jeweiligen Familienformen genauer zu betrachten (Kapitel V.2.3). Anschließend geht es um die Frage, ob und in welchem Maße der Migrationshintergrund junger Menschen einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer erzieherischen Hilfe hat (Kapitel V.2.4). Auch diese Betrachtungen nehmen alle einzelnen Hilfearten nach §§ 28-35 und die Hilfen nach dem Rechtsanspruch § 35a in den Blick.

Erstmals hatte sich die letzte Fortschreibung der Berichterstattung auch der Fragestellung zugewandt, was die gesellschaftlichen Entwicklungen im Blick auf das Phänomen zunehmender psychischer Erkrankungen von Erwachsenen und die Auswirkung auf deren Kinder für die Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen zur Erziehung bedeuten könnte. Im Ergebnis zeigte sich eine erhebliche Relevanz dieser Lebenslage für die Notwendigkeit erzieherischer Hilfen. In Kapitel V.2.5 der vorliegenden Untersuchung wird geprüft, ob dieser seinerzeit erstmalig herausgearbeitete Befund einer Überprüfung an neuerem Datenmaterial standhält.

Ähnliches gilt für die Bedeutung von Kindeswohlgefährdungen als eine mögliche weitere Dimension von Einflüssen auf das Hilfegeschehen. Auch dieser Aspekt wurde in der zurückliegenden Fortschreibung erstmals thematisiert. Allerdings stand dafür damals noch kein Datenmaterial für Baden-Württemberg zur Verfügung, so dass auf Forschungsergebnisse

des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz¹⁶³ zurückgegriffen werden musste. Dort erwies sich diese Problemkonstellation als ein quantitativ durchaus bedeutsamer Faktor im Blick auf den Zugang in die Hilfen zur Erziehung. Nachdem inzwischen belastbare Daten für Baden-Württemberg vorliegen, ist es besonders interessant, zu prüfen, ob sich die seinerzeitig in Rheinland-Pfalz gewonnenen Erkenntnisse nun auch am Datenmaterial für Baden-Württemberg als gültig erweisen.

Da für alle diese Analysen Daten aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik benötigt werden, basieren die folgenden Untersuchungen, wie in der Einleitung ausführlich begründet, auf der Datenlage des Jahres 2014.

V.2.1 Aufwachsen an der Armutsgrenze

Zur Einschätzung der Bedeutung des Aufwachsens an der Armutsgrenze für die Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen wird ein methodischer Ansatz gewählt, der Befunde aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik mit Ergebnissen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Zahl der minderjährigen Bezieher von Leistungen nach dem SGB II in Baden-Württemberg zusammenführt. Im Sinne dieser Herangehensweise gilt der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II hier als Indikator für das Aufwachsen an der Armutsgrenze. Da die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem Rechtsanspruch § 27 und von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII auch erfasst, ob die Herkunftsfamilien bzw. der junge Mensch ganz oder teilweise von öffentlichen Transferleistungen lebten, ergibt sich eine kompatible Datenbasis für derartige Analysen.

281

Die Rohdaten der hilfeartbezogenen Analysen entstammen einer vom Statistischen Landesamt für den KVJS erstellten Sonderauswertung der Fallzahlen des Jahres 2014. Da diese Ausgangsdaten alle Hilfeempfänger, also einschließlich der jungen Volljährigen umfassen, wurde im Landesjugendamt eine gewichtete Bereinigung auf die Alterspopulation der unter 18-Jährigen vorgenommen, um einen sachgerechten Bezug zu den Minderjährigen – mit und ohne Bezug von Transferleistungen – in Baden-Württemberg herstellen zu können. Bei dieser Bereinigung wurde unterstellt, dass sich der Anteil der Minderjährigen aus Lebensverhältnissen an der Armutsgrenze nicht von dem bei den jungen Volljährigen unterscheidet.¹⁶⁴ Die Daten zu den Minderjährigen in Baden-Württemberg mit Bezug von Transferleistungen sind der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.¹⁶⁵

¹⁶³ Lamberty/da Paz/Müller 2012

¹⁶⁴ Zur Vermeidung methodenlastiger Ausführungen wird hier auf ausführlichere Darlegungen des Vorgehens verzichtet. Für Rückfragen insoweit Interessierter stehen die Verfasserin und der Verfasser gern zur Verfügung.

¹⁶⁵ siehe Quellenangaben in Kapitel IV.4



Die folgende Tabelle weist die Gesamtfallzahlen (Summe der am 31.12. laufenden und der beendeten Hilfen) der Hilfen im Jahr 2014 in der Unterscheidung aus, ob die Herkunftsfamilien Bezieher von Transferleistungen waren oder nicht. Zu Berechnung der lebenslagenspezifischen Hilfehäufigkeiten werden die Fallzahlen der beiden so gebildeten Teilmengen in das Verhältnis zur Grundgesamtheit aller Minderjährigen gesetzt, die im Jahr 2014 in Baden-Württemberg lebten, und die ihrerseits in zwei Teilpopulationen unterschieden werden. Dies sind zum einen die Minderjährigen, die in Baden-Württemberg im Jahr 2014 Leistungen nach dem SGB II erhielten, und zum anderen jene, die keine Bezieher solcher Transferleistungen waren. Auf dieser Grundlage werden dann die lebenslagenspezifischen Eckwerte der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen nach §§ 28 – 35 und der Hilfen nach § 35a berechnet. Sie geben Auskunft darüber, wie viele von jeweils 1.000 Minderjährigen aus den jeweiligen Lebenslagen in Baden-Württemberg im Jahr 2014 die untersuchten Jugendhilfeleistungen erhielten. Im Vergleich der beiden so ermittelten Eckwerte der Hilfen je 1.000 wird schließlich ein Faktor berechnet, der ausdrückt, um welches Vielfache sich die Hilfehäufigkeiten der beiden Populationen voneinander unterscheiden. In der rechten, grau unterlegten Spalte der folgenden Tabelle ist ergänzend ausgewiesen, wie sich die Häufigkeitsfaktoren im Ergebnis der Analysen in der letzten Fortschreibung der Berichterstattung auf der Datenbasis des Jahres 2011 dargestellt hatten. So ergibt sich eine rasche Einschätzung darüber, ob die jeweils herausgearbeiteten Befunde eher als zufällige oder konsistente Ergebnisse einzuordnen sind.

282

Tabelle 67: Inanspruchnahme der Hilfen für Minderjährige in Baden-Württemberg im Jahr 2014 nach materieller Lebenslage in der Herkunftsfamilie

Hilfeart	Fallzahl 31.12./+beendete		Anteil mit TL in %	FZ o. TL	Mj. in BaWü		LL-EW je 1.000 Mj.		Faktor	Faktor
	FZ insges.	FZ mit TL			ohne TL	mit TL	ohne TL	mit TL	mit TL	2011
§ 28	49.736	7.384	14,8	42.352	1.679.961	142.151	25,21	51,94	2	2
§ 29	4.409	1.494	33,9	2.915	1.679.961	142.151	1,74	10,51	6	7
§ 30	4.280	1.727	40,3	2.553	1.679.961	142.151	1,52	12,15	8	9
§ 31	13.190	7.399	56,1	5.791	1.679.961	142.151	3,45	52,05	15	16
§ 32	3.666	1.792	48,9	1.874	1.679.961	142.151	1,12	12,61	11	12
§ 33	6.824	5.110	74,9	1.714	1.679.961	142.151	1,02	35,95	35	37
§ 34	5.653	3.065	54,2	2.588	1.679.961	142.151	1,54	21,56	14	14
§ 35	603	195	32,3	408	1.679.961	142.151	0,24	1,37	6	8
§ 35a	8.172	1.598	19,6	6.574	1.679.961	142.151	3,91	11,24	3	3
§§ 33, 34	12.477	8.175	65,5	4.302	1.679.961	142.151	2,56	57,51	22	23
§§ 29-32	25.545	12.412	48,6	13.133	1.679.961	142.151	7,82	87,31	11	12
§§ 28-35	88.361	28.165	31,9	60.196	1.679.961	142.151	35,83	198,14	6	6
§§ 29-35	38.625	20.782	53,8	17.843	1.679.961	142.151	10,62	146,20	14	15

Die entscheidenden Kennzahlen zur Einschätzung der spezifischen Bedeutung des Aufwachsens an der Armutsgrenze für die Inanspruchnahme der Hilfen sind die in den beiden rechten Spalten der Tabelle ausgewiesenen Häufigkeits-Faktoren. Eine erste zentrale Feststellung läuft darauf hinaus, dass sich die nun am Datenmaterial des Jahres 2014 gewonnenen Ergebnisse bei allen Hilfearten als nahezu kongruent zu denen des Jahres 2011 erweisen. Dieser Befund ist deshalb von erheblicher Bedeutung, weil sich damit die frühe-

ren Erkenntnisse uneingeschränkt bestätigen. Diese sozialwissenschaftlichen Analysen erweisen sich damit als hoch reliabel,¹⁶⁶ also als ausgesprochen verlässlich.

Bei der Betrachtung der Befunde zum Jahr 2014 wird somit erneut deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfe für die von Armut betroffenen Minderjährigen bei allen Hilfearten über der von Kindern und Jugendlichen ohne Armutsbelastung lag, deren Hilfehäufigkeitsfaktor hier durchgängig als 1 gesetzt ist. Zum anderen bestätigt sich aber auch, dass sich diese Häufigkeitsfaktoren hilfeartbezogen ganz erheblich unterscheiden. Bei zwei Hilfearten kann die erhöhte Hilfewahrscheinlichkeit – zumindest in der Bandbreite der hier berechneten Faktoren – als auffallend gering eingeordnet werden. Dies gilt für die Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28), die von Kindern und Jugendlichen, die an der Armutsgrenze leben, „nur“ zweimal so häufig in Anspruch genommen wird wie von Minderjährigen, die im Sinne dieser Definition nicht von Armut betroffen sind. Vergleichsweise „gering“ fällt zudem der Häufigkeitsfaktor bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach § 35a SGB VIII aus, der um das Dreifache über dem der Kinder und Jugendlichen liegt, die nicht von Armut betroffen sind. Bei allen anderen Hilfearten kann die Überrepräsentanz der von Armut betroffenen jungen Menschen als gravierend bezeichnet werden. Die Wahrscheinlichkeiten liegen hier zwischen dem 6-Fachen bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) bis hin zum 35-Fachen bei der Vollzeitpflege (§ 33).

283

Armutslebenslagen spielen damit offenkundig unverändert eine ganz erhebliche Rolle bei der Entstehung von Hilfebedarf. Nimmt man die Summe aller erzieherischen Hilfen (§§ 28-35), so zeigt sich, dass im Jahre 2014 in Bezug auf alle Minderjährigen, die in Baden-Württemberg im hier definierten Sinne an der Armutsgrenze lebten, 198 Hilfen je 1.000 in Anspruch genommen wurden. Das entspricht einem Anteil von 19,8% (!) in dieser Population. Anders formuliert bedeutet dies, dass in Baden-Württemberg innerhalb nur eines Jahres jeder 5. Minderjährige, der an der Armutsgrenze lebt, auf eine erzieherische Hilfe angewiesen war. Auch dieser Befund reproduziert exakt die früheren Forschungsergebnisse auf der Datenbasis des Jahres 2011.

Gerade wegen der Brisanz dieser Ergebnisse sei an dieser Stelle noch einmal eine methodenkritische Abwägung zur Belastbarkeit der Befunde angemerkt, die auch schon in der zurückliegenden Fortschreibung skizziert wurde. Auf der einen Seite ist zu bedenken, dass die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht die Zahl der Minderjährigen, sondern die der gewährten Hilfen erfasst. Das bedeutet, dass hinter der Gesamtzahl der Hilfen mit Sicherheit eine geringere Zahl von Minderjährigen steht. Zum einen kann es sein, dass ein Kind beziehungsweise eine Familie parallele Hilfen – etwa den Besuch einer Tagesgruppe (§ 32) und eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) – erhält, was Doppelzählungen

¹⁶⁶ Hoch reliable Ergebnisse müssen weitgehend frei von Zufallsfehlern sein. Das heißt, dass bei einer Wiederholung der Messung unter gleichen Rahmenbedingungen das gleiche Messergebnis erzielt werden muss (Reproduzierbarkeit von Ergebnissen unter gleichen Bedingungen).

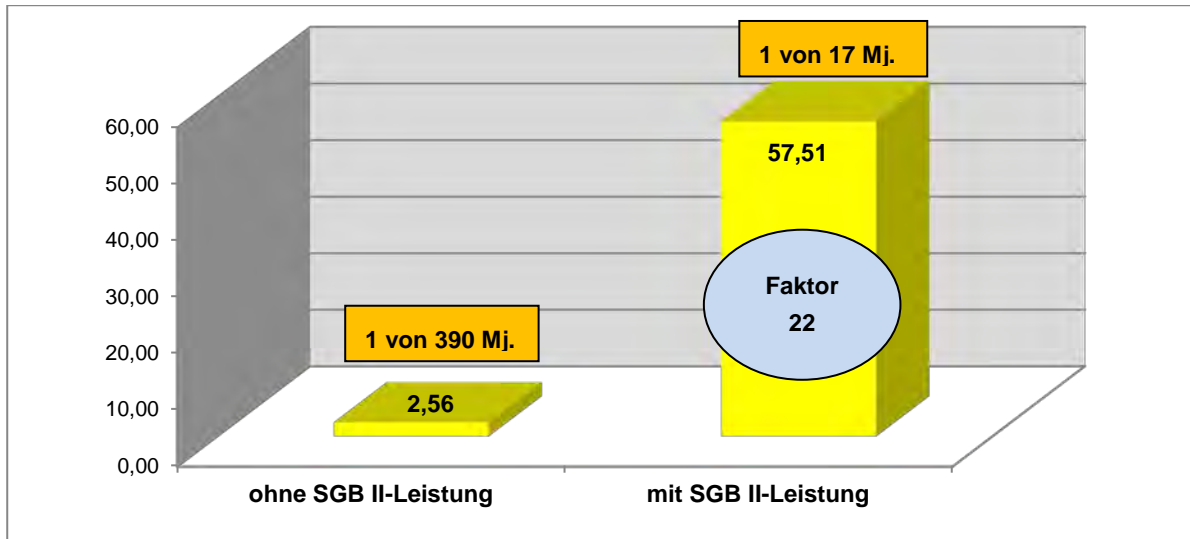


desselben „Falls“ zur Folge hätte. Zudem kann es sein, dass ein Kind oder eine Familie im Laufe eines Jahres unterschiedliche Hilfearten durchläuft, oder aber eine beendete Hilfe noch im selben Jahr nach einer gewissen Zeit erneut gewährt wird. Beides hat zur Folge, dass es zu Mehrfacherfassungen desselben Kindes kommt, was die Eckwerte in ihrer Berechnung der Inanspruchnahme je 1.000 Minderjähriger tendenziell erhöht. Auf der anderen Seite ist allerdings zu berücksichtigen, dass die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, wie schon an anderer Stelle erwähnt, eine tendenziell strukturelle Untererfassung des tatsächlichen Hilfesgeschehens hat, die insoweit gewissermaßen „ausgleichend“ wirkt. Zudem handelt es sich bei den Hilfen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) um die Zahl der erfassten Familien, und nicht die der geförderten Kinder, die sich, wie schon an anderer Stelle erläutert, im Durchschnitt auf 2 Kinder je Familie beläuft. Diese Sachverhalte haben nicht unerhebliche Untererfassungen bezüglich der Zahl der geförderten Minderjährigen zur Folge. Betrachtet man die skizzierten Faktoren in einer Gesamtschau, so kann man davon ausgehen, dass sich die Verzerrungen beider Richtungen zumindest tendenziell aufheben. Nachdem sich die fallzahlreduzierenden Momente auf eine erhebliche Gesamtfallzahl addieren – allein der Einbezug der tatsächlichen Kinderzahl in den Hilfen nach § 31 ergäbe zusätzliche rund 13.000 Fälle im Jahr 2014 – kann mit einiger Sicherheit von einer eher konservativen Berechnungsgrundlage ausgegangen werden.

284

Zur Veranschaulichung der offenkundig enormen Bedeutung von Armutslagen für die Entstehung von Hilfebedarfen bildet das folgende Schaubild die lebenslagenspezifischen Hilfehäufigkeiten exemplarisch im Blick auf jene Kinder und Jugendlichen ab, die auf eine erzieherische Hilfe außerhalb ihrer Herkunftsfamilie, also in Gestalt von Vollzeitpflege oder Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (Summe §§ 33, 34), angewiesen waren.

Schaubild 60: Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien (§§ 33, 34) je 1.000 Minderjährige aus Familien mit versus ohne Armutsbelastung in Baden-Württemberg im Jahr 2014



Die Sachaussage dieses Schaubildes läuft darauf hinaus, dass von allen Minderjährigen, die im Jahr 2014 in Baden-Württemberg in einer Familie lebten, die nicht von Armut in dem hier definierten Sinne betroffen war, 2,56 je 1.000 eine stationäre Erziehungshilfe nach §§ 33, 34 erhielten. Von allen Kindern, die im Jahr 2014 in Baden-Württemberg in einer von Armut betroffenen Familie lebten, waren dagegen 57,51 von 1.000 Minderjährigen in einer stationären Hilfe. Mehr noch als der Häufigkeitsfaktor einer um das 22-Fache erhöhten Hilfewahrscheinlichkeit verdeutlicht vielleicht der als zusätzliche Information in das Schaubild eingezogene Vergleichswert die krasse Diskrepanz, mit der eine Fremdunterbringung in den jeweiligen Lebenslagen auftritt. Während dies in der Population der nicht von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen bei jedem 390. Kind der Fall ist, war im Jahr 2014 jedes 17. Kind aus den von Armut belasteten Familien in einer solchen Hilfe.

285

Diese Befunde haben eine erhebliche Brisanz. Sie zeigen, dass sich die Risiken für eine gelingende Sozialisation für Kinder und Jugendliche in sozial benachteiligten Lebensverhältnissen in Baden-Württemberg trotz einer enorm prosperierenden Wirtschaftssituation im Fortschreibungszeitraum nicht verringert haben. Die Tatsache, dass sich der lebenslagenspezifische Eckwert der Armutsbelastung von 55,71 Hilfen je 1.000 im Jahr 2011¹⁶⁷ auf 57,51 im Jahr 2014 erhöht hat, ist letztlich Ausdruck und weiterer Beleg¹⁶⁸ eines Bedeutungszuwachses sozialer Benachteiligung im Ursachengeflecht der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in einer sozial zunehmend dichotomen Gesellschaft.¹⁶⁹

¹⁶⁷ Vgl. Binder/Bürger 2013, S. 271

¹⁶⁸ Im davor liegenden Untersuchungszeitraum von 2008 bis 2011 hatte der Eckwert von 49,35 auf 55,77 Hilfen je 1.000 der armutsbelasteten Minderjährigen zugelegt. Vgl. Bürger 2010, S. 106

¹⁶⁹ Siehe dazu Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren 2015



Neben dieser grundlegenden Einsicht zur Bedeutung von Armut für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen erschließen die Analysen aber auch Hinweise zur Beantwortung einer weiteren Frage zum Zusammenhang von Sozialstruktur und Hilfebedarf. Im Kontext der Analysen zur Bedeutung der raumbezogenen sozialstrukturellen Belastungen in Kapitel V.1. dieses Berichts hatte sich gezeigt, dass sich korrelationsstatistische Zusammenhänge zwischen den sozialstrukturellen Belastungen der Kreise und ihren Hilfehäufigkeiten in Bezug auf die stationären Hilfen vergleichsweise stark ausprägen, sich dann aber bei den Berechnungen zu den nicht-stationären Hilfen abschwächen. Dieses Phänomen ist nicht nur von Anbeginn der ersten Untersuchungen in Baden-Württemberg in den 1990er Jahren bekannt.¹⁷⁰ Ganz ähnlich zeigen auch in vergleichbaren Analyse- und Berichtskonzepten anderer Bundesländer die unterschiedliche Präsenz von Kindern aus Armutslebenslagen in nicht-stationären versus stationären Hilfeformen beispielsweise in Nordrhein-Westfalen,¹⁷¹ aber auch die beschriebene Abschwächung statistischer Zusammenhänge, etwa im Kontext der Untersuchungen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen.¹⁷²

286

Eine interessante Spur zu einer zumindest teilweisen Erklärung dieses Sachverhaltes ergibt sich aus dem in Tabelle 67 aufbereiteten Datenmaterial, wenn man dort die Faktoren der erhöhten Hilfewahrscheinlichkeiten bei den nicht-stationären Hilfen einerseits und bei den stationären Hilfen andererseits miteinander vergleicht. Wenngleich Armutsbelastungen bei allen Hilfearten mit einer erhöhten Inanspruchnahme einhergehen, so liegt der Faktor der 11-fachen Hilfewahrscheinlichkeit bei den nicht-stationären Hilfen (Summe §§ 29-32)¹⁷³ doch erheblich niedriger, nämlich auf einem quantitativ hälftigen Niveau gegenüber dem Faktor des 22-Fachen bei den stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34). Diese erhebliche Diskrepanz ist ein sicheres Indiz dafür, dass Armut in den Herkunftsfamilien in der Population der nicht-stationär betreuten Minderjährigen eine geringere Rolle spielt als in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die einer stationären Erziehungshilfe bedürftigen.

Wenn man diesen Ausgangsbefund nun in den sozialpädagogischen Kontext einer ressourcenorientierten Ausgestaltung von erzieherischen Hilfen stellt, erschließt sich ein bemerkenswerter sachlogischer Zusammenhang bezüglich der unterschiedlichen Ausprägungen der Korrelationskoeffizienten bezüglich der nicht-stationären versus der stationären Hilfen. Er ergibt sich aus der konzeptionellen Grundidee des Ansatzes, der die Auswahl und Ausgestaltung einer einzelfallgerechten Hilfeart vor allem auch unter Einbezug von und in Anknüpfung an die in der jeweiligen Herkunftsfamilie und ihrem Umfeld vorhandenen Ressourcen orientiert.

¹⁷⁰ vgl. Ames/Bürger 1998

¹⁷¹ vgl. Pothmann/Wilk/Fendrich 2011, S. 42 ff

¹⁷² vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales 2011, S. 101 ff

¹⁷³ Nicht mit eingerechnet sind hier die Hilfen nach § 28 wegen der dort im Vergleich zu den anderen Hilfen zur Erziehung untypisch niedrigen Repräsentanz von armutsbelasteten Adressaten. Hätte man sie hier eingerechnet, würde die im Text entfaltete Argumentation vom empirischen Ausgangsbefund her betrachtet allerdings deutlich gestützt.

Die im Spektrum der Hilfeartparagrafen 27 ff SGB VIII angelegten Optionen zur Unterstützung von jungen Menschen und Familien unterscheiden sich mit ihren jeweils konzeptionellen Schwerpunktsetzungen zugleich auch in der Intensität der jeweiligen Settings. Diese reicht von der auf einer reinen Komm-Struktur basierenden Erziehungsberatung (§ 28) über unterschiedlich intensive gruppenpädagogische Angebote in Gestalt der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) und der Tagesgruppen (§ 32) bis hin zu den stationären Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) und Heimerziehung (§ 34). Die Letztgenannten sind zweifellos die am umfassendsten angelegten Hilfen, die aus Sicht der betroffenen jungen Menschen und der Familien im Übrigen auch die tiefgreifendsten Einschnitte in die Lebenszusammenhänge und Biografien mit sich bringen. In der Aushandlung und der letztlich gemeinsamen zu tragenden Entscheidung von Adressaten und Professionellen über die im jeweiligen Einzelfall am besten geeignete Hilfe muss aus Sicht des fallverantwortlichen Sozialarbeiters insbesondere auch eine Einschätzung zur Belastbarkeit, zur Einbindung und zur Aktivierung der beim jungen Menschen, in der Familie und ihrem Umfeld vorhanden Ressourcen eine zentrale Rolle spielen.

In einer solchen Herangehensweise ist davon auszugehen, dass eine ressourcenorientierte Hilfepraxis am ehesten in den Fällen zu den intensivsten Hilfeformen, also stationären Hilfen greifen wird, in denen sich der Mangel an Ressourcen am stärksten ausprägt. Demgegenüber ist – gewissermaßen im Umkehrschluss – zu erwarten, dass in den Herkunftsfamilien der in den nicht-stationären Hilfen geförderten Kinder und Jugendlichen tendenziell noch in stärkerem Maße Ressourcen vorhanden sind, die aussichtsreiche Voraussetzung und Ansatzpunkte dafür bieten, durch eine zielgerichtete Unterstützung und Stärkung der Familie und des Kindes einen wieder gelingenden Sozialisationsprozess zu befördern. Nun entstehen Ressourcen nicht unabhängig voneinander, und sie gehen auch nicht unabhängig voneinander verloren. Dies macht es letztlich erwartbar, dass Armut als eine zentrale Ursache von Ressourcenknappheit in den Herkunftsfamilien von Minderjährigen in stationären Hilfen eine größere Rolle spielt als bei den in nicht-stationären Hilfen geförderten jungen Menschen.

287

Diese aus der Logik sozialpädagogischen Handelns abgeleiteten Überlegungen korrespondieren in hohem Maße mit den Befunden zu den unterschiedlichen lebenslagenspezifischen Eckwerten hinsichtlich der Häufigkeitsfaktoren von Armutslebenslagen bei den Adressaten stationärer versus nicht-stationärer Hilfen. Der Korrelationskoeffizient der nicht-stationären Hilfen dürfte sich also auch deshalb spürbar abschwächen, weil er den statistischen Zusammenhang zur Inanspruchnahme von jenen Jugendhilfeleistungen prüft, bei denen Armutsbelastungen eine wesentlich geringere Rolle spielen als bei der Inanspruchnahme der vergleichsweise stark korrelierenden stationären Hilfen. Bei den nicht-stationären Hilfen dürften somit in höherem Maße Umstände und Problemlagen jenseits von Armut die Notwendigkeit einer Hilfe begründen, so dass sich auch der statistische Zusammenhang zwischen Armutsbelastung und Hilfehäufigkeit spürbar reduziert. In gewisser



Zuspitzung könnte man sagen, dass die Abschwächung des korrelationsstatistischen Zusammenhangs bei den nicht-stationären Hilfen eine notwendige Folge eines fachlich differenzierten Ausschöpfens der in den Paragrafen 27 ff SGB VIII angelegten Hilfeoptionen ist – ja dass es aus dem Blickwinkel einer ressourcenorientierten Jugendhilfepraxis bedenklich stimmen müsste, wenn dem nicht so wäre.

Trotz dieser vielschichtigen und eindrücklichen Befunde zur bedarfskonstituierenden Bedeutung des Aufwachsens an der Armutsgrenze gilt gleichwohl und ohne Einschränkung – dies sei an dieser Stelle noch einmal mit Nachdruck betont – die für die theoretischen Grundlagen dieser Berichterstattung konstitutive Kernthese, derzufolge die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und damit letztlich auch die jeweils kreisspezifischen Hilfehäufigkeiten das Ergebnis im Zusammenspiel einer Vielzahl von bedarfsbeeinflussenden Faktoren unterschiedlichster Art sind. Sozialstrukturelle Faktoren allein können die Höhe der Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen nicht hinreichend erklären. Auf diesen Sachverhalt wird an späterer Stelle, auch unter Einbezug der Ergebnisse der im Folgenden untersuchten Aspekte, noch einmal resümierend eingegangen.

V.2.2 Aufwachsen in spezifischen Eltern-Kind-Konstellationen

288

Die folgenden Untersuchungen zur Bedeutung des Aufwachsens in unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen basieren wie die vorangegangenen Analysen auf Daten, die dem KVJS vom Statistischen Landesamt im Ergebnis einer Sonderauswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2014 zur Verfügung gestellt wurden. Da alle hilfeartbezogenen Grundgesamtheiten auch die volljährigen Hilfeempfänger beinhalteten, wurde im Landesjugendamt – wie bei den Analysen zur Armut – eine Umrechnung auf die Alterspopulation der 0- bis unter 18-Jährigen vorgenommen. Die so gewonnenen Ausgangsdaten zu den hilfeartbezogenen Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung werden in diesem Teil der Untersuchung mit Ergebnissen des Mikrozensus 2014 zusammengeführt, der die Population aller Minderjährigen in Baden-Württemberg im Jahr 2014 danach unterscheidet, ob sie bei beiden leiblichen Elternteilen, bei einem alleinerziehenden Elternteil, oder aber bei einem leiblichen Elternteil mit neuer Partnerin bzw. einem neuen Partner in der Haushaltsgemeinschaft (im Folgenden: Stiefelternkonstellation) lebten. Für die Paareltern-Konstellationen spielt es dabei keine Rolle, ob die Elternteile verheiratet waren oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebten. Die Verteilung aller Minderjährigen in Baden-Württemberg im Jahr 2014 auf diese Konstellationen bildet die folgende Tabelle ab.

Tabelle 68: Minderjährige Kinder in Baden-Württemberg in unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen nach Mikrozensus 2014

	in Paarkonstellationen		insgesamt
	gemeins. leibliches Kind	leibliches Kind eines Elternteils	
bei Ehepaaren	1.451.000	15.000	1.466.000
in nichtehelicher LG	73.000	21.000	94.000
bei Alleinerziehenden	-	-	249.000
Insgesamt	1.524.000	36.000	1.809.000 ¹⁷⁴

Da die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik die in den Hilfen zur Erziehung geförderten Minderjährigen in einer identischen Abgrenzung der Familienkonstellationen erfasst, lassen sich – methodisch analog zu den Analysen zum Thema Armut – lebenslagenspezifische Eckwerte zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Abhängigkeit von den drei genannten Eltern-Kind-Konstellationen in den Herkunftsfamilien¹⁷⁵ berechnen. Lediglich bei den sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 u.3 sind diese Analysen wegen einer nicht eindeutig familienspezifisierten Rohdatenlage nicht möglich, so dass diese Hilfeart in den Berechnungen nicht mit berücksichtigt ist. Für jede Hilfeart werden in der folgenden Tabelle die Fallzahlen des Jahres 2014 (Summe 31.12. & beendete Hilfen) nach den drei Familienformen ausgewiesen. Zudem ist der Faktor der erhöhten Hilfewahrscheinlichkeiten bei Alleinerziehenden und in Stiefelternkonstellationen gegenüber der Hilfefrequenz der Kinder bei beiden leiblichen Eltern (= Faktor 1) berechnet.

¹⁷⁴ Diese Gesamtzahl unterscheidet sich von der im Kontext der Untersuchung zur Bedeutung materieller Lebenslagen zugrunde liegenden Grundgesamtheit von 1.822.112 Minderjährigen am 31.12.2014. Diese Diskrepanz resultiert zum einen daraus, dass dort die Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamts, und hier die des Mikrozensus 2014 verwendet werden. Zudem fehlen an dieser Stelle aus der Population des Mikrozensus, die sich auf insgesamt 1.819.000 beläuft, 10.00 Minderjährige, die gar nicht bei ihren Eltern, sondern etwa bei Großeltern oder anderen Verwandten oder auch dauerhaft in Einrichtungen lebten.

¹⁷⁵ Aus der Grundgesamtheit der hilfeartbezogenen Fallzahlen wurden die (sehr wenigen) Fälle mit den Merkmalen „Eltern verstorben“ und „unbekannt“ herausgerechnet.



Tabelle 69: Lebenslageneckwerte (Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen) und Häufigkeitsfaktoren der Hilfen zur Erziehung 2014 nach Familienkonstellationen in der Herkunftsfamilie (Fallzahlen 31.12./+ beendete)

	Minderjährige Ba-Wü 2014	§ 27			§ 28			§ 29		
		Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor
beide leibl. Eltern	1.524.000				24.214	15,89	1	2.235	1,47	1
Alleinerziehende	249.000				18.410	73,94	5	1.479	5,94	4
Stiefelternkonst.	36.000				7.112	197,55	12	695	19,30	13
insgesamt	1.809.000				49.736	27,49		4.409	2,44	

	Minderjährige Ba-Wü 2014	§ 30			§ 31			§ 32		
		Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor
beide leibl. Eltern	1.524.000	1.265	0,83	1	4.883	3,20	1	1.271	0,83	1
Alleinerziehende	249.000	2.077	8,34	10	6.590	26,47	8	1.673	6,72	8
Stiefelternkonst.	36.000	937	26,04	31	1.717	47,69	15	722	20,06	24
insgesamt	1.809.000	4.280	2,37		13.190	7,29		3.666	2,03	

	Minderjährige Ba-Wü 2014	§ 33			§ 34			§ 35		
		Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor
beide leibl. Eltern	1.524.000	1.232	0,81	1	1.166	0,77	1	170	0,11	1
Alleinerziehende	249.000	4.165	16,73	21	2.860	11,48	15	290	1,16	10
Stiefelternkonst.	36.000	1.426	39,61	49	1.627	45,20	59	144	3,99	36
insgesamt	1.809.000	6.824	3,77		5.653	3,12		603	0,33	

	Minderjährige Ba-Wü 2014	§ 35a			§§ 28-35			§§ 33, 34		
		Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor
beide leibl. Eltern	1.524.000	4.977	3,27	1	36.436	23,91	1	2.399	1,57	1
Alleinerziehende	249.000	2.297	9,22	3	37.544	150,78	6	7.025	28,21	18
Stiefelternkonst.	36.000	898	24,95	8	14.380	399,45	17	3.053	84,81	54
insgesamt	1.809.000	8.172	4,52		88.361	48,85		12.477	6,90	

	Minderjährige Ba-Wü 2014	§§ 28-32			§§ 28-35 o. § 28			§§ 28-32 o. § 28		
		Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor	Fallz.	LL-EW	Faktor
beide leibl. Eltern	1.524.000	33.868	22,22	1	12.223	8,02	1	9.654	6,33	1
Alleinerziehende	249.000	30.230	121,40	5	19.134	76,84	10	11.819	47,47	7
Stiefelternkonst.	36.000	11.183	310,65	14	7.268	201,90	25	4.071	113,09	18
insgesamt	1.809.000	75.281	41,61		38.625	21,35		25.545	14,12	

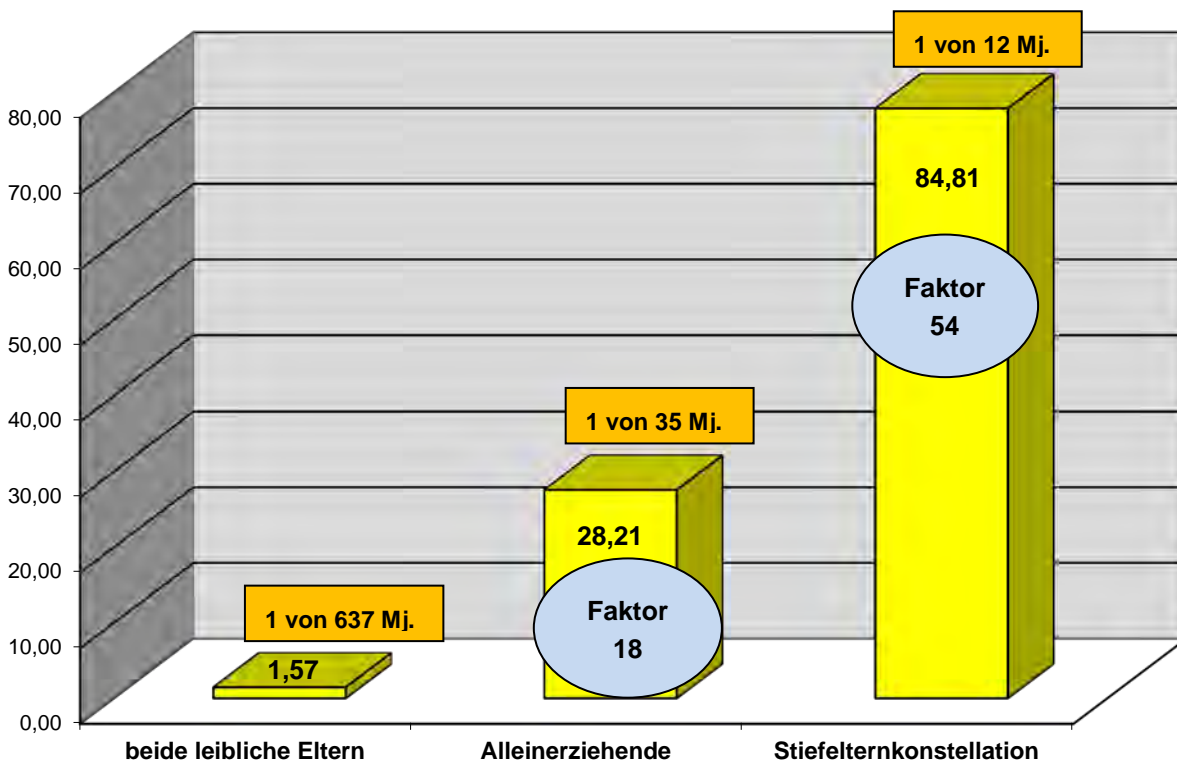
290

Die hier aufbereiteten Befunde zeigen, dass auch das Aufwachsen von Kindern¹⁷⁶ in spezifischen Familienkonstellationen einen gravierenden Einfluss auf die Wahrscheinlichkeiten der Inanspruchnahme einer erzieherischen Hilfe hat. Er kommt bei den einzelnen Hilfearten allerdings sehr unterschiedlich stark zum tragen. Zudem wird deutlich, dass mit dem Aufwachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil zwar durchgängig eine klar – je nach Hilfeart bis zum 21-Fachen – erhöhte Hilfewahrscheinlichkeit einher geht, dass aber eben-

¹⁷⁶ Auch diesen Analysen liegt faktisch nicht die Zahl der Kinder, sondern die der Hilfen im Jahr 2014 zu Grunde. Siehe dazu die methodenkritischen Abwägungen im Kontext der Armutsbetrachtungen. Sie gelten auch hier.

so durchgängig die Hilfewahrscheinlichkeiten von Kindern in Stiefelternkonstellationen noch einmal ganz erheblich darüber liegen. Wenn man sieht, dass die Hilfehäufigkeit dieser Minderjährigen bei den stationären Hilfen (§§ 33, 34) – wie das folgende Schaubild verdeutlicht – beim 54-Fachen gegenüber den Kindern liegt, die bei ihren beiden leiblichen Eltern aufwachsen, lässt sich dies als eine dramatische Überrepräsentanz beschreiben.

Schaubild 61: Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien (§§ 33, 34) je 1.000 Minderjährige in Baden-Württemberg in Abhängigkeit vom Aufwachsen in verschiedenen Familienkonstellationen in Baden-Württemberg im Jahr 2014



291

Wie bei der Darstellung der Lebenslageneckwerte im Armutskontext ist auch in dieses Schaubild als zusätzliche Information ein Kennwert eingezogen, der beschreibt, auf wie viele Minderjährige in der jeweiligen Familienkonstellation in Baden-Württemberg im Jahr 2014 eine stationäre Hilfe entfiel. Diese Relationen unterstreichen die krassen Diskrepanzen. Erwähnt sei, dass auch diese Befunde exakt mit denen übereinstimmen, die im 2013er-Bericht am Datenmaterial des Jahres 2011 gewonnen worden waren. Insofern erweisen sich auch diese Ergebnisse als hoch reliabel und damit als ausgesprochen verlässlich.

Gerade deshalb ist hier allerdings mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Befunde keinesfalls in einem Umkehrschluss gelesen werden dürfen, der darauf hinaus liefe, dass Kinder, die bei Alleinerziehenden oder in einer Stiefelternkonstellation leben, per se unter



belasteten Rahmenbedingungen aufwachsen. Eine solche Folgerung wäre geradezu absurd. Auch im Blick darauf wird am Ende des sich anschließenden Unterkapitels eine resümierende Gesamteinordnung vorgenommen.

Vor dem Hintergrund der Rezeption dieser Forschungsergebnisse im Zuge des Transfers zum 2013er-Bericht soll an dieser Stelle allerdings auf einen kritischen Einwand eingegangen werden, der uns gelegentlich im Blick auf den Realitätsgehalt der erheblich unterschiedlichen Hilfehäufigkeiten in der Familienkonstellation von Alleinerziehenden und der der Stiefelternkonstellation begegnete. Im Kern ging es um die Frage, ob und inwieweit in diesen auf dem Mikrozensus basierenden Daten realitätsverzerrende Relationen in Folge von Falschangaben der im Mikrozensus befragten Haushalte zum tragen kommen. Angenommen wurde dabei insbesondere, dass als Alleinerziehend kategorisierte Befragte faktisch durchaus in einer Haushaltsgemeinschaft mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin leben (somit im Sinne unserer Definition in einer Stiefelternkonstellation), dies aber in der Befragung nicht angaben, etwa um Bezüge von Sozialleistungen nicht zu gefährden. Diese Annahme ist sicher nicht völlig weltfremd, kann aber nicht überprüft und schon gar nicht quantifiziert werden. Entscheidend ist aber etwas anders. Wenn es anteilig so wäre, hätte diese zur Folge, dass sich der Häufigkeitsquotient der Hilfen in der Stiefelternkonstellation ein wenig erhöhte, und der in der Alleinerziehendenkonstellation etwas verringerte. Angesichts von Häufigkeitsfaktoren bei den stationären Hilfen von 18-fach erhöhter Hilfe-wahrscheinlichkeit bei Alleinerziehenden und um das 54-Fache in der Stiefelternkonstellation wären aber Verschiebungen um ein oder zwei Faktorpunkte völlig belanglos. Die zentrale Erkenntnis der Analysen ist eine dramatische Überrepräsentanz der Kinder aus diesen Familienkonstellationen in den Hilfen und der darin erkennbare Unterstützungsbedarf, der diesen Familien generell zukommen müsste. Ob er sich im 16- oder 18-Fachen versus dem 54- oder 56-Fachen manifestiert, spielt dabei überhaupt keine Rolle.

292

Zentral ist die Erkenntnis, dass die oftmals gravierend erhöhten Hilfewahrscheinlichkeiten der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen das Aufwachsen gerade in solchen Familienformen betreffen, die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit insgesamt betrachtet quantitativ an Bedeutung gewinnen.¹⁷⁷ Insofern ist die Kinder- und Jugendhilfe unverändert mit einem Wandel der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Sozialisation konfrontiert, die tendenziell eher einen Anstieg denn eine Reduzierung der Inanspruchnahme erzieherische Hilfen befördert.

In dem folgenden Untersuchungsschritt geht es nun darum, die bisherigen Ergebnisse zur Bedeutung des Aufwachsens an der Armutsgrenze mit denen zum Aufwachsen in unterschiedlichen Familienkonstellationen in eine Gesamtschau zu bringen. Darüber erschlie-

¹⁷⁷ Während in Baden-Württemberg im Jahr 2011 noch 287.000 minderjährige Kinder bei Alleinerziehenden oder in Stiefelternkonstellationen lebten – das entsprach 15,7% aller Minderjährigen – (vgl. Binder/Bürger 2013, S. 275) waren es entsprechend Tabelle 75 des vorliegenden Berichts im Jahr 2014 295.000 und damit 16,3% aller Minderjährigen. Damit setzt sich der schon im 2013er-Bericht beschriebene langjährige Trend weiter fort.

ßen sich vertiefende Einsichten in das Bedingungsgefüge der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, etwa Rückschlüsse darauf, ob und in welchem Maße bedarfsrelevante Zusammenhänge zwischen Armutslebenslagen und Familienkonstellationen bestehen.

V.2.3 Aufwachsen in spezifischen Eltern-Kind-Konstellationen in einer Gesamtschau mit Armutskonstellationen

Um die Daten der beiden Dimensionen Armut und Familienkonstellation überschaubar und nachvollziehbar aufzubereiten, wird hier eine tabellarische Aufbereitung vorgenommen, die in ihrem Aufbau auf den ersten Blick dem der vorangegangenen Tabelle gleicht. Hier aber werden nun in Bezug auf jede Hilfeart zunächst die – nach Familienformen differenzierten – Gesamtfallzahlen des Jahres 2014 ausgewiesen. In der Nebenspalte ist die Zahl der Hilfen für Kinder benannt, die Bezieher von Transferleistungen nach dem SGB II waren. Aus diesen beiden Ausgangsgrößen ist dann jeweils berechnet, wie viel Prozent der Hilfen in den jeweiligen Familienkonstellationen auf Kinder entfielen, die an der Armutsgrenze lebten.



Tabelle 70: Bezieher von Transferleistungen (TL) nach Familienkonstellationen in den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 in Prozent (Fallzahlen 31.12./+ beendete)

	§ 27			§ 28			§ 29		
	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %
beide leibl. Eltern				24.214	1.541	6,4	2.235	484	21,7
Alleinerziehende				18.410	4.620	25,1	1.479	778	52,6
Stiefelternkonst.				7.112	1.223	17,2	695	232	33,3
insgesamt				49.736	7.384	14,8	4.409	1.494	33,9
	§ 30			§ 31			§ 32		
	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %
beide leibl. Eltern	1.265	326	25,8	4.883	1.951	40,0	1.271	411	32,3
Alleinerziehende	2.077	1.081	52,0	6.590	4.631	70,3	1.673	1.080	64,6
Stiefelternkonst.	937	319	34,1	1.717	817	47,6	722	301	41,7
insgesamt	4.280	1.727	40,3	13.190	7.399	56,1	3.666	1.792	48,9
	§ 33			§ 34			§ 35		
	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %
beide leibl. Eltern	1.232	878	71,3	1.166	429	36,8	170	26	15,2
Alleinerziehende	4.165	3.278	78,7	2.860	1.852	64,8	290	129	44,6
Stiefelternkonst.	1.426	954	66,9	1.627	784	48,2	144	40	27,7
insgesamt	6.824	5.110	74,9	5.653	3.065	54,2	603	195	32,3
	§ 35a			§§ 28-35			§§ 33, 34		
	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %
beide leibl. Eltern	4.977	389	7,8	36.436	6.047	16,6	2.399	1.308	54,5
Alleinerziehende	2.297	928	40,4	37.544	17.449	46,5	7.025	5.130	73,0
Stiefelternkonst.	898	281	31,3	14.380	4.669	32,5	3.053	1.737	56,9
insgesamt	8.172	1.598	19,6	88.361	28.165	31,9	12.477	8.175	65,5
	§§ 28-32			§§ 29-35			§§ 29-32		
	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %	Fallz.	mit TL	Anteil in %
beide leibl. Eltern	33.868	4.713	13,9	12.223	4.506	36,9	9.654	3.173	32,9
Alleinerziehende	30.230	12.190	40,3	19.134	12.829	67,1	11.819	7.570	64,0
Stiefelternkonst.	11.183	2.892	25,9	7.268	3.446	47,4	4.071	1.669	41,0
insgesamt	75.281	19.795	26,3	38.625	20.782	53,8	25.545	12.412	48,6

294

Die Tabelle erschließt vielfältige Befunde, die aus unterschiedlichen Perspektiven interpretiert werden können. So zeigt sich, dass aus der Grundgesamtheit aller Hilfen zur Erziehung (Summe §§ 28-35) in Baden-Württemberg im Jahr 2014 mit 31,9% knapp ein Drittel auf Minderjährige entfielen, die an der Armutsgrenze lebten. Dieser Anteil erhöht sich allerdings sprunghaft auf 53,8%, wenn man die Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28) aus der Berechnung heraus nimmt. Dieser massive Umschwung geht darauf zurück, dass bei den Hilfen nach § 28 für sich betrachtet nur 14,8% auf Kinder aus armutsbetroffenen Familien kamen. Damit nimmt die Erziehungsberatung im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung eine absolute Sonderrolle ein. Bei allen anderen erzieherischen Hilfen liegt die-

ser Anteil bei mindestens 33,9% (§ 29) und im Spitzenwert, bei der Vollzeitpflege (§ 33), bei 78,7%. Alle diese am Datenmaterial 2014 gewonnen Befunde bestätigen nahezu exakt die im 2013er-Bericht am Datenmaterial des Jahres 2011 herausgearbeiteten Erkenntnisse. Damit erweisen sich auch dieser sozialwissenschaftlichen Analysen als hoch reliabel,¹⁷⁸ also als ausgesprochen verlässlich.

Dieses untypische Inanspruchnahmeprofil der Erziehungsberatung lässt sich einerseits dahin gehend interpretieren, dass diese Jugendhilfeleistungen offenkundig eine besonders gute Erreichbarkeit und eine hohe Akzeptanz bei Adressaten aus sozial gesicherteren Lebensverhältnissen haben, was für sich betrachtet und im Interesse einer adäquaten Unterstützung dieser jungen Menschen und Eltern uneingeschränkt positiv einzuordnen ist. Andererseits stellt sich aber auch die Frage, warum es gerade dieser besonders niederschweligen und deshalb auch auf frühzeitige Unterstützung angelegten Hilfeform in nur so geringem Maße gelingt, die in allen anderen Hilfearten sehr stark vertretenen Eltern und Kinder in sozial belasteten Lebensverhältnissen zu erreichen. Insofern könnte dieser Befund durchaus auch Überlegungen zu Notwendigkeiten einer konzeptionellen Weiterentwicklung und Öffnung der Erziehungsberatung etwa im Kontext sozialräumlicher Konzepte beleben.

295

Ein ähnliches Inanspruchnahmeprofil wie bei der Erziehungsberatung zeigt sich allerdings bei den Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach § 35a SGB VIII. Hier hatten Hilfeempfänger aus armutsbetroffenen Familien einen Anteil von nur knapp 20%. Das zeigt, dass auch diese Hilfen weit überwiegend für Kinder und von Familien in Anspruch genommen werden, in denen Armut im hier definierten Sinne nicht gegenwärtig ist. Dies korrespondiert im Übrigen mit den Praxiserfahrungen in Jugendämtern, nach denen Leistungen nach § 35a SGB VIII häufiger von Eltern aus einkommensstärkeren Familien geltend gemacht werden.

Betrachtet man nun die Zusammenhänge zwischen Familienkonstellationen und Armutslebenslagen bei den Hilfen zur Erziehung, so ergibt sich für nahezu alle Hilfearten ein einheitliches Bild. Armut spielte in den Familien, in denen die Kinder mit ihren beiden leiblichen Eltern zusammen lebten, eine *vergleichsweise* geringere Rolle. In der Summe der Hilfen nach §§ 29-35 waren die Lebenslage in 36,9% dieser Familien, somit einem starken Drittel, durch diese Belastung gekennzeichnet. Die am zweithäufigsten von Armut geprägte Familienform findet sich in der Stiefelternkonstellation. Hier lag der Anteil der armutsbetroffenen Familien mit 47,4% bei knapp der Hälfte der Familien. Die mit deutlichem Abstand am stärksten von Armut betroffene Familienform waren bei allen Hilfearten die der alleinerziehenden Eltern. Hier belief sich der Anteil mit 67,1% auf mehr als zwei Drittel dieser Familien.

¹⁷⁸ Vgl. Fußnote 93



Nimmt man die beiden Teilleistungsfelder der nicht-stationären Hilfen nach §§ 29-32 einerseits und der stationären Hilfen nach §§ 33, 34 andererseits in den Blick, so zeigt sich für alle drei Familienkonstellationen, dass Armutsbelastungen bei der Inanspruchnahme stationärer Hilfen eine erkennbar stärkere Rolle spielten als bei den nicht-stationären Hilfen. Dieser Befund korrespondiert mit den im Unterkapitel V.2.1 angestellten Überlegungen zur Bedeutung der Verfügbarkeit bzw. des Fehlens basaler Ressourcen für die Inanspruchnahme nicht-stationärer versus stationäre Hilfen. Diese Annahme trifft offenkundig für alle Familienformen zu.

Zugleich findet sich im Datenmaterial der Tabelle 77 aber auch ein Befund, der in der Zusammenführung mit Ergebnissen aus dem Unterkapitel V.2.2 recht anschaulich zeigt, dass die Bedeutung von materieller Armut im Blick auf die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer erzieherischen Hilfe durchaus von anderen Faktoren überlagert werden kann. Der Ausgangspunkt dieser Interpretation liegt in der Feststellung, dass der Anteil der Familien mit Armutsbelastung in der Stiefelternkonstellation bei allen Hilfearten niedriger liegt als der in der Alleinerziehendenkonstellation. Das zeigt, dass Armut als Lebenslage in der Population der Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil aufwuchsen, eine wesentlich bedeutsamere Rolle spielte als bei jenen, die in einer Stiefelternkonstellation lebten. Ungeachtet dessen hatte sich in den Analysen zu den lebenslagenspezifischen Eckwerten in den unterschiedlichen Familienkonstellationen in Kapitel V.2.2 jedoch gezeigt, dass die Hilfewahrscheinlichkeit für Kinder in Stiefelternkonstellationen am Beispiel der stationären Hilfen (§§ 33, 34) mit dem Faktor 54 gravierend über der von Kindern in Alleinerziehendenkonstellationen (Faktor 18) lag. Das bedeutet, dass die erheblich höhere Hilfewahrscheinlichkeit von Kindern in Stiefelternkonstellationen trotz einer erkennbar geringeren Armutsbelastung auftritt. Dies deutet darauf hin, dass hier andere Problemstellungen zusätzlich und stärker zum Tragen kommen als „nur“ die mit Armut verbundenen latenten Risiken für eine gelingende Sozialisation.

296

Nun ist es im Rahmen dieser Untersuchung nicht leistbar, der Frage nach den hier bedeutsameren Problemstellungen vertiefend nachzuspüren. Im Sinne von Hypothesenbildung könnte man allerdings vermuten, dass in dieser Familienform stärker als in anderen eine latente Gefahr besteht, dass sich Inkongruenzen in den Bedürfnis- und Interessenlagen von Erwachsenen einerseits und Kindern andererseits herausbilden, die das familiäre System in eine strukturelle Spannungssituation und letztlich Überforderung bringen. Nüchtern betrachtet konstituiert sich eine Stiefelternfamilie primär aus einem Beziehungsinteresse und den Bedürfnissen der beiden erwachsenen Partner, während die Kinder ohne eigenes Zutun in diese neuen Beziehungsdynamiken und die neue Familienkonstellation hinein geraten. Dabei ist zu bedenken, dass es sich dabei um Kinder handelt, die weit überwiegend vorangegangene Trennungen ihrer leiblichen Eltern durchlebt haben, und die sich in solchen Entwicklungen sehr rasch in die Konkurrenz um die Zeit, die Aufmerksamkeit und die Zuwen-

dung des ihnen „verbliebenen“ Elternteils gedrängt sehen. Hinzu kommen möglicherweise zugespitzte Loyalitätskonflikte zum, und unglücklichenfalls neue Instrumentalisierungen durch den anderen leiblichen Elternteil. Und es steht zu vermuten, dass sich diese latenten Problempotentiale noch verdichten können, wenn beide Partner Kinder in die Stieffamilie mitbringen, so dass insbesondere auch aus Sicht der Kinder das gesamte Beziehungsgeflecht in der neuen Familie unter Aspekten wie Zeit, Status, Zuwendung und Macht völlig neu austariert werden muss.

Diese Denkrichtung verkennt nun nicht, dass es für viele Kinder letztlich die richtige und für ihre weitere Entwicklung günstige Entscheidung ist, wenn sich Eltern, deren Partnerschaft nicht mehr trägt, trennen. Und sie verkennt ebenso wenig, dass die überwiegende Zahl der Stieffamilien in ihrem Zusammenleben von Erwachsenen und Kindern Lebensgemeinschaften begründen dürfte, die für alle Beteiligten sinnstiftend sind und in gelingende Zukunft münden. Sie wendet dieses biografische Ereignis lediglich in die Perspektive jener Kinder, die sich in eine neue Familienkonstellation einfinden müssen, in der sie sich schwerlich oder auch gar nicht zurechtfinden. In dieser Betrachtungsweise würde es immerhin plausibel, dass Kinder in diesen Konstellationen wesentlich häufiger als andere in Situationen von Irritation, Verletzung und darüber letztlich auch Widerständlichkeiten in unterschiedlichsten Ausdrucksformen kommen, wie im Übrigen sicher auch Eltern unter dem Eindruck solcher Dynamiken eher an Grenzen stoßen. In der Logik dieser Überlegungen ist es auch durchaus plausibel, dass sich die in Tabelle 69 berechneten Hilfhäufigkeiten dieser Kinder mit Abstand am stärksten bei den stationären Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) mit dem Faktor einer 59-fach erhöhten Hilfewahrscheinlichkeit ausprägen. Die enorme Relevanz gerade dieser Hilfeart deutet darauf hin, dass es sich bei dieser Population eher um ältere Kinder und Jugendliche handelt, die – in Zuspitzung formuliert – gegebenenfalls in dem sich neu konstituierenden familiären System und um dessen Erhalt willen eher Gefahr laufen, exkludiert zu werden.

297

Wenngleich diese Überlegungen im Rahmen des vorliegenden Berichts über den Status der Hypothese nicht hinaus kommen, sind die Befunde zu den deutlich erhöhten Hilfewahrscheinlichkeiten von Kindern in Stiefelternkonstellationen jedoch unabweisable Fakten, auf die sich Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Kontext präventiver und frühzeitig beratender Strategien einstellen muss. Ob diese beispielsweise darauf hinauslaufen, die gesetzlich verankerte Option der Beratung von Eltern bei Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII bereits zu nutzen, gewissermaßen prospektiv Beratungsangebote für eine Phase anzubieten, in der ein neuer Partner/eine neue Partnerin ins Leben tritt, oder aber auf zielgruppenspezifische Angebote für Kinder in solchen Neukonstituierungsphasen bzw. weitere konzeptionelle Ansätze, kann an dieser Stelle offen bleiben.

Im Blick auf die hier zu untersuchende Fragestellung sind die Ergebnisse der vorangegangenen Analysen dahin gehend zu resümieren, dass sowohl das Aufwachsen von Kindern



und Jugendlichen an der Armutsgrenze als auch spezifische Formen familialer Sozialisation mit deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeiten der Inanspruchnahme einer erzieherischen Hilfe einhergehen, und das eben diese Lebenslagen quantitativ an Bedeutung gewinnen.

Angesichts der gravierend erhöhten Hilfewahrscheinlichkeiten in diesen Rahmenbedingungen von Sozialisation war allerdings schon bei der Herleitung einzelner Teilbefunde darauf hingewiesen worden, dass in diesen empirisch eindeutigen Befunden zugleich auch nicht eben geringe Risiken einer impliziten Stigmatisierung von Eltern und Kindern liegen, die in den untersuchten Lebenslagen und Familienformen leben. Deshalb sei zum Abschluss dieser Betrachtungen, als integraler Bestandteil des Gesamtresümées dieser Analysen, in aller Deutlichkeit hervorgehoben, dass es die Untersuchungsergebnisse in keiner Weise rechtfertigen, zu folgern, dass Eltern, die an der Armutsgrenze leben und/oder in Alleinerziehenden- oder Stiefelternkonstellationen erziehen, ihre Kinder im Allgemeinen schlechter versorgen oder weniger verantwortlich erziehen, als andere Eltern dies tun. Faktisch ist es gerade anders herum: Weit überwiegend bewältigen sie diese Aufgabe unter oftmals schwierigen Bedingungen mit bemerkenswerter Kompetenz, so dass sich der skizzierte Umkehrschluss als geradezu absurd erweist. Prekär werden die Verhältnisse dann, wenn sich Belastungen verdichten und überlappen und damit auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass das Erziehungsgeschehen durch solche Mehrfachbelastungen beeinträchtigt wird. So zeigen auch die vorliegenden Ergebnisse erneut, dass Alleinerziehende mit Kindern die mit Abstand am stärksten von Armut betroffene Familienform sind. Solange Einkommensarmut ein temporäres Problem ist, mag eine Familie das verkraften, weil Perspektiven auf Veränderung bestehen. Entwickelt sie sich aber in eine über Jahre andauernde Lebenslage, und geht dies dann beispielsweise auch noch mit unzureichendem Wohnraum und/oder Risiken sozialer Isolation einher - wenn sich also Probleme derart verdichten, dann gerät das System Familie enorm unter Druck.¹⁷⁹ Das Risiko des Scheiterns nimmt zu, und damit die Wahrscheinlichkeit, dass diese Eltern, weil sie die Anforderungen nicht mehr allein bewältigen können, auf Erziehungshilfeleistungen angewiesen sind.

298

Neben dieser Einordnung der Untersuchungsergebnisse ist aber auch auf zwei weitere grundlegende Dimensionen der Befunde hinzuweisen. Zum einen öffnet der methodologische Ansatz der lebenslagenspezifischen Eckwerte den Blick dafür, dass es ganz offensichtlich Lebenslagen gibt, in denen es alles andere als ein exotischer Sonderfall ist, zum Adressaten einer erzieherischen Hilfe zu werden. Dabei ist bei der Einordnung dieser empirischen Befunde mit zu bedenken, dass es sich um die Hilfehäufigkeiten handelt, die die Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen innerhalb nur eines Jahres abbilden. Prinzipiell kann die Situation des Angewiesenseins auf eine solche Jugendhilfeleistung über den Zeitraum von 18 Jahren der Kindheit und Jugend auftreten, so dass eine in einer Längsschnittperspektive angelegte Kohortenstudie – wie es sie leider für diese Aufgabenfelder der Kinder- und Ju-

¹⁷⁹ Dazu aktuell: NZFH 2018

gendhilfe überhaupt nicht gibt – mit absoluter Sicherheit zeigte, dass der Anteil der jungen Menschen und der Familien, die im Zuge des Heranwachsens zeitweilig eine solche Hilfe in Anspruch nehmen, tatsächlich noch höher liegt, als es sich hier an der Faktenlage eines einzelnen Jahres bereits in bemerkenswerter Deutlichkeit zeigt. Insofern erweisen sich die Hilfen zur Erziehung insbesondere für junge Menschen, die an der Armutsgrenze und/oder in spezifischen Familienkonstellationen aufwachsen, auch unter quantitativen Aspekten als eine ausgesprochen bedeutsame (Co-) Instanz von Sozialisation, die in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und Leistung so sicher oftmals gar nicht gesehen wird.

Zum anderen weisen die Ergebnisse und die daraus abzuleitenden Folgerungen sehr weit über das Feld der Hilfen zur Erziehung hinaus. Erzieherische Hilfen sind in gewisser Weise ja oftmals auch „späte Hilfen“ für Menschen in Lebenslagen, denen durch eine strukturelle Verbesserung von Leistungen und Angeboten für Kinder und Familien in vielfältiger Weise frühzeitige Unterstützung und Entlastung hätte angeboten werden müssen. Gerade deshalb ist es ausgesprochen wichtig, solche Fakten zu Fallzahldynamiken und deren Bedingungsgefüge auch jugendhilfe- und kommunalpolitisch zu kommunizieren, um darüber die Debatten um die Handlungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe empirisch zu fundieren und darüber letztlich auch ihre Politikfähigkeit zu erhöhen. Auch dies zu vermitteln wird ein wichtiger Aspekt in der Transferphase zu diesem Bericht sein.

299

V.2.4 Junge Menschen mit Migrationshintergrund

Den folgenden Analysen zur Bedeutung eines Migrationshintergrundes für die Inanspruchnahme einer erzieherischen Hilfe ist zunächst voran zu schicken, dass Migration per se keinesfalls als ein Indikator für benachteiligende Lebenslagen betrachtet werden darf. Bürgerinnen und Bürger mit einem Migrationshintergrund bilden eine höchst heterogene Bevölkerungsgruppe, die sich über das gesamte soziale gesellschaftliche Spektrum erstreckt. Gleichwohl sind überproportional viele Migrantinnen und Migranten von Beeinträchtigungen ihrer Teilhabechancen betroffen, was sich auch in Baden-Württemberg beispielweise an einer geringeren Bildungsteilhabe und an einem erhöhten Armutsrisiko festmachen lässt. Diese im Kontext der überörtlichen Berichterstattungen des Landesjugendamtes seit vielen Jahren herausgearbeiteten Befunde werden durch den Ersten Armuts- und Reichtumsbericht des Landes Baden-Württemberg eindrücklich bestätigt.¹⁸⁰

Vor diesem Hintergrund stellt sich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Frage, ob sich Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen einem Migrationshintergrund Minderjähriger und der Häufigkeit der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, die im 2013-Bericht am Datenmaterial des Jahres 2011 herausgearbeitet worden waren, auch auf der Datenbasis des Jahres 2014 Bestand haben. Dem Grunde nach wäre dies weiterhin plausibel,

¹⁸⁰ vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden Württemberg 2015



weil mit Armutslebenslagen eine erhöhte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen einher geht, was die Vermutung nahe legt, dass die insoweit stärker belastete Population der jungen Menschen mit Migrationshintergrund auch überproportional in den Hilfen zur Erziehung vertreten ist.

Um diese Annahme zu überprüfen, weist die folgende Tabelle hilfeartbezogen das Gesamtfallzahlvolumen (Summe 31.12./+ beendete Hilfen) der Hilfen zur Erziehung (Rechtsanspruch § 27 SGB VIII) nach Hilfearten sowie das der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige (Rechtsanspruch § 35a SGB VIII) des Jahres 2014 aus und differenziert es nach Hilfeempfängern¹⁸¹ mit versus ohne Migrationshintergrund. Diese Teilpopulationen werden ins Verhältnis zu den Grundgesamtheiten aller Minderjährigen in Baden-Württemberg mit versus ohne Migrationshintergrund im Jahr 2014 gestellt,¹⁸² indem die Hilfhäufigkeiten je 1.000 der jeweiligen Teilpopulationen berechnet werden. Wie bei den vorangegangenen Analysen wird schließlich ein Faktor berechnet, der Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls um welches Vielfache junge Menschen mit Migrationshintergrund die jeweilige Hilfe im Vergleich zu denen ohne Migrationshintergrund erhielten. Die Ausgangsdaten des Statistischen Landesamtes zu den Hilfen zur Erziehung wurden wie bei den vorangegangenen Analysen im Landesjugendamt auf die Alterspopulation der 0- bis unter 18-Jährigen umgerechnet. Die rechte Spalte weist zum Vergleich die Faktoren des Jahres 2011 aus.

300

Tabelle 71: Hilfen je 1.000 Minderjährige (EW) mit versus ohne Migrationshintergrund (MH) in Baden-Württemberg im Jahr 2014

	Hilfen insgesamt	davon		Anteil mit MH in %	Mj. ohne MH BaWü 2014	Mj. m. MH BaWü 2014	LL-EW o. MH	LL-EW m. MH	Faktor m. MH	Faktor 2011*
		Mj. o. MH	Mj. m. MH							
§ 28	49.736	33.830	15.906	32,0	1.093.000	726.000	30,95	21,91	0,7	0,7
§ 29	4.409	2.312	2.097	47,6	1.093.000	726.000	2,12	2,89	1,4	1,8
§ 30	4.280	2.492	1.788	41,8	1.093.000	726.000	2,28	2,46	1,1	1,4
§ 31	13.190	7.267	5.923	44,9	1.093.000	726.000	6,65	8,16	1,2	1,4
§ 32	3.666	2.123	1.543	42,1	1.093.000	726.000	1,94	2,13	1,1	1,4
§ 33	6.824	4.619	2.205	32,3	1.093.000	726.000	4,23	3,04	0,7	0,9
§ 34	5.653	3.326	2.327	41,2	1.093.000	726.000	3,04	3,21	1,1	1,1
§ 35	603	379	224	37,1	1.093.000	726.000	0,35	0,31	0,9	1,0
§§ 33, 34	12.477	7.944	4.533	36,3	1.093.000	726.000	7,27	6,24	0,9	1,0
§§ 29-32	25.545	14.194	11.351	44,4	1.093.000	726.000	12,99	15,63	1,2	1,4
§ 35a	8.172	5.955	2.217	27,1	1.093.000	726.000	5,45	3,05	0,6	0,6

* Faktorenberechnung der Relationen des Jahres 2011 auf Bevölkerungsbasis Mikrozensus 2011

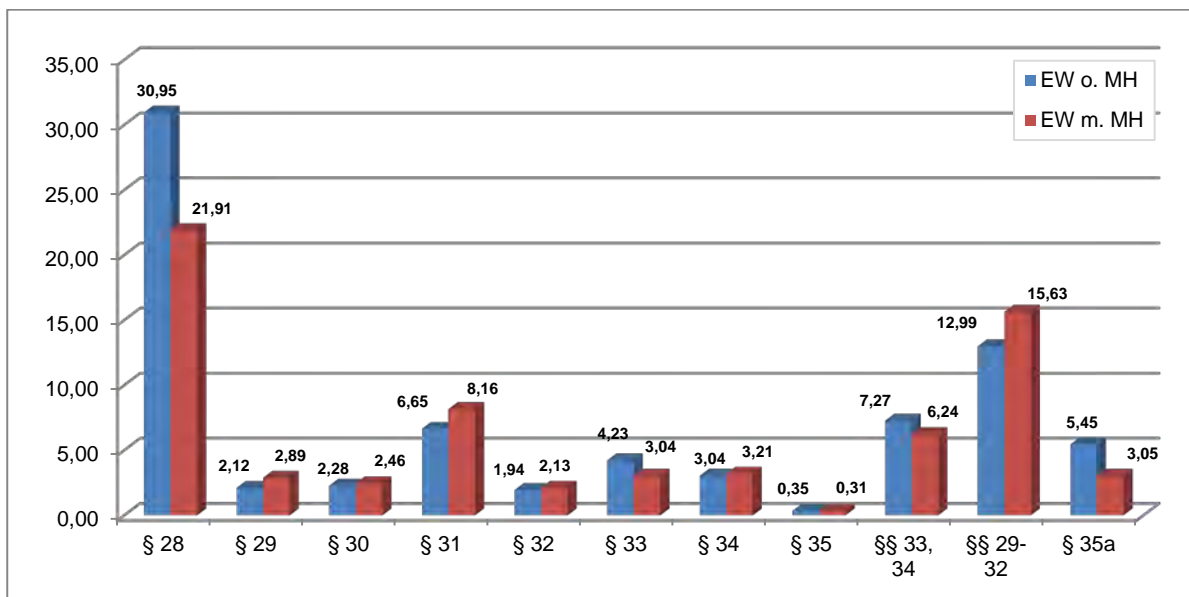
Die als zentrale Kennwerte in der Tabelle ausgewiesenen Häufigkeitsfaktoren zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung von Minderjährigen mit Migrationshintergrund zum Jahr 2014 ergeben ein uneinheitliches Bild: Bei vier Hilfearten liegt die Repräsentanz der Minderjährigen mit Migrationshintergrund unter der der Minderjährigen ohne Migrationshin-

¹⁸¹ Auch diesen Analysen liegt faktisch nicht die Zahl der Kinder, sondern die der Hilfen im Jahr 2011 zu Grunde.

¹⁸² Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2015. Der Mikrozensus definiert Migrationshintergrund wie folgt: "Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist."

tergrund, und bei fünf Hilfearten liegt sie höher. In der Gesamtschau der nicht-stationären Hilfen – auch hier, wie stets, ohne die Erziehungsberatung – nach §§ 29-32 sind die Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund stärker, in der Gesamtschau der stationären Hilfen (§§ 33, 34) geringer vertreten. Das folgende Schaubild veranschaulicht die Relationen im Vergleich der Eckwerte je 1.000 Minderjährige in der jeweiligen Population.

Schaubild 62: Hilfen je 1.000 Minderjährige (EW) mit versus ohne Migrationshintergrund in Baden-Württemberg im Jahr 2014



301

Während die Unterrepräsentanz bei der Intensiven sozialpädagogischen Einzelfallhilfe (§ 35) angesichts der marginalen quantitativen Bedeutung dieser Hilfeart vernachlässigt werden kann, zeigt sich für die Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28) und die Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach § 35a eine auffallend geringe Inanspruchnahme für junge Menschen mit Migrationshintergrund. Dies deutet darauf hin, dass es der Erziehungsberatung nach wie vor nur in vergleichsweise geringem Maße gelingt, auch diese Zielgruppe zu erreichen. Dies gilt umso mehr, weil dieser Faktor sich bereits im Jahr 2011 auf dem identisch niedrigen Niveau bewegte. Das kann als Hinweis auf ein strukturelles Defizit dieser Hilfeform interpretiert werden, das sich zu einer zunehmend stärkeren Schwachstelle dieser Hilfeform auswachsen könnte, wenn man bedenkt, dass der Anteil der Minderjährigen mit einem Migrationshintergrund in den kommenden Jahren kontinuierlich und spürbar zunehmen wird.

Auch bei den Hilfen für die seelisch behinderten Minderjährigen entspricht der geringe Nutzungsquotient des Jahres 2014 exakt dem des Jahres 2011, so dass hier ebenfalls ein strukturelles Merkmal vorliegen dürfte. In diesem Falle kann man im Sinne einer Hypothesenbildung annehmen, dass die Definition eines wahrgenommenen Problems als eine see-



liche Behinderung dieser Bevölkerungsgruppe in verschiedener Hinsicht „fremd“ ist, so dass diese Hilfeoption auch nicht reklamiert wird (und von Professionellen offensichtlich auch nicht so oft ins Feld geführt wird). Offenkundig wird zudem, dass die beide Hilfeformen § 28 und § 35a genau jene sind, die sich im Kontext der Analysen des Aufwachsens an der Armutsgrenze als vergleichsweise fern von Menschen in diesen Lebenslagen erwiesen. Insofern ergibt sich eine gewisse immanente Plausibilität, da junge Menschen mit einem Migrationshintergrund wesentlich stärker von Armut betroffen sind, als solche ohne Migrationshintergrund. In der Kombination der Lebenslagenmerkmale Armut und Migrationshintergrund ergibt sich eine noch größere Ferne der Erziehungsberatung und der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige im Blick auf diese Bürgerinnen und Bürger, als sie schon allein durch das Merkmal Armut erzeugt wird.

Eine ebenfalls spürbare Unterrepräsentanz von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zeigt sich bei der Vollzeitpflege (§ 33). Hier könnte es ein, dass die Option, das eigene Kind in einer anderen, gewissermaßen „konkurrierenden“ Familie zu wissen, für Familien mit Migrationshintergrund eine besondere Hürde darstellt, zumal Pflegefamilien, die ihrerseits einen vergleichbaren und insoweit anschlussfähigen Migrationshintergrund haben, eher selten sein dürften. Möglicherweise könnte die Diskrepanz zudem aber auch auf unterschiedliche Altersprofile bei Beginn der Hilfe zurückzuführen sein, was im Rahmen dieser Analysen jedoch nicht näher untersucht werden kann.

302

Einer weiteren Kommentierung bedarf es noch im Blick darauf, dass die in der Tabelle 71 für das Jahr 2014 berechneten Faktoren maximal auf gleichem, überwiegend aber auf einem niedrigeren Niveau lagen als die in der Nebenspalte für das Jahr 2011 ausgewiesenen Werte. Dieser Effekt wird auch dadurch erzeugt, dass sich die Population der Minderjährigen mit Migrationshintergrund von 676.000 im Jahr 2011 auf 726.000 im Jahr 2014 erhöht und die Zahl der Minderjährigen ohne Migrationshintergrund zeitgleich von 1.183.000 auf 1.093.000 reduziert hat. Indem sich der Anteil der Minderjährigen mit Migrationshintergrund innerhalb von nur drei Jahren von 36% auf 40% erhöht hat, haben sich die Grundgesamtheiten der beiden Teilpopulationen, auf deren Basis die lebenslagenspezifischen Eckwerte berechnet werden, erheblich verschoben. Vergleicht man die (hier tabellarisch nicht aufbereiteten) Fallzahlen aller Hilfen nach §§ 29-35, die in den Jahren 2011 und 2014 für Minderjährige mit versus ohne Migrationshintergrund erfolgten, so gab es im Jahr 2011 22.420 Fälle ohne und 15.147 mit Migrationshintergrund. Im Jahr 2014 beliefen sich die Zahlen auf 22.517 und 16.108. Damit legten die Fallzahlen der Hilfen für Minderjährige ohne Migrationshintergrund 0,4% und die für jene mit Migrationshintergrund um 6,3% zu.

Ein weiteres Resümee dieser Analysen läuft darauf hinaus, dass junge Menschen mit einem Migrationshintergrund – jenseits der spezifischen Problemstellung der Erziehungsberatung und der besonderen Rahmenbedingungen bei den Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige und bei der Vollzeitpflege – tendenziell eine höhere relative Inanspruchnah-

me aufweisen als jene ohne Migrationshintergrund. Dieser Befund korrespondiert dem Grunde nach mit den oftmals unterschiedlichen Lebenslagen dieser beiden Populationen.

Diese Befunde sind auch deshalb bedeutsam, weil sie zeigen, dass sich das Feld der erzieherischen Hilfen mehr noch als bisher auf die Arbeit mit jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund einstellen muss. Nüchtern betrachtet zeigen sie allerdings auch, dass dies – relativ betrachtet – im Jahr 2014 schlechter gelang als im Jahr 2011.

V.2.5 Betrachtungen zur Bedeutung des Aufwachsens bei psychisch kranken oder suchtkranken Eltern für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

In der letzten Fortschreibung der Berichterstattung aus dem Jahr 2013 wurden die Analysen zum Ursachengeflecht der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen erstmals um einen weiteren Aspekt des gesellschaftlichen Wandels erweitert: Der Bedeutung der Zunahme der Zahl psychisch kranker und suchtkranker Erwachsener in ihren möglichen Folgen auch für den Bedarf an erzieherischen Hilfen für Kinder in den davon betroffenen Familien. Im Ergebnis dieser auf vielschichtiger Recherche und abwägender Einordnung basierenden Untersuchungen zeigte sich, dass die Zahl der minderjährigen Kinder, deren Eltern in Baden-Württemberg wegen einer psychischen Erkrankung in Beratung bzw. Behandlung und Betreuung sind, vorsichtig geschätzt auf etwa 60.000 jährlich belaufen dürfte. Vor diesem Hintergrund war im Blick auf die latenten Unterstützungsbedarfe der Erziehungskraft in diesen Familien und Hilfebedarfe für die dort aufwachsenden Kinder durchaus eine erhöhte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zu erwarten. In einer komplementären Untersuchungsperspektive auf der Basis harter empirische Daten zeigte sich, dass sich der Anteil der Kinder und Familien, bei denen die Notwendigkeit der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung mit einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung der Eltern begründet wurde, auf hohem Niveau mit steigender Tendenz bewegt.¹⁸³

303

In der vorliegenden Fortschreibung soll anhand aktualisierter Forschungsbefunde zur Prävalenz psychischer Erkrankungen geprüft werden, ob sich seit der im 2013-Bericht verwendeten Datenlage ein weiterer Anstieg dieser Problemlagen abzeichnet. Da psychisch erkrankte Erwachsene, wie seinerzeit dargestellt, nicht seltener Kinder haben als die insoweit nicht belastete Bevölkerungsgruppe, wäre dies ein recht sicherer Indikator für einen latent steigenden Bedarf an Unterstützung und gegebenenfalls auch an Hilfen zur Erziehung für diese Familien und deren Kinder. Die Operationalisierung der empirischen Einschätzung basiert wie im 2013er-Bericht – und wie in der einschlägigen Forschung insgesamt üblich – auf Quellen zur Dynamik von Krankschreibungstagen bei Berufstätigen infolge psychischer Erkrankung sowie ergänzend herangezogener weiterer Quellen. Die Be-

¹⁸³ Vgl. ausführlich Binder/Bürger 2013, S. 287 ff; insbesondere auch im Blick auf den in diesem Kontext keineswegs einfachen und eindeutigen Umgang mit dem, was unter dem Terminus Psychische Erkrankung verstanden und definitorisch gesetzt wird.



antwortung der Frage, in welchem Umfang psychische Erkrankungen oder Suchtprobleme von Eltern tatsächlich als Begründung für die Notwendigkeit der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung angeführt werden, erfolgt auf Basis von Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Sie datieren aus dem Jahr 2014, weil die in dieser Statistik abgebildeten Verteilungen auch diesbezüglich ab dem Jahr 2015 einer massiven Verzerrung durch die Teilpopulation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer unterliegen.

Jüngere Entwicklung der Prävalenz psychischer Erkrankungen in der Erwachsenenpopulation der BRD

304 Nimmt man die Befunde unterschiedlicher, seit 2013 veröffentlichter empirischer Untersuchungen zur Dynamik der Prävalenz psychischer Erkrankungen, dann ergibt sich ein eindeutiges Bild. Sämtliche Studien belegen eine ungebrochene Relevanz dieser Problemlagen in der Gesamtbevölkerung, wobei die Studien zum Indikator Krankschreibungstage wegen psychischer Erkrankungen einen Anstieg dokumentieren, während die Zahlen bei allen anderen Krankheitsbildern rückläufig waren. So kam beispielsweise der DAK-Psychoreport 2015 zu dem Ergebnis, dass die Fehltage wegen psychischer Erkrankungen im Jahr 2014 ein neues Rekordniveau erreicht hatten und damit erstmals auf dem zweiten Platz aller Krankheitsarten lagen. Die Autoren weisen allerdings auch darauf hin, dass dies nicht zuletzt auch auf einen offeneren Umgang von Ärzten und Patienten mit diesen Erkrankungen zu tun habe.¹⁸⁴ Der AOK Fehlzeiten-Report 2017 konstatiert, dass die Fehltage aufgrund psychischer Erkrankungen im Zeitraum von 2006 bis 2016 kontinuierlich um insgesamt rund 80% gestiegen sind, und er verweist zudem darauf, dass mit diese Erkrankungen typischerweise eine sehr lange Ausfallzeit einhergeht, die mehr als doppelt so hoch liegt als bei anderen Krankschreibungen.¹⁸⁵ Auch dieser Befund gibt Hinweise auf spezifische Verdichtungen von Problemlagen und Hilfebedarfe in den Familien, in denen es zu solchen Erkrankungen kommt. Als ein letztes Beispiel aus der Fülle der einschlägigen Untersuchungen sei hier der Gesundheitsreport 2018 der Techniker Krankenkasse zitiert. Er kommt im Blick auf die jüngsten Entwicklungen zu dem Ergebnis, dass die psychischen Störungen im Jahr 2017 zugenommen haben, während alle anderen Erkrankungen rückläufig waren.¹⁸⁶

Neben den Studien zur Entwicklung der Krankschreibungstage musste in der Fortschreibung der HzE-Berichterstattung aus dem Jahr 2013 bezüglich basaler Forschungsbefunden zur psychischen Gesundheit der Gesamtbevölkerung noch auf den Bundesgesundheitssurvey aus dem Jahr 1998 zurückgegriffen werden. Inzwischen liegt eine neue grundlegende Studie zur psychischen Gesundheit Erwachsener aus dem Jahr 2014 vor.¹⁸⁷ Sie

¹⁸⁴ Vgl. DAK-Gesundheit 2015

¹⁸⁵ Vgl. Badura u.a. 2017

¹⁸⁶ Vgl. Techniker Krankenkasse 2018

¹⁸⁷ Vgl. Jacobi u.a. 2014

schätzt die Gesamtprävalenz von psychischen Störungen über einen Zeitraum von 12 Monaten bezogen auf die Altersgruppe der 18- bis 79-Jährigen Erwachsenen in Deutschland auf 27,7 %. Wenngleich die Autoren darauf verweisen, dass sich die aktuellen Ergebnisse aufgrund methodischer Modifizierungen nicht unmittelbar mit denen des Bundesgesundheits surveys aus den Jahren 1997/1998 vergleichen lassen, liegt diese Quote sehr nah bei der des Bundesgesundheits surveys mit seinerzeit 30 %, so dass nach Einschätzung der Autoren insoweit letztlich keine großen Veränderungen im Sinne einer konstant hohen Quote zu verzeichnen seien. Bedeutsam für unseren Untersuchungszusammenhang ist darüber hinaus die im Kontext dieser aktuellen Untersuchung herausgearbeitete neue Erkenntnis, dass die Prävalenzraten je nach soziodemografischer Gruppierung sehr verschieden sind. Sie liegen in der unteren sozioökonomischen Schicht höher als in der mittleren. Da die Adressaten der Hilfen zur Erziehung in drastischer Überrepräsentanz aus sozial benachteiligten Familien kommen, deutet diese auf einen wichtigen Aspekt der Verdichtung von Problemlagen in diesen Familien hin.

Vor dem Hintergrund solcher empirischen Befunde resümiert das Robert Koch Institut in der 2016 veröffentlichten Gesundheitsberichterstattung des Bundes, dass psychische Belastungen und Störungen seit 20 Jahren mit steigender Tendenz zu den häufigsten Ursachen krankheitsbedingter Fehltage zählen. Zudem hebt auch diese Studie hervor, dass der Sozialstatus einen entscheidenden Einfluss auf das Erkrankungsrisiko hat, wobei mit einem niedrigen Sozialstatus ein deutlich höheres Risiko einhergeht.¹⁸⁸

305

Was nun die konkrete, lebenspraktische Bedeutung solcher Rahmenbedingungen des Aufwachsens für die Erziehungskraft der davon betroffenen Eltern und für die Entwicklungschancen oder auch -risiken ihrer Kinder betrifft, so ist dies in der einschlägigen Fachliteratur vielfältig und anschaulich beschrieben.¹⁸⁹ Der 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung hat die damit verbundenen Risiken für gelingende Sozialisation komprimiert skizziert: „Das Aufwachsen mit einem oder gar zwei kranken Eltern ist für Heranwachsende mit einer deutlichen Zunahme an stressbesetzten alltäglichen Anforderungen, Konflikten und Spannungen sowohl innerhalb der Familie als auch im sozialen Umfeld verbunden. Insbesondere die Schwere der Erkrankung und die damit parallel auftretenden psychosozialen Beeinträchtigungen wirken sich negativ auf die Interaktion zwischen dem Kind und dem betroffenen Elternteil aus. Zentrale Probleme von Familien mit kranken Elternteilen sind zum einen das erhöhte Risiko der genetischen Übertragung der elterlichen Erkrankung, zum anderen begünstigen elterliche Erkrankungen das (kumulierte) Auftreten von Belastungsfaktoren wie elterliche Konflikte, familiäre Disharmonien, Scheidung, Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung, inadäquate soziale Unterstützung und soziale Isolation sowie eingeschränkte Lebensbedingungen (z.B. Arbeitslosigkeit, finanzielle Schwierigkeiten und problematische Wohnverhältnisse). Häufig ist in den betroffenen Familien auch eine Rol-

¹⁸⁸ Vgl. Robert Koch-Institut 2016

¹⁸⁹ siehe z.B. Schone/Wagenblaus 2006 und 2010, Lenz 2012, Pillhofer u.a. 2016



lenumkehr zu beobachten, indem Kinder eine Eltern- oder Partnerfunktion übernehmen und Verantwortung für ganze Lebensbereiche wie Haushaltsführung oder Betreuung jüngerer Geschwister übernehmen. Zu beobachten ist auch, dass Kinder ihr Verhalten am Tagesablauf und an den Bedürfnissen des erkrankten Elternteils ausrichten. In solchen Familienkonstellationen ist schnell eine Überforderungs- und Belastungsschwelle für Heranwachsende erreicht, jenseits derer eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und der emotionalen und psychischen Entwicklung droht. Wenn Eltern unter einer ernsthaften Erkrankung leiden, zeigen Kinder und Jugendliche aller Altersstufen ein erhöhtes Risiko für körperliche Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Störungen und Suchtmittelabhängigkeit.“¹⁹⁰

Dichter als hier lassen sich die vielschichtigen und latent kumulativen Risiken für gelingendes Aufwachsens in dieser Lebenslage kaum beschreiben. Vor diesem Hintergrund wird es unmittelbar einsichtig, dass in solchen Konstellationen – sicherlich nicht regelmäßig, aber doch in deutlich erhöhter Wahrscheinlichkeit – die Notwendigkeit einer Unterstützung und Stabilisierung der Systeme auch durch erzieherische Hilfen eintritt, die in stärker verdichteten Problemkonstellationen auch auf eine Herausnahme von Kindern aus überforderten oder überfordernden Familiensituationen hinaus laufen werden.

306

Vor dem Hintergrund dieses Zwischenresümées geht es in den sich nun anschließenden Analysen um die Frage, in welchem Maße sich aus den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik Hinweise auf die Relevanz solcher Problemlagen bei der Gewährung erzieherischer Hilfen ergeben.

Befunde zur Bedeutung der Problemstellung im Kontext der Gewährung erzieherischer Hilfen anhand der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst bezüglich der Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII auch Angaben darüber, welche Umstände in der Herkunftsfamilie des jungen Menschen Gründe für die Hilfestellung waren. In einer Ausdifferenzierung nach zehn möglichen Angaben findet sich auch die Option „Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z.B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)“, die damit einen recht guten empirischen Zugang zur Einschätzung der Bedeutung der hier relevanten Problemlagen bei der Gewährung erzieherischer Hilfen erschließt. Angegeben werden können ein Hauptgrund sowie bis zu zwei weitere Gründe.

Im Jahr 2014 spielten in Baden-Württemberg in der summarischen Betrachtung aller Hilfearten nach §§ 27-35 SGB VIII sowohl beim Hauptgrund als auch bei den Nennungen insgesamt die „Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte“ die quantitativ

¹⁹⁰ Deutscher Bundestag 2009, S. 108; hier unter Auslassung der Quellenverweise im Originaltext

wichtigste Rolle, gefolgt von „Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen“ und „Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen“. Die dann folgenden Begründungen betreffen die „Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Sorgeberechtigten“ und „Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen“. Erst im Anschluss daran, und somit an sechster Stelle, folgt der hier relevante Problemkreis der „Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern, zum Beispiel psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung“.¹⁹¹ Dieser Ausgangsbefund macht zunächst einmal ganz deutlich, dass die Konstellation einer Psychischen Erkrankung oder einer Suchtproblematik von Eltern bei weitem nicht zu den häufigsten Gründen für die Gewährung einer erzieherischen Hilfe gehört. Andererseits wird es im Blick auf die hier genannten Kategorien allerdings nicht immer ganz einfach und oftmals auch nicht eindeutig möglich sein, festzustellen, was sich letztlich beispielsweise hinter den „Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte“ oder auch anderen der genannten Merkmalsgruppen letztlich verbirgt.¹⁹²

Um die quantitative Bedeutung des hier untersuchten Gegenstandes für die Inanspruchnahme der einzelnen Hilfearten und insbesondere auch deren Veränderungsdynamik genauer einschätzen zu können, besteht jedoch die Möglichkeit, in einer hilfeartbezogenen Datenaufbereitung zu analysieren, zu welchen Anteilen die Begründung Psychische Erkrankung/Suchtverhalten/ geistige oder seelische Behinderung der Eltern jeweils zum Tragen kommt. Diese Auswertungen beruhen auf Daten aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für Baden-Württemberg für die Jahre 2011 und 2014. Da es bei dieser Fragestellung um die zum Zeitpunkt der Gewährung einer Hilfe relevanten Begründungen geht, werden hier die Angaben der im jeweiligen Jahr *begonnenen* Hilfen zu Grunde gelegt.¹⁹³

307

Die folgende Tabelle ist so aufgebaut, dass sie für die Jahre 2011 und 2014 jeweils die Gesamtzahlen der in den einzelnen Hilfearten in Baden-Württemberg neu begonnenen Hilfen ausweist. In der darunter liegenden Zeile wird die Anzahl der Hilfen benannt, bei denen psychische Erkrankungen, Suchtprobleme oder Behinderungen der Eltern als eine Begründung für die Notwendigkeit einer Hilfe genannt wurden. Da die amtliche Statistik eine hilfeartbezogene Unterscheidung nach Haupt- versus 2. und 3. Grund nicht erlaubt, werden die Gesamtnennungen ins Verhältnis zur Zahl der begonnenen Hilfen gesetzt.

¹⁹¹ Datenquelle: Statistisches Landesamt 2015: Kinder- und Jugendhilfe Teil I

¹⁹² Ohne jegliche Vertiefung dieser Thematik ist zudem anzumerken, dass hinter den Zuweisungen der Merkmale immer auch individuelle Wahrnehmungs- und Definitionsmuster der jeweiligen Professionellen im Blick auf die vorgefundenen Problemkonstellationen liegen. Dieses näher zu untersuchen erforderte ein eigenes und recht komplexes Forschungsdesign.

¹⁹³ Eigene Berechnungen auf der Basis Statistisches Landesamt 2012 und 2015: Kinder- und Jugendhilfe Teil I



Tabelle 72: Prozentanteil von Hilfestellungen mit der Begründung Psychische Erkrankung/Suchtprobleme/geistige oder seelische Behinderung (PE/S/B) der Eltern in Baden-Württemberg an den in den Jahren 2011 und 2014 begonnenen Hilfen

2011	§ 27	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	§§ 27-35
Begonnene Hilfen	2.929	37.137	1.948	2.692	10.100	1.279	1.617	2.850	391	2.303	60.943
Grund PE/S/B	452	5.640	181	579	1.383	196	548	617	78	189	9.674
Prozent der Fälle	15,4	15,2	9,3	21,5	13,7	15,3	33,9	21,6	19,9	8,2	15,9
2014	§ 27	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	§§ 27-35
Begonnene Hilfen	3.753	38.275	1.936	2.828	10.241	1.079	1.611	3.068	414	2.918	66.123
Grund PE/S/B	587	5.626	184	639	1.664	184	423	650	100	221	10.278
Prozent der Fälle	15,6	14,7	9,5	22,6	16,2	17,1	26,3	21,2	24,2	7,6	15,5
Differenz zu 2011	+ 0,2	- 0,5	+ 0,2	+ 1,1	+ 2,5	+ 1,8	- 7,6	+ 0,4	+ 4,3	- 0,6	- 0,4

308

Die erkenntnisrelevanten Aussagen zur quantitativen Bedeutung des Begründungszusammenhangs Psychische Erkrankung, Suchtprobleme, geistige oder seelische Behinderung der Eltern im Kontext der Hilfestellungen finden sich in den rot hervor gehobenen Zeilen mit den Prozentanteilen. In der Gesamtschau aller Hilfearten nach §§ 27-35 wurden bei 15,5 % der im Jahr 2014 neu begonnenen Hilfen psychische Erkrankungen bzw. Suchterkrankungen und Behinderung als Begründung für die Notwendigkeit der Hilfe angeführt. Dieser Wert liegt nahezu exakt bei dem des Jahres 2011 (15,9%). Somit hat sich der Anteil dieser Fallkonstellationen trotz steigender Prävalenz psychischer Erkrankungen in der Gesamtbevölkerung im Beobachtungszeitraum nicht erhöht, sondern geringfügig verringert. Vergleich man die Prozentanteile der beiden Jahre über die einzelnen Hilfearten, dann erkennt man allerdings, dass die Quoten in dieser Betrachtungsweise bei den meisten Hilfearten zugelegt haben. Gravierende Ausnahme sind lediglich die Hilfen in Vollzeitpflege, bei der die Quote von 33,9 % im Jahr 2011 auf 26,3 % zurückgegangen ist. Somit wird der Rückgang bei der Gesamtquote aller Hilfen entscheidend durch die Veränderung bei dieser Hilfeart bewirkt.

Faktisch bestätigen die am Datenmaterial des Jahres 2014 gewonnenen Befunde die Bedeutung dieser Problemkonstellation im Kontext der Gewährung erzieherischer Hilfen, wie sie sich bereits im 2013er-Bericht gezeigt hatte. Wie im Jahr 2011 stand auch 2014 jede 7. neu begonnene Hilfe in einem Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen oder Suchtproblemen in den Herkunftsfamilien.¹⁹⁴

¹⁹⁴ Auch in diesem Analysezusammenhang ist es bedauerlich, dass diese Entwicklungen nicht bis in das Jahr 2016 analysiert werden können. Nachdem die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik inzwischen aber ihre Erhebungsstrukturen weiter ausdifferenziert hat, wird es in der nächsten Fortschreibung dieser Berichterstattung möglich sein, diese Analysen wieder an aktuellem Datenmaterial durchzuführen.

V.2.6 Kindeswohlgefährdungen in ihrer Bedeutung für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

In der Fortschreibung 2013 dieser Berichterstattung wurde erstmals auf einer empirischen Grundlage der Frage nachgegangen, ob die in der Öffentlichkeit und der Profession zunehmend in das Bewusstsein gerückte Problemstellung der Kindeswohlgefährdungen einen zumindest mittelbaren Einfluss auf die Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen zur Erziehung hat. Da zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des 2013er-Berichts noch keine brauchbare Datenbasis für Baden-Württemberg verfügbar war, wurden im Sinne einer Annäherung an die Thematik belastbare Ergebnisse herangezogen, die das Institut für sozialpädagogische Forschung in Mainz (ism) dazu bereits im Kontext eigener Forschungsvorhaben für Rheinland-Pfalz erarbeitet hatte.¹⁹⁵ Im Ergebnis zeigte sich eine durchaus relevante Teilpopulation aus diesen Fällen, die als Folgemaßnahmen in eine Hilfe zur Erziehung mündeten. Inzwischen liegen die für solche Analysen benötigten Daten mit der Einführung einer amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) ab dem Jahr 2012 auch für Baden-Württemberg vor. In dieser Ausgangslage wird die Relevanz der Kindeswohlgefährdungen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Folgenden anhand der derzeit aktuellsten verfügbaren Datenlage zum Jahr 2016 untersucht. Zur Einschätzung der Entwicklungsdynamik dieser Konstellationen werden die Befunde zum Jahr 2016 an denen des Jahres 2012 gespiegelt. Datenquelle sind die einschlägigen Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.¹⁹⁶

309

Die amtliche Statistik erfasst zunächst die Zahl der im abgebildeten Jahr von den Jugendämtern vorgenommenen Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung sowie die Ergebnisse dieser Verfahren. Sie werden unterschieden nach den Fällen mit akuter und latenter Kindeswohlgefährdung, den Fällen, in denen zwar keine Gefährdung, wohl aber ein anderer Unterstützungsbedarf offenkundig wurde, sowie den Fällen, in denen keine Gefährdung und kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wurde. Darüber hinaus weist sie aus, wie viele Hilfen zur Erziehung im Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen veranlasst wurden.¹⁹⁷ Diese Merkmale sind in der folgenden Tabelle für die Jahre 2012 und 2016 aufbereitet. Zudem weist die untere Zeile den Prozentanteil aus, für wie viele aller Minderjährigen in Baden-Württemberg im jeweiligen Jahr Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung vorgenommen wurden.

¹⁹⁵ vgl. Lamberty/de Paz/Schwamb 2012

¹⁹⁶ Vgl. Statistisches Landesamt 2013 und 2017b

¹⁹⁷ Die Statistik weist die Anzahl der Hilfen, nicht die der Kinder, Jugendlichen und Familien aus, denen diese Hilfen gewährt wurden. In einem Fall können also auch mehrere Hilfen zum tragen kommen.



Tabelle 73: Fallzahlen der Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen und deren Ergebnisse in Baden-Württemberg in den Jahren 2012 und 2016

Gegenstand	2012	2016	Veränderung in %
Fallzahl KiWo-Einschätzungen insgesamt	9.630	12.133	+ 26 %
Akute oder latente KiWo-Gefährdung			
absolut	3.463	3.995	+ 15 %
in % an allen KiWo-Einschätzungen	36 %	33 %	
Keine KiWo-Gefährd./ aber anderer Handlungsbedarf			
absolut	3.278	4.420	+ 35 %
in % an allen KiWo-Einschätzungen	34 %	36 %	
Keine KiWo-Gefährd./kein Handlungsbedarf			
absolut	2.889	3.718	+ 29 %
in % an allen KiWo-Einschätzungen	30 %	31 %	
Hilfen zur Erziehung als Folgemaßnahmen	2.864	3.356	+ 17 %
Verdachtsfälle in % aller Minderjähriger in Ba-Wü	0,52 %	0,65 %	

310

Diese Ergebnisse für Baden-Württemberg bestätigen dem Grunde nach eindeutig das, was sich bereits im 2013er-Bericht auf der Grundlage der rheinland-pfälzischen Analysen angedeutet hatte. Die Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdungen bringen in den Jugendämtern im Ergebnis auch eine erhebliche Fallzahl von neu zu gewährenden Hilfen zur Erziehung hervor. Deren absolute Zahl der hat zudem von 2.864 Hilfen im Jahr 2012 auf 3.356 Hilfen im Jahr 2016 und somit um 17 % zugenommen. Damit ist ein weiterer Faktor identifiziert, der die Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen zur Erziehbar erkennbar beeinflusst.

In einem Nebenaspekt lässt diese Dynamik auch substantielle Rückschlüsse auf spürbar zunehmende Arbeitsbelastungen in den Sozialen Diensten der Jugendämtern zu, zumal die Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung nach gesetzlicher Vorgabe stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte herbeizuführen sind. „Hierzu gehört das geregelte Verfahren der Erst- und Risikoeinschätzung durch mehrere Fachkräfte im Jugendamt, die in der Mehrheit der Fälle neben kollegialer Fallberatung und Informationseinholung bei Dritten auch bedeutet, den direkten Kontakt zu den Betroffenen zu suchen, zum Beispiel in angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen, einer Einladung der Familien ins Jugendamt bzw. durch Gespräche mit der Familie außerhalb des Amtes.“¹⁹⁸ Dieses Bearbeitungsprofil beschreibt in dichter Weise die mit Kindeswohlgefährdungen einhergehenden erheblichen zusätzlichen Anforderungen eines sachgerechten professionellen Umgangs mit diesen Konstellationen. Insofern liegt in diesen Entwicklungen sicherlich auch ein

¹⁹⁸ Lamberty/de Paz/Schwamb 2012, S. 52

Grund für die im Fortschreibungszeitraum erfolgte Verbesserung der personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten, die in Kapitel IV.3 dieses Berichts erkennbar wurde.

V.4 Zentrale Befunde zur Bedeutung spezifischer Rahmenbedingungen des Aufwachens für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Für alle folgenden Einzelbefunde gilt, dass die Häufigkeit der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in einem Kreis – auch im Vergleich zu anderen Kreisen – niemals aus einer monokausalen Perspektive erklärt werden kann. Insofern beschreiben die hier zusammengefassten Ergebnisse lediglich grundlegende Einflüsse in einem komplexen Ursachengeflecht, das stets nur in einer kreisbezogenen Gesamtschau und unter Hinzuziehung weiterer kreisbezogener Aspekte und Wissensbestände sachgerecht eingeschätzt werden kann.

Zur Bedeutung von sozialstrukturellen Belastungen in Bundesländern und Kreisen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

- Die in einem ersten Untersuchungsschritt vorgenommenen Analysen über mögliche Zusammenhänge zwischen sozialstrukturellen Belastungen und der Dichte der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zeigt einen klaren Befund:
 - Stellt man die Bundesländer in eine Rangfolge ihrer Armutsbelastung, gemessen am Anteil der Bevölkerung, der auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist, so folgt der Eckwert der Inanspruchnahme stationärer Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen nahezu exakt dieser Armutsverteilung.
 - Dies ist ein erster substantieller Hinweis darauf, dass Armutslebenslagen einen spürbaren Einfluss auf die Dichte der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen haben.
- Da Baden- Württemberg, etwa gleichauf mit Bayern, die deutlich niedrigste Armutsbelastung aller Bundesländer hat, liegt in diesem Befund ein Indiz dafür, weshalb das Bundesland, auch insoweit etwa gleichauf mit Bayern, die mit Abstand geringste Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen hat.
 - Die Gültigkeit dieser Aussagen kann als sehr hoch belastbar gelten, da sie sich in ihrer Grundtendenz in den zurückliegenden 25 Jahren in zahlreichen Untersuchungen immer wieder gezeigt haben.
- Der gleiche Zusammenhang gilt auch im Blick auf die Höhe der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung je Jugendeinwohner und die sozialstrukturellen Belastungen der Länder.
- Diese aus dem Bundesländervergleich abgeleiteten Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, den Bruttoausgaben und den Armutsindikatoren bestätigen sich auch in der Analyse bezüglich der 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.



- Im Ergebnis der korrelationsstatistischen Analysen bestehen hoch signifikante Zusammenhänge zwischen der Inanspruchnahme stationärer Erziehungs- und Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII (§§ 33, 34) und den Indikatoren, die auf eine relativ hohe Armutsbelastung der Bevölkerung hindeuten.
- So korrelieren die Quoten der SGB II-Leistungsempfänger alle mit Korrelationskoeffizienten von Minimum $r = 0,8$, was als sehr starke Korrelation bewertet werden kann.
- Solche hoch signifikanten statistischen Zusammenhänge zeigen sich ebenfalls zwischen den Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27, 41 und 35a SGB VIII) und den Armutsindikatoren.
- Diese Befunde geben Anlass zur begründeten Annahme, dass die sozialstrukturellen Belastungen in den Kreisen in Baden-Württemberg eine erkennbare Bedeutung für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen haben.
- Zwischen der Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32; RA §§ 27, 41 und 35a SGB VIII) und der sozialstrukturellen Belastung bestehen im Ergebnis der korrelationsstatistischen Analysen ebenfalls signifikante, allerdings lediglich mittelstarke statistische Zusammenhänge. Dies deutet daraufhin, dass bei diesen Hilfearten vermehrt auch weitere Einflussgrößen das Bedingungsgefüge mitbestimmen.
 - Aus theoretischer Sicht könnte man vermuten, dass die Förderung von jungen Menschen und Familien mittels nicht-stationärer Hilfen stärker eine gewisse Basis noch vorhandener Ressourcen in den Familien voraussetzt, auf die stabilisierend aufgebaut werden kann.
 - Da Ressourcen nicht unabhängig voneinander entstehen und auch nicht unabhängig voneinander verloren gehen, wäre es durchaus plausibel, wenn sich gerade in armutsbelasteten Familien der statistische Zusammenhang zu den stationären Hilfehäufigkeiten stärker ausprägt als bei den nicht-stationären Hilfen.
- Reduziert man bei den korrelationsstatistischen Analysen die Grundgesamtheit von den 44 Stadt- und Landkreisen auf nur die 35 Landkreise, so schwächen sich die Korrelationskoeffizienten durchgängig deutlich ab.
 - Dieser Effekt kommt unter anderen dadurch zustande, dass sich die Streubreite der Werte unter der Ausgrenzung der Stadtkreise erheblich reduziert und sich zudem sehr viele Landkreise in ihren Fremdunterbringungseckwerten und ihren Ausgabenwerten je Jugendeinwohner zu einer inzwischen recht homogenen Gruppe in einem großen Mittelbereich der Landkreisverteilung verdichtet haben.
 - Das Ergebnis deutet zugleich darauf hin, dass in den Landkreisen darüber hinaus noch weitere Einflussfaktoren wirksam sind, die mit den verfügbaren Daten auf kleinräumiger Ebene nicht erfasst werden können.
- Signifikant bleibt allerdings auch auf Basis der 35 Landkreise der statistische Zusammenhang zwischen der Armutsbelastung der Kreise und ihrem Ausgabenwert für die Hilfen zur Erziehung je Jugendeinwohner.

Zur Bedeutung des Aufwachsens in armutsbelasteten und anderen spezifischen Familienkonstellationen für die Inanspruchnahme von Hilfen

- Neben den genannten Befunden zu den statistischen Zusammenhängen zwischen der Höhe der sozialstrukturellen Belastungen der Kreise und deren Hilfefrequenzen sowie deren Ausgaben für diese Jugendhilfeleistungen beinhalten die Analysen einen zweiten Untersuchungsansatz, der die Bedeutung des Aufwachsens von jungen Menschen unter spezifischen, latent belastenden Rahmenbedingungen aus einer anderen Perspektive beleuchtet.
- Dieser methodische Ansatz untersucht die Gruppe der jungen Menschen, die in Baden-Württemberg im Jahr 2014 tatsächlich Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach dem SGB VIII erhielten, unter ausgewählten Aspekten hinsichtlich der Rahmenbedingungen in ihren Herkunftsfamilien zum Zeitpunkt des Hilfebeginns. Diese Analysen beziehen sich auf die Bedeutung
 - des Aufwachsens an der Armutsgrenze, bemessen am Bezug von Leistungen nach dem SGB II,
 - des Aufwachsens in unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen,
 - des Aufwachsens in einer Familie mit Migrationshintergrund,
 - des Aufwachsens von Kindern bei psychisch kranken Eltern, und
 - der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.

313

Zur Bedeutung des Aufwachsens in armutsbelasteten Familien

- Aus dieser komplementären Forschungsperspektive zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche, die in Familien an der Armutsgrenze aufwachsen, in einem gravierend erhöhten Maße auf erzieherische Hilfen angewiesen sind als solche, bei denen materielle Armut im Sinne eines SGB II-Bezugs nicht gegenwärtig ist.
- Während von allen Minderjährigen, die in Baden-Württemberg im Jahr 2014 in einer Familie lebten, die nicht von Armut betroffen war, 10,6 je 1.000 – also etwa 1 Prozent – eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 29-35 SGB VIII erhielt, waren es in den Familien mit Bezug von SGB II-Leistungen 146,2 je 1.000, somit knapp 15 Prozent.
 - Die Hilfewahrscheinlichkeit der von Armut Betroffenen lag damit etwa um das 15-Fache über der der Vergleichspopulation.
 - Bei der Inanspruchnahme der stationären Hilfen (§§ 33, 34) lag die Wahrscheinlichkeit für Kinder und Jugendliche in den belasteten Familien um das 22-Fache über der Hilfefrequenz der insoweit nicht Belasteten.
 - Konkret bedeutet dies, dass von Kindern, die im Jahr 2014 in Baden-Württemberg in einer Familie lebten, die nicht von Armut betroffen war, eines von 390 Kindern eine stationäre Erziehungshilfe erhielt – gegenüber einem von 17 Kindern in den armutsbetroffenen Familien.



- Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist es zum Verständnis der im Fortschreibungszeitraum gestiegenen Ausgaben für die erzieherischen Hilfen bedeutsam, zu wissen, dass die Zahl der von Armut betroffenen Familien und Kinder in Baden-Württemberg in den zurückliegenden Jahren – trotz eines bemerkenswerten wirtschaftlichen Aufschwungs – zugenommen hat.
- Damit erweisen sich die Armutsbelastungen in Familien mit Kindern als ein bedeutsamer Einfluss auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung – und damit eine Tendenz gesellschaftlichen Wandels, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe liegt.
- Nachdem alle diese Befunde nahezu exakt denen entsprechen, die schon in den früheren Berichterstattungen herausgearbeitet worden waren, können die Ergebnisse als hoch belastbar gelten.

Zur Bedeutung des Aufwachsens in spezifischen Eltern-Kind-Konstellationen

- Auch das Aufwachsen in unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen hat einen enormen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeiten der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.
- Während von allen Minderjährigen, die im Jahr 2014 in Baden-Württemberg bei ihren beiden leiblichen Elternteilen lebten, 8,0 je 1.000 eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 29-35 SGB VIII erhielten, waren es von den Kindern bei Alleinerziehenden 76,8 je 1.000. Bei den minderjährigen Kindern, die bei einem leiblichen Elternteil und deren/dessen neuer/neuem Partner/Partnerin aufwuchsen, waren es 202,0 je 1.000.
 - Im Bereich der stationären Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung (Summe §§ 33, 34) traten diese Diskrepanzen noch schärfer zu tage. Von den Kindern bei beiden leiblichen Eltern waren es 1,6, bei den Kindern bei Alleinerziehenden 28,2 und bei den Kindern in Stiefelternkonstellationen 84,8 stationäre Hilfen je 1.000.
 - Die Hilfhäufigkeit der Kinder bei Alleinerziehenden lag damit um das 18-Fache, und die der Kinder in Stiefelternkonstellationen um das 54-Fache über der der Kinder bei beiden leiblichen Eltern.
- Auch diese Befunde sind von erheblicher Bedeutung für das Verständnis der Ausgabenentwicklungen bei den Hilfen zur Erziehung. Offenkundig entstehen deutlich überproportionale Hilfebedarfe gerade in solchen Familienformen, die in gesellschaftlicher Wirklichkeit quantitativ an Bedeutung gewinnen.
- Sowohl die Ergebnisse der Untersuchungen zu den Armutsbelastungen als auch die zu den spezifischen Familienformen zeigen zugleich, dass es für Kinder in bestimmten Lebenslagen alles andere als ein exotischer Sonderfall ist, zum Adressaten einer erzieherischen Hilfe zu werden. Für viele Kinder und Familien in diesen Lebenslagen sind Hilfen zur Erziehung inzwischen faktisch zu einer bedeutsamen (Co-) Instanz von Sozialisation geworden.
- Auch diese Befunde erweisen sich als hoch belastbar, da sie nahezu exakt denen der 2013er-Berichterstattung entsprechen.

- Gerade weil in den hier heraus gearbeiteten spezifischen sozialen wie auch familialen Lebensformen eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit für die Entstehung von Hilfebedarf besteht, ist mit Nachdruck auch darauf hinzuweisen, dass diese Befunde keinesfalls in einen Umkehrschluss gewendet werden dürfen, der darauf hinausliefere, dass Eltern in sozial benachteiligten Lebensverhältnissen oder in Alleinerziehenden- bzw. einer Stiefelternkonstellationen ihre Kinder per se weniger verantwortlich oder schlechter erzogen als andere Eltern dies tun.
 - Tatsächlich bewältigt die deutliche Mehrzahl der Eltern diese Aufgabe – unter oftmals schwierigen Bedingungen – in hervorragender Weise.
 - Gleichwohl steigen unter solchen Rahmenbedingungen offensichtlich die Risiken von Problemverdichtung und Überlastung, in deren Ergebnis ein intensiverer Hilfebedarf entsteht.
- Insofern weisen diese Befunde in ihren Konsequenzen zugleich auch weit über das Feld der Hilfen zur Erziehung hinaus.
 - In gewisser Weise sind Hilfen zur Erziehung oftmals auch „späte Hilfen“ für junge Menschen und Familien in Lebenslagen, denen durch eine strukturelle Verbesserung von Leistungen und Angeboten für Kinder und Familien in vielfältiger Weise frühzeitigere Unterstützung und Entlastung hätte angeboten werden müssen.
 - Eine weitere Stärkung frühzeitig und möglichst breit angelegter Unterstützungen für Eltern und Familien ist vor dem Hintergrund der hier referierten Untersuchungsergebnisse unverzichtbar, um einen Fallzahlenanstieg bei den Hilfen zur Erziehung fachlich qualifiziert zu begrenzen.
 - Dabei ist zu betonen, dass die Verbesserung der Rahmenbedingungen des Aufwachsens keineswegs in alleiniger Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe liegt. Gleichermäßen betrifft dies sozialpolitische Strukturen zur grundlegenden Unterstützung von Familien mit Kindern und kommunale Gestaltungsprozesse wie beispielsweise die Stadt- und Gemeindeentwicklung und eine adäquate bedarfs- und bedürfnisgerechte Wohnungsbaupolitik.

Zur Bedeutung eines Migrationshintergrundes bezüglich der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Den Ergebnissen zur Bedeutung eines Migrationshintergrundes für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen ist voranzuschicken, dass ein Migrationshintergrund keinesfalls per se als ein Indikator für benachteiligende Lebenslagen betrachtet werden darf.

- Gleichwohl sind überproportional viele Migrantinnen und Migranten von Beeinträchtigungen ihrer Teilhabechancen betroffen, was sich etwa an einer geringeren Bildungsteilnahme und an einem erhöhten Armutsrisiko festmachen lässt.
- Vor diesem Hintergrund wäre es dem Grunde nach plausibel, wenn Minderjährige mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung stärker präsentiert sind als jene ohne Migrationshintergrund.



- In der Gesamtschau der nicht-stationären und der stationären Hilfen (Summe §§ 29-34 SGB VIII) trifft dies auch so zu. Die Hilfedichte belief sich bei den Minderjährigen mit Migrationshintergrund auf 21,9 und bei denen ohne Migrationshintergrund auf 20,3 Hilfen je 1.000. Somit lag die relative Hilfhäufigkeit um 8 % höher.
- Diese Überrepräsentanz resultierte aus dem Bereich der nicht-stationären Hilfen nach §§ 29-32 SGB VIII. Hier lag die relative Hilfhäufigkeit der Migrant*innen-Population mit 15,6 Hilfen je 1.000 der Minderjährigen rund 20 % über dem der Kinder und Jugendlichen ohne Migrationshintergrund mit 13,0 Hilfen je 1.000.
 - Die einzige nicht-stationäre Hilfeart mit deutlicher Unterrepräsentanz von Minderjährigen mit Migrationshintergrund ist die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Hier liegt die Repräsentanz der Minderjährigen mit Migrationshintergrund rund 30 % unter der der Vergleichspopulation.
- Bei den stationären Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) lag der Eckwert der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit 3,2 Hilfen je 1.000 gegenüber 3,0 Hilfen je 1.000 rund 6 % höher.
 - Deutlich unterrepräsentiert sind sie demgegenüber in der Vollzeitpflege, bei der ihr Eckwert mit 3,0 gegenüber 4,2 Hilfen je 1.000 um fast 30 % niedriger liegt.
- Die Befunde zeigen zum einen, dass die Arbeit mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund eine auch unter quantitativen Aspekten bedeutsame Herausforderung in der konzeptionellen Weiterentwicklung des Feldes bleibt, zumal sich ihr Anteil an der Population der unter 21-Jährigen in den kommenden Jahren weiter erhöhen wird.
- Zugleich stellt sich im Blick auf einzelnen Hilfearten durchaus die Frage, ob und wie es gelingen kann, diese Hilfeoptionen auch für diese Zielgruppe besser zugänglich zu machen.

Zur Bedeutung des Aufwachsens bei psychisch kranken oder suchtkranken Eltern

- Die Analysen in dieser Berichtsfortschreibung bestätigen die erstmals im 2013er-Bericht herausgearbeitete Bedeutung des Aufwachsens bei psychisch kranken Eltern als eine weitere wichtige Ursache für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.
 - Die Heranziehung jüngerer Forschungsergebnisse belegt erneut eine ganz erhebliche und zudem stetig steigende Zahl psychisch erkrankter Menschen in der Gesamtbevölkerung.
 - Diese Ausgangslage erweist sich für die Kinder- und Jugendhilfe deshalb als folgenreich, weil psychisch kranke Erwachsene nicht seltener Kinder haben als Gesunde.
 - Da mit psychischen Erkrankungen nicht selten und zumindest zeitweise erhebliche Beeinträchtigungen in der Erziehungskraft der davon betroffenen Eltern einhergehen, führt ein vermehrtes Auftreten solcher Erkrankungen mittelbar auch zu einer vermehrten Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.
- Diese Einschätzungen werden durch die Ergebnisse aktualisierter Analysen auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gestützt.

- In Bezug auf die im Jahr 2014 in Baden-Württemberg neu begonnenen Hilfen zur Erziehung spielte eine psychische Erkrankung, eine Suchterkrankung oder eine geistige bzw. seelische Behinderung bei einem oder beiden Elternteilen bei jeder 6. Hilfe eine Rolle in der Begründung der Maßnahme. Dieser Befund bestätigt exakt das frühere, an der Datenbasis 2011 herausgearbeitete Ergebnis.
- In Bezug auf die neu begonnenen Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie (§§ 33, 34) galt dies sogar für fast jeden 4. Fall.
- In der Zusammenführung dieser Befunde spricht aus heutiger vieles dafür, dass aus dieser gesellschaftlichen Entwicklung ein zunehmender Hilfe- und Unterstützungsbedarf für die davon betroffenen Familien und Kinder entstehen wird.
- Ob und in welchem Maße das auch auf die zukünftigen Fallzahlentwicklungen bei den Hilfen zur Erziehung durchschlagen wird, wird in nicht unerheblichem Maße auch davon abhängen, inwieweit es gelingt, Familien und Kindern in diesen Lebenslagen in enger Kooperation aller beteiligten Institutionen vor allem frühzeitige und niederschwellige Begleitung und Unterstützung anzubieten, die eine gekonnte Entlastung und Stabilisierung der betroffenen Familien ermöglichen.

Zur Bedeutung von Kindeswohlgefährdungen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

- Im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung konnte die Bedeutung von Kindeswohlgefährdungen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen erstmals anhand von Daten für Baden-Württemberg untersucht werden. Sie standen erstmals für das Jahr 2012 und in aktuellster Form für das Jahr 2016 zur Verfügung
- In der Kontrastierung dieser beiden Jahre zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Meldungen der Kindeswohlgefährdungen, die in den Jugendämtern beurteilt werden mussten.
 - Die Zahl der Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen stieg von 9.630 Fällen im Jahr 2012 auf 12.133 Fälle im Jahr 2016, und somit um 26 %.
 - Allein dieser Befund verweist auf einen erheblichen Anstieg in der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern durch diese Meldungen, zumal diese Einschätzungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorgenommen werden müssen.
- Bei der Betrachtung der Meldefälle des Jahres 2016 zeigen sich folgende Relationen.
 - Die bei den Jugendämtern gemeldeten 12.133 Kinderschutzverdachtsfälle entsprechen einem Anteil von 0,65 % der Minderjährigen in Baden-Württemberg.
 - In 33 % der geprüften Fälle wurde eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt.
 - In weiteren 36 % bestand zwar keine Gefährdung, wohl aber ein anderweitiger Handlungsbedarf zur Förderung und Unterstützung der Familie.
 - In 31 % der Fälle zeigte sich weder eine Gefährdungssituation noch ein anderer Handlungsbedarf.



- Im Ergebnis aller Überprüfungen wurden 3.356 Hilfen zur Erziehung gewährt. Das entspricht einem Anteil von 28 % aller geprüften Fälle und 40 % der Fälle mit Handlungsbedarf.
- Gegenüber dem Jahr 2012 nahm die Zahl der gewährten Hilfen von 2.864 auf 3.356 und somit um 17 % zu.
- Damit erweisen sich Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen als ein weiterer Faktor, der Einfluss auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Lande nimmt.

VI. Komprimierte Zusammenfassung wesentlicher Berichtsergebnisse

Abschließend werden die in den vorangegangenen Kapiteln herausgearbeiteten zentralen Ergebnisse und Erkenntnisse noch einmal in komprimierter Form dargelegt. Diese Zusammenfassung soll „schnellen Lesern“ einen raschen Gesamtüberblick über wesentliche Berichtsergebnisse erschließen, die sie gegebenenfalls „rückwärtsgewandt“ über die jeweiligen Zentralen Befunde am Ende eines jeden Kapitels und den ihnen jeweils vorausgehenden Analysen vertiefend nachvollziehen können.

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg im Bundesländervergleich (Kapitel I.)

Nach der für den Bundesländervergleich jüngst verfügbaren Datenbasis über den Zeitraum von 2011 bis 2014 waren die Fallzahlentwicklungen noch in allen Bundesländern durch spürbare Zuwächse gekennzeichnet. Baden-Württemberg bewegte sich bezüglich der nicht-stationären Hilfen mit einem Fallzahlenanstieg um 31 Prozent beim mittleren Wert der Bundesländer. Bezüglich der stationären Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung fiel die Fallzahlsteigerung in Baden-Württemberg mit 7 Prozent gegenüber 11 Prozent unterdurchschnittlich aus. Im Bereich der stationären Hilfen wies das Bundesland (etwa gleichauf mit Bayern) – wie schon seit Jahrzehnten – die bundesweit mit Abstand geringste Hilfehäufigkeit je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen auf. Innerhalb des stationären Sektors wurden die Hilfen in Vollzeitpflege gegenüber denen in Heimerziehung nahezu hälftig und damit so stark wie in kaum einem anderen Bundesland genutzt. Hinsichtlich der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung zeigt sich für Baden-Württemberg im Beobachtungszeitraum mit plus 26 Prozent der höchste Ausgabenanstieg aller westlichen Bundesländer. Dennoch wies das Bundesland auch im Jahr 2014 (auch hier etwa gleichauf mit Bayern) weiterhin den deutlich niedrigsten Ausgabenwert je Jugendeinwohner aller Bundesländer auf.

319

Allerdings muss eine geringe Inanspruchnahme stationärer Hilfen oder ein niedriger Ausgabenwert per se keineswegs ein Indiz für eine „gute“ und bedarfsgerechte Jugendhilfe sein. Der beschriebene Ausgabenanstieg kann jedoch als ein recht sicheres Indiz dafür gelten, dass die bemerkenswert niedrige Hilfehäufigkeit bei den stationären Hilfen kaum Ausdruck einer restriktiven Steuerung im Feld der Hilfen zur Erziehung sein dürfte. Eine solche Annahme wäre mit dem empirischen Befund des höchsten Ausgabenzuwachses aller westlichen Bundesländer kaum zu vereinbaren. Aus den Bundesländer vergleichenden Analysen ergeben sich aber andere substantielle Hinweise auf die Hintergründe der niedrigen Inanspruchnahme stationärer Hilfen und der niedrigen Gesamtausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg.



Innerhalb des Gesamtleistungsspektrums der Hilfen zur Erziehung spielen die nicht-stationären Hilfen gegenüber den stationären Hilfen in Baden-Württemberg im Vergleich zu allen anderen Bundesländern eine auffallend starke Rolle. Das bedeutet, dass frühzeitige Hilfen, auch mit dem Fokus auf die Stärkung der Herkunftsfamilien, in Baden-Württemberg breit aufgestellt zur Verfügung stehen. Im Untersuchungszeitraum hat das Bundesland seine bundesweite Spitzenstellung in der Nutzung dieses Hilfesegments noch weiter gestärkt. Diese Ausrichtung des Leistungsprofils trägt dazu bei, dass vergleichsweise kostenaufwändige stationäre Hilfen weniger zum tragen kommen. Im Blick auf die geringen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung ist es zudem von erheblicher Bedeutung, dass innerhalb des stationären Sektors die Hilfen in Vollzeitpflege mit einem nahezu hälftigen Anteil an den Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien den im Vergleich der Bundesländer nahezu höchsten Stellenwert haben.

Hinzu kommt, dass die erheblichen Unterschiede der Bundesländer bei der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen und bei der Höhe der Ausgaben in einem erkennbaren Zusammenhang zu sozialstrukturellen Bedingungen in den jeweiligen Ländern stehen. Unterschiedliche sozialstrukturelle Belastungen gehen im Vergleich der Bundesländer also der Tendenz nach mit deren unterschiedlichen Hilfebedarfen einher. Das bedeutet, dass sowohl die bemerkenswert niedrige Inanspruchnahme stationärer Hilfen wie auch die vergleichsweise geringen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg auch durch die vergleichsweise geringen sozialstrukturellen Belastungen im Bundesland begünstigt werden.

320

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg (Kapitel II.)

Im Jahr 2016 erhielten in Baden-Württemberg etwa 122.800 junge Menschen und deren Familien individuelle Hilfen nach dem SGB VIII in Gestalt einer Hilfe zur Erziehung, einer Hilfe für junge Volljährige oder einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige. Dies entspricht bezogen auf die Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren einem Anteil von 5,6 Prozent. Davon entfielen etwa 56.000 beziehungsweise 2,5 der 5,6 Prozent auf die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Die übrigen rund 66.800 Hilfen erfolgten zu einem Drittel in stationären Hilfen, also in Vollzeitpflege und Heimerziehung sowie sonstigen betreuten Wohnformen, und zu zwei Dritteln im Rahmen nicht-stationärer Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe, Sozialpädagogischer Familienhilfe und in Tagesgruppen sowie sonstiger ambulanter Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 und § 35a SGB VIII. Innerhalb des nicht-stationären Sektors spielte die Sozialpädagogische Familienhilfe quantitativ die mit großem Abstand stärkste Rolle. Im Feld der stationären Hilfen hatte die Vollzeitpflege im Jahr 2016 einen Anteil von 45 Prozent¹⁹⁹ gegenüber 55 Prozent in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen.

¹⁹⁹ Diese Angabe weicht von den eben im Bundesländervergleich genannten 50 Prozent ab, da diese Analysen für Baden-Württemberg die Fallzahlen der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach § 35a beinhalten, die in der Datenbasis des Bundesländervergleichs nicht enthalten sind.

Ein ganz zentraler Befund dieser Fortschreibung liegt darin, dass die Inanspruchnahme der Hilfen im Beobachtungszeitraum von 2011 bis 2016 erstmals seit 30 Jahren bei der überwiegenden Zahl der Hilfearten rückläufig war. Dies gilt insbesondere auch für die Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie. Die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) gingen um 3 Prozent, und die in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) um 6 Prozent zurück. Dass hier der jahrzehntelange Trend stetiger, deutlicher Fallzahlzuwächse gebrochen ist, wird ganz deutlich, wenn man sieht, dass im vorangegangenen Berichtszeitraum von 2006 bis 2011 die Hilfen in Vollzeitpflege noch um 22 Prozent und die in Heimerziehung um 12 Prozent zugelegt hatten – und dies bei seinerzeit rückläufigen Bevölkerungszahlen bei den unter 21-Jährigen. Hervorzuheben ist deshalb besonders, dass die beobachteten Rückläufigkeiten im jüngsten Fortschreibungszeitraum kein Effekt demografischer Entwicklungen sind, da die Population der unter 21-Jährigen in den Jahren seit 2011 infolge von Zuwanderung und steigender Geburtenzahlen nicht weiter rückläufig war.

In der Gesamtschau aller Hilfen stieg die Inanspruchnahme – unter Ausblendung der Hilfen in Form von Erziehungsberatung (§ 28) ²⁰⁰ – von 25,4 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2011 auf 25,9 im Jahr 2016. Dieser Zuwachs um 2 Prozent über einen Zeitraum von 5 Jahren ist marginal, zumal sich der Anstieg im vorangegangenen Untersuchungszeitraum von 2006 bis 2011 noch auf 33 Prozent belaufen hatte. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass sich Fallzahlzuwächse vorrangig in solchen Kreisen ergaben, die im Ausgangsjahr 2011 unterdurchschnittliche Hilfehäufigkeiten hatten. Insofern setzt sich im jüngsten Fortschreibungszeitraum ein Trend fort, der die Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen im Lande schon lange prägt: Ein tendenzieller Verlust von Differenz bezüglich der Hilfehäufigkeiten im Vergleich der Kreise. Diese Dynamik bestätigt sich auch insofern, als die Stadtkreise, deren Eckwerte typischerweise höher liegen als die der Landkreise, im Fortschreibungszeitraum durchgängig rückläufige Hilfehäufigkeiten hatten. Im Gewichtungsverhältnis der Nutzung nicht-stationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) gegenüber den stationären Hilfen (§§ 33, 34) vollzog sich von 2011 bis 2016 ein weiterer Bedeutungszuwachs des nicht-stationären Bereichs. Innerhalb des stationären Sektors hielt sich der Anteil der Vollzeitpflege gegenüber dem der Hilfen in Heimerziehung mit 45 Prozent konstant.

321

Für alle hier im Blick auf das Bundesland insgesamt getroffenen Feststellungen gilt, dass sich die Hilfehäufigkeiten und die Fallzahldynamiken der 35 Kreisjugendämter, der 9 Jugendämter der Stadtkreise und der 2 Jugendämter bei kreisangehörigen Städten in Baden-Württemberg durchaus unterscheiden. Sowohl im Vergleich der Gruppe der Kreisjugendämter einerseits und der der Stadtjugendämter andererseits, aber auch im Vergleich der Landkreise und der Stadtkreise untereinander zeigen sich deutliche unterschiedliche Hilfehäufigkeiten, Hilfestrukturen und Entwicklungstendenzen, die sich letztlich auch in der Höhe der Ausgaben für diese Jugendhilfeleistungen je Jugendeinwohner niederschlagen. So streute

²⁰⁰ Siehe dazu die Erläuterungen im einschlägigen Kapitel



beispielsweise der Eckwert der stationären Hilfen im Jahr 2016 im Vergleich der Landkreise zwischen 4,15 und 9,92, und im Vergleich der Stadtkreise zwischen 7,15 und 16,80 Hilfen je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen. Ein weiteres Beispiel für solche Unterschiede ist der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege an den stationären Hilfen, der sich im Vergleich der Landkreise zwischen 33 und 73 Prozent und in der Gruppe der Stadtjugendämter zwischen 25 und 53 Prozent bewegte. Das in den einschlägigen Kapiteln differenziert aufbereitete Datenmaterial erschließt vielschichtige Einblicke in die Nutzungsprofile und Fallzahldynamiken in den einzelnen Kreisen.

322

Die Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige und der Hilfen für junge Volljährige stiegen im Zeitraum von 2011 bis 2016 im Landesdurchschnitt von 301 Euro auf 366 Euro je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) im Jahr. Dies entspricht einer Steigerung um 21,5 Prozent. Sie lag damit deutlich unter der des vorangegangenen Fortschreibungszeitraums von 2006 bis 2011 um seinerzeit 31,5 Prozent. Dieser reduzierte Ausgabenanstieg geht entscheidend darauf zurück, dass die Gesamtfallzahlentwicklung aller Hilfen durch Stagnation gekennzeichnet war. Dass die Ausgaben über den Fünfjahreszeitraum dennoch um 21,5 Prozent zulegten, ist natürlich zum einen durch die allgemeinen Teuerungsrate und Entgeltsteigerungen bedingt. Zum anderen deutet dieser Anstieg aber darauf hin, dass sich Hilfeintensitäten tendenziell erhöht haben. Wie schon im Kontext der Befunde zum Bundesländervergleich angemerkt, kann dieser Ausgabenanstieg aber auch als Hinweis darauf gelesen werden, dass die Stagnation der Gesamtfallzahlen und die zum Teil rückläufigen Fallzahlen bei mehreren Hilfearten kaum ein Effekt restriktiver Hilfestuerung sein dürften. Eine solche Annahme wäre mit dem Fakt der Ausgabensteigerung um 21,5 Prozent sachlogisch nicht vereinbar, da sich restriktive Steuerung stets nicht primär auf Fallzahl-, sondern wenn, dann auf Ausgabenreduzierungen fokussiert. Wenngleich diese, auf die Gesamtschau des Landes basierende Einschätzung eine hohe Plausibilität für sich geltend machen kann, erlaubt sie allerdings nicht den Umkehrschluss, dass es deshalb nirgendwo im Lande restriktive Steuerungsvorgaben geben könnte.

Auch im Blick auf die Höhe und die Entwicklungsdynamik der Ausgaben in den einzelnen Kreisen gilt, dass dazu im einschlägigen Kapitel vielschichtiges Datenmaterial aufbereitet ist. Diese Ausgabenanalysen wie auch zahlreiche weitere Merkmale zur Inanspruchnahme der Hilfen bieten wichtige Ausgangsbefunde, um die jeweils kreisspezifische Situation zu bestimmen und das Bedingungsgefüge der vorgefundenen Verhältnisse – auch unter Hinzuziehung der örtlichen Kenntnisse zu den jugendamtsspezifischen Steuerungsprozessen – zu reflektieren. Derartige Analysen mit Folgerungen für weitere fachliche Entwicklungserfordernisse sind Gegenstand der Transferphase zum vorliegenden Bericht, in der das Landesjugendamt die Kreise und andere Interessierte in der Weiterarbeit mit dem Datenmaterial intensiv unterstützt.

Analysen zur Bedeutung von spezifischen Rahmenbedingungen des Aufwachsens für die Inanspruchnahme der Hilfen (Kapitel V.)

Die umfangreich angelegten Untersuchungen zum Einfluss von Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen auf die jeweils kreispezifischen Hilfehäufigkeiten, aber auch bezüglich der Grundtendenz der steigenden Ausgaben für diese Jugendhilfeleistungen, ergeben vielfältige und belastbare Hinweise auf das Ursachengeflecht der vorgefundenen Verhältnisse und Dynamiken.

So zeigen sich im Ergebnis korrelationsstatistischer Analysen hoch signifikante statistische Zusammenhänge zwischen den Hilfehäufigkeiten sowie der Ausgabenhöhe der Stadt- und Landkreise und deren jeweilige sozialstrukturelle Belastung, die etwa an der Arbeitslosenquote oder der Quote der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II festgemacht wird. Gestützt werden diese Befunde zur Bedeutung des Aufwachsens an der Armutsgrenze für die Inanspruchnahme der Hilfen durch Ergebnisse eines komplementären Untersuchungsansatzes zu den tatsächlichen Lebensverhältnissen in den Herkunftsfamilien der jungen Menschen, die Empfänger dieser Hilfen werden. Hier zeigt sich beispielsweise, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer stationären Erziehungshilfe für Minderjährige, die in Baden-Württemberg in einer in diesem Sinne von Armut betroffenen Familie lebten, um das 22-Fache höher liegt als die von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die nicht von Armut betroffen waren.

323

Ein weiterer erheblicher Einfluss auf die Hilfehäufigkeiten resultiert aus Veränderungen bei den familialen Konstellationen, in denen Kinder aufwachsen. Im Vergleich zu den Minderjährigen, die in Baden-Württemberg bei ihren beiden leiblichen Eltern aufwuchsen, haben Kinder bei Alleinerziehenden eine um das 18-Fache erhöhte Hilfewahrscheinlichkeit bezüglich einer stationären Hilfe. Für Kinder, die bei einem leiblichen Elternteil und deren neuen Partner bzw. Partnerin lebten, beläuft sich der Häufigkeitsfaktor sogar auf das 54-Fache. Aus diesen gravierenden Überrepräsentanzen darf nun keinesfalls geschlossen werden, dass Eltern in diesen Familienkonstellationen ihre Kinder per se weniger gut oder weniger fürsorglich erziehen würden, als andere Eltern dies tun. Der Großteil von Ihnen bewältigt diese Aufgabe zweifellos sehr gut. Fakt aber ist, dass in diesen Lebenslagen eher Problemverdichtungen und (Über-)Belastungen oder auch schwierige Beziehungskonstellationen entstehen, die Eltern und das familiäre System überfordern und deshalb einen vermehrten Hilfebedarf zur Folge haben. Für die hier primär untersuchte Fragestellung ist es von entscheidender Bedeutung, dass gravierend erhöhte Hilfewahrscheinlichkeiten offenkundig insbesondere in den Lebenslagen und Familienkonstellationen auftreten, die in der gesellschaftlichen Realität an Bedeutung gewinnen.

Neben diesen Ursachen für steigende Hilfebedarfe erweist sich im Ergebnis der Analysen auch die Zunahme psychisch erkrankter bzw. suchtkrankter Erwachsener als eine weitere,



den Bedarf an erzieherischen Hilfen beeinflussende Variable. Da psychisch kranke Erwachsene nicht seltener Kinder haben als andere Erwachsene, steigt die Zahl der Familien, in denen die Erziehung der Kinder unter solchen Belastungen bewältigt werden muss. Dies führt bei Eltern wie Kindern in vielerlei Hinsicht zu Risiken der Überforderung und letztlich auch zur Gefährdung gelingender Sozialisation, die ihrerseits eine verstärkte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zeitigt. So ist dann auch bei etwa einem Viertel aller in Baden-Württemberg neu begonnenen Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien eine psychische oder eine Sucht-Erkrankung oder eine Behinderung eines Elternteils eine wesentliche Begründung für die Notwendigkeit der Hilfe. Nach allem, was derzeit abzusehen ist, ist davon auszugehen, dass daraus zukünftig ein eher noch steigender Hilfebedarf resultieren wird. Darüber hinaus zeigt sich in Ergebnissen einschlägiger Untersuchungen, dass infolge der verstärkten Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und eines sensibilisierten professionellen Umgangs mit latenten Kindeswohlgefährdungen ein erheblicher Anteil der Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen in die Notwendigkeit der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung mündet. Auch daraus entsteht somit ein zunehmender Handlungsbedarf.

324

Im Blick auf die Bedeutung eines Migrationshintergrundes von Kindern und Jugendlichen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zeigt sich, dass diese jungen Menschen in den meisten Hilfearten stärker vertreten sind als jene ohne Migrationshintergrund. Dieser Befund ist keineswegs überraschend, weil die Bevölkerung mit Migrationshintergrund auch deutlich stärker von Armut betroffen ist, die ihrerseits generell einen hohen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit eines Hilfebedarfes hat. Deutlich unterrepräsentiert sind diese Kinder und Jugendlichen allerdings in der Erziehungsberatung (§ 28) und bei Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a). Zumindest für die Erziehungsberatung wirft dies die Frage nach konzeptionellen Ansätzen auf, über die auch diese Zielgruppe besser erreicht werden kann, zumal der Anteil dieser jungen Menschen an der nachwachsenden Generation weiter zunehmen wird.

Für alle hier zusammengefassten Ergebnisse gilt im Übrigen, dass sie ausnahmslos die Erkenntnisse bestätigen, die diesbezüglich im 2013er-Bericht gewonnen worden waren. Diese Feststellung ist deshalb von erheblicher Bedeutung, weil sich die Befunde damit unter sozialwissenschaftlichen Aspekten als hoch reliabel und somit als sehr verlässlich erweisen.

Trotz der hier skizzierten, empirisch eindeutig belegten Auswirkungen eines vielschichtigen gesellschaftlichen Wandels auf die Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen zur Erziehung griffe es entschieden zu kurz, die Gesamtfallzahldynamik im Lande und die kreisspezifischen Unterschiede in den Hilfehäufigkeiten und in der Ausschöpfung der in den Paragraphen 27 ff SGB VIII angelegten Hilfeoptionen allein mit diesen Faktoren erklären zu wollen. Ein ebenfalls sehr wichtiger Einflussbereich erwächst aus kreisspezifischen Unterschieden in den Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung der Hilfepraxis in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Zuge des Transfers der Berichtergebnisse werden seitens des Landesju-

gendantes deshalb auch die im Bericht ebenfalls ausgewiesenen Fakten etwa zur personellen Ausstattung der Jugendämter, aber auch die je kreisspezifischen Profile und Veränderungsdynamiken in der Ausschöpfung der Hilfoptionen der §§ 27 ff herausgearbeitet und den Jugendämtern als empirisch fundierte Impulse zur kritischen Reflexion ihrer seitherigen Arbeitsweisen aufbereitet.

Befunde zu anderen Rahmenbedingungen gelingenden Aufwachsens (Kapitel IV.)

Die eben beschriebenen spezifischen Rahmenbedingen des Aufwachsens und die Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozessen bezüglich der Gewährung und Ausgestaltung von Hilfen in den Jugendämtern sind zweifellos die zentralen Einflussfelder auf Fallzahlentwicklungen und kreisbezogene Diskrepanzen bei der Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen. Gleichwohl bestehen in kreisvergleichender Perspektive aber auch in anderen kinder- und jugendhilferelevanten Bereichen zum Teil erhebliche Unterschiede bezüglich der Strukturen, die darauf ausgerichtet sind, gelingende Erziehung und Sozialisation durch Entlastung und Unterstützung von Eltern sowie durch förderliche Angebote für die jungen Menschen zu begünstigen. Diese Angebotsstrukturen, etwa in den Bereichen der Kindertagesbetreuung, der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit, stehen zwar in keinem unmittelbar messbaren Zusammenhang zu den kreisbezogenen Hilfehäufigkeiten bei den Hilfen zur Erziehung. Ihre Verfügbarkeit (oder aber ihr Fehlen) bieten Familien und jungen Menschen jedoch in Abhängigkeit von ihrem Wohnort im Lande sehr unterschiedliche Voraussetzungen und Chancen für gelingende Erziehung und gutes Aufwachsen.

325

In allen Bereichen der Kindertagesbetreuung – der Bericht berücksichtigt diesbezüglich die Betreuungsquoten von Kindern unter 3 Jahren, die von Kindergartenkindern auf Ganztagesplätzen und die Quote der Schulkinder in Hortbetreuung – zeigen sich im Vergleich der Kreise große Unterschiede, wobei die Versorgung in den Stadtkreisen überwiegend deutlich besser als in den Landkreisen ist. Aber auch im Vergleich der Stadtkreise wie der Landkreise untereinander gibt es stark ausgeprägte Streubreiten. So variierte im Jahr 2016 – an lediglich einem Beispiel skizziert – die Quote der Kindergartenkinder, die auf einem Ganztagesplatz betreut wurden, im Landkreisvergleich zwischen 8,1 und 29,8 Prozent; unter Einbezug der Stadtkreise reichte die Streubreite bis zu 62,0 Prozent.

Auch im Blick auf die personellen Ressourcen, die in einem Kreis in Gestalt hauptamtlicher Mitarbeiter in der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit zur Verfügung stehen, bestehen große Bandbreiten. In der summarischen Betrachtung dieser Handlungsfelder bewegte sich die personelle Ausstattung in den Stadtkreisen im Jahr 2016 zwischen 1,20 und 3,28 Vollkräften je 1000 der 6- bis unter 21-Jährigen, in den Landkreisen lagen die Werte zwischen 0,35 und 1,84. Nimmt man die Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen, die eine wesentliche Rolle an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule spielt, so standen im



Jahr 2016 im Vergleich der Landkreise zwischen 0,75 und 1,50 , und im Vergleich der Stadtkreise zwischen 0,66 und 1,90 Vollkräfte je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen zur Verfügung. Diesbezüglich haben sich die Streubreiten gegenüber der Situation im Jahr 2011 allerdings gravierend verringert. Dies ist ein eindeutiger Effekt des Wiedereinstiegs des Landes in die finanzielle Förderung der Schulsozialarbeit im Fortschreibungszeitraum. Das zeigt, welche enorme Chancen für die Ausgestaltung ähnlich guter Rahmenbedingungen des Aufwachsens im ganzen Lande entstehen, wenn sich das Land anteilig an der Finanzierung der sozialen Infrastruktur beteiligt.

Bezüglich der zahlreichen Merkmale zu den sozialstrukturellen Bedingungen in den Kreisen führte es im Rahmen dieser knappen Ergebniszusammenfassung zu weit, die Unterschiedlichkeiten näher zu skizzieren. Insofern sei auf das einschlägige Kapitel verwiesen.

Schlussbemerkung

Für die hier stark komprimiert zusammengefassten Ergebnisse gilt, dass sie auf erheblich differenzierteren und vertiefenden Einsichten innerhalb der jeweiligen Berichtskapitel basieren. Im Blick auf diese zahlreichen Teilbefunde ist zu betonen, dass die kreisspezifische Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen stets nur in der Gesamtschau eines vielschichtigen Zusammenwirkens zahlreicher bedarfsbeeinflussenden Faktoren verstanden werden kann. Eine sachgerechte Analyse der jeweiligen Kreissituation kann deshalb nur im Zuge der Weiterarbeit mit dem Bericht auf der örtlichen Ebene und in der Zusammenschau dieser Daten sowie unter Hinzuziehung weiterer Informationen aus dem Wissensfundus der örtlichen Akteure – gewissermaßen im Sinne des Zusammenfügens eines Mosaiks – erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es bei vielen Merkmalen eine zunehmend große Gruppe von Landkreisen im Mittelbereich der Verteilungen gibt, deren Werte sehr nah beieinander liegen. Insofern bedarf es stets einer sehr gewissenhaften vergleichenden Standortbestimmung der Kreise, um nicht vorschnellen Über-Interpretationen im Sinne vermeintlich großer Rangplatz-Differenzen im Vergleich der Kreise aufzusitzen.

Das Landesjugendamt wird die Jugendämter bei diesem fachlich anspruchsvollen, aber sicher auch erkenntnisträchtigen Prozess gezielt unterstützen.²⁰¹

²⁰¹ vgl. Kapitel VIII.

VII. Fachplanerische und jugendhilfe-politische Folgerungen

Ein zentraler Ausgangspunkt für die Überlegungen zu fachplanerischen und jugendhilfepolitischen Konsequenzen, die sich aus den Berichtsergebnissen für die weitere Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und die der Kinder- und Jugendhilfe ergeben, liegt zweifellos in dem Befund, dass im Fortschreibungszeitraum erstmals seit 30 Jahren das Gesamtfallzahlauflkommen der Hilfen zur Erziehung²⁰² stagniert und die Fallzahlentwicklung bei den stationären Hilfen rückläufig war. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage steht die Frage im Raum, wie die Dynamik der Fallzahlentwicklungen der kommenden Jahre eingeschätzt, und mittels welcher Strategien sie fachlich qualifiziert beeinflusst werden kann.

Nimmt man die Erkenntnisse sowohl aus dem Bundesländervergleich als auch die Ergebnisse der landesspezifischen Analysen, so erweist sich der sehr starke Ausbau der nicht-stationären Hilfen, und damit zugleich ein landesweit breit aufgestelltes Angebots- und Leistungsprofil der Hilfen zur Erziehung als ein herausstechendes Merkmal der Hilfelandschaft in Baden-Württemberg. Damit steht ein hoch differenziertes Spektrum von Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten für junge Menschen und Familien zur Verfügung, das je nach individuellem Bedarf von frühzeitig niederschwelligen, und dabei zunehmend auch sozialräumlich orientierten, bis hin zu den intensiven stationären Hilfen reicht. Nachdem dieses, dem Grunde nach landesweit etablierte Hilfesystem seine Leistungen inzwischen zu zwei Dritteln im nicht-stationären Bereich erbringt, entfaltet es auch eine deutlich bremsende Wirkung auf die Inanspruchnahmeentwicklung der stationären Hilfen. Insofern muss es im Blick auf die weitere Entwicklung der Hilfen zur Erziehung eine zentrale fachplanerische Leitlinie bleiben, die jeweils kreisspezifischen Angebots- und Leistungsprofile unter diesen Aspekten weiter zu stärken, und wo nötig auch nachzujustieren und so weiter zu optimieren. Gerade die darauf ausgerichteten Analysen und Abwägungen werden ein wichtiger Aspekt im Zuge des Kreistransfers zu dieser Berichterstattung sein. Das bedeutet nun ausdrücklich nicht, dass es ein vernünftiges eigenständiges Ziel wäre, die Zahl der stationären Hilfen zu reduzieren. Auch die Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung werden stets ein wichtiges und unverzichtbares Element des Hilfesystems bleiben, für eben die jungen Menschen, denen dort die für ihre Entwicklung beste, und deshalb angemessene und benötigte Hilfe gewährt werden kann.

327

Diese letzte Anmerkung leitet zu der Einschätzungsfrage über, wie es um die Wahrscheinlichkeit steht, dass sich der im Fortschreibungszeitraum beobachtete Rückgang der stationären Fallzahlen in den kommenden Jahren weiter fortsetzt. Gerade die Ergebnisse der umfassenden sozialwissenschaftlichen Analysen in diesem Bericht stimmen diesbezüglich eher

²⁰² Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden die Hilfen nach den drei Rechtsanspruch begründenden Paragrafen 27 (Hilfen zur Erziehung), 35a (Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige) und 41 (Hilfen für junge Volljährige) im Kontext dieses Kapitels unter dem Begriff der Hilfen zur Erziehung subsummiert.



skeptisch. Nachdem sich eine gravierend erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine stationäre Hilfe für die jungen Menschen zeigt, die an der Armutsgrenze aufwachsen, und auch im wohlhabenden Baden-Württemberg die Zahl der davon betroffenen Kinder und Jugendlichen steigt, wird dies kaum einen weiteren Rückgang dieser Fallzahlen begünstigen. Dasselbe gilt dem Grunde nach für die Befunde zur Bedeutung des Aufwachsens in spezifischen Familienformen. Genau die familialen Konstellationen, in denen ein gravierend erhöhter Hilfebedarf entsteht, gewinnen in gesellschaftlicher Realität quantitativ weiter an Bedeutung. Das verweist im Übrigen auf die Notwendigkeit von frühzeitiger, vor allem auch struktureller Unterstützung und Entlastung gerade dieser Familien, auf die gleich noch näher eingegangen wird. Weitere Faktoren, die eine verstärkte Inanspruchnahme auch stationärer Hilfen zeitigen dürften, ist die steigende Anzahl von Kindern, die in Haushalten psychisch oder suchtkranker Eltern aufwachsen, sowie die ebenfalls steigenden Zahlen der Meldungen und damit auch Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen, aufgrund derer auch Hilfen zur Erziehung erforderlich sind. Diese Befunde machen im Übrigen zugleich deutlich, dass die Hilfen zur Erziehung auch in Baden-Württemberg für Kinder und Jugendliche in latent belastenden Lebenslagen inzwischen – auch unter quantitativen Aspekten! – zu einer ausgesprochen bedeutsamen (Co-) Instanz von Sozialisation geworden sind, ohne die ein gelingendes Hineinwachsen in die Gesellschaft oftmals nicht gewährleistet wäre.

328

Insofern spricht eine Fülle von empirisch verlässlich belegten Sachverhalten, zumal in ihrer Gesamtschau, gegen einen weiteren Rückgang der Hilfen – in gewisser Weise kann es eher überraschen, dass die stationären Hilfen im Beobachtungszeitraum überhaupt rückläufig waren. Neben den positiven Wirkungen des breit aufgestellten Gesamthilfesystems könnte es letztlich durchaus sein, dass eine andere gravierende Hilfedynamik – nämlich die im Fortschreibungszeitraum völlig unerwartete Zuwanderung einer sehr großen Zahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer – mittelbar Einfluss auf die Dynamik des Fallzahlgeschehens bezüglich der „klassischen“ Adressaten des Hilfesystems genommen hat. Wie im einschlägigen Kapitel dieses Berichts gezeigt, haben öffentliche und freie Träger, also die Jugendämter und die Einrichtungen der Erziehungshilfe im Lande, geradezu Enormes in der Bewältigung dieser Herausforderung geleistet. Wenngleich für die auszugestaltenden Hilfen in allen Jugendämtern zusätzliches Personal in den Sozialen Diensten geschaffen wurde, dürfte die Arbeit vielerorts immer wieder auch an Belastungsgrenzen gekommen sein, mit der zumindest gelegentlich auch latente Überforderungen einhergingen. Insofern könnte der erhebliche operative Arbeitsdruck in den Sozialen Diensten die Arbeit mit der „klassischen Klientel“ ein wenig in den Hintergrund gedrängt, und dies auch zu geringeren Hilfestellungen geführt haben. Diese Hypothese kann auf Basis der uns verfügbaren Daten nicht geprüft werden. Gleichwohl wäre es denkbar, dass die Fallzahlentwicklungen der nächsten Jahre auch deshalb, im Sinne von Nachholeffekten, eher wieder in leichte Zuwächse umschlagen.

Schließlich ist ein weiterer Aspekt bedarfsrelevanter gesellschaftlicher Entwicklungen zu erwähnen, der auch mit fluchtbedingter Wanderung zu tun hat, gleichwohl aber bislang eher

selten im Fokus der Fachdebatten stand. Neben den vieldiskutierten Herausforderungen im Kontext der Begleitung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer muss im Blick sein, dass es darüber hinaus eine große Zahl von Kindern gibt, die zwar mit Eltern oder anderen Verwandten – gewissermaßen begleitet – als Flüchtlinge ins Land kamen, gleichwohl aber oftmals auch hoch belastende biografische (Flucht-)Erfahrungen haben. Ob und wie es ihnen gelingt, erfolgreich in die ihnen völlig fremde Kultur hineinzuwachsen und Aussicht auf reelle Teilhabechancen zu erschließen, wird von vielfältigen Faktoren abhängen. Es dürfte aber einigermaßen realistisch sein, dass in diesen Familien, die längerfristig oder dauerhaft in Baden-Württemberg leben, ein vermehrter Hilfe- und Unterstützungsbedarf auch im Blick auf erzieherische Hilfen entsteht, wenn die einsetzende Verarbeitung von Fluchterfahrungen, aber auch Brüche zwischen Erwartungshorizonten an und Realisierungschancen von Lebensentwürfen entstehen. Insofern ist die Profession unter fachplanerischen Gesichtspunkten sicher gut beraten, diese Entwicklungen bewusst im Blick zu behalten und sich auch konzeptionell darauf einzustellen.

In der Gesamtschau dieser überwiegend empirisch gestützten Einschätzungen zur weiteren Dynamik der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen ist auch die Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im Fortschreibungszeitraum zu betrachten. Die Tatsache, dass sie von 2011 bis 2016 um 21,5 Prozent zugelegt haben, ist vor dem Hintergrund der vielfältigen bedarfssteigernden gesellschaftlichen Wandlungsprozesse einzuordnen. Insofern ist es durchaus bemerkenswert, dass sich diese Steigerungsrate gegenüber der des vorangegangenen Beobachtungszeitraums von 2006 bis 2011 von seinerzeit 31,5 Prozent spürbar verringert hat. Zudem ist in Erinnerung zu rufen, dass Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern nach wie vor den erkennbar niedrigsten Ausgabenwert je Jugendeinwohner hat. Insofern wird und muss die Kinder- und Jugendhilfe im Land weiterhin daran arbeiten, eine auch unter Ausgabenaspekten bewusste und reflektierte fachliche Entwicklung zu betreiben, bei der aber ebenso sicher das Wohl und die Entwicklungschancen der jungen Menschen und die notwendige Unterstützung der Familien im Vordergrund stehen muss.

329

Diese fachpolitische Leitlinie bezieht ihre Legitimation nicht nur aus den klaren Rechtsvorgaben im SGB VIII und den Erfordernissen an die Ausgestaltung einer sozial gerechten Gesellschaft. In einem Querverweis auf den im Jahr 2015 vom KVJS veröffentlichten zweiten Bericht zu den Perspektiven und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel ist zudem daran zu erinnern, dass die mit dem Altern der Gesellschaft einhergehenden gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialpolitischen Herausforderungen dem in der Kinder- und Jugendhilfe traditionsreichen Leitsatz "Keiner darf verloren gehen" einen völlig neuen Realitätsgehalt verleihen.²⁰³ Mehr denn je sind die im politischen Raum gelegentlich kritisch kommentierten Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung explizit auch Zukunftsinvestitionen, zumal die Hilfen zur Erziehung originäre und wichtige Bildungsfunktionen für

²⁰³ vgl. Bürger 2015



die dort geförderten Kinder erfüllen, ohne die diesen jungen Menschen – zumal denen aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen – oftmals auch ein Bestehen in den klassischen Bildungsinstitutionen nicht ermöglicht würde. Aus diesem Blickwinkel wäre es deshalb fatal, wenn politisch per se zwischen „guten“ Investitionen in die traditionellen Bildungsbereiche einerseits und „problematischen“ Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe andererseits unterschieden würde.

Wenngleich diese Berichterstattung die Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung in das Zentrum der Betrachtungen stellt, beschränkt sie ihren Blickwinkel geradezu programmatisch nicht auf dieses Handlungsfeld. In dem Wissen, dass junge Menschen und ihre Eltern in allen Entwicklungs- und Lebensphasen ein Recht auf eine altersgerechte Förderung und Unterstützung haben, folgt sie dem Leitgedanken „Kinder- und Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes gut“. Auch im Blick auf solche förderlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens zeigen sich im Vergleich der Stadt- und Landkreise zum Teil enorme Ungleichzeitigkeiten in der Bereitstellung der dazu erforderlichen Angebote und Strukturen. Vor diesem Hintergrund sollte sich aus dem Blickwinkel der Jugendhilfeplanung wie dem der kommunalpolitisch Verantwortlichen mehr noch als bisher die Frage stellen, ob die bestehenden Angebots- und Leistungsstrukturen zur Unterstützung und Förderung der jungen Menschen und ihrer Familien den tatsächlichen Wandlungsprozessen in den Rahmenbedingungen des Aufwachsens der jungen Menschen angemessen Rechnung tragen. Dabei ist auch zu bedenken, dass es die Hilfen zur Erziehung stets mit jungen Menschen und Familien in Entwicklungsphasen zu tun haben, in denen sich Problemstellungen bereits verdichtet haben und deshalb intensivere Unterstützungs- und Erziehungshilfeleistungen des Jugendhilfesystems erforderlich sind. Da latent belastende Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche auch in Baden-Württemberg nachweislich zunehmen, kommt einem frühzeitig, in der Fläche wirkenden System fördernder und entlastender Leistungsstrukturen in Regelangeboten und der Gestaltung von Bildungsprozessen in Kooperation mit anderen Institutionen eine immer größere Bedeutung zu.

330

Gerade die Befunde dieser jüngsten Fortschreibung zeigen im Übrigen auch, dass sich ungeachtet vielfältiger Unterschiede in den kreisspezifischen Bedarfslagen und Hilfeprofilen Tendenzen hin zu einer einheitlicheren Ausgestaltung der Hilfeangebote in der Gesamtschau der Kreise abzeichnen. Solche Annäherungen der Kreisverhältnisse etwa bei der ausgewogeneren Nutzung von Vollzeitpflege und Heimerziehung im Segment der stationären Hilfen oder beim Gewichtungverhältnis in der Nutzung von nicht-stationären versus stationären Hilfen dürften kaum Ergebnis zufälliger Praxisentwicklungen sein. Aus dem Blickwinkel der potentiellen Leistungsadressaten sind sie allemal ein guter Trend, weil sich die Chancen für junge Menschen und Eltern, im Falle der Notwendigkeit einer erzieherischen Hilfe, unabhängig vom Wohnort, ähnliche Optionen konkreter Hilfeleistungen vorzufinden, landesweit angenähert haben. Dies ist ein durchaus positiver Befund bezüglich der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Land. Bezüglich der konkreteren fachplanerischen Konsequenzen des vor-

liegenden Berichts für die einzelnen Stadt- und Landkreise wird es darauf ankommen, das umfangreiche Datenmaterial in kreisspezifischer Perspektive aufzubereiten und mit den Akteuren vor Ort diskursiv zu erörtern. Dies ist Gegenstand der Transferphase zu diesem Bericht. Jenseits dieser jeweils kreisspezifisch auszulotenden Fragestellungen verweisen die Untersuchungsergebnisse aber auch auf einige fachplanerische Querschnittsthemen, von denen zwei abschließend noch kurz benannt sein sollen.

Zum einen zeigen die einschlägigen Analysen in diesem Bericht, dass sich die Repräsentanz von Mädchen und Jungen in den erzieherischen Hilfen insbesondere auch im Vergleich der Kreise sehr unterschiedlich darstellt. Dieser Befund ist eine Handlungsaufforderung, die je kreisspezifischen Verhältnisse und deren Hintergründe unter dem Aspekt einer geschlechtergerechten Ausgestaltung der seitherigen Hilfepraxis zu reflektieren. Wenngleich es geradezu technokratisch wäre, eine jeweils hälftige Inanspruchnahme der Hilfen durch Jungen und Mädchen zu erwarten oder gar zu propagieren, wirft die nahezu durchgängige und zum Teil erhebliche Unterrepräsentanz der Mädchen in den Hilfen jedoch die Frage auf, ob ihren spezifischen Bedürfnissen und Unterstützungsbedarfen im jeweiligen Kreis angemessen Rechnung getragen wird.

Zudem stellt sich angesichts des ganz unterschiedlichen Umfangs, in dem junge Volljährige in den einzelnen Stadt- und Landkreisen auf der Rechtsgrundlage des § 41 SGB VIII Hilfen erhalten, die Frage nach den Hintergründen der jeweiligen kreisspezifischen Inanspruchnahmeprofile. Dem Grunde nach ist es in sozialpädagogischer Betrachtung positiv einzuschätzen, wenn auch junge Volljährige in ähnlichem Maße Hilfen erhalten, wie dies im jeweiligen Kreis bei den Jugendlichen der Fall ist, da allein das Erreichen der Volljährigkeit bekanntermaßen keineswegs für eine hinreichend gefestigte Persönlichkeitsentwicklung stehen muss. Letztlich ist es auch eine Notwendigkeit einer tatsächlich effektiven und effizienten Hilfepraxis, nach oftmals langjähriger Finanzierung einer erzieherischen Hilfe für einen jungen Menschen die Konsolidierung der erreichten Ziele gegebenenfalls auch über die Volljährigkeitsgrenze hinaus abzusichern. Dies gilt umso mehr, weil gerade bei jungen Menschen in Erziehungshilfen häufiger ein stabilisierender familiärer Rückhalt nicht vorhanden ist. Diese, in der Berichterstattung des KVJS seit jeher vertretene Grundhaltung hat in den letzten Jahren in den Debatten um die Situation und Perspektiven von Care Leavern auch bundesweit die ihr zustehende Aufmerksamkeit erlangt. Nachdem sich im zurückliegenden Jahrzehnt bundesweit Tendenzen zu einer partiell restriktiveren Hilfestellung für junge Volljährige abgezeichnet hatten, kann eine weiterhin stärkere Gewährung von Hilfen für junge Volljährige – wo nötig, auch in stationären Settings – somit durchaus als ein Hinweis auf eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfepraxis gewertet werden. Im Sinne dieser Zielsetzung ist es positiv einzuordnen, dass die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Baden-Württemberg im Fortschreibungszeitraum gegen den Trend bei den Hilfen für Minderjährige nicht rückläufig waren, sondern zugelegt haben. Die Förderung und Unterstützung dieser Zielgruppe sollte auch zukünftig offensiv im Blick sein.



VIII. Hinweise zum Transfer der Berichtsergebnisse

Der vorliegende Bericht wendet sich mit seinen Datenaufbereitungen und Ergebnissen an verschiedene Zielgruppen. Im Blick sind gleichermaßen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern, die im Feld der Jugendhilfe tätigen Professionellen bei freien Trägern, die Leitungsebene der Verwaltungen wie auch die politisch Verantwortlichen in den Gremien der Kreise, Städte und Gemeinden. Allerdings werden sich die Perspektiven, die Intensität und Differenziertheit, mit der sich die verschiedenen Adressaten mit den Berichtsergebnissen auseinandersetzen (können), notwendigerweise unterscheiden. Es bedarf deshalb eines Transferkonzeptes, das den spezifischen Blickwinkeln und Informationsbedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen angemessen Rechnung trägt.

Nachdem die Transferleistungen des KVJS zum landesweiten Bericht aus dem Jahr 2013 von nahezu allen Stadt- und Landkreisen intensiv genutzt wurden, ist auch zum vorliegenden Bericht eine gut einjährige Transferphase eingeplant. Sie versteht sich als ein umfassendes Dienstleistungsangebot des Landesjugendamtes an die öffentlichen und freien Träger, um einen für sie größtmöglichen Nutzen aus dieser Erarbeitung zu ziehen. Dabei haben alle im Folgenden skizzierten Elemente des Transferkonzeptes den Charakter von Angeboten, bezüglich derer es jedem Kreis und anderen Interessierten überlassen ist, ob und in welchem Umfang sie Gebrauch davon machen wollen. Das Transferkonzept umfasst folgende Bausteine.

332

Vermittlung grundlegender Erkenntnisse an eine breite Fachöffentlichkeit

Um die Berichtsergebnisse unter dem Blickwinkel der grundlegenden Erkenntnisse einer breiten Fachöffentlichkeit zu präsentieren, aber auch, um die Dienstleistungsangebote im Rahmen der Transferphase publik zu machen, wird das Landesjugendamt im November 2018 Vertreterinnen und Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise sowie der freien Träger der Jugendhilfe, dabei insbesondere der Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen, zu zwei Auftaktveranstaltungen zur Transferphase einladen. Über diese Auftaktveranstaltungen hinaus besteht beispielsweise für regionale Arbeitszusammenschlüsse öffentlicher und freier Träger, Ligaverbände und Fachverbände der Jugendhilfe die Möglichkeit, das Landesjugendamt zu Vorträgen in ihren Fachveranstaltungen einzuladen.

Zudem soll eine vom Landesjugendamt erarbeitete Kurzbroschüre, in der die zentralen Ergebnisse dieses Berichtes gesondert zusammengefasst sind, dazu beitragen, zusätzliche Impulse zur (fach-) öffentlichen Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen zu geben. Diese Broschüre ist so angelegt, dass sie gerade auch Leserinnen und Lesern, die nicht täglich mit Fragen der Jugendhilfe befasst sind, einen guten thematischen Zugang erschließt.

Transfer in die Verwaltungen und Gremien der Jugendämter und Kreise

In den jeweiligen Kapiteln dieses Berichts wurde des Öfteren auf einen tiefer gehenden Erkenntnisgewinn verwiesen, der sich in der Weiterarbeit mit dem Datenmaterial auf Kreisebene erschließen lässt. Ein solches Zusammenführen der zahlreichen Teilergebnisse zu einem „Mosaik“ beziehungsweise zu einem „Puzzle“ der vielfältigen Faktoren zur Interpretation der spezifischen Kreissituation erfordert eine zielgerichtete Auswertung des vorliegenden Datenmaterials.

Ab Herbst 2018 besteht für alle Jugendämter in Baden-Württemberg die Möglichkeit, die Berichtsergebnisse in grundlegender und kreisspezifischer Perspektive sowohl im Rahmen verwaltungsinterner Fachveranstaltungen als auch in Gremien in Kooperation mit dem Landesjugendamt weiter zu verarbeiten. Das Landesjugendamt wird dazu auf Anforderung der Kreise umfassende schriftliche Kreisanalysen ausarbeiten, die die grundlegenden Berichtserkenntnisse – im Sinne eines Bezugsrahmens für die kreisspezifischen Betrachtungen – aufnehmen und im Schwerpunkt die kreisspezifischen Merkmale herausarbeiten und in eine interpretative Gesamtschau stellen. Auf der Grundlage dieser Ausarbeitungen, die in einem Folgeschritt gemeinsam zwischen Jugendamt und Landesjugendamt erörtert werden, entstehen Impulse zur Reflexion seitheriger Angebotsstrukturen und Hilfepraxis und gegebenenfalls auch Perspektiven für deren zielgerichtete Weiterentwicklung. Die darüber gewonnenen Erkenntnisse und Einschätzungen bilden gleichzeitig die Basis für den Transfer der Berichtsergebnisse in die Gremien der Kreise, sofern vom Jugendamt gewünscht. Neben den Fachgesprächen auf der Leitungsebene der Jugendämter sind auch spezifisch ausgerichtete Fachreferate für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter (in den Sozialen Diensten, der wirtschaftlichen Jugendhilfe etc.) möglich.

333

Dieser Ergebnistransfer in die Gremien der Kreise, also in die Jugendhilfeausschüsse, Sozialausschüsse oder Kreistage, ist ein weiterer wichtiger Baustein im Transferkonzept. Ebenso können Vorträge – in Orientierung an den örtlichen Kooperationsstrukturen – in Unterausschüssen oder gemeinsamen Arbeitskreisen von öffentlichen und freien Trägern erfolgen. Auch hier bietet das Landesjugendamt an, die Berichtsergebnisse – austariert zwischen Informationen zu grundlegenden Befunden und schwerpunktmäßig kreisbezogenen Erkenntnissen – in zielgruppenspezifisch zugeschnittenen Vorträgen vorzustellen.

Für alle Transferdienstleistungen gilt im Übrigen, dass die dabei zu Grunde gelegten Daten zu den Inanspruchnahmeentwicklungen der Hilfen zur Erziehung, aber auch zu anderen Jugendhilfestrukturen und sozialstrukturellen Rahmenbedingungen nach der jeweils jüngst verfügbaren Datenlage ständig aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Landesjugendamt darüber hinaus weiterhin jährlich Auswertungen über die jeweils jüngsten Fallzahlentwicklungen der Hilfen zur Erziehung und der sonstigen



individuellen Jugendhilfeleistungen auf der Grundlage der Fallzahlerhebungen bei den Jugendämtern – auch in kreisspezifischer Datenaufbereitung – zeitnah veröffentlicht wird. So ist ein Höchstmaß an Aktualität und Information im Blick auf die Veränderungen in der Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen gewährleistet, deren Grundtendenzen und Bedingungsgefüge im Rahmen der fünfjährigen umfassenderen Berichterstattung differenziert aufbereitet und analysiert werden.

Anhang

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Fallzahlen Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)	18
Tabelle 2:	Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen (Summe 31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)	21
Tabelle 3:	Veränderung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum von 2011 bis 2014 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)	26
Tabelle 4:	Veränderung der Eckwerte der Hilfen zur Erziehung je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen sowie der Anteil der Hilfen § 33 an den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34) von 2011 bis 2014 (Summe 31.122./+beendete; einschl. Hilfen für junge Volljährige § 41)	28
Tabelle 5:	Veränderungen im Gewichtungsverhältnis nicht-stationäre versus stationäre Hilfen sowie im Fremdunterbringungseckwert im Zeitraum 2000 bis 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)	31
Tabelle 6:	Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung (RA § 27), für Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) und für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (RA § 35a) im Jahr 2014 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro.....	36
Tabelle 7:	Bruttoausgaben Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige im Vergleich der Jahre 2011 und 2014 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro	38
Tabelle 8:	Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (RA § 27) §§ 27 Abs. 2 u.3 – 32 im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	47
Tabelle 9:	Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (RA § 27) §§ 33 - 35 und Fallzahlrelationen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	50
Tabelle 10:	Hilfen zur Erziehung (RA § 27) §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	54
Tabelle 11:	Fallzahlentwicklung der nicht-stationären Hilfen zur Erziehung (RA § 27) von 2011 bis 2016 (31.12./+ beendete).....	58
Tabelle 12:	Fallzahlentwicklung der stationären Hilfen zur Erziehung, § 35 und Hilfeartsummen (RA § 27) von 2011 bis 2016 (31.12./+ beendete)	61
Tabelle 13:	Hilfen nach Rechtsanspruch § 35a je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen in den Jahren 2011 und 2014 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	66
Tabelle 14:	Fallzahlen der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (RA § 35a SGB VIII) im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	68



Tabelle 15:	Schulbegleitungen und Integrationshilfen in Kitas als ambulante-therapeutische Hilfen § 35a im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	70
Tabelle 16:	Fallzahlen der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige (RA § 35a SGB VIII) je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	72
Tabelle 17:	Fallzahlentwicklungen § 35a in ausgewählten Hilfearten im Zeitraum 2011 bis 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	75
Tabelle 18:	Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (RA § 27) und der Hilfen nach § 35a (RA § 35a) in Gestalt der §§ 27 Abs. 2 u.3 – 32 im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	79
Tabelle 19:	Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (RA § 27) und der Hilfen nach § 35a (RA § 35a) in Gestalt der §§ 33 - 35 und ausgewählte Kennzahlen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	81
Tabelle 20:	Hilfen für Minderjährige (RAs § 27 & § 35a) §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	84
Tabelle 21:	Veränderung der Fallzahlen der nicht-stationären Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behindert Minderjährige (Summe RAs § 27 & § 35a SGB VIII) im Zeitraum von 2011 bis 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	87
Tabelle 22:	Veränderung der Fallzahlen der stationären Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behindert Minderjährige (Summe RAs § 27 & § 35a SGB VIII) und ausgewählter Kennzahlen im Zeitraum von 2006 bis 2011 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	89
Tabelle 23:	Eckwerte der nicht-stationären Hilfen in der Summe der Rechtsansprüche § 27 und § 35a je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen 2006 und 2011 (31.12./+ beendete Hilfen).....	91
Tabelle 24:	Eckwerte der stationären Hilfen, § 35 und Hilfeartsummen nach Rechtsansprüchen § 27 und § 35a je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen 2011 und 2016 (31.12./+ beendete Hilfen)	93
Tabelle 25:	Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	101
Tabelle 26:	Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	103
Tabelle 27:	Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) in den Jahren 2011 und 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	109
Tabelle 28:	Hilfen für junge Volljährige (RA § 41) je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen in den Jahren 2011 und 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	111
Tabelle 29:	Fallzahlen der Hilfen in Summe der Rechtsansprüche nach § 27, § 35a und § 41 in Form der §§ 27 Abs. 2 u.3 – 32 im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	116

Tabelle 30:	Fallzahlen der Hilfen in Summe der Rechtsansprüche nach § 27, § 35a und § 41 in Form der §§ 33 - 35, in der Summe der Hilfen §§ 27 Abs. 2 u. 3 – 35 sowie ausgewählte Kennzahlen zu Inanspruchnahmeprofilen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	118
Tabelle 31:	Gesamtzahl aller Hilfen in Summe der Rechtsansprüche nach § 27, § 35a und § 41 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	121
Tabelle 32:	Fallzahlen der nicht-stationären Hilfen in Summe der Rechtsansprüche §§ 27, 35a & 41 in den Jahren 2011 und 2016 (31.12./+ beendete Hilfen) ..	124
Tabelle 33:	Veränderung der Fallzahlen der stationären Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a & § 41 SGB VIII sowie ausgewählter Kennzahlen im Zeitraum von 2011 bis 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	126
Tabelle 34:	Veränderung der Inanspruchnahme der Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 (Summe RAs §§ 27, 35a, 41 SGB VIII) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Zeitraum von 2011 bis 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	128
Tabelle 35:	Entwicklung der Hilfen §§ 33, 34 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen von 2011 bis 2016 (Summe RAs §§ 27, 35a, & 41; 31.12./+ beendete Hilfen)	132
Tabelle 36:	Bruttoausgaben für die Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2016	140
Tabelle 37:	Ausgaben in Euro und Ausgabenanteile in Prozent für die Hilfen nach Rechtsanspruch § 27, RA § 35a und RA § 41 je Jugendeinwohner im Jahr 2011	143
Tabelle 38:	Ausgaben für die Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a und § 41 je Jugendeinwohner 0- bis u. 21-Jährige) im Zeitraum von 2011 bis 2016 in Euro	145
Tabelle 39:	Zahl der Jungen (m) und der Mädchen (w) bei den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen §§ 27 – 35* (Summe RAe § 27 und § 41) sowie denen nach dem RA § 35a.....	152
Tabelle 40:	Anteile von Jungen (m) und Mädchen (w) an den Hilfen §§ 27 – 35 (Summe RAe § 27 und § 41) sowie denen nach dem RA § 35a an den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen in Prozent	153
Tabelle 41:	Anteil der Mädchen an den Hilfen §§ 27 Abs. 2 u. 3 – 35 (Summe RAs § 27 und § 41) und § 35a im Vergleich der in den Jahren 2011 und 2014 begonnenen Hilfen	157
Tabelle 42:	Inobhutnahmen und Fallzahlen unbegleiteter Minderjähriger Ausländer in individuellen Hilfen im Jahr 2016 (Fallzahlen Summe 31.12./+beendete Hilfen)	163
Tabelle 43:	Fallzahlentwicklungen der Hilfen für unbegleitete Minderjährige Ausländer von 2014 bis 2016 (Einschl. Hilfen § 41; Hilfen am 31.12./+ beendete Hilfen)	165



Tabelle 44:	Gesamtzahl aller individuellen Hilfen im Jahr 2016 einschließlich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	167
Tabelle 45:	Fallzahl der Hilfen § 19 und Eckwerte je 1.000 weibliche 15- bis unter 21-Jährige in den Jahren 2011 und 2016 (zum Stichtag 31.12.).....	172
Tabelle 46:	Fallzahlen der Inobhutnahmen § 42 SGB VIII (begonnene Hilfen) und Eckwerte je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen in den Jahren 2011 und 2016.....	174
Tabelle 47:	Fallzahlen der Inobhutnahmen § 42 SGB VIII (begonnene Hilfen) in der Zeitreihe der Jahre 2011 bis 2016.....	176
Tabelle 48:	Betreuungsquoten der Kindertagesbetreuung am 01.03.2016 (in Prozent) .	181
Tabelle 49:	Quote der in den Jahren 2012 und 2016 in Horten betreuten Kinder sowie Quote der Schüler an Ganztagsgrundschulen im Schuljahr 2015/16.....	186
Tabelle 50:	Quoten der unter 3-Jährigen in Tagesbetreuung und Anteil der Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung am 01.03.2012 und am 01.03.2016.....	191
Tabelle 51:	Personelle Ressourcen in der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) sowie der Mobilen Jugendarbeit (§ 13 SGB VIII) am 31.12.2015	197
Tabelle 52:	Entwicklung der personellen Ressourcen in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit (§§ 11, 12) von 2011 bis 2015	201
Tabelle 53:	Entwicklung der personellen Ressourcen in der Mobilen Jugendarbeit (§ 13 SGB VIII) von 2011 bis 2015.....	203
Tabelle 54:	Personelle Ressourcen in der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe am 31.07.2016.....	205
Tabelle 55:	Entwicklung der personellen Ressourcen in der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen von 2011 bis 2016.....	209
Tabelle 56:	Entwicklung der personellen Ressourcen in der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe an den berufsbildenden Schulen von 2011 bis 2016.....	211
Tabelle 57:	Personelle Ressourcen in den Sozialen Diensten (ASD/BSD) und der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2016	217
Tabelle 58:	Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten von 2011 bis 2016.....	222
Tabelle 59:	Vollkräfte in Beratungsstellen für Erziehungsberatung § 28 in öffentlicher und freier Trägerschaft am 31.12.2011 und am 31.12.2016	225
Tabelle 60:	Zusätzliche Vollkräfte für die Fallbearbeitung der UMA-Fälle in den Sozialen Diensten und Fallzahlen der Hilfen für UMA im Jahr 2016.....	230
Tabelle 61:	Sozialstrukturmerkmale im Jahr 2016	244
Tabelle 62:	Sozialstrukturmerkmale (Teil 1) nach Ranggruppen in den Jahren 2011 und 2016 und deren prozentualen Veränderungen im Beobachtungszeitraum	255
Tabelle 63:	Sozialstrukturmerkmale (Teil 2) nach Ranggruppen in den Jahren 2011 und 2016 und deren prozentualen Veränderungen im Beobachtungszeitraum	258

Tabelle 64:	Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen und Bruttoausgaben sowie ausgewählte Sozialstrukturmerkmale im Bundesländervergleich im Jahr 2014	268
Tabelle 65:	Korrelationskoeffizienten zwischen ausgewählten Sozialstrukturindikatoren und der Inanspruchnahme stationärer Hilfen sowie den Bruttoausgaben (§§ 27, 41 und 35a SGB VIII) in Baden-Württemberg im Jahr 2016	272
Tabelle 66:	Korrelationskoeffizienten zwischen der Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) und ausgewählten Sozialstrukturindikatoren sowie den Bruttoausgaben und den stationären Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2016	275
Tabelle 67:	Inanspruchnahme der Hilfen für Minderjährige in Baden-Württemberg im Jahr 2014 nach materieller Lebenslage in der Herkunftsfamilie	282
Tabelle 68:	Minderjährige Kinder in Baden-Württemberg in unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen nach Mikrozensus 2014.....	289
Tabelle 69:	Lebenslageneckwerte (Hilfen je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen) und Häufigkeitsfaktoren der Hilfen zur Erziehung 2014 nach Familienkonstellationen in der Herkunftsfamilie (Fallzahlen 31.12./+ beendete).....	290
Tabelle 70:	Bezieher von Transferleistungen (TL) nach Familienkonstellationen in den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 in Prozent (Fallzahlen 31.12./+ beendete).....	294
Tabelle 71:	Hilfen je 1.000 Minderjährige (EW) mit versus ohne Migrationshintergrund (MH) in Baden-Württemberg im Jahr 2014	300
Tabelle 72:	Prozentanteil von Hilfestellungen mit der Begründung Psychische Erkrankung/Suchtprobleme/geistige oder seelische Behinderung (PE/S/B) der Eltern in Baden-Württemberg an den in den Jahren 2011 und 2014 begonnenen Hilfen	308
Tabelle 73:	Fallzahlen der Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen und deren Ergebnisse in Baden-Württemberg in den Jahren 2012 und 2016.....	310



Abbildungsverzeichnis

Schaubild 1:	Nicht-stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) je 1 stationäre Hilfe (§§ 33, 34) im Jahr 2014 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41).....	19
Schaubild 2:	Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an allen stationären Hilfen (§§ 33, 34) im Jahr 2014 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41).....	20
Schaubild 3:	Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41).....	24
Schaubild 4:	Inanspruchnahme aller Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-35) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschließlich der Hilfen für junge Volljährige § 41)	25
Schaubild 5:	Nicht-stationäre Hilfen (§§ 29-32) je 1 stationäre Hilfe (§§ 33, 34) in den Jahren 2000, 2005, 2011 und 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschl. Hilfen für junge Volljährige § 41).....	32
Schaubild 6:	Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den Jahren 2000, 2005, 2011 und 2014 (31.12./+ beendete Hilfen; einschl. Hilfen für junge Volljährige § 41)	33
Schaubild 7:	Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige im Jahr 2014 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro	37
Schaubild 8:	Bruttoausgaben Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro im Vergleich der Jahre 2011 und 2014.....	39
Schaubild 9:	Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34) bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige im Jahr 2016 in Prozent (RA § 27 SGB VIII; Hilfen am 31.12./+ beendete Hilfen)	52
Schaubild 10:	Gewichtungsverhältnis der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) je 1 Fremdunterbringung (§§ 33, 34) bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige im Jahr 2016 (RA § 27 SGB VIII; Hilfen am 31.12./+ beendete Hilfen)	53
Schaubild 11:	Ambulant-therapeutische Hilfen § 35a je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	73
Schaubild 12:	Hilfen nach RA § 35a in Gestalt der §§ 29-35 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	74
Schaubild 13:	Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34) bei den Hilfen für Minderjährige (RAs § 27 und § 35a SGB VIII) im Jahr 2016 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	82

Schaubild 14:	Gewichtungsverhältnis der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) je 1 Fremdunterbringung (§§ 33, 34) bei den Hilfen für Minderjährige (RAs § 27 & § 35a SGB VIII) im Jahr 2011 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	83
Schaubild 15:	Anteile der Hilfen nach Rechtsanspruch § 27 versus Rechtsanspruch § 35a an den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) im Jahr 2016 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	96
Schaubild 16:	Hilfen §§ 27 Abs. 2 u.3 – 35 für junge Volljährige (RA § 41) je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	104
Schaubild 17:	Anteil der jungen Volljährigen (RA § 41) und der Minderjährigen (RAs § 27 & § 35a) an allen Hilfen in §§ 33, 34 (Summe RAs §§ 27, 35a, 41) im Jahr 2016 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	105
Schaubild 18:	Eckwerte der Hilfen §§ 33, 34 je 1.000 der Minderjährigen und je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (31.12./+beendete).....	107
Schaubild 19:	Eckwerte der Hilfen §§ 33, 34 je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen in den Jahren 2011 und 2016 (31.12./+ beendete)	113
Schaubild 20:	Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34) in der Gesamtschau aller Hilfen (RAs § 27 & § 35a & 41 SGB VIII) im Jahr 2016 in Prozent (Summe 31.12./+ beendete Hilfen).....	119
Schaubild 21:	Gewichtungsverhältnis der nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u.3 & 29-32) je 1 Fremdunterbringung (§§ 33, 34) in der Gesamtschau aller Hilfen (RAs § 27 & § 35a & § 41 SGB VIII) im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	120
Schaubild 22:	Hilfen (Summe RAs §§ 27, 35a & 41) außerhalb der Herkunftsfamilie (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	123
Schaubild 23:	Hilfen (Summe RAs §§ 27, 35a & 41) außerhalb der Herkunftsfamilie (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den Jahren 2011 und 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	130
Schaubild 24:	Hilfen (Summe RAs §§ 27, 35a & 41) außerhalb der Herkunftsfamilie (§§ 33, 34) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in der Zeitreihe der Jahre 2011 bis 2016 (Summe 31.12./+ beendete Hilfen)	133
Schaubild 25:	Anteile der Hilfen jeweils nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a und § 41 an der Grundgesamtheit aller Hilfen nach §§ 27, 35a und 41 im Jahr 2016 in Prozent	134
Schaubild 26:	Ausgaben für Hilfen nach §§ 27, 35a & 41 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-J.) in Euro im Jahr 2016.....	141
Schaubild 27:	Anteil der Ausgaben für stationäre Hilfen (§§ 33, 34) an den Gesamtausgaben der Hilfen nach §§ 27, 35a & 41 im Jahr 2016 in Prozent.....	142
Schaubild 28:	Veränderung der Ausgaben für die Hilfen nach Rechtsanspruch §§ 27, 35a & 41 je Jugendeinwohner von 2011 bis 2016 in Prozent.....	146
Schaubild 29:	Anteil von Jungen (m) und Mädchen (w) an den im Jahr 2014 in Baden-Württemberg begonnenen Hilfen.....	154



Schaubild 30:	Anteil von Mädchen an den im Jahr 2014 begonnenen Hilfen in Summe §§ 27 Abs. 2 u.3 & 29 – 35 in Prozent.....	156
Schaubild 31:	Anteil der Mädchen an den Hilfen §§ 29 – 35 (Summe RAs § 27 und § 41) im Vergleich der in den Jahren 2011 und 2014 begonnenen Hilfen in Prozent	159
Schaubild 32:	Anteil der UMA an der Grundgesamtheit aller individuellen Hilfen im Jahr 2016	169
Schaubild 33:	Betreuungsquoten der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren (Tageseinrichtungen und Tagespflege) am 01.03.2016 in Prozent an allen unter 3-Jährigen.....	183
Schaubild 34:	Betreuungsquoten der Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen am 01.03.2016 in Prozent an allen Kindergartenkindern dieses Alters.....	184
Schaubild 35:	Betreuungsquoten der Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (altersgemischte Gruppen, Horte und Horte an der Schule) am 01.03.2016 (in Prozent)	187
Schaubild 36:	Anteil der Grundschüler mit Ganztagsschulbesuch im Schuljahr 2015/16	188
Schaubild 37:	Gesamtquote von Schülern, die in Horten betreut wurden und von Ganztagschülern an Grundschulen im Jahr 2016.....	189
Schaubild 38:	Personelle Ressourcen in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) je 1.000 der 6- bis unter 21-Jährigen am 31.12.2015	198
Schaubild 39:	Personelle Ressourcen in der Mobilen Jugendarbeit (§ 13 SGB VIII) je 1.000 der 12- bis unter 21-Jährigen am 31.12.2015	199
Schaubild 40:	Personelle Ressourcen in der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen am 31.07.2016.....	206
Schaubild 41:	Personelle Ressourcen in der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe an berufsbildenden Schulen je 1.000 der 15- bis unter 21-Jährigen am 31.07.2016	207
Schaubild 42:	Personelle Ressourcen in den Sozialen Diensten (einschl. Leitung und Sekretariats- bzw. Verwaltungskräfte) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016	218
Schaubild 43:	Personelle Ressourcen in den Sozialen Diensten ohne Berücksichtigung der Stellen Pflegekinderdienst Tagespflege je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016	219
Schaubild 44:	Personelle Ressourcen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2016	220
Schaubild 45:	Personelle Ressourcen in den Familien- und Erziehungsberatungsstellen § 28 (einschl. Sekretariats- und Verwaltungskräfte) in öffentlicher und freier Trägerschaft je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen am 31.12.2016.....	227
Schaubild 46:	Personelle Ressourcen in den Sozialen Diensten (ASD/BSD) der Jugendämter und in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen § 28 je 1.000 der unter 21-Jährigen im Jahr 2016.....	228
Schaubild 47:	Fallzahlen (Summe §§ 13, 27ff, 42 & 42a) je 1 zusätzlich für die Fallbearbeitung der UMA in den Sozialen Diensten im Jahr 2016 tätige Vollkraft.....	231

Schaubild 48:	Fallzahlen (Summe §§ 13 & 27ff) je 1 zusätzlich für die Fallbearbeitung der UMA in den Sozialen Diensten im Jahr 2016 tätige Vollkraft	232
Schaubild 49:	Anteil der UMA an der Grundgesamtheit aller individuellen Hilfen im Jahr 2016 in Prozent.....	233
Schaubild 50:	Anteil der SGB II-Leistungsempfänger unter 18 Jahre an der altersgleichen Bevölkerung im Jahresdurchschnitt 2016 (in Prozent).....	246
Schaubild 51:	Anteil der von Scheidung betroffenen minderjährigen Kinder im Jahr 2016 (in Prozent).....	247
Schaubild 52:	Quote der unter 18-jährigen Kinder in Alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II im Dezember 2016 (in Prozent)	248
Schaubild 53:	Verdichtungsindex im Jahr 2016	250
Schaubild 54:	Verfügbares Einkommen privater Haushalte in Euro je Einwohner (Baden-Württemberg = 100) im Jahr 2015	252
Schaubild 55:	Verbraucherinsolvenzverfahren je 10.000 Einwohner im Jahr 2016	253
Schaubild 56:	Minderjährige mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Anteil an der Bevölkerung unter 18 Jahren in %) und Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen (Ausgaben in Euro je 1.000 der unter 21-Jährigen) im Jahr 2016 in den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg	270
Schaubild 57:	Bruttoausgaben der Jugendämter je unter 21-Jährige in Euro (§§ 27, 35a und 41 SGB VIII) und Anteil der unter 18-Jährigen Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender an der altersgleichen Bevölkerung in den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2016.....	276
Schaubild 58:	Sozialstrukturindex (Anteil alleinerzogener Kinder u. 18 J. in SGB II-Bedarfsgemeinschaften an der Bevölkerung unter 18 Jahren plus Verbraucherinsolvenzen je 10.000 Einwohner) in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2016.....	278
Schaubild 59:	Sozialstrukturindex und Inanspruchnahme stationärer Hilfen nach §§ 33, 34 (RA §§ 27, 41 und 35a SGB VIII) je 1.000 der unter 21-Jährigen in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2016	279
Schaubild 60:	Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien (§§ 33, 34) je 1.000 Minderjährige aus Familien mit versus ohne Armutsbelastung in Baden-Württemberg im Jahr 2014	285
Schaubild 61:	Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien (§§ 33, 34) je 1.000 Minderjährige in Baden-Württemberg in Abhängigkeit vom Aufwachsen in verschiedenen Familienkonstellationen in Baden-Württemberg im Jahr 2014.....	291
Schaubild 62:	Hilfen je 1.000 Minderjährige (EW) mit versus ohne Migrationshintergrund in Baden-Württemberg im Jahr 2014.....	301



Die Regionen des Landes Baden-Württemberg

344



Gebietsstand 1. Januar 2011 – ¹⁾ Soweit Land Baden-Württemberg
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2016

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Ames, A./Bürger, U. (1998): Untersuchung der Ursachen der unterschiedlichen Inanspruchnahme vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet. Teilbericht II. Situation der Landkreise und Stadtkreise im Verbandsgebiet. Stuttgart (Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern/Landesjugendamt)
- Ansen, H./Langer, A./Molle, J./Peters/Schwarting, F./Vaudt, S. (2017): Bericht zum Forschungsvorhaben „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“. Deutsches Institut für Sozialwirtschaft e.V. Kiel/Hamburg
- Badura, B./Ducki, A./ Schröder, H. u.a. (Hg.) (2017): Fehlzeiten-Report 2017. Krise und Gesundheit – Ursachen, Prävention, Bewältigung. Berlin
- Binder, K./Bürger, U. (2013): Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2013. Fortschreibung zum Berichtszeitraum 2006 bis 2011. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) <https://www.kvjs.de/jugend/jugendhilfeplanung/hilfen-zur-erziehung/berichterstattung-hilfen-zur-erziehung/> (abgerufen am 04.07.2018)
- Bürger, U. (1999): Die Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: Institut für soziale Arbeit e.V./ISA (Hg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster 1999, S. 9-34
- Bürger, U. (2000): Zehn Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. Neue Perspektiven und Akzente im Feld der Hilfen zur Erziehung? In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 12/2000, S. 446-454
- Bürger, U. (2002a): Bericht zur Entwicklung von Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel in Württemberg-Hohenzollern in den Jahren 1994 bis 1999. Stuttgart (Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern)
- Bürger, U. (2002b): Praxis der Hilfgewährung im Leistungskanon der erzieherischen Hilfen - Disparitäten in altersklassen- und geschlechtsspezifischer Analyse. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 4/2002, S.198-207
- Bürger, U. (2015): Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel. Herausforderungen und Perspektiven der Förderung und Unterstützung von jungen Menschen und deren Familien in Baden-Württemberg – Fortschreibung 2015. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) <https://www.kvjs.de/jugend/jugendhilfeplanung/demografischer-wandel/> (abgerufen am 04.07.2018)
- Bürger, U. (2017a): Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2016. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/Jaehrliche_Auswertung_Kerntendenzen_HzE_2016.pdf (abgerufen am 28.08.2017)



- Bürger, U. (2017b): Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung und Fallzahlen § 13 für unbegleitete minderjährige Ausländer/UMA im Jahr 2016. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)
[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/Jaehrliche_Auswertung/Fallzahlen_UMA - HzE 2016.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/Jaehrliche_Auswertung/Fallzahlen_UMA_-_HzE_2016.pdf) (abgerufen am 28.08.2017)
- Bürger, U./Gerstner, M. (2008): Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2008. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)
- [http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/Jaehrliche_Auswertung/Kernerntendenzen_HzE 2015.pdf](http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/Jaehrliche_Auswertung/Kernerntendenzen_HzE_2015.pdf) (abgerufen am 24.01.2017)
- Bürger, U./Lehning, K./Seidenstücker, B. (1994): Heimunterbringungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Theoretischer Zugang, Datenlage und Hypothesen. Frankfurt/M.
- Bundesagentur für Arbeit (2015:.) Statistik. 2015 (*Methodenbericht der Statistik der BA „Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGBII“*)
- Bundesagentur für Arbeit (2016): Statistik 2016 (*Berechnung der Bezugsgrößen für Beschäftigten- und SGB II-Hilfequoten unter Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenze*). Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (2017a): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik. Arbeitslosenquoten 2016. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (2017b): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik. Arbeitslosenquoten 2016. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (2017c): Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Kinder in Bedarfsgemeinschaften, Nürnberg, April 2017
- Bundesagentur für Arbeit (2018a): Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2018 (Glossar der Statistik der BA)
- Bundesagentur für Arbeit (2018b) Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen), Nürnberg, Juni 2018
- DAK Gesundheit (2015): 1,9 Millionen Berufstätige mit psychischen Problemen krankgeschrieben. Pressemeldung <https://www.dak.de/dak/bundes-themen/dak-psychoreport-2015-1718178.html> (abgerufen am 05.07.2018)
- Deutscher Bundestag (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 16/12860. Berlin
- Diaz-Bone, R. (2006): Statistik für Soziologen. Basel u.a.
- Fiebig, J. (2018): Bestand und Struktur der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Ergebnisse der Erhebung zum Stichtag 01.03.2016. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/kita-bericht/Berichterstattung_Kita-Bericht_2016.pdf

- Hörmlle, G./Schmeißer, M. (2018): Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII. Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg 2016. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)
- Instituts für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz: ASG-Studie (Armut, Schulden und Gesundheit); s. Pressemitteilung unter <http://www.uni-mainz.de/presse/20360.php>
- Jacobi, F./Höfler, M./Strehle, J. u.a. (2014): Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland und ihr Zusatzmodul Psychische Gesundheit (DEGS1-MH). In: Der Nervenarzt, Januar 2014, S. 77-87
- Lamberty, J./de Paz, L./Schwamb, N. (2012): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse der Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011. Mainz (Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen)
- Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V. (2016): Förderprogramm „Mobile Jugendarbeit in Problemgebieten“ in Baden-Württemberg Statistik 2015. Stuttgart
- Lenz, A. (2012): Psychisch kranke Eltern und ihre Kinder. Köln
- Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (2003): Pressemitteilung: LIGA zum Haushaltsplanentwurf 2004/2005. Berlin
- Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (2011): Für einen seriösen Umgang mit den Hilfen zur Erziehung (HzE). Positionspapier. Berlin
- Ministerium für Arbeit und Sozialordnung Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (Hg.) (2015): Erster Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württemberg. Stuttgart
- Mühlmann, T. 2017: Wie hängen „Kinderarmut und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zusammen?“ In: Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Heft Nr. 1/17 20. Jg. März 2017, S. 4-7 Nationales Zentrum Frühe Hilfen/NZFH (2018): Frühe Hilfen für Familien in Armutslagen. In: FRÜHE HILFEN aktuell II/2018, S. 1 ff
- Pillhofer, M./Ziegenhain, U. u.a. (2016): Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen im Kontext der frühen Hilfen. Köln (NZFH)
- Reif, V. (2017a): Jugendarbeit in Baden-Württemberg. Ausbaustand 2015. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)
- Reif, V. (2017b): Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Kennzahlen und Ausbaustand der Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg im Schuljahr 2015/2016. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)
- Robert Koch-Institut (Hg.) (2016): Gesundheit in Deutschland – die wichtigsten Entwicklungen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Gemeinsam getragen von RKI und Destatis. Berlin
- Schone, R./Wagenblass, S. (Hg.) (2006²): Kinder psychisch kranker Eltern zwischen Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie. Weinheim und München



- Schone, R./Wagenblass, S. (2010³): Wenn Eltern psychisch krank sind.... Kindliche Lebenswelten und institutionelle Handlungsmuster. Weinheim und München
- Schruth, P. (2003): Rechtssicherheit in schwierigen Zeiten der Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen Heft 4/2003, S. 244-247
- Statistisches Bundesamt (2012): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2011. Wiesbaden (diverse Veröffentlichungen aus dieser Reihe); (www.destatis.de)
- Statistisches Bundesamt (2015): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2014. Wiesbaden (diverse Veröffentlichungen aus dieser Reihe); (www.destatis.de)
- Statistisches Bundesamt (2016): Pressemitteilung vom 1. Juli 2016 – 226/16
- Statistisches Bundesamt (2018) Konjunktur und Preise: Verbraucherpreisindex <https://www.statistik-bw.de/GesamtwBranchen/KonjunktPreise/VPI-LR.jsp> (abgerufen am 13.02.2018)
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2012 bis 2016): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Übereignungen und durchschnittliche Kaufwerte von Bauland in Baden-Württemberg 2012, 2013, 2014, 2015, 2016. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2013): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Öffentliche Sozialleistungen. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I.5 bis I.8 in Baden-Württemberg 2012 sowie in den Stadt- und Landkreisen. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2015): Fachserie „Bevölkerung mit Migrationshintergrund für Baden-Württemberg 2014“. Ergebnisse des Mikrozensus 2014. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2015): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Wanderungsbewegungen 2015. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2017a): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Gerichtliche Ehelösungen in Baden-Württemberg 2016. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2017b): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Öffentliche Sozialleistungen. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I.5 bis I.8 in Baden-Württemberg 2016 sowie in den Stadt- und Landkreisen. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2017c): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Gebiet. Flächenerhebung nach Art der Nutzung 2016. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2017d): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Sozialversichert Beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni 2016. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2017e): Die Ehen im Land sind wieder etwas stabiler. Zur Entwicklung der Ehescheidungen in Baden-Württemberg. In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 10/2017.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2018): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Verfügbares Einkommen privater Haushalte 2008-2015. Stuttgart

- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2017): Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. HzE Bericht 2017. Hrsg. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland. Münster/Köln/Dortmund
- Techniker Krankenkasse (2018): Gesundheitsreport 2018 – Fit oder fertig? Erwerbsbiografien in Deutschland. Hamburg
- Wildner, L. (2009): Erziehungs- und Familienberatung in Baden-Württemberg. Bewährtes bewahren – Neues entwickeln. Orientierungshilfe für das Arbeitsfeld. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2002): Landesentwicklungsplan 2002. Stuttgart



Mitglieder des Beirats

Petra Alger	Landratsamt Biberach
Christine Ehrhardt	Statistisches Landesamt Baden- Württemberg
Reinhard Gotsch	Stadt Pforzheim
Christa Heilemann	Landkreistag Baden-Württemberg
Siegfried Keppeler	Diakonisches Werk Württemberg
Benjamin Lachat	Städtetag Baden-Württemberg
Barbara Meier	Der Paritätische Landesverband Baden-Württemberg
Eva-Maria Münzer	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Charlotte Orzschig	Landratsamt Freudenstadt
Michael Qualmann	Sozialministerium Baden-Württemberg
Alexander Schäfer	Verband privater Träger der freien Kinder- Jugend- und Sozialhilfe, LV Baden-Württ.
Monika Schneider	Landratsamt Emmendingen
Rüdiger Singer	Stadt Konstanz
Wolfgang Trede	Landratsamt Böblingen
Norbert Weiser	Landratsamt Calw
Julia Zeilinger	Caritasverband Diözese Rottenburg- Stuttgart



Für Ihre Notizen



Für Ihre Notizen



Für Ihre Notizen



Für Ihre Notizen



Oktober 2018

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verfasser und Verfasserin:

Dr. Ulrich Bürger
Kathrin Kratzer

Gestaltung:

Silvia Kurucic

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:

Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:

Diane Geiger
Telefon 0711 6375-406
Diane.Geiger@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de